Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36630308600016

<36630308600016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Annalen

der

deutschen und ausländischen

# Criminal-Rechtspflege.

Begründet von

**Dr. Julius Eduard Hitzig,**

Königlich Preußischem Criminal-Director a. D., Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin

und fortgesetzt

von

**Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg**

und

**Ernst Klunge in Zeitz.**

Zehnter Band.

Altenburg, 1840.

**Verlag von Julius Helbig.**

Digitized by Google

# Annalen

der

deutschen und ausländischen

# Criminal-Rechtspflege.

---

Begründet von

**Dr. Julius Eduard Hitzig,**

Königlich Preußischem Criminal-Director a. D., Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin

und fortgesetzt

von

**Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg**

und

**Ernst Klunge in Zeitz.**

---

**Jahrgang 1840.**

**(Januar, Februar, März.)**

Erster Band.

---

Altenburg, 1840.

**Verlag von Julius Helbig.**

Digitized by Google

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

# Vorrede.

Die seit 1828 von dem als Staatsmann, Rechtsgelehrten, Schriftsteller und Mensch gleichausgezeichneten **Hitzig**, Königl. Preuß. Criminaldirector a. D., Ritter ꝛc. und Doctor der Rechte, in Berlin gegründeten und seit 1836 in Altenburg von mir fortgesetzten

## Annalen

### deutscher und ausländischer Criminalrechtspflege

sind seit ihrem ersten Erscheinen bis jetzt von Theoretikern und Practikern der verschiedenen deutschen Staaten als ein für die wissenschaftliche Fortbildung des Strafrechts und seiner Anwendung heilsam wirkendes Mittel anerkannt und als ein Organ öffentlicher Contrôle der für das Wohl des Staats und seiner Bürger wichtigsten Rechtspflege betrachtet worden, ja man hat ihre Fortdauer als ein Bedürfniß auf das Lebhafteste angesprochen und, für diese ihre Tendenzen, in ihnen einen Centralpunkt deutschen Nationallebens erblickt, der wohl verdient, jenen Vorwürfen der Engländer und Franzosen: «daß bei uns Deutschen, in der Zersplitterung unserer staatlichen Einrichtung, Unternehmungen von concentrirter Wirkung für nationelles Interesse nicht aufkommen könnten», entgegen gehalten zu werden.

Ich habe das Glück gehabt, die «Annalen» auf diesem Standpunct erhalten zu können *). Ein Blick auf die Inhaltsverzeich-

*) Von den mit unverdienter Güte der neuen Redaction gewidmeten Beurtheilungen erlaube ich mir hier nur die umfassenden ehrenvollen Berichte der K. Preuß. Staatszeitung (1837) Nr. 85 und 270 und des Hamburger Correspond. (1837) Nr. 81 anzuführen.

Digitized by Google

nisse, und die für wirklich eingesandte Beiträge von mir seit October 1836 bis heute über 302 Nummern geführte Registrande zeigt uns Mittheilungen aus allen Ländern deutscher Zunge, deutscher Sitte und Rechtspflege — von dem Gestade des Vierwaldstädter-Sees bis zu der Mündung der Düna, und wiederum von den Ufern der Moldau bis hin zu der Brandung von Helgoland.

Die Wichtigkeit dieses, mit Gott angefangenen und mit seinem Beistand bis hierher gediehenen Unternehmens steigert sich, da es in seiner Umfassung das einzige dieser Richtung ist.

Zeitschriften, selbst reincriminalrechtliche, welche nur die Praxis eines bestimmten Staates ihrer wissenschaftlichen Beziehung zum betreffenden Landrecht zuzuführen sich zur Aufgabe gestellt haben,

> (wie die anerkannt erfolgreichen von Watzdorf-Siebdrat'schen Jahrbücher für das, aus der Krisis neuer Strafgesetzgebung hervorgegangene Königreich Sachsen und die von Mannkopf beabsichtigten Mittheilungen aus der preußischen Criminalrechtspflege, die sich an die ebenfalls von Hitzig (1825) gegründete und, aus den von ihm (1833) in der Vorrede des ersten Supplementheftes *) dargelegten Gründen, «als periodisches Werk» aufgegebene «Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, mit Ausschluß der Rheinprovinzen» anschließen sollen),

können nach Natur der Sache mit der Tendenz der «Annalen deutschländischer Criminalrechtspflege» nicht zusammentreffen. Es werden sich stets auch aus solchen Ländern, für welche dergleichen Zeitschriften erscheinen, Mittheilungen für die «Annalen» finden, da begreiflicher Weise dort manche interessante Criminalfälle vorkommen müssen, deren Erörterung für die Ausbildung und Durchforschung des betreffenden Landrechts weniger Interesse bietet, sei dieß nun an sich, oder in Erwägung schon oft und erschöpfend angestellter Meditationen; abgesehen davon, daß nicht selten der zu einer Mittheilung entschlossene Practiker vorzieht, das der Mittheilung Wertherachtete, selbst wenn es auch wirklich

*) Dem 1835—36 das dritte und letzte folgte.

Digitized by Google

eine neue Bereicherung für die speciell-vaterländische Fortbildung der Praxis in sich tragen sollte, vor einem größeren Leserkreis, als eine landrechtliche Zeitschrift hat, zu veröffentlichen.

In denjenigen deutschen Gebieten aber, in welchen das französische Verfahren aufgenommen und beibehalten ist, werden die Annalen deutscher (deutschländischer) Criminalrechtspflege, in Betracht, daß die Bande des gemeinsamen Vaterlandes durch (formell) abweichende Rechtsinstitutionen nicht gelöst werden können und die «Annalen» (auch ferner) Mittheilungen aus der Strafrechtspflege dieser Territorien darbieten, die zeither genossene Theilnahme sowohl in activer als passiver Hinsicht fortbehalten *).

Diese Bedeutung der «Annalen», weit entfernt sich durch die in den einzelnen Staaten Deutschlands fortschreitende «Codificirung» zu vermindern, verstärkt sich vielmehr dadurch, weil, abgesehen von dem gemeinsamen Besitz des «deutschen» (dem englisch-französischen entgegengesetzten) Strafverfahrens, die vergleichende Kenntnißnahme von den mannigfachen Gestaltungen der Praxis Resultate für die Gesetzgebungs-Politik aller Staaten gewinnen lassen muß.

Wie nun aber auch in Deutschland das Terrain der gemeinrechtlichen Spruchpraxis vermindert werden mag, so muß doch das dem «deutschen» Strafverfahren, in Hinsicht auf die Anwendungsart der Kunst, gut zu inquiriren, gute ärztliche Gutachten zu stellen, und gute Vertheidigungen zu schreiben, eigenthümliche Feld, ihm, nach wie vor, eigenthümlich verbleiben, weil allen diesfälligen Particulargesetzgebungen, so lange sie nicht zum öffentlichen und mündlichen Verfahren sich wenden, für die Zweckmäßigkeit ihrer Bestimmungen, in dem Charakter des nichtöffentlichen und schriftlichen Verfahrens, nur ein und derselbe Regulator gesetzt ist, der zwar für Einzelnheiten, von besonderen Verhältnissen bedingt, singulaire Abweichungen zuläßt, das System selbst aber überall wahrt und in Acht nimmt. Hier-

*) Für die preußischen Rheinprovinzen erlaube ich mir noch besonders zu bemerken, daß die Mannkopf'sche neue preußische Zeitschrift sich an die von Hitzig (1825—1835) herausgegebene gleichartige anschließen soll, daß aber diese letztere die rheinische Rechtspflege ausdrücklich ausschloß.

Digitized by Google

nach haben die wichtigsten Partieen der «deutschen» Criminalrechtspflege durch ihre innern gemeinschaftlichen Beziehungen zum Spruchrichter eine feste Garantie für die Fortbestehung ihrer Einheit, die nach einer ganz natürlichen Fortwirkung (Zurückwirkung) auch auf die Spruchpraxis intellectuell mit übergehen muß, und auch unverkennbar mit übergeht. Dies wohlerwogen, erscheint die Pflege eines jeden einzelnen Zweigs der Praxis von Wichtigkeit für die Ausbildung eines jeden anderen, und so diese belebende Wechselbeziehung, in der innigsten Zusammenwirkung gedacht, für das fortwährende Gedeihen des ganzen Baums von der größten Bedeutung.

Aber die «Annalen» gewähren nicht allein über Geist und Form deutscher (deutschländischer) Strafrechtspflege einen treuen Rechenschaftsbericht, und für die Gesetzlichkeit ihrer Anwendung eine sichere Controle, sondern verschaffen auch, neben allgemeinem psychologischen Gewinn, über die Verhältnisse des socialen Lebens, über Volksneigungen und Culturzustände Deutschlands, dem Gesetzgeber, dem Geschichtsforscher, überhaupt jedem denkenden Menschen, im Spiegelbild des Lebens, die lebendigste Kunde.

Diesen mannigfachen, in der Sache selbst liegenden, keineswegs von irgend einem Verdienst der Redaction hervorgerufenen Momenten ist es zuzuschreiben, wenn, in Berücksichtigung derselben, die hohen Justizministerien von Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover, Baden, Churhessen, Großherz. Hessen, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Dessau, Sondershausen, Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen durch Zusendung interessanter Actenstücke und amtliche Anregung der Practiker zur Einsendung gediegener Beiträge, oder durch andre ermuthigende Unterstützungen und Zusagen den «fortgesetzten Annalen» die gütigsten und förderlichsten Beweise hoher Protection gaben*). Ehrenvolle Auszeichnungen, die auf die Fortsetzung der «Annalen» einen moralischen Einfluß übten, dessen heilsame Wirksamkeit, bei redlicher Selbstprüfung, nie die Kraft eines intellectuellen Probir-

*) Vergl. Vorrede zum 1., 2., 3. Bd., Umschlagsbemerkung zur 2. Abth. des 4. Bds. der fortgesetzten Annalen.

Digitized by Google

steines für mich verlieren wird! — Unter dieser kräftigen Aegide war ich so glücklich, daß nicht allein ausgezeichnete Strafrechtslehrer, worunter entschiedene Koryphäen der Gegenwart sich befinden, und große psychische Aerzte, sondern auch, fern von jenem Actengeheimhalten, dem Wahrzeichen lichtscheuer Rechtspflege, bewährte Practiker und hochangesehene Gerichtshöfe aus fast allen deutschen Ländern sich mit gedrungener Kraft zur werkthätigen Unterstützung nach wie vor herbeiließen, so daß die Redaction,

1) im Besitz nachhaltiger Vorräthe von den verschiedenartigsten und der gesammten deutschländischen Strafrechtspflege entnommenen Materialien, 2) in entsprechenden Beziehungen zum Ausland (Frankreich, England, Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Ungarn, Nordamerika) und 3) in wohlbegründetem Vertrauen auf ehrenfeste Zusagen fernerer gleichartiger Mittheilungen,

seit längerer Zeit entschlossen war,

«zur festeren Begründung und Nützlichkeits-Erhöhung des Unternehmens, insbesondere zur Gewinnung mehreren Raumes für legislative Erörterungen und zur künftigen Vermeidung jenes Mißstandes, dem zur Folge oft die interessantesten, dem Bedürfniß der nächsten Gegenwart oder der Tagesgeschichte angehörigen Beiträge unpaßlich veralten mußten,»

die Fortsetzung in **festen Monatsheften** herauszugeben.

Die von mir unlängst wegen Verlags der «Annalen» bewirkte Aenderung,

in deren Folge nicht allein die fernere Fortsetzung von nun an bei J. Helbig hier (nicht mehr bei H. A. Pierer) erscheint, sondern auch der Verlag der bereits herausgegebenen 9 Bände (18 Hefte) der fortgesetzten Hitzig'schen Annalen auf J. Helbig (von H. A. Pierer) übergegangen ist,

giebt Gelegenheit, schon für den nächstkünftigen Jahrgang diesen Plan in Ausführung zu bringen. Es sollen daher künftig des Jahres **vier Bände**, von gleicher Stärke wie bisher, jedoch auf schönem Maschinen-Velin gedruckt, in je drei Heften erscheinen; jedes Heft trägt den Namen eines Monats, zu dessen Anfang es, stets pünktlichst, versendet werden soll.

Digitized by Google

Wie gern erzeigte ich mir nun die Ehre, hier ein Verzeichniß meiner Herren Mitarbeiter zu geben, sowohl Derer, die bereits Mittheilungen mir zukommen ließen, als auch Derer, die bis jetzt nur diesfallsige Zusagen ertheilten! Da aber die Zahl Jener weit über 200 ist, und Diese, nach den Correspondenz-Acten der Redaction, fast das Hundert erreichen, so muß ich mir diesen Wunsch aus Raum-Rücksichten versagen. — Einem der nächsten Bände habe ich jedoch einen umfassenden compte général über meine Redactionsthätigkeit und den wissenschaftlichen Umfang des Annalen-Gebiets vorbehalten. Hemmnisse tragikomischer Art — seltsame, obschon wenig bedeutende Gesichtsverziehungen des Schicksals, den Zuckungen eines nicht zum Riesen gelangenden Spaniolaffizirten vergleichbar — hielten mich ab, diesen, nach seinem Stoff geistig schon geordneten Rechenschaftsbericht in dem jetzt als Mscrpt. zum Druck abgegebenen ersten Band des nächsten Jahrgangs, an dessen Spitze er zu stellen gewesen wäre, zu erstatten.

Zum Schluß kann ich mir nicht versagen, das Wort des Dankes, das ich so oft, im Hinblick auf die ermuthigenden Beweise hoher Protection, auf die reichen mir zugewandten Unterstützungen durch Beiträge und Rathsertheilungen, jenen Staatsmännern und Rechtslehrern, die der Stolz ihrer Zeitgenossen und das Glück ihres Vaterlandes sind, jenen juristischen und ärztlichen Practikern, deren Geistesreichthum und wissenschaftliche Erleuchtung die Oberherrlichkeit über Mißbräuche und Vorurtheile immer mehr und mehr begründet, mit Enthusiasmus darbrachte, aus der Tiefe des Herzens zu wiederholen, und Alle, die mir beistanden, die «Annalen» würdig fortzuführen, um freundliche Entgegennahme dieses Dankes zu ersuchen. Ihrer hohen Beschützung, ihrer wohlwollenden Theilnahme empfehle ich aufs Neue ein Unternehmen, das, zur guten Stunde begonnen, durch das Zusammenwirken so bedeutender Kräfte und Beziehungen zu einem Unternehmen Deutschlands geworden ist.

Möge die höchst glückliche Constellation, unter der es begründet wurde, ihm freundlich stets fortleuchten, und der Segen, mit dem seine Fortführung von dem Begründer mir anvertraut wurde, nie seine Kraft verlieren!

**Altenburg**, am 6. November **1839**.

**W. L. Demme**, Doctor der Rechte.

Digitized by Google

# Vorläufiges Inhaltsverzeichniſs der nächſten 5 bis 6 Monatshefte *).

*I.* Großh. Baden. Zur Lehre über die Gränzen der Wirkſamkeit des Cr. Richters in Beziehung auf die Gutachten der Kunſtverſtändigen. Erläutert durch einen Rechtsfall vom Hofgerichtsrath Dr. Zentner zu Mannheim. *II.* K. K. Baiern. Georg Engelhard, der ſich durchlügende Raubmörder. Ein Beiſpiel von den Nöthen des Indizienbeweiſes. Mitgeth. vom Appellationsgerichtspräſident von Weber zu Neuburg an der Donau. *III.* Großh. Mecklenburg-Strelitz. Die Gräuelſcenen in Matzdorf. Vorläufiger Bericht der näheren Umſtände der Ermordung des Rittergutsbeſitzers Haberland. *IV.* K. K. Preußen (Gemeinrechtlich). Vom Ehebruch zum Mord! a. Relation in Unterſuchungsſ. wegen Ermordung des Schneiders Lambert zu Neuwied durch ſeine Ehefrau und deren Geliebten. Mitgeth. vom Gerichtshof 1ſter Inſtanz, der fürſtl. Wied'ſchen Regierung zu Neuwied; b. die Rechtsausführung 2ter Inſtanz, mitgeth. vom O. L. Gerichtsrath Kindermann zu Arensberg. *V.* K. K. Preußen (Landrechtlich). Die Reſtitutionsſache des Landgerichtsraths Brachvogel zu Kratoszyn. Mitgetheilt vom Grafen von Kalkreuth. *VI.* K. K. Preußen (Rheinprovinz). In wie weit erledigt die Frage über Freiheit des Willens die Frage über Zurechnungsfähigkeit überhaupt? Erläutert an einem Rechtsfall von J. Benedey zu Paris. *VII.* Großh. Oldenburg. Heinrich Sieck, des doppelten Raubmords durch Indizienbeweis überführt. Mittheilung des Juſtitiars Graba zu Kiel. *VIII.* K. K. Würtemberg. M. Brehm, gewesener Diakonus zu Reutlingen, wegen Todtung des mit ſeiner Magd außerehlich erzeugten Kindes hingerichtet. Mittheilung vom Vertheidiger Oberjuſtizprocurator Dr. Holland zu Tübingen. *IX.* Großh. Mecklenburg-Schwerin. Mittheilung des Unterſuchungsproceſſes wegen eines ungewöhnlich grauſamen Kindermords. Vom Vicekanzler von Born zu Roſtock. *X.* Großh. Heſſen. Die Generalien Gr. Hofgerichts in Darmſtadt, im Betreff der Strafrechtspflege (1817—31). Mitgeth. vom Hofger. Adv. Bopp. *XI.* Großh. Sachſen-Weimar. Die Unrüchigkeit des Gewerbes und ihre verbrechenbringende Ausſaat. Vertheidigungsſchrift und Enderkenntniß aus der Unterſ. wider den wegen Mords hingerichteten Freiknecht Wilh. Oertel. Mitgeth. v. Vertheidiger, Adv. Alander in Weida. *XII.* Herz. Braunſchweig. Die mehrfache Brandſtiftung geſtändige und doch unſchuldige Johanne Staats. Ein neues, traurig-warnendes Beiſpiel für Inquirenten, gegen die Befliſſenheit der Untergebenen auf ſteter Huth zu ſein. Mitgeth. vom Vertheidiger, Advocat Gotthardt zu Braunſchweig. *XIII.* K. K. Preußen. Zur Inquirentenpolitik. Unterſuchung gegen Anna Traugott, Brandſtiftung betreffend. (Ein ſeltener Fall von Nymphomanie) Vom Criminaldirector Temme zu Greifswalde. *XIV.* Das Standrecht in den K. K. Staaten der Oeſtreich'ſchen Monarchie von *** in Prag. *XV.* Practiſch erläuterte Meditationen über einige ſtrafrechtliche Materien. a. Das Verbrechen der Sectirerei und Verbreitung des Aberglaubens; b. Injurien und Schmähſchriften; c. Verantwortlichkeit der Miniſter in conſtitutionellen Staaten auf der Gränze der Kabinetsjuſtiz; d. das Amtsverbrechen der Poſtgeheimnißverletzung in Wegnahme und Auslieferung von Briefen, mit beſonderer Rückſicht auf die Frage: Haben criminal-

*) Es verſteht ſich, daß dieſe Zuſammenſtellung nicht unwiderruflich feſt iſt, denn «dem Bedürfniß der nächſten Gegenwart oder der Tagesgeſchichte angehörige Beiträge ſollen ja eben nicht «unpaßlich veralten».

Digitized by Google

processualische Bestimmungen bei Gelegenheit eines Vertrags über den Postpacht zwischen einer Domainenkammer und einer ausländischen Postadministration an sich schon ohne Weiteres die Kraft eines Criminalproceßgesetzes? — e. die Gränzen der Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des gerichtlichen Verfahrens; f. Ungehorsamsstrafen und Zwangsmittel. Vom Herausgeber. *XVI.* Der neueste, den «Annalen» vom französischen Justizministerium mitgetheilte compte général de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1836. Vom Herausgeber. *XVII.* Auszüge aus dem von dem Verfasser mitgetheilten Bericht über die Gefängnisse in England, Holland, Belgien und der Schweiz von Moreau Christophe, Generalinspector der Gefängnisse in Frankreich. *XVIII.* Deutsche criminalrechtliche Literatur *). *XIX.* Kanthariden und Sinapismen aus der Cr. Praxis. Vom Herausgeber.

*) Mehr oder minder eingehende Anzeigen und Besprechungen neuer Erscheinungen auf einzelne Hefte vertheilt. Auf die Geltung und Wirksamkeit eines kritischen Instituts müssen die «Annalen deutscher Criminalrechtspflege» als solche Verzicht leisten, selbst, wenn auch weniger hochansehnliche reinkritische Zeitschriften beständen, als wirklich bestehen und auf das Stattlichste gepflegt werden. d. H.

Digitized by Google

# I.

# Grossherzogthum Baden.

## Zur Lehre über die Grenzen der Wirksamkeit des Criminalrichters in Beziehung auf die Gutachten der Kunstverständigen.

### Erläutert durch einen Rechtsfall.

Vom Großherzogl. Hofgerichtsrath Dr. Zentner zu Mannheim.

Die Lehre über die Verbindlichkeit artistischer Gutachten für den Criminalrichter gehört zu den bestrittensten, wie zu den wichtigsten Materien im Criminalproceß. Während die Einen den Ausspruch der Sachverständigen als eine unbedingte Richtschnur für den Criminalrichter hinstellen,*) setzen dagegen Andere die Grenzen seiner Wirksamkeit offenbar viel zu weit und erheben so den Richter selbst zum Sachverständigen, und sein eigenes

*) Wie z. B. in Nr. 36 Jahrg. V. der Annalen der Großherzogl. Bad. Gerichte geschieht.



Digitized by Google

Urtheil zum endgültigen Superarbitrium. Die Wahrheit liegt vielleicht auch hier, wie so häufig bei zwei sich einander bekämpfenden divergirenden Ansichten, in der Mitte; diese Mitte aber zu finden, ist eben das Schwierige der Aufgabe. Es scheint mir daher, wenn ich gleich den vollen Werth mehrerer vortrefflichen und gründlichen Abhandlungen*) und einzelner in Lehrbüchern zerstreuten Bemerkungen hierüber von sehr ausgezeichneten Männern des Fachs gern anerkenne, doch weder überflüssig noch am unrechten Orte zu sein, hier an die Mittheilung eines in mehrfacher Beziehung interessanten practischen Falls, vom Standpunkte der Wissenschaft, einige Bemerkungen zu knüpfen, die den Zweck haben, die Sache dem Ziele, d. i. der Auffindung des richtigen Gesichtspunktes, näher zu bringen.

In dem mitzutheilenden Falle war die Schwierigkeit nicht so groß, als sie es nach dem gemeinen Rechte ist, weil der Richter einen festen Anhaletpunkt in einem speciellen Landesgesetze hatte, von dem ich weiter unten näher sprechen werde. Allein auch in Baden besteht im Criminalproceß nur bezüglich der Fälle, in welchen Aerzte als Sachverständige beizuziehen sind, ein solches specielles Gesetz, und hinsichtlich aller andern Fälle und Arten von Sachverständigen ist der Criminalrichter ebenfalls an das gemeine Recht gewiesen, so daß also auch in Baden die Erörterung der Frage nach gemeinrechtlichen Principien für den Practiker gleich sehr wie für die Legislation von Interesse ist.

*) Dahin rechne ich vorzüglich die Aufsätze von Mittermaier in Hitzig's Annalen Heft III. S. 248, und v. Birnbaum, im N. A. des Cr. R. Bd. XIV. S. 182.

Am 28. Juli 1836 Abends, etwa um 9¼ Uhr, wurde Schiffer Mathias H. von Heidelberg auf seinem zu Mannheim vor Anker gelegenen, mit Brennholz beladenen Schiffe mißhandelt. Nach der seinen Verwandten gemachten Erzählung des Vorfalls (zu seiner eigenen gerichtlichen Einvernahme kam es nicht) wollte er von seinen beiden Schiffknechten O. und Schn. mißhandelt worden sein; es ergab sich aber aus der Untersuchung, daß nur der Erstere mit ihm ins Handgemenge gekommen war, nachdem er (H.) bei seiner Rückkunft auf das Schiff gegen denselben geschimpft und ihn zuerst angegriffen hatte, um ihn aus dem Schiffe hinauszustoßen. H. brachte nach der Mißhandlung die Nacht auf dem Schiffe zu, und wurde des andern Tages in einer Chaise, da er nicht gehen konnte, zu seinem Schwager in Mannheim gebracht. Als er im Hause desselben angelangt war, wurde alsbald ein Arzt berufen, welcher jedoch keine andern Spuren und Verletzungen an ihm vorfand, als an der linken Wange eine Blutunterlaufung, die sich gegen die Schläfegegend derselben Seite erstreckte, ihm aber durchaus von keiner Bedeutung zu sein schien, und mit einer leichten Hautverletzung in der Jochbeingegend verbunden war, welche etwas Weniges geblutet hatte. H. klagte über Kopfschmerzen und Schwindel, die ihm die erhaltenen Schläge verursacht hätten. Der Arzt verordnete anfänglich kalte Ueberschläge ꝛc., änderte jedoch nach einigen Tagen das Heilsystem, weil er das Uebel für einen intermittirenden rheumatischen Kopfschmerz ansah. Die Kopfschmerzen und der Schwindel nahmen in den folgenden Tagen bald ab bald zu; H. ging in den ersten Tagen noch seinen Geschäften nach, übernachtete auch einmal (am 5. Tage) auf seinem Schiffe, worauf sich aber das Uebel so verschlimmerte,



Digitized by Google

daß er sich in das Bett begeben mußte, das er von nun an nicht mehr verließ, bis er am 8. August um Mitternacht unerwartet verschied. Obschon der Arzt nicht viel aus der Sache gemacht, und zumal bei den unbedeutenden äußern Spuren von Verletzung das Uebelbefinden für ein damals gerade in der Gegend epidemisch verbreitetes Uebel zu halten sich veranlaßt gefunden hatte, so machte er nun doch von dem eingetretenen Tode dem Großh. Physicate die Anzeige, weil er die Möglichkeit eines Zusammenhangs des Todes mit der am 28. Juli erlittenen Mißhandlung annahm. Das Physicat zeigte den Fall sogleich dem Stadtamte Mannheim an. Bei der alsbald vorgenommenen Legalinspection fand man, außer einer ¼ Zoll langen Hautverletzung auf der linken Schläfegegend und einer ½ Zoll langen Blutunterlaufung unter dem linken Augenliede, endlich einem 1½ Zoll breiten Streifen in der Haut auf der rechten Seite der obern Bauchgegend, keine weitere Verletzung. Bei der Section zeigte sich eine Blutunterlaufung unter dem linken Schläfemuskel, und am linken Seitenwandbein eine Sugillation von 3 Zoll in der Peripherie, besonders aber unter der harten Hirnhaut ein Blutaustritt von etwa 2 Unzen (= 4 Loth), welcher sich bis auf das Gezelte des kleinen Gehirns und den sogenannten Türkensattel erstreckte.

Das Physicat begutachtete auf die ihm mitgetheilten Acten die Verletzung als absolut lethal, und erklärte die am 28. Juli von H. erduldete Mißhandlung mit Bestimmtheit als die alleinige und zureichende Ursache des erfolgten Todes. Der Medicinalreferent und mit ihm übereinstimmend die Großh. Sanitätscommission waren gleicher Ansicht, nur daß sie wegen des von ihnen für verkehrt gehaltenen Heilverfahrens und der unter-

Digitized by Google

stellten Möglichkeit, den Verletzten durch Anwendung der zweckmäßigen Heilmittel zu retten, die Verletzung blos als per se lethal ansahen. Das Physicat stützte sein Gutachten unter andern auch auf die Aussagen der Zeugen, deren einer (naher Verwandter des H.) z. B. behauptete, den Verletzten nach der Mißhandlung irre reden gehört zu haben. Der Medicinalreferent zog seine Folgerung, daß die Mißhandlung durch O. den erfolgten Tod erzeugt habe, hauptsächlich aus dem Umstande, daß H. an jenem Abend, nach den Acten, nur 2 bis 3 Schoppen Bier getrunken habe, und gar keine andere Veranlassung zu solcher Verletzung bekannt geworden sei. Die Sanitätscommission sah den Tod ebenfalls als die ausschließliche Folge der mehrgedachten Mißhandlung auf dem Schiffe an, unterstellte eine dabei vorgefallene Hirnerschütterung, erwähnte jedoch die ebenbezeichneten Gründe der beiden untern ärztlichen Behörden nicht.

Den Inculpat O. bezeichnen die beiden höhern ärztlichen Instanzen, übereinstimmend, abweichend aber von der Ansicht des Physicats, als einen sehr geistesschwachen Menschen, bei dem der Charakter der Stupidität vorherrsche und die Zurechnungsfähigkeit sehr vermindere. Diese Ansicht stimmt überein mit Beobachtungen, die der Untersuchungsrichter in den Verhören mit dem Inc. machte und zu den Acten beurkundete, und mit dem vom Gemeinderath ausgestellten, sonst dem Inc. sehr vortheilhaften Zeugniß über seine Personalverhältnisse und seinen Leumund; bei allen seinen Kindern ist, nach ärztlichem Zeugniß, mehr oder weniger der Cretinismus ausgebildet, und Gemüthskrankheit soll überhaupt ein Familienfehler bei O. sein.

Der Vertheidiger bestritt, daß die gefundenen Verletzungen von O. und überhaupt von der Mißhandlung

Digitized by Google

herrühren, die H. am 28. Juli Nachts von O. auf dem Schiffe erlitten; er behauptete von dem Gutachten der Aerzte, daß es auf unerwiesene Thatsachen, wie z. B. der des Irreredens, und auf falschen Schlußfolgerungen beruhe, wie die des Medicinalreferenten, und verlangte vor Allem, daß ein neues Gutachten darüber erhoben werde, ob und aus welchen Gründen man mit Bestimmtheit annehmen könne, daß das vorgefundene Extravasat und der eingetretene Tod die Folge und die alleinige Folge der am 28. Juli auf dem Schiffe von O. zugefügten Mißhandlung gewesen sei? — welche Frage er in 8 besondern Abtheilungen zergliederte. Dieser Antrag ward mit einer beigefügten gutachtlichen Aeußerung desjenigen Arztes unterstützt, der den H. behandelt hatte. In dieser Aeußerung lehnt der Arzt den ihm gemachten Vorwurf unrichtiger Behandlung ab, und stellt folgende Behauptung auf, die er durch einen ihm kurz vorher vorgekommenen Fall belegt: „daß das aufgefundene Extravasat weder ein primäres war, erzeugt durch Gefäßzerreißung und Folge äußerer Gewalt, noch ein langsam entstandenes durch Ausschwitzung oder Aussickerung des Bluts aus unsichtbaren Oeffnungen; sondern ein in Folge eines apoplectischen Anfalls plötzlich entstandener Bluterguß zwischen die Gehirnhäute mit schneller Lähmung aller Functionen des Organismus."

Die Hauptbitte des Vertheidigers ward auf Schuld- und Strafloserklärung O's gerichtet.

Was die über den subjectiven Thatbestand erhobenen Beweise betrifft, so kommt zu bemerken, 1) daß herbeigeeilte Zeugen den O. über dem H. auf den Holzbeugen im Schiffe liegen sahen und sie von einander rissen, und 2) alles früher Vorgefallene im Wesentlichen nur durch die

Digitized by Google

Aussagen eines Zeugen, Schn., und durch die Geständnisse des Inculpaten bewiesen ist. Mehrfache Abweichungen des Letzteren in den verschiedenen Verhören, die jedoch mehr in Untreue und Schwäche des Gedächtnisses, als in der Absicht, die Wahrheit zu verleugnen, ihren Grund zu haben scheinen, lassen, in Verbindung mit den Aussagen des Zeugen Schn., so viel als gewiß annehmen, daß Inculpat auf das Schimpfen und den Angriff von Seite H's mit demselben, um sich zu wehren und nicht von ihm ins Wasser geworfen zu werden, ins Handgemenge kam, ihn zurück in das Schiff drängte, und sofort mit ihm auf die niedrigsten Holzbeugen fiel, so daß er über H. zu liegen kam, worauf er, Inculpat, auf dem Boden, noch dem H. mit den Händen in das Gesicht schlug, bis Beide von den herbeigeeilten Schiffern auseinander gerissen wurden. Inculpat behauptete, dabei mehr nicht gethan zu haben, als was ihm die Nothwehr geboten habe.*)

Das Großh. Hofgericht (zu Mannheim) erkannte den O. der culposen Tödtung des M. H. für schuldig, und verurtheilte ihn — in Berücksichtigung der vorliegenden Milderungsgründe — (einstimmig) zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe, so wie in die Untersuchungs- und Straferstehungskosten. (Das Badische Strafgesetz statuirt bei solcher — „sträflicher" — Verschuldung ausdrücklich bürgerliche Strafe, deren Größe dem richterlichen Ermessen überlassen ist.)

Auf den Antrag des Defensors wurde aus dem Grunde nicht eingegangen, weil, bei dem bestimmten Ausspruche der Gerichtsärzte, wornach die Mißhandlung

*) Der Referent nahm, da während dem Kampf von H. das Bret ans Land weggezogen war, und ein Zeuge, der zur

am 28. Juli Abends auf H's Schiff die einzige und natürliche Ursache des eingetretenen Todes sei, nach Maasgabe des Gesetzes, keine Veranlassung zu der beantragten Erhebung eines neulichen Gutachtens oder einer Erläuterung vorliege. —

In Beziehung auf Tödtungen und Körperverletzungen ist nämlich in Baden durch Verordnung die Controverse auf folgende Weise entschieden:

1) Weicht das Gutachten des Medicinalreferenten in einem erheblichen Puncte von jenem des Physicats ab, so muß ein Superarbitrium bei der Sanitätscommission eingeholt, und dies sofort dem zu fällenden Erkenntnisse unbedingt zum Grunde gelegt werden.

2) Stimmen aber auch Physicus und Medicinalreferent überein, so sind die Gerichte dennoch zur Einholung eines weitern Gutachtens befugt, wenn ihnen jene übereinstimmende Meinung irgend einem besonderen Bedenken unterworfen scheint. Der Ausspruch der Sanitätscommission gilt alsdann ebenfalls ganz unbedingt.

3) Hätte die Sanitätscommission durch ihr eignes Gutachten zur Einleitung einer peinlichen Untersuchung

---

Hülfe herbeigeeilt, nur mit der größten Anstrengung vom Ufer in das Schiff springen konnte, auch notorisch an dem Orte, wo das Schiff lag, der Neckar 6 bis 8 Fuß tief ist, mit Bezug auf Art. 139, 140, 142 und 143 P. G. O.; sodann Tittmann Handbuch, §. 164; Quistorp, (Ausg. v. Klein) §. 237—42; Feuerbach Lehrbuch, §§. 37 u. 38, die Nothwehr als begründet, zugleich aber einen Excess derselben an, und beantragte, wegen der geschwächten Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten und der sonstigen Milderungsgründe, eine einjährige Arbeitshausstrafe. Die Majorität des Collegii hielt jedoch die Nothwehr nicht für begründet, weil der Beweis einer hinreichenden Gefahr für Leben oder Gesundheit fehle.

Digitized by Google

die nächste Veranlassung gegeben, und es wurden hierauf vom Physicus oder Medicinalreferenten in erheblichen Puncten abweichende Meinungen geäußert, so ist zu untersuchen:

a) Ob wenigstens der Physicus oder Medicinalreferent der Ansicht der Sanitätscommission beigetreten ist, in welchem Falle abermals die Meinung der Letzteren entscheidet, „vorausgesetzt, daß sie sich bei dieser Gelegenheit lediglich für ihre frühere Meinung oder doch für die abweichende, nicht für eine dritte Meinung, erklärt" —

b) in dem ebengedachten, so wie in dem Hauptfalle hingegen, wo der Physicus und Medicinalreferent zugleich abweichender Meinung sind, sei es nun, daß sie dieselbe aus gemeinschaftlichen, oder aus verschiedenen Meinungen vertheidigen, ist (und zwar in dem andern Hauptfalle, ohne nochmalige Vernehmung der Sanitätscommission) eine der beiden Landesuniversitäten zum endlichen Gutachten aufzufordern, und deren Meinung, wohin sie auch lauten mag, schlechthin als maasgebend zu betrachten. —

Nimmt man nun an, daß in den Fällen, in welchen auch das Superarbitrium der Sanitätscommission (in den Fällen 1, 2 und 3 a) und der medicinischen Facultät (im Falle 3 b) noch eine Dunkelheit oder Lücke darbieten sollte, dem Richter die Befugniß eingeräumt sei, die begutachtende Stelle noch zur deutlichern oder genauern Erklärung über die mangelhaft erfundenen Puncte zu veranlassen, was wohl ohne Zweifel durch die angeführte Verordnung nicht ausgeschlossen sein soll, weil der Criminalrichter im Untersuchungsproceß überhaupt nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet ist, überall nach der materiellen Wahrheit zu forschen, folglich auch Lücken und Dunkelheiten, wo sie immer in der

Digitized by Google

Untersuchung ihm vorkommen, so viel als möglich zu ergänzen und aufzuklären, so möchte die gesetzliche Bestimmung in der That hinsichtlich des Gegenstandes, über den sie sich verbreitet, wenig zu wünschen übrig lassen.

Betrachten wir nun aber die Frage allgemein und ohne Rücksicht auf specielle Landesgesetze, so läßt die P. G. O. uns über die Lösung im Dunkeln. Der Art. 149 sagt blos in allernächster Beziehung auf Verwundungen: „Es soll der Richter, sampt zweyen schöffen, dem gerichtsschreiber und einem oder mehr wundärtzen (so man die gehaben und solches geschehen kann) ꝛc. denselben todten körper vor der begrabniß mit fleiß besichtigen, und alle seine empfangene wunden, schleg und würff, wie der jedes funden und ermessen würde, mit fleiß mercken und verzeichen." Ferner spricht der Art. 147 nur ganz allgemein vom Beizug der Wundärzte als Zeugen bei Verwundungen, die den Tod zur Folge haben; und der Art. 35 verordnet die Untersuchung des Kindesmords verdächtiger Dirnen durch Hebammen („verstendig Frawen").

Die Ausbildung dieses Zweigs der Criminalrechtspflege ward somit ganz der Praxis und dem Ermessen des Richters überlassen. Nach dem Zeugnisse Tittmanns*) hat die Meinung im Gerichtsgebrauche sich die meiste Geltung verschafft, daß der Richter, wenn ihm ein Gutachten mangelhaft, dunkel ꝛc. vorkommt, die Verfasser zur Berichtigung und Erläuterung aufzufordern, und auch andere zweckdienliche Maasregeln zu ergreifen, beim Widerstreit zweier Gutachten aber bald die Wichtigkeit der Gründe, bald das Urtheil eines Dritten ent-

*) Handbuch, III. §. 762.

ſcheiden zu laſſen habe, wobei jedoch alsdann das Protocoll den Vorzug behaupten ſoll, wenn die Verſchiedenheit der Anſichten blos Thatſachen betreffe, und wenn auch der dritte Sachverſtändige kein entſcheidendes Urtheil gebe, die Sache als in Zweifel bleibend anzuſehen, und dem Inculpaten nicht mehr als bei jedem andern Verdacht anzurechnen ſei.

Allein dieſe Anſicht hat ſich eben ſo wenig zur Allgemeinheit in den Gerichten und den Lehrbüchern der Rechtsgelehrten erhoben, als ſie erſchöpfend iſt. Daß die Beſtimmung: wann ein Gutachten von Kunſtverſtändigen zu erheben ſei, ſo weit dies nicht ſchon vom Geſetz vorgeſchrieben iſt, eben ſo wie die Beſtimmung: was zu begutachten ſei, in unſerm Strafproceß vom Ermeſſen des Criminalrichters abhänge, das unterliegt keinem Zweifel. Um aber die weit ſchwierigere Frage: inwiefern der Criminalrichter an das Gutachten der Kunſtverſtändigen gebunden ſei, zu beantworten, iſt vor Allem nöthig, den Unterſchied zwiſchen dem Anklage- und dem Inquiſitions-Proceß, und das Grundprincip des letztern: daß der Richter möglichſte materielle Wahrheit, ſei es zur Ausmittelung der Schuld oder der Unſchuld, zu erreichen ſtreben muß, ins Auge zu faſſen. Während beim Anklageproceß der urtheilende Richter ſich lediglich an die Anſchuldigungs- und Entſchuldigungs-Beweiſe hält, welche die ſich entgegen ſtehenden Parteien, der Ankläger und der Angeklagte, vorbringen, und wenn die Beweismittel des Erſteren nicht zureichen, eben ſein „Nichtſchuldig" ausſpricht, und ſich um die Verbeſſerung oder Ergänzung der Beweiſe nicht zu bekümmern hat; ſo iſt dagegen der Richter im gemeinrechtlichen Unterſuchungsproceß durch ſeine Amtspflicht aufgefordert, über-

Digitized by Google

all, wo er noch einen Behelf für die Entdeckung der Wahrheit ausmitteln zu können glaubt, es an den nöthigen Verfügungen nicht fehlen zu lassen, somit auch die Lücken im Gutachten, wo ihm solche irgend kund werden, zu beseitigen. Daraus ergiebt sich nun schon soviel, daß dem Criminalrichter die Leitung der Expertise, und die Sorge, daß sie in möglichst zuverläßiger und dem Zweck entsprechender Weise zu den Acten gelange, zukomme.*) Hieraus erhellt zunächst die Unrichtigkeit der Ansicht Jener, welche den Richter unbedingt an das Gutachten der Sachverständigen gebunden glauben, was in der That zu dem Absurdum führen würde, daß der Richter auf jedes auch noch so ungeschickte, selbst dem gemeinen Menschenverstande als mangelhaft oder unrichtig einleuchtende Gutachten sein Urtheil bauen müsse; und sehr richtig bezeichnet daher Mittermaier**) als einen Irrthum die Ansicht solcher Richter, welche sich unbedingt an den ärztlichen Ausspruch gebunden glauben, und nicht erwägen, daß nicht der trockne Ausspruch des Arztes, sondern die Art der Gründe, die er angiebt, auf den Richter wirkt. Jedoch scheint mir die weitere Bemerkung dieses Rechtslehrers, „daß der Richter nichts für gewiß ansehen könne, wo nicht innere hinreichende Gründe für die Wahrheit angegeben werden, einer Einschränkung zu unterliegen. Daß das Gutachten der Sachverständigen in Beziehung auf das Formelle, ob z. B. die zugezogenen Experten die erforderlichen Eigenschaften besitzen, ob sie gehörig beeidigt wurden, ob ihre Beobachtung in den Fällen, in welchen es vorgeschrieben ist, in Gegenwart des Richters

*) Vergl. Bauer, Lehrbuch des Strafpr. §. 135.
**) N. Archiv d. Cr. R. B. VII. S. 519.

geschah,*) unbedingt der Beurtheilung des Richters unterworfen sei, bedarf wohl keiner weitern Ausführung. Rücksichtlich des Inhalts des Gutachtens kommt aber zu erwägen, daß der Richter das Technische, worüber das Gutachten abgegeben wird, nicht (wenigstens nicht gründlich) versteht, weshalb er ja eben das Gutachten von Sachverständigen einholt. Wollte sich nun der Richter unbedingt die Befugniß der Prüfung der Gutachten Kunstverständiger zueignen, so würde er mit sich selbst in Widerspruch kommen. Deshalb wird man auch der Ansicht Martin's,**) wonach das Criminalgericht zur Prüfung der Schlußkraft der Gründe des Gutachtens und, wenn mehrere über denselben Gegenstand zugezogene Sachverständige bedeutend von einander abweichen, zur Bestimmung seines Urtheils nach dem Uebergewicht der Gründe befugt sein soll, nicht beipflichten können. Schon Birnbaum***) hat hiergegen bemerkt, daß dadurch dem Richter gleichsam die Entscheidung in letzter Instanz beigelegt würde, und dies in Beziehung auf den artistischen Theil des Gutachtens eben so wenig natürlich sei, als wenn man bei bedeutender Abweichung des Urtheils der Rechtsverständigen oder Gerichtshöfe über einen schwierigen Rechtspunct die endliche Entscheidung einem Collegium von Aerzten nach dem Uebergewicht der Gründe übertragen wollte.

Wie Leibnitz das richterliche Urtheil einen logischen Schluß nennt, so läßt sich auch das Gutachten der Sachverständigen als solcher betrachten und zerlegen. Der Major

*) Mittermaier, das deutsche Strafverf. (1833) II. §. 153.

**) Lehrb. 79.

***) N. Archiv d. Cr. R. Bd. XIV. S. 235.

Digitized by Google

enthält in der Regel einen rein artistischen Satz, der Minor eine thatsächliche Beobachtung, welche sehr häufig, wenn auch nicht immer, ohne besondere Kunstkenntniß, mit bloßen gesunden Sinnen, gemacht werden kann; die Schlußfolgerung erheischt aber gar keine Kunstkenntniß, sondern wird nach den allgemeinen Gesetzen des Denkens geregelt. So aufgelöst heißt z. B. das Gutachten bei der Lungenprobe: die oberhalb dem Wasser schwimmende Lunge beurkundet das Leben des Kindes nach der Geburt; die Lunge des Kindes X. schwimmt ober dem Wasser, folglich hat das Kind nach der Geburt gelebt. Oder bei der Vergiftung: Arsenik in so und so großer Dosis einem Menschen von gewöhnlicher Körperconstitution beigebracht, bewirkt den Tod, und man erkennt den Vergiftungstod aus den und den Symptomen; bei Z. fand sich diese Dosis Arsenik mit den bezeichneten Symptomen, folglich ist der eingetretene Tod desselben als Folge erhaltenen Gifts anzusehen. Im ersten wie im zweiten Beispiele ist der Obersatz rein technisch, die Schlußfolgerung dagegen eine rein formelle Function des Denkens oder des Verstandes. Der Untersatz im ersten Beispiele fällt in den Horizont des Laien oder des gemeinen Menschenverstandes, im andern Beispiele dagegen erfordert er ebenfalls technische Kenntniß. Da nun der Richter nur auf ein mit haltbaren Gründen unterstütztes Gutachten sein Urtheil basiren soll, so ist vorerst so viel unbestreitbar, daß die Schlußfolgerung im Gutachten unter der Prüfung des Richters steht; in schon beschränkterem Maaße tritt sie ein hinsichtlich des Untersatzes, immer nämlich alsdann, wenn die unter dem allgemeinen Satz (major) zu subsumirende Thatsache des concreten Falls mit nicht kunstgeübten Sinnen beobachtet d. h. so beobachtet werden kann, wie es nöthig ist, um

Digitized by Google

aus der Verbindung mit dem Obersatz eine Schlußfolgerung ziehen zu können, wie dies im ersten Beispiele der Fall ist.

Findet aber auch noch eine richterliche Prüfung des Gutachtens hinsichtlich des Obersatzes, der immer rein technisch ist, so wie überhaupt hinsichtlich alles dessen, was lediglich technisch ist, statt? Viele verneinen nun diese Frage geradezu, indem sie überhaupt dem Richter kein Urtheil einräumen über Alles rein Technische. Diese Ansicht dürfte aber in dieser Allgemeinheit jedenfalls irrig sein; ich halte dafür, daß auch selbst hierin die Prüfung und das Urtheil des Richters nicht ganz ausgeschlossen ist. Allein er darf nicht so weit dabei gehen, daß er nach selbst eigenem Ermessen an die Stelle des von Sachverständigen aufgestellten Satzes einen andern hinstellen, oder die Ansicht des Sachverständigen durch eine von ihm gebildete ersetzen dürfte, und zwar auch dann nicht einmal, wenn er selbst zufällig Kunstverständiger in dem einschlägigen Fache wäre;*) sondern seine Thätigkeit besteht blos darin, genau zu untersuchen, ob das Gutachten nicht in was immer für einer Hinsicht Bedenken errege, und wenn er solche Bedenken, versteht sich gegründete, findet, so muß er entweder, je nach Gestalt der Sache, durch Weisungen an die Verfasser des Gutachtens, oder durch Veranlassung eines andern Gutachtens die Anstände zu heben suchen. Was nun Alles Anlaß zu gegründeten Bedenken geben könne, läßt sich bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Umstände zum Voraus nicht bestimmen. Der Richter, der eine richtige Vorstellung von der Aufgabe der Strafrechtspflege, von den Kriterien des einzelnen Verbrechens

*) Stübel, über den Thatbestand, §. 339.

und dem strafrechtlichen Beweise hat, wird dies in jedem einzelnen Falle leicht zu ermessen wissen, während dem Richter, der diese Eigenschaften nicht besitzt, noch so viele und sorgfältig aufgestellte Regeln hierüber doch nichts nützen oder doch wenigstens nicht genügen würden. Bei der Lungenprobe z. B. können die Gründe des richterlichen Bedenkens in der auch den Laien bekannt gewordenen Unzuverläßigkeit dieses Beweismittels *) liegen; in andern Fällen wieder in augenfällig oberflächlicher Behandlung ꝛc., wieder in andern Fällen in Fürwahrhaltung unerwiesener Thatsachen ꝛc.**) Aber auch selbst da, wo das Bedenken in einer vollkommen in das Gebiet des Richters fallenden Function, z. B. in Annahme einer durch die Acten nicht erwiesene Thatsache als erwiesen, oder in der Operation des Schließens (der Conclusion) seinen Grund haben sollte, würde es um deßwillen immer räthlich sein, vorerst, ehe man das Gutachten verwirft, den Sachverständigen auf diesen Fehler aufmerksam zu machen und ihn zu nochmaliger Erklärung zu veranlassen, weil sehr oft das Urtheil an sich dennoch richtig ist und noch auf andern unausgedrückten Gründen beruhen, oder aber durch andere, mit aufgeführte Gründe schon hinreichend unterstützt sein kann, was Alles der Sachverständige auf solche Weise anzugeben veranlaßt

*) Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. VII. S. 507 und 513.

**) Wenn Kitka (Erhebung des Thatbestandes S. 238 Note *) darauf aufmerksam macht, wie wichtig es für den Inquirenten sei, medizinische Kenntnisse in Beziehung auf Criminalrechtsfälle zu besitzen, so kann man mit wenigstens eben so viel Grund, den Satz umkehren, damit die Aerzte nicht so leicht, wie es oft geschieht, unerwiesene Thatsachen als festgestellte ihrem Gutachten zu Grund legen.

Digitized by Google

wird.*) Erst dann, wenn dadurch die Bedenken des Richters nicht gehoben werden, wird er noch andere Sachverständige vernehmen. Wenn Mittermaier**) bemerkt, daß die Analogie von einem Instanzenzug sich nicht vertheidigen lasse, da auch die Mitglieder der höhern Behörde noch immer als Sachverständige zu beurtheilen seien, und dem Richter nie das Recht entzogen werden könne, zu prüfen, ob das Gutachten gründlich sei ꝛc., so theile ich diese Ansicht zwar innerhalb der oben S. 13 bezeichneten Schranken, kann ihm jedoch nicht völlig beistimmen, wenn er ganz allgemein weiter behauptet, daß das Gericht, sobald es Zweifel gegen das Gutachten der höhern Sachverständigen habe, nicht blos durch nochmalige Befragung derselben über einzelne Puncte des Gutachtens, sondern durch Beiziehung anderer Sachverständigen die Zweifel zu heben suchen müsse. Es muß überall eine Grenze und ein Ende geben, und darum scheint mir hierin die Ansicht Tittmanns Beifall zu verdienen, der mit dem dritten Gutachten von Sachverständigen den Cyclus abschließt, und dann nach Lage der Sache erkennen läßt.***) Ohnehin wird es wohl auch sehr selten sein, daß der Richter, bei zweckmäßiger Leitung der Sache, nicht durch Veranlassung von Erläuterungen ꝛc. bei der dritten Reihe von Sachverständigen, die man immer als ein Collegium wird voraussetzen dürfen, zum Ziele gelangen kann.

*) Stübel, a. a. O. §. 340 gestattet dem Richter die Verwerfung solcher Gründe, ohne jedoch zu sagen, in wiefern ihm in solchem Falle die Verwerfung des Gutachtens zustehe.

**) Strafverfahren, II. S. 216.

***) Daß die Gutachten der Sachverständigen an und für sich keine Rechtskraft erlangen, hat schon Tittmann a. a. O. §. 763 bemerkt.

Mit Recht warnt Kitka*) den Richter vor der irrigen Meinung, als müßten die Sachverständigen immer ein völlig bestimmtes Urtheil abgeben. Der Sachverhalt ist häufig so, daß ein anderes, als ein unbestimmtes, zweifelhaftes Urtheil abzugeben, gar nicht möglich ist, und des Experten erste Pflicht ist, nach Maasgabe der Umstände und den darauf anzuwendenden Regeln der Kunst, seine Ueberzeugung, und nicht mehr und nicht weniger, auszusprechen. Spricht ja auch der Richter das non liquet geradezu aus, wo er über die Schuldhaftigkeit des Inculpaten nicht ins Klare gelangen kann. — So wie das von Kitka angeführte Oesterreichische Gesetz, so macht es auch die Badische Legalinspections-Ordnung dem Gerichtsarzte, neben der Einschärfung bestimmter Fassung ihrer Gutachten, ausdrücklich zur Pflicht, nicht einen größern Grad von Gewißheit in dieselben niederzulegen, als die Umstände nach den Grundsätzen der Wissenschaft gestatten.**)

Daß der Sachverständige den Doppelcharakter eines

---

*) a. a. O. §. 71.

**) — „Ist aber aus den von ihnen zu bemerkenden Gründen ein zuverlässiges Urtheil nicht möglich, so ist es in diesem Fall erlaubt, und Pflicht, das was ihnen nach Gründen wahrscheinlich dünkt, zu setzen und sich zu hüten, nicht größere Gewißheit ihren Urtheilen beizumessen, als die Umstände nach wissenschaftlichen Regeln zulassen." (Bad. L. Insp. O. §. 24.) Sowohl nach den allgemeinen Denkgesetzen, als nach der Erklärung des Arztes, der den Schiffer H. behandelte, möchte sich wohl in dem eben erwähnten Falle bei dem langen Zwischenraume, von der Mißhandlung auf dem Schiffe bis zum Tode, und bei dem unbewachten Treiben H's während dieser Zeit, ohne allzugroße Skepsis, ein leiser Zweifel erheben lassen, ob die Gerichtsärzte die ihnen vom Gesetze gezogene Grenzlinie streng eingehalten haben?

Digitized by Google

Zeugen und Urtheilers habe,*) kann allgemein nicht angenommen werden. Die Eigenschaft des Zeugen kommt zwar allerdings bei dem Sachverständigen vor, doch aber wohl nur in der Minderzahl der Fälle. In den meisten Fällen erscheint sie gar nicht, überall nämlich da nicht, wo der Sachverständige keine unmittelbar auf das Verbrechen Bezug habende Thatsachen zu bezeugen oder zu bestätigen hat.**) Nicht einmal der zuerst vernommene Sachverständige hat immer Thatsachen zu bezeugen, häufig hat er blos eine ihm vom Richter vorgelegte abstracte Frage, oder eine solche, die auf Thatsachen, die schon in den Acten erwiesen sind, gebaut ist, zu beantworten. Die Superarbitrien in zweiter und dritter Instanz, (um diesen Ausdruck hier analog zu gebrauchen), haben in den meisten Fällen, z. B. bei Tödtungen und Verwundungen, regelmäßig nicht das geringste Thatsächliche zu bezeugen, sondern geben bloß Urtheile ab, gebaut auf Erfahrungen und Regeln der Kunst im Allgemeinen. — In Baden z. B. bringen die Medicinalreferenten und das oberste Sanitätscollegium nie ein Zeugniß im eigentlichen Sinn zu den Acten, sondern geben stets auf die ihnen mitgetheilten Acten, auf den Erfund und die Begutachtung des Physicats hin, lediglich ihr Gutachten ab. Sie erscheinen hierin ebensowenig als Zeugen, als der Richter selbst, der auf

*) Birnbaum, a. a. O. S. 240.

**) Die Thatsachen können solche sein, die auch jeder nicht kunstverständige Zeuge beobachten und erkennen kann, und solche, zu deren Auffassung Kunstkenntniß gehört. In ersterer Beziehung erscheint der Experte wie ein gewöhnlicher Zeuge. — In dieser letztern Beziehung kommt er hier weiter nicht mehr in Betracht, da diese Eigenschaft rein zufällig ist, und diesfalls die Regeln über Zeugen kein Maas geben.



Digitized by Google

die Zeugnisse Anderer urtheilt. Der Erfund des Physicats dagegen enthält allerdings ein Zeugniß.

Deshalb scheint es mir auch nicht richtig, wenn Stübel*) die Sachverständigen allgemein rationelle Zeugen nennt. Das Wort „rationell" (von ratio, Vernunft) widerstrebt geradezu dem Begriff des Zeugnisses, d. i. der Abspiegelung des Eindrucks, den ein gewisser Vorgang durch die Sinne auf das Vorstellungsvermögen gemacht, und wie ihn das Gedächtniß aufbewahrt hat.**)

Man wird, um das Geschäft des Sachverständigen zu bezeichnen, meines Erachtens folgende Beziehungen unterscheiden müssen. Da, wo der Sachverständige Thatsachen, vermöge kunstverständiger Beobachtung, bezeugt, ist er eine Art von Zeuge (sachverständiger Zeuge)***) und daher insofern auch nach den Regeln des Zeugenbeweises zu beurtheilen; da, wo er es dagegen, wie in den meisten Fällen geschieht, nicht mit der Angabe von ihm als Kunstverständigen beobachteten Thatsachen zu thun hat, ist er auch nicht Zeuge, sondern Urtheiler; sein Geschäft besteht aus einer Reihe von Vermuthungen, weshalb auch der Beweis durch Sachverständige in dieser Beziehung dem Vermuthungsbeweis am Nächsten kommt, und eine Art desselben, der Vermuthungs-

*) a. a. O. §. 341.

**) Das Baiersche Strafgesetzb. (§. 235) betrachtet den Beweis durch Sachverständige als eine Art von richterlichem Augenschein. Nach dem franz. und engl. Strafverf. werden die Sachverständigen als Zeugen behandelt. Mittermaier, vom Beweis, S. 192 und 193.

***) So nennt ihn auch Protobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten, Bd. VIII. S. 218.

Digitized by Google

beweis des Kunstverständigen, genannt werden kann, weil hier Kunstkenntniß die nöthwendige Grundlage der Vermuthungen ist. Wo und in sofern er als Zeuge erscheint, beobachtet er den Gegenstand nur, weil dem Richter selbst die nöthige Kunstkenntniß dazu fehlt, und überall würde diese Beobachtung der Richter selbst und allein machen, wenn eben nicht dazu Kunstkenntniß erforderlich wäre. Eben dies gilt auch hinsichtlich des Urtheils, welches der Sachverständige entweder aus seiner Kunstbeobachtung oder aus andern bereits erwiesenen Thatsachen sich bildet. Er ist also in beiderlei Beziehung in der That Gehülfe des Richters, welchem Charakter es gar nicht widerspricht, wenn man den Sachverständigen mit Mittermaier*) zugleich als einen judex facti ansehen will, was er jedoch so unbedingt, wie die Geschwornen, vermöge des dem Richter von diesem Schriftsteller selbst eingeräumten Rechts der Prüfung, nicht ist.**) Von so sehr großem Gewicht***) scheint mir übrigens diese Untersuchung der Natur des Beweises durch Sachverständige für unsere Frage darum nicht zu sein, weil in jedem Falle dem Richter die Prüfung in dem bezeichneten Umfang eingeräumt werden muß. Ich möchte den Sachverständigen die Brille des Richters nennen, deren er sich bedient, um die Sache zu sehen, wie sie ist. Hinter der Brille befindet sich immer das beobachtende, prüfende Auge des Richters, welches auch die Brille selbst in ihrer Beschaffenheit und Wirkung beurtheilt;

*) Lehre vom Beweis, S. 185 und 186.

**) Die Natur des Gehülfen anerkennt auch Grolmann, Grundsätze der Cr. W. §. 512, und Gönner, Handb. des gem. d. Pr. II. §. 430.

***) Besonderes Gewicht hierauf legt Birnbaum, a. a. O. S. 205—240.

Digitized by Google

gerade dieselbe Wirkung übt der Richter stets auf den Sachverständigen und sein Gutachten aus.

Die Ansicht und der Vorschlag Birnbaums,*) daß dem Richter etwa das Recht eingeräumt werden solle, das dem englischen Richter in Beziehung auf die Geschwornen zustehe, scheint mir nicht erschöpfend zu sein, und überhaupt nur in so weit zu passen, als der Richter einen nochmaligen gründlichen Ausspruch von denselben Sachverständigen zu verlangen befugt sein soll. Für die vielen denkbaren Fälle, in welchen die Sachverständigen auf ihrer Ansicht beharren, wäre die Analogie nicht mehr ausreichend und maasgebend. Denn weder das Freisprechen in den Fällen, in welchen der Expertenausspruch dem Angeklagten günstig wäre, noch die

*) a. a. O. S. 248. Der Verfasser verweist hierauf das Werk von Cotta, nach diesem (de l'Administration de la justice en Angleterre. Paris 1822 p. 111.) wird in England unterschieden, ob das dem (rechtsgelehrten) Richter unrichtig scheinende Verdict der Geschwornen zum Vortheil oder Nachtheil des Angeklagten lautet. Im ersten Fall kann der Richter den Geschwornen die Sache nochmals auseinandersetzen, und sie zur nochmaligen genauern Prüfung und Abänderung ihres Verdicts einladen. Bleibt aber die Jury auf ihrem Ausspruch stehen, so ist der Richter verbunden, den Angeklagten zu entlassen, ausgenommen in dem Fall, wenn er bösen Glauben bei der Jury zu unterstellen Grund hätte, wo dann die verdächtigen Geschwornen in eine Criminaluntersuchung gezogen werden. Erfolgt in dieser Untersuchung eine Schuldigerklärung, so wird das Verdict anullirt, und der Angeklagte vor eine andere Jury gestellt. Im zweiten Falle muß der Richter nach derselben fruchtlosen Ermahnung an die Jury den Angeklagten in die gesetzliche Strafe verurtheilen; er kann aber den Vollzug des Urtheils verschieben, bis alle 12 Richter in Westminsterhall vereint über den Fall auf den Bericht des Assisenrichters berathen haben. Halten sie das Verdict für irrig, so erfolgt auf ihren Antrag die königliche Begnadigung.

Digitized by Google

Empfehlung zur Begnadigung in den Fällen entgegengesetzter Art würde der zweckmäßige Ausweg sein, so lange man dabei die Stufenleiter der Expertise sich nicht als erschöpft denkt.

Soll ich meine Ansicht nun zusammenfassen, so würde sie darin bestehen, daß die Großh. Badische Verordnung vom 1. April 1824, nach der oben (S. 9) bezeichneten Auslegung oder Erweiterung, dem Wesentlichen nach beinahe generalisirt werden, und somit die Norm für den Richter etwa so heißen könnte:

„Der Criminalrichter soll überall, wo es entweder durch Gesetze vorgeschrieben ist, oder wo er, in Ermangelung eines Gesetzes, nach eigenem Ermessen, es nöthig findet, Sachverständige beiziehen. Er ist jedoch an ihr Gutachten nicht absolut gebunden. So oft ihm erhebliche Bedenken von was immer für einer Art dem Gutachten entgegenzustehen scheinen, ist er befugt, nach seinem Ermessen und nach Gestalt der Umstände entweder die Sachverständigen zur nochmaligen Aeußerung über einzelne Puncte aufzufordern, oder ein anderes, und selbst ein drittes Gutachten von andern Sachverständigen zu erheben. Bei Erhebung eines neuen Gutachtens hat der Richter immer darauf Bedacht zu nehmen, dem Gutachten, sei es durch ausgezeichnetere Sachverständige oder durch eine größere Zahl derselben, eine erhöhte Garantie für die Verläßlichkeit zu geben; das dritte Gutachten soll jedenfalls mindestens von drei zusammenwirkenden Sachverständigen erhoben werden. Es soll dann aber auch immer das spätere Gutachten dem früheren vorzuziehen sein. Findet der Richter auch noch beim dritten Gutachten erhebliche Anstände, die er durch wiederholte Befragung der Sachverständigen nicht heben kann, sei es wegen Widersprüchen mit andern actenmäßigen Beweisen oder

Digitized by Google

aus was für sonstigen Gründen, so soll er im Zweifel bei seiner Entscheidung der den Angeklagten günstigeren Ansicht Raum geben."

Dies ist meine Lösung der Aufgabe sowohl nach dem Zustande des von Gesetzen darüber so gut als ganz entblößten gemeinen Rechts, als für den Standpunct der Gesetzgebung. Alles Uebrige wird sich leicht aus diesen Sätzen und der angedeuteten Natur der Sachverständigen in den vorkommenden Fällen erledigen und ergänzen lassen.

---

☞ Mit Bezug auf die nächstfolgende Nummer erlaube ich mir, die vom K. Baierschen Justizministerium, aus Rücksicht für die Hitzig'schen Annalen, zur ermuthigenden Unterstützung der neuen (1836 angetretenen) Redaction, an die Königl. Gerichtshöfe im April 1837 erlassene Anordnung:

„daß sämmtliche Gerichtsbehörden des Königreichs auf die im Interesse der Wissenschaft erwünschte Fortsetzung eines so vorzüglichen Werks, auch zum Zweck gediegener Mittheilungen, amtlich aufmerksam gemacht werden ꝛc."

den Practikern im Lande, wo Feuerbach strebte und wirkte, pflanzte und großzog, auf's Neue hiermit ins Gedächtniß zu bringen. Diese den „fortgesetzten Annalen" erzeigte und in ehrerbietigster Dankbarkeit empfangene Gunst ist um so wichtiger, als seit 1814 bis dahin im Königreich Baiern, wegen Mittheilungen aus der Criminal-Rechtspflege, ein Verbot bestand. (Vorrede zum 3. Band d. f. A.) D. H.

---

Digitized by Google

# II. Königreich Baiern.

## Georg Engelhard, der sich durchlügende Raubmörder, ein Beispiel von den Nöthen des Indicienbeweises.

Mittheilung des Appellations-Gerichts-Präsidenten Michael von Weber zu Neuburg an der Donau.*)

### A. Vortrag des Referenten im Königl. Appellations-Gericht zu Neuburg.

Von dem Magistrate der Stadt Augsburg wurde dem dortigen Kreis- und Stadtgericht am 26. Februar dieses Jahres die Anzeige mitgetheilt, daß der in Augsburg wohnende frei resignirte Beneficiat Franz Xaver Zacherer an besagtem Tage Morgens in seiner Wohnstube ermordet gefunden worden sei, wobei sich zugleich gezeigt habe, daß der Entseelte auch seiner, im Schlafzimmer in einem Pulte und einem Kistchen aufbewahrten Baarschaft beraubt worden.

*) In den nächsten Bänden fernere Mittheilungen des verehrten Herrn Einsenders, unter ihnen besonders psychologisch interessant: 1) „Der Mädchenschneider zu Augsburg," und 2) „Baptist Sehler, Pendant zur Gesche Gottfried."

Digitized by Google

Es wurde von dem Gerichte sogleich, unter Zuziehung des Gerichtsarztes und eines Chirurgen, der Augenschein vorgenommen, und hierbei der von der Haushälterin Franziska Rettinger sowohl als von zwei weitern bei dem Acte gegenwärtigen Zeugen anerkannte Leichnam des Beneficiaten Zacherer in seinem Schlafrocke im Blute, hinter dem Ofen, zunächst der Stubenthür auf dem Boden, rückwärts, das Gesicht gegen die Thür zugewendet, liegend getroffen.

Der Schlafrock war zur Hälfte des Hintertheils am Halse und Rücken mit Blut aus- und inwendig getränkt, und auf dem Boden befand sich eine große Lache Blutes.

Es fand sich vorn am Halse des Leichnams gleich unter dem Zungenbein, eine klaffende mit scharfen Rändern versehene quer verlaufende, 1½ Zoll lange Stichwunde, die bis auf den Halswirbel eindrang, dann einen halben Zoll unter dieser eine zweite Stichwunde gerade über dem Schildknorpel, gleicher Beschaffenheit wie die vorige, und bei weiterer Besichtigung des Locals zeigte sich, daß in dem vom Wohnzimmer durch eine Glasthür getrennten Schlafzimmer ein darin befindliches Pult und ein kleines Kistchen gewaltsam erbrochen waren.

Dieses vorangeschickt geht Referent zu dem Actenauszuge selbst über.

## A. Erhebungen rücksichtlich des objectiven Thatbestandes.

Bei der Section des Leichnams und insbesondere bei Untersuchung des Halses ergab sich, daß durch die beiden vorbemerkten Stichwunden, welche sich unter der allgemeinen Hauptbedeckung in Einen Wundcanal vereinigten, folgende wichtige Gebilde durchschnitten waren:

Digitized by Google

a) die Luftröhre, b) die Schlundröhre, c) der Brustbein-Schildknorpel-Muskel, d) der Brustbein-Zungenbein-Muskel, e) der Schildknorpel-Zungenbein-Muskel, f) das runde Band, welches den Schildknorpel mit dem Zungenbein verbindet, g) die äußere Hauptschlagader rechts, h) die daselbst befindliche äußere und innere Drosselblutader, dann i) die äußere und innere Drosselblutader links, endlich k) das „umschweifende" Nervenpaar.

Der Gerichtsarzt hat unterm 9. März d. J. mit Rücksicht auf Art. 245. Th. II. der St. G. O., ein mit dem bei der Obduction zu Protocoll gegebenen Gutachten übereinstimmendes umständliches Parere abgegeben.

Dasselbe enthält in Kürze Folgendes:

1) Beneficiat Zacherer sei eines gewaltsamen Todes, und zwar in Folge der an ihm wahrgenommenen Halsverletzung gestorben, indem die complicirte Verletzung so vieler wichtiger Gebilde mehr als zureichend gewesen sei, den Tod herbeizuführen, während sich derselbe notorisch einer dauerhaften Gesundheit erfreute, und, außer einer etwas krankhaften Milz und einem Wasserbruche, was auf die Gesundheit fast gar keinen Einfluß hatte, keine durch Krankheiten herbeigeführte Veränderung der untersuchten Gebilde aufgefunden werden konnte.

2) Die Verletzung des Beneficiaten Zacherer sei nothwendig tödtlich gewesen, und habe ihrer allgemeinen Natur nach und unmittelbar den Tod bewirkt.

Hierbei erörtert der Gerichtsarzt, daß die Verletzung der einzelnen angeführten Gebilde schon absolut tödtlich sei, daß also die Gesammtheit dieser Verletzungen und ihr Coeffect auf den Organismus um so mehr die vorgehende Behauptung begründe, als sämmtliche außer der Sphäre der eingewirkten Gewalt gelegenen Eingeweide

Digitized by Google

und Organe mit Ausnahme der Milz nicht die geringste krankhafte Beschaffenheit manifestirten.

3) Die Verletzung des Beneficiaten Zacherer sei höchst wahrscheinlich durch eine fremde Hand beigebracht worden; denn hätte er sich die Verletzung selbst zugefügt, so müßte dies, da die Halswunde von der linken zur rechten Seite verlief, mit der linken Hand geschehen sein, weil sonst sich am Wenigsten erklären ließe, daß die Wunde an ihrem Grunde rechts hin einen längern Durchmesser, als von außen habe. Auch könne einem so hohen Greise (von 90 Jahren) weder der feste Wille, noch die große Kraftäußerung, die zur fraglichen Verletzung erforderlich gewesen, zugemuthet werden.

4) Die Wunden des Beneficiaten Zacherer seien durch zwei Einstiche mit einem spitzen und scharfen Werkzeuge beigebracht, was die scharfen Ränder der Wunde, und der längere Durchmesser in der Tiefe derselben beweisen.

5) Was die vom Untersuchungsgerichte eigens an den Gerichtsarzt gestellte Frage betreffe,

wie lange Beneficiat in dem Zustande, worin derselbe am 26. Februar d. J. bei Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau Nachmittags 3½ Uhr gefunden wurde, dagelegen sein könnte?

so lasse sich diese Frage nicht mit Bestimmtheit beantworten, und nur so viel gewiß bemerken, daß der Leichnam noch keine 20 Stunden in dem bemerkten Zustande dagelegen sein könnte, weil sich derselbe noch ganz frisch gezeigt habe, und noch keine Merkmale von begonnener Verwesung sichtbar gewesen seien.

Für den gewaltsamen durch fremde Hand erlittenen Tod des Beneficiaten Franz Xaver Zacherer spricht auch noch Folgendes:

Digitized by Google

a) bei dem gerichtlichen Augenschein vom 26. Februar d. J. zeigte sich an der Thüre, welche von dem Wohnzimmer in das Schlafgemach des Ermordeten führt, ein Schuh oberhalb des Thürschlosses an der Thür-Rahme, bei dem ersten Glasfenster, ein Flecken geronnenen Blutes, wie die Curie bemerkt, wahrscheinlich von Fingern herrührend. Weiters fanden sich im Schlafzimmer an der linken Seite des Deckels des aufgebrochenen Schreibpultes, und zwar an der äußersten Ecke Blutflecken, wobei man die Spuren von Fingern gewahren konnte, eben so zeigten sich an der Wand, da wo der Pultdeckel an der äußersten Spitze auflag, drei Bluttupfen, und auf dem Boden fanden sich an eben dieser Stelle fünf Blutspuren, gleichsam als ob sie von den Fingern einer aufliegenden Hand herkämen. Endlich war an dem unter dem Schreibkasten befindlichen Kistchen oberhalb des Schlosses an dem Deckel und zwar links über dem Schlosse ein Blutflecken von der Größe eines 24 Xr. Stückes ersichtlich, so wie sich auch einige Blutflecken an dem Deckel des innern kleinen Fachs dieses Kistchens vorfanden.

b) Die Haushälterin des Ermordeten, Franziska Rettinger, zeigte am 5. März an, der Hausmaurer ihres ermordeten Dienstherrn habe gelegentlich eines Besuches bemerkt, daß einer der beiden Ofenfüße im Wohnzimmer ihres Herrn und zwar der nächste gegen die Schlafzimmerthür von seiner Stelle weggerückt war, woraus er geschlossen, daß Beneficiat Zacherer gegen seinen Mörder sich müsse gewehrt haben. Bei der hierauf vorgenommenen gerichtlichen Besichtigung zeigte sich auch, daß der bezeichnete Ofenfuß, be-

Digitized by Google

stehend aus einer gedrehten, etwas über einen Schuh langen eisernen Stange sichtbar vorwärts, in einer Weite von zwei starken Zoll, von seinem vorigen Platze weggerückt und dabei gebogen und von der hölzernen Fassung des Ofens nur noch einen schwachen Zoll entfernt war, während sich die Rettinger entsinnen zu können glaubt, daß beide Ofenfüße sonst immer ganz gerade waren.

Wie der Augenschein ferner ergab, war an dem im Schlafzimmer befindlichen Schreibkasten das Pult offen, der Deckel an die Wand gelehnt; es war bemerkbar, daß das Pult, welches mit einem einfachen deutschen Schlosse versehen war, gewaltsam mit einem Instrumente aufgesprengt wurde, indem die obere Platte des Schlosses von dem Holze aufwärts abgelöst und ein Nagel losgemacht war.

Das Kistchen unter dem Schreibkasten war zwar zu, und der Schlüssel hierzu lag in dem Pulte. Als man es aber mit diesem Schlüssel öffnete, fand man auch dieses Schloß (ein deutsches) gewaltsam erbrochen und einen Theil des obern Schloßbleches umgebogen.

Die beiden Schlossermeister Estharth und Martin Franzen, nach genommener Einsicht der benannten Behältnisse über die Art deren Erbrechens zum Gutachten aufgefordert, gaben selbiges übereinstimmend dahin ab:

daß sie dafür halten, das Pult sei nicht mittelst eines Stemmeisens, sondern mit einem starken spitzigen Messer (dergleichen weiter unten eines zur Sprache kommen wird) erbrochen und resp. aufgewogen worden, weil in der Sarge auf beiden Seiten des Schlosses einseitige Kanteneindrücke waren, die Stulpe vom Pultschlosse auf- und die Stulpnägel herausgezogen waren, und gleiche ein-

Digitized by Google

seitige Kanteneindrücke sich in der Leiste des Pultdeckels befanden. Da das Pult ein deutsches Schloß habe, hätte das Aufwiegen desselben leicht geschehen können.

Das Geldkistchen sei zwar gewaltsam, jedoch durch kein Instrument eröffnet worden. Das Kistchen hatte ein großes Fußgesims, woran man sich links und rechts mit den Füßen stemmen könne; ein gleiches Gesims habe der Deckel, an welchem sich ein deutsches Schloß befinde, dessen linker Fallenkopf durch Gewalt aufrecht gebogen sei, was nur durch Aufreißen mit den Händen habe geschehen können, da sich nirgends Eindrücke von Kanten durch ein Messer oder Stemmeisen zeigten.

In der Mitte des besagten Pultes sollen vor dessen Erbrechung nach Angabe der Haushälterin, Franziska Rettinger, welche mehrmals als verdächtige Zeugin vernommen, später aber über alle ihre Aussagen beeidiget wurde, zwei nicht sehr große alte, graue, gewirkte Geldsäcke gelegen sein, die mit altem grauen Spagat (Bindfaden) statt leinenen Bändern zusammengebunden waren.

Eben so habe sie bestimmt gewußt, daß in dem Kistchen, welches sie mit dem Domvicar Maier, einem Freunde des Ermordeten, mittelst des im Pulte befindlichen Schlüssels geöffnet habe, drei oder vier Säcke mit Geld gelegen seien. Auch diese seien von altem grauem Gewirke und mit altem grauem Spagat zugebunden gewesen.

Es sei möglich, giebt Frzk. Rettinger an, daß es auch vier Geldsäcke gewesen seien, wie viel Geld aber ein jeder enthalten habe, könne sie mit Bestimmtheit nicht angeben; es könne sein, daß in jedem dieser Geldsäcke 200 Fl. in ganzen, halben und Viertelskronen sich befunden.

Digitized by Google

In den im Pulte abgängigen Geldsäcken möchten, dem äußern Aussehen nach, vielleicht in dem einen 20 Fl., in dem andern 50 Fl. in Silber gewesen sein; bestimmt wisse sie es nicht, ihr Dienstherr habe sich nie geäußert, wieviel er Geld habe. Letzteres Geld sei seine Pension gewesen, welche er immer hinein gelegt habe, selbe sei blos in Viertelskronen bestanden.

Franziska Rettinger zeigte zwar auch noch den Abgang zweier Sackuhren ihres Dienstherrn, die sich ebenfalls im Schreibpulte befinden sollten, nämlich einer goldenen und einer tombackenen, an, diese wurden jedoch, gelegentlich der Uebergabe der fraglichen Behältnisse an den Eisenmeister, zum Behufe der Recognition durch den vermuthlichen Thäter, in der ersten Nebenschublade unter alten Lumpen am 5. Mai erst vorgefunden, obwohl schon früher deshalb Nachsuchung gehalten worden war.

Bemerkt wird hier, daß die Gerichts-Curie bei Vornahme des Augenscheins zugleich das ganze Haus des Ermordeten durchsah, jedoch nirgends sonst etwas Auffallendes bemerkte. Unter der Bettstatt des Beneficiaten Zacherer wurden übrigens zwei Geldsäckel, und eben so unter dem Büchergestell zwei Geldsäckel mit verschiedenen Geldsorten und ein Päckel Papier vorgefunden, welche zu Gerichtshänden genommen wurden. In denselben befanden sich nach später vorgenommener Zählung 2711 Fl. 24 Xr.

Bezüglich der Zeit, um welche die fragliche Ermordung geschah, deponirt Franziska Rettinger, wie folgt:

Sie sei am 26. Februar d. J. Morgens 7 Uhr in das, des Nachts immer versperrte, Wohnzimmer ihres, von ihr, wie sie versicherte, treulichst verehrten Dienstherrn gegangen. Er sei in der Nebenkammer des Wohnzim-

Digitized by Google

mers noch im Bette gelegen, und sie habe ihm gesagt, daß sie jetzt in die Kirche gehen werde. Ihr Herr habe nach dem Wetter gefragt, und sie ihm geantwortet, daß es trocken kalt sei. Darauf sei sie fortgegangen, ohne jedoch die Zimmer- und Hausthür abzusperren, und habe sich durch die Hofthür, welche sie zuschlug, da sie den Schlüssel bei sich hatte, auf die Straße hinausbegeben. Es sei ¼ über 7 Uhr gewesen, als sie sich vom Haus entfernte, und sie sei geradezu in die Kirche zu h. Kreuz gegangen, und sei wieder aus derselben heraus gekommen, als es gerade auf der Kirchenuhr 8 Uhr geschlagen; sie habe den Rückweg durch die Straße neben der Stadtmauer genommen, und die Hofthür geschlossen gefunden, wie sie dieselbe verlassen. Auch die Zimmerthür sei in der Schnalle gewesen. Wie sie nun, wie gewöhnlich, nach der Zurückkunft aus der Kirche, das Wohnzimmer ihres Dienstherrn öffnete, habe sie denselben in seinem Schlafrocke an der Wand hinter dem Ofen, den Kopf gegen die Zimmerthür zu, rückwärts ohne Lebenszeichen liegend gefunden. Es sei ihm Blut aus dem Munde geflossen, und auch an den Hals herunter; sie habe daher geglaubt, es möchte ihn ein Blutsturz oder ein Schlag getroffen haben. Sie habe ihm den Kopf in die Höhe gehoben, aber keine Lebensspur an ihm gefunden. Gleich darauf sei sie in das Schlafgemach ihres Dienstherrn gegangen, und da sie hier, wie sie weiter erzählt, das Schreibpult erbrochen, und das Geldkistchen unter demselben, welches sonst schwer war, ganz leicht gefunden habe, so sei sie auf den Gedanken gekommen, daß ihr Dienstherr wohl umgebracht worden sein müsse, und habe sich schleunig zum Domvicar Maier, der das Testament ihres Herrn gemacht habe, begeben, und ihm, da sie ihn nicht getroffen, durch seine Magd von der

gemachten Entdeckung Kenntniß geben lassen. Beim Rückweg habe sie den resignirten Pfarrer Kieninger getroffen, dem sie ebenfalls den Vorfall entdeckte, und als Herr Domvicar Maier gekommen sei, habe sie mit ihm den Abgang der Geldsäcke entdeckt.

Katharina Hohl von Günzburg, Dienstmagd beim Herrn Baron von Riedheim, bestätigt eidlich, daß die Franziska Rettinger zwischen 7 und ¼ darüber, als sie, Deponentin, gerade am Hause des Beneficiaten Zacherer vorbeigekommen, mit Gebetbuch und Rosenkranz aus dem Hause ihres Dienstherrn herausgegangen sei, und auf ihre Frage erwidert habe, daß sie in die Kirche gehe.

Joseph Hirschele, verheiratheter Kramer, der mit geistlichen Waaren handelt, und dieselben im Kirchhofe feilbietet, sah die Franziska Rettinger gleichfalls zwischen ¼ nach 7 Uhr und 7½ Uhr in die Kirche zum heil. Kreuz gehen, da er damals schon in seinem Kramladen war, und bestätigt dieses eidlich.

Der resignirte Pfarrer Joseph Kieninger bemerkt in seiner eidlichen Vernehmung, daß er der Franziska Rettinger so 10 Minuten oder ¼ über 8 Uhr in der Nähe des Frauenthors vom Domvicar Maier kommend, begegnet habe, wo sie ihm die fragliche Mordthat erzählte, worauf er dann, nachdem er sich von der Sache selbst überzeugt hatte, um 8½ Uhr auf der Polizei die Anzeige machte. Auch Domvicar Maier bestätigt eidlich, am 26. Februar d. J. um ¼ über 8 Uhr im Kloster zu St. Maria Stern von seiner damaligen Dienstmagd Franziska Höß abgeholt worden zu sein.

Dagegen will gleichwohl die Dienstmagd Nanette Cottenhofer bei der Kaufmannswittwe Zenetti, schon

Morgens um ½ auf 8 Uhr, als sie das Mädchen ihrer Dienstfrau in die Schule geführt hatte, die Franziska Rettinger in der Jesuitengasse auf dem Wege vom Mordhause zu Maier's Wohnung angetroffen haben, und der Polizei-Actuar Glöckner behauptet in seiner Vernehmung, daß der Geistliche Herr Kieninger schon Morgens nach 8¼ Uhr auf das Bureau zu ihm gekommen sei, und den fraglichen Vorfall angezeigt habe, wornach derselbe also die Franziska Rettinger schon früher getroffen haben mußte, da er, seiner eigenen Angabe nach auf die Nachricht von dem Morde hin noch auf einen Augenblick nach Hause ging, und erst nachher in das Haus des Beneficiaten Zacherer und dann zur Polizei ging, welch weiter Weg immer eine geraume Zeit erforderte.

Indeß bestätigte sich durch die Vernehmung des in der Nachbarschaft des Ermordeten wohnenden Commis Beringer der Umstand, daß die Mordthat erst nach 8 Uhr ruchbar wurde, indem B. um 8 Uhr schon auf seinem Comptoir sein mußte, und vorher nicht das Geringste bemerkt haben will, was auf die fragliche Ermordung Bezug haben könnte. Auch deponirt der nächste Nachbar David Strohmaier, daß er Morgens um ¼ nach 8 Uhr, wo er zu Hause gewesen, den Lärmen von der Ermordung des Beneficiaten Z. gehört habe. Alle übrigen Nachbarn konnten nichts Sachdienliches angeben.

## Actenauszug in Bezug auf den Thäter.

Ein wiewohl ungegründeter Verdacht wegen der vorwürfigen That wurde anfangs auf den Barbiergesellen Hellmuth geworfen, welcher den Beneficiaten zu rasiren pflegte.



Digitized by Google

Wie nämlich Polizeisoldat Schwegerle seiner vorgesetzten Behörde meldete, habe der Badergeselle Welz, der den Beneficiaten Zacherer früher bediente, und den Ermordeten besichtigte, an dessen Kinn Spuren zu finden geglaubt, daß er an einem kleinen Platze barbiert worden sei. Schwegerle schöpfte daher Verdacht auf den Badergesellen Hellmuth, welcher, nach Angabe der Haushälterin, an jenem Tage zum Barbieren hätte kommen sollen, und brachte denselben zur Polizei.

Johann Hellmuth erklärte, daß er den Beneficiaten Zacherer jedesmal erst zwischen 10 und 11 Uhr rasire, daß er am Tage des vorgefallenen Mordes Morgens um 6½ Uhr zu rasiren angefangen habe, und benannte die Häuser, in welche er von da bis 8 Uhr, wo er bei seinem Vetter, dem Unteraufschläger Lachenmaier gefrühstückt hat, gekommen sei.

Nach Anzeige des Polizeisoldaten Heckmaier, der in den betreffenden Häusern Nachfrage hielt, erwahrte sich auch die Angabe des Hellmuth.

Die Anzeige, daß der Ermordete zum Theil rasirt gewesen, widerlegte sich durch die Erklärung des Chirurgen Hegmauer, der den Leichnam in Gegenwart der Gerichts-Curie besichtigte, und nicht die mindeste Spur finden konnte, daß Beneficiat Z. an einem Theile des Gesichts oder Halses am Tage seiner Ermordung rasirt worden wäre.

Somit hob sich dieser Verdacht vollkommen.

Eben so wurde ein anderweitiger entfernter Verdacht gegen die Brüder Schremser von Schrepheim, welche nach Anzeige des resignirten Pfarrers Kieninger den Beneficiaten Zacherer, als derselbe noch auf der Pfarrei Diesenhausen gewesen, um die Summe von ungefähr 1800 Fl. bestohlen haben sollen, und auf mehrere Jahre in die Strafanstalt Buchlar condemnirt wor-

Digitized by Google

den sein, sich aber seit längerer Zeit wieder zu Hause befinden sollen, dadurch gehoben, daß nach Mittheilung des K. Landgerichts Dillingen vom 28. Februar d. J. die Brüder J. und A. Schremser bereits im vorigen Jahre gestorben sind, und des Ersteren Sohn, Joseph Schremser, vom 23. bis 28. Februar nicht vom Haus weggekommen ist.

Die Dienstmagd Nanette Seyfried von Augsburg gab in ihrer eidlichen Vernehmung an:

Sie diene gleich ein Paar Häuser oberhalb jenem Hause des Beneficiaten Zacherer. Am 26. Febr. Morgens 7¼ Uhr Uhr sei sie, wie gewöhnlich, am Hause des Beneficiaten Zacherer vorbei zum Milchmann Winter gegangen, um Milch zu holen. Sie sei da etwas aufgehalten worden, und erst um 7¼ Uhr wieder an der Zacherer'schen Wohnung vorbei zurückgekehrt. Die Läden zu ebener Erde seien alle offen, die Fenster zu und an denselben die kleinen Fenster-Gitter anliegend gewesen, mit Ausnahme des halben Fensterflügels beim Kreuzstock an der Hausthür. An demselben habe sie bei ihrer Rückkehr einen Mann stehen sehen, und bemerkt, daß er leise an das Fenster klopfte, und etwas hineinsprach, was sie nicht verstanden.

Es sei ihr auffallend gewesen, Jemand so früh bei der Wohnung des Beneficiaten stehen zu sehen, weil dieses sonst nie der Fall gewesen, obwohl sie alle Tage um diese Zeit vorbeigehe. Sie habe den bemerkten Mann nicht gekannt, derselbe sei aber mittler Größe, und habe einen alten dunkelgrauen Mantel von ziemlich rauhem Tuche, mit langem bis an die Knie reichenden Kragen, nach gewöhnlichem städtischen Schnitte, getragen, und in der rechten Hand, welche abwärts gesenkt

Digitized by Google

war, eine tuchene dunkelfarbige Schildhaube gehalten. Er habe ein schwarzes Halstuch getragen und eine ganz dunkle Kleidung gehabt, deren Farbe sie jedoch nicht genau erkennen konnte. Seine Haare seien schwarz, ziemlich lang, dick und etwas gekräuselt, der Mund etwas groß, die Augen dunkel, das Gesicht länglicht und blaß, und die Stirn glatt.

Ich bemerke nur hierbei vorläufig, daß Nannette Seyfried den später zur Haft gezogenen Georg Engelhard, dessen Signalement mit ihrer Beschreibung zusammentrifft, als jene Mannsperson wieder erkannte, welche sie vor dem Fenster des Ermordeten stehen sah.

Deponentin äußert sich weiter: Ob Beneficiat Zacherer damals am Fenster gewesen, wisse sie nicht. Eine Viertelstunde später, 7¼ Uhr, als sie, auf die Halle gehend, wieder bei besagter Wohnung vorbeigekommen, habe sich Niemand mehr bei der Hausthür befunden, Alles sei ruhig, Läden und Fenster im vorigen Zustande gewesen, nur sei an jenem Fenster, wo der fragliche Mann hineingesprochen habe, das Fenstergitter auch angelehnt gewesen.

Inzwischen brachte die Polizei auch in Erfahrung, daß am Mittwoch den 26. Februar ein Fremder, welcher in einem Sacktuche Geldsäcke bei sich getragen, bei einem Bauer zu Gersthofen ein Fuhrwerk nach Höchstädt aufgenommen, und seine Reise sehr beschleunigt habe.

Derselbe habe angegeben, daß er von Höchstädt aus noch drei Stunden weit zu laufen habe, als Kleidung soll besagter Fremder einen braunen Frack, schwarzes Halstuch und Gillet von roth und gelber Farbe, dann dunkle Hosen gehabt, und einen Stock, in welchen ein langes Stilet gewesen, und ein Regendach bei sich getragen haben.

Digitized by Google

Joh. Dangel von Gerſthofen, welcher den Fremden bis Höchſtädt gefahren hat, bemerkte zugleich in ſeiner gerichtlichen Vernehmung, von welcher das Nähere in der Folge angeführt werden wird, daß der Fremde unterwegs ein mit einem wergenen Patackenſack beladenes Weibsbild, von dem er ſagte, daß es nur eine Stunde von ſeinem Orte zu Hauſe ſei, mit den Worten: „Komm Alte, ſitz auf, Du kannſt mitfahren bis Höchſtädt," aufgenommen habe, und daß dieſe Weibsperſon ſich gegen ihn verwundert habe, daß der Fremde ſo viel Geld bei ſich führe, während doch ſonſt keines bei ihm zu ſehen ſei.

Es wurde nun am 7. März d. J. vom Unterſuchungsgerichte wegen Entdeckung dieſer Perſonen eine Requiſition an das Herrſchaftsgericht Biſſingen und an die demſelben benachbarten Landgerichte erlaſſen.

Unterdeſſen hatte das Herrſchaftsgericht Biſſingen ſchon am 6. März die in einem Circulare des Gensd'armerie-Compagnie-Commando vom 5. März d. J. bezeichnete Urſula Lang von Geishard (nämlich die oben beſprochene Weibsperſon), welche in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar nebſt einem Kramer, Namens Beutelrock, von Buckenhofen, auf welchen, wegen möglicher Identität mit dem vorthin bezeichneten Fremden, einiger Verdacht gefallen war, bei dem Bärenwirth in Oberhauſen übernachtet hatte, vorrufen laſſen, und nachdem aus ihrer Vernehmung hervorgegangen war, daß ſie wirklich jene Perſon, welche mit dem verdächtigen Fremden gefahren war, ſei, und daß das ausgeſchriebene Signalement auf den Namen Beutelrock nicht, dagegen auf die Perſon des berüchtigten Engelhard, Schneiders von Dimantſtein paſſe, derſelben Gelegenheit gegeben, den E. zu recognosciren, wobei ſie verſicherte, daß ſie ihn ganz genau wiedererkenne, in-

Digitized by Google

dem er sogar jenen braunen Frack anhabe, den er damals getragen, und auch die Kappe dieselbe sei. —

Darauf wurde vom Herrschafts-Gericht Hausuchung bei Engelhard vorgenommen, und da in seinem Gesichte mehrere Hautwunden bemerkbar waren, welche als ein besonderes Kennzeichen jenes verdächtigen Fremden in der Beschreibung ausgedrückt waren, und die Engelhard vom Holzschneiden bekommen haben wollte, so wurde er sogleich in Verhaft genommen, und am 10. März d. J. an das K. Kreis- und Stadtgericht Augsburg überliefert.

Sein Eheweib M. A. Engelhard zeigte am darauf folgenden Tag nach Arretirung ihres Mannes dem Herrschafts-Gericht den Platz, wo sie außerhalb Dimantstein auf Geheiß des Engelhard mehrere Geldsäcke vergraben habe, die ihr Mann am 26. Februar Abends mit nach Hause gebracht hatte, und hat somit einigen Verdacht der Begünstigung gegen sich, weßhalb sie, obwohl auf freiem Fuß gelassen, stets unter polizeilicher Aufsicht gehalten wurde.

## Persönliche Verhältnisse des Georg Engelhard.

Derselbe ist 44 Jahre alt, katholischen Glaubens, in Dimantstein geboren, daselbst als Paramentenschneider ansäßig, und verheirathet mit Marianna Emmerling, einer Baderstochter von Raustetten. Er ist kinderlos. Schon im Jahre 1817 wurde er als Corporal im 7. L. J. Regiment wegen nächsten Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls und wegen vollendeten Diebstahls-Verbrechens zum ersten Mal criminell processirt, und durch Kriegsgerichts-Erkenntniß vom 1. April

g. J., welches allerhöchst bestätigt wurde, zu sechsjährigem Strafarbeitshaus nach geschehener Degradation und Entlassung mit Laufzettel condemnirt.

Im Jahre 1827 wurde er abermals wegen ausgezeichneten Diebstahls in der Kirche zu Deiningen in Untersuchung gezogen, die Untersuchung aber, laut Erkenntnisses des App. Gerichts für den Rezatkreis vom 25. Sept. 1827, wegen mangelnden Beweises eingestellt. Desgleichen wurde durch Criminal-Gerichts-Erkenntniß des hiesigen Gerichtshofs vom 19. Jänner 1829 die wegen eines Kelchdiebstahls in der Kirche zu Baierfeld gegen ihn geführte Untersuchung nur mangelnden Beweises wegen eingestellt. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 12. Sept. 1829 wurde Engelhard eines Diebstahlsvergehens und ersten Rückfalls schuldig erkannt, und zu 6monatlichem in einem Zwangsarbeitshaus zu erstehenden Gefängniß verurtheilt.

Hierauf kam er im folgenden Jahre wegen Diebstahls im Gasthause zum Eisenhut in Augsburg abermals in Untersuchung; dieselbe wurde durch diesseitiges Erkenntniß des Civil-Strafgerichts vom 26. Oct. 1830 wegen mangelnden Beweises eingestellt, und endlich wurde er, laut Erkenntniß des hiesigen Criminal-Gerichts vom 11. Sept. 1832, wegen Diebstahls von der Instanz entbunden.

Sein Leumund ist sehr schlecht; einer der Leumundszeugen sagt aus: seine Aufführung sei bekannt, er stehe im Verdacht aller schlechter Handlungen; wenn er hinauskomme, nehme er mit, was er bekommen könne; in Dimantstein halte er sich wohl, aber außerhalb sei ihm Alles zuzumuthen, was schlecht ist. Der andere Leumundzeuge gibt an, man sehe ihn nicht viel arbeiten, und wisse wirklich nicht, wo er das Geld hernehme; der Ruf gehe schlecht von ihm. Die Vermögensverhältnisse

Digitized by Google

des Engelhard sind schlecht, denn er besitzt nach dem gerichtlichen Vermögenszeugnisse nur ein Häuschen im Werthe von 200 Fl., während sich seine Hypothekenschulden auf 285 Fl. belaufen; er ist also überschuldet.

Bemerken muß ich, daß Engelhard sowohl in dem mit ihm beim Herrschaft-Gerichte Bissingen abgehaltenen summarischen, als auch im ordentlichen Verhöre beim Kr. und Stadt-Gericht Augsburg, welches gegen ihn, nach Maaßgabe der Art. 97 Nr. 5 Th. II. d. St. G. O., auf den Grund der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe am 2. April sogleich selbst die Special-Untersuchung verfügte, erklärte, die Ursache seiner Verhaftung nicht zu kennen, und daß er in 18 ordentlichen Verhören, aller Vorhalte und Ermahnungen ungeachtet, zu einem Geständnisse nicht zu vermögen war, daß selbst die Confrontation desselben mit mehrern gegen ihn aussagenden Zeugen erfolglos blieb, und daß er, durch freches Abläugnen einerseits der unbedeutendsten, andererseits vollkommen erwiesener Umstände, den höchsten Grad von Verstocktheit an den Tag gelegt hat, daß es demnach blos darauf ankommen wird, ob die gegen ihn vorliegenden Indicien zur Ueberweisung hinreichen werden oder nicht.

## Actenextract in Bezug auf den Anschuldigungsbeweis.

(I.) Es ist bereits vorgenommen und durch ein gerichtliches Zeugniß nachgewiesen, daß G. Engelhard sich in mißlichen Vermögensumständen befindet.

(II.) Frzk. Rettinger, Haushälterin des Ermordeten, sagt eidlich aus:

„Im verflossenen Winter, sie meine, so um Licht-

meß (den 2. Febr.) herum, sei der Sohn des Schneiders von Frohnhofen bei Bissingen, der immer Meßgewänder und andere geistliche Kleidung herumtrage, zu ihr gekommen, und habe ihr ausgerichtet, daß ihre Bruderstochter in Lutzingen einen Schmied in Blindheim heirathen werde. Sie sei damals in der Kirche gewesen, ihr Dienstherr habe ihn bestellt, wieder zu kommen, was er auch gethan habe. Acht oder vierzehn Tage nach Lichtmeß sei der Schneider wieder, während sie in der Kirche gewesen, zu ihrem Herrn gekommen. Was er damals wieder gewollt, wisse sie nicht; ihr Dienstherr habe ihr nur gesagt, der Schneider sei wieder dagewesen, und er habe denselben wiederkommen geheißen, sie habe aber den Schneider nicht mehr gesehen."

Bei der Recognition des Georg Engelhard erklärte sie: „Dieses sei der nämliche angebliche Schneidergeselle von Frohnhofen, der ihr in der Wohnung ihres verstorbenen Dienstherrn in Gegenwart desselben einen Gruß von ihrem Bruder in Lutzingen ausgerichtet habe."

Engelhard gesteht auch zu, ungefähr 3 oder 4 Wochen vor Lichtmeß d. J. bei dem Beneficiaten Zacherer gewesen zu sein, um seiner Haushälterin obige Nachricht zu bringen; er sei bei dieser Gelegenheit am Tische gesessen, und habe eine halbe Bier getrunken. Daß er aber nach Lichtmeß und überhaupt später noch einmal in besagtes Haus gekommen, widerspricht er gerade zu.

(III.) Im summarischen Verhöre über den letzten Aufenthalt befragt, gab E. an: er sei seit 10 oder 11 Tagen zu Hause und vorher 7 Tage auf der Reise gewesen.

Digitized by Google

Am Donnerstag den 20. Februar sei er von Haus fort und in Dillingen bei einem gewissen Taglöhner Wünsch über Nacht geblieben, am Freitage habe er in Adelried beim Rechenmacher Stehle übernachtet; sei darauf am Sonnabend den 22. Febr. von da über Augsburg nach Mehring gegangen, wo er wieder übernachtete. Er habe allenthalben sogenannte Schlegelkappen für die Geistlichen verkaufen wollen. Am Sonntage sei er in der Gegend von Fürstenfeldbruck, einem Bauernorte, und am Montage gleichfalls in einem ihm unbekannten Bauernorte im Wirthshaus über Nacht geblieben. Am Dienstag den 25. Februar sei er bis Herrgottwies gekommen, wo er bei einem Bauer geblieben sei, mit dem er eine Stunde weit gegangen, und der ihn über Nacht behalten habe. Mittwochs den 26. Febr. sei er von da weg nach Friedberg, und von hier über Augsburg und Oberhausen geraden Wegs nach Haus gegangen.

Bezüglich des Uebernachtens in Mehring aber vom 22. auf den 23. Februar erwahrt sich seine Angabe nicht, denn

Peter Semmelmaier, Bierbrauer in Mehring, giebt eidlich an: Engelhard könne bei ihm nicht über Nacht gewesen sein, indem bei ihm alle übernachtenden Fremden ins Fremdenbuch eingetragen werden, dieses aber nachweise, daß Georg Engelhard in demselben nicht und weder früher noch später vorkomme; er könne sich überhaupt nicht erinnern, den Engelhard je gesehen zu haben.

Auf gleiche Weise deponirte Crescens Greif, Kellnerin, in dem ebenfalls links an der Straße liegenden, dem Bierbrauer Semmelmaier gehörigen Peischenbrauhaus. Nach ihrem Fremdenbuche hatte damals ein Schneidergesell Stephan Schulz daselbst übernachtet.

Digitized by Google

Vielmehr sagt Ursula Wengert, verheirathete Tagwerkerin in Augsburg, eidlich aus, E. sei am 22. Februar Nachmittags 4 Uhr in ihre Stube gekommen, und habe nach ihrem Mann gefragt. Auf ihre Erwiderung, daß derselbe vor 8 Uhr Abends nicht nach Haus komme, habe E. gefragt, ob er bei ihr nicht über Nacht bleiben könne, was sie jedoch verneinte, da sie ein krankes Kind hatte. E. habe hierauf gesagt, er werde in der goldenen Gans übernachten. Am folgenden Tage sei er schon in der Frühe gekommen, habe sich zu ihrem Manne, den er nun angetroffen, hingesetzt, und mit ihm von Bekannten gesprochen; sie sei sodann in die Kirche gegangen, und als sie von da um 9½ Uhr zurückkam, sei E. noch dagewesen. Er habe dann gefragt, ob die Kramläden schon auf seien, er habe einzukaufen, und sie habe es bejaht. Deponentin behauptet, E. habe eine Schildkappe getragen.

Franz Wengert, verheiratheter Tagwerker in Augsburg, beeidigt, deponirt, er habe ganz bestimmt am Sonntage vorher, ehe Beneficiat Z. ermordet gefunden wurde, den E. gesehen. Derselbe sei an diesem Tage, nachdem er schon am Abende zuvor in seiner Wohnung gewesen war, und über Nacht habe bleiben wollen, was seine Frau verweigert habe, schon Morgens 8 Uhr gekommen, und habe sich um 9½ Uhr entfernt, angeblich um einzukaufen, und bei „dem Schranenmeister Ferner ein Geld zu entlehnen," weil er dem Gerichtsdiener in Thalheim ein Tuch mitnehmen müsse. Auch dieser Zeuge will bestimmt wissen, daß E. eine Schildkappe gehabt habe, auch habe er gesagt, daß er in der goldenen Gans über Nacht gewesen.

Joseph Schmid, Soldat beim 3. L. J. Regiment in Augsburg, beeidet, sagt aus: er sei am 23.

Digitized by Google

Februar d. J., am Sonntag vor Ermordung des Beneficiaten Z., auf der Hauptwache auf dem Posten gestanden, um 12 Uhr sei der Schneider E. von D. an der Wache vorübergegangen; es sei eben Musik gemacht worden, und E. habe längere Zeit zugehorcht. Nach Aussage dieses Deponenten hatte E. eine dunkle Haube mit Krimmerpelz und ein Regendach.

Georg Ferner, verheir. Sackträger und Schranenmeister in Augsburg, giebt eidlich an: E. sei am 23. Febr. Vorm. gegen 10 Uhr in seine Wohnung gekommen, und da Deponent nicht zu Hause gewesen, sei E. zwischen 12 und 1 Uhr abermals gekommen, habe einen Gruß vom Gerichtsdiener Wagner zu Thalheim ausgerichtet, und ihn, Ferner, angegangen, ihm, E., 2 Fl. zu leihen, da ihm das Geld zu einem Tucheinkauf für besagten Wagner nicht reiche. Er habe ihm aber kein Geld gegeben, worauf sich Engelhard entfernte. Georg Ferner erinnert sich, wie er bei der Confrontation mit E. erklärte, um so gewisser daran, daß Letzterer am Sonntag bei ihm war, als er, Deponent, damals gerade von der Musik der Wachparade nach Hause kam, und am Sonnabend bekanntlich keine Musik bei der Parade gemacht werde.

Daniel Erdmannsdörfer, verheiratheter Milchmann in Augsburg, deponirt in Uebereinstimmung mit seiner Ehefrau, und ganz bestimmt:

E. sei am Sonntag vor Ermordung des geistlichen Herrn Z. Nachmittags in sein Haus gekommen, um 2 Fl. zu entlehnen; da Deponent nicht zu Hause gewesen, sei E. Abends gegen 6 Uhr wieder gekommen, wo er an ihn selbst das Ansuchen wiederholt habe. Erdmannsdörfer habe es ihm aber geradezu verneint. Er kenne den E. von früher nicht, und habe ihn sehr wenig

Digitized by Google

beachtet, weil seine Frau erzählt habe, daß E. schon im Zuchthaus gewesen sei. Auch dieser Zeuge will an E. eine grüne Schildhaube bemerkt haben.

Ungeachtet der übereinstimmenden Aussagen der so eben aufgeführten Zeugen über diesen Umstand, von denen Ursula und Franz Wengert, G. Ferner und D. Erdmannsdörfer ihre Angaben dem Inquisiten bei der Gegenstellung selbst ins Angesicht wiederholten, blieb E. gleichwohl auf der Angabe bestehen, daß er am Sonntag schon von Augsburg fort und in Mehring übernachtet sei, und nichts dafür könne, wenn er in das Fremdenbuch nicht eingetragen worden. Er erklärte wiederholt, zu dem F. Wengert seit Jahren nicht mehr, und also weder am Sonnabend noch am Sonntag vor dem vorgefallenen Morde gekommen zu sein; Wengert rede um eine halbe Bier Vieles. Derselbe könne ihn an jenem Sonntage so wenig gesehen haben, als der Soldat Schmid; er wisse nicht einmal die Wohnung des Wengert, und der Soldat Schmid sei ihm nicht gut, weil er denselben einmal wegen einer Bekanntschaft, die er mit einem Schneidersweib von Dimantstein gehabt hatte, einen Vorwurf gemacht habe. Zum Ferner sei er am Sonnabend den 22. Februar gleich nach seiner Ankunft in Augsburg gekommen, und zwar zwischen 12 und 1 Uhr Mittags; am Sonntage aber könne ihn Ferner nicht gesehen haben.

Durch die Vernehmungen des Tagelöhners Anton Wünsch von Dillingen und des Rechenmachers Stehle von Adelsried ist hergestellt, daß E. an den von ihm angegebenen Tagen (20. 21. Febr.) bei ihnen übernachtet habe. Stehle will auch eine Schildhaube an ihm bemerkt haben, A. Wünsch meint aber, er habe einen runden Filzhut aufgehabt.

Digitized by Google

In seinen Verhören giebt E. zu, am 26. Februar Morgens, als am Tage der Ermordung des Beneficiaten Z., auf seinem Rückwege nach Dimantstein durch Augsburg gekommen zu sein. Er giebt in dieser Beziehung an: er habe in Bissingen (nämlich im summarischen Verhöre) gesagt, daß er am Dienstag den 25. Februar auf seiner Reise bis Herrgottwies außerhalb Friedberg auf der Münch'ner Straße gekommen sei; gewiß wisse er aber nicht, ob der Ort, wo er am Dienstag über Nacht geblieben, so geheißen habe; er habe aber, eine Stunde ungefähr von diesem Orte, einen Bauer getroffen, der ihm eine Nachtherberge angeboten habe.

Am darauf folgenden Tage, Mittwoch den 26. Febr., habe er früh in der fünften Stunde den Ort verlassen, und den Weg nach Friedberg genommen, wohin er ungefähr nach 5 Uhr gekommen sein möge, und von da sei er nach Augsburg gegangen. Daselbst sei er zwischen 6 und 7 Uhr angekommen, durch die Bäckergasse, über den Predigerberg, durch die Wintergasse, beim weißen Roß, dem Rathhaus, der Domkirche vorbei, und durch das Frauenthor, die gerade Straße bis zur eisernen Egge gegangen, habe dann links auf dem schwäbischen Holzmarkt eingebogen, hierauf rechts in das Georgi-Gäßchen und dann links zum Wertachbrucker Thor hinaus. Er habe sich in Augsburg nicht aufgehalten, und auch keine Stunde schlagen hören; erst als er vor der Stadt zum sog. Zoll auf dem Wege nach Oberhausen gekommen, habe es auf mehreren Thürmen der Stadt 7 Uhr geschlagen.

Die angebliche Nachtherberge des E. am 25. Febr. in einem Bauernorte außerhalb Friedberg auf der Münchner Straße konnte nicht ausgemittelt werden, indem sich auf besagter Straße, nach Mittheilung des L. Ger. Friedberg, in einer Entfernung von ¾ bis 1¼ Stunden von

Digitized by Google

Friedberg mehrere größere Ortschaften befinden, von den Einwohnern des Ortes Herrgottwies aber, welches schon beinahe 3 Stunden von Friedberg entlegen ist, nach Anzeige des Gerichtsdieners, keines sich des E. entsinnen konnte. E. bezeichnet zwar später einmal, jedoch auch nicht mit Bestimmtheit, Rinnenthal als jenen Ort; allein die Eruirung dieses Umstandes ist an sich nicht von Relevanz; von größerem Belang aber ist, bei dem Zugeständnisse des E., gegen 7 Uhr Morgens am 26. Februar durch Augsburg durchgegangen zu sein, die bereits schon angeführte Deposition der exceptionsfreien Zeugin Seifried, welche den Schneider E. um 7½ Uhr Morgens am kritischen Tage vor dem Fenster der Z'schen Wohnung gesehen haben will.

Nach ihrer Aussage hatte jener Mann, für welchen sie in der Folge den Schneider E. ganz bestimmt erkannte, damals einen dunkeln Mantel an, während derselbe allenthalben nur in einem braunen Frack gesehen wurde.

Marianna E., Ehefrau des Inquisiten, bemerkt, daß ihr Mann gar keinen Mantel besitze, daß er wohl vor ungefähr 3 Jahren einen schwarzgrau tuchenen Mantel mit langem Kragen gehabt habe, den er aber nach seiner Angabe in Nördlingen an eine Tändlerin verkauft haben wolle.

J. Stehle von Dimantstein, nächster Nachbar des E., und Marianna Stehle erinnern sich nicht, je einen Mantel bei E. gesehen zu haben. Gleiches behauptet J. Gutekunst von Dimantstein.

(IV.) Auch Bräuknecht Deisenhofer will an jenem Morgen bei dem Z'schen Hause eine fremde Mannsperson gesehen haben. Er giebt, eidlich vernommen, an: er habe am 26. Febr. Morgens 8 Uhr (nach seiner ersten

unbeeidigten Angabe aber um 7¼ oder 7½ Uhr), 3 Häuser oberhalb dem Beneficiaten Z., bei der Branntweinbrennerin Kustermann Bier abgeladen; ehe er das Bier ins Haus getragen, habe er bei der Hofthür des Beneficiaten eine Mannsperson stehen sehen, jedoch nicht bemerkt, was diese Person da gemacht, könne auch nicht sagen, ob sie hinein oder herausgegangen sei. Die Person sei großer Statur gewesen, habe einen Rock angehabt, und eine dunkle Schildhaube in der Hand gehalten. (In letzterer Hinsicht stimmt er mit der Seifried überein.) Bei der Gegenüberstellung des E. erklärte Deisenhofer, der Statur nach könne E. jener Mann gewesen sein; er könne aber nicht geradezu behaupten, daß er der nämliche gewesen sei, den er damals gesehen. Deisenhofer deponirt übrigens in seinen öftern Vernehmungen sich selbst sehr widersprechend und nicht einstimmig mit den übrigen Zeugenaussagen; auch deponirt die Branntweinbrennerin Victoria Kustermann eidlich: daß Deisenhofer erst nach 8 Uhr vor ihr Haus gekommen sei, um Bier abzuladen; und die Magd dieser Branntweinbrennerin, Johanna Huber, bestätigt eidlich, daß sie an jenem Morgen nach 8½ Uhr in die Kirche gegangen sei, und daß Deisenhofer damals noch nicht dagewesen, sondern erst gekommen sei, während sie in der Kirche war. Deisenhofer giebt auch in seiner weitern Vernehmung zu, daß er sich in der Zeit geirrt haben. Nach dem bereits Gehörten war aber die Ermordung um 8 Uhr schon geschehen, Nannette Seifried und Deisenhofer müssen also immerhin wegen des in Mitte liegenden Zwischenraumes von einer halben Stunde verschiedene Personen an dem Hause des Beneficiaten Z. gesehen haben.

(V.) Katharine Dankel, verheir. Bäuerin von

Gerſthofen, ſagt eidlich aus: Am Mittwoch den 26. Febr. Vormittags nach 8½ Uhr ſei ein Fremder (den ſie ſpäter in der Perſon des Verhafteten E. ganz beſtimmt erkannte) zu ihr gekommen, und habe gefragt, ob man ihn nicht wieder nach Höchſtädt fahren könne; derſelbe habe ſich nämlich vor vier Jahren ſchon einmal dahin fahren laſſen. Sie habe ihren Mann herbeigerufen, der Fremde habe mit ihm accordirt auf 2 Fl. Fuhrlohn, die er ihr, einen halben Kronenthaler und das Uebrige in 6 Xſtücken aus der Seitentaſche ſeines Rockes herausnehmend, bezahlt habe. Der Fremde habe einen braunen Frack, eine ſchwarze Schildhaube mit Pelz, ſchwarzes Halstuch roth und gelb geſtreiftes Gilet getragen, und habe ein Regendach bei ſich gehabt, woran er einen ſchweren Bündel in einem Sacktuche getragen, welchen Bündel er in der Stube auf die Bank hingelegt. Er ſei erhitzt daher gekommen, und habe außerordentlich geeilt, auch einige Kröller im Geſicht gehabt. Kurz vor 9 Uhr habe ihr Sohn ihn fortgefahren. Da ſie bemerkt hätte, daß das Päcktchen, welches der Fremde getragen, ſo ſchwer ſei, habe ſie die Neugierde getrieben, während er ſich einmal aus dem Zimmer entfernt gehabt, hineinzuſehen. Es habe ein Zipfel von einem alten leinenen Säckchen aus dem Bündel herausgeſehen, ſie habe das Päcktchen außen angegriffen, und bemerkt, daß in demſelben Geld in gröbern Sorten ſei.

Johann Dankel, Sohn der Katharine Dankel, wegen noch nicht erreichtem 18ten Jahre unbeeidigt, deponirt:

Bemerkter Fremde ſei am 26. Februar Vormittags nach 8½ Uhr zu ſeinem Vater gekommen, und habe dieſen dringend gebeten, ihn recht bald nach Höchſtädt zu fahren. Deponent habe auf Geheiß ſeines Vaters ein-

gespannt, und den Fremden um 9 Uhr auf einem Wägerl fortgeführt. Der Fremde habe ein Regendach mit einem Päcktchen bei sich gehabt, und außer der bereits mehrbeschriebenen Kleidung schwarztuchene lange Hosen angehabt. Im Gesicht des Fremden hätten sich gerade an der Nase eine frische Ritze, und ein Paar andere frische Ritzen weiter unten an dem Backen befunden; der Fremde habe gesagt, daß er im Wirthshaus Händel gehabt habe. In der Gegend von Langwaid seien sie einem Weibsbilde begegnet, die einen Wergsack getragen; der Fremde habe sie aufsitzen geheißen, was auch geschehen sei. In Wertingen seien sie um 12 Uhr Mittags miteinander beim Schwanenwirth eingekehrt, und der Fremde habe auch für das Weibsbild die Zeche bezahlt. Derselbe habe sein Päcktchen neben sich liegen gehabt. Als er nun über eine Weile fortgegangen, angeblich um Tuch zu kaufen, so habe er, Deponent, in dem Päcktchen 4 alte rupfene Geldsäcke mit altem Spagat zugebunden, bemerkt; dem Befühlen nach seien gröbere Geldsorten darin gewesen. Auch die Weibsperson habe dieses Geld bemerkt, und sich gewundert, wie der Fremde auf einmal so viel Geld habe. Um 1 Uhr seien sie wieder fortgefahren, bei Höchstädt aber sei Jener in der Allee abgestiegen und den Fußweg fortgegangen. Unter Wegs habe er gesehen, daß der Fremde auch in der Seitentasche des Rockes ein altes rupfenes Geldsäckchen und in der Seitentasche der Beinkleider ein langes Messer mit schwarzem Heft, welches er jedoch nicht herausgezogen, bei sich getragen. Der Fremde habe ihm 30 Xr. Trinkgeld gegeben. Auch Joh. Dankel erkannte später den E. als jenen Fremden an, den derselbe damals, und auch schon vor 4 Jahren gefahren hatte. Eben so recognoscirte er das Sacktuch, worin er das Geld gehabt hatte, und das Regendach,

Digitized by Google

welches E. damals bei sich hatte.*) Fragliche Weibsperson, Namens Ursula Lang von Geishard, verheirathet, beeidigt, deponirte im Ganzen übereinstimmend mit Johann Dankel, und gab noch weiter an: Der (mir bis dahin blos dem Aussehen nach jedoch als arm bekannte) Mensch mit dem braunen Rocke habe zu Wertingen auch für sie und den Fuhrmann die Zeche mit 49 Xr. bezahlt. Es sei eine ungeheure Unruhe in dem Menschen gewesen, er sei kaum beim Essen geblieben, und sei immer von einem Tisch zum andern gegangen. Als er gegessen hatte, sei er fortgegangen, um Tuch zu kaufen, wie er sagte. Beim Weggehen habe er sein Päcktchen und Regendach auf eine Bettstatt am Ofen gelegt, und gesagt, man solle das übrig gebliebene Fleisch einwickeln. Er habe sehr wenig gegessen. Als sie, Deponentin, nun das Fleisch in sein Päckchen legen wollen, habe sie gewiß drei volle Beutel mit Geld im Sacktuche gefunden; einer, den sie angerührt habe, möge voll Kronenthaler gewesen sein. Als der Mensch wieder zurückgekommen sei, habe sie ihm gesagt, daß sie das Fleisch nicht in das Päcktchen gelegt, da selbes voll Geld sei. Er habe erwidert: „ach, das ist kein Geld!" und das Fleisch hineingesteckt. Zur Bezahlung der Zeche habe er aus der Seitentasche seines Rockes zwei Kronenviertel herausgezogen, eins aber wieder eingeschoben, und dafür aus der Hosentasche 9 Xr. genommen. Sie habe auch bemerkt, daß der Mensch an der Nase und Kinn verkratzt gewesen. Ursula Mader, Kellnerin beim Schwanenwirth zu Wertingen, sagt eidlich aus: Der ihr beschriebene Mann (E.) sei am 26. Febr. Mittags gekommen; es habe auch eine Weibsperson (Ursula Lang) mit ihm ge-

*) Der Vater der J. D. scheint nicht vernommen worden zu sein, oder nichts Sachdienliches ausgesagt zu haben.

gessen. Er habe sehr pressirt, und vor der Abreise habe sich die Weibsperson noch um 2 Xr. Brod geben lassen, um es mitzunehmen, und gesagt, der Mann werde es schon bezahlen. Deponentin habe bemerkt, ob er denn auch bei Geld sei, worauf das Weibsbild an einem Sacktuch auf dem Stuhle neben dem Manne rütelnd erwidert: „der hat Geld genug.“ In diesem Sacktuch habe sich der Befühlung nach lauter Geld befunden, und der Mann habe es auch mitgenommen. Das Sacktuch selbst habe sie nicht untersucht, und Verletzungen im Gesicht des E. nicht bemerkt, da sie ihn so genau nicht angesehen. Die Zeche habe 49 Xr. gemacht, die er mit einem Kronenviertel und 9 Xrn. bezahlt habe.

(VI.) Marianna Engelhard, welche bei Arretirung ihres Mannes gleichfalls in provisorischen Arrest genommen wurde, weil die angefangene Hausuchung erst am folgenden Tage beendigt werden konnte, erklärte, bei ihrer Vernehmung nach Art. 86 Th. II., Alles angeben zu wollen, was sie wisse, und deponirt:

„Als ihr Mann am 26. Febr. Abends nach Hause gekommen sei, habe er ein Päckchen in ein Sacktuch gebunden mitgebracht, welches ihr gleich aufgefallen. Er habe wenig gesprochen, angeblich wegen Müdigkeit. Nachts im Bette habe ihr Mann zu ihr gesagt, es sei ihm nun auf sein ganzes Leben geholfen, er sei recht glücklich gewesen, und habe in der Lotterie 800 Fl. gewonnen. Als sie Morgens erwachte, sei ihr das Ding wunderlich vorgekommen, doch habe sie es für möglich gehalten, weil er öfters in die Lotterie setze, und er gesagt habe, daß er zu Augsburg hinein gesetzt, wie er das letzte Mal dort gewesen sei. Sie habe das Päckchen besichtigt, und gleich 3 Säcke von rohem ungebleichten Zwillig, und lauter grobes Geld darin bemerkt. Ihr

Mann habe ihr aufgetragen, von dem Gelde Niemand etwas zu sagen, weil allezeit Jedermann kommen könnte, um Geld zu entlehnen.

Am andern Tage sei ihr Mann nach Runstetten zu ihren Leuten gegangen, und nach Wallerstein, um das Geld für sein uneheliches Kind zu zahlen. Hiernach sei es ihr vorgekommen, daß er das Geld mit Recht erworben habe, weil er sonst ja doch keine Heimzahlung machen würde. Als er am 3. März wiedergekommen, habe er gesagt, daß er in Wallerstein gewesen, Großmutter und Vormünder des Kindes seien aber über seine Erklärung nicht eins geworden, und man habe nun an die Mutter des Kindes geschrieben.

Es sei nun Alles still gewesen, und sie habe des Geldes wegen, da ihr Mann doch bei Gericht gewesen sei, keine Besorgniß mehr gehabt, als auf einmal am 6. März ein Gerichtsdienersgehülfe von Höchstädt mit dem Ortsvorsteher und dem Gemeindediener gekommen, und im Stalle zu suchen angefangen, nachdem ihr Mann vorher auf Verlangen beim Ortsvorstande gewesen. Als Jene fortgegangen, habe sie zu ihrem Manne gesagt: „So, wart, jetzt wird die Lotterie aufkommen, das gefällt mir nicht.“ Ihr Mann habe es ihr ausgeredet, bald darauf aber gesagt, es wäre doch am Besten, wenn sie das Geld aufhebe; denn da er so immer im Verdacht sei, könnte er doch in Verlegenheit kommen. Hierauf habe er ihr das Geld gegeben, sie wisse nicht, wieviel es gewesen; sie habe es in beide Taschen geschoben, und auf der Thalheimer Straße vergraben; als sie wieder nach Hause gekommen, seien schon die Gensd'armen da gewesen. Wenn sie nun gleich nicht wisse, wo das Geld her sei, so sehe sie doch ein, daß ihr Mann etwas Großes

Digitized by Google

begangen haben müsse. Sie habe auch ihren Mann nach seiner Rückkehr von der Reise gefragt, was er denn für Ritzen im Gesicht habe; er habe ihr entgegnet, im Urbäum (einem Walde) habe er sich an den Stauden gekratzt."

Marianna Engelhard führte die Gerichts-Curie an den Platz, wo sie das Geld vergraben hatte, und wo sich in einer Vertiefung, welche die Natur gemacht zu haben scheint, und wozu wenigstens in der jüngsten Zeit vorher keine künstlichen Anstalten sichtbar waren, unter mehreren Steinen in drei Beuteln ungebleichter Leinewand Geld vorfand. Das Geld bestand in lauter ganzen, halben und Viertelskronen, und betrug im Ganzen 955 Fl. Marianna Engelhard bestätigte, daß diese Beutel mit dem Gelde die nämlichen seien, welche ihr Ehemann in einem Sacktuch am Mittwoch den 26. Febr. Abends nach Hause gebracht habe, und eben so erkannte sie ein ihr vorgelegtes Sacktuch mit einem Fettflecken als jenes an, worin ihr Mann das Geld gebracht hatte.

(VII.) Die aufgefundenen Geldsäcke wurden nach deren Uebersendung an das Untersuchungsgericht den Dankelschen Bauersleuten von Gerstlhofen, der Ursula Lang und der Franziska Rettinger zur Recognition vorgelegt. Johann Dankel erklärte: die 3 Geldsäcke seien ganz bestimmt dieselben, welche E. auf der Fahrt von Gerstlhofen nach Höchstädt in jenem Sacktuch, welches ihm auch vorgezeigt worden, eingewickelt hatte, und die er, Dankel, im Wirthshaus zu Wertingen genau angesehen habe. Er erkenne sie ihrer ganzen Form nach wieder, und insbesondere an den alten Schnüren und leinenen Bändeln, womit einer derselben zugebunden sei; es seien damals dem Angreifen nach, dieselben Geldsorten darin gewesen.

Digitized by Google

Katharina Dankel: Die Leinwand jenes Säckchens, welches damals, als E. bei ihr gewesen, zum Bündel herausgehangen sei, wäre gerade so, wie bei dem kleinen der vorgezeigten 3 Säcke, und auch das Päckchen sei gerade so gewesen, daß diese 3 Säcke darin sein konnten.

Ursula Lang von Geishard erklärte: Das seien die Säcke ganz gewiß, die sie bei dem Menschen, als welchen sie bei der Confrontation den E. erkannte, gesehen habe; sie wolle es nicht behaupten, aber es wäre sogar möglich, daß es 4 Säcke gewesen wären. Dieselbe erkannte auch den Rock, das Regendach, die Brille (S. 59), welche er während des Aufenthaltes zu Wertingen von einem Brillenhändler gekauft habe, und namentlich jenes Sacktuch wieder, worin E. das Geld hatte, und welches ihr hauptsächlich an dem Fettflecke kenntlich war, der durch das darin gewickelte Fleisch verursacht wurde, und auch daran, daß es ganz durchbrochen und eingedrückt war, so daß man wohl sehen könne, daß etwas Schweres darin getragen wurde.

Franziska Rettinger erklärte auf Vorlage der erwähnten Geldsäcke: „sie erkenne selbe für diejenigen Geldsäcke, welche in dem am 26. Febr. früh 8 Uhr erbrochen gefundenen Geldtrühel gelegen seien; sie kenne diese alten verflickten Säcke, sie kenne den alten Spagat und die alten Bändel, womit sie zugebunden gewesen, und es finden sich auch darin, wie sie angegeben, nur ganze, halbe und Viertelskronen."

(VIII.) E. erklärt es für unmöglich, daß er am 26. Febr. vor dem Hause des Beneficiaten Z. gesehen worden sei, er bleibt auf der Behauptung stehen, daß er gleich nach 7 Uhr schon in Oberhausen gewesen war. Er betheuert, auf jener Reise, und schon seit langer Zeit keinen Mantel

Digitized by Google

gehabt zu haben, und wenn er auch vor dem Hause des Ermordeten, in welches er übrigens nach dem bereits angegebenen Besuche nicht mehr gekommen sei, gestanden hätte, so wäre dadurch noch nichts bewiesen, denn wenn er Jemand darin umbringen wollen, so müsse er erst in das Haus hineingekommen sein.

Er habe schon gleich nach 7 Uhr am kritischen Tage in Oberhausen bei der Lohnkutscherin um ein Fuhrwerk gefragt, und beruft sich, auf die ihm gemachte Eröffnung, daß die Lohnkutscherin von einer solchen Anfrage um besagte Zeit durchaus nichts wisse, auf die Schäfflerin zu Oberhausen, die ihn zur Lohnkutscherin hingewiesen habe. Allein die Schäfflersfrau Franziska Lachenmaier bestätigt wohl, daß sie damals einen Fremden zum Lohnkutscher Straube hinübergewiesen habe, daß sie sich aber die Zeit nicht mehr erinnern könne, ob es Vor- oder Nachmittag gewesen, jedenfalls sei es später als gleich nach 7 Uhr gewesen; auch konnte sie nicht sagen, ob E. jener Fremde sei, dem sie damals fragliche Auskunft gegeben habe.

Weiters bemerkt E., wenn er um 7 Uhr nicht in Oberhausen gewesen wäre, so hätte er nicht eine Viertelstunde später beim rothen Kreuz außer Oberhausen eine Weibsperson von Werting einholen können, und blieb darauf bestehen, als ihm vorgehalten wurde, daß diese Weibsperson um 7¼ Uhr noch nicht, sondern erst viel später in der Gegend von Oberhausen gewesen sei. Ferner: „Er sei nicht erst nach 8¼ Uhr, sondern schon um 8¼ Uhr nach Gersthofen gekommen; erstere Angabe sei falsch, denn der Bauer habe erst seinen Sohn sammt Pferden nach Hause bringen, die Pferde umschirren und den Wagen herrichten müssen, was nicht so schnell geschehen können; und wie sie außer dem Dorfe auf

der Anhöhe gefahren seien, habe es erst 9 Uhr geschlagen."

Er behauptet, Ursula Lang, welche mit ihm gefahren, habe in Wertingen für ihn die Zeche bezahlt. Den Besitz der fraglichen Geldsäcke leugnet er beharrlich, und bringt vor, aus dem Zimmer der Bäuerin Dankel sei er bis zur Abfahrt nicht hinausgekommen, sie habe also nicht sehen können, was er in seinem Päckchen gehabt hätte. Er habe in demselben nur noch eine Schlegelhaube, etwas Papier, worin die Verkaufswaaren eingewickelt gewesen, ein Stückchen Wachstuch, eine halbe Büchse Taback und ein Stück Fleisch nebst einem schwarzen Stücke Brod gehabt. Hätte er Geldsäcke darin gehabt, so würde er wohl nicht so unbesonnen gewesen sein, eine andere Person zu veranlassen, daß sie das Päckchen öffne, daher verdiene die Aussage der Ursula Lang, daß er ihr geheißen habe, das übrig gebliebene Fleisch in das Päckchen zu legen, keinen Glauben. Seinem Weibe habe er nichts gegeben, als den Erlös aus den mitgenommenen Waaren; er will die ihm vorgezeigten Geldsäcke nicht kennen, und beharrt darauf, sie nie gehabt zu haben, und wenn sein Weib aussage, daß er dieses Geld mitgebracht, und ihr gegeben, und daß er mit ihr von einem Gewinn in der Lotterie gesprochen habe, so lüge sie.

(IX.) Die Kleidungsstücke und Effecten des E., welche er auf der fraglichen Reise bei sich hatte, nämlich der braune Frack, die Pelzhaube, 3 Sacktücher, ein Regendach, eine Brille, (S. 57, 2 Abs.), so wie auch die Tuchhose wurden zu Gerichtshänden gebracht. In letzterer stak, in einem besonders gefertigten Seitentäschchen, ein zweischneidiges, mit einem schwarzbeinernen Hefte und lederner Scheide

Digitized by Google

versehenes Stilet*) (S. 52 Abs.). Auch übergab Marianna Engelhard ein bereits schon in der Lauge gelegenes Hemd, welches sie als dasjenige bezeichnete, das ihr Mann damals am Leibe nach Hause gebracht habe.

Hinsichtlich dieses Hemdes bemerkte die Curie, daß daran einige unbedeutende Flecken wahrzunehmen waren, daß es aber dahin gestellt bleibe, ob sie Blutflecken seien oder nicht, daß übrigens das Hemd nur in der Lauge gelegen, und diese (nach sachkundigem Urtheil) nicht vermögend sei, Blutflecken herauszuziehen.

Die Kleidungsstücke und das Stilet wurden zweien Sachverständigen vorgelegt, um zu untersuchen, ob und welche Blutflecken daran wahrzunehmen seien.

Es erklärte nun, auf Vorlage des Rockes, des Beinkleides, des Hemdes, der Haube und der Sacktücher,

a) Georg Sternecker, Gerichtswundarzt in Bissingen: An den Beinkleidern glaube er einige Spritzer von Blut wahrzunehmen, doch da die Hose dunkel und die Flecke schon sehr vertrocknet, so sei diese Bemerkung etwas unsicher. Am Rock aber und zwar am linken Aermel, an der Spitze des Unterfutters, finde sich ganz gewiß ein vertrockneter Tropfen Blut, man erkenne solchen an dem Fette und an dem Glanze, wenn man ihn an die Sonne halte. Am Hemde finde er mit Gewißheit nicht, und an der Haube und den Sacktüchern gar keine Blutflecken.

b) Franz Eschenhofer, Chirurg in Bissingen: An dem blaulichten Sacktuch, woran auch ein Fettflecken sei, erkenne er zwei Blutflecken, eben so an der Haube

*) Die S. 38 am E. ersichtliche Angabe, daß E. einen Stock, worin ein Stilet gewesen, bei sich gehabt, beruht auf einem Druckfehler.

Digitized by Google

einige, (er bezeichnete sie mit Klufen, [Stecknadeln]). An den Beinkleidern erkenne er zwei Blutflecken, (und zwar dieselben, welche Sternecker meinte). Am Rock sei an der Spitze des Unterfutters im linken Aermel ein tüchtiger Blutflecken.

Auf Vorlage des in der Hose gesteckten Stilets erklärt:

Georg Sternecker: Mit Gewißheit könne er hier nichts erkennen. An der Spitze am Rücken, wo die Schneide aufhöre, scheine etwas Blut zu sein, bestimmt getraue er sich's aber nicht zu behaupten.

Franz Eschenhofer gesteht, hierüber ein bestimmtes Urtheil nicht aussprechen zu können.

Dieses Stilet wurde übrigens auch jenen beiden Sachverständigen, welche das erbrochene Pult untersucht hatten, vorgelegt, um zu erfahren, ob die Erbrechung dieses Behältnisses durch dasselbe habe bewerkstelligt werden können, und die beiden Schlossermeister Franz Estharth und Martin Franzen erklärten: daß mit diesem ihnen vorgezeigten Stilet das bemerkte Pult allerdings habe geöffnet werden können. Der Rücken dieses Stilets sei abgerundet, und auch die an der Sarge des Pultes sich befindenden Kanten-Eindrücke seien abgerundet, wodurch es höchst wahrscheinlich werde, daß durch dieses Stilet die Erbrechung des Pultes geschehen sei. Man sehe auch an dem Stilete deutlich, daß die Angel desselben etwas zurückgebogen, und die Zwinge am Hefte los sei, was zeige, daß mit diesem Instrumente etwas mit Gewalt müsse aufgewogen worden sein; doch können sie nicht angeben, ob dieses vor kurzer oder längerer Zeit geschehen sei.

Der Stadtgerichtsarzt, dem besagtes Stilet zur Erklärung vorgelegt wurde, ob durch dieses Instrument die bei dem Ermordeten sich gezeigten Stichwun-

den am Halse nach Beschaffenheit derselben haben verübt werden können, bejaht dieses, weil das Stilet eine scharfe Spitze habe, an beiden Seiten scharf zugeschliffen sei, und zwar am Rücken 1½ Zoll von der Spitze weg, an der entgegengesetzten Seite bis zum Hefte, das Stilet selbst ohne das Heft 6½ Zoll in der Länge messe, und im breitesten Durchmesser etwas über einen Zoll, und solches daher in jeder Hinsicht von der Beschaffenheit sei, daß damit die bemerkten Verletzungen zugefügt werden konnten.

(X.) E. erkannte sämmtliche vorhin aufgeführte und zu Gerichtshänden genommene Gegenstände als ihm gehörig.

Die Beinkleider aber und das Stilet, welches in demselben steckte, will er auf der erwähnten Reise nicht mit sich gehabt haben. „Mit diesen Beinkleidern gehe er blos ins Holz, er habe auf der Reise jene leinene Hose angehabt, die er im Untersuchungs-Arreste trage. Das Stilet habe er gleichfalls zu Hause gehabt, wie die Beinkleider, denn nur in diesen befinde sich eine Stilettasche. Der Bauernsohn könne das Stilet nicht bei ihm gesehen haben.“ Auf den Vorhalt, daß ihn das Weibsbild, welches mitgefahren, unter Wegs gefragt habe, ob er kein Messer habe, damit sie sich ein Brod abschneiden könne, und daß er darauf geantwortet, er habe blos ein Stilet, mit welchem sie kein Brod schneiden könne, erklärt E.: „es sei weder von einem Brod noch von einem Messer die Sprache gewesen; er fordere den Buben Dankel zum Zeugen auf, daß diese Frage gar nicht gestellt worden sei; wie könnte ihm wohl einfallen, zu sagen, daß man mit dem Stilet kein Brot schneiden könne, übrigens hätte er keine Ursache, dieses abzuleugnen, es gehe ihm bei dieser Weibsperson, wie bei dem Soldaten Schmid, welcher auch eidlich ange-

Digitized by Google

geben habe, daß er ihn, E., am 23. Febr. in Augsburg gesehen habe, während er, Schmid, doch ein erklärter Ehebrecher sei, was er beweisen wolle.

Im 7. Verhöre wurden dem Inquisiten die in seinen tuchenen Beinkleidern mit Klufen angesteckten Blutflecken vorgezeigt, er bemerkt aber darauf, daß die Hose mehrere Flecken habe, und daß er diese Flecken nicht kenne.

Im 14. Verhöre gab er auf Vorzeigen der Blutspuren in Frack und Hemde (?) an: er sehe wohl, daß an seinen Kleidern, in den vorgehaltenen Stellen, welche mit Stecknadeln bezeichnet seien, Flecken sich befinden, welche Blutspuren sein könnten, er wolle dieses nicht widersprechen, woher sie aber kommen, wisse er nicht; man verletze sich oft bei häuslichen Arbeiten, Holzmachen ꝛc., und da geschehe es leicht, daß Blutstropfen auf die Kleider fallen; er habe den Tag vor seiner Arretirung Holz gemacht, und da könne er sich wohl verletzt haben.

Auf den Vorhalt, daß er bei jener Holzarbeit wohl seinen Frack nicht angehabt haben dürfte, mithin seine Angabe, bei dieser Gelegenheit Blutspuren in den linken Aermel gebracht zu haben, unglaubwürdig erscheine, erwiderte E.: beim Holzmachen habe er den Frack nicht angehabt; der Blutflecken könne aber schon früher oder beim Transport nach Augsburg (wo er ihn aber auch nicht am Leibe hatte) hineingekommen sein, ohne daß er es wisse. Eben so könne die Blutspur im Hemde, welches er auf der Reise angehabt, seit seiner Rückkehr aber nicht mehr an den Leib gebracht habe, schon früher oder auch auf der Reise hineingekommen sein.

Gleich darauf gab er aber zu, daß er dieses Hemd am Tage seiner Abreise neu gewaschen angezogen habe,

Digitized by Google

und konnte nicht widersprechen, daß daraus hervorgehe, daß die Blutspur im Hemd während seiner letzten Reise entstanden sein müsse; er will aber durchaus nicht wissen, wie und wann die auf einander passenden Blutspuren in den Frack- und Hemdeärmeln gekommen sind. Er kann sich keiner Hautverletzung erinnern, die er sich auf jener Reise am Arme zugefügt hätte.

(XI.) Auf Vorzeigen des erbrochenen Schreibpultes des Beneficiaten Z. erklärte Inquisit, daß er diesen Kasten nicht kenne, derselbe in seinem Hause nie gestanden sei, und er ihn auch sonst nicht zu Gesicht bekommen habe. Gleiches erklärte er bei Ansicht des Geldkistchens, mit dem Beisatze: solche Kistchen können viele Hundert existiren.

Als ihm nun eröffnet wurde, daß jene drei Geldsäcke, in deren Besitz er gleich nach deren Entwendung gewesen sei, in diesen Behältnissen sich befunden haben, diese ihm wohl bekannt sein werden, verlangte er den Ort zu erfahren, wo diese Gegenstände gewesen, und nachdem ihm die Wohnung des Beneficiaten benannt worden, versetzte er: er leugne ja nicht, daß er 3 oder 4 Wochen vor Lichtmeß in der bezeichneten Wohnung gewesen sei, er habe aber die benannten Behältnisse nicht im Zimmer gesehen, und in ein anderes Gemach außer dem Wohnzimmer sei er nicht gekommen, und überhaupt habe er nach jenem Besuche die Schwelle des Herrn Beneficiaten nicht mehr betreten.

Auf wiederholte Vorlage des Stilets, welches in die Eindrücke des Schreibpultes genau paßte, und um den gewöhnlichen Gebrauch dieses Stilets befragt, äußerte E., er gebrauche es als sein Tischmesser, habe es aber damals nicht bei sich gehabt, und wisse vom Diebstahl nichts; die Angel des Stilets könne

Digitized by Google

leicht umgebogen sein, da er mit dem Stilet auch stärkere Arbeiten verrichtet habe.

(XII.) Es wurde ihm ferner vorgehalten, daß an dem Beneficiaten Z. mit einer Waffe Gewalt verübt wurde, und zwar mit einem Messer, wie ein Stilet, daß weiter höchst wahrscheinlich das Schreibpult des Beneficiaten Z. mit einem Stilet erbrochen wurde, und sohin, da er überhaupt dieser Entwendung höchst verdächtig sei, auch der Verdacht der an dem Beneficiaten verübten Gewalt im höchsten Grade auf ihm ruhe, da diese Gewaltthat mit der Entwendung der 3 Geldsäcke in einer Handlung geschehen.

Inquisit sagte hierauf: er würde schon längst Alles angegeben haben, wenn ihm von dieser That etwas bekannt wäre, er sei sich aber keiner Schuld bewußt, und könne daher ruhig auf seinen bisherigen Aussagen verharren. Er erblaßte zwar bei der unverhofften Vorzeigung des mit Blut getränkten Schlafrockes und Hemdes des Beneficiaten Z., erklärte aber, daß er diese Gegenstände nicht kenne, indem Beneficiat Z., als er bei demselben gewesen sei, diesen Schlafrock nicht angehabt habe, sondern angezogen gewesen sei. Daß der Schlafrock demselben gehöre, bezweifele er jedoch nicht, weil ihm (E.) sein Beichtvater schon gesagt habe, daß Beneficiat Z. ermordet worden sei.

Auf nochmaligen umständlichen Vorhalt der ganzen That und der gegen E. vorliegenden Verdachtsgründe antwortete er:

Er läugne nicht, daß er früher bei Herrn Beneficiaten Z. war, er läugne nicht, daß er am 26. Febr. vor 7 Uhr durch Augsburg gegangen sei, er läugne nicht, daß er an diesem Tage von Gersthofen nach Höchstädt

gefahren sei, alles Uebrige aber gehe ihn nichts an, denn es sei nicht wahr.-

Selbst bei der Confrontation mit Johann Dankel und Ursula Lang, welche ihm ihre Aussagen rücksichtlich der bei ihm entdeckten Geldsäcke, und des Beisichtragens eines Stilets ins Angesicht wiederholten, verharrte er in seinem Leugnen, und wiederholte, daß er Nichts von den Geldsäcken und dem Morde wisse.

(XIII.) Die schon öfters erwähnten Hautrisse im Gesicht des E. will auch der Ortsvorsteher Anton Bschorr in Dimantstein bemerkt haben, welcher in seiner eidlichen Vernehmung angiebt:

Bei Gelegenheit, als ein Gerichtsdienergehülfe von Hochstädt zu ihm gekommen sei, und sich erkundigt habe, ob Keiner vom Orte erst in Augsburg gewesen sei, der einen braunen Frack trage, habe er den E. zu sich kommen lassen, ihm vorgehalten, daß er nun wieder fortgewesen sei, ohne sich gemeldet zu haben, während er doch wisse, daß er unter Polizeiaufsicht stehe; hier habe er deutlich im Gesichte des E. einen Hautriß an der Nasenspitze, dann einen rechts am Kinn und in der linken Hand bemerkt; es sei ihm vorgekommen, als hätte der E. eine Hand im Gesicht gepackt. Auch der Gemeindediener Johann Hohmann bestätigt eidlich, die angegebenen Hautrisse im Gesicht des E. bemerkt zu haben. Gleich nach geschehener Einlieferung des E. in die Frohnveste zu Augsburg zeigte der Eisenmeister Steinbacher an, daß er bei Visitation des E. am hintern Theile seines Halses kleine Verletzungen, die durch Kratzen mit den Fingernägeln verursacht worden zu sein scheinen, bemerkt habe.

(XIV.) Der Gerichtsarzt erklärte jedoch, E. habe an dem bezeichneten Platze zwei kleine mit einem Flechtenaus-

Digitized by Google

schlag behaftete Stellen, woran sich kleine klufenknopfartige Hautabschörfungen von bräunlicher Farbe befänden, welche offen wären, und wegen ihres Reizes durch das Kratzen mit den eignen Fingernägeln entstanden sein möchten; einige seien schon abgetrocknet, andere noch von frischer rother Farbe, woraus sich folgern lasse, daß diese Ritze nicht zu Einer Zeit, und lediglich durch Kratzen von Seite des E. selbst veranlaßt worden seien.

Bezüglich einer Narbe am Schienbein, welche Steinbacher ebenfalls bei Untersuchung des E. bemerkt haben will, spricht sich der Gerichtsarzt dahin aus, daß diese Narbe sowohl ihrer dicken Haut nach, als auch hinsichtlich ihrer anderwärtigen Beschaffenheit von einem Geschwüre abgeleitet werden müsse, welches E. daselbst gehabt habe. Diese Narbe habe sich ohne Zweifel schon vor langer Zeit gebildet.

Von den fraglichen Hautrissen im Gesicht war zu jenem Zeitpunct, nämlich am 13. März, eine Hautnarbe oberhalb der Nasenspitze zu bemerken, dieselbe war von noch ganz rother Farbe und der Erklärung des Gerichtsarztes zu Folge war dieselbe durch Kratzen vor nicht gar langer Zeit herbeigeführt worden, und befand sich wahrscheinlich erst 10 bis 14 Tage an dieser Stelle.

(XV.) Da der Nachbar des E., Tagwerker Joseph Stehle von Dimantstein, in seiner eidlichen Vernehmung vom 25. März herkommen ließ, er habe von dem zu Raustetten ansäßigen Schwager des E. in Gegenwart seines, des Deponenten, Eheweibes, erzählen hören, daß E. kurz nach Zurückkunft von Augsburg in Raustetten bei ihm gewesen sei, und ihm eine Schuld von 30 Fl. bezahlt habe, und daß E. demselben auf die Frage, wo er denn das Geld plötzlich herhabe, geantwortet, er habe bei einem Pfarrer 14 Tage gearbeitet, und

so dieses Geld verdient, so wurde das K. Landgericht um Vernehmung dieses Zeugen requirirt und derselbe, Namens Joseph Beninger, Söldner von Raustetten, gab in seiner eidlichen Vernehmung an:

Sein Schwager E. sei am letzten Februar zu ihm gekommen, angeblich um sich nach ihm und seiner Familie umzusehen. E. habe gesagt, daß er von Haus komme, und erst in Augsburg gewesen sei; er habe erst bei einem Pfarrer 14 Tage an Kirchensachen gearbeitet, und hierfür 30 Fl. und in lauter Kronenvierteln erhalten. E. sei dem Vater des Deponenten 2 Fl. 3 Xr. schuldig gewesen; diese habe er ihm, Beningern, in 3 Kronenvierteln und 2 Xrn. ausbezahlt. E. sei am Sonnabend den 1. März bei ihm geblieben, und habe gesagt, daß sie am Sonntag nach Fremdingen gehen und daselbst brav zechen wollten, indem man nicht wissen könne, wenn sie wieder zusammen kommen würden. Er, Deponent, sein Eheweib, seine ledige Schwägerin und E. seien nun auch wirklich nach Fremdingen zum Kreuzwirth gegangen, und da habe E. zu Bezahlung der Zeche von 42 Xrn. wieder ein Kronenviertel hergegeben, von ihm, Deponenten, jedoch 12 Kreuzer angenommen. Er habe den E. nicht gut aufgelegt gefunden, derselbe sei nicht lange sitzen geblieben, sondern immer in der Stube auf- und abgegangen, und habe zum Fenster hinausgesehen, als wenn er etwas sehen wollte; er sei nicht so munter gewesen, wie sonst.

Deponent habe den E. auf dessen Aeußerung, daß er sich am folgenden Tage in Wallerstein mit dem Weibsbilde, welches ein Kind von ihm habe, gerichtlich abfinden werde, gefragt, wo er denn das Geld zur Abfindung hernehme; darauf habe E. erwidert, daß er bei der Kirchenstiftung das Geld aufnehmen werde, und daß

Digitized by Google

er glaube, bis Ostern in Pfarrhäusern noch 100 Fl. verdienen zu können.

Uebrigens erklärte Deponent, daß E. ihm selbst nichts schuldig sei, und daß ihn Tagwerker Stehlin unrecht verstanden haben müsse, indem er demselben von Rückzahlung einer Schuld von 30 Fl. durch E. nichts erzählt habe.

Wieviel Geld E. bei diesem Besuche bei sich gehabt habe, wisse er nicht, er habe denselben höchstens 4 bis 5 Kronenviertel in der Hand halten gesehen, wohl möge er aber mehrere bei sich gehabt haben.

(XVI.) Zufolge der Aussage der Marianna E., „daß ihr Mann zu Ende des Monats Februar nach Wallerstein gegangen sei, um das Geld für sein uneheliches Kind zu bezahlen, und daß er bei seiner Zurückkunft am 3. März erzählt habe, der Vormund des Kindes sei bereit gewesen, das Geld anzunehmen, die Großmutter habe aber nicht eingewilligt, weshalb man sodann an die Mutter des Kindes geschrieben habe," wurde an das Herrschaftsgericht Wallerstein die geeignete Requisition erlassen.

Von dieser Behörde wurde nun eine Originalverhandlung vom 3. März d. J. mitgetheilt, aus welcher hervorgeht, daß E. sich bereit erklärte, die pro futuro noch schuldende Alimentationssumme von 70 Fl. bis auf den 1. Mai d. J. zu erlegen; indessen hing diese Abfindungsofferte wegen der von E. gemachten Bedingungen noch von der Annahme der in Aichach sich befindenden Kindesmutter ab, laut dem gleichfalls mitgetheilten Schreiben des Herrschafts-Gerichts Wallerstein an das Landgericht Aichach.

(XVII.) Nach beendigtem Geschäfte soll E. bei dem Kaufmann Redelsheimer Einkäufe gemacht, und die Zahlung in halben Kronen geleistet haben.

Digitized by Google

Jacob Redelsheimer, concessionirter Handelsmann in Wallerstein, hierüber eidlich vernommen, giebt an: E. habe am Montag (3. März) bei ihm

2 Ellen schwarzes feines Tuch zu 3 Fl. 15 Xr. 6 Fl. 30 Xr.
1 wollene Dollonig Weste . . . . 1 — 36 —
5½ Ellen Kattun zu 24 Xr. . . . . 2 — 12 —

eingekauft, und habe ihm die schuldigen 10 Fl. 18 Xr. sogleich mit halben Kronenthalern gegen Herausgabe von 30 Xrn. bezahlt. Mehr Geld als diesen Betrag habe er nicht gezeigt, und sich hierauf entfernt, wohin, wisse Deponent nicht.

(XVIII.) Marianna E. zeigte am 1. Juli d. J. beim Herrschaftsgericht Bissingen an: es sei ihr eine Handlung ihres Mannes eingefallen, welche sie verdächtigen könnte, sie wolle selbige daher anzeigen.

Als nämlich ihr Mann von der letzten Reise zurückgekommen wäre, sei der Jude Moschel von Deggingen zu ihm gekommen, und habe ihm grünes Tuch um 15 Fl., so viel sie wisse, und um 1 Fl. Knöpfe verkauft, sie wisse nun nicht, ob ihr Mann dieses Tuch nicht auch von dem Gelde bezahlt habe, welches er in der Lotterie gewonnen haben wolle, oder ob nicht vielleicht sein verdientes Geld darunter gewesen sei, denn er habe ihr gesagt, daß er 30 Fl. in Schneiderarbeit verdient habe. Das Geld zum Tuchkauf habe er wenigstens aus dem Gelde in dem Päcktchen genommen. Sie überlieferte nebst jenen Knöpfen dieses Tuch, wie das in Wallerstein gekaufte zu Gerichtshänden.

Baruch Neuburger, vulgo Moschel, israelitischer Handelsmann in Deggingen, wurde deshalb eidlich vernommen, und sagt aus: „8 oder 14 Tage, ehe E. verhaftet worden, sei er an dessen Haus vorüber gegangen, E. habe Tuch von ihm zu kaufen verlangt, indem

Digitized by Google

ein Herr einen Rock von feinem grünen Tuch bestellt habe. Zugleich habe E. baare Zahlung versichert, weil ihm jener Herr das Geld, wie er angegeben, auch gleich vorgeschossen habe, und ihm sogar baares Geld gezeigt. Hierauf habe er, Deponent, dem E. 4 Ellen Tuch herabgeschnitten, und dieser 14 Fl. hierfür gezahlt. E. habe das Geld aus dem Bette unter dem Kopfkissen hervorgebracht, und von demselben Geld, welches er in der Hand gehabt, auch 54 Xr. oder 1 Fl. für Knöpfe bezahlt." Deponent erkannte das Tuch und die Knöpfe an, das blaue baumwollene Sacktuch (in welches die fraglichen Geldsäcke eingewickelt gewesen waren) erklärte er nicht zu kennen, indem E. das Geld unter dem Kopfkissen hervorgeholt, und er dorthin nicht habe sehen können.

(XIX.) Engelhard selbst, in seinen Verhören über den Stand seiner Baarschaft zur Zeit und nach der im Februar gemachten Reise befragt, giebt an: Er habe im Ganzen zehn „geistliche Herrenkappen" verkauft und werde hierfür 12 Fl. für 3 Barette 3 Fl. 36 Xr. und für 6 Cravaten 5 Fl. 12 Xr,., im Ganzen also 20 Fl. 48 Xr., eingenommen haben. Für Zehrung und Fuhrlohn werde er ungefähr 5 Fl. und einige Kreuzer gebraucht haben. 15 Fl. und einige Kreuzer, welche er nach Hause gebracht, seien sein ganzes Vermögen gewesen. Wenn er nach Hause komme, so übergebe er all sein Geld seinem Weibe; was diese bezahlt habe, wisse er nicht; er habe nur dem Vater seines Schwagers, dem Johann Beninger, eine Schuld von 2 Fl. 3 Xrn. bezahlt.

E. gesteht zu, die erwähnten Einkäufe bei Redelsheimer in Wallerstein gemacht und dem Juden Moschel 4 Ellen Tuch und Knöpfe um 14 Fl. 54 Xr. abgekauft zu haben, behauptet aber, ein gewisser Jacob Mül-

Digitized by Google

ler, mit welchem er beim Militair in Frankreich gewesen, und den er im Hofbrauhaus in Dillingen getroffen, habe ihm 26 Fl. zum Ankauf von Rock, Hosen und Gillet gegeben, und hiervon habe er die Einkäufe bei den genannten Handelsleuten bestritten. Müller habe ihm diese Summe in lauter Viertel- und halben Kronenthalern gegeben, und er, E., habe sie in seiner Brusttasche des Frackes, das übrige Geld in seiner Hosentasche gehabt, in einen gestrickten Geldbeutel.

Der Angabe des Juden Moschel entgegen behauptet E., sein Weib habe das Geld, wovon er dem Juden zahlte, im Sacke gehabt, sie habe es ihm gegeben; der Jude habe es selbst gesehen, wie ihm sein Weib 14 Fl. 54 Kr. gegeben habe.

Unmittelbar darauf aber sagt er wieder, sein Weib habe das Geld aus der Tasche seiner Hose, die neben seinem Bette gehangen, genommen, will sich aber, auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht, nur versprochen haben; sein Weib habe das Geld aus ihrem Rocksacke herausgenommen.

(XX.) Ueber sein Geschäft beim Herrschaftgericht befragt, antwortete er, daß er den Antrag gestellt habe, den Rest der auf sein Anwesen eingetragenen Alimentation von 70 Fl. für sein uneheliches Kind bis im Mai d. J. bezahlen zu wollen.

Er habe nämlich auf seinem Hause in Dimantstein von der Reiter'schen Curatel 90 Fl. stehen, die ihm aufgekündet seien, nun habe er von dem Heiligenpfleger in Bissingen ein Capital von 125 Fl. aufnehmen wollen, das übrige Geld habe er durch schon bestellte Arbeit verdienen zu können geglaubt, auch würde ihm wohl der Vater des Johann Beninger einiges Geld geliehen haben, und so hätte er dann diese Alimentation von sich gebracht.

(XXI.) Was insbesondere noch das Vergraben der

Digitized by Google

fraglichen Geldsäcke betrifft, so giebt Joseph Beninger von Raustetten in seiner eidlichen Vernehmung an:

Als er am Palmsonntag seine Schwägerin, die Marianna Engelhard, besuchte, habe ihm diese von der Rückkunft ihres Mannes am 26. Februar Abends und daß er einen „Stumpen" (so viel als Klumpen) Geld in einem Sacktuch mitgebracht habe, erzählt; auch habe sie ihm erzählt, daß ihr Mann ihr des andern Tages geheißen habe, einen Stiefel zum Flicken nach Thalheim zu tragen, und bei dieser Gelegenheit das Geld mitzunehmen und zu vergraben, daß sie aber nicht daran gewollt habe, das Geld mitzunehmen, und nur, weil ihr Mann sie mit Schlägen bedroht, dieses Geld an einer Dornhecke vergraben und drei Steine darauf gelegt.

(XXII.) Marianna Engelhard aber hierüber eigends vernommen, giebt an:

Sie habe ihrem Schwager deutlich erzählt, daß ihr Mann am 6. März, nachdem der Gerichtsdienergehülfe von Höchstädt bei ihnen gewesen sei, ihr an diesem Tage befohlen habe, sie solle einen Stiefel nach Thalheim bringen, und bei dieser Gelegenheit das Geld forttragen. Den Monatstag habe sie nicht gesagt, es wäre daher möglich, daß ihr Schwager den Tag unrichtig verstanden habe.

Sie habe allerdings das Geld nicht forttragen wollen, aber mit Schlägen habe der Mann sie nicht bedroht; ihr Mann habe nur auf ihre Weigerung entsetzlich geflucht, und darauf habe sie das Geld fortgetragen.

(XXIII.) In einer ihrer Vernehmungen betheuert die Marianna E. auch, daß ihr Mann, als er damals diese Reise machte, die Schildhaube zu Hause gelassen, und die Sammtkappe mit Krimmerpelz mit auf die Reise genommen habe. Sie wisse genau, daß sie die andere Kappe im Kasten aufbewahrt und ihm erst wieder gegeben

Digitized by Google

habe, als er arretirt und die Krimmerkappe zu Gerichtshanden genommen worden war.

(XXIV.) Noch ist auch die Aussage des Lehrers Andreas Bayer von Dimantstein hinsichtlich des verdächtigen Benehmens des E. als von der fraglichen Mordthat gesprochen wurde, zu erwähnen.

Andreas Bayer giebt eidlich an: Als E. am 26. Febr. Abends 7 Uhr nach Hause gekommen, habe er, E., ihn besucht. E. habe gesagt, daß er in Diedorf beim Beneficiaten gearbeitet habe, (E. will aber den Ort Diedorf nicht kennen) und heute von Augsburg herkomme. Freitags darauf, am 28., sei E. nach Runstetten gegangen, und am Montag Abends wieder zurückgekommen. Er, Deponent, habe sich unterdessen vom Decan in Lutzingen die fragliche Mordthat erzählen lassen.

Am Dienstag darauf habe er den E. beim Boten Stehle gefragt, ob er auch schon etwas von der Ermordung des Beneficiaten Z. in Augsburg gehört habe. Derselbe habe es bejaht, sich aber, wie Deponent deutlich gesehen, bei dieser Antwort entsetzt, übrigens beigefügt, er kenne den Herrn, derselbe habe schon mit ihm wegen Schlegelkappen gehandelt.

E.'s Weib habe ihn, so oft sie bei einer vorhabenden Reise von ihm Abschied nahm, jedesmal um Gottes willen gebeten, er solle doch nichts anfangen, sondern arbeiten und einen ordentlichen Mann machen. Er habe ihr auch allezeit die Versicherung gegeben, daß sie nie mehr etwas von ihm hören werde. Auch er, Bayer, habe dem E. öfters zugesprochen, gut zu thun, und er habe es allezeit versprochen.

(XXV.) Auch Maria Stehle, Nachbarin des E., giebt in ihrer Vernehmung vom 8. März an: E. habe ihr bei einigen Besuchen nach dem 26. Febr. etwas degen-

Digitized by Google

mäßig (niedergeschlagen) geschienen, und als sie ihm die fragliche Mordthat erzählt, habe er geäußert, daß er den geistlichen Herrn, wie auch seine Haushälterin, recht gut kenne, daß derselbe viel Geld habe, dann sei er aber stille geworden, und bald darauf weggegangen.

(XXVI.) Nach den Geberdenprotocollen strengte sich E., als seine erste Verlegenheit bei der Haussuchung vorüber war, gewaltsam an, den Commissär starr anzublicken. Beim summarischen Verhör war an sich schon eine bewundernswürdige Verstellungskraft und im Ganzen keine Verlegenheit bemerkbar; nur als er seine Reise erzählte, hatte er bei Erwähnung des Bauers, bei welchem er in Herrgottwies über Nacht geblieben sein wollte, eine verlegene Bewegung mit den Füßen gemacht, und während er Anfangs seiner Angabe der Reiseroute mit ungewöhnlicher Schnelligkeit die Ortsnamen hersagte, hatte er bei der Reiseroute von Augsburg nach Oberhausen zu stocken angefangen. — Die Haussuchungs-Curie bemerkte, daß man beim Eintritt den E. auffallend verstört angetroffen, und daß er, ohne einen Grund anzugeben, verlangt habe, man solle ihm nur gleich den Kopf abschlagen, seine Gesichtszüge seien blaß und nachdenkend gewesen, bald habe er sich aber gesammelt, und eine trotzige Miene angenommen, und erklärt, er wisse nicht, warum man ihn arretire.

In den ordentlichen Verhören wird bemerkt, daß Inquisit bei Erzählung der Reiseroute, als er zum Mittwoch den 26. Febr. kam, tief Athem geholt und geseufzt, so auch bei Angabe des Wegs, den er durch Augsburg genommen haben will; und bei Beschreibung des Bauers, bei welchem er außerhalb Friedberg übernachtet habe, hätte er öfters gestockt und sich besonnen.

Bei allen auf die That nähern Bezug habenden

Digitized by Google

Fragen habe er viele Betroffenheit gezeigt. Bei Vorzeigung der Geldsäcke habe er die Farbe gewechselt.

Während des 13. Verhörs hielt Inquisit bei sichtlicher Gemüthsbewegung mit aller Kraft seine beiden Hände in einander fest, um seinem Körper eine festere Haltung zu geben und das Zittern zu verhindern.

Im 14. Verhöre zeigte er, ungeachtet sehr bedeutender Vorhalte, keine besondere Gemüthsbewegung, und blieb selbst bei der unverhofften Vorzeigung des blutgetränkten Schlafrocks, wo er zwar blaß wurde, doch ruhig, und sah nach einigen Minuten sogar mit lächelndem Munde, diesen schaudererregenden Gegenstand an.

Bei dem Confrontationsacte benahm er sich ziemlich verlegen, besonders beim Eintritt des ersten Zeugen, und suchte sichtlich seine Blicke von den ihn zuredenden Zeugen abzuwenden.

Nach dem letzten Verhör äußerte Inquisit, wenn ihm das Erkenntniß publicirt werde, daß er lebenslänglich nach Lichtenau müsse, so sei es ihm recht, wenn er aber in seine Heimath solle, so falle er in Ohnmacht, und in der nächsten Nacht nehme er sich das Leben, denn im Zuchthause habe er als gewandter Arbeiter wieder guten Verdienst, in der Heimath müßte er halb verhungern, weil ihm der Herrschaftsrichter von Bissingen sicher einen so engen Bezirk anweisen würde, daß er in demselben keinen hinreichenden Verdienst finden könne.

(XXVII.) Zu seiner Rechtfertigung brachte E. in einem eigens erbetenen Verhör Folgendes vor:

Er sei befragt worden, woher die in seinen Kleidungsstücken befindlichen Blutspuren gekommen. Man solle vorerst untersuchen lassen, ob dieses auch wirklich Blutspuren seien, und wenn dieses wirklich der Fall sei, was

Digitized by Google

er gerade nicht widersprechen wolle, so sei doch der einzige Blutflecken am Ende des linken Aermels im Fracke ganz unbedeutend, und befinde sich, wer weiß wie lange schon darin, noch unbedeutender wären die Blutspuren am linken Hemdärmel und von der Art, daß sie auch von einem Floh herrühren könnten, und was endlich die Hose und das vorgezeigte Messer betreffe, so könne er bei Gott im Himmel betheuern, daß er die Hose auf seiner Reise gar nicht an und das Stilet nicht bei sich gehabt habe. Er verlange übrigens, daß seine Kleidungsstücke seiner Zeit dem K. Appellations-Gerichte mit vorgelegt würden, indem man sich sonst von den fraglichen Blutspuren eine bedeutendere Vorstellung machen könnte. Was die 3 Geldsäcke betreffe, welche man auf der Reise bei ihm gesehen haben wolle, und die man für die nämlichen halte, die dem Beneficiaten Z. am 26. Febr. entwendet worden, so existirten in der Welt tausend Geldsäcke, wo einer dem andern gleich sehe, und was die Münze anbelange, so sehe der Sechser dem andern Sechser, die ganze Krone der andern ganzen Krone, so wie alle Münzsorten derselben Art einander ganz gleich; es könne daher Niemand mit Bestimmtheit behaupten, daß die Geldsäcke und noch weniger das darin befindliche Geld, welches ihm vorgezeigt worden, das nämliche sei, welches man dem Beneficiaten Z. gestohlen habe.

Hier erzählte Inquisit ein Beispiel von einer auffallenden Aehnlichkeit zwischen zwei Pferden, welche aber doch zum Beweise, daß das eine Pferd das gestohlene gewesen, nicht hinreichend befunden worden sei.

Es sei ihm auch vorgehalten worden, daß sein Weib die Gerichts-Curie an die Stelle hingeführt habe, wo die 3 Geldsäcke vergraben waren, und daß sie ange-

geben habe, als hätte er diese drei Geldsäcke von seiner Reise mit nach Haus gebracht.

Er wolle seinem Weibe nichts Nachtheiliges nachsagen, allein man habe Beweise, daß Weiber ihren Männern Gift beigebracht, und daß sie zur Bewirkung einer Ehescheidung bei der Obrigkeit ganz falsche Umstände angegeben haben; bei ihm gebe es schon solche Gutthäter, (wie z. B. sein Gevattersmann, Schullehrer Baier), welche nach seiner Arretirung auf sein Weib eingestürmt haben könnten, sie solle ihn fahren lassen und machen, daß er nicht mehr ans Tageslicht komme, und es wäre daher möglich, daß sein Weib auf diese Weise zu ihren Angaben verleitet worden wäre.

Endlich möchte er jene Person sehen, welche bemerkt habe, daß er zwischen 7 und 8 Uhr am 26. Febr. beim Hause des Beneficiaten Z. mit demselben zum Fenster hineingesprochen habe. Diese Person müsse kein Mensch, sondern ein Teufel sein, indem er um 7 Uhr gar nicht mehr in Augsburg gewesen sei, und wenn er wirklich zum Fenster hineingesprochen hätte, so könne man doch durch das Fenster einen Menschen nicht umbringen und Kästen und Truhen öffnen.

(XXVIII.) Bezüglich des Umstandes, daß er nach 7 Uhr schon in Oberhausen gewesen, berief sich E. auf das Zeugniß der Lohnkutscherin Straub in Oberhausen, zu welcher er von der Schäfflerin Lachenmaier wegen eines Fuhrwerks gewiesen worden sei, und auf das Zeugniß der Kellnerin Stilz beim baierischen Wirth, wo er kurze Zeit eingekehrt sein will.

Afra Straub gab, hierüber eidlich vernommen, an:

Sie habe den E. das erste Mal gesehen, als er gefänglich durch Oberhausen geführt worden sei; und

könne sich durchaus nicht erinnern, daß an dem Tage des Mordes in der Frühe überhaupt Jemand, oder E. ein Fuhrwerk bei ihr gewollt hätte.

Marianna Stilz, Kellnerin beim baierischen Wirth in Oberhausen, eidlich vernommen, kann sich des Engelhard, der ihr zur Recognition vorgeführt wurde, durchaus nicht erinnern, und sagt bloß, es kämen eben schon in der Frühe Leute in das Wirthshaus, sie gebe ihnen, was sie verlangen, und merke nicht weiter auf sie.

(XXIX.) Auch jene Weibsperson von Wendingen, welche E. auf dem Wege nach Gersthofen, ¾ Stunde von Augsburg, bei Oberhausen um 7¼ Uhr eingeholt haben will (S. 58), wurde eidlich vernommen. Dieselbe, Namens Joh. Schwalbe, Schneiders-Ehefrau von Wendingen, giebt an:

Sie sei bei ihrem Vetter, dem Unteraufschläger Lachmaier in Augsburg, auf Besuch gewesen und am 26. Februar ungefähr Morgens 8 Uhr von Augsburg fort wieder ihrer Heimath zugegangen, und es sei auf dem Wege nach Gersthofen, sie wisse aber nicht, ob vor oder nach Oberhausen, ein Mann zu ihr gekommen, der sie Verschiedenes gefragt und gesagt habe, daß er in der Gegend von Wending bekannt sei. Sie seien miteinander bis Gersthofen gegangen, wo der Mann in ein Bauernhaus gegangen sei, um ein Fuhrwerk aufzunehmen, damit er schneller vorwärts komme. Sie erinnere sich auch, daß er einen braunen Frack angehabt, und ein Päcktchen, wie sie meine, an einem Stock auf der Achsel getragen habe. Wie er im Gesicht ausgesehen, könne sie nicht angeben, weil sie hinter ihm hergegangen sei.

Zeugin widerspricht sich übrigens, indem sie Anfangs sagt, der Mann sei vor oder nach Oberhausen, sie wisse es nicht genau, zu ihr gekommen, und später:

Digitized by Google

sie sei schon ungefähr eine Stunde gegangen, als sie diesen Menschen, der langsam vor ihr hergegangen, eingeholt habe, was zwischen 9 und 10 Uhr gewesen sein könne.

(XXX.) Inquisit wurde durch den K. Advocaten Dr. Asbauer in Augsburg vertheidigt, welcher eine von E. genehmigte Vertheidigung zu Protocoll einlegte.

In dieser Vertheidigung wurde auszuführen gesucht, daß rücksichtlich der Verbindung des Thäters mit der That nicht das mindeste Anzeichen vorhanden sei, und Inquisit daher durch eine Verbindung dringender Anzeigungen weder als Mörder noch als Dieb verurtheilt werden könne, und wird darauf angetragen, daß E. von aller Strafe freigesprochen werden möchte.

(XXXI.) Was die Marianna E. betrifft, welche, da sie das von ihrem Manne mitgebrachte Geld eingegraben hat, einigen Verdacht der Mitwissenschaft und der Begünstigung auf sich zog, und deshalb zwar auf freiem Fuße gelassen, aber unter polizeilicher Aufsicht gehalten wurde, — so wissen die Leumundszeugen ihr, in Beziehung auf Diebstähle, nichts Nachtheiliges nachzusagen, nur erwähnen sie eines Gerüchtes, daß sie mit einem Soldaten Berger unzüchtigen Umgang haben soll. Joseph Gutekunst erwähnt insbesondere, daß es ihm unbegreiflich sei, wo bei der Engelhard der Erwerb herkomme, besonders da sie sich sehr hoffärtig kleide.

Die Leumundszeugen sowohl als die Nachbarinnen der Marianna Engelhard, Eleonore Roth und Marie Stehle, bezeugen, daß Marianna Engelhard schon seit längerer Zeit vor dem fraglichen Vorfall nicht mehr von Haus weggekommen sei. Schon ehe ihr Mann im Febr. fortgegangen, sei sie einmal bei ihren Eltern in Runstetten gewesen, seit dem 18. oder 19. Febr. aber habe sie sich

Digitized by Google

anhaltend Tag und Nacht zu Haus aufgehalten. Sie habe einen böſen Fuß und ſei überhaupt ſtets kränklich.

Die Depoſitionen der Marianna Engelhard ſelbſt über ihre Kenntniß von der ihrem Manne angeſchuldigten That ſind bereits in den vorſtehenden Actenauszug aufgenommen. (VI. XVI. XVIII. XXII. XXIII.)

**Anmerkung.** Die eingeklammerten röm. Ziffern, von I—XXXI. ſind von der Red., behufs der von ihr unten bewirkten Bezugnahme auf den Acten-Extract vorgeſetzt worden.

## Vortrags-Fortſetzung.

Am 20. December vorigen Jahres wurden in dieſer Unterſuchungsſache einige Erſetzungen beſchloſſen, deren Ergebniſſe folgende ſind.

I. Um herzuſtellen, ob ſich die von E. gemachte Angabe erwahre, als habe er auf ſeiner damaligen Reiſe nach Augsburg in Höchſtädt von dem Bruder der Franziska Rettinger, einem Schmied in Lutzingen den Auftrag erhalten, zu der Rettinger hinzugehen, und ihr nebſt einem Gruße auszurichten, daß ſeine (des Schmieds) Tochter einen Schmied in Blindheim heirathe, ſollte noch dieſer Bruder der Rettinger eidlich über dieſen Umſtand vernommen werden. S. 42. (II.)

Dieſer, Namens Michael Rettinger, verheirathete Schmied zu Lutzingen, gab nun in ſeiner Vernehmung Folgendes an:

Er habe den E. im Monate Januar v. J., ungefähr 3 oder 4 Wochen vor Lichtmeſſe, ganz zufällig an einem Vormittag beim Lechwirth in Höchſtädt angetroffen, E., welchen er ſeit mehreren Jahren vom öftern Zuſammentreffen in Wirthshäuſern kenne, habe ihm geſagt, daß er nach Augsburg reiſe.

Diese Gelegenheit benutzend, habe Deponent den E. ersucht, seiner Schwester Franziska Rettinger, welche beim Beneficiaten Z. diene, im Falle, daß er sie irgendwo in Augsburg antreffen sollte, in des Deponenten Namen auszurichten, daß seine Tochter einen Schmied in Blindheim heirathe und gut versorgt werde.

E. habe erwidert, daß er dies gerne thun wolle, indem er die Rettinger ohnedem sehr gut kenne, und nach einer Viertelstunde habe er sich aus dem Wirthshause entfernt.

Auf den an den Deponenten gemachten Vorhalt, daß er dem E. damals diese Ausrichtung aufgetragen haben solle, antwortete dieser:

Von einem Auftrage sei keine Rede, er habe dem E. nichts auftragen können, weil er ihm durchaus nichts zu befehlen gehabt habe, sondern er habe ihn lediglich ersucht, daß wenn er allenfalls hier oder dort in Augsburg, vielleicht in der Kirche, seine Schwester zu Gesicht bekommen solle, er ihr diese Ausrichtung machen wolle.

E., im darauf gefolgten 18. ordentlichen Verhöre befragt, in welcher Art er den angeblichen Auftrag erhalten habe, gab an:

Der Schmied von Lutzingen habe ihm ein halb Maaß Bier gezahlt, und gesagt, er solle zu seiner Schwester gehen, die beim Beneficiaten Z. sich befinde, und solle von ihnen Allen an Beide einen Gruß ausrichten, und ihnen die Verehelichung anzeigen, worüber sie gewiß Freude haben würden. Die Angabe des Schmiedes erklärte er für Unwahrheit, und fügte bei, derselbe habe ausdrücklich gesagt, wenn er das Haus des Beneficiaten nicht finde, so dürfe er einen Ministranten bei heil. Kreuz fragen. Er habe nun auch einen

Digitized by Google

Ministrantenbuben daselbst gefragt, und dieser ihm das Haus gezeigt.

Wie hätte er auch, bemerkte er weiter, die Rettinger außer Haus finden sollen, da er dieselbe in seinem Leben nur ein einziges Mal, und zwar vor vielen Jahren, zu Deisenhofen gesehen habe.

E. bestand darauf, daß lediglich der erhaltene Auftrag seine Veranlassung gewesen sei, damals ins Haus des Beneficiaten Z. zu kommen; denn er habe gar nicht gewußt, daß derselbe sich in Augsburg befinde.

II. Eine weitere Ersetzung wurde darüber angeordnet, wann E. jenen Besuch im Z'schen Hause, wo er der Rettinger die Heirathsnachricht bringen wollte, sie aber nicht antraf, wiederholt habe, ob an demselben Tage oder an einem andern? Hierüber sollte Franziska Rettinger noch einmal bestimmt vernommen werden, und zugleich sollte sie noch darüber befragt werden, in welchen Bekanntschafts-Verhältnissen sie mit E. stehe, woher und seit wie lange vor jenem ersten Besuche im Z'schen Hause sie denselben schon kenne?

Dieselbe deponirte, unter Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid, bei dem Landgerichte Höchstädt vernommen, in ersterer Beziehung:

Als E. das erste Mal gekommen, sei sie eben in der Kirche gewesen; bei ihrer Zurückkunft habe ihr der geistliche Herr erzählt, daß E. dagewesen sei, um ihr die mehrerwähnte Nachricht zu bringen, und daß er dem E. geheißen habe, wiederzukommen, wenn sie, Deponentin, da sei, damit sie das erfreuliche Ereigniß aus seinem Munde selbst vernehme. E. sei auch wirklich wiedergekommen, und zwar noch an demselben Tage und noch Vormittags, wo er schon einige Stunden vorher, während ihrer Abwesenheit in der Kirche zwischen 7 und 8

Uhr zu ihrem Herrn gekommen war. Er habe ihr nun auch das nämliche erzählt, was ihr der Herr schon eröffnet hatte. Nach einer halben Stunde Aufenthalt, während welcher er ein halbes Maaß Bier getrunken habe, sei er wieder fort.

Eben so bestätigt Franziska Rettinger, daß E. auch nach Lichtmeß v. J. noch einmal in die Wohnung ihres Herrn gekommen sei, sie sei aber damals wieder in der Kirche gewesen, und wisse von diesem Besuche nur, weil ihr Dienstherr bei ihrer Rückkehr von der Kirche ihr eröffnet habe, daß E. wieder dagewesen sei. Ueber die Absicht, in welcher E. diesmal gekommen sei, habe ihr Dienstherr nichts geäußert. E. sei also vor Lichtmeß zwei Mal und zwar an einem Vormittage, und nach Lichtmeß ein Mal ebenfalls Vormittags gekommen, und unter diesen dreimaligen Besuchen habe sie ihn selbst nur einmal gesehen.

Bezüglich ihres Bekanntseins mit E. gab Franziska Rettinger an:

Sie habe ihn vor acht Jahren kennen gelernt, damals sei sein Stiefvater 14 Tage lang bei ihrem Dienstherrn in Arbeit gewesen, unterdessen sei E. einmal nach Deisenhofen gekommen, um seinen Stiefvater, sie wisse nicht über was, zu sprechen. Damals habe sie ihn zum ersten Male gesehen, und von da an nicht mehr, bis er ihr vor Lichtmeß v. J. jene Ausrichtung gebracht habe. Sie habe daher mit ihm niemals in näheren Verhältnissen gestanden oder sei mit ihm in Berührung gekommen.

Endlich wurde auch noch zugleich

III. Die Gegenstellung des Inquisiten mit seinem Eheweib Marianna Engelhard anbefohlen.

Marianna Engelhard erklärte sich hierzu bereit, und behauptete ihm bei der Confrontation auf die gestellten Fragen ins Gesicht:

1) Daß er auf jener letzten Reise vor dem 26. Febr. außer seinem braunen Frack und der Pelzhaube, auch seine grüntuchene Hose und sein Stilet bei sich gehabt habe, was aber E. abermals verneinte.

2) Daß sie bei seiner Rückkehr des andern Tags frische Ritzen in seinem Gesichte bemerkt habe, die er in dem Walde durch Ritzen an den Dornen hätte erhalten haben wollen.

3) Daß er 3 Säckchen Geld nebst einem Stück Fleisch, in ein Schnupftuch zusammengepackt, mitgebracht habe.

4) Wiederholte sie ihre frühere Angabe von dem, was ihr Mann über die Erwerbsart dieser Geldsäcke geäußert habe. S. 54.

5) Behauptete sie wiederholt, ihr Mann habe von diesem Gelde gleich des andern Tags von dem Juden Moschel einige Ellen Tuch gekauft, und gesagt, daß er einem Schullehrer einen Rock davon machen müsse, während er, ehevor der Jude gekommen war, zu ihr gesagt habe, daß er für sich selbst Tuch zu einem Rock kaufen wolle, und daß er hierauf, von ihr über diesen Widerspruch zur Rede gestellt, erwidert habe, es müßten nicht alle Leute seinen Lotterie-Gewinn wissen.

Ebenso wiederholte sie die Geschichte vom Vergraben des Geldes. (XXII.)

E. wollte aber von Allem nichts wissen, erklärte, die Geldsäcke nicht eher gesehen zu haben, als bis sie ihm von der Untersuchungs-Commission im Verhör vorgelegt wurden, und äußerte, daß ihn die Angaben seines Weibes nicht kümmerten.

Digitized by Google

Die Engelhard'sche Ehefrau erklärte auch noch in einer gesonderten Vernehmung, sie könne sich bestimmt erinnern, daß ihr Mann auch vor der letzten Reise sich vom Hause entfernt habe, und zwar acht oder mehrere Tage nach Lichtmeß; er sei auch damals mehrere Tage ausgeblieben, sie wisse aber nicht, wo er gewesen, er habe ihr dies nie gesagt.

Sie wurde in dieser Vernehmung auch über ihre Wissenschaft von 26 Fl. gefragt, welche E. von einem gewissen Müller erhalten haben wolle, S. 72, antwortete aber, daß sie hiervon nichts wisse.

E., aber deshalb gleichfalls constituirt, will die 26 Fl. seinem Weibe gegeben haben, mit dem Bemerken, daß er solche von einem guten Cameraden habe, dem er Rock, Hosen und Gilet machen solle, wozu er des andern Tags vom Juden Moschel Tuch gekauft habe.

Sein Weib dagegen behauptet auch fest, daß er das Geld zu diesem Tuche aus einem der drei im Kasten aufbewahrten, mitgebrachten Geldsäcke genommen habe; während E. darauf besteht, sein Weib habe ihm das Geld aus ihrer Rocktasche gegeben, er sei damals gar nicht aus der Stube gekommen, und der fragl. Kasten stehe im Vorhaus, er habe auch einen Geldsack gar nicht im Hause gehabt. —

Seine weitere Vertheidigung übertrug Inquisit gleichfalls dem früheren Defensor, Advocat Arbaur, welcher nach genommener Acteneinsicht und Rücksprache mit dem Inquisiten zu Protocoll ausführte, daß die anbefohlnen Ersetzungen nur ein vortheilhaftes Resultat für E. geliefert hätten, indem es nun bestimmt sei, daß E. von dem Schmied zu Lutzingen ersucht worden, seiner Schwester einen Gruß zu hinterbringen, und daß er früher mit Franziska Rettinger in Bekanntschafts-Ver-

hältnissen gestanden, sei eben so wenig erwiesen, als daß er nach Lichtmeß v. J. auch noch in die Z'sche Wohnung gekommen sei.

Da nun endlich seine Confrontation mit der Ehefrau erfolglos geblieben, und dieselbe überhaupt keinen vollgiltigen Beweis gegen ihren Mann machen könne, so werde die frühere Defension lediglich wiederholt, und abermals um Freisprechung von aller Strafe gebeten. Der Defensionsnachtrag wurde vom Inquisiten genehmigt.

Das Kreis- und Stadtgericht sendete die Untersuchungs-Acten mittelst Bericht vom 24. v. M. wiederholt ein und bemerkte hierbei, daß es die Ausmittelung und Vernehmung des Ministranten, welchen Inquisit nach Anleitung des Schmiedes in Lutzingen um das Haus des Beneficiaten Z. befragt haben wolle, nicht mehr für nothwendig gehalten habe, weil jener Ministrant höchstens nur das bestätigen könnte, was E. selbst zugesteht, nämlich, daß er sich um das fragliche Haus erkundigte, der Schmied von Lutzingen aber bestimmt widerspreche, den E. auf die von ihm behauptete Art beauftragt zu haben, seiner Schwester die Verehelichung seiner Tochter zu benachrichtigen.

## Gutachten zur ersten Urtheilsfrage.

Die durch Beschluß vom 20. December v. J. angeordneten Ersetzungen sind nun gemacht, und zwar, wie ich meine, erschöpfend, so daß es der schon im Kreis- und Stadtgerichts-Einsendungs-Bericht als unerheblich berührten weitern Zeugenvernehmungen nicht mehr bedürfen wird; ich erachte daher die Acten für geschlossen und zum Spruche reif.

Digitized by Google

## Gutachten zur zweiten Urtheilsfrage.

Am 26. Febr. v. J. wurde der seit mehreren Jahren in Augsburg domicilirte Beneficiat, Franz Xaver Zacherer, ein Greis von 90 Jahren, aber stets noch guter Gesundheit, von seiner Haushälterin, als dieselbe, Morgens nach 8 Uhr, aus der Kirche zurückkam, in seinem Zimmer entseelt getroffen. Der Genannte lag bei ihrem Eintritte in das Zimmer in seinem Schlafrocke hinter dem Ofen, das Gesicht gegen die Thür zugewendet, auf dem Boden rücklings, von Blut umflossen, da, und die weitere Entdeckung, welche die Haushälterin gleich darauf in dem anstoßenden Schlafgemach ihres Dienstherrn machte, indem sie hier das Schreibpult erbrochen, und das unter demselben befindliche Geldkistchen ganz leicht fand, begründete bei ihr sogleich die Vermuthung, daß ihr Herr in der Zwischenzeit, während sie in der Kirche gewesen, nämlich zwischen 7½ und 8 Uhr, umgebracht worden sein müsse, welche Vermuthung auch bald über allen Zweifel erhoben wurde.

Bei der ärztlichen Wundbeschau zeigte sich, daß der Entseelte zwei Stiche vorn am Halse erhalten habe, durch welche, außer der Luft- und Speiseröhre, auch mehre im Halse befindlichen Muskeln und Nerven, so wie auch namentlich die rechte äußere Hauptschlagader und die äußere und innere Drosselblutader rechts und links durchschnitten waren.

In dem einstimmigen ärztlichen und wundärztlichen Parere wurde nicht nur angenommen, daß diese Verletzungen in ihrer Gesammtheit, ihrer allgemeinen Natur nach und unmittelbar den Tod des Verwundeten bewirkt haben, sondern es wurde selbst die Verletzung jedes einzelnen der durchschnittenen Gebilde schon für absolut

Digitized by Google

tödtlich anerkannt, und durch eben dieses Parere ist die bestimmte Erklärung abgegeben, daß Beneficiat Z., an dessen, außer der Sphäre der eingewirkten Gewalt liegenden Organen keine auf die Gesundheit einen besonders störenden Einfluß äußernde krankhafte Beschaffenheit aufgefunden werden konnte, der auch stetshin eine dauerhafte Gesundheit in seinem hohen Alter genossen hatte, eines gewaltsamen Todes in Folge der an ihm wahrgenommenen Halsverletzung gestorben sei.

Nicht minder ist durch ärztlichen Ausspruch festgestellt, daß diese Verletzung des Beneficiaten Z. höchst wahrscheinlich, nach der Richtung der Wunde, welche von der linken zur rechten verlief, und nach der größern Ausdehnung derselben in ihrer Tiefe, durch eine fremde Hand und mit einem spitzen scharfen Werkzeuge beigebracht wurde. S. 27 f.

Hierfür sprechen auch noch mehrere auf eine fremde Einwirkung unverkennbar hindeutende Merkmale, nämlich:

1) Daß bei dem Leichname jenes Instrument, durch welches er die angegebenen Verletzungen erhielt, nicht gefunden wurde, was offenbar hätte der Fall sein müssen, wenn Beneficiat Z. sich selbst entleibt hatte, daß

2) das Schreibpult im Schlafzimmer erbrochen war, und hieran sowohl, als an dem darunter befindlichen Geldkistchen und an der Schlafkammerthür mehrfältige, anscheinend von Fingern herrührende Bluttupfen bemerkbar waren, woraus hervorgeht, daß ein Thäter da gewesen sein müsse, welcher, um die besagten Behältnisse erbrechen und die darin befindliche Baarschaft entwenden zu können, zuvor den Eigenthümer getödtet habe;

3) daß endlich der Umstand, daß der eiserne

Digitized by Google

Ofenfuß, zunächst welchem Beneficiat Z. liegend gefunden wurde, etwas von der Stelle gerückt war, ebenfalls auf eine von diesem erlittene Gewalt, und einen Versuch, sich zu helfen, hinweist. S. 29.

In dem Pulte sowohl als in dem Geldkistchen sollen nach eidlich bestätigter Angabe der Haushälterin Franziska Rettinger mehrere alte werchene Geldsäcke gelegen haben; in einigen dieser Säcke können nach ihrer Behauptung 200 Fl. in ganzen, halben und Viertels-Kronen, in den im Pulte gelegenen Säcken aber weniger, und zwar in einem 20 Fl., im andern 50 Fl. in Silber gewesen sein, und objectiv ist auch hier durch Augenschein und Sachverständige hergestellt, daß das besagte Pult, und zwar mittelst eines starken und spitzigen Messers, erbrochen wurde. Da sonach beide Handlungen, die Tödtung des Beneficiaten Z. und der vorgefallene ausgezeichnete Diebstahl, nach den vorgefundenen Spuren im engen Zusammenhange stehen, und allem Anscheine nach von derselben Person und mit demselben Werkzeuge verübt wurden, und da ferner der Umstand, daß die That gerade während des Kirchenganges der Haushälterin, wo ihr Dienstherr allein zu Hause war, verübt wurde, sicher annehmen läßt, daß die Entleibung des Beneficiaten mit Vorbedacht beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt wurde, so unterliegt es meines Erachtens in objectiver Hinsicht keinem Zweifel, daß an der Person des mehrgenannten Beneficiaten Z. das Verbrechen des qualificirten Mordes, nach Art. 146 und Art. 147 Th. IV. Th. I. d. St. G. O., verübt worden sei.

Im höchsten Grade verdächtig der Vollführung dieses Verbrechens, desselben aber nicht unmittelbar durch Zeugen überführt, noch geständig, ist Georg Engelhard,

verheiratheter Paramentenschneider von Dimantstein, Fürstl. Oettingen-Wallerstein'schen Herrschafts-Gericht Bissingen, ein Mensch von dem übelsten Rufe, der schon einmal wegen ausgezeichneten Diebstahls mit Arbeitshausstrafe von 6 Jahren belegt worden ist, und späterhin noch mehrere Male in Untersuchung gezogen und nur von der Instanz entlassen wurde. S. 40 f.

Zunächst fiel der Verdacht auf ihn, weil er am Tage des vorgefallenen Mordes, ungefähr eine starke Stunde darnach, ganz erhitzt, mit einem Bündel, worin er mehrere Geldsäcke eingemacht trug, nach Gerstlhofen kam, und sich von da nach Höchstädt fahren ließ, die Geldsäcke aber, nach der Beschreibung derjenigen Personen, welche sie unterwegs zu Gesicht bekamen, große Aehnlichkeit mit den dem Beneficiaten entwendeten Geldsäcken hatten.

Da ihm eine Person, welche mit ihm gefahren war, und die Geldsäcke gesehen hatte, bestimmt als denselben wiedererkannte, so wurde er von seinem ordentlichen Gerichte verhaftet, und an das Untersuchungsgericht überliefert, welches, nach geschlossener General-Untersuchung, auf den Grund der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe, aus der Bestimmung des Art. 97 Nr. 5 Th. II. der St. G. O., am 2. April v. J. wegen qualificirten Mordes die Special-Untersuchung verfügte.

Gegen ihn treffen eine Menge naher und entfernter Verdachtsgründe zusammen. Er stellt selbst nicht in Abrede, am kritischen Tage, nämlich den 26. Febr. v. J. zwischen 6 bis 7 Uhr, auf der Rückkehr von einer Reise, womit er 7 Tage zugebracht habe, durch Augsburg gegangen zu sein; er gesteht ferner zu, daß er zu Gerstlhofen, wo er um 8¼ Uhr schon angekommen sein will, bei einem Bauer ein Fuhrwerk aufgenommen habe, wo-

Digitized by Google

mit er sich bis Höchstädt habe fahren lassen. Er leugnet aber, in Augsburg einen andern Weg als den gerade durch die Stadt führenden gegangen, und nach 7 Uhr noch in der Stadt gewesen zu sein, während ein classischer Zeuge, nämlich die Dienstmagd Nannette Seyfried, um 7½ Uhr Morgens am 26. Februar v. J. eine Mannsperson, als welche sie den E. in der Folge bestimmt wieder erkannte, vor dem in einer Seitenstraße der Stadt gelegenen Hause des Beneficiaten Z. stehen, und zum Fenster in dessen Wohnung hinein sprechen gesehen haben will, und während er seine Behauptung, daß er an jenem Morgen schon gleich nach 7 Uhr in Oberhausen gewesen sei, und daselbst an einigen Orten nach einem Fuhrwerk gefragt, hierauf beim „baierschen Wirth" sich etwas aufgehalten habe, nicht nachweisen konnte, indem sowohl die Lohnkutscherin Straub in Oberhausen, als auch die Kellnerin im genannten Wirthshause sich nicht erinnern können, ihn zur besagten Zeit gesehen zu haben, und auch die Schäfflerin Lachenmaier angiebt, es sei jedenfalls schon viel später gewesen, als er zu ihr gekommen, S. 37, 49. (VIII.) (XXVII.)

Wenn nun auch gleichwohl die Aussage, daß E. mit einem Mantel angethan und eine Schildhaube vor dem Hause des Beneficiaten Z. gestanden habe, damit in einigem Widerspruche steht, daß E. auf seiner damaligen Reise keinen Mantel trug, und überhaupt einen solchen seit Jahren nicht besitzt, was jedoch die Möglichkeit nicht ausschließt, er könnte sich damals absichtlich einen Mantel verschafft und diesen nach Vollbringung der ihm angeschuldigten That wie immer wieder entledigt haben, wogegen er einige Tage zuvor an mehreren Orten in Augsburg mit einer Schildhaube gesehen worden war, so ist doch bei den vorhin angeführten, seine

Digitized by Google

Behauptung widersprechenden Zeugenaussagen als gewiß anzunehmen, daß er Augsburg nicht schon um 7 Uhr Morgens hinter sich gehabt, sondern daß er sich noch später daselbst befunden habe, um so mehr, als er nach dem classischen Zeugnisse der Bäuerin Catharina Dankel in Gersthofen und ihres Sohnes erst nach 8½ Uhr und noch dazu ganz erhitzt daselbst angekommen ist. (V.)

Daß er einige Wochen vorher und zwar im Monate Januar v. J. 3 oder 4 Wochen vor Lichtmeß in der Wohnung des ermordeten Beneficiaten gewesen sei, gesteht er selbst zu, da er jedoch damals eine unverdächtige Veranlassung zu diesem Besuche hatte, indem sich seine Angabe: der Schmied von Lutzingen habe ihn in Höchstädt ersucht, von der vorhabenden Verehelichung seiner Tochter die Haushälterin des Beneficiaten Z. in Kenntniß zu setzen, durch die Vernehmung dieses Schmiedes erwahrte, und E. diesem Ersuchen wohl nicht anders entsprechen konnte, als daß er die Franziska Nettinger in ihrer Wohnung aufsuchte, so läßt sich hieraus eine Anzeigung gegen den Inquisiten direct nicht ableiten. Derselbe soll übrigens auch 8 oder 14 Tage nach Lichtmeß v. J. noch einmal und zwar wie das erstemal, gleichfalls während Franziska Nettinger in der Kirche war, zu dem Beneficiaten gekommen seien, ohne aber diesmal, nach Rückkehr der Haushälterin, seinen Besuch zu wiederholen; allein dieser Umstand ist nicht nachgewiesen, da die Angabe der Haushälterin selbst wieder auf die Aussage des Ermordeten beruht, und E. diesem Besuch bestimmt widerspricht. (II.)

Inzwischen ist durch amtliches Zeugniß des Herrschaftsgerichts Bissingen nachgewiesen, daß E. in mißlichen Vermögens-Verhältnissen lebt, indem sein Wesen in Dimantstein überschuldet ist. S. 42. Er hatte noch neben-

bei für die Alimentation eines außerehelich erzeugten Kindes zu sorgen, dessen Ansprüche er Anfangs März v. J. durch gerichtliches Anerbieten einer Abfindungssumme zu befriedigen suchte. (XV. XVI. XX.) Er soll sich auch geäußert haben,*) Wissenschaft davon gehabt zu haben, daß Beneficiat Z. viel Geld besitze, (XXV.) er konnte also bei seinem eingewurzelten Hang zum Stehlen allerdings Interesse an der vorwürfigen That haben, durch welche er eine ausreichende Erleichterung seiner ungünstigen Lage hoffen durfte, und es läßt sich daher auch annehmen, daß er in diesem Interesse, wenn auch nicht seinen ersten Besuch im Z'schen Hause, doch den zweiten, dessen er freilich nicht überwiesen, jedoch, da er, nach Aussage seiner Ehefrau, S. 86, wirklich auch nach Lichtmeß einmal einige Tage abwesend war, sehr verdächtig ist, dazu benutzt habe, um auszuforschen, zu welcher Zeit Beneficiat Z. allein zu Hause sei, und sich so die Gelegenheit zur Ausführung des allenfalls schon bei sich beschlossenen Verbrechens auszusetzen. In diesem vermuthlichen Interesse an der That liegt nach dem Gesetze eine vorausgehende Anzeigung. Eine gleichzeitige Anzeigung ist

1) Die bereits erwähnte Anwesenheit E's um die Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens.

E. war zwar damals mit einer von der Districtspolizei-Behörde am 18. Febr. ausgestellten Reise-Autorisation zum Verkaufe seiner Meßgewänder versehen und konnte dieser zu Folge seine Reise im Inland beliebig, mithin auch nach Ausburg ausdehnen, allein in Anbetracht der übrigen noch gegen ihn zusammentreffenden Anzeigungen und Umstände, und bei der Wichtigkeit des ihm angeschuldig-

*) Dies ist nicht vollständig erwiesen, und die Aeußerung geschah nach der That, ohne Bemerkung, daß ihm Z's Geldbesitz schon früher bekannt war. (Marginalbemerkung in der anher mitgetheilten Original-Relation.)

ten Verbrechens bildet seine damalige Anwesenheit in Augsburg, als dem Orte der That im weitern Sinne, allerdings einen nahen Verdachtsgrund, welcher

2) im Zusammenhalte mit der weiteren gleichzeitigen Anzeigung, daß die vom Inquisiten nach Gersthofen, in einem Tuche mitgebrachten Geldsäcke mindestens höchst wahrscheinlich diejenigen sind, welche aus dem Schlafzimmer des Beneficiaten Z. entwendet wurden, verstärkt wird. Diese Geldsäcke haben Johann Dankel, der den E. nach Höchstädt gefahren hatte, dann Ursula Lang von Geishard, die er unterwegs aufsitzen ließ, in Wertingen, als E. auf kurze Zeit aus dem Wirthshause fortgegangen war, deutlich gesehen, indem Ursula Lang das Päcktchen öffnete, um dem Ersuchen des E. gemäß, ein Stück übrig gebliebenes Fleisch darein zu wickeln. S. 52, 53. Auch die Kellnerin daselbst überzeugte sich, daß in dem Päcktchen Geld gewesen, S. 54, und selbst die Ehefrau des Inquisiten, obgleich an sich nur ein verdächtiger Zeuge, sagte aus, daß ihr Mann damals ein schweres Päcktchen mitgebracht, und daß sie des andern Tages 3 Geldsäcke gesehen habe. (VI.) Die classische Zeugin Ursula Lang erklärte später, nach Verhaftung des E., die zu Gerichtshänden gebrachten 3 Geldsäcke bestimmt für diejenigen, welche E. auf der Reise von Gersthofen nach Höchstädt bei sich gehabt, und die Haushälterin des Ermordeten erkannte die nämlichen Geldsäcke als diejenigen, deren ihr Dienstherr beraubt worden sei. (VII.)

In sofern nun Franziska Rettinger die einzige Person ist, welche über die Identität dieser Geldsäcke mit den ihrem Herrn entwendeten, Auskunft geben kann, da Niemand außer ihr Kenntniß davon hatte, dürfte ihr, zumal sie die Säcke sogar an den Spagaten und Bändeln, womit sie zugebunden waren, wieder erkannte,

Digitized by Google

die Säcke auch die Geldsorten, wie sie angegeben hatte, enthielten, nach m. E., wohl eine stärkere Beweiskraft, als einem gewöhnlichen Zeugen zukommen, sie dürfte hier gleich dem ermordeten Damnificaten, wenn er noch lebte, vollen Beweis liefern. Dieses angenommen, so wäre die Identität der Säcke hergestellt, und sofort der Besitz der dem Beneficiaten Z. entwendeten Geldsäcke auf Seite des E. ebenfalls erwiesen. Solcher Besitz läßt sich aber nur dadurch erklären, daß E., welcher damals in Augsburg zur Zeit der fraglichen Ermordung anwesend war, da solche zwischen 7 und 8 Uhr verübt wurde, auch an derselben Theil genommen habe.

3) Bei der nach Arretirung des Inquisiten vorgenommenen Haussuchung wurde, in einer ihm gehörigen tuchenen Hose, ein Stilet mit schwarzem beinernen Hefte vorgefunden. S. 59. E. will dieses Stilet, wie auch die tuchene Hose, in welcher es steckte, auf seiner damaligen Reise gar nicht bei sich gehabt haben, und behauptet, daß er jene leinenen Hosen angehabt habe, womit er in Verhaft gekommen. S. 62, 77. Allein abgesehen davon, daß es an sich keinen Glauben verdient, daß er zu jener Jahreszeit auf einer Reise von 7 Tagen sich der Tuchhose nicht bedient haben solle, so ist von einer Menge classischer Zeugen, die ihn auf der Reise gesehen haben, eidlich behauptet, und selbst sein Eheweib bestätigt es, daß er auf jener Reise eine dunkelfarbige tuchene Hose angehabt habe. S. 85. In solcher sah ihn auch Johann Dankel, sein Fuhrmann, der insbesondere auch das fragliche Stilet mit dunkelm Hefte und solcher Scheide in diesem Beinkleide bemerkt haben will, und der Ursula Lang, welche den E. auf jener Reise um ein Messer ersuchte, um sich ein Brod schneiden zu können, erwiderte er, er habe blos ein Stilet, womit sie kein Brot schneiden könne. S. 52, 62.

Nach Erklärung des Gerichtsarztes hat dieses Stilet gerade die der Halsverletzung des Ermordeten anpassende Beschaffenheit sowohl nach der Länge als Breite und der scharfen Doppelschneide, S. 62, und nicht minder sind die beiden Schlossermeister Estharth und Franzen der Meinung, daß höchst wahrscheinlich durch dieses Stilet die Erbrechung des fraglichen Pultes geschehen sei, weil die Eindrücke in dem Pulte gerade so abgerundet seien, wie der Rücken dieses Stilets,

Digitized by Google

und weil die Angel desselben etwas zurückgebogen und die Zwinge los sei, was sich durch die Gewalt erkläre, womit durch dieses Instrument etwas aufgewogen worden sein müsse. Da nun nach dem Art. 311 Th. II. d. St. G. O. auch die Wahrscheinlichkeit, daß mit einem bei dem Verdächtigen im Besitz gefundenen Instrument ein bestimmtes Verbrechen verübt worden sei, genügt, um auf den Besitz eines solchen eine gleichzeitige Anzeigung zu gründen, übrigens hergestellt ist, daß E. ein solches Stilet besitzt und damals bei sich hatte, so ist auch dieses Indicium gehörig erwiesen.

4) Endlich bildet das Auffinden von Blutflecken an den Kleidern des E., welche er auf seiner Reise trug, namentlich an dem Fracke und dem Hemde in Bezug auf den Mord eine eben so nahe Anzeige, wie die wegen des Stilets. An diesen beiden Kleidungsstücken befand sich nämlich vorn am linken Aermel gerade auf einer und derselben, auf einander treffenden Stelle ein an dem eigenthümlichen Fette und Glanze deutlich erkennbarer Blutflecken, dessen Entstehungsart E. durchaus nicht kennen will. Seine verschiedene Angaben hierüber verdächtigen ihn um so mehr, als er zugestehen mußte, das Hemd bei seiner Abreise von Dimantstein neugewaschen angezogen zu haben, und er durchaus nicht angeben zu können behauptete, daß er sich auf der Reise auf irgend eine Art verletzt hätte, was, wenn es der Fall gewesen wäre, ihm nicht hätte entgehen können, da übrigens zudem auch an den Beinkleidern, die er erwiesenermaßen an sich trug, einige kleine Blutspritzen sich vorfanden, und auch an jenem Sacktuche, in welchem er die Geldsäcke eingewickelt hatte, ein Blutflecken bemerkbar war, so ist es um so wahrscheinlicher, daß diese Blutflecken ihre Entstehungs-Ursache in der Theilnahme an der Ermordung des Beneficiaten Z. gefunden haben; desgleichen lassen sich die im Gesicht des Inquisiten auf seiner damaligen Heimreise und zu Hause noch bemerkbaren frischen Blutritzer, welche er so vielen Augenzeugen gegenüber, vergebens in Abrede stellt, nicht wohl anders erklären, als durch versuchte Vertheidigung von Seiten des Angegriffenen. (IX. X. und XIII. XIV.)

Als nachfolgendes Indicium erscheint das von E. befohlene und von Marianna E. ausgeführte Vergraben der fraglichen Geldsäcke. Die Ehefrau des Inquisiten will

nämlich jenes Geld, welches ihr Mann unter der Angabe, er habe es in der Lotterie gewonnen, mit von Augsburg nach Haus gebracht habe, am Tage seiner Arretirung, nachdem bereits schon durch einen Gerichtsdienergehülfen Nachsuchung bei ihnen gehalten worden sei, auf Geheiß ihres Mannes gegen Thalheim hingetragen und seitwärts des Wegs dahin in einer Vertiefung vergraben haben, welchen Platz sie der Gerichts-Curie auch zeigte, worauf diese die vergrabene Baarschaft dort auch auffand. (VI. u. f. XXII.) E. aber läugnet an Geld mehr als 15 — 16 Fl. mitgebracht, von einem Lotteriegewinnste gesprochen und seinem Weibe geheißen zu haben, daß sie Geld vergrabe.— Wenn aber, wie bereits vorgekommen, einmal erwiesen ist, daß er im Besitze der fraglichen Geldsäcke war, und da allerwenigstens hohe Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die von Marianna E. wieder ausgegrabenen Geldsäcke dieselben waren, welche an dem angegebenen Orte genommen zu haben, E. so dringend verdächtig ist, so hat die Aussage seines Eheweibes, bezüglich seines Befehles zur Vergrabung der Geldsäcke, welche Aussage sie ihm bei der nachträglich angeordneten Confrontation fest ins Gesicht wiederholte, ebenfalls große Wahrscheinlichkeit für sich, nachdem allerdings angenommen werden muß, er habe bei einmaligem Erscheinen eines Gerichtsabgeordneten, und den vermuthlichen Erfolgen einer genauern amtlichen Nachsuchung darnach getrachtet, jenen Gegenstand, welcher die ihm bewußte That verrathen könnte, ins Sichere zu bringen.

Seit seiner Rückreise von Augsburg bis zur Verhaftnahme hat E. wohl mehrere nicht besonders bedeutende Zahlungen geleistet, die er größtentheils in Viertels und halben Kronenthalern gemacht hat; er behauptet aber auch für die auf die Reise mitgenommenen Arbeiten, als Schlegelkappen, Cravatten und Barete 20 bis 21 Fl. eingenommen zu haben, die Tucheinkäufe in Wallerstein und bei dem Juden Neuburger aber habe er für einen gewissen Jacob Müller, den er zu Dillingen getroffen, und der bei ihm Rock, Hosen und Gilet bestellt habe, besorgt, indem Müller ihm sogleich 26 Fl. hierzu vorgeschossen, von welchen er auch diese Ausgaben bestritten habe. (XIX.) Letztere Angabe erscheint als fingirt und steht damit in Widerspruch, daß er seiner Ehefrau sagte, er habe das Tuch bei Neuburger für sich selbst zu einem Rock gekauft, auch deponirte diese, daß

er besagtes Tuch aus einem der fraglichen Geldsäcke bezahlt habe; es mindert sich hiernach der gegen ihn bestehende Verdacht im Allgemeinen nicht, gleichwohl läßt sich aber auch eine besondere Anzeigung daraus nicht ableiten. S. 85, 86.

E's ganzes Benehmen von dem Zeitpunkte des vorgefallenen Verbrechens an spricht auffallend für das Bewußtsein seiner Schuld, er betrieb erwiesenermaßen am 26. Febr. v. J. seine Rückreise in Gersthofen, unterwegs und in Wertingen, mit ganz besonderer Eile; in seinem Gemüthe zeigte sich große Unruhe (V); er entsetzte sich sichtlich, als Schullehrer Bayer von Dimantstein ihn fragte, ob er auch schon etwas von der Ermordung des Beneficiaten Z. gehört habe, (XXIV.); er bewies zu Hause sowohl, als bei seinem Schwager in Ranstetten, zu dem er kurz darauf auf Besuch kam, ein höchst unruhiges Benehmen (XV), bezeugte eine ungemeine Verlegenheit beim Eintritte der Haussuchungs-Curie, und auch während der Untersuchung zeigte er sich bei den nächsten Vorhalten der That, die er gleichwohl mit wahrer Frechheit ableugnete, häufig sehr betroffen, was sich durch Veränderung der Gesichtsfarbe bekundete (XXVI). Alle diese erwiesenen Thatumstände bilden eine nahe nachfolgende Anzeigung für die Schuld des Inquisiten, und selbst das Ableugnen seiner Anwesenheit in Augsburg am 23. Febr. v. J., an welchem Tage er in der Gegend von Fürstenfeldbruck gewesen sein will, S. 44, während er an diesem Tage bei mehrern Personen in Augsburg sogar in den Häusern war, S. 45, 46, vermehrt den Verdacht gegen ihn. Da nun Inquisit durchaus keine besondere gegründete Anzeigung der Unschuld für sich hat, (Art. 323 und 324 II.), auch keine Umstände vorliegen, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person begangen worden sein möchte, vielmehr, selbst ohne das Indicium des Geldbesitzes, drei andere vollkommen erwiesene gleichzeitige Indicien, nämlich: die Anwesenheit E's zur Zeit und am Orte der That, der Besitz des Stilets, dann die Blutspuren an den Kleidern des Inquisiten vorliegen, deren genaue Uebereinstimmung im Zusammenhange mit dem jedenfalls zur hohen Wahrscheinlichkeit gebrachten Geldbesitz, nicht anders als aus der Begehung des Verbrechens durch E. vernünftiger Weise erklärt werden kann, so dürfte durch das weitere Zusammentreffen des bei E. zu vermuthenden Interesses an der That, als vor-

ausgehender Anzeige, und der angeführten nachfolgenden Indicien, bei dem bestimmten Zusammenhange, in welchem alle diese Inzichten in Bezug auf das Verbrechen mit einander stehen, allerdings überzeugende Gewißheit erwachsen, daß E. sich der angeschuldigten That schuldig gemacht habe, (Art. 328 II). Nach Art. 330 II. d. St. G. O. findet auch Verurtheilung statt, wenn der Angeschuldigte der That blos durch das Zusammentreffen der Anzeigungen in Gemäßheit des Art. 328 überwiesen ist, und da ich diese Voraussetzungen in concreto gegeben glaube, so muß ich auf vorstehende Ausführung den unzielgesetzlichen Antrag stellen, man möge erkennen:

E. sei des (objectiv vorliegenden) Verbrechens des qualificirten Mordes an dem Beneficiaten Z. zu Augsburg für schuldig zu erachten.

## Gutachten zur dritten Urtheilsfrage.

Der qualificirte Mord wird nach Art. 147 I. d. St. G. O. mit geschärfter Todesstrafe geahndet.

Nach Bestimmung des Art. 330 II. aber kann der ex indiciis Verurtheilte zu jeder peinlichen Strafe, selbst zur Kettenstrafe, nicht aber zum Tode verurtheilt werden.

Ein Capitalverbrechen, wie das vorliegende, deshalb unbestraft zu lassen, weil die eigentlich gesetzliche Strafe, wegen Individualität des Falles, nicht in Anwendung gebracht werden darf, kann im Sinne des Gesetzgebers nicht gelegen haben. Könnte hier der erkennende Richter nicht selbst für die unausführbare gesetzliche Strafe eine andere aussprechen, wie der Vertheidiger des Inquisiten behauptet, so würde gerade bei den schwersten Verbrechen der Unterschied zwischen Ueberweisung aus Anzeigungen, und dem zur Verurtheilung unzureichenden Verdacht aufgehoben. Es muß also in einem solchen Falle ein Strafsurrogat ausgesprochen werden können, da das Gesetz dasselbe nicht selbst bestimmt hat, und als solches erscheint hier die Kettenstrafe, welche ohnehin gleich der Todesstrafe für die Hauptverbrechen bestimmt ist, und derselben am nächsten kommt.

Digitized by Google

Sie ist gesetzlich schon mit Schärfung durch einstündige Ausstellung verbunden, kann daher nicht mehr geschärft werden. Art. 7 Th. I. Ich erlaube mir hiernach zu dieser Urtheilsfrage zu beantragen: daß E. zur Kettenstrafe und einstündigen Ausstellung vor seiner Abführung an den Strafort zu verurtheilen sei.

---

Rücksichtlich der Ehefrau des E. legte das Untersuchungs-Gericht die Acten, weil es keine genügende Gründe gefunden habe, gegen dieselbe wegen der indirecten Begünstigung des bei dem Morde verübten Diebstahls die Hauptuntersuchung selbst einzuleiten, nach Art. 98 Th. II. vor.

Marianna E. gab selbst dem Gerichte an, daß sie das Geld, welches ihr Mann von der Reise nach Hause brachte, kurz vor seiner Arretirung vergraben habe, sie versichert aber, daß sie nicht gewußt habe, daß ihr Mann im unredlichen Besitz dieses Geldes sei, sondern daß sie, da ihr Mann selbst anfänglich den Besitz dieses Geldes nicht verheimlicht, vielmehr durch seinen Gang zum Herrschafts-Gericht Wallerstein, und die dort selbst versuchte Abfindung der Mutter seines unehelichen Kindes rücksichtlich ihrer Alimentations-Ansprüche, ihr jeden Verdacht benommen habe, gleichwohl der bestimmten Meinung gewesen sei, E. habe das Geld mit Recht erworben, und, wie er ihr angegeben habe, in der Lotterie gewonnen. Erst als sie nach dem Vergraben des Geldes bei ihrer Zurückkunft Gensd'armen im Hause gesehen habe, sei es ihr wegen dieses Geldes verdächtig vorgekommen, und sie habe deshalb auch des andern Tags sogleich den Ort, wo sie es vergraben, entdeckt. (VI.) S. 55.

Da nun wirklich zu vermuthen ist, daß E., schon wegen des mit diesem Gelddiebstahl verbundenen Mordes, seinem Weibe selbst nicht gesagt habe, auf welche Art er in Besitz dieses Geldes gekommen sei, so scheint mir kein hinreichender Verdacht einer wissentlichen Begünstigung eines begangenen Diebstahls vorzuliegen, um gegen die Marianna E. die Eröffnung der Hauptuntersuchung beantragen zu können, sondern es dürfte, nachdem sie den Ort, wo sie das Geld vergraben, gleich in ihrer ersten Vernehmung bezeichnet hat, und nachdem sie in allen ihren Vernehmungen so ziem-

Digitized by Google

lich offen deponirt zu haben scheint, auch ihr Leumund nicht getrübt ist, die Generaluntersuchung gegen sie, wenn nicht definitiv, doch wenigstens einstweilen aufgehoben werden, was ich hiermit unmaßgeblich beantrage.*)

Sämmtliche auf die Untersuchung und Verpflegung des Inquisiten E. aufgelaufene Kosten fallen wegen dessen durch gerichtliche Attestate nachgewiesenen Vermögenslosigkeit dem Staate zur Last. Art. 409 Th. II. d. St. G. O. Neuburg, am 9. Februar 1835.

Johann Nepomuck v. Clarmann.
Appellations-Gerichts-Rath.

## B. Erkenntniß.

Im Namen ꝛc. Erkennt das K. Appellationsgericht für den Oberdonaukreis, als Criminalgericht in der vom Kreis- und Stadtgericht Augsburg geführten Untersuchung gegen E., Paramentenschneider von Dimantstein, wegen qualificirten Mordes, zu Recht: 1) daß die Untersuchung gegen den genannten E. wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens des qualificirten Mordes an dem Beneficiaten Z. zu Augsburg wegen mangelnden Beweises einzustellen; 2) und E. fünf Jahre hindurch in einem Zwangs-Arbeitshause zu verwahren sei, falls er eine Caution von 3000 Fl. (dreitausend Gulden) zu leisten nicht vermöchte; 3) sämmtliche auf die Untersuchung sowohl als auch auf die Verpflegung des Inquisiten aufgelaufenen Kosten seien wegen dessen durch gerichtliche Attestate nachgewiesenen Vermögenslosigkeit nach Art. 409 Th. II. d. St. G. O. der Königl. Staatskasse zu überbürden.

### Aus den Entscheidungsgründen.

§. 3. In Ermangelung anderweitiger Beweismittel könnte im gegebenen Falle die zur Verurtheilung erforder-

*) Unter dem 21. Febr. 1835 beschloß das K. Appellationsgericht zu Neuburg die definitive Aufhebung der wider die E. wegen Theilnahme an der Z'schen Ermordung anhängigen Generaluntersuchung. —

Digitized by Google

liche rechtliche Gewißheit „daß Inquisit des Verbrechens des qualificirten Mordes sich schuldig gemacht habe," nur durch Anzeigungen begründet werden. Art. 260, 308 ff. Th. II. der St. G. O. Aus Indicien entsteht aber nur dann überzeugende Gewißheit, wenn

a) mehrere nahe, d. h. mit den vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende gleichzeitige und mit vorausgehenden und nachfolgenden Anzeigungen verbundenen Indicien, welche einzeln vollständig erwiesen sein müssen, in der angeschuldigten Person zusammentreffen; wenn ferner

b) erwähnte Anzeigungen in einem solchen Zusammenhange stehen, daß diese Uebereinstimmung, nach dem ordentlichen Laufe der Dinge, nicht anders als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden kann; endlich

c) dürfen dem Inquisiten keine besonderen gegründeten Anzeigungen der Unschuld zur Seite stehen und keine Umstände für die Vermuthung sich vereinigen, daß die That von einer andern Person wäre begangen worden. Art. 327, 328, Th. II. d. St. G. O.

§. 4. Zu den vorausgehenden Anzeigungen könnte in concreto gezählt werden,

a) daß E. in schlechten Vermögens-Verhältnissen sich befindet, und daß er

b) vor der That zweimal im Hause des Beneficiaten Z. gewesen sein soll, woraus sich folgern ließe, daß er dahin sich begeben, um die Localitäten zu erforschen und nach günstigen Gelegenheiten zur Ausführung seines damals etwa schon gefaßten Planes zu spähen. S. 93, 2. Abs. 94.

Allein zu

a): die Armuth ist mit Hinblick auf die Art. 310, 313, 321, 322, 326—27 Th. II. d. St. G. O. an sich nur ein allgemeines, kein nahes Indicium. Zerrüttete Vermögensverhältnisse für sich allein geben dem concludenten Schlusse nicht Raum, daß der Unbemittelte oder von Gläubigern Gedrängte ein specielles Interesse (Art. 310 II.), die That, zumal hier ein so schweres Verbrechen, zu begehen gehabt habe, oder haben müßte. Außerdem war E. zur Zeit, als er von Hause sich entfernte (20. Febr. v. J.) im Besitze mehrerer Waaren, die er des Verkaufes wegen

Digitized by Google

mit sich nahm, und durch deren Veräußerung er sich Geld verschaffen konnte, und auch erworben hatte (vergl. die oben sub (XIX.) S. 71 befindlichen Angaben), auch ist nicht constatirt, daß E., welcher nur für ein außereheliches Kind einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 10 Fl. zu entrichten, aber kein eheliches Kind, und ein eigenes, (wenn gleich mit 285 Fl. Hypothekenschulden belastetes), Haus im Werthe von 200 Fl. besitzt, und ein ordentliches Gewerbe als Paramentenschneider ausübt, zur Zeit, als das Verbrechen begangen wurde, von seinen Gläubigern belangt oder sonst der Zahlung wegen bedrängt wurde.

Es kann daher nicht angenommen werden, E. habe dieser Vermögensverhältnisse wegen ein besonderes Interesse gehabt, das vorgefallene Verbrechen zu begehen.

ad b) Es ist durch das Geständniß des Inquisiten und die eidliche Aussage der Franziska Rettinger vollständig erwiesen, daß E. ungefähr drei Wochen vor Lichtmeß (2. Februar 1834) in der Wohnung des Beneficiaten Z., Morgens zwischen 7 und 8 Uhr gewesen. — Dieses Indicium verliert aber seinen Gehalt und seine Wirkung dadurch, daß sich E's Angabe, der Schmidt von Lutzingen habe ihn schon zu Höchstädt ersucht, wenn er nach Augsburg käme, von der vorhabenden Verehelichung seiner Tochter, der Haushälterin des Beneficiaten (Franziska Rettinger) Nachricht zu geben, durch die eidliche Aussage des Schmiedes, Michael Rettinger, als wahr bestätigte. S. 81 f. Inquisit vermochte dieser Bitte am Besten durch einen Besuch der Schwester zu entsprechen, und da er an diesem Tage das zweite Mal in Z's Wohnung wieder nur um deswillen kam, weil die Rettinger zuerst nicht zu Hause war, Z. auch den E. wiederkommen hieß, wann Franziska Rettinger zu Hause sei, so erklärt sich der Besuch auf eine ganz unverdächtige Weise; aus demselben kann daher keine nahe, dringende Anzeigung wider den Inquisiten abgeleitet werden.

Von größerem Gewichte und Einflusse wäre es übrigens, wenn darüber vollständiger Beweis vorläge, daß E. 8 oder 14 Tage nach Lichtmeß abermals und zwar ohne Angabe einer besondern Veranlassung zum Beneficiaten Z. sich begeben habe. Dieser Umstand wird aber nur von

Franziska Rettinger, die den Inquisiten selbst nicht sah, sondern vom Beneficiaten Z. nur hörte, daß Ersterer da gewesen sei, allein bezeugt, und von E. beharrlich in Abrede gestellt. (II.) S. 43, 82.

Eben so wenig läßt sich aus dem weitern Umstande, daß E. am 23. Febr. 1834 in Augsburg sich befand, und diese Anwesenheit von ihm geleugnet wird, ein nahes vorausgehendes Indicium bilden, weil derselbe nicht in der Nähe der Wohnung, nicht einmal in der dahin führenden Straße gesehen wurde, weil er mit einem Reisepasse versehen, in Augsburg und Umgegend seine Waaren verkaufen, sich also dort aufhalten durfte, und weil den Inquisiten verschiedene, mit dem Verbrechen in keinem bestimmten Zusammenhange stehende Motive veranlaßt haben können, die Anwesenheit abzuleugnen.

Es mangeln demnach jene vollkommen erwiesenen Umstände, welche als Vorbereitungen (Art. 309 II.) zu dem nachher vorgefallenen Verbrechen im nächsten unmittelbaren Zusammenhange stehen, und auf keine andere Art vernünftig sich erklären ließen, mithin liegt kein vollständig erwiesenes vorausgehendes Indicium im Sinne des Art. 309, 310, 321, 327 Th. II. d. St. G. O. vor, zumal auch der Umstand, daß E. lange vor seiner Entfernung von Hause ein Stilet im Besitze hatte, womit die That wahrscheinlich verübt worden, als keine solche vorausgehende Anzeigung zu betrachten ist.

§. 5. Als gleichzeitiges Indicium stellt sich

1) im Allgemeinen dar des Inquisiten Anwesenheit um die Zeit und am Orte des begangenen Verbrechens. E. soll sich wirklich am 26. Febr. Morgens um 7½ Uhr vor der Wohnung des Ermordeten befunden haben, er wurde sogar beobachtet, wie er zum Fenster in gedachter Wohnung hineinsprach. Er leugnet zwar an diesem Tage überhaupt in die Straße, in welcher Beneficiat Z. wohnte, gekommen zu sein, muß jedoch zugeben, daß er an jenem Morgen auf seiner Rückreise nach Dimantstein kurz vor 7 Uhr durch Augsburg gegangen sei, und seine Behauptung, daß er damals schon gleich nach 7 Uhr in Oberhausen gewesen und daselbst an einigen Orten nach einem Fuhrwerke gefragt, hierauf beim „bairischen Wirth" sich etwas aufgehal-

Digitized by Google

ten habe, entbehrt aller Glaubwürdigkeit, indem sowohl die Lohnkutscherin Straub in Oberhausen, als die Kellnerin im genannten Wirthshause sich nicht erinnern können, ihn zu besagter Zeit gesehen zu haben, und auch die Schäfflerin Lachenmaier angiebt, es sei jedenfalls schon viel später gewesen, als er zu ihr gekommen.

Indeß darin, daß E. am 26. Februar 1834 in der großen Stadt Augsburg, mit einer Reiselegitimation versehen, und zwar Morgens 7 Uhr sich befand, ist kein gleichzeitiges nahes Indicium zu finden, da man unter Anwesenheit an dem Orte des begangenen Verbrechens im Sinne des Gesetzes nur die Gegenwart des Angeschuldigten in der Straße und in der Nähe des Hauses oder der Stelle, wo das Verbrechen begangen worden, verstehen kann, und die Anwesenheit in der Stadt überhaupt und an sich, zumal Inquisit nicht auf verdächtige Art von seinem Wohnorte abwesend war, nicht als ein gleichzeitiger mit dem Verbrechen im nächsten unmittelbaren Zusammenhange stehender, sonst auf keine andere Weise vernünftig zu erklärender Umstand betrachtet werden darf. (v. Feuerbach, actenmäßige Darstellung mehrerer Verbrechen, Bd. II. S. 176. 177.) Daß aber E. zur kritischen Zeit in der Nähe des Ortes, oder am Orte der begangenen That selbst sich befand, ist nur durch die eidliche Aussage eines Zeugen — Nannette Seyfried — bekundet, und um deswillen nicht einmal zur Hälfte erprobt, weil die Seyfried behauptet, E. habe einen dunkelgrauen Mantel getragen, während zur Gewißheit gebracht ist, daß er damals und schon seit Jahren keinen solchen Mantel hatte; auch ist es nur möglich aber nicht gewiß, daß E. absichtlich einen grauen Mantel sich zur angegebenen Zeit, um nicht erkannt zu werden, anschaffte, und nach der That desselben, wie immer, sich entledigte. (Vergl. S. 92.)

Es will zwar auch ein zweiter Zeuge, — Lorenz Deisenhofer — damals eine Mannsperson, bei der Hofthür des Beneficiaten Z. stehend, gesehen haben; allein, da Deisenhofer in seinen wiederholten Depositionen überhaupt, und insbesondere in Bezug auf die Zeit, zu welcher er jene Mannsperson gesehen habe, widersprechende Angaben machte, Zeuge sich auch seine Wahrnehmung dem E. nicht ins Gesicht zu behaupten getraute, ja den Inquisiten nicht einmal

Digitized by Google

bestimmt als jene fragliche Mannsperson anerkannte, so ist diesem Zeugnisse, des mit der Zeugin Seyfried übereinstimmenden Merkmales ungeachtet, daß nämlich jene Mannsperson eine Schildhaube in der Hand gehalten habe, nicht das mindeste Gewicht beizulegen. (IV.) S. 49 u. (XXIII.) 112, 6.

2) Inquisit brachte damals von Augsburg her nach Gersthofen, in ein Tuch eingebunden, mehrere Geldsäcke mit. Diese Geldsäcke hat Johann Dankel, der den E. nach Höchstädt gefahren hatte, dann Ursula Lang von Geishard, die er unterwegs aufsitzen ließ, in Wertingen, als E. auf kurze Zeit aus dem Wirthshause fortgegangen war, deutlich gesehen, indem Ursula Lang das Päcktchen öffnete, um, dem Ersuchen des E. gemäß, ein Stück übrig gebliebenes Fleisch darein zu wickeln. Auch die Kellnerin überzeugte sich, daß in dem Päcktchen Geld gewesen, und selbst die Ehefrau des Inquisiten, obgleich an sich nur ein verdächtiger Zeuge, sagte aus, daß ihr Mann damals ein schweres Päcktchen mitgebracht, und daß sie des andern Tages 3 Geldsäcke darin gesehen habe. Die classische Zeugin Ursula Lang erklärte später die zu Gerichtshänden gebrachten Geldsäcke bestimmt für diejenigen, welche E. auf der Reise von Gersthofen nach Höchstädt bei sich gehabt habe, und die Haushälterin des Ermordeten erkannte sie als ihrem Herrn gehörig. (Vgl. S. 95.)

Hiernach ist allerdings vollkommen bewiesen, daß E. schon am 26. Februar 1834 Vormittags im Besitze von Geldsäcken sich befand, was ihn um so verdächtiger macht, als dieser Besitz von ihm hartnäckig geleugnet wird; es fehlt jedoch an dem vollständigen Beweise der Identität, d. h. der Thatsache, daß diese Geldsäcke das Eigenthum des Beneficiaten Z., oder zur Zeit seiner Ermordung sich bei ihm befunden haben, denn die Haushälterin Franziska Rettinger allein bestätiget die ebenbemerkten Thatumstände, und da sie weder Damnificatin ist, auch zugeben mußte, daß sie ein halbes Jahr vor der That die 3 Geldsäcke das letzte Mal in dem erbrochenen Behältnisse gesehen, und Beneficiat Z. nie geäußert, wieviel Geld hierin aufbewahrt sei, da es ferner in concreto nicht um Herstellung des Betrages des Entwendeten sich handelt, in welchem Falle das Zeugniß der Rettinger nach Art. 293 Th. II. d. St. G. O. vollständigen Beweis begründete, so ist diese gleichzeitige Anzeigung des Besitzes der Gegenstände

Digitized by Google

des Verbrechens, im Sinne der Art. 311 Nr. IV. und 315 Th. II. d. St. G. O., nicht als vollständig erwiesen anzunehmen (Art. 285, 266 Th. II. d. St. G. O.); wenn auch das Indicium dadurch unterstützt wird, daß Niemand sich meldete, welchem zur kritischen Zeit eine so bedeutende Summe (955 Fl.) in Säcken und in so bezeichneten Münzsorten entwendet worden wäre. S. 99, 2. (S. 112.)

§. 6. 3) Bei der nach Arretirung des Inquisiten vorgenommenen Hausuchung wurde in einer ihm gehörigen Tuchhose ein Stilet mit schwarzem beinernen Hefte vorgefunden. E. will dieses Stilet, wie auch die tuchenen Hosen, in welchen es steckte, auf seiner damaligen Reise gar nicht bei sich gehabt haben, und behauptet, daß er jene leinenen Hosen angehabt habe, womit er in Verhaft gekommen sei; allein abgesehen davon, daß es an sich keinen Glauben verdient, daß er zu jener Jahreszeit auf einer Reise von 7 Tagen sich der Tuchhosen nicht bedient haben solle, so ist von einer Menge classischer Zeugen, die ihn auf der Reise gesehen haben, eidlich behauptet, und selbst sein Eheweib bestätigt es, daß er auf jener Reise eine dunkelfarbige tuchene Hose getragen habe. In solcher sah ihn auch Johann Dankel, sein Fuhrmann, der insbesondere auch das fragliche Stilet mit dunklem Hefte und solcher Scheide in diesem Beinkleide bemerkt haben will, und E. selbst äußerte gegen die Ursula Lang, als diese ihn unter Wegs um ein Messer ersuchte, um sich ein Brod schneiden zu können, er habe blos ein Stilet, womit sie kein Brod schneiden könne.

Nach Erklärung des Gerichtsarztes hat dieses Stilet gerade die der Halsverletzung des Ermordeten anpassende Beschaffenheit sowohl nach der Länge als Breite und der scharfen Doppelschneide, und nicht minder sind die beiden Schlossermeister Estharth und Franzen gemeint, daß höchstwahrscheinlich durch dieses Stilet die Erbrechung des fraglichen Pultes geschehen sei, weil die Eindrücke in dem Pulte gerade so abgerundet seien, wie der Rücken des Stilets, und weil die Angel desselben etwas zurückgebogen und die Zwinge los sei, was sich durch die Gewalt erkläre, womit durch dieses Instrument etwas aufgewogen worden sein müsse. (Vergl. S. 96 f.)

Da nun nach dem Art. 311 Th. II. d. St. G. O. auch

die Wahrscheinlichkeit, daß mit einem bei dem Verdächtigen im Besitz gefundenen Instrumente ein bestimmtes Verbrechen verübt worden sei, um auf den Besitz eines solchen eine gleichzeitige Anzeigung zu gründen, übrigens hergestellt ist, daß E. ein solches Stilet besitzt und damals bei sich hatte, so ist dieses Indicium vollständig erwiesen, und nicht minder

4) erwiesen die eben so nahe gleichzeitige Anzeigung, daß bald nach der That, wie der Augenschein und mehrere classische Zeugen bestätigten, an den Kleidern E's mehrere Blutflecken und in dessen Gesichte mehrere Hautritze sich zeigten. (Art. 311 Nr. III. Art. 313 Th. II. d. St. G. O.) Namentlich befand sich vorn an dem linken Aermel seines Frackes und des Hemdes, welches er beim Antritte der damaligen Reise neugewaschen angezogen hatte, auf einer und derselben aufeinander treffenden Stelle ein an dem eigenthümlichen Fette und Glanze deutlich erkennbarer Blutflecken, und eben so waren deren an den Beinkleidern, die er erwiesenermaßen an sich trug, und an dem Sacktuche, in welchem er die Geldsäcke eingebunden hatte, bemerkbar. Diese Spuren, von welchen insbesondere die Hautritze im Gesicht des Inquisiten auf seine versuchte Vertheidigung von Seite des Angegriffenen hindeuten, können um so mehr nur aus dem verübten Verbrechen erklärt werden, als E's Angaben über die mögliche Entstehungsart dieser Spuren theils unerwiesen und unwahrscheinlich, theils von Widersprüchen begleitet sind. (Vergl. S. 97, 4. 112, 7.)

§. 7. Vermöge deutlicher Bestimmung des Art. 312 Th. II. d. St. G. O. gehören zu den nachfolgenden Anzeigungen nur solche Thatsachen, aus welchen auf das Bewußtsein der Schuld einer Person geschlossen werden kann.

Hierdurch ist der Charakter, die Beschaffenheit der nachfolgenden Indicien im Allgemeinen definirt, und wenn auch in dem Art. 312 II. nur 4 Hauptarten solcher Anzeigungen aufgezählt sind, so geben schon die Worte: „als da sind" zu erkennen, daß diese 4 Arten nur als die vorzüglichsten Beispiele, welche mithin andere nicht ausdrücklich genannte keineswegs ausschließen, vom Gesetzgeber bezeichnet wurden. (v. Feuerbach, a. a. O. Bd. II. S. 186 Note.)

Digitized by Google

Die Vergrabung des Geldes durch Marianna E., und das Auffinden der Geldsäcke außer der Wohnung stellt sich unzweifelhaft, als ein nachfolgendes Indicium dar, es ist aber nicht vollständig erwiesen, weil blos des Inquisiten Ehegattin allein versichert, ihr Mann habe sie beauftragt, welcher Auftrag das entscheidende Moment bildet, die Geldsäcke zu vergraben, wozu noch kommt, daß darüber keine vollkommene Gewißheit herrscht, daß die vergrabenen Geldsäcke Eigenthum des ermordeten Beneficiaten Z. oder zur Zeit der begangenen That in dessen Besitz gewesen.

Hingegen sind:

die auffallende Eile, mit welcher Inquisit, der schon sehr erhitzt am 26. Febr. 1834 Morgens nach 8½ Uhr in Gerstshofen, 1½ Stunde von Augsburg, wo die That zwischen 7½ und 8 Uhr geschehen, ankam, seine Reise nach Wertingen und Höchstädt am genannten Tage betrieb; — E's sehr unruhiges Benehmen auf der Reise und zu Hause sowohl als bei seinem Schwager in Raustetten; dann die gezeigte, große Verlegenheit bei dem Erscheinen der Untersuchungs-Commission, welche am 6. März 1834 die Hausvisitation vornahm, ferner der Umstand, daß er sich auf die Frage des Schullehrers Bayer von Dimantstein, ob E. auch schon etwas von der Ermordung des Beneficiaten Z. gehört habe, sichtlich entsetzte, — in Verbindung mit der während einiger Verhöre bei dringenden Vorhalte bewiesenen großen Verlegenheit; und dem Umstande, daß Inquisit in der Zwischenzeit von der vorgefallenen That bis zu seiner Verhaftung allerdings bedeutendere Ausgaben gemacht hat, die mit seinen Vermögens-Verhältnissen nicht im Einklange standen; —

alle diese erwiesenen Thatumstände sind für ein nahes nachfolgendes Indicium zu erachten, da sie auf das Bewußtsein der Schuld E's mit Grund schließen lassen, sohin in ihrer Totalität beurtheilt, nicht mehr blos für allgemeine Anzeigungen angesehen werden können.

§. 8. Wenn nun schon zwei vollkommen bewiesene gleichzeitige Indicien (§. 6) und eine halb erwiesene gleichzeitige Anzeigung (§. 5) mit einer halbbewiesenen nachfolgenden, und einer vollständig erprobten nachfolgenden

Anzeigung (§. 7) concurriren, wenn auch ferner der sehr schlechte Leumund des Inquisiten berücksichtigt wird, und keine gegründete Anzeigung der Unschuld vorliegt, so kann doch den im §. 3 erörterten gesetzlichen Bestimmungen zufolge, bei dem Mangel eines vollständig erwiesenen vorausgehenden Indicii, Inquisit nicht aus Anzeigungen nach Art. 328 Th. II. für überführt erachtet werden, so wenig übrigens zu verkennen ist, daß die aufgezählten Umstände in langer Reihe gedrängt auf einander folgen, und in ihrer Connexität, wären sie alle vollständig erwiesen, wie nicht, sich nach Vernunft und Erfahrung sich auf keine andere Weise als durch den verübten Mord an den Beneficiaten Z. erklären ließen.

§. 9. Da jedoch im Rückblicke auf das Resultat des Indicienbeweises und die Bestimmung des Art. 95 Th. II. d. St. G. O. die gegen E. erkannte Specialinquisition mehr als hinreichend gerechtfertigt erscheint, so mußte auf die Einstellung des Processes erkannt, übrigens aber in Gemäßheit des Art. 390 und 391 Th. II., nach welchen der wegen eines solchen Verbrechens, wie das vorwürfige, von der Instanz Entlassene der Haft nicht eher als nach geleisteter Sicherheit entlassen werden darf, Inquisit zu einer Cautionsleistung von 3000 Fl., als der Größe des angeschuldigten Verbrechens angemessen, angehalten, und für den Fall, daß er diese Sicherheit nicht zu leisten im Stande ist, dessen fünfjährige Detention in einem Zwangsarbeitshause ausgesprochen werden.

Die Untersuchungsacten in 6 Bänden nebst Diarium folgen zurück. Neuburg, den 21. Febr. 1835.

---

Nachbemerkung. Betrachtungen über diese Entscheidung — insbesondere im Hinblick auf die Bauersche Theorie, — im Interesse pro lege condenda — habe ich bei Bearbeitung eines andern demnächst in den Annalen mitzutheilenden Criminalprocesses niedergelegt.

Schließlich theile ich noch aus der Correspondenz mit dem Herrn Präsident von Weber als ergänzende Notiz mit, daß die vorgefundenen und erstatteten 900 — 1000 Fl. sowohl von den Erben des ermordeten Beneficiaten als von dem Königl. Fiscus in Anspruch genommen wurden, Jene sich aber zur Erstattung der Untersuchungskosten

Digitized by Google

**erboten, welches auch der Königl. Fiscus annahm, (conf. Zeitschrift des voigtländischen Vereins für Sachsen S. 132 I. Bd. 2. Heft), jedoch noch vorher auf Edictalien antrug, welche auch, jedoch ohne Erfolg, erlassen wurden.**

---

Diesen abgewonnenen Raum für folgende Bemerkungen: 1) Ist [aus den Büchern des Ermordeten] die entwendete Summe [genauer als S. 31] und in, wenn auch nur annähernder Uebereinstimmung mit dem resp. von der E. vergrabenen und vom Inc. ausgegebenen Betrag ermittelt worden? — 2) Ist die Angabe E's, Geldertlös aus Waarenverkauf betreffend (S. 71), verläßigt? [Zu S. 104 Anfang.] 3) Steht es fest, daß E's Angabe im Betreff Jacob Müllers, S. 71, fingirt sei? [Zu S. 98, Abs.] 4) Pflegte wirklich E. seiner Frau sein Geld zum Aufheben zu geben? [S. 71, in Bezug auf die Zahlungsart S. 70, 72, in Verb. 85 und 86.] 5) S. 52 wird eines vierten Geldsacks, resp. eines fünften gedacht. [Zu S. 31 und 57.] Es wurden 955 Fl. in 3 Säcken vergraben gefunden [S. 56] und etwa 40 Fl. in Ausgaben nachgerechnet [S. 51, 52, 54, 68, 70, 71.] — Die Haushälterin des Z. spricht S. 31 von 5—6 entwendeten Geldsäcken [2 aus dem Pulte, etwa mit 20 u. 50 Fl. und 3—4 aus der Truhe, jeden etwa mit 200 Fl., in Summa etwa von 870 Fl. Entwendung, also in ziemlicher Annäherung der dem E. nachgewiesenen Summe von circa 1000 Fl.] So dürfte E., nach seiner Heimkunft, die Umschüttung des Gelds aus 5 oder 6 Säcken in 3 vorgenommen haben, und zwar mit Hülfe seiner Frau, die, nachdem sie erfahren, daß das Geld nicht im Lotto gewonnen, sondern Mordgewinnst sei, sich scheute, von diesem Umschüttenhelfen zu sprechen, und deshalb bei Heimkunft ihres Mannes nur 3 Geldsäcke gesehen haben will, S. 54. — Die 2—3 leeren Geldsäcke wären der Haussuchung entgangen, oder von E. vernichtet worden. Zu der Geldumschüttung auf dem Schauplatz der That fehlte es E. an Zeit; auch fand man dort keine leeren Geldsäcke, die er doch nicht mitgenommen haben würde. 6) [Zu S. 92 u. 107.] Die Seyfried und Deisenhofer stimmen in der „dunkeln Schildhaube", S. 38 u. 50, überein. Die E. behauptet aber, S. 73, [XXIII] bestimmt, daß ihr Mann damals „die Schildhaube zu Hause gelassen, und die [schwarze?] Sammt-Kappe mit Krimmer-Pelz auf die Reise mitgenommen habe." Vergl. S 59 [IX], 85. Eheleute Wengert, S. 45: „Schildkappe"; Schmied, S. 46: „dunkle Haube mit Krimmerpelz"; Erbmannsdörfer, S. 47: „grüne Schildhaube"; Stehle, ibid: „Schildhaube"; Wünsch, ibid: „runder Filzhut"; Dankel, S. 51: „schwarze Schildhaube mit Pelz. An der eingelieferten Pelzhaube [ohne Schild] entdeckt der eine Sachverständige Blut, der andere freilich keins. [S. 60.] 7) Zu S. 97 und 109, 4. Wegen der hier behaupteten Blutflecken im Hemde vergl. die Abweichung im Actenextract S. 60.

**Druckfehler.** S. 39 Z. 5: Patäten (Patatoes, Kartoffel.)

Digitized by Google

# III. Königreich Sachsen.

## Tambour Emil, der forcirte Rinaldo. Mißlungener Mordanschlag auf die Geliebte, unternommen, um Held einer Schauergeschichte zu werden.

Hauptbericht am Schluß der Untersuchung, mitgetheilt vom Verfasser, Regiments-Auditeur Graner zu Zwickau.

### Vorwort vom Herausgeber,

nicht sowohl in Bezug auf den hierunter mitgetheilten Criminalfall, als vielmehr überhaupt in Bezug auf die Wichtigkeit öffentlicher Mittheilungen aus der Inquirentenpraxis im Erfolg für die gesammte deutschländische Strafrechtspflege.

Der verehrte Herr Einsender hatte zugleich die zuvorkommende Güte, die Einsicht und Benutzung der Untersuchungsacten zu gestatten, und zwar, wie er anführt, „aus dem doppelten Grunde, einmal, um mich



Digitized by Google

ganz au fait zu setzen, und dann damit ich Alles in Beziehung auf die Redigirung Erforderliche um so leichter bewerkstelligen könne." Dadurch wurde ich in den Stand gebracht, hier und da, wo der Bericht nur die betreffenden Acten-Blätter anzieht, erläuternde Acten-Auszüge als Noten beigeben zu können, ein Vortheil, für dessen Gewährung ich mich besonders dankverpflichtet halte. Bloße Allegate von Actenfolien fielen auch hier, zur Raumersparniß, weg; Personen-Namen wurden aus bewegenden Gründen verändert.

* * *

Diese Mittheilung ist eine von den Früchten des Bd. 8 S. 401 ff. wiederholten Aufforderungsgesuchs um Ueberlassung geeigneter Schluß- und Hauptberichte bewährter Inquirenten, deren Gewissenhaftigkeit in solchen Darstellungen eine Gelegenheit wahrnimmt, Sich Selbst Rechenschaft von dem angewandten Verfahren abzulegen.

Möge für diese meine Bitte ein Aufruf, der einer Zeit zugehört, die wir Alle, mehr oder minder, von der Erinnerung angeregt, eine gute nennen, möge das alte stattliche „vivat sequens!" weit und breit trefflichen Anklang finden, und so von der Intelligenz und Berufstreue deutscher Untersuchungsrichter in diesen, der Pflege unsers vaterländischen Strafrechts gewidmeten Annalen immer mehr und mehr Kunde gegeben werden, zur Erhöhung der Beamtenthätigkeit, zur Lostrennung vom Vorurtheil und Schlendrian, die hier und da die Praxis niederhalten wie Schlingpflanzen einen lebenskräftigen Baum. Nicht minder würde auf diese Weise, durch würdige Geltendmachung durchgreifender Principien, kräftig gearbeitet werden, an der hier und da noch nicht

Digitized by Google

gewährten Emancipirung *) von jener oberbehördlichen Aſter-Autorität, die in dem Unterſuchungsrichter nur

*) Des geiſtigen Zuſammenhangs und der helleren mehrſeitigen Beleuchtung wegen erlaube ich mir, aus dem Bd. 1, No. V, und Bd. 7, No. VIII, beigegebenen Vorwort hier Folgendes herauszuheben. Während das erſt angezogene Vorwort, S. 169 f.,

> die Inquirenten, denen die Verhältniſſe literariſches Wirken geſtatten, zur Darlegung ihrer Erfahrung aus dem Gebiet der ihrer Amtswirkſamkeit eigenthümlichen Criminalpſychologie, behufs der Begründung legaler Inquirentenpolitik, unter Erinnerung an Pfiſter im Allgemeinen anregt, und hierbei insbeſondere auf den Unterſchied aufmerkſam macht, den die Criminalpſychologie des begutachtenden Arztes, des erkennenden Richters beim Schluß der Unterſuchung, im Vergleich zu der Criminalpſychologie des Inquirenten beim Anfang und während der Unterſuchung darbiete, da dieſe ſowohl in Hinſicht auf Anwendung als auf Verantwortlichkeit wichtiger ſei als jene, die es nur mit der Beurtheilung eines überführten oder doch mehr oder minder gravirten Inquiſiten zu thun hat,

erläßt das zweite erwähnte Vorwort S. 199 f. einen, die hier fragliche Emancipirung beſtimmter erzielenden Aufruf:

„ꝛc. Ein jeder Federzug hierfür iſt ein Verdienſt um die leidende Menſchheit, die neben ſo manchem ſublunariſchen Drangſal auch ein gut gemeſſenes Theil einer Baſtardart von Unterſuchungsrichtern zu tragen hat, von denen ein nicht chriſtlicher Dulder wohl glauben möchte, daß ſie Gott, um ihres unaufhaltſamen Unverſtandes willen, nach der altteſtamentlichen Lehre von den Landplagen, in ſeinem Zorn zu Inquirenten gemacht habe. Liegt dann, was nach einem Naturgeſetz der geiſtigen Welt meiſtens der Fall iſt, ein ſolches Rüſtzeug in der Hand von oberrichterlichen Ultra's und Mikrologen, deren Complexion, bei der vorherrſchenden Neigung,

> in jeder Regung des Selbſtſtändigkeitsgefühls ein ſtrafbares Attentat gegen den Reſpect zu erblicken,

alle Zeit fertig iſt, da gehäſſige Leidenſchaftlichkeit ſpielen zu laſſen, wo der hohe ernſte Geiſt der Gerechtigkeit walten ſollte, die in ihrem Autoritätsfieber den Unterſuchungsrichter, wie v. Jage-



Digitized by Google

den Hand-Langer sieht, an jeder Selbstständigkeit hämisches Aergerniß nimmt, und die gloria obsequii da-

---

mann im Handb. d. gerichtl. Untersuchungskunde treffend sagt, zu ihrem Handlanger herabwürdigen, so ist die nachhaltigste Calamität für eine ganze Pflege fertig. Ohne Begriff von der unerläßlichen Selbstständigkeit eines Untersuchungsrichters kennt denn auch wirklich ein Soverschränkter keinen andern Kreis seines Berufs als den des Handlangers, und um den außer dem Kreise herumgehenden, ihm fürchterlichen Plumpsack zu meiden, kein sichereres Mittel, als sich eben nicht umzusehen.. In steter Angst, von der vorgesetzten Behörde für nicht scharfsinnig gehalten zu werden, eingedenk der bereits wegen Minutien sattsam in bittere Erfahrung gebrachten sogenannten Ergänzungen, übernimmt er sich in Sagacität und bringt so, wenn auch, für ihn selbst nicht bis zur Evidenz, doch fast bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit glücklich heraus, daß das, was Inquisit für einen Wald auszugeben unverschämt genug war, kein Wald sei, sondern vielmehr und im Gegentheil, eigentlich nur eine große Menge ganz grüner Bäume. — Diesem und anderm Leidwesen, das gerade auf den Theil der deutschen Criminalrechtspflege, der ihr, im Gegensatz der englisch-französischen, eigenthümliche Haltung und Charakter verleiht, hier und dort recht schwer niederdrückt, das die bedeutungsvollste Vorfrage:

> Unter welchen Voraussetzungen soll und darf ein Criminalproceß verhängt werden?

von den Grundankern des Rechts losreißt, und hinaus in die offene See von Gnade und Ungnade treiben läßt — diesem hochnothpeinlichen, fluchbeladenen Unwesen, das die heiligsten Garantieen in Gefahr setzt, ist dadurch abzuhelfen, daß es nicht allein in specie überall, wo es spukt, unbarmherzig aus seinen Winkeln vor das Forum der öffentlichen Meinung geführt, sondern und vornämlich, daß es durch intellectuelle Potenzirung der (untersuchungsrichterlichen) Praxis, wenn auch nur nach und nach, doch so am Sichersten exstirpirt wird. — Von welcher Bedeutung hierfür die pflichtgetreue, in der Eigenthümlichkeit des deutschen Untersuchungsprocesses gehaltene Controle des Defensors ist, spricht sich Jedem von selbst aus. — Daß aber auch diese Partie der deutschen Criminalrechtspflege im Strickwerk des Schlendrians

Digitized by Google

für als blendendes Renn-Ziel vorsteckt, lichtscheuen Instincts aber (bei allen Infallibilitäts-Prätensionen dennoch) jede Veröffentlichung aus ihrer Jurisdictions-Atmosphäre nach Möglichkeit, mit schrecklichem Rigor verhindert.

Jener Gehorsamstrieb ist vorkommenden Falls ein gefährlich vermittelndes Expediens zur Verkappung sich insinuant einschmiegender Kabinets-Justiz, welche dann die Bereitwilligkeit eines obern Gerichtshofes eben so gut zu berechnen versteht, als dieser den unbedingten Gehorsam der untergebenen Behörden zu schätzen weiß. So entsteht ein Obsequial-Stangenwerk, dessen hin- und herschiebende Theile, gut geölt, in einander eingreifen. Wehe dem Armen, den Verfolgungssucht ver-

---

liegt, daß auch ihr Aufhülfe Noth thut — wird ein unbefangener Practiker nicht in Abrede stellen, so wie er hier und dort auch in dieser Beziehung das fortwuchernde Unheil jener „nachhaltigsten Calamität" gewahren wird. Da, wo ex tripode gesprochen, wo jeder freimüthig geäußerte Zweifel als Verbrechen der beleidigten „Hochpreißlichkeit" ins schwarze Buch zum gelegentlichen (Disciplinar-) Verbrauch eines consequent nachtragenden Rigorismus notirt wird, da wo der Infallibilitätswahn seine Gruben gräbt — da herrscht stagnirender Stillstand!" —

Für diese heilige Emancipirung zu wirken ist aber ein zu schönes Geschäft, als daß nicht jeder Mann vom Fach, dem Gott das freie Reich des Gedankens, die leuchtende Kraft der Darstellung und die feste Herrlichkeit des Siegs über der Vorurtheile erbfeindliche Macht gnädig verlieh, treu und freudig mitarbeiten sollte!

Und nun mag man — mein Eifer für eine hochwichtige Sache wird diese Bitte entschuldigen — die im 7. Band sub No. XIII (S. 393 — 401) ausgesprochenen „Vorschläge und Wünsche für die deutschstrafrechtliche Praxis, insbesondere für die Vertheidigung" noch einmal vornehmen, durchwägen und das Gewichtigbefundene zur Wirklichkeit bringen!

Digitized by Google

dächtigen will! — In das dunkle Maschinenhaus gestoßen, betritt er, der unheimlichen Winkel des Orts unkundig, die nachgebende Oubliette, und fällt zwischen Gestänge und Räder in die Untiefe eines grundlosen Criminal-Processes, aus dem er, vielleicht nur kraft höheren Instanzen-Zuges, wieder hervorgeht, aber mit zerrissenem Gemüth, das seinen Frieden verlor, und dafür untilgbaren Groll, unvergänglichen Ingrimm, kaum zu beschwichtigenden Trieb nach Rache in sich aufnahm.

Daß im deutschen Vaterlande diese heillose Gehorsams-Methodik nur hier und da als bequeme Handhabe mittelalterlichen Herrenthums, unter patriarchalischer Oberaufsicht, in offener, gleichsam zur Schau gelegter Gravität gehegt wird, im Allgemeinen aber so heruntergekommen ist, daß anderswo selbst die Lust zu ihr, wenn sie auch noch etwa im Verborgenen glimmen sollte, nur kümmerlich fortglimmt, und niedergedrückt von der Rechtschaffenheit selbstständiger Richter, immer mehr und mehr zur todten Kohle hinstirbt — das ist seit den Tagen der [wenn auch nicht gehorsamthümlich, doch wahrhaft] glorreichen „Müller-Arnold'schen Sache"*) bis heute für Deutschland eine „Wahrheit", für die der Genius des Vaterlandes, der die Staatsverfassungen, mit oder ohne Kammer-System, zur Wahrheitswerdung führt, gelobt und gepriesen sei! — Ja, verehrte und liebe Leser, dafür, daß der deutschländischen Rechtspflege im Ganzen diese tapfere Wahrheit, deren Reich immer herrlicher

*) Auch in der entgegengesetzten Beziehung, als Denkmal königlichen Justizeifers, glorreich zu nennen.

Digitized by Google

kommen möge, gewonnen ist, dafür zeugen, unter vielen andern frohen Bekundungen, auch unsere „Annalen", dafür sprechen auf das Beredteste die mannigfachen, ihnen von erleuchteten Gouvernements geschenkten Beweise hoher Protection und Unterstützung, das ergiebt sich aus der Leichtigkeit, mit welcher von Beamteten der Redaction Mittheilungen, selbst unter Zusendung von Originalacten gemacht werden können, und (vergl. Vorrede zu diesem Band) gemacht wurden!

Und nun noch ein, wie ich wünsche und hoffe, nicht ungedeihliches, hier und da aber gewiß nicht unerfindliches Wort über Mittheilung von Actenstücken behufs ihrer Veröffentlichung.

Der abergläubischen Geheimthuerei mit beigelegten Acten wollen wir nicht das ihr zukommende mitleidige Achselzucken entziehen, jener methodischen Oeffentlichkeitsfeindschaft aber die wohlverdiente Verachtung, unabkaufbar wie Zinsen von einem eisernen Capital, Zug um Zug, zukommen lassen. Da, wo es sich, zunächst der Kirche, um die öffentlichste Staats-Angelegenheit handelt, wo es der Pflege des öffentlichen Rechts gilt, da kann, zum Zweck seiner wissenschaftlichen Fortbildung, im Verhältniß zur Staats-Behörde, von keiner Pflicht zum Geheimhalten die Rede sein, während das Verhältniß zum betheiligten Individuum, durch eine größere Veröffentlichung als die nach Natur der Sache durchaus nothwendig ist, allerdings verletzt werden würde. Daher trete, nach Befinden der Umstände, in letzterer Beziehung, stets entsprechende Discretion ein, z. B. Namens-Verschweigung, Pseudonymität ꝛc.

Von diesem Gesichtspunct ausgehend, gestatteten deutsche Justiz-Ministerien, wie z. B. das K. Sächsische

Digitized by Google

(s. Vorrede zum 3. Band der fortges. A.), als ermuthigendes Zeichen hoher Beachtung des von den „Annalen" erlangten Wirkungskreises, die Zusendung beigelegter Criminalacten an meinen Wohnort hierher — eine Gunst, die nie aufhören wird, mir Kraft zu geben, das Unternehmen ihrer approximativ würdig fortzuführen, nie aufhören wird, für mich ein Gegenstand tiefgefühlter Dankbarkeit und Verehrung zu sein.

* * *

Schließlich spreche ich für die in Folge jener im 8. Bande wiederholten Aufforderung, den „Annalen" von Untersuchungsrichtern, innerhalb der oben erwähnten Tendenzen, bereits gemachten Mittheilungen herzlichen Dank aus — möge er freundlich von den Herren Einsendern entgegengenommen, wegen briefsündlicher Unterlassung specieller Danksagung aber — in gütiger Berücksichtigung der von mir resp. in den Umschlägen der letzten sechs Hefte und im Beiblatt wiederholt gegebenen Verhinderungsursachen — mir nachsichtige Stundung ertheilt werden! —

Altenburg, am 30. November 1839.

Dr. Demme.

Digitized by Google

## An das Königl. Sächsische hohe Oberkriegsgericht zu Dresden.

P. P.

Der Tambour Emil von der 7. Comp. des Regiments ꝛc., 20½ Jahr alt, und evangelischen Glaubensbekenntnisses,[1]) welcher besage Beilagsacten ꝛc. seit seiner 3¼ j. Militairdienstzeit bereits dreimal, wegen frevelhaften und abergläubischen Gebahrens mit einer Hostie, wegen Desertionsversuchs und wegen Cameradendiebstahls, in kriegsgerichtlicher Untersuchung war und bestraft wurde, außerdem aber noch mehrfache Disciplinarstrafen erlitt,[2]) und sich in der 2. Classe befindet, meldete sich am 24. Juli d. J. früh 3¼ Uhr in dem Quartiere des von ihm geweckten Profoßes selbst als Arrestat, und klagte sich gegen diesen und seinen sogleich mit herzugerufenen Feld-

---

[1]) Er ist das einzige Kind seiner Eltern. Sein Vater, Koch und Schenkwirth zu Dr., starb, als E. 14 bis 15 Jahre alt war, in überschuldeten Vermögensverhältnissen; seine Mutter lebt als Wittwe in Dr., und nährt sich nothdürftig von Putzmachen. Er hat bis zu seinem 14. Jahre in Dr. gehörigen Schulunterricht genossen, und sich bis dahin gut aufgeführt. Nach seiner Confirmation kam er als Lehrling zu einem Barbier in Dr., den er jedoch etwa ¾ Jahre darauf verließ, um Januar 1834 freiwillig als Tambour ins Militair zu treten. Später kamen Veruntreuungen, die er sich beim Einkassiren von Außenständen gegen seinen gewesenen Lehrherrn zu Schulden kommen lassen, wider ihn zur Untersuchung; er wurde deshalb auf Requisition des Justizamts Dr., im Jahre 1835 mit 4wöchentlichem gemeinen Arrest bestraft. Die übrigen in den Acten sich befindenden Nachrichten über seine vita ante acta sollen bei den betreffenden Stellen des Berichts als Noten gegeben werden.

[2]) Das Strafjournal seiner Compagnie giebt über ihn folgende Auskunft: 1) Den 11. Mai 34, „wegen zu späten Eintreffens beim Exerciren“ bestraft vom Comp. Commandant mit

webel M. eines mittelst Abfeuerung eines Terzerols ausgeführten Mordattentats an seiner Geliebten Mathilde Matti zu Zwickau an.

---

1 Tag gem. Arrest. 2) Den 17. Juni 34: „weil er dem ertheilten Befehle, den Nachmittagsübungen der Tamboure mit beizuwohnen, nicht Folge geleistet" bestr. v. Bat. Commandant mit 4 Tagen Arbeitsarrest. 3) Den 13. Dec. 34, „wegen zu späten Eintreffens bei der Compagnie-Revue" bestr. vom Comp. Commandant mit 2 Tage gem. Arrest bei Wasser und Brod. 4) Den 9. Januar 35: „E. hatte abermals ohne Urlaub sich gestern Nachmittags aus der Garnison entfernt, um auf den Jahrmarkt nach Glauchau zu gehen, von wo er erst heute früh 6 Uhr zurückgekehrt. Um das nöthige Geld zu dieser Reise zu erhalten, hatte er ohne Vorwissen des Visitations-Unterofficiers sein Rasiermesser für 5 Gr. verkauft." Bestraft auf Befehl des Comp. Commandanten mit 15 Ruthenhieben vor der versammelten Compagnie-Mannschaft. NB. Blieb nach erhaltener Züchtigung noch 24 Stunden in Gewahrsam. — Verweise, Ermahnungen und strenge Aufsicht haben den Leichtsinn dieses jungen Mannes bis jetzt nicht ändern können, weshalb strenge Bestrafung nun nöthig wurde." 5) Den 15. April 35: „E. hatte gestern, nach Genuß des heiligen Abendmahls, die Hostie wieder aus dem Munde genommen, solche bis Abend 8 Uhr aufbewahrt, sodann dieselbe an einen Baum befestigt und mit einer Schlüsselbüchse darnach geschossen, um den Teufel herbeizurufen, der ihn mit dem nöthigen Gelde versehen sollte." Bestraft, durch oberkriegsgerichtliches Erk., mit 4 Wochen Arbeitsarrest; der Unterf. Arrest dauerte 12 Wochen 1 Tag und 20 Stunden. 6) Nachricht von der Note 1 gedachten Bestrafung wegen Veruntreuung. 7) Den 16. Apr. 36: „E. hatte sich eigenmächtig Nachmittags 4 Uhr vom Uebungsplatze entfernt, war hierauf in sein Quartier gegangen, um sich dort mit dem Capot zu bekleiden, und hatte sodann, in der Absicht zu desertiren, die Garnison verlassen, Abends 7 Uhr kehrte er jedoch freiwillig zurück." Bestraft, durch oberkriegsgerichtliches Erk., mit 3 Tagen Arb. Arrest bei Wasser und Brot; der Unterf. Arrest dauerte 3 W. 6 Tage 11 St. NB. „Laut oberkriegsgerichtl. Erkenntn. wurde der erlittene Unterf. Arrest als Strafe mit angerechnet." 8) Den 18. Mai 36: „Cameraden-

Digitized by Google

Da man wegen einer früheren ähnlichen, jedoch bei den ersten darüber angestellten Nachforschungen sofort als falsch befundenen Selbstanklage E's in dessen jetzige Angaben Zweifel zu setzen berechtigt war, so zog, nachdem man sich E's Person jedoch versichert hatte, der Feldwebel M. zuvörderst in der Wohnung der Matti vorläufige Erkundigung ein, wo er und der ihn begleitende Chirurg denn auch dieses Mädchen zwar im Bett liegend und schlafend, jedoch im Genicke verwundet und aus diesen Wunden stark blutend antraf.

Nachdem die Verwundete nun sogleich in militairärztliche Behandlung genommen worden war, und der unterzeichnete, von dem ganzen Hergange bis dahin in Kenntniß gesetzte Auditeur in Gemeinschaft mit dem Regimentsarzte durch eigenen Augenschein sich von dem Zustande der Verwundeten, so wie davon, daß deren Wunden nach dem ärztlichen Ausspruche zwar nicht lebensgefährlich waren, jedoch die sofortige Abhörung der Matti behinderten, überzeugt hatte, und nachdem man, um bei den möglicher Weise aus diesen Wunden etwa

---

Diebstahl. E. hatte dem Gemeinen N. N. ein Paar Tuchpantalons (20 Gr. an Werth) entwendet." Bestraft, durch Regimentskriegsgerichtl. Erk., mit 14 Tagen Arb. Arrest bei Wasser und Brot und Versetzung auf 1 Jahr in die zweite Disciplinar-Klasse. Der Unters. Arrest dauerte 8 Tage 23 Stunden. 9) Den 19. Dec. 36: „Wegen eigenmächtiger Entfernung aus der Garnison und Verkaufs mehrerer Bekleidungsstücke," bestr. auf Befehl des Regim. Commandanten mit 30 Ruthenhieben „vor der unzuverlässigen Mannschaft des Regiments." — NB. Blieb nach erhaltener Züchtigung noch 48 Stunden seiner Heilung wegen in Gewahrsam." 10) Den 26. Januar 37: „E. hatte, ohne es vorher seinem Visitations-Unterofficier gemeldet zu haben, seine Taschenuhr vertauscht." Bestraft v. Comp. Commandant mit 1 Tag Arb. Arrest bei Wasser und Brod."

Digitized by Google

entstehenden weitern und schlimmern Folgen nichts zu versäumen, was zu vollständiger Feststellung des Thatbestandes in formeller Hinsicht erforderlich sein könnte, den Amts- und Stadtphysicus zu Zw. zur civilgerichtsärztlichen Untersuchung der Matti durch die competente Behörde hatte auffordern lassen, so mußte man die Abhörung der Verletzten einstweilen ausgesetzt sein lassen, und die Untersuchung wider E. mit dessen Vernehmung eröffnen.

Als Resultat der wider diesen geführten Untersuchung hat sich aber bis jetzt Folgendes herausgestellt. Freitags am 21. Juli d. J. Nachmittags war E. bei der Matti in deren Wohnung zum Besuch, und gerieth mit ihr über eine von ihr gethane Aeußerung in Streit und Uneinigkeit. Sie äußerte nämlich, nach ihrem eignen Zugeständnisse, um ihn zu foppen, weil sie wußte, daß er eifersüchtig sei, über den zufällig unter den Fenstern auf der Gasse vorübergehenden Tambour Schmidt: „Es ist wahr, Schmidt ist doch kein garstiger Mensch!“ oder, wie Emil angiebt: „Es ist ein hübscher Mensch, den ziehe ich mir Allen Andern vor.“ Hierdurch gereizt, entfernte sich Inc., ohne von der Matti Abschied zu nehmen, aus deren Wohnung. Schon am darauf folgenden Sonnabende, oder doch spätestens am Sonntage früh scheint jedoch zwischen Beiden wieder eine Aussöhnung stattgefunden zu haben, indem die Matti den Emil, der vom Sonnabend Mittag bis zum Sonntag auf der Wache in dasiger Landarbeitsanstalt commandirt stand, dorthin Essen und am darauf folgenden Sonntage früh auch Kaffee brachte, welches beides Emil annahm, und wodurch er, nach seinem eigenen Geständnisse, wieder mit ihr ausgesöhnt wurde, ohne daß er jedoch, wie

Digitized by Google

er hinzusetzt, deshalb der Matti jene Aeußerung vergeben oder vergessen habe.

Nichtsdestoweniger lud er sie aber bei dieser Gelegenheit, d. i. am Sonntage früh, mit den Worten: „Willst Du heute mit nach Wildenfels gehen?“ zu einem Spaziergange nach diesem 2 Stunden von Zw. entfernten Orte ein, um daselbst eine Freundin der Matti zu besuchen, bei welcher sie schon vorher mit einander einige Male gewesen waren, eine Einladung, die von Seiten Emil's, nach der Matti Versicherung, schon am Sonnabende erfolgte, und am Sonntage wiederholt wurde, womit auch Emil insoweit übereinstimmt, als er einräumt, daß zwischen ihnen ein Paar Tage vorher wieder von einem Gange nach Wildenfels die Rede gewesen, und in Folge dieses Gesprächs am Sonntage früh jene Einladung an die Matti von ihm erlassen worden sei.

Ob nun wohl die Matti anfänglich diese Einladung nicht bestimmt angenommen haben will, ohne sie jedoch auch abzulehnen, so ging sie doch, als Emil am Sonntage Nachmittags in der dritten Stunde nach erfolgter Ablösung von der Wache sie seinem Versprechen gemäß, ohne jedoch seinerseits Urlaub zu haben, aus ihrer Wohnung abholte, mit ihm nach Wildenfels zum Besuch ihrer dort wohnenden Freundin.

Auf dem Wege dahin rief Emil einen Cameraden, den Tambour Bern, den er kurze Zeit vorher, unter der Aufforderung, Schnaps mitzunehmen, von seiner Absicht, ihn abzuholen, hatte unterrichten lassen, und welcher vor der Stadt am Fußwege nach Wildenfels im Quartiere lag, zu seiner Begleitung dahin ab, so daß sie alle Drei, Emil, die Matti und Bern, nachdem sie unterwegs von dem durch Bern für 6 Pfennige er-

Digitized by Google

kauften und von hier aus mitgenommenen Branntwein getrunken hatten, auch einmal eingekehrt waren, an dem Orte ihrer Bestimmung Nachmittags um 5 Uhr anlangten. Hier traten zuvörderst Emil und Bern in ein ihnen fremdes Haus ein, und verweilten bei dessen Bewohnern einige Zeit allein, bis sie von der Matti und deren Freundin, der ledigen Kön, in der Absicht, um alle Vier zusammen auf ein nahe gelegenes Dorf zu Tanze zu gehen, abgeholt wurden.

Auf dem Wege dahin vermißte Emil etwas, und äußerte deshalb gegen seine Umgebung, nach der einstimmigen Aussage der drei übrigen Personen, einigen Verdacht, als ob sie ihm das von ihm Vermißte „aus Schabernack" aus der Tasche gezogen hätten, worüber es zwischen ihm und der Matti zu einem kleinen Disput kam. Nachdem jedoch das Vermißte, zu dessen Aufsuchung er umgekehrt war, wiedergefunden und er mit den Uebrigen sich wieder vereinigt hatte, kam es alsbald zwischen ihm und der Matti zu einer vollständigen Aussöhnung, indem er und Bern die beiden Mädchen versicherten, das Verlorene sei weiter nichts als ein Stück Papier gewesen.

Ihren Entschluß, mit einander zum Tanze zu gehen, aufgebend, blieben alle Vier in der Behausung der Kön, wo sie mit den Aeltern der letztern in Gemeinschaft für 2 Groschen Branntwein, den Emil aus einem dasigen Wirthshause geholt hatte, tranken, und nachdem die Aeltern der Kön in einem andern Theil des Hauses zu Bett gegangen waren, sich alle Vier auf eine Streu niederlegten. Von hier entfernten sich Emil, Bern und die Matti Montags früh gegen 1 Uhr, und gingen zusammen im besten Einverständnisse bis nach Zw., indem Bern an seiner Wohnung sich von Emil und der Matti

trennte, und in sein Quartier verfügte, wo er sich sogleich niedergelegt haben will, ohne sich weiter um die beiden Andern zu kümmern. Emil dagegen, welcher schon auf dem Rückwege von Wildenfels geäußert hatte, daß er zu desertiren entschlossen sei, ging von Bern's Quartiere aus mit der Matti weiter um einen Theil der Stadtmauer herum, bis an das „Tränkthor" und an die „Paradiesbrücke", über welche hinweg die Chemnitz-Dresdner Straße von Zwickau aus führt. Hier wollte sich die Matti von ihm trennen, um nach Hause zu gehen, begleitete ihn jedoch auf seine Bitten bis über die Brücke ein Stück die erwähnte Straße hinaus, als wozu er sie unter der Aeußerung: „wir werden ja so lange nicht mehr beisammen sein" ausdrücklich aufforderte.

Als sie nun in der bezeichneten Richtung und zwar Emil der Matti hart zur Rechten ein Stück Wegs fortgegangen waren, und Emil des Abredens der Matti ungeachtet auf seinem angeblichen Entschlusse, zu desertiren, und zu seiner Mutter nach Dr. zu gehen, fortbestanden, veranlaßte er die Matti, sich links nach dem Berge zu wenden, um zu sehen, ob sie Jemand belausche, und schoß in dem Augenblicke, als die Matti dieser Aufforderung nachkam, und sich umgewendet hatte, ein seinem Geständnisse nach in dieser Absicht unter seinem Rockärmel bereit und verborgen gehaltenes, mit Pulver, 7 Schroten — von der beikommenden (mit Nr. 0 bezeichneten) Sorte — und den erforderlichen Zwischenlagen von Löschpapier geladenes Terzerol auf sie ab, wovon dieselbe, am Hinterkopfe getroffen, niederstürzte, alsbald sich jedoch wieder aufraffte, und, nach abermaligem Niederstürzen und Wiederaufstehen, sich in die Stadt und in ihre Wohnung begab, während Emil in einer andern

Digitized by Google

Richtung die Flucht ergriff, sich jedoch bald nach der Stadt zurückwendete, und noch an demselben Morgen früh als Arrestat meldete, nachdem er jedoch vorher, seiner mehrmals wiederholten Versicherung zufolge, das fragliche Terzerol, ohne daß er dafür einen plausibeln Grund anzugeben vermochte, in der Nähe der sog. Lerchenmühle in einer Hecke versteckt hatte, wo es aber, selbst mit Zuziehung des Inc., vergeblich gesucht, und der genauesten Nachforschungen ungeachtet, bis jetzt nicht aufgefunden worden ist.

Bei seinen wiederholten Vernehmungen nun hat Emil nicht nur in Uebereinstimmung mit der Matti und dem Bern die Hauptumstände, wie sie so eben vorgetragen worden sind, angegeben, sondern auch außerdem noch gestanden:

1) daß er das Terzerol auf seine Geliebte, in der Absicht, sie zu erschießen, abgefeuert habe. Er hat in dieser Beziehung nämlich bekannt: a. daß er den Entschluß, dieselbe umzubringen, schon Sonntags den 23. Juli bei der an sie gerichteten Frage: ob sie mit nach Wildenfels gehen wolle? gefaßt, sich unter diesem Vorsatze auch von hier aus mit ihr entfernt, und überhaupt mit dem Gedanken, sie zu ermorden, schon vor Abfeuerung des Terzerols sich vertraut gemacht habe — ein Geständniß, das, obwohl des Inc. Angaben, in Betreff seines angeblichen früheren Vorsatzes über das von ihm zu gebrauchende Mordinstrument und einiger Nebenumstände, zu variiren und sich zu widersprechen scheinen, doch durch folgende Momente Bestätigung finden dürfte. aa) Er hat eingeständlich vor seiner Entfernung am Sonntage Nachmittags aus seinem, beim Feldwebel M., dem er zur speciellen Beaufsichtigung untergeben war, mit innegehabten Quartiere, einen an diesen gerichteten Brief

geschrieben, und dort zurückgelassen. In diesem von ihm anerkannten Briefe [3]) hat er unumwunden seinen vorgeblichen Entschluß, sich selbst, vorher aber die Matt. zu ermorden, weil er diese liebe und nach seinem Tode nicht in andere Hände fallen lassen wolle, ausgesprochen. bb. Unmittelbar nach seinem in Abwesenheit des Feldwebels erfolgten Weggange aus seinem Quartiere

[3]) Dieser Brief lautet, bis auf einige verbesserte Schreibfehler, und die mittelst leichter Conjectur [in Klammern] hinzugebrachten Ergänzungen, wörtlich wie folgt: „Guter lieber Herr Feldwebel! Mit zitternder Hand muß ich diese Zeilen schreiben und zurücklassen. Mein Außenbleiben wird zwar, sei es wenn es wolle, ruchtbar werden, doch bitte ich, mich nicht zu verfolgen, sondern ich werde mich nicht sehr weit von hier entfernen, und zwar so, daß ich sichtbar werden muß. Um mich nicht von Neuem in das Unglück zu stürzen, so will ich vorbeugen und mich, da es noch gerade Zeit ist, rächen, denn an meinem Unglück ist blos einzig und allein das Glauch'sche Mädchen schuld. Wie leicht könnte ich einen Fehler begehen und in Arrest kommen und dann setzt es Hiebe; denn das Allerschrecklichste ist das, wenn man sich so hinrichten [lassen] muß. Daher habe ich fest und innerlich beschlossen, [was ich jetzt thun will]. Fortzukommen ist nicht möglich, darum will ich meinem kümmerlichen bischen Leben ein Ziel und Ende machen, um aber ruhig und mit dem Bewußtsein zu sterben, [auch] mein Mädchen nicht in andre Hände fallen zu lassen, denn ich liebe sie wirklich und wahrhaft, so sterbe sie mit mir und ich will dann gern von dannen. Schwer ist's, das ist gewiß, geschehen muß es [aber], denn diesmal soll und muß es mir gelingen; denn fürwahr, wenn's Einer sich recht in den Kopf setzt und nachdenkt, und sich an meine Stelle stellt, so wird und muß er mir recht geben; denn Alles zu dulden und zu leiden wegen eines Mädchen ist wirklich zu viel — und ungerecht hintergangen zu werden, ist, weiß es Gott, zu viel — und um nicht wieder hinter's Licht geführt zu werden, so ist mein und der Mathilde Ziel gesetzt. Nehme sich manches Mädchen ein Beispiel daran, oder sollten wirklich noch welche sein, die die Burschen oder Soldaten zum Besten haben wollen, so rathe ich lieber umzukehren, denn

hat er, nach seinem eignen, mit der tödlichen Aussage der betreffenden Kaufmannsfrau übereinstimmenden Geständnisse, nach Mittag in der 2. Stunde sich in einem Kaufmannsladen zu Zw. eine Quantität Pulver, Zündhütchen und starke Schrotkörner — Alles von den bei ihm nach seiner Verhaftung aufgefundenen Sorten — gekauft, und zwar die Schrote von der stärksten Sorte unter Nr. 1, erst dann, als er die von ihm ausdrücklich verlangten Posten in diesem Laden nicht erlangen konnte.

---

ich bin der erste nicht und werde auch nicht der letzte sein. Schwer wird es mir, Herr Feldwebel, furchtbar schwer — aber nun ist es zu spät — denn schon glaube ich nicht mehr zu sein. Leben Sie [wohl] und ich bitte [Sie] nebst alle Oberen, habe ich einen Fehler begangen, mir ihn nicht so hoch anzurechnen, und mir Verzeihung zukommen lassen [zu] wollen, hat ja unser Herr Jesus Christus am Kreuze selbst dem Uebelthäter und Mörder verziehen!

Ach warum ward ich ein Knabe,
Ach warum ward ich geboren?
Ist das dieses deine Gabe —
Und deshalb ward ich erkoren?

Was Gott beschlossen muß geschehen! diesmal will ich nicht unüberlegt handeln, deshalb bitte ich Sie, Niemand weitläufig davon zu benachrichtigen. Leben Sie, leben Sie wohl, ich kann nicht mehr schreiben."

Es scheint, daß Emil's Kameraden, die im unten S. 139 erwähnten Briefe an seine Mutter geschriebene Mordgeschichte nur für Renomage nehmend, ihn deshalb sattsam lächerlich und so dem eiteln, nach dem Ruhm einer blutigen Schauerthat trachtenden, wilden Blutdurst affectirenden Emil es gewissermaßen zum Ehrenpunkt gemacht haben, diese ihm unerträgliche Lächerlichkeit seiner Person durch einen, in seinen Lieblingsromanen so interessant-entsetzlich-imponirenden Geliebtenmord zu tilgen, und so durch die That zu zeigen, daß ihm wohl zuzutrauen sei, daß er auch das „Glauchsche Mädchen" ermordet haben würde, wenn er nicht durch strenge Aufsicht daran verhindert worden. (Vergl. S. 138 f. u. Note 5.) D. H.

Digitized by Google

Von letzterm aus begab er sich ꝛc. zu dem ihm schon bekannten Büchsenmacher B., kaufte von diesem, nach dessen eidlicher, mit Emil's Aussage übereinstimmenden Angabe, das fragliche Terzerol, wobei zu erwähnen ist, daß er bei diesem Büchsenmacher schon 8 bis 10 Tage früher einmal war, und sich nach vorräthigen Terzerolen und deren Preise erkundigte, so wie daß er zu dem am 23. Juli für 2 Thlr. 8 Gr. erkauften Terzerole das Geld durch Veräußerung seiner Taschenuhr, die er am Tage vorher, d. i. am Sonnabend Nachmittags, um zu dem angegebenen Zwecke zu gelangen, an den Gemeinen W. auf der Wache für 2 Thl. 18 Gr. verhandelte, sich zu verschaffen wußte. Schon durch alle diese Umstände verliert sein Vorgeben, bei dem er bis jetzt durchgängig verblieben, als ob er sich dieses Terzerol und die Munition nur deshalb gekauft, um auf Vögel zu schießen, allen Glauben; selbst wenn man seine unerwiesene Behauptung, daß er auch damit in Wildenfels wirklich einmal auf Vögel geschossen, nicht bezweifeln wollte, und seine an dieses Vorgeben weiter geknüpfte Versicherung, daß er anfänglich beschlossen gehabt, die Matti mit seinem Seitengewehre zu erstechen, und erst später in Wildenfels auf die Idee gekommen sei, sie zu erschießen; es widersprechen aber auch diesen Angaben noch folgende Momente: dd. Weder die Matti noch sonst Jemand außer Bern bekam während ihres Aufenthalts in Wildenfels und auf ihrem Hin- und Rückwege das Terzerol zu Gesicht, vielmehr verheimlichte Emil auf das Sorgfältigste dessen Besitz gegen die Matti, seinen eignen Geständnissen zufolge, selbst dann noch, als er es in der Nähe von Wildenfels auf kurze Zeit verloren, bald aber wiedergefunden hatte, indem er und sein Freund Bern damals den nach dem verlorenen Gegenstand sich erkun-

digenden Mädchen die schon oben referirte Antwort: „es sei weiter nichts als ein Papier oder ein Paar Zeilen" ertheilte, und Emil, selbst als er dasselbe wiedergefunden hatte, dem Bern, welcher ihn zweimal fragte, ob er das Verlorene wieder habe? diese Frage anfänglich zwar bejahete, nach deren Wiederholung aber verneinte, „weil," wie er sich ausdrückt, „bei Bern die Mädel gewesen, und er diesen nicht hätte wollen merken lassen, daß er ein Terzerol bei sich habe, denn die Matti wäre gleich so ängstlich, und hätte, wenn sie dies gewußt, vielleicht Wunder gedacht, was er damit vornehmen wolle, und gleich Lärm gemacht." Auch ist der Umstand bemerkenswerth, daß er, nach seinem eigenen Geständnisse, das Terzerol auf dem Rückwege von Wildenfels sorgfältig im Rockärmel des rechten Arms versteckt hielt, „einmal, damit die Matti, wenn sie ihm etwa an seine Tasche gegriffen, es dort nicht hätte fühlen sollen, und sodann, weil er sich den Vorsatz gefaßt, sie zu erschießen." Dieses Vorsatzes, mit dem er schon Tages vorher von hier fortging, aber ungeachtet war Emil in Wildenfels gegen die Matti nach allen Zeugenaussagen außnehmend freundlich und liebevoll zärtlich — ein Benehmen, was aller Wahrscheinlichkeit nach darauf berechnet war, sie ganz sicher zu machen, und jedem etwaigen Argwohn bei ihr vorzubeugen.

Hiernächst liegen b. seine — jedoch erst nach der Matti Abhörung und nachdem deren Angaben ihm vorgehalten worden waren, nur mit vieler Zurückhaltung abgelegten und daher wohl um so unverdächtigern — Geständnisse darüber vor, daß er die Matti, nachdem sich Bern von ihnen getrennt hatte, auf unverkennbar sehr listige Weise, insbesondere unter dem, nach seiner eignen Angabe, nur zu diesem Zwecke ersonnenen Vor-

Digitized by Google

geben, daß er desertiren wolle, zu seiner Weiterbegleitung bis in eine von dem Stadtthore schon etwas entferntere Gegend, wo er in dieser frühen Morgenstunde eine Störung nicht befürchten durfte, in der eingestandenen Absicht, um hier seinen Mordplan in Ausführung zu bringen, zu verlocken wußte. Sodann hat er diesen seinen verbrecherischen Vorsatz mit vieler Umsicht und Ueberlegung, auch mit den dazu geeigneten Mitteln, wenn auch nicht mit dem vollständigen, von ihm beabsichtigten Erfolge ins Werk gesetzt.

Schon hierdurch dürften aber seine, anfänglich aufgestellten und später hin und wieder seinen Geständnissen eingestreuten, Behauptungen, als ob er das Terzerol auf die Matti in der Wuth abgedrückt, und nicht gewußt, was er thue, oder als ob er betrunken gewesen, sattsam widerlegt werden; aber auch noch abgesehen davon, daß er in letzterer Beziehung selbst hat zugestehen müssen, wie er am Montage, den 24. Juli, bei seinem Weggange von Wildenfels wieder so weit nüchtern gewesen, daß er Alles gewußt, was er thue, so stimmen nicht nur die Matti und Bern, sondern auch alle darüber eidlich abgehörten Zeugen, namentlich die aus Vater, Mutter und Tochter bestehende Familie Kön darin überein, daß sie Emil weder am Sonntage, noch resp. am Montage früh von Betrunkenheit etwas angemerkt, daß derselbe sich vielmehr ganz vernünftig betragen und man an ihm nichts Auffallendes bemerkt habe, so wie denn auch ferner der als Wachcommandant vom 22. bis 23. Juli Emiln vorgesetzte Sergeant E. und der Gemeine W., welcher am Sonntage früh Emil'n und noch zwei andern Soldaten zusammen für 9 Pf. Schnaps auf die Wache holte, einstimmig und eidlich versichert haben, daß Emil bis zur Ablösung der Wache, d. i. Mittags

Digitized by Google

11 Uhr, nicht betrunken gewesen sei, ein Zeugniß, das endlich noch der Feldwebel M. und der Profos bekräftigen, indem Ersterer angiebt, daß er Emil bei seiner Entfernung aus seinem Quartiere Sonntag Nachmittags nach 1 Uhr darin ganz nüchtern zurückgelassen, auch an ihm bei seiner Rückkehr am Montage früh etwas Auffälliges nicht bemerkt habe, Letzterer aber bestimmt versichert, daß Emil am Morgen des 24. Juli nicht betrunken gewesen sei. — Anlangend

2) die Motive, welche den Inc. zu dem verbrecherischen Entschlusse, die Matti zu ermorden und zu der von ihm versuchten Ausführung dieses Vorsatzes veranlaßt haben mögen, so hat er selbst wiederholt angegeben, daß ihn dazu a. Eifersucht und b. dazu gekommene Wuth, so wie c. Trunkenheit*) und endlich d. seine Liebe zur Matti bewogen.

*) Wuth und Trunkenheit, zwei Zustände, in denen der Mensch aufhört, sich Bewegungsgründen (Motiven) bewußt zu sein. Auch geben wir anheim, ob nicht Eifersucht und Liebe, als Ein Motiv, zusammen zu stellen gewesen. In dieser Beziehung nehme man hier die Analyse eines Meisters (Feuerbach actenmäßige Darstellung merkw. Verbr. II. 266.): „Die Eifersucht vereinigt, nächst der Liebe, hauptsächlich zwei Grundstoffe in sich, durch welche sie jedes Mal dem geliebten Gegenstande selbst gefahrdrohend ist: den Haß und den Neid. Der Eifersüchtige haßt die Geliebte, eben weil er sie liebt, insofern er ihren Abfall von ihm als einen von ihr verschuldeten, durch nichts zu vergütenden Raub an seiner eigenen Seele, an seines Herzens theuerstem ausschließendem Eigenthume, folglich als eine nicht zu sühnende Beleidigung empfindet. Was bei der reinen Liebe einer edlen Brust blos in tiefem Schmerz, vielleicht bis zur tödtenden Verzweifelung, austobt, entzündet in einer heftigen, rohen Seele — und zwar um so leichter, jemehr die Grundleidenschaft selbst aus den gemeinen Stoffen der Sinnenlust zusammengesetzt ist — die Rachsucht und alle diejenigen Affecte, welche jene zu begleiten pflegen. Mit dem Hasse vereinigt sich überdies der Neid, welcher

Ist schon oben mit Mehrern ausgeführt worden, daß von einer Wuth, die sich des Inc. etwa unmittelbar vor Verübung der That ihm selbst unbewußt bemächtiget, nach seinen eignen actenkundigen Geständnissen über seinen Entschluß, die getroffenen Vorbereitungen u. s. w. eben so wenig, als von einem trunkenen, seine Geistes- und Willensfreiheit aufhebenden Zustande, in welchem er den Entschluß zur That eben so schnell gefaßt, als letztere vollbracht, die Rede sein könne, so bleiben nur das erste und letzte Motiv zu einer nähern Beleuchtung übrig.

Daß ihn Eifersucht allein, wie er vor Auffindung des Briefs an den Feldwebel M. anfänglich behaupten wollte, zu dem Mordanfalle auf die Matti nicht veranlaßt habe, dies dürfte schon der Umstand beweisen, daß

---

nicht, gleich demjenigen, der nur über die Ehre, den Stand, das Vermögen eines Andern scheel sieht, von kalter, tückisch schleichender Natur ist, sondern mit der leidenschaftlichen Liebe, aus welcher er erzeugt wurde, die volle, nach außen strebende Heftigkeit und Gluth gemein hat. Der in der Eifersucht enthaltene Neid ist zwar nur gegen den Dritten gerichtet, der in Verdacht steht, daß er besitze oder besitzen werde, was der Eifersüchtige entweder bereits verloren glaubt, oder noch zu verlieren fürchtet. Allein nichts destoweniger wirkt dieser Neid auf das dem Dritten beneidete Besitzthum selbst, nämlich auf die geliebte Person, gefahrdrohend zurück. Denn, was der Neid mißgönnt, das strebt er, wenn er es nicht selbst besitzen kann, wenigstens dem Beneideten zu entziehen, und, ist dieses auf keine andere Weise möglich, dadurch zu entziehen, daß er es schändet, zerstört, vernichtet." — Möge der geehrte Herr Einsender uns diese Bemerkungen zugutehalten, und darin nur einen Beweis von der Aufmerksamkeit sehen, mit der wir seine berichtliche Darstellung, über deren Werth jeder Sachkundige mit uns einverstanden sein wird, zum Gegenstand unseres Studiums gemacht haben. D. H.

er sich mit ihr seit der deshalb am Freitage zwischen ihnen vorgefallenen Uneinigkeit wieder ausgesöhnt hatte und im besten Einverständnisse mit ihr nach Wildenfels und von da zurückgegangen war. Der in ihm durch der Matti Aeußerung über Schmidt erregte Affect hatte sich demnach gewiß so weit wieder gelegt, daß Emil drei Tage später durch die bloße Erinnerung an jene Aeußerung wohl nicht zur That hingerissen werden konnte.

Daß dagegen beide Leidenschaften, Eifersucht und Liebe zugleich und mit einander vereint auf ihn eingewirkt, ließe sich vielleicht wohl annehmen, wenn man seiner wiederholten Versicherung Glauben beimessen könnte, daß er nämlich aus Lebensüberdruß sich zu entleiben, vorher aber die Matti, um diese nicht in andere Hände fallen zu lassen, umzubringen beschlossen gehabt.

Allein zuvörderst scheint diese Liebe Emil's zu der Matti wohl nicht so heftig und von so romantischer Natur gewesen zu sein, um einen solchen Einfluß in ihm aufkeimen zu machen — wenigstens dürfte dem die eidliche Aussage des Signalisten Baum, bei dem Emil 2 Monate im Quartiere lag, so wie Emil's eigne Aeußerung, gerade zu widersprechen, indem nach des Erstern Versicherung die Matti mehr Emil'n, als umgekehrt dieser Jener, nachgelaufen, und von ihm nur deshalb, so zu sagen, geduldet worden ist, weil sie ihm Essen und Geld zusteckte, während Emil selbst auf die, unter Berücksichtigung dieser Zeugenaussage, vom Gericht an ihn gestellte Frage: ob er die Matti habe gern los sein wollen? die Antwort ertheilt: „im Anfange ja, nachher war mir es aber egal!" — und sodann muß man auch an sich schon und wie man Emil's Individualität kennt, an der Wahrhaftigkeit der Angabe, als ob er sich selbst zu entleiben je entschlossen gewesen, sehr zweifeln.

Digitized by Google

Emil ist bei einem angenehmen, mehr jugendlichen als männlichen Aeußern ein höchst leichtsinniger, lüderlicher, verdorbener und lügenhafter und zwar durch die Lectüre schlechter Bücher, namentlich von Ritter-, Räuber- und Liebesromanen, im hohen Grade exaltirter, dabei aber nichts weniger als herzhafter und entschlossener, vielmehr ein sinnlicher, verzogener, furchtsamer und feiger Mensch, der theils das Leben mit seinen Genüssen viel zu lieb, theils viel zu wenig physischen und moralischen Muth haben dürfte, um einen so verzweifelten Schritt wie der Selbstmord, nur ernstlich zu wollen, geschweige denn auszuführen, der zwar ein neben ihm arglos hergehendes Mädchen, die er nach der Aussage aller Zeugen noch kurze Zeit vorher mit Liebkosungen überhäuft hat, meuchlings anzufallen, und, nachdem er dies gethan, zu entfliehen, keineswegs aber an sein eignes Leben Hand anzulegen im Stande ist.

Was das Gericht in dieser Ansicht aber hauptsächlich noch bestärkt, ist der Umstand, daß Inc. im Laufe seiner Vernehmungen wiederholt seinen Wunsch, hingerichtet zu werden, ausgesprochen hat, so daß man es für nöthig hielt, dies in den betreffenden Protocollen zu erwähnen, und man gerade aus der — unbezweifelt nur verstellten und forcirten — Heftigkeit, mit der er diesen angeblichen Wunsch vorbrachte, zu schließen berechtigt sein dürfte, daß es ihm damit und mit seinem (affectirtem) Lebensüberdrusse kein wahrer Ernst sei, weil er gewiß recht wohl wußte, daß ihm dieser Wunsch nicht gewährt werden könnte. Auch dürfte hierbei noch der Umstand bemerkenswerth sein, daß er nach den Acten einen Theil seiner Sachen in der zugestandenen Absicht veräußerte, um dadurch Geld zu erlangen, weil er „noch einige Tage so herumstreifen wollte, mit dem Vorsatze

Digitized by Google

jedoch, nicht zu desertiren, sondern nach einigen Tagen wiederzukommen"; so wie daß er, seiner Angabe zufolge, seinen Vorsatz, sich selbst zu entleiben, schon in Wildenfels wieder aufgegeben, nichtsdestoweniger aber nachher immer noch die Idee gehabt haben will, die Matti zu ermorden.

Zwar scheint es nach der Aussage Baum's, womit auch Emil's eigne Angaben übereinstimmen, als ob sich bei ihm durch Träume und Melancholie der, wahrscheinlich durch Romanenlectüre zuerst angeregte, Gedanke an Schaffot und Hinrichtung in die fixe Idee, daß auch er zuletzt auf dem Schaffote werde sterben müssen, ausgebildet habe, allein das unterzeichnete Kriegsgericht kann nicht umhin, gegen alle diese, so wie gegen eine Menge anderer Aeußerungen und Handlungen Emil's, namentlich, daß er zu Zeiten „ordentlich blutdürstig" gewesen, daß er nicht eher wieder beruhigt worden, als bis er Blut aus sich selbst deshalb beigebrachten Wunden oder von Vögeln, denen er zu diesem Behuf die Köpfe abgerissen, getrunken, daß er „Blut gern sehe, daß ihn dieses abkühle" u. s. w., sein Mißtrauen und seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß Emil, der mit einem nicht geringen Grade von Verschmitztheit begabt ist, alles dies nur gethan und geäußert, um die eigentliche und wahre Triebfeder zu seinem nach Baum's Aussage so auffälligen Betragen sowohl, als zu seinem Verbrechen zu bemänteln, und um seine Umgebungen, von denen er sich beobachtet wußte, und seine Vorgesetzten zu mystificiren.

Das richtige Motiv, das zu gestehen er sich jedoch schämen mag, dürfte aber bei seiner durch Romanenlectüre ganz verschrobenen und exaltirten Einbildungskraft wohl kein anderes sein, als die Sucht Aufsehen zu

Digitized by Google

erregen, von sich reden zu machen, und einen solchen Ruhm, wie der nach den Aussagen der Matti von ihm bewunderte Rinaldo Rinaldini oder andere Helden dieser Gattung zu erlangen, „die," wie er sich zu Protocoll ausdrückt, „so große Thaten gethan und Eroberungen gemacht" und die, nach seiner muthmaßlichen Meinung, am Schlusse ihrer Laufbahn noch ein ruhmvolles und tragisches Ende auf dem Schaffote fanden.

Diese Ansicht möchte auch noch durch den von ihm im Laufe des letzten Winters an seine Mutter geschriebenen Brief bestätiget werden, in welchem er sich eines von ihm erdichteten Mordes an einer früheren Geliebten in Glaucha schuldig bekennt, die von ihm schwanger gewesen, und in diesem Zustande erst von ihm erschossen, sodann aber noch mit zwei Messerstichen in die Brust gestochen worden sei. Zwar will er, theils weil jenes Mädchen sich auch noch mit Andern geführt, theils weil sie durch ihre wiederholten Einladungen, sie zu besuchen, denen er zu widerstehen nicht vermocht, die Ursache gewesen, daß er öftere Male, namentlich mit körperlicher Züchtigung, bestraft worden, seiner Behauptung zufolge damals, ja seinen vor Zeugen gethanen Aeußerungen nach, sogar noch geraume Zeit nachher und im Laufe dieses Sommers entschlossen gewesen sein, diesen Mord an seiner früheren Geliebten zu vollbringen, indem er nach geschehener Auffindung des Briefs *) in seinem Quartiere

*) Durch den Feldwebel M. im December 36 aufgefunden und weggenommen. Dieser giebt hierüber im August 37 zu den Acten gegenwärtiger Untersuchung folgende Auskunft: „im Decbr. v. J. ward ich vom Tambour G. darauf aufmerksam gemacht, daß E. sehr schwermüthig sey und etwas vorhaben müsse; sofort begab ich mich in sein Quartier, um Nachforschung anzustellen.

nur durch die über ihn angeordnete strenge Aufsicht an seinem auf Nachmittags festgesetzten Weggange nach

---

Beim Eintritt in die Stube fand ich ihn am Tische sitzend, und bemerkte, wie er sogleich etwas versteckte; ich ging rasch auf ihn zu und nahm das Versteckte ihm weg; da er es mir nicht hergeben wollte, mußte ich ihm es wegreißen. Es war ein schwarz gesiegelter, an seine Mutter in Dresden gerichteter Brief; ich ließ nun denselben von E. selbst öffnen, und las seinen Inhalt. Auf die von mir sofort wider E. verhängte Arretur und an den Capitain hierüber geschehene Meldung ward ein Unteroffizier nach Glauchau geschickt, um Erkundigung einzuziehen; dieser kam aber mit der Meldung zurück, daß nichts von dem im Briefe Geschriebenen wahr sey." — Bei der gegenwärtigen Untersuchung wurde dieser Brief als ein psychologisch wichtiges Document über Emils Persönlichkeit zu den Acten gebracht und ist in dieser Beziehung bis auf wenige sofort verbesserte Orthographie- und Interpunctions-Fehler, wörtlich, wie folgt, hier mitzutheilen: „Liebe gute Mutter, Dich mögen diese Paar Zeilen bei guter Gesundheit antreffen, mich aber nenne nie mehr Deinen Sohn, denn das Schrecklichste habe ich begangen. Schaudre zusammen, wenn ich Dir das furchtbare Wort sage, ich habe ein Mädchen geschwängert und jetzt da ich es gewahr wurde, ach Gott erbarme sich über mich, so habe ich sie ermordet, erst habe ich sie erschossen, dann ihr zwei Messerstiche in die Brust gegeben. Weiter kann ich nicht schreiben. Lebe ewig wohl, denke Du hast nie einen Sohn gehabt, ich bin der Nagel zu Deinem — Sarge. Willst Du mich noch einmal sehen, so komme nach Zwickau.

Der von Dir verachtete Sohn Peter Emil, Mörder. Laß mir Verzeihung zukommen, Gott verzeiht ja auch, sprich nur das einzige Wort Vergebung!" Emil gab an, daß er unter dem in diesem Brief als von ihm ermordet erwähnten Mädchen, das in dieser Untersuchung öfter vorkommende Glauchau'sche Mädchen (Ernestine Fritz) gemeint habe; er sey fest entschlossen gewesen, sie am Nachmittag des Tages, an welchem ihm dieser Brief weggenommen worden, zu tödten, und zwar aus Haß, theils weil sie auch mit andern Mannspersonen Umgang gehabt, theils weil sie, oder vielmehr seine Besuche bei ihr, Veranlassung gewesen, daß er Ruthenhiebe erhalten. (Vergl. Note 3 bes. a. E.)

Digitized by Google

Glaucha behindert, und sodann später vom Feldwebel M. und vom Signalisten Baum ihm sein diesfallsiges Vorhaben ausgeredet worden sei. Allein abgesehen von den übrigen, die Glaubwürdigkeit dieser Versicherung sehr verdächtigenden Umständen, so dürfte auch schon ein Blick auf den Inhalt dieses Briefs, auf die Unterschrift „Emil, Mörder" und auf das schwarze Siegel hinreichen, um die Ueberzeugung zu gewähren, daß es dem Inc. bei dessen Abfassung nur darum zu thun gewesen, damit einen tragischen Effect hervorzubringen, und Aufsehen zu erregen, vielleicht auch auf diesem Wege Geld von seiner Mutter zu erpressen.

Nichts destoweniger hat man, um nichts zu vernachläßigen, was ein helleres Licht über des Inc. Individualität verbreiten könnte, seine ehemalige Geliebte die ledige Fritz in Glauchau, über ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, und insbesondere über Emil's Benehmen gegen sie abhören lassen, so wie auch Emil's Mutter auf diesseitige Requisition über dessen früheren Geistes- und Gemüthszustand u. s. w. befragt worden ist. Nach Aussage der Letztern ist Emil in seiner zarten Kindheit einmal rückwärts vom Stuhle gestürzt, und hat seit dieser Zeit häufig über Brustbeklemmungen und Kopfschmerzen, so wie darüber geklagt, daß ihm bei Fertigung seiner Schularbeiten oft die Gedanken ganz vergingen; auch habe E. an Nasenbluten und Blutauswurf gelitten und oft über unruhigen Schlaf sich beschwert, was Alles ihr nunmehr verstorbener Hausarzt für Folgen jenes Falles angesehen hätte.

Davon jedoch, daß ihr Sohn Blut getrunken und in dieser Absicht Vögeln die Köpfe abgerissen, habe sie

Digitized by Google

nie etwas gesehen oder gehört.[6]) Die letztere Sonderbarkeit hat übrigens Inc. selbst zur Gnüge erklärt, indem er anführt, daß er es hiermit blos den zur Schau herum geführten Wilden nachzumachen versucht habe.

Die ledige Fritz hat ihr Liebesverhältniß mit Emil und daß dieser seine Eifersucht gegen sie zu erkennen gegeben, zwar zugestanden, dabei jedoch angeführt, daß er nie und insbesondere nicht in der Zeit von Weihnachten bis Fastnacht d. J., wo sie in Zw. gedient, und sich sonach mit Emil an einem Orte befunden, Drohungen irgend einer Art gegen sie ausgestoßen, vielmehr als sie ihm den in dem Briefe an seine Mutter besprochenen Mordplan vorgehalten, ihr versichert habe,

---

[6]) Ueber die von ihm in seiner frühen Jugend gezeigten Gemüths- und Moral-Eigenschaften gab seine Mutter Folgendes an: „ich bin im Ganzen genommen mit ihm, so lange er bei mir war, nicht unzufrieden gewesen, er war gutherzig, offen und gegen mich gehorsam, nur zeigte sich schon zeitig bei ihm einiger Leichtsinn, in Folge dessen er allerdings manchmal einen muthwilligen Streich beging. So lange er sich unter meiner Aufsicht befand, hat er durchaus keinen Roman lesen dürfen. Ungefähr 1½ Jahr nach seines Vaters Ableben mußte ich aber öfters Reisen machen, und da ist es wohl möglich, ob ich gleich dieserhalb alle mir möglichen Maßregeln getroffen zu haben glaubte, daß er nicht unter gehöriger Aufsicht gewesen ist und den Grund zu seinem jetzigen verderbten moralischen Zustande gelegt hat ꝛc. Die Neigung zum Genuß von Branntwein und andern Ausschweifungen kann übrigens nur erst beim Militair sich bei ihm geäußert und ausgebildet haben, denn ich selbst habe davon nichts bei ihm bemerkt. Auch hat er sich gegen mich oder sonst niemals boshaft, jähzornig oder besonders leidenschaftlich gezeigt ꝛc. Seine in neuerer Zeit an mich geschriebenen Briefe waren gewöhnlich melancholischen Inhalts und sprach er häufig von seinem Tode darin, jedoch hat er mir niemals von einer verbrecherischen Absicht von sich gegen Dritte etwas geschrieben" ꝛc.

Digitized by Google

daß er diesen Brief nur aus Albernheit geschrieben hätte. Auch hat die Fritz versichert, daß sie sich nie schwanger gefühlt, und überhaupt ihren Umgang mit Emil nicht so weit getrieben, um von ihm in diesen Zustand versetzt werden zu können.

Wenn ferner Inculpat im Laufe der Untersuchung behauptet hat, daß ihn der Lebensüberdruß hauptsächlich von der Zeit an erfaßt, wo er, wegen seiner nächtlichen Entfernung von Zwickau ohne Urlaub nach Glauchau, mit körperlicher Züchtigung belegt worden, und wenn er in dem Briefe an den Feldwebel M. wiederholt darüber sich beklagt, daß er, als in der zweiten Klasse stehender Soldat, dieser Strafe ausgesetzt sei, so mußten ihm eigene Erfahrung und nur geringes Nachdenken sogleich sagen, daß er bei einer geregelten Aufführung in Zukunft weder überhaupt irgend eine Strafe, noch vielweniger körperliche Züchtigung zu befürchten habe. Uebrigens hat man Seiten seiner Vorgesetzten Alles gethan, um die Anwendung der letzten Strafart zu vermeiden und Inc. durch unausgesetzte Aufsicht und gütliche Vorstellungen von weiteren Vergehungen abzuhalten, und von seiner leichtsinnigen und lüderlichen zu einer regelmäßigen Lebensweise zurückzuführen,[7]) was er

[7]) Hierüber, so wie über Emils Aufführung überhaupt giebt die Vernehmlassung seines Feldwebels folgende Auskunft: „Emil, der früher mit andern Kameraden, nämlich vom Januar (1837) bis Mai mit dem Tambour Günth, einem „Ausgezeichneten," und vom Mai bis July mit dem „ausgezeichneten" Signalist Baum zusammenlag, wurde vom 1. July an, um unter noch specieller Aufsicht zu stehen, zu mir gelegt. In dieser Zeit (vom 1. bis 23. July), wo ich ihn, sobald er nicht auf Wache stand, fast stündlich unter Augen hatte, benahm er sich so gut, daß ich nicht den geringsten Grund zu einer Klage hatte. Emil brachte während dieser Zeit seine müssigen Stunden zu Hause mit Malen und Zeichnen hin; auf der Wache las er aber

auch schon früher und nach seiner Aeußerung auch jetzt noch dankbar anerkannt hat.

Daß er endlich auch nicht etwa aus religiöser Schwärmerei den angeblichen Selbstmord und die vorher auszuführende Tödtung der Geliebten beschlossen, dafür bürgt schon der Umstand, daß ihm Religiosität und Gottesfurcht ganz abgehen, eine Behauptung, die durch seine frühere gotteslästerliche Handlung, durch sein zeitheriges Betragen und durch seine Aeußerungen auf die in dieser Beziehung und über seinen Glauben an Unsterblichkeit an ihn gerichteten Fragen [8]) hinlänglich begründet sein dürfte.

Ist nun auch das Kriegsgericht nach sorgfältiger Erwägung aller dieser Umstände in der schon oben aus-

---

(seit dem 15. July) wieder Romane; der letzte, den er las, war Rinaldo Rinaldini ꝛc. Leichtsinnig war E. allerdings immer im höchsten Grade und bedurfte der strengsten Aufsicht, wobei er eine seltene Verstellungskunst an den Tag legte; nur wenn man mit ihm ganz zutraulich sprach, vermochte man zuweilen das Geständniß dieses oder des andern lüderlichen Streichs von ihm herauszubekommen. Exaltirtes oder Ueberspanntes aber habe ich an ihm nicht bemerkt, vielmehr muß ich sagen, daß ich ihn immer für sehr pfiffig, hinterlistig und ränkevoll zu halten Ursache gehabt habe. — In der letzten Zeit ging er am Meisten mit dem Signalist Baum um, an dessen Umgang er auch vom Hr. Hauptmann gewiesen war; früher war er immer mit den Tambouren Bern und Schmidt umgegangen, welche Beide übel berüchtigte Subjecte sind. Eine Neigung zum Genuß starker Getränke habe ich nicht an ihm wahrgenommen, desto mehr Hang hatte er zu dem weiblichen Geschlecht und dessen liederlicher Classe ꝛc."

[8]) Auf Befragen: was er wohl geglaubt, daß aus ihm und der Matti werden würde, wenn er erst diese und nachher sich wirklich todt geschossen hätte? — sagte er: „Nichts" — weiter befragt: ob er nicht etwa gedacht, mit der Matti in jener Welt zu einem bessern Daseyn zusammen zu kommen? — antwortete er: „Nein."

Digitized by Google

gesprochenen Ansicht über die Beweggründe Emil's zu dem Mordattentate gegen die Matti nur noch mehr bestärkt, so wie zu der individuellen Ueberzeugung hingeführt worden, daß er in einem freien Geistes- und Gemüthszustande bei der Fassung und Ausführung seines verbrecherischen Entschlusses, wie nicht minder bei der Vorbereitung der dazu zweckdienlichen Mittel sich befunden habe, so durfte es doch andererseits nicht unberücksichtigt lassen, daß allerdings actenmäßige Thatsachen, namentlich in den Aussagen seiner Mutter und Baum's, so wie in den damit übereinstimmenden eigenen Angaben des Inc. über dessen physischen und psychischen Zustand vorliegen, aus denen wenigstens die Vermuthung sich coloriren läßt, daß auf seine Geistes- oder Willensrichtung bei Beschließung, Vorbereitung und Ausführung der That vielleicht ein abnormer körperlicher Gesundheitszustand, wie gestörter Blutumlauf, Vollblütigkeit ꝛc., eingewirkt haben könne, daß hiernächst der Impuls und die Motive zur That doch immer nicht klar vor Augen liegen, sondern zu einer Ansicht hierüber nur durch Schlußfolgerungen aus einzelnen Aeußerungen und Handlungen des Inc. zu gelangen ist, und daß der letztere in seinen Angaben darüber mit sich selbst in Widerspruch geräth, so wie daß endlich durch Zeugenaussagen constatirt ist, daß Emil's Phantasie im hohen Grade exaltirt sei, während es sich nicht mit Bestimmtheit übersehen läßt, in wie weit dies der Fall und ob durch diese Aufregung seiner Einbildungskraft nicht vielleicht eine, nach und nach zur Manie ausgeartete Begierde, seinen Romanhelden es nachzuthun, in ihm entzündet worden sei. Deshalb hat man es denn auch für richterliche Pflicht gehalten, jene individuelle Ueberzeugung diesen Rücksichten unterzuordnen, und dem Regimentsarzte zugleich mit

die Frage über Emil's Zurechnungsfähigkeit vorzulegen. Dies ärztliche Gutachten nun ist im Wesentlichen dahin ausgefallen: 1) daß die der Matti beigebrachte Schußwunde in einer Brandwunde von der Größe eines Kupferdreiers am Hinterhaupte bestanden, und sich am 26. August d. J., nachdem die Verwundete schon vorher wieder ausgegangen, vollkommen geschlossen gehabt, so wie es denn auch nicht mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß nach erfolgter Heilung noch in Zukunft ein Nachtheil für die Gesundheit der Verwundeten zu befürchten sei, und zwar auch nicht einmal in dem Falle, daß wenn der am Ende des Schußkanals bei Ausstellung des Gutachtens noch immer bemerkbare feste rundliche Körper ein eingedrungenes Schrotkorn sein sollte; 2) daß zwar das gebrauchte Mordinstrument und die zu dessen Ladung angewendete Munition nach gemachten Erfahrungen an und für sich genüge, einen Menschen damit zu tödten, daß jedoch bei der Richtung, in welcher Emil die Matti geschossen und getroffen, eine unmittelbare Tödtung kaum zu erwarten gewesen, und denkbar sei, obwohl andererseits in solchen Fällen, wie der vorliegende, eine Hirnerschütterung und eine nicht selten den Tod herbeiführende Entzündung dadurch möglicherweise hätte veranlaßt werden können, und endlich 3) daß Emil als vollkommen zurechnungsfähig betrachtet werden müsse.[9])

Indem man nun das Resultat der geführten Untersuchung hiermit zur fernern Beschlußnahme einberichtet, erlaubt man sich nur noch die Bemerkung, daß die Vereidung der schon am 5. Tage nach ihrer Verwundung wieder in so weit genesenen Matti, daß sie an Gerichtsstelle erscheinen und abgehört werden konnte, über diese ihre Aussage zur Zeit darum noch nicht geschehen ist, weil sie noch nicht das eidesmündige Alter erreicht, und nur erst das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatte.

Cantonnirungsquartier Glauchau, am 9. Oct. 1837.

Das Kriegsgericht.

---

[9]) Gerichtliche Fragestellung sub 3: „ob nach allen in den Acten enthaltenen Momenten anzunehmen, daß E. vor, bei und nach der That in einem freien Geistes- und Willenszustande sich befunden habe und ob derselbe daher vollkommen

**Schlußbemerkung.** Extract aus dem Briefe des verehrten Herrn Einsenders: „ꝛc. Das Stadtgericht zu Zwickau, dem die Fortstellung der Untersuchung nach der vom ꝛc. Oberkriegsgericht, mittelst Rescripts vom 7. Nov. 37, angeordeten Entfernung Emils vom Militair verfassungsmäßig nach dem diesseitigen Gesetze vom 28. Jan. 1835 über privileg. Gerichtsstände ꝛc. übertragen

---

zurechnungsfähig sey?" — Begründung der gutachtlichen Antwort: „Der in den Acten befindliche Auszug aus dem Strafjournale erweiset zur Gnüge, daß E. ein leichtsinniges und lüderliches Subject ist, und solches auch schon vor seinem Engagement beim Militair, wie die von ihm bekannte Veruntreuung einigen Geldes von seinem Lehrherrn darthut, theilweise gewesen seyn mag. Die wenige Beschäftigung, die ein Tambour beim Militair hat, und die einem solchen dadurch gewordene freie Zeit benutzte E., aus Hang zu obengenannten Untugenden, nicht zu ernstlichen und nützlichen Beschäftigungen, im Gegentheil nahm er zu einer die Moralität nicht verbessernden, sondern verderbenden Lectüre seine Zuflucht und gab auf diese Weise jenem bereits bestehenden Hange noch mehr Nahrung. — Keines der von ihm früher begangenen Vergehen trägt das Gepräge von Unfreiheit des Geistes- und Willens-Zustandes, und keinem seiner Vorgesetzten, oder anderen Personen, die mit ihm Umgang hatten, ist bewußt, daß ein solcher unfreier Zustand während seiner Dienstzeit je bei ihm wahrgenommen worden wäre. Die von dem Signalist Baum gegebene Aussage, daß E. zuweilen des Nachts unruhig gewesen, nicht habe schlafen können und bange Träume gehabt habe, möchte wohl nur als Folge des häufigen Lesens von Ritter-, Räuber- und Geistergeschichten zu betrachten sein, überdieß, wie bekannt, selbst der gesundeste Mensch zuweilen ängstlich träumt und im Traume spricht. Eben so möchte die von demselben Signalist gemachte Aussage, daß E., wenn er sich geschnitten, das aus der Wunde herausgeflossene Blut getrunken, oder Sperlinge gefangen, diesen die Köpfe abgerissen und deren Blut ebenfalls getrunken habe, als eine bloße thörichte Nachahmungssucht zu betrachten sein, da er aussagsweise früher einmal im großen Garten bei Dresden ein gleiches Verfahren von daselbst gewesenen angeblichen Wilden gesehen haben will. — Die von der leiblichen Mutter gethane Aussage, daß Letzterer als ein Kind von zwei Jahren einmal rückwärts vom Stuhle gestürzt sey und seitdem häufig über Kopfschmerzen und Brustbeklemmung geklagt habe, auch öfters von Nasenbluten und Blutauswurf heimgesucht worden, ꝛc., hat sich, seitdem E. beim hiesigen Regimente engagirt ist, in so weit nicht bestätiget, als dem Unterzeichneten und keinem der übrigen Aerzte gedachten Regiments davon je etwas bekannt geworden ist. Auch der dieserhalb von mir befragte Bataillons-Tambour, welcher den E. seit zwei Jahren

Digitized by Google

wurde, hatte zu deren Vervollständigung nichts mehr zu thun, und sendete die Acten sofort zum Verspruch an das hiesige Appellationsgericht ein, das gegen Emil auf 6jährige Zuchthausstrafe erkannte, ein Erkenntniß, welches auch vom Ober-Appellations-Gericht bestätigt wurde ꝛc. Zwickau, am 25. April 1839."

---

unter Aufsicht im Tambourzuge und bei dem Exerciren auf der Trommel hat, weiß nicht, daß E. je einmal über die vorbenannten Uebel geklagt hätte.

Möchte nun nach Vorstehendem die Frage: ob E. vor der That sich in einem freien Geistes- und Willenszustande befunden habe? — mit Ja zu beantworten seyn, so möchte die zweite Abtheilung derselben Frage: ob E. bei der That sich ebenfalls in einem solchen Zustande befunden habe, darum gleichermaßen auch mit Ja zu beantworten seyn, weil in den Acten Beweise einer vorhanden gewesenen Seelenstörung nicht vorliegen, sondern vielmehr, da E's begangene That eine von ihm zugestandene überlegte und vorsätzliche That war, zu deren Ausführung er alle dienliche Mittel und Vorbereitungen mit vieler Ueberlegung getroffen hatte und zu der er weder durch Trunkenheit, noch durch andere die Geistes- und Willensfreiheit unfrei machende Anreizungen und Ereignisse verleitet wurde. —

Da nun E. nach den Acten bei seiner Arretur, und in dem mit ihm am Tage der begangenen That vorgenommenen ersten Verhör, so wie in den darauf folgenden Tagen und bis jetzt alle an ihn gerichtete Fragen, mit Deutlichkeit, Besonnenheit und im Zusammenhange beantwortet hat, den von ihm geäußerten Lebensüberdruß mit Nichts zu motiviren weiß und solche Aeußerung auch nur als Product seines Leichtsinns betrachtet werden kann, auch keine auf Seelenstörung schließen lassende Handlung an ihm wahrgenommen worden, so ist derselbe nicht nur auch nach der That noch als ein sich im freien Geistes- und Willenszustande Befindender und, im Betracht und unter Berücksichtigung alles des Vorstehenden, als ein sich in einem gestörten Seelenzustande nicht Befindender zu betrachten."

---

Druck der Hofbuchdruckerei zu Altenburg.

# IV. Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

## Die Greuelscenen in Matzdorf.

Vorläufiger Bericht über die näheren Umstände der Ermordung des Rittergutsbesitzers Haberland.*)

Es ist eine historische Wahrheit, daß diejenigen Staatsverfassungen, welche das Resultat voraufgegangener heftiger Kämpfe zwischen den Regenten und den berechtigten Corporationen oder Ständen sind, praktischer, den Bedürfnissen entsprechender, im Leben anwendlicher gefunden werden, als die sogenannten octroyirten, nach den Principien eines allgemeinen Staatsrechts entworfenen, von Hause aus fertigen, wenn gleich diese, als Producte abstracter Verstandes-Operationen, durch die Glätte des Systems sich empfehlen, und den allgemeinen Ansichten und Begriffen näher stehen. Jene fixiren das

*) Eingesandt von verehrter Hand, und als vollkommen der Wahrheit getreu auf das Bündigste garantirt. Die Motiv und Standpunct dieses vorläufigen Berichts andeutende Ueberschrift, unter welcher derselbe eingesandt wurde, lautet: „Mecklenburg und Haberland."



Digitized by Google

Recht, welches sich durch Bedürfniß und Gebrauch als nothwendig herausgestellt hat, ein Gesetz, wogegen diese das Werk des speculativen Verstandes sind, und sich als die Spitze neuerer Grundsätze und Ansichten manifestiren. Wegen dieser Eigenschaften sind die letzteren allgemein verständlich und eingänglich, und daher schreibt sich der allgemeine Beifall derselben, während die ersteren die Geschichte zu ihrem Fundamente haben, und, ohne tiefes Eingehen in dieselbe, abgestorbenen Formen gleichen. Ein solches Forschen aber ist nicht Sache der modernen Ansicht in der Politik, und deshalb sind die geschichtlichen Verfassungen in den Mißcredit gerathen, in welchem sie sich dermalen befinden. Das Bedürfniß aber vergreift sich nicht selten in den Mitteln, demselben abzuhelfen, und dadurch sind in Privilegien, Observanzen, Reversalien, Clauseln ꝛc. Mißbräuche und Auswüchse zu Tage gekommen, welche, wenn sie schon nicht so verderblich sich erweisen, als man annehmen mag, indem die Praxis Gegenmittel gegen solche Abnormitäten findet, doch den Namen zu der Abneigung hergeben müssen, in welche die historischen Verfassungen in neuer Zeit gefallen sind. Es sind hier freilich die Extreme gegeneinander gestellt, ohne eine vernünftige Vermittelung derselben in Anschlag zu bringen, allein die Fortbildung der modernen Constitution nach dem historischen Fundamente hin wird als Rückschritt zum Mittelalter und zur Feudal-Verfassung verschrieen, die vernünftige Fortbildung der alten Verfassungen aber nimmt ihnen nicht das odium, welches in der allgemeinen Meinung an ihnen haftet.

Eine Verfassung der letzten Art ist die Mecklenburgische. Lange andauernde Streitigkeiten zwischen Fürsten und Ständen, theils im Innern des Landes selbst, theils vor den Reichsgerichten geführt, hatten die beiderseitigen Rechte und

Digitized by Google

Verbindlichkeiten gehörig herausgestellt, und mit einer klaren Ansicht von den streitigen Verhältnissen konnte man endlich zu einer vergleichsweisen Beilegung derselben schreiten, welche nach manchen vorbereitenden Verhandlungen in dem Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleiche im Jahre 1755 zwischen den Herzogen Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin und Adolph Friedrich IV. von Mecklenburg-Strelitz an einem und der Ritter- und Landschaft am andern Theile unter kaiserlicher Obwaltung zu Stande kam, und als Gesetz publicirt wurde. Wollte man an diesen Freibrief, an diese charta magna Mecklenburgs, welche noch jetzt in Hochachtung gehalten wird, bei Beurtheilung derselben, den Maaßstab moderner Constitutionen legen, so würde das ein verkehrtes Unternehmen sein, wenigstens würde man sich sehr getäuscht finden, allein Alles ist wegen des durch Bedrängniß und Kampf ermittelten Bedürfnisses und dessen Abstellung praktisch und, freilich den Erfordernissen der damaligen Zeit, angemessen, und es sind in dem Landes-Vergleiche schon damals Bestimmungen getroffen, an deren Zustandekunft noch jetzt constitutionelle Staaten laboriren. Deshalb wird fortwährend die Mecklenburg'sche Verfassung von den Staatsrechtslehrern als Typus ächter deutscher Verfassungen gerühmt. Es kann auch nicht verkannt werden, daß Zeit und Vernunft an einer Entwickelung dieses Keimes angemessen gebildet haben, aber eben so wenig läßt sich leugnen, daß noch Manches, ja Vieles zu thun übrig bleibt. Indessen sind doch die Staatsverhältnisse in angemessener Fortbildung begriffen, und von welchem Staate ließe sich sagen, daß er den Gipfel seiner Entwickelung erreicht habe, wenn er nicht ein solcher ist, der seinem Untergange entgegengeht! Als einer der größten Vorzüge, welche die Mecklenburg'sche Verfassung darbietet,



Digitized by Google

ist ohne Zweifel die persönliche Freiheit anzusehen, die sich innerhalb der wenigen gesetzlichen Bestimmungen durchaus frei und unabhängig, und besonders ohne jene lästigen polizeilichen Beschränkungen, welche bei jedem Schritte die Grenze einer polizeilichen Vorschrift unbewußt überschritten zu haben fürchten lassen, bewegen darf. Es ist mit Recht zu sagen, daß mehr die Sitte und der Anstand, als Vorschriften und Verordnungen das Leben und dessen Gang zu regeln haben. Den größten Vorzug genießen in dieser Beziehung die Mitglieder der Ritterschaft, d. h. die Besitzer ritterschaftlicher Landgüter. Die Ritterschaft bildet in der Mecklenburg'schen Verfassung den ersten Stand, gegenüber der Landschaft, oder den Städten. Wie jede Stadt als Mitglied der Landschaft durch ein aus ihrem Magistrate deputirtes Mitglied in den Ständen repräsentirt wird, so ist jeder Rittergutbesitzer eben durch diesen Besitz Mitglied der Ritterschaft. Die Landstände sind nicht in zwei Kammern getrennt, von denen etwa die Ritterschaft die erste, die Landschaft aber die zweite Kammer bildete, (von der ausnahmsweise separaten Abstimmung beider Stände, der sogenannten itio in partes kann nicht die Rede sein) Ritter- und Landschaft machen zusammen das Corps der Landstände aus, und die Ritterschaft ist insofern nur als erster Stand zu bezeichnen, als sie dem Range nach der Landschaft allemal vorgeht. Um Mitglied der Ritterschaft zu sein, ist jedoch der Adel durchaus nicht erforderlich, vielmehr ist das einzige Requisit der Besitz eines Rittergutes. Dasjenige, was der Rittergutsbesitzer an Freiheit und Unabhängigkeit vor jedem andern Mecklenburger voraus hat, besteht nicht blos in dem großen Vorzuge, Mitglied der Landstände zu sein, mithin Gesetze, Steuern ꝛc. selbst mit zu geben und zu bestimmen, sondern auch in der Patrimonial-

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit und in der Polizeigewalt, von denen die erstere durch einen der vom Staate geprüften und approbirten nicht willkürlich zu entlassenden Richter, die letztere aber von dem Gutsherrn selbst ausgeübt wird. So wie das richterliche Amt, aber auch nur auf dem Wege des Instanzenzuges, beaufsichtiget wird, so ist die Polizeibehörde freilich auch nicht ganz unabhängig, indem an die in den resp. Regierungen concentrirte Landespolizei der Recurs offen steht, so wie sie überhaupt das Oberaufsichtsrecht haben, allein weitere officielle Controle findet nicht statt, und es findet gerade in diesem Verhältnisse mehr als anderswo Anwendung, was oben gesagt wurde, daß Sitte und Anstand die Stelle der Controle vertritt. Wer in einem Staate lebt, wo viel und zu viel Regieren an der Tagesordnung ist, wird kaum verstehen, wie unter solchen Verhältnissen Zucht und Ordnung bestehen kann, und doch wird er es finden. Da indessen nach den Gesetzen der menschlichen Natur nicht alle Menschen, folglich auch nicht alle Rittergutsbesitzer auf gleicher moralischer Stufe stehen, so sind Ausbrüche der Rohheit und Zügellosigkeit in Mecklenburg wie anderer Orten unvermeidlich, nur daß dort die Beschwerde und also auch die Abhülfe später erfolgen mag. Weiter auf die Verfassung Mecklenburgs einzugehen, liegt außer den Grenzen des Gegenstandes, dem dieser Aufsatz bestimmt ist. Durch das Gesagte aber wird sich das Wesentliche des Folgenden erklären lassen, ohne zu dem beliebten Grunde zurückgehen zu müssen, daß Mecklenburg weit hinter dem übrigen Deutschland zurück sei. Die angedeuteten Eigenthümlichkeiten und Vorzüge Mecklenburgs, die man schwerlich gegen einen modernen Zustand vertauschen mögte, sind übrigens nur in einem Staate minderen Umfangs ohne Gefahr brin-

Digitized by Google

gend zu sein, denkbar, sie sind auch anderen kleineren Staaten nicht zur Nachahmung zu empfehlen, da sie sich eben nicht vorschreiben und einführen lassen, wie sie denn in Mecklenburg die Folge der besonderen Entwickelung sind.

Haberland war der Sohn eines aus dem Halberstädtischen eingewanderten Schlächters und Viehhändlers der Stadt Friedland. Ob er, wie behauptet wird, in der Jugend seinem Vater in dessen Geschäfte beigestanden, oder sich sogleich die Landwirthschaft zum Lebensberufe gewählt hat, mag unentschieden bleiben. Wie sein Bruder im Preußischen ein Landgut erstand, so finden wir ihn zuerst als Besitzer des Rittergutes Tarnow im Mecklenburg-Schwerin'schen, zwischen den Städten Neubrandenburg, Stavenhagen und Penzlin belegen. Er verheirathete sich mit der Tochter eines sehr wohlhabenden Gutsbesitzers dieser Gegend, und war gleich diese Ehe mit mehreren Kindern gesegnet, so war sie doch keineswegs eine glückliche, das eheliche Verhältniß war vielmehr durch Rohheit des Ehemannes in jeder Weise gestört und getrübt. Mehr als dieses fiel jedoch das unglückliche Verhältniß der Gutseinwohner zu dem Gutsherrn in die Augen. Bei den Mecklenburg'schen Landgütern findet sich dasselbe, was den Landgütern in andern Ländern, besonders des nördlichen und östlichen Deutschlands eigen ist, daß nämlich die ganze cultivirte Fläche eines solchen oft bedeutend großen Gutes von dem Gutsherrn selbst, oder dessen Stellvertreter bewirthschaftet wird. Um das Wohnhaus des Gutsherrn reihen sich sämmtliche zur Wirthschaft und zur Aufnahme des Viehes und der Vorräthe gehörigen Gebäude, und der Complex dieser Gebäude wird der Hof genannt. Auf diesem befinden sich und werden unterhalten, außer der Herr-

schaft, die sämmtliche unmittelbare Dienerschaft an Knechten und Mägden, und je nach der Größe des Guts ein oder mehrere Wirthschafter, in der Regel jüngere unverheirathete Männer, welche unter Leitung des Herrn die Aufsicht über die gesammte Wirthschaft führen. Näher oder ferner von diesem Hofe liegt das eigentliche Dorf, in welchem außer den wenigen ländlichen Handwerkern, als Müller, Schmidt, Rademacher ꝛc., dem Schulmeister oder Küster, auch dem Prediger, wenn ein solcher im Gute ist, die sämmtlichen Tagelöhner wohnen. Sie erhalten außer der Wohnung in der Regel einen kleinen Garten, Land zum Kartoffel- und Flachsbau, Brennmaterial und die Weide und Durchfütterung einer Kuh. Dagegen ist der Tagelöhner verpflichtet, seine Frau oder einen Dienstboten eine bestimmte Anzahl von Tagen unentgeltlich zur Arbeit auf den Hof zu schicken, er selbst muß gegen übliches Tagelohn für den Gutsherrn arbeiten, auch erhält der Hofgänger diejenigen Tage bezahlt, die er mehr arbeitet, als unentgeltlich nöthig ist. Es ist dies freilich ein durch einen Contract festgestelltes Rechtsverhältniß, allein es leuchtet ein, daß verhältnißmäßiger Wohlstand und Wohlergehen, aber ebenso auch Armuth und Elend dieser Leute von dem Gutsherrn abhängt. So wie er nicht verpflichtet ist, dem Tagelöhner Arbeit zu geben, wenn er Ursache hat mit ihm unzufrieden zu sein, so hängt auch fast Alles von der Qualität des Bodens ab, den er den Leuten zur Bestellung anweiset, und auf dem sie die nothwendigen Bedürfnisse zum Unterhalt und zur Bekleidung erzielen sollen. Demnach kann der Gutsherr seine Tagelöhner in die größte Dürftigkeit bringen, und dabei doch seine contractlichen Verpflichtungen erfüllen, so daß er, was den Rechtspunct betrifft, völlig gesichert ist. Es steht nun zwar beiden

Digitized by Google

Theilen die halbjährige Kündigung und dem Tagelöhner der Wegzug frei, allein ist er schon bejahrt, oder das Gut, wo er bisher gewohnt, in einigem Verruf, so wird er nicht leicht anderweitig eine Wohnung finden, und er muß dann in dem alten Verhältnisse bleiben. Man sieht, daß neben dem rechtlichen auch noch ein moralisches Verhältniß hauptsächlich vorhanden ist, und daß es mehr eine moralische als rechtliche Verpflichtung des Gutsherrn ist, für das Wohl der Leute in seinem Gute zu sorgen. Glücklicherweise wird die erstere selten verkannt, allein daß dies geschehen kann, dafür zeugt der Haberland'sche Fall.

Seit Haberland das Gut Tarnow gekauft hatte, kamen die dortigen Einwohner von Jahr zu Jahr mehr zurück, und wurden endlich die elendesten Bettler, die in der ganzen Umgegend verschrien und beinahe gefürchtet waren. Einzelne Beschwerden wurden von den oberen Behörden beseitiget, und das betreffende Landesgericht that, was möglich war, der ganze Zustand indessen war auf dem Wege Rechtens nicht zu ändern. Endlich schritt die Regierung von Landespolizei wegen ein, indem sie den ersten Beamten des nahegelegenen Großherzoglichen Domanial-Amtes beauftragte, den Zustand sämmtlicher Leute zu Tarnow zu untersuchen, nach Befinden das Nöthige zu verfügen, und das dortige Verhältniß unter fortwährender Aufsicht zu behalten. Haberland mußte beträchtliche Entschädigungen an die Leute erlegen, und natürlich nahmen Beschwerden und neue Untersuchungen kein Ende. Die Maaßregel war in Mecklenburg unerhört, allein sie war durch die Thatsachen gerechtfertigt. In dem Verdrusse über diese fortwährenden Verlegenheiten verkaufte Haberland vor etwas länger als vier Jahren Tarnow, und nachdem er einige Zeit in der

Residenzstadt Neustrelitz gewohnt, kaufte er das in Mecklenburg Strelitz zwischen Friedland und Woldegk und unfern der Preußischen Grenze belegene Rittergut Matzdorf. Daß die dortigen Einwohner den übel berüchtigten Gutsherrn mit höchstem Mißtrauen ankommen sahen, war natürlich, und daher kam es, daß sie in jeder Einrichtung, die von dem, was bisher üblich gewesen war, abwich, einen Schritt zu ihrem Ruin erblickten. Sein Benehmen war auch nicht geeignet, solchen Argwohn zu beseitigen, denn es war dasselbe nicht blos heftig und brutal, sondern boshaft und chicanirend. Er hatte kaum etwas länger als ein halbes Jahr in Matzdorf gewohnt, als die Einwohner sich schon wegen Bedrückung bei der Landesregierung beschwerten. Diese ordnete sofort eine Commission an Ort und Stelle ab, allein die Beschwerden der Leute wurden nach genauer Untersuchung fast sämmtlich unbegründet befunden, und wenn sie gleich danach beschieden wurden, so ward doch auch Haberland ernstlich ermahnt, den Leuten unverkürzt und in billiger Weise das Ihrige zukommen zu lassen. Ein Mehreres konnte bei dem dermaligen Stande der Sache nicht geschehen, spätere Klagen aber sind bei den vorgesetzten Behörden nicht vorgekommen. Auch scheint es in der That nicht, als wenn Haberland in Matzdorf es darauf abgesehen hat, die Leute zu betrügen und zu Bettlern zu machen. Dem widerspricht der Zustand der Leute nach dem verübten Verbrechen, und die Anführungen derjenigen, welche von ihm beeinträchtigt zu sein behaupten, was nicht von Allen geschieht, sind theils von ihnen nicht zu begründen, theils betreffen sie die unbedeutendsten Kleinigkeiten, in der Regel Abzüge, von denen sich nicht absehen läßt, ob sie mit Recht gemacht werden konnten. Doch für diese Leute, welche um das tägliche Brod

Digitized by Google

arbeiten, ist auch eine Kleinigkeit schon viel, und nur die größte Niederträchtigkeit kann sich zu einem so schmachvollen Mittel der Bereicherung verstehen. Hauptsächlich hat Haberland den Haß der Leute auf sich gezogen durch fortwährendes Lügen, durch Aufreizung und Verleumdung der Leute unter und gegen einander. Die Details hierüber gehen ins Lächerliche und so weit, daß man nicht begreift, wie ein Mensch sich so weit herabwürdigen, ja wie er einen Genuß daran haben kann, was bei Haberland nothwendig der Fall gewesen sein muß. Nicht blieb es indessen bei den Aufhetzungen der Leute gegeneinander, dazu kamen die der Wirthschafter*) gegen die Leute, Unverträglichkeit mit denselben, kurz alles das, wodurch dem vernünftigen Menschen das Leben zu einer wahren Last werden muß.

Der eheliche Friede war wegen des unsittlichen Lebens Haberlands gänzlich zerstört, seine Gattin lebte getrennt von ihm, und er befand sich allein mit zwei kleinen Söhnen von 10 und 8 Jahren in Matzdorf. Bei den Knaben hatte er in der letzten Zeit einen Hauslehrer, Candidaten der Theologie Steinrück aus dem Meining'schen. Unter den fortwährend wechselnden Wirthschaftern (er hatte zur Zeit nur einen), befand sich ein Preuße, Namens Buscheck, der im Herbste 1838 den Dienst bei ihm antrat. Dieser zeichnete sich besonders dadurch aus, daß er ganz in Haberlands Sinn einging, mit unerbittlicher Strenge gegen die Leute verfuhr, und sogleich zu körperlichen Züchtigungen und Mißhandlungen bereit war. Haberland vergalt ihm dies dadurch, daß er ihn bei den Leuten anschwärzte, als wenn dies Alles

*) Von denen es dieserhalb auch Keiner längere Zeit bei Haberland aushielt.

gegen seinen Willen geschehe, und sie zur Gegenwehr aufforderte, ja er ging so weit, daß er einige Knechte durch Geldversprechung bewog, dem Buscheck aufzulauern und durchzuprügeln. Endlich im Winter, als Buscheck einen der Matzdorfer Einwohner gemißhandelt und verletzt hatte, mußte dieser klagbar gegen ihn werden. Während die Sache noch anhängig war, entließ Haberland ihn aus dem Dienste, er mußte Matzdorf verlassen, und Haberland behielt ihm nicht blos den verdienten Lohn, sondern auch einen Theil seiner Kleidungsstücke, angeblich zur Deckung der Kosten, ein. Von dieser Zeit an scheint in Buscheck der Gedanke an Rache erwacht zu sein. Er hielt sich in der Umgegend von Matzdorf, besonders in Friedland auf, und erschien selbst noch einige Male in Matzdorf wegen des oben bezeichneten Rechtshandels vor Gericht. Der Wirthschafter, den Haberland inzwischen in Dienst genommen hatte, entsprach, als ein gutmüthiger ruhiger Mensch, seinen Wünschen durchaus nicht, er prostituirte denselben gegen die Leute, indem er dagegen Buschecks Vorzüge rühmte. Es scheint auch, als wenn während der wiederholten Anwesenheit Buschecks in Matzdorf wegen seiner Rechtssache eine Art Aussöhnung und Anknüpfung eines neuen Verhältnisses zwischen Haberland und Buscheck stattgefunden hat. Soviel ist wenigstens gewiß, daß Haberland den Buscheck beauftragte, eine Quantität Waizen für ihn zu verkaufen. Buscheck meldete auch bald, daß der Handel abgeschlossen sei, und wann die Ablieferung geschehen solle, wogegen Haberland den Waizen zur bestimmten Zeit in Begleitung eines Mannes, der das Kaufgeld in Empfang nehmen sollte, abschickte. Buscheck indessen nahm von dem Kaufgelde einige 60 Thaler an sich, und ließ Haberland benachrichtigen, daß er sich damit wegen seines

Digitized by Google

Gehaltes ꝛc. bezahlt machen wolle. Wie sehr Haberland dadurch aufgebracht wurde, läßt sich denken. Er setzte in Begleitung des Candidaten Steinrück dem Buscheck sogleich nach, traf ihn zu Pasewalk in Pommern, und machte, da Buscheck sich das Geld in Güte zu restituiren weigerte, die Sache bei Gericht anhängig, in Folge dessen Buscheck das Geld bis auf einige Thaler, die er schon verausgabt hatte, an Haberland zurückgeben mußte. Daß dieser Vorfall die Rachegedanken in Buscheck verstärkt erneuerte, läßt sich aus dem weiteren Verlaufe mit Wahrscheinlichkeit schließen. Bereits nach Ostern d. J. erhielt Haberland einen Brief von Buscheck, worin dieser wegen alles dessen, was zwischen ihnen vorgegangen, sich allein die Schuld beilegte, dieserhalb um Verzeihung bat, und unter der Versicherung, daß er sich künftig ganz zu Haberlands Zufriedenheit betragen werde, die Bitte um Wiederaufnahme in seinen Dienst hinzufügte. Haberland war nicht der Mann, der sich besonders für die moralischen Eigenschaften seiner Untergebenen interessirte, er hielt Buscheck für einen zu seinen Zwecken tüchtigen Mann, und so nahm er in seiner Antwort das Anerbieten desselben unbedenklich an, und behielt sich nur die sofortige Entlassung Buschecks für den Fall vor, wenn er Ursache gäbe, mit ihm unzufrieden zu sein. Er äußerte sich sehr zufrieden darüber, daß Buscheck wiederkommen werde, und verkündete den Leuten unter mißachtenden Aeußerungen über seinen bisherigen Wirthschafter, der auch bei Buschecks Ankunft entlassen wurde, wie dieser sie anders als bisher geschehen, zusammennehmen würde. Die Leute sahen daher auch Buschecks Erscheinen, welches endlich gegen Pfingsten erfolgte, mit Zagen entgegen. Allein zu ihrer Ueberraschung fanden sie jetzt in Buscheck nicht denselben strengen Diener sei-

Digitized by Google

nes Herrn wieder, der er früher gewesen war. Er sprach freundlich mit den Leuten, war durchaus nicht auffahrend oder strenge gegen sie, und suchte ihre Zuneigung zu gewinnen, was ihm denn auch nicht schwer fallen konnte.

Unterdessen hatte sich das Verhältniß zwischen Haberland und dem Hauslehrer Steinrück, welches Anfangs gut gewesen war, ebenfalls getrübt. Klätschereien, Herabziehen der Persönlichkeit Steinrücks und seiner Gewohnheiten ins Lächerliche, Grobheiten von Seiten Haberlands, Zwischenträgereien besonders durch das weibliche Dienstpersonal, hatten den Hauslehrer gegen Haberland aufgebracht. Er war schon mit äußerstem Mißtrauen gegen ihn nach Matzdorf gegangen, und hatte sich sogar ein Doppelterzerol geliehen, um solches nöthigenfalls zu seiner Vertheidigung und zur Abwehr zur Hand zu haben. Auch die Eintracht zwischen Buscheck und Haberland war nur von kurzer Dauer. Neue, wenn auch vorübergehende Mißverhältnisse traten ein, indessen scheinen sie der Grund zu einem vertrauteren Verhältnisse zwischen Buscheck und Steinrück gewesen zu sein. Sie bedauerten sich gegenseitig, in das Dienstverhältniß zu Haberland gekommen zu sein, bei zunehmender Vertrautheit waren sie darüber derselben Ansicht, daß dem Haberland einmal eine tüchtige körperliche Züchtigung zukomme, und endlich eröffnete Buscheck dem Steinrück, daß er eine solche mit Nächstem an Haberland zu vollziehen entschlossen sei. Der Plan hatte Steinrücks ganzen Beifall, und er gab dem Buscheck sein scharfgeladenes Pistol, um sich desselben im äußersten Nothfalle bedienen zu können. Ueber die Zeit der Ausführung stand noch nichts fest, doch war man darüber einig, daß bald zum Werke geschritten werden sollte.

Digitized by Google

So standen die Sachen, als gleich nach der Mitte des Junius der Neubrandenburger Wollmarkt eintrat, wohin Haberland die von seiner Schäferei gewonnene Wolle sandte, und auch selbst reisete, was seine fünf oder sechstägige Abwesenheit von Matzdorf veranlaßte. Während er auf dem Wollmarkte den Käufer seiner Wolle betrog, ging in Matzdorf unter Buschecks Aufsicht die Wirthschaft in einer Ruhe und in solchem Frieden fort, daß es den Leuten selber auffallend war. Sie sprachen mit einander darüber, wie sie jetzt ohne Verdruß und Hinderniß ihre Arbeit verrichten könnten, und wie anders das wieder sein würde, wenn Haberland zurückgekehrt wäre. Ja, wohl sollte sich der Zustand nach seiner Heimkehr auf eine für Alle schauderhafte Weise ändern! Es waren vielleicht seit Jahren die ersten friedlichen Tage in dem Leben dieser Arbeiter, aber für welche Zukunft auch die letzten! Am 20. Junius kehrte Haberland nach Matzdorf zurück, und noch am Abende dieses Tages fand eine Unterredung zwischen Buscheck und Steinrück statt, wobei dieser dem Ersteren mittheilte, daß er von Haberland erfahren, er habe einen andern Wirthschafter an Buschecks Stelle engagirt, und Buscheck würde mit Nächstem entlassen werden. Er fügte hinzu, wenn also Buscheck noch sein Vorhaben ins Werk richten wolle, so sei es jetzt an der Zeit, und er dürfe nicht säumen. Buscheck, entschlossen, wie er war, erklärte sofort, daß er folgenden Tages zur Ausführung schreiten werde. Da Haberland erst Nachmittags eingetroffen war, so revidirte er mit Buscheck an dem verhängnißvollen Tage des 21. Junius Vormittags die Wirthschaft. Die Arbeiten waren so vertheilt, daß ein Theil der Leute, die sogenannten Höcker, auf dem Felde mit dem Pflügen des Ackers beschäftigt waren, die übrigen neun Tage-

löhner und der Geselle des Schmieds waren ebenfalls auf dem Felde und zwar mit Mähen des Klees beschäftigt, welches zu Heu geworben werden sollte, die Knechte fuhren Dung vom Hofe und zwar aus dem Schaafstalle aufs Feld. Haberland kam bei seiner Revision mit Buscheck auch zu den Stellen, wo die Leute arbeiteten. Es war ihm, wie sich von selbst versteht, nichts von dem zu Dank, was in seiner Abwesenheit geschehen war, und er machte theils den Arbeitern, theils in deren Gegenwart dem Buscheck Vorwürfe mit Schimpfreden untermischt, wobei namentlich, da Buscheck und ein Theil der Leute aus dem Preußischen sind, die Bezeichnung „preußisch," z. B. preußische Kniffe, eingeflochten wurde. Niemand, selbst Buscheck nicht, wagte es, ein Wort zu erwiedern, auch mogte er dies absichtlich unterlassen, theils weil er wohl des Beistandes der Leute noch nicht versichert war, theils weil er beschlossen hatte, sein Vorhaben erst Nachmittags auszuführen. Wenn die Leute auf dem Felde arbeiten, ist es Sitte, daß ihnen das Mittagsessen von Hause nachgebracht wird, nach dessen Einnahme sie etwa noch eine Stunde ruhen, ehe sie die Arbeit wieder beginnen. In der Mittagsstunde nun ging Buscheck zu den Arbeitern, welche Klee mäheten, und als er die Meisten im Klee liegend und schlafend fand, rief er Denjenigen, der vor den Anderen hermähet, der Vormäher genannt, und der eine Art Autorität über die Andern zu haben pflegt, zu sich, und eröffnete ihm, daß er Nachmittags zu Haberland gehen, und sein Gehalt fordern werde, und daß, wenn Haberland sich weigern werde, ihm solches zu geben, er sich sehr mit demselben entzweien und ihn tüchtig durchprügeln werde. Er verlange, daß, wenn er ein Zeichen gebe, der Vormäher ihm drei von den Mähern nach dem Hofe schicke, die Jedem den

Digitized by Google

Eingang in das Herrnhaus verwehren, und darauf sehen sollten, daß besonders von den Knechten keiner dem Haberland zu Hülfe kommen sollte. Der Vormäher versprach, dieses auszurichten, er rief, nachdem Buscheck sich entfernt, die Mäher zusammen, theilte ihnen diesen Antrag mit, und bestimmte drei von ihnen als Diejenigen, welche dem Buscheck folgen sollten. Nachdem diese sich bereit erklärt, gingen die Mäher sämmtlich wieder an die Arbeit, und hatten schon eine Zeit lang gemähet, als Buscheck auf einer Anhöhe erschien und winkte, worauf die bezeichneten drei Mäher die Sensen niederlegten, und dem Buscheck nach dem Hofe zu folgten. Bevor sie denselben erreicht, erwartete Buscheck sie, eröffnete ihnen, was er schon zu dem Vormäher gesagt, und trat mit ihnen in das Hofthor. Da sie indessen bemerkten, daß der Schmiedemeister noch bei Haberland sich befand, so warteten sie noch eine Zeit lang theils dort, theils im Garten, bis endlich der Schmied sich entfernt hatte. Buscheck stellte nun die Leute auf dem Hofe am Thore auf und ging dann selbst zu Haberland ins Haus, wo er denselben in seinem Zimmer antraf. Er hatte sich zuvor einen zähen Weidenstock, gut einen Zoll im Durchmesser stark von der Länge eines gewöhnlichen Handstocks, eigentlich zu einer Leitersprosse bestimmt, genommen, welchen er mit seiner Mütze, als er in Haberlands Zimmer ging, auf dem Hausflur zurückließ. Als er eingetreten war, forderte er seinen Gehalt von Haberland, und es versteht sich von selbst, daß Haberland dies mit Grobheit verweigerte. Es erfolgte zunächst ein Wortwechsel, als Haberland aber dabei den Buscheck in die Brust faßte, rief dieser: „nun, wenn es so gemeint ist, so soll Ihn ein Donnerwetter regieren!“ Er warf den Haberland zu Boden, holte eiligst seinen

Digitized by Google

Stock, und schlug nun auf ihn mit demselben los, indem er fortwährend sein Gehalt verlangte. Endlich versprach Haberland dasselbe zu bezahlen, und öffnete seinen Schreibschrank. Als er aber statt des Geldes eine Papierscheere ergriff, und die Zahlung wieder verweigerte, fing Buscheck von Neuem an, den Haberland zu prügeln. Diese Mißhandlung, welche nur unterbrochen wurde, wenn Haberland in der Angst zu zahlen versprach, dauerte 2 bis 2½ Stunden. So wie indessen Buscheck mit Schlagen einhielt, so versuchte Haberland auch sofort, sich der Zahlung zu entziehen, und sogleich begann die Mißhandlung von Neuem. Haberland schrie zwar zum Fenster hinaus um Hülfe, und wirklich wollten nach einander einige Knechte, so wie sie angefahren kamen, ihrem Herrn zu Hülfe kommen, allein ihnen wurde von den vor dem Hause aufgestellten drei Leuten der Eingang in dasselbe verwehrt, worauf sie wieder an ihr Geschäft gingen. Haberland suchte sich auch dem Buscheck durch die Flucht zu entziehen, und kam einmal selbst bis vor die Hausthür, allein Buscheck, der ihm auf dem Fuße folgte, prügelte ihn wieder zum Hause hinein, und setzte dort in der angegebenen Weise die Mißhandlung fort. Dem Haberland rann, als er vor der Thür erschien, das Blut schon vom Kopfe und über das Gesicht herunter, und seine Kleider waren mit Blut beschmutzt. Die Hiebe fielen über Kopf, Arme, Schenkel, Schienbeine, kurz auf alle Theile des Körpers, wie es der Zufall mit sich brachte. Endlich schwanden Haberlands Kräfte, er versprach nochmals Zahlung, und holte zu diesem Ende einen Beutel mit mehr als 700 Thalern in Golde hervor, da er indessen auch jetzt noch die Zahlung zu umgehen suchte, entriß ihm Buscheck den Beutel mit dem Gelde und steckte ihn zu sich. Eben so nahm

er den Schlüssel zum Weinkeller an sich. Haberland fühlte sich schon so schwach, daß er den Buscheck bitten mußte, ihn ins Bette zu legen, was dieser auch insoweit that, daß er den Haberland in seinen Kleidern auf das Bette niederlegte, und sich aus dem Zimmer entfernte. Auf Haberlands Schellen kamen endlich mehrere weibliche Dienstboten herbei, die ihn entkleideten und ins Bett legten. Sie fanden eine bedeutende Wunde auf dem Vorderkopfe, das Gesicht und die Hände stark aufgetrieben, und den ganzen Körper mit dunkel gefärbten Streifen und Flecken besäet. Er konnte nur mit matter Stimme sprechen, fühlte heftigen Durst, und sprach die Befürchtung aus, daß er die Nacht nicht überleben würde. Der Hauslehrer hatte unterdessen die beiden Knaben unterrichtet, und den bis zu ihnen dringenden, bei der Mißhandlung entstandenen Lärm durch lautes Sprechen zu übertäuben gesucht. Nun ward auch er mit den Knaben zu Haberland gerufen, der ihn bat, mit dem ältesten Knaben zu den Mähern auf das Feld zu gehen, und diese aufzufordern, sie sollten nach dem Hofe kommen, und dem Buscheck das geraubte Geld abnehmen.

Buscheck hatte, als er von Haberland gegangen war, sich zu den drei auf den Hof postirten Leuten begeben, und nach dem er einem von den Knechten, die dem Haberland hatten zu Hülfe kommen wollen, mit dem Pistole gedrohet, nahm er die Leute mit sich, und gab ihnen für jeden von den Mähern aus dem Weinkeller eine Flasche Wein, womit diese zu ihren Cameraden auf das Feld gingen, jedem eine Flasche Wein gaben, und erzählten, was vorgefallen sei. Da es um die Vesperbrodzeit war, so stellten die Mäher die Arbeit ein, aßen etwas, und fingen an von dem Weine zu trinken, als

Digitized by Google

Steinrück mit dem ältesten Knaben des Haberland zu ihnen kam. Dieser Letztere bestellte den Auftrag seines Vaters. Die Leute aber erklärten, daß sie nicht kommen würden, worauf Steinrück, der überall kein Wort gesprochen hatte, sich mit dem Knaben entfernte. Gleich darauf erschien Buscheck bei den Mähern. Er ward mit einem Vivat empfangen, und als ihr Befreier begrüßt! Er dagegen eröffnete ihnen, daß er jetzt ihr Herr sei, und unbedingten Gehorsam von ihnen verlange, es sei von der Regierung herausgekommen, und er habe es in der Tasche, daß Haberland vogelfrei sei, er wolle auch am andern Tage mit Mehreren von ihnen nach Neustrelitz fahren, und ihre Klagen gegen Haberland unterstützen. Er sei nicht nach Matzdorf gekommen, um Haberland zu dienen, sondern um seine Scharte auszuwetzen, Worte, die er auch schon, als er Haberland mißhandelte, ausgerufen hatte. Zugleich aber machte er einige Demonstrationen mit dem Pistole gegen Diejenigen, über deren Fügsamkeit er etwa noch ungewiß sein mochte. Dann befahl er ihnen, sie sollten den heutigen Tag feiern, die Arbeit ruhen lassen, nach dem Hofe kommen, sich vor dem Hofthore lagern, und seine weiteren Anordnungen erwarten. Nachdem sie ihre Flaschen geleert, thaten sie, wie ihnen geheißen war. Vor dem Hofthore wurde wieder Wein an sie vertheilt, so daß sie zu Zweien eine Flasche erhielten, und leerten, worauf Buscheck ihnen sagte, Steinrück sei bei Haberland im Zimmer, das müsse nicht sein, sie wollten hineingehen und den Candidaten herausholen. Die ganze Schaar zog nun, Buscheck voran, in Haberlands Schlafzimmer, stellte sich um sein Bett auf, und Buscheck befahl dem Candidaten, der mit den beiden Knaben und einer Dienstmagd bei Haberland war, das Zimmer zu verlassen, und da Haberland den Steinrück



Digitized by Google

an der Hand festhielt, hieß er zwei Mann ihn hinausbringen. Diese faßten den Steinrück an den Arm und führten ihn, ohne Gewalt anwenden zu dürfen, indem er gutwillig folgte, zur Thür hinaus. Nun ergoß sich Buscheck in Schmähungen über Haberland, und auch die Leute machten ihm Vorwürfe darüber, daß er sie betrogen, und verlangten Ersatz dafür. Haberland, dem der Kopf mit nasser Leinwand belegt war, erwiedert mit schwacher Stimme, daß sie Alles haben sollten, und nachdem Einzelne noch gesagt, daß er doch nicht Wort hielte, verließen sie das Zimmer, ohne daß jetzt Gewalt gegen Haberland gebraucht worden wäre. Auf den Hausflur zurückgekommen, bestimmte Buscheck, daß sämmtliche Leute die Nacht hindurch auf dem Hofe zusammenbleiben sollten, daß Niemand das Gut verlassen dürfe, und daß Einzelne, denen er erlaubte, nach Hause zu gehen, sofort zurückkehren sollten. Auch die Knechte hatten die Arbeit ruhen lassen müssen, und da die Höcker allmälig vom Felde kamen, waren fast sämmtliche männliche Einwohner versammelt, und es war allmälig der Abend herangekommen. Die Gesellschaft richtete sich auf dem großen Hausflur und bei dem schönen Wetter vor der Hausthür ein, es wurde Wein aufgetragen, und ein Jeder konnte nun so viel trinken, als er mochte. Die Zwischenzeit füllte eine Comödie des Candidaten aus. Er sagte den Leuten, es sei eigentlich seine Pflicht, dem Herrn beizustehen, da er dies aber nicht thun wolle, so müsse er sich doch wenigstens so stellen. Er wolle den Weg nach einem benachbarten Gute einschlagen, wenn er aber eine Strecke gegangen wäre, sollten ihm Einige von ihnen nachkommen, ihn zurückholen, und selbst binden, damit es so schiene, als wenn sie ihn mit Gewalt zurückgeholt hätten. Dies wurde auch in einer für die

Leute höchst ergötzlich komischen Weise ausgeführt. Sodann sagte er, daß er zu Haberland ins Zimmer gehen wolle, die Leute sollten ihn indessen dort nicht lassen, sondern ihn sogleich wieder herausholen. Auch dies wurde wiederholt ausgeführt. Buscheck hatte auch verfügt, daß das weibliche Personal Haberland verlassen, und er ohne Hülfe liegen bleiben solle, es waren also nur seine beiden kleinen Söhne bei ihm zurückgeblieben. Buscheck und Steinrück waren meistentheils unter den Leuten, die sich mit Weintrinken, Kartenspielen und Erzählen die Zeit vertrieben. Die noch nicht anwesenden Männer, als der Schäfer, der Schulmeister, der Weber ꝛc. wurden durch eine Abtheilung der auf dem Hofe Versammelten „entweder in Güte oder mit Gewalt", wie der Befehl Buschecks lautete, herbeigeholt, und mußten ebenfalls trinken. Der Schmiedemeister ist wohl der einzige Mann in Maßdorf, der an dem ganzen Vorgange gar keinen Theil gehabt hat. — Es mochte die Zeit bis gegen 1 Uhr in der Nacht verstrichen sein, als Buscheck glaubte, daß es Zeit sei, das Weitere zu unternehmen. Nachdem er auf seinem Zimmer mit Steinrück und der Wirthschafterin zusammen zu Nacht gespeiset, wobei Haberlands Champagner nicht geschont wurde, begab er sich zu den Leuten auf den Flur, ging einige Male stillschweigend auf und nieder, und trat dann plötzlich mit dem Fuße gegen die Füllung der Thür, die in das Zimmer führt, welches vor Haberlands Schlafstube liegt, so daß diese mit einem Krach zerbrochen aus ihrem Rahmen stürzte; sodann wurden die wenigen Lichter ausgelöscht, die Hausthür von innen verschlossen, und es stiegen nun die Leute Einer nach dem Andern durch die in der Thür bewirkte Oeffnung zunächst in die erste Stube, von wo sie sich theils mit Stöcken, theils mit leeren Flaschen,

Digitized by Google

zum Theil auch unbewaffnet in Haberlands Schlafstube begaben. Als dies geschah, flüchteten und versteckten sich die beiden Knaben, die Leute aber traten an das Bette, in welchem Haberland lag, und fingen an auf ihn einzuschlagen. Bald lag Haberland außerhalb des Bettes am Boden, und wurde auch hier geschlagen; endlich aber stand er aufrecht mitten in dem Haufen der Leute, und kam mit denselben bis in das erste Zimmer, wo ein Schlag mit einem Stuhle über den Kopf ihn zu Boden streckte, so daß er quer vor der Oeffnung in der Thür zu liegen kam, durch welche die Leute sich auf den Flur zurückbegaben. Durch diese Oeffnung wurde mit leeren Flaschen nach Haberland geworfen, der endlich mit Mühe und langsam sich aufrichtete, und in das Schlafzimmer zurückging, dessen Thür er hinter sich verschloß. Die auf dem Flur anwesenden Handwerker, der Schäfer, Schulmeister, und einige Leute hatten an diesem Anfalle keinen Theil genommen, indem sie sich versteckt gehalten, und bei erster Gelegenheit sich entfernt hatten. Die Knechte waren schon früher schlafen gegangen. Nach diesem ersten Angriffe wurde wiederum Wein in Masse getrunken. Man sprach davon, daß Haberland noch nicht genug bekommen habe, daß er noch einmal geschlagen werden müsse. Es sollte eine Schrift aufgesetzt werden, in welcher Alle gleiche Theilnahme bekennen, und Alle für Einen stehen sollten, ein Vorschlag, der indessen nicht zur Ausführung kam. Endlich wurde zum zweiten Anfalle geschritten. Man begab sich wieder in das erste Zimmer, und da Haberland die Thür zu seiner Schlafstube verschlossen hatte, legte sich die Masse gegen diese Thür, welche, dem Drucke nachgebend, mit einem Knalle aufsprang. Man drang ein, stürzte auf Haberlands Bett zu, fand aber dasselbe leer. Auch im Zimmer war

Digitized by Google

Haberland nicht zu finden. Endlich ward die Thür zu dem an dieses Zimmer stoßenden geheimen Gemache aufgerissen, man fand, den man suchte, und es ward wieder auf Haberland losgeschlagen. Man fand sich endlich auf dem Flur wieder zusammen. Der Morgen fing eben an zu dämmern, es entfernte sich Einer nach dem Andern, und nur noch Wenige waren zurückgeblieben, als man es angemessen fand, sich nach Haberland umzusehen. Es geschah dies in Buschecks Beisein, und man fand Haberland auf dem Abtritte in seinem Blute todt liegend. Nachdem man sich durch verschiedene Versuche von dem Tode Haberlands überzeugt, indem unter Andern der ebenfalls herbeigekommene Candidat der Leiche mit einem Federmesser die Fußsohle aufschlitzte, trug man sie in Haberlands Bette, wo man sie liegen ließ. Die Mägde mußten den während der Schwelgerei und den schwarzen Thaten der Nacht in den Zimmern und auf dem Flur entstandenen Unrath abkehren, die Glasscherben der zerbrochenen Flaschen entfernen, und die Blutflecke mit heißem Wasser abwaschen. Unterdessen hielt der Candidat in den Schränken Haberlands Nachsuchung, steckte mehrere Thaler Preußischen Silbergeldes, welche er fand, zu sich, da er aber das Gold, welches er eigentlich suchte, nicht fand, und vermuthete, daß Buscheck solches genommen, sprach er mit diesem darüber, der nach einigen Ausreden das Geld zu haben zugab, und endlich dem Steinrück auf dessen wiederholtes Verlangen 24 Stück Friedrichsd'or gab. Buscheck hatte schon vorher dem Kutscher Haberlands die Weisung gegeben, die vier Kutschpferde zum Anspannen vor dem besten Wagen bereit zu halten. Die Wirthschafterin, der er ein Geschenk von 20 Thaler Gold machte, mußte Frühstück besorgen, welches er mit Steinrück vergnüglich verzehrte,

Digitized by Google

und nachdem Steinrück ihm einen Reisepaß nach Schweden mit Haberlands nachgemachter Unterschrift ausgestellt, nahm er eine Flasche Champagner zu sich in den Wagen, und fuhr mit dem einen der beiden Knaben Haberlands um 5 Uhr Morgens nach Friedland ab. In einem nahe gelegenen Gute, dessen Besitzer mit einer Tochter Haberlands verheirathet ist, setzte er den Knaben ab, er selbst aber fuhr nach Friedland. Unterwegs untersagte er dem Kutscher auf das Strengste, von Haberlands Tode, und dem ganzen Vorgange zu sprechen. In Friedland hielt er bei einem Wirthshause an, ließ sich Frühstück auftragen, und war eben dabei, solches und den Champagner zu verzehren, als er durch die Polizei arretirt wurde. Der Kutscher hatte den Vorgang einem Verwandten Haberlands angezeigt. Auch hatte sich dessen Schwiegersohn in Folge der Mittheilung des Knaben sogleich zu Pferde gesetzt, und war gleich nach Buscheck in Friedland eingetroffen. Buscheck hatte vor seiner Abführung durch die Polizei noch Gelegenheit genommen, dem Wirthe den Beutel, worin das dem Haberland abgenommene Gold befindlich, zuzustecken. Dieser Mann indessen machte davon sofort die Anzeige, und lieferte das Gold der Behörde ab. Unverweilt begab sich das Patrimonial-Gericht von Friedland aus mit den benöthigten Aerzten nach Matzdorf, die legale Besichtigung und Obduction der Leiche wurde vorgenommen, die Untersuchung eingeleitet, und dieselbe ist fortwährend im Gange. Den Candidaten, der sich alsbald noch eine bedeutende Spolie aus dem Weinkeller auf sein Zimmer besorgt hatte, sah man zuerst als einen Märtyrer an, doch dauerte es nicht lange, bis sein schändliches Benehmen an den Tag kam. Bemerkenswerth ist es, daß die sämmtlichen Leute in Matzdorf sich

Digitized by Google

am 22. Juni zu gewöhnlicher Zeit des Morgens wieder an die Arbeit begeben hatten, und auch fortan bis zur gefänglichen Einziehung ruhig weiter arbeiteten. Als das Gericht ankam, hatte es daher den Anschein, als wenn es unmöglich wäre, daß ein so schauderhaftes Verbrechen begangen sein könne, oder etwas Außerordentliches vorgefallen wäre.

Schreiber dieses hofft, daß sich aus dieser Darstellung so viel wenigstens ergeben wird, daß ähnliche Verbrechen auf einem einsam gelegenen Gute nicht blos in Mecklenburg, sondern überall vorkommen können. — Aber wohin muß es der Gutsherr gebracht haben, der in der gesammten Bevölkerung seines Gutes auch nicht eine Seele findet, die unter solchen Umständen Mitleid mit ihm fühlt, oder ihm auf irgend eine Weise Beistand verschafft!

---

Schon hatte das Februarheft bis auf den letzten Bogen die Presse verlassen, als ich von dem hochverehrten Einsender dieses „vorläufigen Berichts" die Nachricht erhielt, daß sich im Verfolg der Unters. doch mancher, wenn auch nicht wesentlicher Umstand anders herausgestellt, als in dem „Berichte" nach den damaligen Ergebnissen des Informativ-Verfahrens, hätte angenommen werden müssen. Da eine Wiederherausnahme des ganzen an der Spitze des fast fertigen Heftes gestellten „Berichts," behufs seines späteren Abdrucks in berichtigter Gestalt, nicht mehr zulässig war, da der „Bericht" selbst nur als ein „vorläufiger" gegeben wird, die S. 149 in der Note ertheilte Versicherung: „daß er als vollkommen der Wahrheit getreu auf das Bündigste mir garantirt sei" — aber nur auf die damalige Actenmäßigkeit bezogen werden kann, den „Annalen" auch eine Berichtigung wegen der im weiteren Lauf der Unters. sich anders herausgestellten Details für die allernächste Zeit zugesagt worden ist; so habe ich geglaubt, daß von der Redaction, zur Ausgleichung der Sache, für jetzt nicht mehr geschehn könne und erwartet werden dürfe, als diese erläuternde Notiz auf gegenwärtigem Carton.

Zugleich ergreife ich die Gelegenheit, hier mitzutheilen, daß mir inzwischen von dem Großh. Rath und Stadtrichter, Herrn Dr. Müller zu Neubrandenburg, welchem wir die Darstellung des Hoffendahl'schen Falls, Bd. 8, verdanken, eine pragmatische Geschichte der Ihm zur Führung aufgetragenen, die Tödtung Haberland's betreffenden Untersuchung, nach deren vollkommener Beendigung, für die „Annalen" freundlichst zugesagt worden ist.

Altenburg, am 24. Januar 1840.

Dr. Demme.

# V. Herzogthum Braunschweig.

## Die mehrfacher Brandstiftung geständige und doch unschuldige Johanne Staats aus Broistedt.

### Ein neues Warnungsbeispiel für Inquirenten, gegen die Beflissenheit der Untergebenen auf steter Huth zu sein.

Mitgetheilt von dem Vertheidiger der Staats, Advocaten Ed. Gotthard zu Braunschweig.*)

„Das eben ist der Fluch der bösen That,
Daß sie fortzeugend Böses muß gebären."

Am 29. Juni 1826 hieß es im Dorfe Reppner, Amts Salder, daß die Erben des Kothsassen Br., welche ihren in Reppner gelegenen Kothhof unlängst an den Kothsassen U. zu C. verkauft und unter anderen in den Kaufbedingungen die Gefahr der Gebäude bis zum 1. Juli 1836 übernommen hatten, bei einer, Tags zuvor vor-

*) Das Enderkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Wolfenbüttel S. 264 verdanke ich der Güte des Herrn Geheimeraths Baron von Strombeck daselbst. D. H.

Digitized by Google

genommenen Theilung des in der Scheune befindlichen Strohes in dieser Scheune in einem Bandloche eine Scherbe mit einer ausgegläheten Kohle gefunden hätten. Hiervon hörte auch der Kothsasse und Schuhmachermeister L., dessen Hof neben dem Br'schen belegen ist, und erschreckt durch diese Nachricht und voll Furcht, daß sein Haus abbrennen werde, beantragt er bei dem Ortsvorsteher, während der Nacht Wachen aufzustellen, giebt seiner Dienstmagd, Joh. Staats, als er Abends zu Hause kommt, den Befehl, den großen Wasserzuber ganz mit Wasser anzufüllen, und zwei Eimer daneben zu setzen, und nimmt sich selbst vor, mit seiner Familie zu wachen.

Während die Nacht hereinbricht, und L. in großer Unruhe und Besorgniß vor Feuer sich mit seinem Schwager Ludwig L. in seiner Wohnstube befindet, dringt plötzlich Feuerruf vom Br'schen Hofe her und aus dem obern Stocke seines Hauses. L. gewahrt durch das Stubenfenster von seinem, zwischen seinem und dem Br'schen Hause belegenen Stalle Rauch aufsteigen, und bald eine helle Flamme sich über seine und die Br'schen Gebäude legen. In kurzer Zeit waren beide Gebäude und theilweise die dort verwahrten Mobilien, Getreide und Vieh ein Raub der Flammen geworden.

Das Herzogl. Amt Salder hatte sich noch während der Nacht in Reppner eingefunden, und nahm alsbald eine Vernehmung der Bewohner der beiden eingeäscherten Gebäude vor. Aus dieser ergab sich das auch durch die späteren Aussagen Dritter bestätigte Resultat, daß das Feuer in den L'schen Stallgebäuden, und zwar in dem äußersten, nach der Nordseite belegenen, zur Aufbewahrung von Schabe benutzten kleinen Stalle ausgebrochen, und trotz des wehenden Westwindes sich von

dort ab nach dem westlich belegenen Br'schen Gebäude fortgepflanzt habe.

Der Entstehungsgrund des Feuers blieb aber im Dunkeln. Daß derselbe in einer Unvorsichtigkeit der Hausbewohner beruhe, war nicht gerade wahrscheinlich, weil zur Zeit, als das Feuer ausbrach, Keiner nöthig gehabt hatte, mit Feuer umzugehen. Der Kothsasse L. gab auch sofort seine Meinung dahin ab, daß das Feuer wohl angelegt sein werde, da nicht blos Tags vorher eine Brandlegung in den Br'schen Gebäuden beabsichtigt sei, sondern auch kurz vor Ausbruch des Feuers Einwohner aus Lebenstedt, welche bei dem Br'schen Hofe damals durchgefahren wären, einen Mann von dort her quer über den Weg nach dem Felde zu laufen bemerkt hätten. Dieses Factum wurde von den Lebenstedter Einwohnern bestätigt.

Verdacht gegen ein bestimmtes Individuum war nicht zu ermitteln. Die Abgebrannten lebten mit Niemand in kundbarer Feindschaft, so daß man einer Chicane die Brandstiftung nicht wohl zuschreiben konnte. Anzunehmen, daß Einer der Abgebrannten selbst das Feuer angelegt habe, dazu fehlte gleichfalls ein genügender Grund. Den Kothsassen U., welcher den Br'schen Hof, auf den es nach dem ersten Anscheine abgesehen war, unter der Bedingung, daß die Gefahr erst am 1. Juli auf ihn übergehen sollte, gekauft hatte, und gegen welchen von vorn herein noch am ehesten Verdacht erfunden werden konnte, konnte um so weniger ein begründeter Verdacht treffen, da er schon in dem abgebrannten Gebäude 6 Schock Roggenstroh liegen, und beim Kaufe die Gewähr des Inventars der in dem Br'schen Gebäude wohnenden Altmutter K. übernommen hatte, und daher ihm selbst ein Schaden von ungefähr 150 Thalern verursacht

Digitized by Google

wurde, überdem auch das Gebäude, obwohl alt und baufällig, keineswegs zu hoch versichert war. Gegen die Br'schen Erben fehlte bei bewandten Umständen jeder Verdacht, wie auch gegen die übrigen Bewohner des Br'schen Hofes, da anscheinend diese zu einer Brandlegung gar kein Motiv hatten, auch ihre Sachen größtentheils durch das Feuer vernichtet, und sie selbst in Lebensgefahr gerathen sind.

Den Kothsassen L. traf Anfangs auch kein Verdacht, er galt für einen unbescholtenen Mann, und seinen Angaben nach hatte er sehr viel, beinahe 500 Thaler, durch den Brand verloren. Später stellte es sich aber heraus, daß dieser L. im Jahre 1829 seine Gebäude, welche alt und baufällig und unbequem waren, und welche im Jahre 1827 zu 600 Thalern versichert worden waren, um 200 Thaler höher hatte versichern lassen, und dieses und sein hoffärtiges Benehmen, und der Umstand, daß er trotz seiner bewiesenen Aengstlichkeit vor Feuer doch nicht frühzeitig Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte, ließ langsam Verdacht der Brandstiftung gegen ihn bei den Einwohnern von Reppner und dem Amte Salder aufkommen, durch welchen im Laufe der Zeit L. häufig unangenehm berührt sein mag, gegen den er sich zu vertheidigen jede Gelegenheit ergriff, der aber dennoch im Laufe der Zeit, und obgleich später Verdachtsgründe gegen eine andere Person sich denken ließen, zu einer so dringenden Vermuthung wuchs, daß das Amt Salder unterm 2. Juni 1837 sehr bestimmt in einem Schreiben an das Kreisgericht Wolfenbüttel die Gründe, welche zu einer solchen Vermuthung berechtigten, entwickelte, und daß, je mehr der Verdacht gegen eine dritte Person durch die nachfolgenden Begebenheiten zu wachsen

Digitized by Google

schien, doch keineswegs die öffentliche Stimme gegen L. zum Schweigen gebracht werden konnte.

---

Der Kothsasse L. hatte nach dem Brande vom 29. Juni 1836 mit seiner Familie bei seinem Nachbar, dem Halbspänner Gr. ein Obdach gefunden; es war ihm bei diesem die, an das Wohnhaus angebaute, zweistöckige Altvaterwohnung angewiesen. Am 21. Juli dess. J. 1836 geht die Ehefrau des Kothsassen L. Mittags, um Eier von dort her zu holen, nach einer Kammer in dem zweiten Stocke dieses Altvaterhauses. Als sie beim Hinuntergehen wieder vor der, der Vorrathskammer gegenüberliegenden, mit einer Thür nicht versehenen Rauchkammer vorbeigehen will, gewahrt sie auf einmal, obwohl sie kurz vorher nichts, weder mit den Augen, noch der Nase, wahrgenommen, in dieser Rauchkammer einen hellen Schein und gleich darauf eine sehr helle und große Flamme aus dem, dort liegenden, der Dienstmagd R. zugehörigen Flachse aufschlagen. Auf ihren Feuerruf kommt sofortige Hülfe, und der Flachs wird, ehe er noch völlig angebrannt ist, gelöscht.

Der Rauchfang, welcher auf die Rauchkammer geht, war seit langer Zeit nicht benutzt, und zeigte auch bei diesem Feuer keine Spuren neuerlichen Gebrauchs; vielmehr war die, im unteren Stockwerke liegende Küche, aus welcher dieser Rauchfang sich hinauf zieht, seitdem L. auf dem Gr'schen Hofe wohnte, blos zur Aufbewahrung des L'schen Mobiliars benutzt worden, und von L's wurde in der anderen, im Hauptgebäude belegenen Küche gekocht. Von dem Rauchfange her konnte das Feuer nicht wohl in den Flachs gerathen sein.

Digitized by Google

Noch ehe aber über die Entstehung dieses Feuers Etwas ermittelt werden konnte, war es ein anderes bedeutenderes Ereigniß, welches das Untersuchungsgericht in Anspruch nahm.

Es war nach Mittag am 23. Aug. dess. J. 1836, als die Benachbarten urplötzlich aus dem Dache des, dem Halbspänner Gr. zu Reppner zugehörigen Wohnhauses eine Flamme hervorschlagen sahen, welche, noch ehe Jemand zum Retten herbeispringen konnte, über das ganze Dach sich verbreitet, die Wände erfaßt, und mit solcher Schnelligkeit und Heftigkeit alle Räume des Hauses durchwüthet hatte, daß kaum die Bewohner desselben ihr entrinnen konnten. Unaufhaltsam und riesenhaft anwachsend, lagerte sich Eine Flamme über die benachbarten Gebäude, und vernichtete in kurzer Zeit, trotz dem, daß es am hellen Tage war und Hülfe genug erschien, zehn Höfe, das Gemeinde-Backhaus, und die Scheuer nebst den Stallgebäuden auf dem Pfarrhofe gänzlich, sammt vielen Mobilien, Getreide und Vieh.

Einer alten Frau, der Wittwe Iser, wurde beim Retten durch ein herabstürzendes flammendes Dach der Weg aus dem Hause versperrt, so daß sie den sie verfolgenden Flammen durch einen Sprung aus dem Fenster sich entziehen mußte, vor dem Fenster ohnmächtig auf der Straße liegend, wurde sie von der nacheilenden Flamme gepackt; mühsam schleppte sie sich weiter aus dem Reiche des Feuermeeres, bis der Schmerz sie zur Erde riß. Hier, in brennenden Kleidern, fand sie der Häusling Borchers aus Barbecke, welcher ins Dorf zum Retten geeilt war, und bemühete sich, das auf ihrem Leibe lodernde Feuer zu löschen. Aber unter unsäglichen Schmerzen starb sie am Abend.

Digitized by Google

Das Amt Salder nahm sofort die Untersuchung auf, und es wurde derzeit Folgendes ermittelt: Das Feuer ist, wie nach der übereinstimmenden Aussage einer großen Menge von Zeugen feststeht, in dem Gr'schen Wohnhause unter dem Dache über dem Pferdestalle zum Ausbruch gekommen, und hat sich von dort bei einem ziemlich stark wehenden Südwestwinde weiter fortgepflanzt. Die Localität des Gr'schen Hofes, deren Kenntniß zur Beurtheilung der nächstfolgenden und künftigen Begegnisse wichtig wird, war folgende. Von der westlich gelegenen Dorfstraße ab führte eine große Einfahrt auf den ziemlich geräumigen Gr'schen Hof. Nördlich lag das Wohngebäude, dem gegenüber nach Süden zu die Scheune, und gerade der Einfahrt gegenüber an den östlichen Grenzen des Wohngebäudes und der Scheuer lag ein größeres Stallgebäude. An dem Wohngebäude an dem östlichen Giebel war ein kleineres Stallgebäude angebaut. Das Wohngebäude selbst war zweistockig, und hatte westlich einen gleichfalls zweistockigen Anhang, welcher die Altvaterwohnung ausmachte. Der in der zweiten Etage des Hauptgebäudes neben dem Hanfboden befindliche Futterraum, dessen Scheidewand offen war, ist der Ort, wo das Feuer höchst wahrscheinlich entstanden ist.

Das Gr'sche Haus wurde damals von dem Halbspänner Gr., einem, wie das Amt anführt, rechtlichen Manne, seiner Frau, welche erst vor einiger Zeit niedergekommen war, dem Altvater Gr., der unverehelichten Sophie R., der Gr'schen Pflegetochter Henr. Fr., (einem 11jährigen Mädchen), der Amme K., und der Dienstmagd Henr. L. (einem 18jährigen Mädchen) bewohnt. Ueberdem wohnte noch dort der Kothsasse L. mit seiner Frau, seinem 16jährigen Sohne Julius, seiner 13jährigen Tochter

Digitized by Google

Johanne und seiner Dienstmagd, der 16jährigen Joh. Staats, und zwar bewohnte die L'sche Familie, wie schon erwähnt, das Altvaterhaus.

Auch hatten damals der, bei dem L'schen Neubau beschäftigte Maurergesell B. in der zweiten Etage des Altvaterhauses, und dessen beide Burschen in dem auf dem Hofe stehenden Querstalle eine Schlafstätte, alle Drei erhielten von L's das Mittagsessen in deren Wohnung.

Das ganze männliche Personal, welches in diesem Gebäude einlogirt war, soll nicht Taback geraucht haben.

Der Halbspänner Gr. war am Morgen des 23. Aug. früh mit seinen Leuten nach dem Felde gegangen, und dort Mittags geblieben, und war zur Zeit des Ausbruchs des Feuers nicht zu Hause; es waren von seiner Familie seine Frau mit einem 6wöchigen Kinde, sein alter Vater und die Amme zurückgeblieben, und beim Ausbruche des Feuers dort gegenwärtig. Das Personal der L'schen Familie war am Morgen beim Ausbruche des Feuers theils gegenwärtig, theils aber hatten sich Einige nicht lange vor Ausbruch des Feuers entfernt.

Der Maurergesell B. und die beiden Maurerburschen, welche frühzeitig zur Arbeit gegangen waren, hatten zwischen 11 und 12 Uhr in der L'schen Wohnung das Mittagsbrod eingenommen, sich darauf wieder zum L'schen Neubau begeben, und dort unter einem Schuppen eine Zeitlang Mittagsruhe gehalten. Beim Ausbruch des Feuers waren sie wieder mit der Arbeit beschäftigt.

Der L'sche Sohn Julius, welcher nach 12 Uhr, und nachdem die Maurer schon gegessen gehabt, vom Felde nach Hause zurückgekehrt sein will, hatte sich bald darauf mit einer Pumpe, welche er vom Altvater Gr. geliehen

hatte, nach dem Neubau begeben, und war dort beschäftigt, den Fußboden zu stampfen, als der Feuerlärm losbrach.

Der Kothsasse L. hatte, laut seiner Angabe, nach eingenommener Mahlzeit oben im Gr'schen Altvaterhause sich etwas zur Ruhe gelegt, war aber etwa um ¾ auf 2 Uhr wieder heruntergekommen, und war darauf, nachdem er seinen Sohn beauftragt hatte, eine Pumpe zu holen, nach dem Neubau gegangen, und war dort beim Ausbruche des Feuers gegenwärtig.

Nicht lange vor Ausbruch des Feuers waren, so viel die Acten ergeben, nur zwei Personen oben auf der Futterkammer, wo das Feuer seinen Anfang genommen, gewesen. Als nämlich der L'sche Sohn Julius, um die Pumpe zu holen, sich in das Gr'sche Hauptgebäude begeben, und dort den Altvater Gr. um die Pumpe befragt hatte, ging dieser, als der L'sche Sohn, der Anweisung jenes gemäß, in den beiden, neben der Stube im unteren Stocke belegenen Kammern, aber vergebens, nachgesucht, und die Amme K. die Auskunft ertheilt hatte, daß die Pumpe sich oben auf dem Futterboden befände, dahin, und brachte die Pumpe mit. Der Altvater Gr. hat damals nicht die geringste Spur von Feuer auf dem Futterboden bemerkt, und hat, wie überhaupt nicht, auch damals nicht Taback geraucht. Er muß übrigens nicht allzulange vor dem Feuerlärm oben gewesen sein. Er selbst sagt: nach 11 Uhr, aber kurz vor Ausbruch des Feuers, die Amme K. behauptet, daß es eine kleine Stunde vor Ausbruch des Feuers gewesen sei; der L'sche Sohn: nachdem er nach 12 Uhr vom Felde zu Hause gekommen sei und gegessen gehabt habe, und zwar, — da er sofort mit der Pumpe an die Arbeit zu dem ganz in der Nähe befindlichen Neu-

Digitized by Google

bau gegangen sei, und beim Feuerruf kaum einmal die Dreschtenne herunter gepumpt haben will, — nur eine kleine Weile vor Ausbruch des Feuers. Damit stimmt die Angabe des Kothsassen L. überein.

Auch die Gr'sche Ehefrau war an jenem Vormittage auf dem Futterboden gewesen, und hatte dort zwei Risten Flachs rein gemacht. Die Zeit, zu welcher sie dort gewesen, ist nicht mit Bestimmtheit ermittelt, namentlich nicht, ob sie vor oder nach dem Altvater Gr. dort gewesen sei. Sie selbst giebt an, daß es nach 12 Uhr gewesen sei. Diese Behauptung trifft aber nicht mit der der L'schen Ehefrau zusammen, welche letztere vielmehr behauptet: sie habe, als sie zwischen 11 und 12 Uhr das in der Gr'schen Küche zubereitete Essen fertig gehabt, und in ihre Stube getragen habe, oben im Hause ein Klopfen gehört, und auf ihr Befragen, was das sein möge, habe ihre 13jährige Tochter geäußert, daß die Gr'sche Ehefrau auf dem Boden Flachs bracke; bald darauf sei auch diese zu ihr gekommen, und habe ihr ein Paar Risten Flachs mit dem Bemerken gezeigt, daß sie solche auf dem Futterboden gebrackt habe. Darauf wären die Maurer zum Essen gekommen. — Hieraus ergiebt sich, daß, da die Maurer zwischen 11 und 12 Uhr gekommen sind, die Gr'sche Ehefrau schon gegen 11 Uhr oben gewesen sein müsse. Die Gr'sche Ehefrau fügt dieser Aussage, welche aber nicht sofort bei ihrer ersten Vernehmung, sondern erst, nachdem die L'sche Ehefrau dieses zur Sprache gebracht hatte, unterm 7. Oct. 1836 erfolgte, hinzu, daß sie schon um 10 Uhr Morgens mit dem Essen fertig gewesen sei, und sich von da an gar nicht weiter in der Küche beschäftigt habe, demnach es gar nicht wahrscheinlich sei, daß sie, welche überdem mit dem Feuer sehr vorsichtig umzugehen sich angelegen

sein ließe, vielleicht in ihren Kleidern eine Kohle mit hinaufgetragen habe.

Ein Verdacht gegen eine bestimmte Person als Urheber des Feuers oder gar der Brandstiftung ließ sich dermalen nicht auffinden, und erklärte damals unterm 1. Nov. 1836 das Landesgericht, an welches die bis dahin ergangenen Acten eingesandt waren, nur, „daß der L'sche Sohn Julius einige Aufmerksamkeit verdiene."

Jedoch ergab auch die fortgesetzte Untersuchung weitere Anzeigen gegen ein bestimmtes Individuum nicht, und, nachdem das Amt Salder am 2. Juni 1837 sich dahin ausgesprochen hatte, daß das Feuer wahrscheinlich durch eine Unvorsichtigkeit entstanden sei, verordnete das Landesgericht unterm 13. Juli 1837, daß die Untersuchung bis auf Weiteres liegen bleiben müsse.

Am 12. Oct. 1836 hatte indessen der Kothsasse L. beim Amte Salder angezeigt, daß in dem, an seinem neuerbauten Hause befindlichen Schabestalle gestern Morgen zwischen 6 und 7 Uhr abermals Feuer gewesen sei, welches jedoch bei der Aufmerksamkeit seiner Leute noch im Entstehen und ehe die Flamme herausgeschlagen, gelöscht worden sei. Die immerwährende Gefahr, die ihm drohe, veranlasse ihn, nunmehr folgende Anzeige zu machen. Ungefähr 14 Tage nach dem großen Brande habe eine Partie Schabe, welche er unter einem, in der Eile erbauten Strohschuppen aufbewahrt, zu brennen angefangen. Da jedoch dies Feuer von seinen Hausbewohnern gleich gelöscht sei, und er geglaubt habe, daß es vielleicht durch die in der Nähe befindlichen rauchenden Trümmern des Gr'schen Hofes entstanden sein möchte, so habe er derzeit von diesem Vorfalle keine Anzeige gemacht. Durch das gestrige Feuer sei er aber zu der Vermuthung gekom-

Digitized by Google

men, daß sowohl jenes als das gestrige Feuer in dem Schabestalle angelegt sei. Gestern Morgen sei nun in diesem Stalle weiter Niemand gewesen, als seine Dienstmagd Joh. Staats, welche darin noch vor völligem Tagesanbruch Flachs gebrackt habe. Diese seine Magd sei in ihren Geschäften wohl zu loben; sie zeige aber mehr Verschlagenheit, als man von einem Bauermädchen ihres Alters erwarten könne; sie habe sich häufig widerspenstig gezeigt, und müsse er bitten, dieselbe zur Untersuchung zu ziehen. Das Amt Salder ordnete auch sofort eine Vernehmung der Joh. Staats an, und ließ dieselbe, da sie sich zu ihren Eltern nach Broistedt begeben hatte, von dem Stationskommandanten W. von dort her holen.

Dieser W. berichtete, daß, als er in das elterliche Haus der Joh. Staats gekommen sei, sowohl diese als deren Vater sich darüber geäußert hätten, daß die erstere von dem Kothsassen L. der Brandstiftung bezüchtigt sei, und habe die Joh. Staats erklärt: sie habe ein gutes Gewissen, und könne ohne Furcht mitgehen, aus dem L'schen Hause aber habe sie sich aus dem Grunde entfernt, weil die L'sche Ehefrau ihr zu erkennen gegeben habe, daß sie der Brandstiftung verdächtig sei. Er, der Stationskommandant, habe in dem Benehmen der Joh. Staats nichts Verdächtiges bemerkt.

Die Dienstmagd Joh. Staats, Tochter des Kothsassen und Fleischermeisters Staats zu Broistedt, 16 Jahr alt, ließ sich am 13. Oct. 1836 vor dem Amte Salder dahin vernehmen: Am vorgestrigen Morgen habe sie sich, nachdem sie gegen 5 Uhr aufgestanden, der erhaltenen Anweisung gemäß, in den zur Flachsarbeit benutzten Stall verfügt, und hier bei dem Lichte der von der Scheurendehle mitgenommenen und von ihrer Dienst-

Digitized by Google

frau selbst angezündeten Laterne gebracht. Bei Tagesanbruch habe sie die Laterne ihrer Dienstherrin noch brennend übergeben, und nun habe sie die aus dem Giebel führende Stallthür geöffnet, um in dem Stalle besser sehen zu können; darauf sei sie von ihrer Dienstfrau von der Flachsarbeit gerufen und beauftragt worden, die Kühe zu melken. Nach Ausrichtung dieses Geschäfts, und nachdem sie im Hause Kaffee getrunken, habe sie sich wieder an die Flachsarbeit begeben, während ihre Dienstherrin die Kühe aus dem Stalle fort gelassen habe. Gleich darauf sei diese zu ihr in den Stall gekommen, und habe ihr einige Risten Flachs zurecht gemacht. Jetzt habe sie plötzlich einen brandigen Geruch bemerkt, jedoch davon nichts gesagt, weil sie geglaubt habe, daß dieser Geruch aus der, mit einem Fenster noch nicht versehenen Küche des U'schen Hauses, (welches ganz in der Nähe liegt), herkomme. Auch die L'sche Ehefrau habe nichts von dem Geruche gesagt, sondern sich bald stillschweigend entfernt. Nicht lange nachher wäre die etwa 13jährige L'sche Tochter Johanne, welche sonst nicht so früh dahin gekommen wäre, vor den Schabestall gekommen, und habe gleich von dem brandigen Geruch gesagt, habe dann auf das Apartement und in den Gänsestall gesehen, und als sie dort nichts gefunden, sei sie in den Schabestall gekommen, und habe dort entdeckt, daß ein Haufen Schabe gedampft hätte. Auf den Ruf der Joh. L. sei sogleich deren Mutter gekommen, habe das Feuer mit der Schürze zu dämpfen gesucht, und ihr geheißen, Wasser herbeizuholen. Das Feuer sei sofort, und noch ehe eine Flamme hervorgeschlagen, gelöscht worden. Ihr Dienstherr habe gleich die Schabe mit einer Forke durchsucht, und bald auch einen kleinen, in die Küche gehörenden Topf gefunden. Sie selbst habe diesen Topf

an dem Morgen nicht in Händen gehabt, und sei auch nicht in die Küche gekommen.

Ueber ihre Thätigkeit an jenem Morgen, und über das, was sie damals in der L'schen Familie beobachtet, hat die Joh. Staats sich bei dieser ersten Vernehmung und der später Statt gehabten noch ferner also ausgelassen: Als sie mit dem Melken der Kühe beauftragt worden, sei sie der L'schen Ehefrau, welche den Kaffee aus der Küche geholt habe, dahin gefolgt, und habe, als diese eben mit dem Kaffee auf die sog. Kellerkammer gegangen sei, nur mit einem Fuße in die Küche tretend, den dicht an der Küchenthür stehenden Milcheimer ergriffen, und sich damit in den Kuhstall verfügt. Nachdem sie die erste Kuh gemolken gehabt, sei der L'sche Sohn Julius mit einem Schiebekarren aus dem Dorfe auf den Hof zurückgekehrt, und habe sich derselbe, noch ehe sie mit dem Melken der dritten Kuh fertig gewesen, mit der Joh. H. fortbegeben gehabt. Hierauf habe sie sich vor die Küche begeben, dort das Seihetuch vom Nagel genommen, und im Keller die Milch in die hier bereits vorhandenen Satten ausgeseihet. Als sie wieder nach etwa 5 Minuten aus dem Keller gekommen sei, und nun, um das Seihetuch auszuwaschen, wieder in die Küche habe gehen wollen, habe die L'sche Ehefrau durch die Thür der Kellerkammer ihr zugerufen, sie solle nur den Eimer mit dem Seihetuch stehen lassen, und zum Kaffeetrinken kommen. Sie habe deswegen den Milcheimer niedergesetzt, und sich auf die Kellerkammer verfügt, dort Kaffee getrunken, welchen ihr ihre Dienstherrin eingeschenkt habe. Diese habe sich darauf, sie wisse nicht, wohin entfernt, deren Ehemann aber habe, wie sie auf dem Gange nach der Kellerkammer wahrgenommen, vor dem Hause anscheinend müßig gestanden.

Digitized by Google

Sie selbst habe, nachdem sie den Kaffee getrunken, sich wieder an ihre Arbeit in den Schabestall verfügt. Als sie dahin gegangen, habe die L'sche Ehefrau vor der Küchenthür gestanden, und einen Sack ausgestäubt, den Kothsassen L. aber habe sie nicht mehr bemerkt; der Milcheimer mit dem Seihentuche hätte noch so vor der Küchenthür gestanden, wie sie diesen dort hingesetzt habe. Kaum hätte sie im Schabestalle 3 Risten Flachs gebrackt, als sie den brandigen Geruch bemerkt habe; zu der Zeit sei die L'sche Ehefrau auch dorthin gekommen, und habe ihr, was dieselbe sonst nie gethan, mehrere Risten Flachs gebrackt. Nachdem sie, ohne über den, immer stärker werdenden brandigen Geruch Etwas zu äußern, sich wieder fortbegeben gehabt, sei gleich darauf deren Tochter gekommen.

Die L'sche Ehefrau hat folgende Angaben gemacht: Nachdem sie den Kaffee fertig und denselben noch in der Küche stehen gehabt, und auf ihren Sohn, welcher, um einen Schiebekarren zu holen, ins Dorf gegangen sei, gewartet habe, sei ihre Dienstmagd aus dem Schabestalle zu ihr gekommen, und hätte ihr die schon ausgelöschte Leuchte zurückgegeben. Die Staats habe sich wieder an ihre Arbeit zurückbegeben wollen; sie habe aber dieselbe hineingerufen und ihr aufgetragen, die Kühe zu melken. Sie selbst habe dann mit ihrem Ehemann, ihrem Sohne und der in ihrem Hause wohnenden Joh. H. auf der Kellerkammer Kaffee getrunken. Als sie dann, um zu sehen, ob die Johanne Staats die Kühe schon gemolken habe, in den Kuhstall gegangen sei, wäre die Staats schon aus dem Keller zurückgekehrt. Darauf habe sie der Joh. Staats auf der Kellerkammer den Kaffee eingeschenkt, und während diese noch getrunken, habe sie selber das Kaffeegeschirr in die Küche zurückgetragen, Wasser

aus dem Brunnen geholt, das Seihetuch ausgewaschen, die Kühe ausgetrieben und sei dann auf dem Rückwege in den Schabestall gekommen, und habe dort der Staats, welche schon wieder bei der Arbeit gewesen, beim Bracken geholfen. Hier habe sie bald einen brandigen Geruch bemerkt, jedoch, weil sie geglaubt, daß dieser Geruch aus der Küche des U'schen Hauses herkomme, darauf nicht geachtet. Nachdem sie von dort, anderer Geschäfte wegen, wieder in das Haus zurückgekehrt sei, sei bald nachher ihre 13jährige Tochter, die unlängst aus dem Bette aufgestanden, mit der Anzeige zu ihr gekommen, daß die Schabe dampfe. Sie sei nach dem Schabestall gegangen, und sei dort die Staats ihr schreiend und wehklagend entgegen gekommen; sie selbst habe nun einen Haufen Schabe mitten im Stalle sehr stark qualmend gefunden. Sie habe gleich ihre Schürze auf die Schabe geworfen, und mit Hülfe des von der Staats und ihrer Tochter herbeigeholten Wassers die Schabe gelöscht.

Mit den Aussagen dieser beiden Personen, der Joh. Staats und der L'schen Ehefrau, stimmt die Aussage der L'schen Tochter überein, welche angiebt, daß sie, als sie an jenem Morgen, um ein Bedürfniß zu befriedigen, nach dem Aufstehen nach dem im östlichen Giebel befindlichen Appartement gegangen sei, dort einen brandigen Geruch bemerkt, und auf diesen die im Schabestalle beschäftigte Johanne Staats aufmerksam gemacht habe. Diese hätte geäußert, daß dieser Geruch ihr auch schon aufgefallen sei. Als sie darauf ihr Bedürfniß verrichtet gehabt, und durch den Schabestall wieder ins Haus habe zurückkehren wollen, habe sie in der Schabe den Dampf bemerkt, und ihre Mutter sogleich herbeigerufen.

Der Kothsasse L. hat sich über sein Thun und Treiben an jenem Morgen folgendermaßen ausgesprochen:

Digitized by Google

Als er an diesem Morgen noch vor Tagesanbruch aufgestanden, habe er seine Frau schon mit Zubereitung des Kaffee's beschäftigt gefunden, seine Dienstmagd aber mit Bracken im Schabestalle. Nachdem sein Sohn, welcher auch schon vor ihm aufgestanden gewesen, eine Karre aus dem Dorfe herbeigeholt, habe er mit diesem, seiner Frau und der Johanne H. Kaffee getrunken, und dann auf dem Hofe auf der Karre eine Kiepe mit Stricken festgeschnürt; darauf seien sein Sohn und die Johanne H. mit der Karre, um Steine zu holen, fortgegangen. Einige Zeit darauf sei er in den Kuhstall gegangen, und habe dort die Krippe gereinigt. Bei dieser Gelegenheit habe er einen brandigen Geruch, so, als wenn Schabe verbrannt gewesen, bemerkt, und als er noch darüber nachgedacht, ob vielleicht seine Frau mit Schabe das Feuer angemacht habe, habe er Jemanden auf der Hausdiehle Guten Morgen sagen hören; und als er sich dorthin begeben, hätte er den Maurer B. getroffen, und bald darauf sei auch dort der Schneider H., welcher ihm ein Kleid habe anmessen wollen, angekommen. Während er mit diesen Beiden sich noch unterhalten, sei ihm ein eiliges Laufen der Seinigen verdächtig vorgekommen, und als er, um den Grund davon zu erfahren, auf die Dreschdiehle sich begeben hätte, sei er damit bekannt gemacht, daß es im Schabestalle brenne, er sei sogleich in den Schabestall geeilt, wo er von seiner Frau das Nähere erfahren habe. Er habe die Veranlassung dieses Feuers in einer Unvorsichtigkeit seiner Familie gesucht, und habe er aus diesem Grunde sowohl seiner Familie Stillschweigen darüber auferlegt, als selbst den Beiden, dem Maurermeister B. und dem Schneider H., welche noch eine Weile geblieben wären, nichts davon gesagt.

Digitized by Google

Diese Beiden beurkunden, daß L. während des Gesprächs auf der Hausflur sich von ihnen einmal entfernt habe, daß dieser nach einer kleinen Weile, nachdem sie mit der L'schen Ehefrau in die Stube gegangen, wieder gekommen sei, sich aber dann zum zweiten Male wieder entfernt habe. Ein ängstliches Benehmen hätten sie an den L'schen Eheleuten nicht bemerkt, und, daß während ihrer Anwesenheit Feuer gewesen, erst später durch Dritte, und dann auch von L. erfahren, welcher dabei geäußert hätte, daß er aus dem Grunde ihnen davon nichts gesagt habe, damit die Sache nicht bekannt werde.

In Betreff des Topfes, welcher oben S. 186 bei der Aussage der Joh. Staats erwähnt worden, ist Folgendes zur Sprache gekommen. Derselbe ist, nach Aussage der Staats, der L'schen Ehefrau und deren Ehemannes, von diesem, beim Durchsuchen der Schabe, gefunden worden, und nach Aussage der beiden Letztgenannten zugleich damit eine Kohle. Alle Drei sprechen sich dahin aus, daß dieser Topf fast immer an einem Nagel in der Küche aufgehängt gewesen sei, und die L'sche Ehefrau giebt an, daß sie am fraglichen Morgen diesen Topf schon beim Kaffeemachen gebraucht und dann wieder an seine gewöhnliche Stelle gehängt gehabt habe, jedoch weiß sie nicht, ob dieser Topf, als sie das Kaffegeschirr in die Küche zurückgebracht, noch dort gewesen sei. Nach Aussage des L. hat sich an diesem Topf, beim Auffinden, sowohl an der äußern als der damit correspondirenden inneren Seite, Asche gefunden, welche Reifen gebildet, so, als wenn Jemand mit dem Topfe in die Asche gefahren sei, um davon etwas in den Topf zu füllen. — Dieser Topf ist überall nicht von dem L. dem Gerichte aufgewiesen worden.

Digitized by Google

Auch hat die L'sche Ehefrau bemerkt, daß es ihr auffallend gewesen sei, daß auf dem glimmenden Schabehaufen, welcher aus einer, für die Maurer zubereiteten feineren Schabe bestanden habe, noch eine Partie grober Schabe gelegen hätte.

Hiernächst war von der L'schen Ehefrau noch behauptet, daß die Joh. Staats an jenem Morgen vor Entdeckung des Feuers in der Küche gewesen sein müsse, da diese die, beim Ausseihen der Milch nothwendigen Näpfe von dorther hätte holen müssen; jedoch hat dieselbe, bei einer Confrontation mit der Joh. Staats, und als diese Letztere geäußert, daß sie die Satten aus dem Keller geholt habe, zugegeben, daß dieses allerdings in der Wahrheit beruhen möge, da auch im Keller Satten ständen. Eine andere Frage, ob die Johanne Staats nicht erst die Satten, ehe sie die Milch hineingegossen, in der Küche ausgewaschen habe, erledigte die Staats dadurch, daß sie behauptete, in eine der Satten, wie sie es schon häufig gethan, am Tage vorher etwas Wasser gegeben, und mit diesem Wasser die übrigen ausgespült zu haben, bei welcher Behauptung dieselbe, obgleich die L'sche Ehefrau solche für unwahr erklärte, weil die Satten immer umgestülpt gewesen seien, geblieben ist.

Zwei andere, unter bewandten Umständen bemerkenswerthe Thatsachen haben eine vollkommen genügende Erledigung nicht gefunden. Es hatte nämlich, wie schon angeführt, die L'sche Ehefrau ausgesagt, daß sie ihrer Dienstmagd an jenem Morgen beim Bracken geholfen habe; und die Staats, daß ihr dies auffallend gewesen sei, da ihre Dienstherrin sonst nicht dergleichen vorgenommen habe. Bei der Confrontation zwischen Beiden wurde der L'schen Ehefrau darüber Vorhalt gemacht, und gab diese als Grund dieser Gefälligkeit an: „sie

Digitized by Google

habe der Staats, weil diese an dem Morgen mit dem Milchen der Kühe beschäftigt gewesen sei, dieser gleich versprochen, ihr dafür einige Risten Flachs zu reißen," und auf die Entgegnung der Staats, daß dieses Versprechen wahr sei, aber daß es ihr dennoch auffallend gewesen wäre, weil sie, die Staats, ja immer das Milchen der Kühe habe mitbesorgen müssen, und die Dienstherrin ihr sonst bei einer anderen Arbeit keine Erleichterung habe zu Theil werden lassen, fügte die L'sche Ehefrau hinzu: „es habe der Staats allerdings das Milchen regelmäßig obgelegen, doch habe sie dieselbe beim Bracken nicht gern abmüßigen wollen, und sei ihr deshalb so zu Hülfe gekommen." — Die andere Thatsache ist die, daß die L'sche Tochter Johanne an jenem Morgen, gegen ihre Gewohnheit, nach dem, im östlichen Giebel des Hauses belegenen Appartement gegangen ist, und daß dieselbe dafür einen Grund nicht angeben kann.

Bei solcher Wendung der Sache fand das Gericht zu dem Verdachte, in welchen die Staats zu bringen die L'schen Eheleute sich bemüht hatten, keinen Grund und mußte vielmehr der Umstand, daß die L'schen Eheleute ihrer Diestmagd nur ein gutes Zeugniß geben konnten, und daß sie selber anerkennen mußten, daß dieselbe durch die früheren Brände sehr viel verloren habe, daß sie nicht im Entferntesten gegen ihre Familie einen Haß haben, oder vielleicht durch eine Brandlegung irgend einen Vortheil beabsichtigen könnte, und das Verhalten des Kothsassen L. gegen die bei Entdeckung dieses Feuers anwesenden beiden Fremden, denjenigen Verdacht, in welchem die L'schen Eheleute, insbesondere der Kothsasse L., schon vor diesem Feuer in der Volksstimme sowohl als bei dem Amte Salder gestanden hatten, nur noch mehr begründen, und lag es auch sehr nahe, ein Motiv zu finden, welches den L. ver-

Digitized by Google

anlassen konnte, in seinen Gebäuden, in welchen sich ebendieselbe Dienstmagd, welche bei dem Brande seines eignen Hauses und dann später des Gr'schen Hauses schon bei ihm gedient hatte, einen Versuch der Brandstiftung zu machen und denselben, unter Verdächtigung der Staats, zu veröffentlichen.

Ein anderes Begebniß scheint diesem letzteren Anführen zu widersprechen, nämlich der Umstand, daß L., wie oben beiläufig erwähnt worden, von einem Feuer, welches 14 Tage nach dem großen Brande in einem Strohschuppen auf dem L'schen Hofe entdeckt sein sollte, und welches erst nach Jahr und Tag zur vollständigen Erörterung kam, damals keine Anzeige gemacht, vielmehr dasselbe bis zu dem Feuer am 11. Nov. geheim gehalten hat. Aber dies scheint nur so, und nahe liegend sind die Gründe, welche ihn von einer Veröffentlichung dieser Entdeckung damals abhalten mochten. Denn mit diesem, also im Sept. 1836 entdeckten Feuer verhält es sich, wie die spätere Untersuchung auswies, folgendermaßen: Als eines Sonntags Mittags, 14 Tage nach dem großen Brande, der L'sche Sohn Julius sich in einem in dem Garten aufgerichteten Strohschuppen etwas ruhen wollte, fand dieser daselbst, seinem Angeben nach, einen Haufen dampfender Schabe. Er ging mit demselben zu seiner Mutter. Diese rieth ihm, nichts davon zu sagen, weil, wie sie sagt, sie befürchtet hätte, daß die Leute sonst nachtheilig urtheilen möchten. Ueber die Ursache dieses Feuers drückt sich die L'sche Ehefrau dahin aus, daß sie damals geglaubt habe, eins von den Gr'schen Hühnern möge das Feuer hineingetragen haben, da sie in dem Schuppen ein Hühnernest gefunden habe. Ein Fremder hätte in den Schuppen auch nicht wohl hineinkommen können, da vor demselben ihr sehr wachsamer

Digitized by Google

Hofhund angebunden gelegen habe. Die Joh. Staats sei übrigens damals, soviel sie wisse, nicht zu Hause gewesen. Dieser Vorfall wurde auch so geheim gehalten, daß der Altvater L. erst 4 Wochen nachher und der Halbspänner Gr. erst nach der am 11. Oct. versuchten Brandstiftung davon etwas erfuhren, welcher Letztere übrigens bemerkt hat, daß die von den L's aufgestellte Vermuthung, daß ein Huhn das Feuer hineingetragen haben werde, ihm lächerlich vorgekommen sei.

Auch die Untersuchung wegen dieser, nach den beiden Feuersbrünsten in Reppner versuchten Brandstiftungen wurde, in Gemäßheit des S. 184 erwähnten Rescripts des H. Landesgerichts v. 13. Juli 1837 sistirt, und blieb dieselbe liegen, bis durch das nachfolgende Ereigniß die Fortsetzung derselben, und zwar mit Rücksicht auf ein bestimmtes verdächtiges Individuum nothwendig erschien.

Am 8. November 1837 brach zu Vallstedt, Amts Vechelde, in dem, auf dem Hofe des Halbspänners F. belegenen Holzstalle, Sonntags Morgens ungefähr um 9½ Uhr Feuer aus. Die sofort zur Stelle geschafften Rettungs-Apparate machten es aber möglich, das Feuer, noch ehe der Stall ganz von den Flammen verzehrt war, zu löschen.

H. Amt Vechelde hatte sich alsobald nach Vallstedt verfügt, und die, von demselben vorgenommene Vernehmung mehrerer Personen ergab, daß, beim Ausbruch des Feuers und einige Zeit vorher nur die Dienstmagd des Kothsassen F. und dessen 9jährige Tochter Johanne auf dem Hofe, der Kothsasse F. aber mit seiner Frau und seinen Knechten in der Kirche gewesen sei. Das Feuer wurde zuerst von der in der Nähe wohnenden Henr. M. bemerkt, welche sich sogleich nach dem F'schen Wohnhause begab und dort die vor dem Fenster der Wohn-

Digitized by Google

stube stehende F'sche Dienstmagd auf den Rauch aufmerksam machte. Diese letztere lief sogleich nach der Kirche, um ihren Dienstherrn und Hülfe zu holen.

In dem Holzstalle selbst war am Morgen um 8 Uhr der Kothsasse F. gewesen, und hatte dort nichts Verdächtiges bemerkt; die F'sche Dienstmagd war, ihrer Behauptung nach, am Morgen nicht im Stalle gewesen, und hatte Niemanden den Morgen in den Stall gehen und auch keinen verdächtigen Menschen auf den Hof kommen sehen.

Die F'schen Eheleute äußerten sich bei ihrer Vernehmung dahin, daß sie keinen Verdacht haben könnten, daß Jemand aus Bosheit das Feuer angelegt habe, da sie ihres Wissens mit Niemanden in unangenehmen Verhältnissen ständen.

Kaum hatte das Amt sich wieder fortbegeben, so erschöpften sich die Einwohner von Vallstedt, umsomehr, da es an einem Sonntage war, in Vermuthungen über die Entstehung des Feuers, und ob nicht wohl das Feuer angelegt wäre, und wer es angelegt hätte. Der nächste Verdacht mußte begreiflicherweise, da man nicht gehört hatte, daß ein Fremder auf dem Hofe gewesen war, auf einen von denjenigen fallen, welche zur Zeit des Feuerausbruchs auf dem Hofe gewesen waren, und da die 9jährige Tochter des Kothsassen F., welche allein mit der Dienstmagd dort gewesen, nicht wohl verdächtigt werden konnte, so blieb allein die F'sche Dienstmagd übrig, welche man der böswilligen oder fahrlässigen Veranlassung des Feuers zeihen konnte.

Um so mehr Grund fand aber das Gerücht, daß dieser dabei Etwas zur Last falle, als es durch einen Vallstedter Einwohner, welcher Tags vor dem Brande bei Gelegenheit, daß er mit Reppner'schen Einwohnern

Digitized by Google

von Braunschweig nach Hause fuhr, von diesen die Kunde vernommen hatte, bekannt wurde, daß die F'sche Dienstmagd zu der Zeit, als im v. J. zum Oeftern in dem benachbarten Reppner Feuer ausgebrochen, in den Höfen als Dienstmagd gewesen sei, in welchen die Feuer ihren Ursprung genommen hatten, und daß sie selbst damals schon in Verdacht gerathen sei. Der Ortsvorsteher N. fand sich durch dieses Zusammentreffen veranlaßt, schon am 8. Oct. gegen die Johanne Staats — denn dieses ist die F'sche Magd — Verdacht laut werden zu lassen; auch äußerte an demselben Tage die aus einem Orte mit der Staats gebürtige Dienstmagd Dor. K. in Vallstedt, daß Jemand, „der Staats zum Frevel," das Feuer angelegt haben müsse, um diese in den Verdacht der Brandstiftung zu bringen, da überall, wo sie diene, Feuer ausbreche. Zugleich wurde es bekannt, daß ein Einwohner aus Reppner am 9. Oct. Nachmittags gegen einen Vallstedter Einwohner geäußert habe, daß die Staats es gethan haben müsse, da diese es auch in Reppner gethan habe, und dies veranlaßte den Kothsassen F. am Abende desselben Tages seine Magd ernstlich zu befragen.

Der Vater der Staats, der Kothsasse und Fleischermeister Staats zu Broistedt, fürchtete, daß seine Tochter bei bewandten Umständen wieder in Verdacht gerathen könne, und sandte deshalb am 10. Oct. seine Tochter Christiane nach Vallstedt, um sich nach der Sache genauer zu erkundigen, und begab sich, da diese die Nachricht zurückbrachte, daß allerdings seine Tochter Johanne verdächtig sei, selbst nach Vallstedt, und erwirkte von dem Kothsassen F., daß seine Tochter am 12. Oct. nach Hause gehen solle.

Mittlerweile hatte durch das Hin- und Herreden sich der Verdacht mehr verbreitet, so daß der Ortsvorsteher sich am Morgen des 12. Oct. nach Vechelde zu

dem Stationskommandanten Fr. begab, um diesen zu Maasregeln gegen die Staats zu veranlassen.

Während der Ortsvorsteher noch die Gründe, welche die Einleitung einer Untersuchung rechtfertigten, gegen den Stationskommandanten Fr. entwickelte, und dieser Letztere, obgleich er schon von vorn herein bei der ersten Untersuchung am 8. Oct. Verdacht gegen die Staats geschöpft hatte, theils weil diese allein damals zu Hause gewesen sei, theils weil, als er ihre Kleider habe untersuchen wollen, ob vielleicht bei dem Feuerheerde eine Kohle in ihre Kleider hineingesprungen, und auf diese Weise das Feuer von ihr in den Stall getragen sei, die Staats sich widerspenstig gezeigt hätte, sich dennoch weigerte, Schritte vorzunehmen, trat der Kothsasse L. aus Reppner hinzu, und erzählte in großer Gemüthsaufregung, welch großes Unglück durch die Brände in Reppner verursacht sei, wie dringend verdächtig die Staats damals geworden sei, und bat, nachdem er noch mehre, bei den Feuern in Reppner vorgekommene Einzelheiten erzählt hatte, den Stationskommandanten Fr., die Staats kräftig vorzunehmen, da sie ein hartes Herz habe.

Nach diesen Erörterungen begab sich der Stationscommandant Fr. zu dem Justizamtmann, und kehrte von diesem mit der Nachricht zurück, „daß sowohl der Justizamtmann, als er nach Vallstedt kommen wollten, um die Staats zu vernehmen."

Gegen Mittag am 12. October kam der Stationskommandant Fr., in Begleitung des Kothsassen L. in Vallstedt an. Um Aufsehen zu vermeiden, ließ er die Joh. Staats von dem F'schen Hause nach dem Hause des Ortsvorstehers holen, und begab sich mit dieser, um abzuwarten, bis das Gesinde in der untern Stube abgegessen haben würde, in eine kleine, nach dem Hofe

Digitized by Google

gelegene Stube des zweiten Stocks. Wie der Stationskommandant ausgesagt hat, befragte er sie hier nach ihren persönlichen Verhältnissen, stellte ihr vor, daß ein dringender Verdacht auf ihr ruhe, das Feuer angelegt zu haben, und hielt ihr die, ihm vom Ortsvorsteher mitgetheilten Umstände vor. Als die Joh. Staats nicht bekennen wollte, sagte er, daß Jemand sie nach dem Stalle habe gehen sehen, daß er wisse, daß sie das Feuer angelegt habe, und fügte hinzu, daß sie wegen ihrer Jugend eine schwere Strafe nicht zu befürchten habe, und daß sie durch ein reumüthiges Bekenntniß ihr Gewissen erleichtern möge. Die Joh. Staats aber, erzählt der Stationskommandant, habe beharrlich geleugnet, und nur, als er gesagt, daß Jemand sie nach dem Stalle habe gehen sehen, habe sie ihre Gesichtsfarbe verändert, und gefragt, wer die Person gewesen; er aber habe erwiedert, daß sich das finden würde.

Nach dieser Vernehmung, welche, wie Fr. selbst angiebt, etwa 15 Minuten, nach der Angabe des Ortsvorstehers aber, etwa eine halbe Stunde, gedauert, führte Fr. die Joh. Staats in die untere Stube des Ortsvorstehers und begab sich, nachdem er zu der Ehefrau des Letzteren gesagt, daß Alles nicht geholfen habe, aus dem Hause.

Hier in der Wohnstube wurde die Joh. Staats von dem Ortsvorsteher und dessen Ehefrau zum Geständnisse ermahnt, und darauf aufmerksam gemacht, daß Jemand sie mit einer Kohle in den Stall habe gehen sehen, daß ihr Reinsagen ihr Nichts helfen würde, daß man es ihrer Dummheit noch zurechnen, und sie nicht hart werde bestraft werden, daß sie, wenn sie jetzt gestände, vielleicht gleich zu ihren Eltern nach Broistedt zurückkehren dürfe, daß sie aber, wenn sie nicht gestände, von Fr. aus



Digitized by Google

Pferd werde gebunden und nach Vechelde transportirt werden. Auf die Joh. Staats, welche fortwährend geleugnet gehabt, hätten, erzählen der Ortsvorsteher und dessen Ehefrau, diese freundlichen Ermahnungen bald sichtlichen Eindruck gemacht; sie habe die Farbe öfters gewechselt, sei in Thränen ausgebrochen, habe die Hände gerungen, und auf einmal zu ihm, dem Ortsvorsteher, gesagt: „ich habe es gethan, ich will es mein Leben nicht wieder thun!" In diesem Augenblicke, erzählt der Ortsvorsteher weiter, sei der Stationskommandant Fr. wieder in die Stube gekommen, und habe nun, nachdem sich die N'sche Ehefrau entfernt, die Staats auch gegen diesen die Brandstiftung in Vallstedt eingestanden.

Hierauf, fährt der Ortsvorsteher in seiner Erzählung fort, sei Kaffee hereingebracht, und habe nun während des Trinkens die Staats umständlicher dem Stationscommandanten von der Brandstiftung erzählt, nämlich: daß sie, nachdem ihre Herrschaft in die Kirche gegangen, in den Garten, um Suppenkraut zu holen, und darauf mit dem Suppenkraute in die Küche sich begeben habe; hier habe sie eine stark glühende Kohle in einen alten, in der Küche stehenden Topf gelegt, sich damit nach dem Holzstalle verfügt, und die Kohle auf die dort liegende Schabe gelegt. Dieses habe die Johanne Staats ohne Unterbrechung, und ohne daß ihr besondere Fragen vorgelegt seien, erzählt, und nur auf die Frage, warum sie es gethan, erwidert, daß sie das nicht wisse. Noch während der Erzählung sei der Justizamtmann R. mit dem Actuar eingetreten.

Abweichend von dieser Aussage des Ortsvorstehers und dessen Ehefrau hat der Stationskommandant Fr. erzählt. Nach seiner Angabe begab er sich mit der Staats aus dem obern Stockwerk in die untere Wohnstube des Orts-

Digitized by Google

vorstehers, und hat daselbst seine Ermahnungen fast zwei Stunden fortgesetzt, wobei der Ortsvorsteher ab- und zugegangen sei, und erst, nachdem er, der Stationskommandant, der Staats eröffnet, daß sie wieder nach dem F'schen Hofe solle geführt werden, sie aber verlangt habe, nach Broistedt zu ihren Eltern zu gehen, er aber erklärt habe, daß daraus nichts werden könne, habe sie, nachdem sie auf nochmalige Ermahnungen anfänglich geschwiegen, zuletzt erklärt, daß sie es gethan habe. In demselben Augenblicke habe er gehört, daß der Justizamtmann und der Actuar daseien; er habe sich nach dem F'schen Hause begeben, und dem Justizamtmann angezeigt, daß die Staats, wie er glaube, das Feuer angelegt habe, und sich nur deshalb zweifelhaft ausgedrückt, weil er von der Staats noch nicht gehört, wie sie das Feuer angelegt habe. Die beiden Gerichtspersonen hätten sich alsbald nach dem Hause des Ortsvorstehers begeben.

Von da an stimmen der Stationskommandant Fr. und der Ortsvorsteher in ihrer ferneren Erzählung überein, indem sie Beide angeben, daß der Justizamtmann gleich nach seinem Eintritt in die N'sche Wohnung die Staats summarisch verhört hätte, und habe die Staats, wie der Ortsvorsteher sagt, auf gleiche Weise, wie vorher, die Umstände erzählt, wie der Stationskommandant Fr. angiebt, nunmehr ohne Rückhalt eingestanden, daß sie am 8. Oct., nachdem sie Suppenkraut aus dem Garten geholt, und als sie gerade dieses in der Küche gewaschen habe, unter einem Schemel einen zerbrochenen Napf habe liegen sehen, und erst in diesem Augenblick den Entschluß gefaßt habe, Feuer anzulegen; daß sie darauf eine Scherbe von dem Napfe hervorgeholt, auf dieselbe Kohlen gelegt, diese so in den Holzstall getragen, und dort mitten auf die Schabe geworfen, dann die

Stallthür wieder zugemacht, darauf die Scherbe in den kleinen Garten an dem H'schen Hofe geworfen und sich in das Wohnhaus begeben habe.

„Nach dieser ersten summarischen Vernehmung," fahren der Ortsvorsteher und der Stationskommandant fort, „führte dieser, auf Geheiß des Justizamtmanns, die Staats auf den F'schen Hof, und zwar zuerst, wie der Ortsvorsteher angiebt, nach dem Holzstalle, woselbst die Staats gerade die Stelle, von welcher er früher bemerkt habe, daß da wahrscheinlich das Feuer angezündet sei, als diejenige bezeichnet habe, wo sie die Kohle hingelegt. Dann kamen Beide mit der Staats in den Garten, und nahm diese daselbst" — wie der Stationskommandant Fr. berichtet — „nachdem sie von ihm aufgefordert war, die Scherbe, deren sie sich beim Feueranlegen bedient habe, zu suchen und aufzunehmen, unter verschiedenen zerstreut liegenden Dachziegeln und anderen Scherben ein Stück einer steinernen Milchsatte auf, mit dem Bemerken, daß dieses die fragliche Scherbe sei. Da jedoch diese ganz flach gewesen, so daß eine Kohle leicht herunterfallen müssen, so habe er der Staats vorgehalten, daß dieses die Scherbe nicht sein könne. Es habe die Staats darauf ein zweites Stück ähnlicher Art aufgenommen, welches etwas hohl gewesen sei, und genau an das zuerst Aufgenommene gepaßt habe, nachdem sie vorher geäußert, daß beim Wegwerfen die Scherbe zerbrochen sein müsse, weil sie früher größer gewesen sei. Darauf sei die Staats sofort dem Justizamtmann vorgeführt, bei dieser nachfolgenden Vernehmung sei er aber nicht gegenwärtig gewesen. Nach dem Verhöre sei ihm die Staats übergeben worden, um sie ins Gefängniß nach Vechelde zu führen."

Der Ortsvorsteher erzählt diese Gartenscene so: „Nach-

dem die Staats in den Garten geführt worden, habe der Ortsgeschworene R. welcher mitgegangen, unter einem Veilchenbusche, wohin die Staats ihrem früheren Geständnisse nach die Scherbe geworfen habe, die Scherbe von einem Steinbecken aufgenommen, und der Staats vorgezeigt; diese habe gesagt: Nein, die Scherbe war größer! Darauf habe R. eine zweite Scherbe derselben Art, welche auch unter jenem Busche gelegen, aufgenommen, an die zuerst aufgenommene gehalten, und als beide zusammengepaßt, habe die Staats erklärt: dies sei die Scherbe."

Wieder anders erzählt der Kothsasse F. Dieser sagt nämlich aus: „Um 3 Uhr Nachmittags am 12. October habe der Stationskommandant Fr. ihm die Nachricht gebracht, daß er den Vogel gefangen habe, die Staats habe geständigermaßen auf einer Scherbe eine Kohle in den Stall getragen, und die Scherbe darauf in den Garten geworfen. Er sei hiernach mit dem Stationskommandanten in den Garten gegangen, um die Scherbe zu suchen, habe solche jedoch nicht gefunden. Darauf, und nachdem der Justizamtmann R. angekommen, sei die Staats geholt und in den Garten geführt worden."

Im Protocoll des Amts Vechelde vom 12. October 1837 heißt es: „Da durch den Stationskommandanten Fr. und den Kothsassen F. angezeigt war, daß die Staats sich in ihren Aeußerungen über den Brand verdächtigt habe, so wurde deren Vernehmung verfügt. Diese gab an: Sie gestehe ein, daß sie das Feuer am letzten Sonntage veranlaßt (?) habe, und zwar so: als meine Brotherrschaft zur Kirche gegangen, begab ich mich in den Garten, um Suppenkraut zu holen, was, wie mir die Hausfrau gesagt hatte, den Mittag gebraucht werden sollte. Ich legte das Suppenkraut in die Küche, nahm

Digitized by Google

vom Feuerheerde in einer Scherbe von einem alten Topfe die ich in der Küche fand, eine ziemlich stark glühende Kohle, trug diese so in den Stall, und legte sie auf die dort liegende Schabe. Meine Absicht war, daß die Kohle die Schabe anzünden und so der Stall abbrennen solle. Ich habe nicht wieder darnach gesehen, ob die Kohle die Schabe entzündet habe, auch nicht das Feuer angeblasen, sondern mich gleich in das Wohnhaus verfügt, und ruhig abgewartet, welcher Erfolg kommen würde. Verleitet bin ich zu der That von Niemanden; aus eigenem Antriebe habe ich den Entschluß gefaßt, weil ich am Tage vorher nach der Meinung der F'schen Ehefrau nicht fleißig genug beim Flachsbracken gewesen, und von derselben ausgescholten bin, und namentlich die F. sich dahin geäußert hat, daß der Teufel meine Langsamkeit erdacht hätte. Ich sehe ein, daß ich mich eines großen Verbrechens schuldig gemacht habe; indessen glaubte ich nicht, daß das Feuer, wenn es auch zum Ausbruch kommen sollte, mehr als den Stall verbrennen würde, da es am hellen Tage war und zeitig Hülfe kommen konnte. Jetzt bereue ich die That, und bitte, wenn ich Strafe verdient haben sollte, gelinde mit mir zu verfahren. Die Scherbe, auf welcher ich die Kohle in den Stall getragen, habe ich darauf in den Garten geworfen."

„Darauf," ist in dem Protocolle bemerkt, „wurde die Staats in den Garten geführt, und fanden sich dort in der Nähe des Stalles 2 Thonscherben von einem Steinbecken, welche die Staats als diejenigen anerkannt hat, auf welchen sie die Kohle in den Stall getragen, und ist darauf die Abführung der Staats in die Gefängnisse nach Vechelde dem Stationskommandanten aufgetragen."

Diesem Befehle kam dieser nicht sofort nach, viel-

Digitized by Google

mehr führte er die Staats in die F'sche Küche, um hier die Stelle nachzuweisen, wo der zerbrochene Topf gelegen habe. Nachdem dieses von ihr geschehen war, begab der Stationskommandant sich mit ihr nach dem Hause des Ortsvorstehers. Hier, in Mitgegenwart des Ortsvorstehers, beim Vesperbrodte, gab die Staats auf ferneres Befragen des Stationskommandanten, wie dieser anfangs erzählt, an, daß sie nach vollbrachter That die auf den Hof führende Thür des Wohnhauses oben und unten zugemacht und dann mit der F'schen Tochter in der Wohnstube getanzt habe. — Nachdem der Stationskommandant sie auch wegen des Feuers in Reppner befragt, und ihr dabei ernstliche Vorstellungen gemacht, auch der Ortsvorsteher geäußert hatte, daß, wenn sie gestände, sie vielleicht gleich nach Broistedt zurückkehren könne, gestand die Staats, nach dem Berichte des Stationskommandanten, noch Folgendes ein: Im Sommer 1836 habe sie sich beim Kothsassen L. in Reppner vermiethet gehabt; dieser sei sehr schlimm mit ihr gewesen, weil sie beim Flachsbracken ihre Zahl nicht habe schaffen können, und, um ihm dafür Schaden anzurichten, habe sie dreimal Feuer in Reppner angelegt, und zwar: im Ausgange Mai habe sie im L'schen Hause im Flachsstalle Abends 8 Uhr glühende Kohlen in einem Topfe niedergesetzt; nach einer halben Stunde hätten die sämmtlichen Gebäude des L. in Flammen gestanden, und sei der ganze Hof niedergebrannt; auch sie selbst habe dabei den größten Theil ihrer Kleidungsstücke verloren. Vier oder sechs Wochen später, nachdem L. bei dem Halbspänner Gr. gewohnt, habe sie Mittags in einem Topfe glühende Kohlen auf den Saal in gebrackten Flachs getragen, dieser sei zwar ins Brennen gekommen, jedoch gleich gelöscht. Endlich habe sie im Aus-

Digitized by Google

gange des August in einem Topfe, in einem, auf der Mitte des Gr'schen Hofes gelegenen Stalle, wo Flachs und Schabe befindlich, Kohlen gesetzt, und sei hierdurch eine große Feuersbrunst entstanden.

In der Folge änderte der Stationskommandant Fr. diese Angabe dahin, daß er, nachdem er die Inc. wieder ins N'sche Haus zurückgebracht, sich auf einige Zeit fortbegeben, und bei seiner Rückkehr der Ortsvorsteher ihm entgegengerufen habe, daß die Inc. auch die Feuer in Reppner zugestanden habe.

Der Ortsvorsteher N. erzählt diese Scene so: „Als er Nachmittags (gegen die Dämmerung) in sein Haus gekommen, habe er in seiner Wohnstube die Staats allein mit seiner Ehefrau wieder angetroffen, und habe diese ihn gefragt: ob sie nicht nach Broistedt gehen dürfe. Er habe ihr gesagt: daß, wenn sie die Brandstiftung in Reppner nicht eingestehe, der Stationskommandant sie doch mitnehmen werde, und nun habe die Staats entgegnet: Nun, so will ich dies auch nur gestehen. Er habe darauf den Stationskommandanten Fr. herbeigerufen, Licht angezündet, und habe jetzt die Staats, ohne durch specielle Fragen darauf hingeleitet zu sein, in seiner, seiner Ehefrau und des Ortsgeschwornen N. Gegenwart erzählt, daß sie in Reppner 3 mal Feuer angelegt habe. Dieses Geständniß sei von dem Stationskommandanten niedergeschrieben, und dann von demselben die Staats zur Transportirung nach Vechelde dem Nachtwächter P. übergeben." Dieser Letztere nahm sie Abends 6 Uhr mit sich fort nach Vechelde, und übergab sie dort dem Gefangenwärter S., welcher sie in ein Gefängniß sperrte.

Am folgenden Tage wurde sie von dem H. Amte Vechelde über die in Reppner geständigermaßen angeleg-

Digitized by Google

ten Brände vernommen, und deponirte sie vor demselben Folgendes: „Kurz vor der Ernte des J. 1836 habe sie, weil ihr Dienstherr, der Kothsasse L., zu viel Arbeit von ihr verlangt habe, aus Aerger an einem Mittwoch Abends gegen 8 Uhr aus der Küche eine Kohle in einem kleinen irdenen Topfe geholt, sich damit über die Hausdiehle und den Hof in den, an das Haus angehängten, zur Aufbewahrung der Schabe benutzten kleinen Stall begeben, und die glühende Kohle oben auf einen Haufen Schabe gelegt. Hierauf sei sie in das Haus zurückgegangen, habe hier zwei Eimer geholt, die Kühe ihres Dienstherren gemolken, die Milch in der Milchkammer durchgeseiht, das Tuch ausgewaschen, und sich dann im Vorsaal der zweiten Etage ins Bett gelegt; nach einer halben Stunde sei sie durch Feuerruf der in demselben Hause wohnenden H'schen Tochter aufgeweckt (?) und aufgesprungen. Der Hof sei ganz niedergebrannt. Darauf wären sie zu Gr. gezogen. Durch eine von dem Vater ihres Dienstherrn ihr widerfahrene Beleidigung wäre sie abermals bewogen, kurz vor der Einfuhr der Gerste Feuer anzulegen. Nachdem sie mit dem Aufwaschen fertig gewesen, ungefähr um 1 Uhr, wäre sie aus der Küche mit einer, in einen Napf gelegten glühenden Kohle über die Hausdiehle aus der Thür und dann eine kleine Strecke über den Hof in eine andere kleinere Thür des Gr'schen Hauses gegangen, und habe sich hier über die kleine Diehle auf der Treppe nach dem im zweiten Stockwerke belegenen Vorsaale und von diesem in eine rechts belegene, ihrer Herrschaft eingeräumte, und von dieser zur Aufbewahrung des Flachses benutzte, dunkle Kammer begeben; hier habe sie die noch glühende Kohle mitten in den erst gebrackt gewesenen Flachs gelegt, und sich dann in die unten befindliche

Stube ihrer Herrschaft zum Spinnen verfügt. ¾ Stunden darauf habe ihre Dienstherrin, welche auf den Vorsaal gegangen sei, und von hier den Flachs in der fraglichen Kammer, deren Thür immer offen gewesen, in Brande gesehen habe, Feuer gerufen. Der brennende Flachs wäre ohne fremde Hülfe gelöscht. Da nachher ihre Herrschaft häufig mit ihr gescholten, so habe sie, hierüber erbost, an einem Sonntage, bald nach der Einfahrt des Hafers, nach Mittag sich von der kleinen Hausdiehle, wo sie mit Schwingen des Flachses beschäftigt gewesen, über den Hof und die große Hausdiehle in die, gemeinschaftlich von Gr. und ihrer Herrschaft benutzte Küche begeben, habe hier eine glühende Kohle in eine, in der Küche vorgefundene Topfscherbe gelegt, solche unter ihre Schürze genommen, und sich damit über die große Hausdiehle, über den, auf dem Hofe befindlichen Mist nach dem, dem Wohnhause gerade gegenüberliegenden Stallgebäude und zwar in die, in diesem neben dem Pferdestalle befindlich gewesene Schabekammer verfügt. Die Kohle habe sie auf einen kleinen Haufen Schabe offen hingelegt, und wäre sie hierauf sofort wieder an ihre Arbeit gegangen. In die Schabekammer habe vom Hofe ab eine Thür geführt, und habe sie diese, welche sie nicht offen gefunden, bei ihrem Weggange wieder zugemacht. Nachdem sie ½ Stunde wieder bei ihrer Arbeit beschäftigt gewesen, habe sie vom U'schen Hofe her den Ruf: Feuer! vernommen, und habe sie beim Aufblicken das Stallgebäude schon in Flammen gesehen. Sie habe, auf Geheiß ihres Dienstherrn, dessen Sachen in dessen neuerbautes Haus tragen müssen. Von dem Gr'schen Hause ab habe das Feuer sich nach dem H'schen Hofe u. s. w. gezogen, und wären, da der Wind sich bald aufgemacht, 6 Höfe, wie sie glaube, nieder-

Digitized by Google

gebrannt. Als sie bei der deshalb aufgenommenen Untersuchung vernommen sei, habe sie wahrheitswidrig angegeben, daß sie über die Entstehung des Feuers nichts wisse. Bei Anlegung dieser verschiedenen Feuer habe sie sich an ihrer Herrschaft rächen wollen, und habe sie nicht daran gedacht, daß sie anderer Leute Eigenthum und Leben in Gefahr bringe."

Nach dieser Vernehmung wurde die Staats von Vechelde fort nach Braunschweig in das Aegidienkloster-gefängniß gebracht.

---

Am 17. Oct. 1837 wurde das erste Verhör mit der Inc. vor dem Kreisgerichte Braunschweig vorgenommen. Aufgefordert, ihre vor H. Amte Vechelde gemachten Angaben zu wiederholen, gab sie an: „Die abgelegten Geständnisse seien ihr vom Stationskommandanten Fr. durch die äußersten Mißhandlungen abgepreßt, und müsse sie solche widerrufen. Mit diesem Geständnisse verhalte es sich folgendermaßen: Nachdem sie an dem Tage, an welchem in Wallstedt das Feuer ausgebrochen, vom H. Amte im Allgemeinen über das Feuer vernommen sei, und damals Alles, was ihr von der Sache bekannt gewesen, von ihr der Wahrheit gemäß angegeben, sei sie bis Donnerstag von Niemandem über den fraglichen Vorfall befragt, und habe auch mit Niemandem davon gesprochen. Nur ihr Dienstherr habe sie am Montag oder Dienstag Abends befragt, ob sie nicht selbst in dem Stalle gewesen sei, was sie der Wahrheit gemäß verneint habe. Als sie am 12. Oct. Mittags vom Felde nach Haus gekommen, habe sie dort den Ortsvorsteher N.

Digitized by Google

getroffen, welcher sie, nachdem sie ihr Mittagsessen verzehrt, unter dem Vorwande mit nach seinem Hause genommen habe, daß Jemand aus Broistedt da sei, welcher sie sprechen wolle. Im Hause des Ortsvorstehers habe sie einen Mann, in Landdragoner-Uniform angetroffen, welcher, wie sie nachher gehört, der Stationskommandant Fr. sei. Dieser habe ihr befohlen, ihm zu folgen, und sei hierauf mit ihr die Treppe hinauf, über einen Saal, links in eine nach dem Hofe zu belegene Stube gegangen, deren Thür, nachdem sie mit ihm eingetreten, von demselben verriegelt worden sei. Fr. habe sie nun angeredet: er wisse, daß sie das Feuer angelegt habe; sie solle gestehen? Sie habe erwiedert: das sei nicht wahr; woher er das wisse? Fr. habe entgegnet: es habe sie Jemand in den Stall gehen sehen. Als sie geleugnet, habe Fr. gedroht, sie an sein Pferd zu schließen, und hierauf aus einer seiner Rocktaschen eine eiserne Schraube hervorgeholt, in welche sie ihre beiden Daumen habe stecken müssen. Fr. habe darauf diese mit einer Schraube fest zugeschroben, und das ganze Instrument mit einem Schlüssel verschlossen. Nun habe er sie wieder aufgefordert, zu gestehen. Als sie ihre Unschuld betheuert, habe Fr. von einem Börte (Sims) einen Stock, zwei Daumen stark, genommen, und mit demselben auf die Spitzen ihrer aus dem Instrument hervorragenden Daumen geschlagen, sie dabei fortwährend zum Geständniß auffordernd. Ungeachtet der Schmerzen sei sie doch beim Leugnen geblieben; darauf habe Fr. sie zu wiederholten Malen mit demselben Stocke auf den Kopf, auf die Schultern, die Armknöchel und auf die Knöchel der Knie geschlagen, auch, da sie um Hülfe gerufen, ihr den Stock quer in den Mund gesteckt, und hierauf habe er mit der Hand in ihren Mund gefaßt,

Digitized by Google

und sie zu dämpfen versucht. Darauf habe er sie nochmals gegen die Wand gestoßen, und, da sie wieder geschrieen, sie bei den Ohren gefaßt, hinter den Ofen auf die Erde geworfen, und ihr dabei Zeug, welches hinter dem Ofen gelegen, in den Mund gestopft. Hierauf habe er, nachdem er ihr das Zeug wieder aus dem Munde genommen, sie auf einen Stuhl gesetzt, und sie wieder zum Geständniß aufgefordert. Als sie dieses nicht habe ablegen wollen, habe er sie, nachdem sie die Schuhe habe ausziehen müssen, mit demselben Stocke unter die Fußsohlen geschlagen, dabei sei sie vom Stuhle gefallen. Dann habe er sie aufgerichtet, über den Stuhl gelegt, die Röcke von hinten aufgehoben, und sie mit dem Stocke auf den Hintern geschlagen. Vorher habe er ihr aber die Daumenschrauben abgenommen gehabt. Bei den Schlägen sei übrigens der Stock gesprungen, und habe Fr. das abgesprungene Stück auf den Hof geworfen, den Stock selbst aber in der Stube zurückgelassen. Nach allen diesen Mißhandlungen habe er sie aus der Stube die Treppe hinunter in die Wohnstube des Ortsvorstehers, in welcher sich Niemand befunden, geführt und ihr hier wieder die Daumenschrauben angelegt, mit der Aufforderung, sich zu besinnen und zu gestehen."

„Sie habe sich nun hierauf ausgedacht, wie wohl die angeschuldigte That verübt worden sein könne, und nun, um ferneren Mißhandlungen zu entgehen, sich gegen den Fr. als Brandstifterin bekannt, insbesondere angegeben, daß sie, während ihre Dienstherrschaft in der Kirche gewesen, von dem Feuerheerde in der Küche eine Kohle genommen, dieselbe auf eine dort gefundene Scherbe gelegt, und so dieselbe in den Holzstall getragen habe."

Digitized by Google

„Darauf habe Fr. den Ortsvorsteher gerufen, und in Begleitung des Letzteren und eines dritten, mit einem weißen Kittel bekleideten Mannes, sie nach dem F'schen Hofe geführt, wo sie im Garten unter mehreren dortliegenden Scherben 2 Thonscherben als diejenigen bezeichnet habe, auf denen sie die Kohle in den Stall getragen. Diese habe Fr. aufgenommen, und sei hierauf mit ihr in die Küche gegangen, habe die Frau des Kothsassen F. herbeigerufen, und diese gefragt, ob solche Scherben am Sonntage in der Küche gelegen hätten. Diese habe solches verneint, auch auf öfteres Befragen versichert, daß ein Napf, zu welchem die Scherbe gehören könnte, nicht in der Küche gestanden habe, noch dort zerbrochen sei. Hierbei sei der Mann im weißen Kittel zugegen gewesen, auch der Ortsvorsteher möge solches gehört haben. Darauf habe sie sich umkleiden müssen, und sei dem Justizamtmann R. von dem Stationskommandanten vorgeführt, und von Ersterem, nachdem Letzterer abgetreten, vernommen worden."

„Aus großer Angst vor ferneren Mißhandlungen des Stationskommandanten habe sie nun ihr Geständniß auch vor dem Justizamtmann wiederholt, und seien ihr hierbei die Scherben vorgelegt. Dann sei sie vom Stationskommandanten wieder nach dem Hause des Ortsvorstehers geführt. Hier habe sie der Stationskommandant, als sie in der Wohnstube mit demselben sich allein befunden, auch der Brandstiftung hinsichtlich der beiden, im v. J. in Neppner ausgebrochenen Feuersbrünste beschuldigt, und sie, indem er wieder mit den Daumenschrauben gedroht habe, zum Geständnisse aufgefordert. Hierdurch erschreckt, habe sie sich eine Geschichte ausgedacht, wie sie dort drei Mal Feuer wohl angelegt haben könne, und diese dem Fr. erzählt. Gegen Abend

Digitized by Google

sei sie nach Vechelde transportirt, dem Gefangenwärter S. übergeben, bei demselben bis zum 15ten in Haft geblieben, und zwar allein bis zum 14., worauf eine alte Frau aus S. mit ihr eingeschlossen sei. Mit dieser sei sie bis zum 15ten Mittags zusammen geblieben; auch gegen diese habe sie dieselben umständlichen Geständnisse abgelegt, jedoch nur aus Furcht, daß dieselbe, wenn sie am 15. Abends entlassen werde, dem Fr. mittheilen möge, daß sie ihre Geständnisse widerrufen wolle."

„Am 15. Oct. Nachmittags sei Fr. wieder in ihrem Gefängnisse erschienen, habe ihr Schuld gegeben, daß sie auch in St. Leonhardt Feuer angelegt habe; sie aber habe, da während ihrer Dienstzeit daselbst kein Feuer ausgebrochen, die Anschuldigung in Abrede gestellt, und habe Fr. dann auch nicht weiter ein Geständniß verlangt. Darauf sei sie nach Braunschweig transportirt worden."

„Sie betheure, daß ihre Geständnisse falsch, und nur durch die Behandlung des Fr., welcher zuletzt gedroht habe, sie an den Beinen aufzuhängen, erpreßt seien; weder in Wallstedt noch in Reppner habe sie Feuer angelegt. Vor dem Amte Vechelde habe sie nur aus Furcht vor Fr. ihre Geständnisse vom 13. wiederholt."

Nach diesem, sofort bei der ersten Vernehmung vor H. Kreisgerichte erfolgten Widerruf des Geständnisses richtete das Untersuchungsgericht seine Thätigkeit dahin, zu erforschen, in wie fern dieser Widerruf als begründet angesehen werden könnte, 1) ob nicht vielleicht durch Einflüsterungen Dritter Inculpatin zu dem Widerruf veranlaßt sei, 2) ob die behaupteten Mißhandlungen in der Wahrheit beruhten, und 3) in wie fern die abgelegten Geständnisse mit dem, was bei den verschiedenen Bränden vorgekommen, übereinstimmten oder nicht.

Die Untersuchung hat, (und zwar was zunächst

das Verhalten der Inc. von der Zeit an, wo sie dem Nachtwächter P. zum Transport nach Vechelde übergeben war, bis dahin, wo sie vor Gericht die Geständnisse für falsch erklärte, betrifft) — Folgendes ergeben.

Als der Nachtwächter P. auf dem Transporte noch nicht aus Vallstedt war, bat die Inc. diesen, mit ihr nicht nach Vechelde, sondern nach Broistedt zu gehen, und bot ihm für diese Gefälligkeit 4 gGr. P. verweigerte dieses. Im Vallstedter Felde seufzte die Inc. mehrmals, und klagte, auf Befragen des P: Ach! sie komme gewiß niemals wieder los! Als Jener sie zu beruhigen versuchte, entgegnete sie: „Ja, wenn das in Reppner nur nicht passirt wäre!" Und als er sie befragte, wie es ihr damals in Salder ergangen wäre: „Sie sei damals zwar verhört, aber immer gut davon gekommen!" Und auf seine fernere Frage nach dem Grunde des Feueranlegens in Reppner: „Ihre Dienstherrin wäre mit ihr zu schlimm gewesen." Darauf fragte die Inc.: „ob es ihr wohl so schlimm ergehen werde, wie Klauenbergs Tochter, (welche nämlich kurz vorher ihr Kind den Schweinen vorgeworfen haben sollte); worauf er aber erwiederte: „nein, Du hast ja keinen Menschen getödtet." Inc. fragte nun, „ob sie wohl morgen ins Verhör kommen würde?" Und als P. dies bejahte, fragte sie, „was sie dann wohl sagen solle?" Auf die Erwiederung, „daß sie immer dasselbe, wie früher, sagen, und um gnädige Strafe bitten müsse," bemerkte die Inc: „wenn sie sich aber alles dessen nicht mehr erinnere?" Worauf P. entgegnete: „daß es auf ein Wort wohl nicht ankommen würde." Auf die Frage: „warum sie das Feuer in Vallstedt angelegt?" konnte sie einen Grund nicht angeben, gestand aber, auf eine anderweitige Frage des P., „daß sie, während ihre Herrschaft in der Kirche gewesen, vorn in den Stall eine Kohle

Digitized by Google

gelegt habe." Nach Aussage des P. hat sich die Inc. bei ihm umständlich darnach erkundigt, wie sie sich beim Gefangenwärter S. zu benehmen habe, und ihn gebeten, ihren Vater zu ersuchen, daß dieser des folgenden Tages nach Vechelde kommen möge, ihrer Mutter aber nichts zu sagen, damit diese „nicht in Ohnmacht falle." Auf die Frage endlich, ob ihr etwas fehle, entgegnete sie dem P: „daß ihr die Finger schmerzten, und daß der Stationskommandant ihr Daumenschrauben aufgesetzt habe."

Ueber das Benehmen der Inc. im Gefängnisse zu Vechelde ist der Gefangenwärter S. vernommen. Dieser ging, auf Veranlassung eines Dritten (?), Abends noch zu ihr ins Gefängniß, und nachdem er sie aus dem Schlafe gerüttelt, fragte er sie: „wie sie das Feuer in Vallstedt angelegt habe?" Die Inc. erwiederte: „Ach Gott! ja, ich habe es gethan, ich will es mein Leben nicht wieder thun!" — und auf seine nochmalige Frage — „mit einer Kohle, die ich in den F'schen Stall gelegt habe." Auch die Brandstiftung in Reppner gestand sie gegen ihn, auf ferneres Befragen, ein. Zugleich äußerte sie, aber ohne nähere Angabe, daß sie nicht recht wohl sei. S. hat die Inc. öfters im wehklagenden Tone äußern hören: „Ach! wenn mir nur nichts geschieht, ich will es nicht wieder thun."

Die unverehelichte H., welche zur Erleidung einer 48stündigen Gefängnißstrafe mit der Inc. in demselben Gefängnisse war, hat ausgesagt, daß Inc. sehr geweint, und, als sie dieselbe über ihre Veranlassung, Feuer in Vallstedt anzulegen, gefragt, dieselbe die schlimme Behandlung ihrer Herrschaft als Grund angegeben, daß die Inc. übrigens über das Feuer in Reppner nicht gesprochen habe. Sie habe die Inc. häufig sich an den Dau-



Digitized by Google

men drücken sehen, und habe ihr diese gesagt, daß sie solche vor Schmerzen nicht fühlen könnte.

Auf dem Transporte von Vechelde nach Braunschweig hat Inc., welcher das Gehen sehr sauer geworden ist, über die von Fr. erlittenen Mißhandlungen gegen den sie transportirenden Jäger J. geklagt.

Nachdem sie in das Gefängniß zu Braunschweig gebracht war, äußerte Inc. zu dem, sie desfalls fragenden Gefangenen-Inspector Sp., daß sie nicht gedacht habe, daß es zum Ausbruche kommen sollte, und auf seine weitere Frage: ob viel abgebrannt — „diesmal nicht." Auf die weiteren Fragen desselben äußerte sie, daß sie schon viermal Feuer angelegt habe, daß es aber die beiden ersten Male nicht zum Ausbruch gekommen sei, das dritte Mal aber sechs Häuser abgebrannt seien, und zwar in Reppner; endlich zum vierten Male habe sie in Vallstedt Feuer angelegt, und beharrte sie bei dieser Behauptung, nachdem der Inspector die Frage gestellt hatte, ob sie es denn auch wirklich gethan habe. Dabei beklagte sich Inc., daß der Stationskommandant sie arg mißhandelt habe, und erzählte ihm weitläufig die Mißhandlungen in der Art, wie sie vor H. Kreisgerichte demnächst angab.

Am folgenden Tage ging, auf Veranlassung des Inspectors Sp. der Stadtphysicus F. zu ihr in das Gefängniß, und, da sich Inc. auch gegen ihn über Mißhandlungen des Stationskommandanten Fr. beklagte, untersuchte er die Inc., und fand auf dem linken Schulterblatte, am linken Oberarm, am linken Ellenbogen, am rechten Beinknöchel und dem rechten Hinterbacken unbedeutende, nicht angeschwollene Sugillationen, die von Stößen und Schlägen herzurühren schienen; auf dem Rücken viele kleine Stellen, von welchen die Oberhaut entfernt war, und welche mit Schorf bedeckt waren,

Digitized by Google

welche jedoch, weil sonstige Einwirkungen und Folgen von einer solchen Gewaltthätigkeit nicht vorhanden, von Schlägen nicht herrühren konnten; an sonstigen Theilen waren Gewaltthätigkeiten nicht sichtbar. Zugleich forschte der Stadtphysicus F. auf Grund der Angabe des Inspectors, daß Inc. sehr einfältig scheine, nach, ob sie als zurechnungsfähig angesehen werden könne. — Im Laufe des desfallsigen Gesprächs erzählte ihm die Inc., daß sie deshalb Feuer angelegt habe, weil ihre Herrschaft mit ihr gescholten habe, und auch, auf welche Weise sie das Feuer angelegt habe; zum Ausbruche sei es nicht gekommen. Von dem Feuer in Reppner sprach sie nicht, und auch nicht davon, daß sie aus Furcht vor den Mißhandlungen des Stationskommandanten vor H. Amte ein Geständniß abgelegt habe. Uebrigens bemerkte der Stadtphysicus F., daß Inc. sehr wortkarg sei, und nur rede, wenn sie gefragt würde; fand sie jedoch damals und später geistig wie körperlich gesund.

Ferner sind auch diejenigen drei Personen, mit welchen die Inc. anfänglich in einem Gefängnisse zu Braunschweig beigesperrt war, — (schon am folgenden Morgen wurde sie in ein einsames Gefängniß gesetzt) — über das Verhalten derselben vernommen worden.

Alle Drei stimmen darin überein, daß die Inc. sich von vorn herein über erlittene Schmerzen, namentlich auf dem Rücken und an den Daumen beklagt habe; sie selbst haben, beim Scheine des Lichts, auf ihrem Rücken die dicken Schwielen wahrgenommen; und die eine dieser Personen erklärt, daß die Nägel an den Daumen ganz blau gewesen wären. Als eine der Mitarrestatinnen, die S., sich bei ihr nach ihren Verhältnissen erkundigte, antwortete die Inc.: sie sei deshalb hierher transportirt, weil man ihr Schuld gebe, Feuer zu verschiedenen Malen

Digitized by Google

angelegt zu haben; und nun erzählte sie umständlich, auf welche Weise sie vom Stationskommandanten mißhandelt sei. Nach dieser Erzählung fragte die S., ob sie es denn wirklich gethan habe? — und die Inc. erwiederte: „Ja, ich habe es gethan, ich habe immer Ja gesagt, weil ich so geschroben bin."

Während die Mitarrestatinnen die Inc., welche große Aengstlichkeit und Mißtrauen und Furcht vor der Wiederkehr des Stationskommandanten Fr. zeigte, versicherten, daß sie hier nicht werde geschroben werden, und durch ein freundliches theilnehmendes Wesen sich bemühten, jede Furcht vor Mißhandlungen in ihr zu vertilgen, und Zutrauen zu erwecken, betheuerte Inc. bald, daß sie im Vertrauen es sagen wolle, sie habe das Feuer nicht angelegt, sie habe nur aus Noth gestanden; bald fragte sie ängstlich, ob der Stationskommandant in das Gefängniß kommen werde, und gab sich wieder als Brandstifterin an. Die Mitarrestatinnen empfahlen ihr und ermahnten sie, dem Richter die Wahrheit zu sagen. Während der Nacht hörte eine Mitarrestatin sie öfters vor Schmerzen stöhnen. Wenn Inc. nun Abends vor Furcht gezittert hatte, so zeigte sie am andern Morgen ein ganz anderes Wesen; schluchzend und weinend erklärte sie bestimmt, daß sie niemals Feuer angelegt habe; nur durch die Mißhandlungen sei sie zum falschen Geständnisse genöthigt, und beharrte dabei, trotz dem, daß man ihr vorstellte, daß sie ja schon gestanden habe. Alle drei Arrestatinnen betheuern, daß sie der Inc. nicht angerathen hätten, zu leugnen, vielmehr hätten sie derselben vorgehalten, beim Geständnisse zu bleiben, da der Widerruf ihr nichts mehr nützen würde.

Ueber ihr Verhalten am Morgen des 17. Oct. erzählt der Inspector Sp.: „Als er an diesem Morgen um

7 Uhr zu der Inc. gekommen sei, habe er sie heftig weinend angetroffen, und habe sie auf seine Frage nach dem Grunde geantwortet, daß Fr. sie auch beschuldigt habe, in St. Leonhardt Feuer angelegt zu haben, obgleich ihr von einer Feuersbrunst in diesem Orte nichts bekannt sei, und, nachdem er sie befragt, ob sie auch dieses zugestanden, worauf sie nicht bestimmt geantwortet, habe sie kurz darauf erklärt, daß sie zu den Geständnissen der Brandstiftung in Reppner und Wallstedt durch die Mißhandlungen des Fr. bewogen sei, und daß die Geständnisse falsch wären. Als er nun, fährt Sp. fort, sie gefragt, warum sie auch gegen ihn das Geständniß wiederholt habe, hätte sie geantwortet: „weil sie befürchtet, man werde ihr auch hier Daumenschrauben anlegen; vor H. Amte habe sie auch eingestanden, weil man dort hart mit ihr gesprochen habe." Er sowohl als der Stadtphysicus F. hätten gutmüthig zu ihr gesprochen, und sie wegen der Furcht vor ferneren Mißhandlungen zu beruhigen gesucht."

Ueber die Mißhandlungen, welche nach den Behauptungen der Inc. ihr vom Stationskommandanten zugefügt sind, hat die Untersuchung Folgendes ergeben. Fr. hatte, seiner Erzählung nach, schon am 8. Oct. gegen die Inc. Verdacht geschöpft, daß durch sie, da dritte Personen zu der Zeit nicht im Hause gewesen, das Feuer in Wallstedt verursacht sei; dieser Verdacht steigerte sich bei ihm, weil Inc., als er ihre Kleidung untersuchen wollte, ob sich vielleicht darin Spuren von Feuerfunken, welche sie absichtslos beim Kochen erhalten, und dann, als sie vielleicht Schabe aus dem Stalle geholt habe, mit sich dahin getragen habe, vorfänden, und als er dabei ihre Röcke etwas aufgehoben, mit einer gewissen Frechheit, wie er sagt, erklärte, daß dieses nicht der Fall sei. Durch das

Digitized by Google

Gerücht, daß Inc. auch zur Zeit der Feuersbrünste in Reppner gedient habe, und später durch die Erklärungen des Ortsvorstehers und des Kothsassen L. aus Reppner wurde er „zu einer ernstlichen Untersuchung" veranlaßt. Mit einer vorgefaßten Meinung, daß Inc. schuldig sei, nahm dieser Mensch, welcher notorisch nicht gewohnt ist, in den Grenzen seiner Amtsbefugnisse zu bleiben, welcher vielmehr es sich schon früher nicht zu viel sein ließ, durch eine Tortur Geständnisse zu erpressen und seinem Auftreten mehr Nachdruck zu geben, die unberufene Untersuchung vor.

Er hat alle und jede Mißhandlungen in Abrede gestellt, und erklärt, daß er mit der Inc. so verfahren sei, wie früher von ihm angegeben worden, und versichert, sich nur auf wörtliche Ermahnungen beschränkt zu haben. Nach einem ihm gemachten Vorhalte räumte er ein, daß er in der N'schen Wohnstube, als er sich eine Pfeife Taback habe zurecht machen wollen, mit seinem Feuerzeuge das Schließzeug aus der Tasche geholt, auf den Tisch gelegt, bei den Vorhaltungen dasselbe absichtslos vom Tische genommen, damit gespielt, und als er der Inc. vorgestellt, daß sie beim Leugnen lange im Gefängnisse sitzen, als Verbrecherin hin und her werde transportirt werden, sie auch damit bekannt gemacht habe, daß auf solchen Transporten die Verbrecher mit Schließzeugen geschlossen würden, und habe er nun, um ihr die Unannehmlichkeiten solchen Transportes mehr zu versinnlichen, ihr den Gebrauch des Schließzeuges gezeigt, indem er selbst seine Daumen hineingesteckt, auch das Instrument mehrmals zugeschroben und aufgeschlossen habe; ihr aber habe er das Instrument nicht angelegt. Auf ferneren Vorhalt bekannte er jedoch, daß er bei der Vernehmung im oberen Stocke der Inc., da sie sich auf

mehre Fragen nur halblaut und ohne Beziehung geäußert habe, mit seinem Cavalleriesäbel mehrere Schläge auf die Lenden, und zwar auf die Röcke versetzt habe, jedoch ohne Kraft, so daß die Verletzungen der Inc. davon nicht herrühren könnten. Diese letztere Angabe modificirte er bei seiner, mehre Monate später vorgenommenen abermaligen Vernehmung dahin, daß er die Inc. nicht im oberen Stocke, sondern als er sie dahin habe führen wollen, sie sich aber geweigert habe, mit seinem Cavalleriesäbel, welchen er dann unten in der Stube gelassen, nur angestoßen habe.

Es sind, wie gesagt, keine Zeugen zugegen gewesen bei den von der Inc. behaupteten Mißhandlungen des Fr., und können zum Beweise derselben (außer den Verletzungen an ihrem Körper, welche sie nicht wohl anders, als vom Stationskommandanten erhalten haben konnte, und ihrer eigenen Angabe, welche in Verbindung mit den Verletzungen auf eine gewisse Glaubwürdigkeit ohne Weiteres Anspruch machen kann), nur die Bemerkungen dienen, welche zufällig die im Hause des Ortsvorstehers damals Gegenwärtigen zu machen Gelegenheit hatten. Von diesen hat nun der Ortsvorsteher selbst die Angabe gemacht, daß während des Essens sowohl er, als der Ortsgeschworene R. gehört hätten, daß zuerst die Stühle im oberen Stockwerke, da, wo der Stationskommandant sich befunden habe, hin- und hergerückt seien, und daß sodann Fr. zu unzähligen Malen die Inc. ermahnt habe, sie solle nur sagen, daß sie es bereue, und es nicht wieder thun wolle; diese habe aber stets mit weinerlicher Stimme erwiedert: „sie habe es nicht gethan, sie sei nicht darin gewesen, sie sei es nicht gewesen, und wenn er ihr die Daumen abschraube." Die Staats, fährt der Ortsvorsteher fort, habe er mehrmals weinen und Fr. sagen

Digitized by Google

hören: „Du stellst Dich, als ob Du weinst, vergießest aber keine Thränen." — Die Angaben des Ortsgeschworenen stimmen mit dieser Aussage überein, und bemerkt dieser noch, daß, obwohl er von den Mißhandlungen nichts gehört habe, es ihm doch so vorgekommen sei, als ob Fr. die Inc. gemißhandelt habe, da er einige dumpfe Töne, wie von Schlagen und Stoßen, Hin- und Herschieben, gehört habe. Nachdem, fährt er fort, die Staats unten in die Stube gebracht worden, und er selbst nach einer kurzen Abwesenheit wieder hereingekommen wäre, habe die Inc. ihre Daumen gerieben, so daß er derselben etwas kaltes Wasser zur Abkühlung geholt habe.

Im Laufe der Untersuchung hat übrigens Inc., ihre erste desfallsige Aussage berichtigend, erläuternd und ergänzend, über die erlittenen Mißhandlungen und ihr ferneres Verhalten noch angegeben: Unterm 30. Oct. 1837 behauptete sie, daß, als sie zuerst ein Geständniß wegen des Feuers in Vallstedt abgelegt habe, außer dem Stationskommandanten Niemand in der Stube gewesen sei, der Ortsvorsteher und dessen Ehefrau seien zwar ab- und zugegangen, und habe Ersterer sie zum Bekennen ermahnt, und ihr vorgestellt, daß sie sonst ins Gefängniß käme, wo Unthiere sie anfressen würden, wenn sie aber gestände, so würde sie gleich nach Broistedt zurückkehren dürfen. Doch sei der Ortsvorsteher beim ersten Geständnisse nicht zugegen gewesen. Nachdem sie dasselbe abgelegt, habe sich der Stationskommandant entfernt, und sei gleich mit dem Justizamtmann R. wiedergekommen. Gegen diesen habe sie ihr Geständniß kurz, jedoch ohne Angabe der näheren Umstände, wiederholt, und darauf sei sie nach dem F'schen Hofe geführt. Hier sei im Garten von den sie begleitenden Personen die Scherbe

Digitized by Google

einer Milchsatte, an welcher sich noch ein Theil des Randes befunden, aufgenommen, ihr vorgehalten, und von ihr als die beim Feuer gebrauchte anerkannt worden. Auf Verhalt, daß diese Scherbe nicht groß genug gewesen sei, habe sie angegeben, daß ein Stück davon abgesprungen sei, und habe der Eine ihrer Begleiter eine platte Scherbe aufgenommen, ihr vorgezeigt, und sie diese als das abgesprungene Stück anerkannt, da es zur ersten Scherbe genau gepaßt habe. Hierauf habe sie in der Küche die Stelle nachweisen müssen, wo die Scherbe gelegen, habe sich umgekleidet und sei dann vom Justizamtmann zu Protocoll vernommen worden. — Unterm 21. Dec. 1837 fügte sie noch hinzu, daß, nachdem sie die Scherben aufgesucht, man sie in den Holzstall geführt habe, und habe sie nun hier, auf Verlangen, als den Ort, wohin sie das Feuer gelegt, den Platz bezeichnet, auf welchem sie gewöhnlich gebrackt und wo die Schabe gewöhnlich gelegen habe. Uebrigens habe sie bei ihrem Geständnisse gegen den Stationskommandanten nicht angegeben, daß sie das Feuer gerade in der Mitte des Stalles angelegt habe. Ob sie bei ihrem Geständnisse im Hause des Ortsvorstehers angegeben, daß sie die Scherbe unter einen Veilchenbusch geworfen, sei ihr nicht mehr erinnerlich; dies könne sie mit Gewißheit nicht leugnen, wohl aber, daß sich im Garten nur die beiden von ihr anerkannten Scherben gefunden hätten; sie selbst habe noch eine dritte aufgenommen, welche aber zu der zuerst aufgenommenen nicht gepaßt hätte, und eine vierte habe auch dort gelegen, welche in die Erde getreten gewesen sei.

Am 30. Dec. 1837, nach der Aufforderung des Untersuchungsrichters, nochmals anzugeben, wie sie das erste Geständniß abgelegt habe, sagte Inc. aus: Als der Stationskommandant sie wieder hinunter gebracht, habe

Digitized by Google

sie sich allein in die Wohnstube begeben; gleich darauf sei die R'sche Ehefrau eingetreten. Diese sei von ihr angeredet: „Ach, Gevatterin, wie muß es mir gehen!" Darauf habe diese erwidert: „Wie man es gemacht hat, so geht es Einem." Sie aber habe gesagt: „sie habe das Feuer nicht angelegt." Nun habe die R'sche Ehefrau und auch der bald hinzugetretene Ortsvorsteher sie zum Geständniß ermahnt, und ihr solche Vorstellungen gemacht, wie sie unterm 30. Oct. angegeben. Nach diesen Ermahnungen habe sie angefangen zu weinen, die Hände in einander zu schlagen, und sich gegen die R'schen Eheleute darüber beklagt, daß der Stationskommandant sie gemißhandelt habe. Daß sie dabei gesagt habe: „Gevatterin, ich habe es gethan!" sei ihr nicht mehr erinnerlich, sie könne solches jedoch nicht mit Bestimmtheit in Abrede stellen; jedoch glaube sie, daß sie zuerst in alleiniger Gegenwart des Stationskommandanten einbekannt habe. Dieser sei nämlich auch wieder in die Wohnstube gekommen, und nachdem sich dann die R'schen Eheleute gleich entfernt hätten, habe er, sein Schließzeug hervorholend, sie wieder mit den Daumenschrauben bedroht, und darauf habe sie die Brandstiftung in Vallstedt bekannt. Nachdem hiernach der Ortsvorsteher wieder eingetreten, habe sie „während des Kaffee's" umständlich die Weise des Feueranlegens erzählen müssen, was Fr. niedergeschrieben habe. Während dem sei auch der Mann im weißen Kittel gekommen, und nach dem Kaffee noch ein anderer; dieser habe sie befragt, ob sie das Feuer in Reppner auch angelegt habe, was von ihr aber verneint worden sei. Einer dieser Männer habe ihr, als sie ihre Daumen gerieben, etwas kaltes Wasser gebracht. Inzwischen habe Fr. sich entfernt, und sei bald mit dem Justizamtmann wiedergekommen.

Digitized by Google

Nachdem am 25. Januar 1838 bei ernſtlichem und weitläuftigem Vorhalte die Inc. insbeſondere darauf aufmerkſam gemacht war, daß ſie das erſte Geſtändniß vor den N'ſchen Eheleuten, in Abweſenheit des Stationskommandanten abgelegt habe, beharrte Inc. bei ihrer früheren Erzählung, und behauptete beſtimmt, daß erſt, nachdem die N'ſchen Eheleute die Stube wieder verlaſſen gehabt, und Fr. herein gekommen ſei, von ihr gegen dieſen, in deſſen alleiniger Anweſenheit in der Wohnſtube, nach deſſen vorgängiger wiederholten Drohung mit Daumenſchrauben, ein Geſtändniß abgelegt ſei. Gleichfalls habe ſie anfangs nur gegen dieſen, nachdem er wiederum mit Daumenſchrauben gedroht, auch die Brandſtiftungen in Reppner zugeſtanden.

Warum ſie auch vor H. Amt und gegen viele andere Perſonen das Geſtändniß wiederholt habe, dafür giebt Inc. folgenden Grund an. Nämlich vor dem Amte habe ſie deshalb zugeſtanden, weil ſie beſorgt habe, daß, wenn ſie ſich über Fr. beklagte, dieſer von H. Amte werde in Schutz genommen werden; um ſo mehr, da man dort hart mit ihr geſprochen habe. Gleichfalls habe ſie gegen P. und die unverehelichte H. deshalb ihr Geſtändniß wiederholt, weil ſie befürchtet, daß dieſe mit Fr. würden in Verbindung ſtehen. Obwohl ſie in hieſigem Gefängniß nicht weiter vor Fr. habe beſorgt zu ſein brauchen, ſo habe ſie dennoch auch hier, obgleich der Inſpector Sp. und der Stadtphyſicus F. ſie ruhig befragt hätten, ſich vor Daumenſchrauben gefürchtet, indem ſie gemeint habe, daß man gewöhnlich gegen Leugnende mit Daumenſchrauben verfahre, und ſie anfänglich den beruhigenden Verſicherungen ihrer Mitarreſtatinnen keinen Glauben geſchenkt habe, und deshalb habe ſie auch gegen dieſe ihr falſches Geſtändniß wiederholt; am folgenden Morgen

Digitized by Google

aber mit der Bitte um Verschwiegenheit diesen Personen anvertraut, daß sie ihre Geständnisse nur aus Noth abgelegt habe. Erst als sie sich gegen den Inspector Sp. über die erlittenen Mißhandlungen beklagt, und dieser sie versichert habe, daß ihr dergleichen hier nicht widerfahren würden, habe sie wieder Muth bekommen, und habe, als Sp. ihr folgenden Tages Mittagsessen gebracht, oder auch erst am Dienstag Morgen, auch gegen diesen widerrufen. Es sei ihr wohlbekannt, daß auf Brandstiftung harte Strafe, wenn auch nicht, welche, stehe, und daß ihr Geständniß die Verurtheilung zu dieser Strafe zur Folge haben würde; allein die Furcht vor dieser Strafe sei doch nicht so groß gewesen, als die vor den Schmerzen einer körperlichen Mißhandlung, wie sie solche von Fr. habe erdulden müssen; die Daumenschrauben hätten ihr große Schmerzen bereitet, und sie sich vor diesen mehr, als vor jener Strafe gefürchtet.

Was endlich den dritten Punct betrifft (S. 213), in wiefern die Geständnisse der Inc. mit denjenigen Umständen, welche bei den verschiedenen Bränden vorgekommen und durch die fortgesetzte Untersuchung ermittelt sind, harmoniren, so wird dieser Punct später in der weiteren Vertheidigung erörtert werden.

---

Am 22. Mai 1838 wurde die Untersuchung gegen die Inc. geschlossen, und am folgenden Tage, auf Ansuchen derselben, der Referent ihr als Defensor zugeordnet.

Unterm 25. Mai zeigte der Defensor beim H. Kreisgerichte Braunschweig an, eine summarische Durchlesung

Digitized by Google

der Acten habe ihn zu der Meinung bestimmt, daß die Inc. freigesprochen werden müsse, und trug er darauf an, die Inc. gegen eine Caution von 3000 Thlrn., welche der Vater der Inc. zu stellen bereit sei, vorläufig auf freien Fuß zu setzen.

Unterm 26. Mai wurde resolvirt, daß diesem Antrage wegen, der gegen die Inc. sich ergebenen erheblichen Verdachtsgründe, nicht zu deferiren sei.

Mittlerweile war Defensor bemüht, die Inc. persönlich kennen zu lernen, und durch ein freundliches Benehmen das Zutrauen derselben zu erwecken, und wenn bei dem ersten Studium der Untersuchungsacten noch ein Zweifel an der Unschuld seiner Defendendin zurückgeblieben war, so wurde dieser Zweifel durch ein ferneres Studium der Acten und durch fortgesetzten Umgang mit der Defendendin gänzlich vertilgt, und in der festen moralischen Ueberzeugung, daß es hier gelte, eine Unschuldige zu vertheidigen, daß es sich darum handele, das Opfer der Despotie eines Polizeiofficianten zu retten, ein mit eben so viel Verschlagenheit als Bosheit um die Inc. geworfenes Netz zu entwirren, schrieb er ihre Vertheidigung nieder.

Der Defensor richtete an H. Landesgericht zu Wolfenbüttel, welches zur Abgabe des ersten Erkenntnisses competent war, aus denselben Gründen, wie solche in der weiteren Vertheidigung nachmals wiederholt sind, den Antrag auf gänzliche Freisprechung der Inculpatin.

Diesem Antrage wurde nicht gewillfahrt; es erfolgte vielmehr unterm 10. Sept. 1838 vom H. Landgericht zu Wolfenbüttel folgendes Erkenntniß:

„ꝛc. Inc. ist die Tochter des Kothsassen und Fleischers Johann Friedrich Staats in Broistedt, und seit dem 9. Febr. d. J. 18 Jahre alt. Sie ist Ostern 1834,

nach erhaltenem kirchlichen und Schul-Unterrichte, lutherisch confirmirt, und sodann bei dem Tagelöhner H. zu St. Leonhardt bei Braunschweig, als Kindermädchen in den Dienst getreten, hat sich von Martini dess. J. bis zur Ernte 1835 bei ihren Eltern aufgehalten, sodann bei dem Häusling M. in Engelnstedt bis Martini 1835 sich vermiethet, von da bis Ostern 1836 sich wiederum bei ihren Eltern aufgehalten, und ist hierauf in den Dienst bei dem Schuhmacher L. zu Reppner getreten. Während dieses, bald nach Michaelis dess. J. von der Inc. aufgegebenen Dienstes, ist in den von dem ꝛc. L. bewohnten resp. mitbewohnten Gebäuden mehrfach Feuer ausgebrochen, wobei einmal der L'sche Hof, dann aber 13 Höfe eingeäschert worden sind, eine Frau zu Tode gekommen, und ein Mädchen stark beschädigt ist. Bei dem letzten am 11. October 1836 entdeckten Brandstiftungsversuche wendete der Schuhmacher L. den Verdacht auf die Inc., es ergab indeß die angestellte Untersuchung keine dringende Indicien gegen sie. Inc., welche sich nachher bei dem Kothsassen Christian W. in Münstedt vermiethete, aber auch diesen Dienst um Weihnachten wieder verließ, und bis Jacobi 1837 bei ihren Eltern verweilte, trat sodann in den Dienst des Kothsassen F. zu Vallstedt. Auch hier brach am Sonntage den 8. Oct. 1837, als Inc. während des Gottesdienstes sich mit der 9jährigen F'schen Tochter allein zu Hause befand, Feuer aus. Einer Unvorsichtigkeit war die Entstehung desselben, den Umständen nach, nicht zuzuschreiben, und da es bald bekannt wurde, daß Inc. bereits in Reppner der Brandstiftung beschuldigt war, so wendete sich der Verdacht gegen sie.

Durch die angestellte Untersuchung ist dieser Verdacht zu einem sehr hohen Grade der Wahrscheinlichkeit

Digitized by Google

gesteigert, indem Inc. außergerichtliche und gerichtliche Geständnisse über ihre Urheberschaft dieser letzten, so wie dreier Brandstiftungen zu Reppner abgelegt hat. Sie hat indeß auch diese Geständnisse gleich in ihrem ersten Verhöre vor H. Kreisgerichte Braunschweig unter der Behauptung, dazu gezwungen und durch allerlei Vorspiegelungen überredet zu sein, widerrufen, und es ist diese Behauptung in der Folge theils wahr befunden, theils der Wahrheit sehr nahe gebracht. Auch stimmen theilweise die Geständnisse mit dem sonstigen Ergebnisse der Acten nicht vollkommen überein, und es mangelt deshalb an dem zur Ueberführung erforderlichen vollständigen, rechtlichen Beweise.

Es ist ferner vorgekommen und Inc. ist dessen geständig gewesen und geblieben, daß sie während des Dienstes beim ꝛc. F. ihrer Dienstfrau 4 Gr. und dem, ebenfalls bei F. dienenden Knechte A. 16 Gr. entwendet habe, welches Geld den Bestohlenen restituirt worden ist, und endlich hat man sie einer Entwendung von Schmalz beschuldigt, die sie im Dienste des ꝛc. H. verübt haben soll. In dieser letzten Beziehung fehlt es aber, beim Leugnen der Inc., und da der angeblich Bestohlene etwas Gewisses darüber nicht angeben kann, an dem erforderlichen Thatbestande eines Vergehens.

Hiernach wird erkannt:

daß Inc. Johanne Marie Dorothee Staats hinsichtlich des ihr angeschuldigten Verbrechens der Brandstiftung von der Instanz absolvirt, wegen der geständlich von ihr verübten Diebstähle aber zu einer achtlägigen Gefängnißstrafe verurtheilt werde.

Die Untersuchungskosten sind wegen der Inc. derzeitigen Unvermögens niedergeschlagen und die auf 36 Thaler festgesetzten Gebühren des Vertheidigers Advoca-

ten Gotthard in Braunschweig von der Staatscasse zu zahlen.

V. R. W.

Erkannt im Herzogl. Landesgerichte.
Wolfenbüttel, den 10. Sept. 1838.

---

Dieses Erkenntniß wurde der Inc. am 17. dess. M. eröffnet, und sie darauf, nachdem sie auf Anrathen ihres Vertheidigers das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingewandt hatte, an demselben Tage, nach einer fast einjährigen Haft, aus dem Gefängnisse entlassen.

In einem jenes Erkenntniß begleitenden Rescripte war übrigens H. Kreisgericht Braunschweig angewiesen worden: 1) Dem Beamten und dem Actuar des H. Amts Vechelde wegen der unrichtigen Fassung des Protocolls vom 12. Oct. 1837, die Auffindung der Scherben in dem F'schen Garten betr., eine ernste Rüge zu ertheilen, und dieselben auf ihre Pflicht, bei Instruction der Untersuchungssachen mit der größesten Sorgfalt, Umsicht und Treue zu verfahren, aufmerksam zu machen, und ihnen zu eröffnen, daß H. Landesgericht erwarte, sie würden sich ähnliche Verstöße nie wieder zu Schulden kommen lassen. 2) Den Gefangenen-Inspector Sp. darauf aufmerksam zu machen, wie unzweckmäßig es gewesen, die eines so schweren Verbrechens geständige Inc. in die Gesellschaft dreier verschmitzter Verbrecherinnen zu bringen, da es ihm doch aus Erfahrung hätte bekannt sein müssen, daß Leute, welche in

Digitized by Google

Vergehungen und dem Untersuchungsprocesse bewandert sind, es sich angelegen sein lassen, unerfahrenen Neulingen nach Vermögen Anleitung zu geben, auf welche Art die Bemühungen des Untersuchungsrichters zur Erforschung der Wahrheit zu vereiteln seien. 3) Wegen weiterer Verfolgung der, dem ꝛc. Fr. zur Last gelegten Dienstvergehen das Erforderliche zu verfügen.

---

Am 31. Oct. 1838 überreichte der Defensor beim hochpreißlichen Oberappellationsgerichte zu Wolfenbüttel die nachstehende Vertheidigung:

— Unnatürliche, ungeheure Verbrechen
wecken unnatürliche Gewissensangst. —

Shakespeare.

Vor Ihnen steht ein Mädchen, kaum eben den Kinderjahren entwachsen, mit ungeheuren und eine so scheußliche Bosheit voraussetzenden Anklagen belastet, daß, wenn auch nur ein Schimmer der Wahrheit dieser Anklagen noch in meine Seele dringen könnte, meine, des Vertheidigers Stimme vor Furcht würde erstickt werden, daß vielleicht meine Rede diejenige, welche mich zu ihrem Schutze hierher gefordert hat, der gerechten Strafe entziehen könnte.

Mit so frischem Muthe, wie solcher mich vordem hier noch niemals beseelt hat, stehe ich heute vor Ihnen,



Digitized by Google

heute rede ich für meine Schutzbefohlene und für meine moralische Ueberzeugung, von Jener den Verdacht der boshaftesten, todeswürdigen Verbrechen abwälzend, dieser in Ihrem übereinstimmenden Ausspruche eine sichere Stütze für die Zukunft erstrebend. —

Diejenige, welche vor Ihnen steht, mit gebeugtem Nacken, von dem das Schwert entfernt ist, auf dem aber noch der Verdacht der Wahrheit der gegen sie erhobenen Anklagen lastet, ist die Johanne Staats, die Tochter rechtschaffener Eltern, aus Broistedt, Amts Salder, gebürtig; man hat ihr vor dieser Anklage niemals Schlechtigkeiten nachsagen können, ein gutmüthiges, dummes Bauermädchen. Jetzt hat sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Seit ihrem 14. Jahre, nach ihrer Confirmation, diente sie, mit einigen Zwischenräumen, in welchen sie bei ihrem Vater arbeitete, bei fremden Leuten, zuerst als Kindermädchen bei einem Tagelöhner in St. Leonhard, dann in Engelnstedt; um Ostern 1836 kam sie zu dem Kothsassen und Schuhmacher L. in Reppner, einem Brudersohne ihres Vaters, und blieb dort bis Martini 1836, begab sich dann in Dienst zu einem Kothsassen in Münstedt, und um Michaelis 1837 zu dem Kothsassen F. in Vallstedt, Amts Vechelde.

Bei diesem Letzteren war sie wenige Wochen gewesen, als am 12. Oct. 1837 laut der Verdacht gegen sie ausgesprochen wurde, in Vallstedt sowohl als früher in Reppner zum Oeftern Feuer angelegt zu haben, und sie an demselben Tage zur Untersuchung und Haft gezogen wurde.

Meine Schutzbefohlene ist angeklagt:

1) am 29. Juni 1836 in Reppner im Hause ihres Dienstherrn, des Kothsassen und Schuhmachermeisters L.

eine Brandstiftung, in Folge deren das Haus ihres Dienstherrn und das Nachbar-Gebäude abbrannte, verübt zu haben;

2) am 21. Juli dess. J. im Hause des Halbspänners Gr. zu Reppner, in welchem ihr Dienstherr L. einen Zufluchtsort gefunden hatte, eine Brandstiftung, in Folge deren aber nur ein Weniges an Flachs beschädigt worden, verübt zu haben;

3) sie ist ferner angeklagt, in demselben Jahre am 23. Aug. in denselben Gr'schen Gebäuden Feuer angelegt zu haben, wodurch, außer einem Menschenleben, 10 Höfe, das Gemeindebackhaus und die Scheuer nebst dem Stalle auf dem Pfarrhofe gänzlich, mit einer großen Masse Mobilien und Vieh vernichtet worden sind; und ferner

4) daß sie im Monat September desselben Jahres 1836 in einem, im Garten ihres Dienstherrn L. stehenden Schuppen, und

5) am 11. Oct. desselben Jahres 1836 in einem neuerbauten Stalle ihres Dienstherren eine Brandstiftung beabsichtigt habe. Endlich

6) ist sie angeklagt, am 8. Oct. 1837 im Holzstalle ihres Dienstherrn, Kothsassen F. zu Vallstedt, einen Brand verursacht zu haben, in Folge dessen dieser Stall gänzlich vernichtet worden ist.

Die Anklage gründet sich:

1) auf das eigene, umständlich, mehrfach, gerichtlich und außergerichtlich abgelegte Geständniß meiner Schutzbefohlenen;

2) auf die, mit diesem Geständnisse übereinstimmenden einzelnen, bei den verschiedenen Brandstiftungen beobachteten Umstände, durch welche das, „der inneren

Wahrscheinlichkeit an sich schon nicht entbehrende Geständniß, unterstützt und erläutert werde.

Diese Umstände sind aber folgende:

a) die jedesmalige Anwesenheit der Angeklagten an dem Orte oder in der Nähe des Ortes, wo das Feuer ausbrach;

b) die gute Gelegenheit, welche die Angeschuldigte hatte, unbemerkt das Feuer anzulegen;

c) das Vorhandensein einer Ursache, weshalb sie das Feuer angelegt haben könnte, und angelegt zu haben geständig gewesen ist;

d) der Umstand, daß die verschiedenen Feuer nicht wohl in einer Fahrlässigkeit, sondern in einer absichtlichen Anlegung ihren Grund haben, und daß nicht wohl ein Anderer, namentlich bei der sechsten Brandstiftung, das Feuer anzulegen Veranlassung gehabt und wirklich angelegt hat.

Gegen diese, mit vielfältigen Gründen demnach unterstützte Anklage habe ich die Angeschuldigte vertheidigt, nicht etwa, um die Strafe für diese, ihr zur Last gelegten Verbrechen, welche kaum eine andere, als die höchste sein kann, welche das irdische Gesetz kennt, zu mildern; — sondern jedweden Verdacht der Schuld wollte ich von ihr hinwegnehmen.

Jedoch hat Herzogliches Landesgericht zwar sie von Strafe freigesprochen; aber den Verdacht, daß sie das Ungeheure gethan habe, das man ihr vorwirft, und das sie selbst zugestanden hatte, auf ihr ruhen lassen.

Und so wandert sie als Brandstifterin, als Mordbrennerin gebrandmarkt, wie ein böser Fluch, in ihre Heimath, und was die Einwohner von Broistedt, Vallstedt und Reppner zu glauben kaum sich überreden konn-

Digitized by Google

ten, müssen sie jetzt glauben, nachdem der Richter gezögert hat, zu sagen: Sie ist schuldlos.

Diesen Spruch, daß sie schuldlos, daß Alles, was man ihr seit Jahren zur Last gelegt hat, Lug und Trug, daß Alles, was sie selbst bekannt hat, durch eine, der Barbarei angehörende Folter erpreßt sei, will sie, will ich heute von Ihnen vernehmen.

Das Geständniß, welches die Angeklagte abgelegt hat, welches sie außergerichtlich und gerichtlich zum Oeftern und zwar umständlich abgelegt hat, — die Grundlage der gegen sie eingeleiteten Untersuchung — ist erpreßt durch Vorspiegelungen, listige Ueberredungen, körperliche Qualen und durch die Furcht vor der Wiederkehr dieser körperlichen Qualen.

Nachdem am 12. Oct. 1837 Mittags die Angeschuldigte vom Hofe ihres Dienstherrn, unter dem Vorgeben, daß Leute aus ihrer Heimath sie hier erwarteten, in das Haus des Ortsvorstehers R. gelockt war, führte sie der Stationskommandant Fr. aus Vechelde in das obere Stockwerk des Hauses, und allein hier mit ihr gegenwärtig, sagte er ihr es auf den Kopf zu, daß sie das Feuer in Vallstedt angelegt habe, daß sie nur nicht leugnen solle, da Jemand sie nach dem Stalle habe gehen sehen.

Dieser Stationskommandant Fr. ist ein Mensch, der es sich zwar angelegen sein läßt, Verbrechen an den Tag und diejenigen, welche er für Verbrecher hält, zum Geständniß zu bringen, der aber auch, wenn Der, welcher das Unglück hat, sich ihm verdächtig zu machen, nicht freiwillig die Schuld einbekennen will, eine sehr einfache Procedur anwendet, indem er durch Erregung körperlicher Schmerzen den Starrsinn des Angeschuldigten bannt, — am Liebsten durch Anlegung von Daumenschrauben an die Daumen

Digitized by Google

der Verdächtigen. Diesem Stationskommandanten nun wagte es dieses junge unerfahrene Mädchen zu widersprechen, und die Anschuldigung durchaus zu leugnen. Der Stationskommandant war aber mit dem Gegenstande seiner Untersuchung vertraut geworden. Der Ortsvorsteher N., welcher ihn zur Einleitung der Untersuchung aufgefordert, hatte ihm erzählt, daß Jedermann im Dorfe die Johanne Staats für die Urheberin des Brandes auf dem F'schen Hofe halte, weil sie auch der im J. 1836 in Reppner Statt gehabten Brandstiftungen verdächtig geworden, und er hatte ihm die Geschichte des Vallstedter Brandes mitgetheilt. Dazu aber kam, daß der vormalige Dienstherr der Johanne Staats, der Kothsasse L. aus Reppner, in dessen Wohnung zum Oeftern Feuer ausgebrochen war, sich zugleich mit dem Ortsvorsteher beim Stationskommandanten eingefunden, und diesem die bei den verschiedenen Feuern in Reppner beobachteten Umstände mitgetheilt, und dadurch plausible gemacht hatte, daß seine vormalige Magd die Urheberin dieser Brände sei.

Auf diesen Mittheilungen fußend, ordnete der Stationskommandant sein Verhör an! — Während dem hörten die in der untern Stube Versammelten, der Ortsvorsteher und der Ortsgeschworne, die Stühle oben in der Stube hin- und herrücken, und den Stationskommandanten zu unzähligen Malen die Johanne Staats ermahnen: sie solle sagen, daß sie es bereue! daß sie es nicht wieder thun wolle! — die Staats aber mit weinerlicher Stimme erwiedern: sie habe es nicht gethan, sie sei nicht drin gewesen, und wenn er ihr die Daumen abschraube. Dem Ortsgeschwornen insbesondere kam es so vor, als ob der Stationskommandant die Johanne Staats mißhandelte; er hörte einige

dumpfe Töne, wie von Schlagen und Stoßen, Hin- und Herschieben.

Ueber dieses Hin- und Herschieben, über die dumpfen Töne, über den Ruf: und wenn er ihr die Daumen abschraube! ist der Stationskommandant Fr. die Erklärung schuldig geblieben. Er behauptet, sich nur auf wörtliche Ermahnungen beschränkt zu haben.

Eine mit den, von jenen beiden in der untern Stube gemachten Beobachtungen und zugleich mit der sonstigen Verfahrungsweise des Stationskommandanten vollkommen übereinstimmende Erklärung hat aber die Angeklagte selbst im späteren Verhöre gegeben.

(„Hier ist die oben [S. 211 f.] schon mitgetheilte Leidenserzählung weggelassen worden.")

Diese Erzählung der Johanne Staats ist unter sich so übereinstimmend, daß schon deswegen, und weil die Joh. Staats vermöge ihrer geistigen Bildung nicht wohl im Stande ist, diese Greuelscene so zu erfinden, diese Erzählung einige Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Erhöht wird diese aber durch den, der Joh. Staats unbekannten Umstand, daß die unten in der Stube Versammelten die Hauptmomente dieser Mißhandlungen wahrgenommen haben, insoweit solche Wahrnehmung in der untern Stube möglich war. Da es nun nicht wohl denkbar ist, daß die Angeklagte diese, von Anderen, ihr selbst unwissentlich, beobachteten Momente aufgenommen, und diese zur Grundlage einer Dichtung gemacht habe, so ist kaum einzusehen, warum man nicht ihre Erzählung für vollkommen der Wahrheit angemessen halten soll.

Dieses zu thun, — dazu zwingt ferner aber noch Folgendes:

Der Stationskommandant Fr. behauptet, Daumen-

Digitized by Google

schrauben bei sich geführt, jedoch solche erst in der untern Stube — zum Spaß hervorgeholt zu haben. Die Angeschuldigte aber, wie durch die Aussagen der in der untern Stube Versammelten bewiesen ist, schrie zum Oeftern: „und wenn er ihr die Daumen abschraube;" sie wußte also schon damals, wie es scheint, daß er Daumenschrauben bei sich führe; es mußten diese also von Fr. oben wenigstens schon zum Vorschein gebracht worden sein.

Ferner war dem Fr. durch die Einflüsterungen des Ortsvorstehers R. und des Kothsassen L. die Staats als der Brandstiftung im hohen Grade verdächtig erschienen. Es ist aber nicht die Art dieses Stationskommandanten, gegen einen Verdächtigen mit Schonung zu verfahren, von Einem, den er für einen Verbrecher hält, Widerspruch zu ertragen. Die combinirten Acten weisen dieses nach. Es wäre daher bei diesem Menschen seltsam gewesen, wenn er nicht mit Kraft und Nachdruck seine Vernehmung vorgenommen hätte, zumal, da er allein war, und er daher nicht zu befürchten hatte, daß ihn künftig ein Vorwurf treffen würde.

Die Folgen der, von der Angeklagten behaupteten Mißhandlungen sind aber später auch sichtbar gewesen. Nachdem die Joh. Staats in die untere Wohnstube geführt war, sah sich der Ortsgeschworene veranlaßt, ihr, da er sie die Daumen fortwährend reiben sah, Wasser zur Abkühlung zu bringen. Als dieses geschah, hatte die Angeschuldigte eben gestanden. Wollte man das, was Jene von den ihr widerfahrenen Mißhandlungen erzählt hat, für ein Gewebe von Lügen halten, so müßte man annehmen, daß sie schon damals, in einer alles klare Denken aufhebenden Gemüthsstimmung, an Begründung eines künftigen Widerrufs gedacht habe. Diese Annahme dürfte aber überhaupt sehr gewagt, und in

Digitized by Google

besonderer Berücksichtigung der geistigen Bildung der Angeklagten offenbar falsch sein. Auch dem Nachtwächter P., welcher sie am 12. October nach Vechelde ins Gefängniß schaffte, klagte sie auf diesem Wege, daß ihr die Finger weh thäten, und daß der Stationskommandant ihr Daumenschrauben angelegt habe; und eine Frauensperson, welche mit ihr zu Vechelde in einem Gefängnisse saß, beobachtete es, daß sie häufig sich an den Daumen rieb, und hat ausgesagt, daß ihr die Angeschuldigte auf ihre desfallsige Frage geantwortet habe: sie könne ihre Daumen nicht fühlen. Gleichfalls klagte sie über die Mißhandlungen gegen den, sie nach Braunschweig transportirenden Jäger. Es ist aber kaum denkbar, daß die Angeschuldigte solche vielfältige Maasregeln genommen habe, um dem künftigen Widerrufe eine Basis zu geben.

Im Aegidienklostergefängniß zu Braunschweig beklagte sie sich gleich bei ihrer Ankunft über die Mißhandlungen des Stationskommandanten gegen den Gefangenen-Inspector, und erzählte diesem schon damals die Weise der Mißhandlungen eben so, wie sie es nachher vor H. Kreisgerichte gethan hat. Auf Veranlassung des Gefangenen-Inspectors untersuchte der Gefängniß-Arzt die Angeschuldigte, und fand auf dem linken Schulterblatte, an dem linken Oberarme, am linken Ellenbogen, am rechten Beinknöchel und dem rechten Hinterbacken Sugillationen, zwar unbedeutend und nicht angeschwollen. — In der ersten Nacht, welche die Angeschuldigte im Aegidienkloster-Gefängniß zubrachte, waren in einem Zimmer mit ihr noch drei Frauenspersonen. Auch diese haben Jene über erlittene Schmerzen sich beklagen hören, und haben selbst auf ihrem Rücken die dicken Schwielen und die ganz blauen Nägel an den Daumen wahrgenom-

Digitized by Google

men. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß ihr diese Verletzungen vor oder nach der Vernehmung des Stationskommandanten zugefügt seien, und ist somit die hohe innere Wahrscheinlichkeit ihrer desfallsigen Behauptungen auch durch anderweite Umstände so sehr bedeutend unterstützt, daß ich nicht glauben kann, daß noch ein Zweifel an der Wahrheit ihrer Angaben obwalte.

Nachdem also die Angeschuldigte auf solche empörende Weise durch einen Polizeiofficianten mißhandelt, nachdem ihre Schuld als offenbar vorhanden, als erwiesen ihr vorgestellt, nachdem ihr gedroht war, daß sie beim ferneren Leugnen an das Pferd des Stationskommandanten geschlossen und so auf der Heerstraße in das Gefängniß geschleift werden solle, und sie doch beim Leugnen beharrt war, wurde sie von dem Stationskommandanten in die untere Stube geführt.

Hier wurde das Terrain wieder passend gemacht, die Ehefrau des Ortsvorstehers wurde bewogen, sich in die Küche zu dem Gesinde zu begeben. Ob sie dieses gethan hat, ist unermittelt geblieben; vielmehr muß man nach ihren Aussagen annehmen, daß sich der Stationskommandant einstweilen entfernt, und sie sich augenblicks in die Stube begeben habe. Hier wurde der Johanne Staats, welche, an sich schon ängstlicher Natur, durch die Auftritte in der oberen Stube geistig wie körperlich zerrüttet war, von der Ehefrau des Ortsvorstehers und dem hinzugetretenen Ortsvorsteher wiederholt, daß Jemand sie in den Stall habe gehen sehen, und daß ihr alles Leugnen nichts helfen könne; es wurde ihr deutlich gemacht, daß sie und wie sie die That begangen haben müsse; es wurde ihr gedroht, daß sie bei fernerem Leugnen ins Gefängniß würde gesperrt werden; zugleich ihr aber auf

Digitized by Google

den Fall, daß sie gestände, Freiheit und milde Strafe verheißen; die Qualen einer gefänglichen Haft, in welcher Unthiere sie anfressen würden, wurden ihr grausenhaft vorgemalt. Und allen diesen Qualen sollte sie entgehen können, wenn sie Ja sagte; sie sollte sogleich zu ihren Eltern dann heimkehren, den fürchterlichen Händen ihres Peinigers sich entziehen dürfen!

Ist es seltsam, documentirt es auch nur im Entferntesten ihr Schuldbewußtsein, wenn sie, dieses schwächliche Mädchen, nun, bei solchen Aussichten, auf Alles, was ihr angeschuldigt wurde, Ja sagte? Wenn sie, was ihr vorgehalten worden war, wieder erzählte als Wahrheit? — Diese Vorspiegelungen mußten endlich ein, wenn auch unwahres, Geständniß zur Folge haben!

Aber bis dahin ist, zwar nicht völlig bewiesen, aber doch nicht unwahrscheinlich, noch einmal eine körperliche Tortur mit der Angeschuldigten versucht worden. Diese behauptet nämlich, daß, nachdem sie in die untere Stube geführt, und ihr von den N'schen Eheleuten zugesetzt worden, der Stationskommandant Fr., welcher sich gleich Anfangs auf einige Zeit entfernt gehabt, wieder eingetreten sei, und daß dieser, nachdem die N'schen Eheleute bei seinem Erscheinen die Stube wieder verlassen gehabt, wiederum die Marterwerkzeuge hervorgeholt und sie wiederum mit diesen bedroht habe. Erst darauf habe sie ein Geständniß abgelegt.

Dieser Behauptung der Angeklagten widersprechen die Angaben der N'schen Eheleute, welche vielmehr behaupten, daß in ihrer Gegenwart, in Abwesenheit des Stationskommandanten, das Geständniß abgelegt sei. Doch stimmt mit dieser Erzählung der Angeklagten die Aussage des Stationskommandanten überein. Dieser behauptet nämlich, daß er, nachdem er unten in die Stube

gekommen, daselbst zwei Stunden lang seine Ermahnungen fortgesetzt, und daß die Angeklagte dann endlich sich gegen ihn als die Brandstifterin bekannt habe. Zugleich stimmt damit die Zeit überein, wann die Angeklagte das Geständniß abgelegt hat, wohingegen diese Zeit sich nicht den N'schen Angaben anpassen läßt. Der Stationskommandant will sich nämlich, gleich nachdem die Staats das Geständniß abgelegt hatte, nach dem F'schen Hofe begeben haben; hier kam er, wie der Kothsasse F. behauptet, um 3 Uhr an. Die Vernehmung in der obern Stube hatte aber um 12 bis 1 Uhr Statt, und wenn die N'schen Angaben richtig wären, so würde der Stationskommandant, „da hiernach das Geständniß nach einigem Zureden" erfolgt war, nicht um 3 Uhr erst nach dem F'schen Hofe haben hinkommen können. Es ist daher vielmehr Grund vorhanden, die Angabe der Staats und des Stationskommandanten, welche unter sich und mit dem Sonsterwiesenen genau übereinstimmen, gegen die Angabe der N'schen Eheleute, für wahr zu halten.

Um 3 Uhr Nachmittags also ungefähr bekannte endlich die Staats, durch körperliche Mißhandlungen gezwungen, und durch Vorspiegelungen bestimmt, sich als Brandstifterin; sie erzählte umständlich, wie sie Kohlen in den Stall gelegt, und darauf die Scherbe, auf welcher sie die Kohlen getragen, in den Garten geworfen habe.

Was aber in einem solchen, die Willensfreiheit aufhebenden Zustande bekannt wird, ist nichtig, und verdient nicht die geringste Beachtung, es sei denn, daß die einzelnen Momente, welche das Geständniß bilden, noch auf andere Weise als wahr sich herausstellen, und zugleich nur von dem Schuldigen gekannt werden konnten.

Digitized by Google

In dieser Beziehung ist aber von der größten Wichtigkeit für die ganze Untersuchung der Umstand, daß die Angeschuldigte einbekannt hat, die Scherbe, deren sie sich bedient, in den Garten geworfen zu haben, und daß sie nachher an Ort und Stelle die Scherbe aufgesucht und als die von ihr gebrauchte anerkannt hat.

Dieser Punct verdient die allergenaueste Aufklärung.

Es ist ermittelt, daß die Staats bei ihrem ersten Geständnisse den Garten als den Ort, wohin sie die Scherbe geworfen, bezeichnet; ungewiß aber, ob sie schon damals speciell angegeben hat, daß sie die Scherbe unter einen Veilchenbusch geworfen habe.

Als sie auf Anordnung des Justizamtmanns R., der sich während dieses wichtigen Acts auf dem Hofe aufhielt, in den Garten des Kothsassen F. geführt war, um dort die Scherben aufzusuchen, erkannte sie zwei dort aufgefundene Scherben, als die von ihr gebrauchten an. Auf welche Weise diese Scherben aufgefunden sind, ist bei den widersprechenden Aussagen der drei dort versammelten Personen, des Stationskommandanten, des Ortsvorstehers und des Ortsgeschworenen, nicht mit Bestimmtheit ermittelt.

Es ist begreiflich, daß diese Scene im Garten von den dort Versammelten nicht mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet ist; denn ihnen konnte dieser Act nicht so wichtig erscheinen, als er einem seine Pflicht kennenden verständigen Untersuchungsrichter erscheinen mußte. Daher der Widerspruch in ihren Angaben!

Der Eine, der Stationskommandant, sagt, daß die Staats eine Scherbe aufgenommen, und als die von ihr gebrauchte anerkannt; der Andere, daß der Ortsgeschworene R. diese Scherbe aufgenommen und der Staats vorgezeigt habe. Mit dieser letzteren Angabe conformirt

Digitized by Google

sich die Angeklagte und der Ortsgeschworene N. Der Stationskommandant behauptet, die Staats habe die von ihr aufgenommene Scherbe sogleich als die von ihr gebrauchte anerkannt; wohingegen der Ortsvorsteher erzählt, daß die Staats die ihr dargereichte Scherbe nicht anerkannt, vielmehr erklärt habe: die von ihr gebrauchte Scherbe sei größer gewesen, und habe darauf der Ortsgeschworene eine zweite derselben Art und an demselben Orte gelegene aufgenommen, an die erste gehalten, und da beide zusammengepaßt, habe die Staats erklärt: dies sei die Scherbe. Der Stationskommandant aber behauptet, daß die Staats, erst auf seine Vorstellung, daß die zuerst aufgenommene Scherbe nicht die in Frage stehende sein könne, weil diese zu flach sei, und deshalb leicht eine Kohle herunterfallen müsse, bewogen sei, eine zweite Scherbe aufzunehmen, nachdem sie vorher noch geäußert habe, daß die Scherbe zerbrochen sein müsse, weil sie größer gewesen sei.

Bei diesem Widerspruche in den Angaben kann man keiner unbedingten Glauben beimessen, welcher auch schon deswegen diesen Angaben fehlt, weil überhaupt nicht zu erwarten steht, daß diese drei Leute genau den ganzen Act, der ihnen nicht so wichtig erscheinen konnte, als er ist, ihrem Gedächtnisse eingeprägt haben sollten, und weil auch nicht zu erwarten steht, daß diese Personen mit der nöthigen Behutsamkeit zu Werke gegangen sein werden, vielmehr anzunehmen ist, daß sie, welche begierig waren, Alles recht schnell und zusammenpassend abzumachen, ziemlich voreilig gehandelt, und mit Suggestivfragen der Angeklagten zugesetzt haben.

Es wurden also im Garten zwei an einander gehörige Scherben von der Angeklagten als die von ihr gebrauchten anerkannt. Dieses ist an sich kein so wichtiges

Moment; das eigentlich Bedeutsame dieses Moments beruht darin, ob im Garten blos diese beiden Scherben gelegen, ob insbesondere Scherben von dieser Art weiter nicht im Garten gelegen haben, und ob die Angeklagte Scherben dieser Art schon vorher bezeichnet hatte.

In dem amtlichen Protocolle vom 12. Oct. v. J. bekennt die Staats: „sie habe aus der Küche ihrer Herrschaft eine Scherbe von einem alten Topfe zur Fortschaffung der Kohle genommen." Nimmt man nun an, daß dieses übrigens unrichtig aufgenommene Protocoll nach Dem, was die Staats im Hause des Ortsvorstehers vor H. Amte Vechelde bekannt hatte, während dem die Staats in dem Garten war, aufgesetzt ist, so erhellt, daß die Staats vor dem Abführen in den Garten von der Scherbe eines Topfes gesprochen hat. Daß von einem Topfe geredet sei, bestätigt auch der Ortsvorsteher. Dagegen aber sagt der Stationskommandant aus, daß die Joh. Staats vor dem H. Amte im N'schen Hause erzählt, daß sie sich der Scherbe eines Napfes bedient habe. In dem Garten sind, wie das mit Bestimmtheit ermittelt, die Scherben von einem Steinbecken — einer Milchsatte — von der Angeschuldigten als die in Frage stehenden anerkannt. Von dieser Art lagen, nach Aussage des Ortsgeschworenen, weiter keine Scherben im Garten, nach Aussage des Stationskommandanten scheint das Gegentheil anzunehmen zu sein; die Angeschuldigte selbst behauptet mit eben so großer Bestimmtheit, als vom Ortsgeschworenen und dem Ortsvorsteher in Abrede gestellt wird, daß sich an derselben Stelle außer den beiden Scherben noch eine dritte und vierte von derselben Art befunden hätte. Wenn man hiernach auch als gewiß voraussetzen wollte, daß nur zwei Scherben von einem

Steinbecken im Garten gelegen haben, so ist es andererseits gewiß, daß die Angeschuldigte vorher von den Scherben eines Topfes gesprochen hat; und ist daher, da die Scherbe eines Topfes und eines Steinbeckens leicht von einander zu unterscheiden sind, und eine irrthümlich geschehene Bezeichnung von Seiten der Staats bei ihrem ersten Geständnisse nicht wohl anzunehmen ist, ihr Geständniß in dieser Hinsicht nicht vollkommen mit der Wahrheit übereinstimmend, obwohl ich es anerkennen muß, daß der Umstand, daß im Garten nur zwei aneinander passende, zur Fortschaffung einer Kohle taugliche Scherben aufgefunden worden, das Geständniß doch zu unterstützen scheint.

Jedoch zur Beurtheilung dieses Punctes muß folgender Umstand berücksichtigt werden, und je verdächtiger dieser sein wird, desto mehr verschwindet das Wunderbare in dem Auffinden dieser Scherben. — Die Angeschuldigte hatte, als sie zuerst vor dem Stationskommandanten und dem Ortsvorsteher und dessen Ehefrau ein Bekenntniß ablegte, schon davon Erwähnung gethan, daß sie sich der Scherbe eines Topfes bedient, und diese hernach in den Garten geworfen habe. Dieses haben wenigstens der Ortsvorsteher und dessen Ehefrau beschworen. Der Stationskommandant aber behauptet, daß die Angeklagte damals nur im Allgemeinen geäußert, sie habe es gethan, und daß ein umständliches Bekenntniß erst vor dem Justizamtmann erfolgt sei, welcher von ihm aus dem Hofe des Kothsassen F. in das N'sche Haus geholt sei. Die Behauptung der N'schen Eheleute wird durch den Kothsassen F. unterstützt, welcher eidlich angegeben hat, daß der Stationskommandant, als er um 3 Uhr in sein Haus gekommen sei, und darauf den Justizamtmann abgeholt habe, ihm erzählt habe: Er habe den Vogel

Digitized by Google

gefangen, die Staats habe geständigermaßen auf eine Scherbe aus seiner Küche eine glühende Kohle in den Stall getragen, und diese Scherbe darauf in den Garten geworfen.

Hierdurch stellt sich die Behauptung des Stationskommandanten als unwahr heraus. An und für sich enthält dieser Widerspruch in der Aussage des Stationskommandanten nichts so sehr Bemerkenswerthes, obwohl ein Irren in diesem Puncte für einen nachdenkenden Menschen nicht wohl möglich war. Doch wird dieser Widerspruch durch Folgendes sehr bemerkenswerth und für die ganze Scene im Garten entscheidend. Es hat nämlich der Stationskommandant mit dem Kothsassen F., nachdem er diesem das Geständniß, wie eben angegeben, mitgetheilt hatte, sich in den Garten begeben, um die von der Staats gebrauchte Scherbe aufzusuchen. Dieser Weg konnte dem Gedächtnisse des Stationskommandanten, welcher von diesem Wege nie etwas mitgetheilt hat, unmöglich entschwinden, und deshalb auch nicht das, was diesen Weg veranlaßt hatte, und daher wird es höchst wahrscheinlich, daß der Stationskommandant sich in diesem Puncte eine Lüge erlaubt hat, die ihm überdies, nach seinem, sonst zur Sprache gekommenen Benehmen nur zu sehr zuzutrauen ist. Man kann dabei nicht annehmen, daß er, wenn ihm sonst dieser Weg nicht nachtheilig, die Wahrheit würde verschwiegen haben, und entspringt daher die Vermuthung, daß auf diesem Wege etwas von ihm vorgenommen sei, welches er gern verheimlichen wollte. Was aber dieses sei, darüber dürfte Folgendes einigen Aufschluß geben. Der Kothsasse F. hat behauptet, daß bei dem in Gemeinschaft mit dem Stationskommandanten unternommenen Gange in den Garten von ihnen die Scherbe gesucht sei, welche die

Angeschuldigte dahin geworfen haben wollte; daß sie aber eine Scherbe nicht hätten auffinden können. Und dennoch fand man, wenige Zeit später, bei dem, im Auftrage des H. Amts geschehenen Nachsuchen zwei Scherben. Man kann nicht wohl behaupten, daß später sorgfältiger nachgesucht sei, da von den beiden, dem Stationskommandanten und dem Kothsassen F., welche begierig waren, den Thatbestand herzustellen, vorher gewiß nicht eine weniger große Sorgfalt angewandt ist.

Möglich ist es, daß der Stationskommandant ganz aus der Nähe Scherben der Art, wie nachher aufgefunden sind, aus dem H'schen Gange hergeholt, und in den Garten gelegt hat; möglich ist es, daß der Stationskommandant, nachdem er diese Scherben dahin geworfen, und sich wieder im N'schen Hause befand, die Staats dazu inducirt hat, zu sagen, daß sie die Scherben unter einen Veilchenbusch geworfen habe. Ob dieses aber anzunehmen, ob es wahrscheinlich sei, — die Beantwortung dieser Frage wird abhängen von der mindern oder größeren Gewissenhaftigkeit des Stationskommandanten, welche man ihm beizulegen durch die Kenntniß seines Charakters aufgefordert wird, und von den Momenten, welche noch in Beziehung auf diesen Punct vorgekommen sind. Die Staats hatte nämlich gestanden, die Scherbe aus der Küche ihrer Dienstherrschaft genommen zu haben. Die Dienstfrau aber behauptet, solche Scherben weder in ihrer Küche, noch überhaupt in ihrem Hauswesen gehabt zu haben, und hat auch, als die Staats aus dem Garten in die Küche geführt worden, nach Aussage ihres Ehemannes, mit diesem erklärt, daß sie Gefäße der Art, von welcher die Scherben herrührten, niemals gehabt hätten. Und dennoch hat der Stationskommandant, gegen welchen diese Erklärung gemacht

war, in Abrede gestellt, daß gegen ihn diese Erklärung gemacht sei, und hat er sogar, wider die beschworene Aussage des Kothsassen F., daß dem nicht so sei, behauptet: F. habe gleich im Garten erklärt, daß die Scherben von seinen Milchsatten herrührten. Aus allem diesen möchte wohl so viel mindestens zu folgern sein, daß das Geständniß der Angeklagten in Bezug auf die Scherben nicht genau mit dem sonst Erwiesenen harmonirt, vielmehr die Richtigkeit und die Originalität desselben noch sehr in Frage steht. — Ein anderer, aber weniger wichtiger Punct ist der, daß die Angeklagte auch den Ort, an welchem, nach der Ansicht des Ortsvorstehers, das Feuer seinen Ursprung genommen hat, als denjenigen bezeichnet hat, wohin sie die Kohle gelegt habe. Weniger wichtig ist dieser Punct deshalb, weil nicht feststeht, ob wirklich an diesem Orte das Feuer ausgebrochen ist, und weil wohl nicht anzunehmen steht, daß der Ortsvorsteher mit der nöthigen Behutsamkeit die Angeklagte aufgefordert haben wird, den Ort zu bezeichnen, so daß man die Angabe der Angeklagten für originell halten müßte. Und auch selbst in diesem Falle hatte die Angeklagte mehr Grund, gerade den bezeichneten Ort als den fraglichen zu bezeichnen, als einen anderen, weil sie an diesem Ort gewohnt war, ihre Arbeit zu verrichten.

Ein Hauptpunct, aus dem das Geständniß anzugreifen, betrifft das von der Inc. angegebene Motiv der That. Die Angeklagte versicherte, deshalb den Brand angelegt zu haben, weil sie am Tage vorher von ihrer Dienstfrau wegen ihres langsamen Arbeitens ausgescholten sei. Was sie in dieser Hinsicht angegeben hat, stimmt mit der Wahrheit überein. Es gehört aber ein im hohen Grade rachsüchtiges Gemüth oder ein unbegrenzter Leichtsinn dazu, um wegen einer so geringen

Digitized by Google

Kränkung eine so schändliche That zu begehen, zumal, da der Unwille, welchen die Dienstfrau geäußert hatte, keineswegs ungerecht war. Und um so größer mußte die Rachsucht oder der Leichtsinn bei der Angeklagten sein, da sie ihrer Dienstfrau wegen des von dieser fortwährend bewiesenen freundlichen Benehmens zur Dankbarkeit verpflichtet war. Die Angeklagte ist aber weder rachsüchtiger noch leichtsinniger Natur; und der Unwille ihrer Dienstfrau war ihr nichts weniger als ungerecht vorgekommen.

Wenn also schon deshalb das Motiv zur That unglaublich ist, so ist aber auch dieses Motiv von ihr gar nicht selbstständig angegeben, vielmehr von ihr nur nachgesprochen. Denn bei ihrem ersten Geständnisse konnte sie ein Motiv, auch auf besonderes Nachfragen nicht angeben; und bei dem Geständnisse vor dem Justizamtmann verneinte sie die Frage des Ortsvorstehers, ob der gegen sie geäußerte Unwille ihrer Dienstfrau sie zu der That veranlaßt habe. Erst als ihr zum Oeftern dieses Motiv aufgedrängt war, fing sie an, dieses als das richtige gelten zu lassen, und so wenig haftete dieses in ihrem Gedächtnisse, daß sie dem sie nach Vechelde transportirenden Nachtwächter P. die desfalls an sie gerichtete Frage nicht beantworten konnte.

Diesem gemäß muß man sagen, daß das von der Angeklagten abgelegte Geständniß der Vallstedter Brandstiftung nicht freiwillig und ernstlich abgelegt sei, daß wesentlichen Puncten die Originalität fehlt, daß das Geständniß zwar allerdings umständlich, aber es höchst wahrscheinlich ist, daß nur durch Ueberredungen Dritter die Angeklagte veranlaßt sei, die einzelnen wichtigen Momente anzugeben, und daß dasselbe endlich in einem

Digitized by Google

wichtigen Momente (dem Herholen der Scherbe aus der Küche) mit dem sonst Erwiesenen nicht übereinstimmt.

Dasselbe muß man behaupten in Bezug auf das Geständniß der Reppner'schen Brandstiftungen

Nachdem die Angeklagte aus dem F'schen Garten wieder in das H'sche Haus zurückgebracht war, bekannte sie sich hier ferner als Urheberin der im Jahre achtzehnhundert sechs und dreißig in Reppner Statt gehabten Feuersbrünste. Dieses Geständniß wurde, nach der ersten Aussage des Stationskommandanten veranlaßt, nach vorausgegangenen ernstlichen Vorstellungen von seiner Seite, durch das Versprechen des Ortsvorstehers, daß die Angeklagte, wenn sie auch die Reppner'schen Brandstiftungen bekennen würde, vielleicht gleich zu ihrem Vater gehen dürfe, im entgegengesetzten Falle aber vom Stationskommandanten nach Bechelde transportirt werde. Nach Aussage des Ortsvorstehers war bei der Ablegung dieses Geständnisses der Stationskommandant nicht in der Stube, sondern dieser wurde erst von ihm herzugerufen, und damit conformirt sich der Stationskommandant in seiner spätern Aussage. Die Angeklagte selbst behauptet, daß der Stationskommandant, allein mit ihr in der Stube, sie der beiden, in Reppner im J. 1835 ausgebrochenen Feuersbrünste beschuldigt, und daß sie dann, erschreckt durch dessen Drohung mit Daumenschrauben, ein Geständniß auch hierüber abgelegt habe. Welche Angabe von diesen dreien man auch für wahr halten mag, — genug! das jetzt erfolgte Geständniß ist gleichfalls, wie das erste, erpreßt. Nach den mannigfachen widrigen Erlebnissen dieses Tages mußte der Angeklagten die Heimkehr zu ihrem Vater, der sie vor den Mißhandlungen und der List ihrer Feinde schützen könnte, der höchste Wunsch sein, den zu erreichen sie Alles daran

Digitized by Google

setzen konnte. Warum sollte sie, der man gesagt hatte, daß wenn sie nicht nachgebe, sie in den Händen ihrer Feinde bleiben, daß sie an das Pferd des Stationskommandanten gebunden, nach Vechelde geschleift, und in ein Gefängniß geworfen werden würde, in welchem Unthiere sie anpackten, — warum sollte sie nicht diese ihr so nahgebrachten Uebel vermeiden, warum nicht Alles thun, um der Gewalt ihrer Feinde zu entrinnen?

Das Geständniß, welches sie über die Reppner'schen Brandstiftungen ablegte, ist aber auch mit dem, was auf andre Weise ermittelt worden, in Hauptmomenten nicht übereinstimmend.

Den ersten Brand wollte sie Abends 8 Uhr angelegt haben. Gegen 10 Uhr erst brach das Feuer aus. Um 9 Uhr war der Altvater H. ganz in der Nähe des Ortes gewesen, wo der Brand von ihr angeblich gelegt war, und obwohl ein Jeder der L.'schen Hausgenossen an diesem Abend eine sehr lebhafte Furcht vor Feuer gehabt haben wird, da Tags zuvor in dem benachbarten Gebäude eine Brandstiftung beabsichtigt war, bemerkte er von dem, schon vor einer Stunde angeblich gelegten Brande nichts. Die dazu genommene Kohle will die Angeklagte in Schabe gelegt haben; und grade Schabe, sobald sie vom Feuer ergriffen wird, verbreitet einen üblen durchdringenden Geruch. Auch die Dienstfrau der Angeklagten, welche in der Nähe jener Stelle die Kühe gemolken hat, hatte von einem brandigen Geruch nichts wahrgenommen.

Was die Angeklagte in Bezug auf den Brand in der Rauchkammer im Gr.'schen Hause bekannt hat, stimmt in großer Genauigkeit mit dem sonst als wahr Ermittelten überein; nur ist es unwahrscheinlich, daß die Angeklagte beim Hingehen in die Rauchkammer mit einem

Digitized by Google

Topfe nicht von einem der vielen Hausbewohner sollte bemerkt sein, und daß sie überhaupt gewagt haben sollte, zu einer Zeit, wo Alles in Thätigkeit war, Brennmaterialien hinaufzutragen.

Dagegen aber leidet das über den großen Brand abgelegte Bekenntniß an mannigfachen sehr erheblichen Unrichtigkeiten. Es ist auf das Vollständigste bewiesen, daß sich das Feuer zuerst in der Mitte des Hauptgebäudes, über dem s. g. Futterraume zeigte, daß von hier ab erst sich das Feuer über die übrigen Theile des Gebäudes verbreitete. Die Angeklagte aber behauptete, bei ihrem ersten Geständnisse, daß sie diesen Brand dadurch veranlaßt habe, daß sie in einen, auf der Mitte des Gr.'schen Hofes belegenen, mit Flachs und Schabe angefüllten Stall Kohlen gelegt habe, und vor dem Amte gab sie dieses näher dahin an: aus der Gr.'schen Küche habe sie eine glühende Kohle, in einer Topfscherbe, unter ihrer Schürze, von der großen Hausdehle ab über den auf dem Hofe befindlichen Mist nach dem dem Wohnhause grade gegenüber liegenden Stallgebäude getragen, und zwar in die, in diesem Stallgebäude neben dem Pferdestalle befindliche Schabekammer, nachdem sie zuvor die, in diese Schabekammer führende Thür geöffnet.

Es befand sich nun allerdings, nicht grade, sondern schräg vom Hauptgebäude, und nicht, wie die Angeklagte später noch bemerkte, mit diesem unter Einem Dache, ein Stallgebäude; in diesem ist ein Flachsstall, nicht aber ein Schabestall. Ein solcher ist auch nicht in dem in einer Linie mit dem Hauptgebäude stehenden kleineren Stallgebäude gewesen. In dem Flachsstalle, — denn diesen scheint die Angeklagte bei ihrem Geständnisse im Auge gehabt zu haben — befand sich aber derzeit keine

Digitized by Google

Schabe; auch war es damals gar nicht möglich, in diesen Stall zu kommen, indem derselbe bis oben mit Rocken angefüllt war.

Die Angeklagte hat demnach einen Ort bezeichnet, der gar nicht vorhanden war, und es stimmt auch, wenn man den Flachsstall als den von ihr bezeichneten Ort der Brandlegung ansehen will, dieser Ort mit dem, wo erwiesenermaßen das Feuer ausgebrochen ist, nicht überein. Und dennoch hat die Angeklagte von dieser Brandstiftung eine umständliche, die Einzelheiten des ganzen Vorgangs genau angebende Erzählung geliefert.

Sie war gezwungen, eine umständliche Erzählung zu liefern, einzelne Momente der Reppner'schen Brände waren ihr, welche so ganz in der Nähe diese erlebt hatte, noch im Gedächtnisse; und diese und andre waren ihr aufs Lebhafteste wieder durch die Erzählungen des Stationskommandanten vorgeführt. Und werden diese, vom Kothsassen L. ihm mitgetheilten Momente vom Stationskommandanten nicht in eine genaue Verbindung mit der Urheberschaft der Angeklagten gebracht worden sein? So verband sie das wirklich Erlebte mit dem ihr Vorgehaltenen, und fügte der Wahrheit Das hinzu, wodurch ihre Urheberschaft documentirt würde. Wenn nun die Noth, die widrige Lage, in welcher sie sich befand, sie lehrte, eine so umständliche und doch unwahre Erzählung von der dritten Brandstiftung zu liefern; so kann man nicht wohl zweifeln, daß diese Beiden auch ihrer, übrigens höchst dürftigen Erfindungsgabe zu Hilfe gekommen, und auch die Erzählungen von der ersten und zweiten Brandstiftung, welche nicht als völlig unglaubhaft sich herausgestellt haben, von denen vielmehr die Erzählung von der zweiten Brandstiftung eine große innere Wahrscheinlichkeit, die von der ersten aber nur nicht ganz unwahr-

Digitized by Google

scheinlich ist, veranlaßt haben. Solche Erzählungen aber zu dichten, dazu gehörte nicht mehr Phantasie, als die Angeklagte, ein Mädchen mit wenig ausgebildeten Geistesfähigkeiten, besitzt.

Ein fernerer Widerspruch mit der Wahrheit findet sich in dem Geständnisse in Bezug auf das von der Angeklagten angegebene Motiv zur Brandlegung. Vor dem Stationskommandanten bekannte sie, deshalb dreimal Feuer angelegt zu haben, um ihrem Dienstherrn, welcher sehr streng gegen sie gewesen sei, weil sie beim Flachsreinmachen ihre Zahl nicht habe schaffen können, Schaden anzurichten. Vor dem Amte führte sie diese Motive weiter aus, und erklärte, zum ersten Mal deshalb Feuer angelegt zu haben, weil ihr Dienstherr zu viel Arbeit von ihr verlangt habe, zum zweiten Male, weil sie von dem Vater ihres Dienstherrn mißhandelt worden sei, und zum dritten Male, weil ihre Herrschaft häufig mit ihr gescholten habe. Dagegen ist aber mit ziemlicher Gewißheit hergestellt worden, daß die Angeklagte bis nach dem großen Brande in Reppner mit ihrer Dienstherrschaft in einem guten Einvernehmen gelebt hat, und haben namentlich die B.'schen Eheleute angegeben, daß sie mit ihrem Fleiße sehr zufrieden gewesen wären, um so mehr, da überhaupt keine schwere Arbeit in ihrem Hause vorgefallen sei. Auch von Mißhandlungen von Seiten des Altvaters B. constatirt nichts.

Die Angeklagte hat auch später angegeben, daß sie keineswegs über eine schlechte Behandlung der L.'schen Eheleute hätte klagen können, und habe sie auch dieses Motiv nur dem Stationskommandanten auf vielfältiges Befragen nachgesprochen. Ueber die L.'schen Kinder hätte sie dagegen allerdings zu klagen gehabt; namentlich habe der L.'sche Sohn sie beim Lehmsteinschieben zu sehr an-

Digitized by Google

gestrengt, und die L.'sche Tochter habe sie bei dem Begräbniß der Witwe Iser einmal geschlagen. Diese Vorfälle kamen aber alle später, nach dem großen Brande, vor, und können diese nicht etwa als Motiv der Brandlegung dienen.

Es ist fast undenkbar, daß irgend ein Mensch, auch der Verstockteste, ohne alle weitere Ursache, blos aus teuflischer Schadenfreude, eine Brandstiftung verüben sollte. Um so weniger glaubhaft aber ist es, daß die Angeklagte, die wie ein Kind in dem L.'schen Hause gehalten wurde, die nach allem dem, was über ihren Charakter hat in Erfahrung gebracht werden können, nichts weniger als ein leichtsinniges oder rachsüchtiges Mädchen ist, diese, eine so große Abscheulichkeit der Gesinnung bekundenden Verbrechen verübt haben sollte.

Warum aber soll man, nach allem diesen, was die Geständnisse der Angeklagten höchst unglaubwürdig macht, nicht berechtigt sein, anzunehmen, daß, da sie so viele, theils wahre, theils unwahre Umstände, welche mit den verschiedenen Bränden zusammenhängen, in eine gegenseitige Verbindung gebracht hat, sie auch ihre Urheberschaft erdichtet und diese mit dem wirklich Erlebten und dem Erdichteten und dem ihr Vorgesprochenen in Einklang gebracht hat?

Wohl sehe ich ein, daß auch dann, wenn alles dieses, was ich vorgetragen habe, von Ihnen für triftig und für ihre Unschuld bedeutsam anerkannt wird, doch noch einige Momente den kaum verwischten Verdacht wieder zu erwecken im Stande sein mögen.

Es ist dieses die jedesmalige Anwesenheit der Angeklagten in der Nähe, wo das Feuer ausbrach, die gute Gelegenheit, welche sie hatte, das Feuer anzulegen und der Umstand, daß kein Anderer, namentlich bei dem

Digitized by Google

Brande in Vallstedt, die Feuer, welche höchst wahrscheinlich in einer absichtlichen Anlegung ihren Ursprung haben, anzulegen Veranlassung gehabt hat; — und endlich das zum öftern wiederholte Geständniß.

Alles dieses mit den früher besprochenen Verdachtsgründen zusammengepaßt, — und es drängt sich ein Zweifel an der Unschuld der Angeklagten hervor.

Doch auch dieser Zweifel muß schwinden bei einer gründlichen Beurtheilung alles dessen, was die Acten enthalten, beim Hinblick auf den Ursprung des Verdachts gegen die Angeklagte, beim Hinblick auf ihre ganze Individualität, wie diese sich insbesondere von da, wo sie in die Gewalt des Stationskommandanten kam, bis zum letzten Verhöre offenbarte.

Ich habe mit Willen bis jetzt der beiden, ihr ferner angeschuldigten Brandstiftungen, welche im September und im October 1836 in Reppner auf dem Gehöft ihres damaligen Dienstherrn Statt fanden, und derer bei dem Geständnisse der Angeklagten nicht gedacht ist, keine Erwähnung gethan. Ein Verdacht gegen die Angeschuldigte ist in den, deshalb geführten Acten nicht im Entferntesten zu finden, obwohl sie grade der letzten Brandstiftung gleich nach derselben von ihrem Dienstherrn angeklagt war. Vielmehr gibt die dieser Brandstiftung halber aufgenommene und durch die Anklage des Kothsassen L. veranlaßte Untersuchung einen begründeten Verdacht gegen diesen L., diesen Brand selbst veranlaßt zu haben.

Der Umstand, daß die L.'sche Ehefrau an dem Morgen, an welchem dieser Brand entdeckt wurde, wider ihre Gewohnheit, und ohne allen Grund, ihrer Dienstmagd beim Braken im Schabestalle geholfen, daß dieselbe dafür einen Grund, der aber ganz unwahr, angegeben hat, daß die L.'sche Tochter, wider ihre Gewohnheit, an jenem

Digitized by Google

Morgen nach dem in der Nähe des Schabestalles gelegenen Abtritte gegangen ist, daß der Kothsasse L., trotz dem, daß in seinen Gebäuden, damals zum dritten Male, eine Brandstiftung versucht war, als ihm die Entdeckung des Feuers mitgetheilt war, nichts hierüber gegen die beiden auf seinem Gehöfte gegenwärtigen fremden Personen mittheilte, und daß die im Sept. 1836 auf dem L.'schen Gehöft versuchte Brandstiftung dem Altwater L. verheimlicht wurde, — alle diese Umstände, zusammengefaßt mit den früheren Brandstiftungen, begründen einen dringenden Verdacht gegen L., selbst alle diese Brände verursacht zu haben, und das Dunkel, welches über den Bränden in Reppner und Vallstedt lagert, wird gelichtet durch die Annahme, daß L. der einzige Brandstifter sei.

Diese Vermuthung — selbst schon längst ausgesprochen, nicht blos von den Einwohnern von Reppner und den Benachbarten, sondern in einem umfassenden Berichte des Amts Salder v. J. 1837 — gründet sich namentlich darauf, daß die L'schen Gebäude, welche in Folge des ersten Brandes verwüstet wurden, alt und baufällig, dabei aber möglichst hoch versichert waren; daß L. ein habsüchtiger Mensch ist, daß er, trotz der vorgehabten Maasregel, sein Haus vor Feuer zu sichern, am Abende des 29. Juni 1836 ruhig bis spät in seinem Hause blieb, und auf die, eben von mir in Bezug auf den 2. und 3. Brand in den L.'schen Gebäuden zusammengestellten verdächtigen Momente. — Bald nach der Einäscherung seiner Gebäude ward L. der Brandstiftung in der Volksstimme verdächtig, und eifrig war er bemüht, diesen Verdacht abzuwälzen. Nicht sehr gewagt, wenn auch streng juristisch nicht zu rechtfertigen, ist die Annahme, daß L. in der Absicht, sein Gebäude anzuzünden, und den etwa gegen ihn entstehenden Verdacht

Digitized by Google

abzuwenden, in der Scheune seines Nachbars eine Kohle legte, welche nothwendig bei Aufräumung des Strohs in den nächsten Tagen gefunden werden mußte, und daß er, nachdem die Kohle aufgefunden, und die Demonstration ihm gelungen war, sein Haus angezündet, die nachfolgenden Brandstiftungen aber, und selbst die Vallstedter, um von sich den, gegen ihn laut gewordenen Verdacht der Brandstiftung zu entfernen, unternommen hat. Das Benehmen des Kothsassen L., welches er am 12. Oct. 1837 gezeigt hat, enthält einen ferneren, nicht unerheblichen Grund für diese Annahme.

Sobald aber der Kothsasse L. als verdächtig erscheint, schwinden auch die letzten, gegen die Angeklagte herausgehobenen Momente bis auf das Moment, daß diese zum Oeftern ihre Geständnisse wiederholt hat.

Wie, fragt man nicht mit Unrecht, kam die Angeklagte dazu, nachdem sie den Händen des Stationskommandanten entzogen, nachdem der Schrecken des 12. Oct. gewichen war, ihre Geständnisse zum Oeftern, und zwar gegen Personen zu wiederholen, welche sie, freundlich und Vertrauen erweckend, behandelten? — Der Seelenzustand der Angeklagten, wie solcher von den verschiedenen Personen bis zum Widerruf ihres Geständnisses beobachtet worden ist, löst auch diesen Zweifel. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Angeklagte in einen die ruhige Ueberlegung durchaus aufhebenden Zustand durch die Mißhandlungen des Stationskommandanten gerathen war, ebensowenig, daß sie, welche von dem, die Erfüllung ihrer angelegentlichsten Wünsche verheißenden Ortsvorsteher getäuscht war, Mißtrauen gegen Jedermann fassen, daß sie Gewalt und Daumenschrauben überall fürchten mußte. Diese Furcht zeigt sich in ihren Antworten und Fragen gegen den Nachtwächter P., „was sie denn vor dem

Digitized by Google

Amte sagen sollte; was werden würde, wenn sie sich alles dessen nicht mehr erinnerte, was sie gestanden? in ihren Erkundigungen gegen denselben, wie sie sich gegen den Gefangenwärter benehmen müsse. — Und wenn es wahr ist, daß der aus dem Schlafe plötzlich Erweckte schwer sich verstellen kann, so beweist die Scene zwischen ihr und dem sie aus dem Schlafe rüttelnden Gefangenwärter Sp. die unsägliche Angst vor Wiederholung der erlittenen Mißhandlungen, in welcher sie lebte. „Ach Gott!" rief sie diesem entgegen, als er sie aus dem Schlafe, in welchem sie das Ungemach des Tages auf kurze Zeit vergessen, geweckt hatte, „ach Gott — ja ich habe es gethan, ich will es mein Leben nicht wieder thun!"

Und welche Angst vor Mißhandlungen noch nach vier Tagen die Angeklagte bewegte, spricht sich in den übereinstimmenden und deshalb durchaus glaubhaften Aussagen ihrer drei Mitarrestatinnen im Klostergefängniß aus. Noch hier, als sie kaum gewagt hatte, ihre Unschuld zu behaupten, bekennt sie, angstvoll fragend, ob der Stationskommandant herkommen würde, ihre vorgebliche Schuld.

Dieser zerrüttete Geisteszustand mußte aber nothwendig jedwede Kraft zu einem Widerrufe lähmen; diese Angst mußte sie antreiben, auch unaufgefordert ihre Geständnisse zu wiederholen, damit nur ja nicht an der Aufrichtigkeit ihrer Geständnisse gezweifelt werden konnte.

Nur ganz allmählig kehrte das Selbstbewußtsein der Angeklagten zurück, und mit diesem der Entschluß und der Muth, die ihr aufgebürdete und sich selber aufgeladene Schuld abzuwerfen. Zunächst war es die, freundliche Theilnahme an ihrem Schicksal kundgebende Behandlung, welche sie im Klostergefängniß erfuhr, wodurch sie zu diesem Selbstbewußtsein zurückgeführt

Digitized by Google

wurde. Doch auch dieser freundlichen Behandlung traute sie erst dann, als sie sich von der Innigkeit derselben überzeugt hatte. Nicht plötzlich, sondern langsam und unbestimmt, wagt es sie nun, ihre Schuld bei den Mitarrestatinnen in Zweifel zu setzen; und als sie hoffen durfte, daß ihr bei diesen die Wahrheit nicht schaden könne, vertraute sie ihnen unter dem Siegel der Verschwiegenheit an, daß sie das Feuer nicht angelegt, daß sie nur aus Noth gestanden habe.

Alles, was in diesem Bezug in den Acten enthalten ist, mahnt so gewaltig an ihre Unschuld zu glauben, wie es kaum durch die, als die sichersten anerkannten Beweismittel geschehen könnte; oder man müßte ihr eine List, eine Gewandtheit zutrauen, wie solche nur bei dem verschlagensten, ausgelerntesten Bösewicht zu finden ist. Und sie, dieses junge Mädchen, welches nie in ihrem Leben die Gelegenheit gehabt hat, sich in List und Ränken zu üben, welches einen nur nothdürftig gebildeten Verstand besitzt, sollte nach einem so äußerst schlau erfundenen Plane den künftigen Widerruf begründet haben?—

Wie wäre es ihr, der Schuldbewußten, möglich gewesen, da, als der Stationskommandant ihr auf den Kopf zusagte, daß sie die Brandstifterin sei, als sie geschlagen, getreten, geschroben wurde, frech jede Wissenschaft zu läugnen, wie möglich gewesen, am Tage des Brandes in Wallstedt, sich ruhig und gleichgültig, ja auch dann noch unbefangen zu äußern, als der Verdacht, in welchem sie wegen der Reppner'schen Brandstiftung stände, ihr vorgehalten wurde, als sie durch ein Geständniß ihr schwer beladenes Gewissen erleichtert hatte, und nun, da die Reue nach natürlichen Gesetzen jede Verstellung bannen mußte, sie an den Ort der Brandlegung und in den Garten geführt

wurde, wie hätte sie hier gleichgültig und theilnahmlos, so wie es beobachtet worden, bleiben können? —

Und was mehr sagen will, als Alles, was ich für ihre Unschuld geredet habe, wer gab ihr, der Schuldbewußten, die Kraft zum Widerrufe nach einem so umständlichen, wiederholten Geständnisse, wer die Kraft, bei diesem Widerrufe, während der ganzen langen Untersuchung, zu beharren, auch noch da, als die Verdachtsgründe, die nach ihrem Verstande ihre Schuld deutlich offenbaren mußten, verständlich und die Schuldbewußte außer Fassung setzend, ihr vorgehalten wurden?

Was anderes, als das Bewußtsein der Unschuld, konnte sie stählen, da, als ihre Schuld offen vorzuliegen schien, als eine Masse widriger Verhältnisse sich zusammengedrängt hatten, um ihre Schuld zu documentiren, — zu sagen: Ich bin nicht schuldig! Was anderes, als dieses Gefühl der Schuldlosigkeit, konnte sie kräftig machen, dem, die gegen sie erbrachten Verdachtsgründe deutlich und verständlich ihr mittheilenden, an ihrer Nichtschuld zweifelnden Richter zu antworten, daß sie nicht die Brandstifterin sei, — und hierbei während der Untersuchung, eingesperrt in einem einsamen Gefängnisse, zu beharren!

Welch eine Geistesgegenwart, welch eine Verschlagenheit, welch eine feine Combinationsgabe müßte dieses junge Mädchen, welchem nie die Gelegenheit ward, die Verstandeskräfte zu üben, besitzen, daß sie, schuldbewußt, diesen, massenweis, gegen sie andringenden Verdachtsgründen, sich widersetzen konnte; — welch eine außerordentliche Natur müßte dieses Mädchen haben, daß sie, welche das Ungeheure that, welche die Wohnstätten der Menschen in ein Grab verwandelte, und darin Glück, Leben und Ehre ihrer Angehörigen eingrub, nicht von

Digitized by Google

Gewissensangst zerdrückt ist, daß nicht die Furcht vor irdischer und vor der Strafe, welcher kein Uebelthäter entgeht, ihre geistigen wie ihre körperlichen Kräfte gelähmt hat!

Möge der allwissende Gott Sie, die höchsten irdischen Richter, erleuchten, daß Sie die Wahrheit finden, daß die Schuldige nicht hohnlächelnd der irdischen Gerechtigkeit spotte, die Unschuldige aber frei ihr Haupt erhebe, und in Ihrem Ausspruche Genugthuung finde für die mannigfachen Unbilden, welche die Macht der Verhältnisse gegen sie erregt hat!

Noch der Erwähnung eines Punctes bedarf es leider! — Meine Schutzbefohlene ist wegen eines Diebstahls, welcher bei der Untersuchung wegen Brandstiftung zur Sprache kam, zu einer 8tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, und ist ihr diese Strafe auf den Untersuchungsarrest, welchen sie selbst nach dem landesgerichtlichen Erkenntnisse unschuldiger Weise erlitten hat, nicht angerechnet. Daß dieses von Ihnen verfügt werde, kann keinem Zweifel unterliegen, und beantrage ich nur, dieses ausdrücklich verfügen zu wollen.

---

Hierauf wurde das nachstehende

den „Annalen" von ihrem stets mit schneller Hand mittheilenden, unveränderlichen Gönner, Geheimerath Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel, sofort eingesandte

Erkenntniß vom Ober-Appellations-Gericht daselbst abgegeben:

Erkenntniß zweiter Instanz.

— — daß das Strafurtheil des Herzogl. Landesgerichtes hierselbst, d. d. 10. Sept. d. J., wodurch Inc. wegen des Verbrechens der Brandstiftung von der Instanz absolvirt, wegen Diebstahls aber zu einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, dahin zu reformiren: daß dieselbe wegen des Verbrechens der Brandstiftung frei zu sprechen, wegen des Diebstahls aber mit Strafe zu verschonen. Die ferneren Kosten werden niedergeschlagen, und ist das Deservitum des Vertheidigers in dieser Instanz, Advocaten Gotthardt in Braunschweig, zu Neunzehn Thaler festgesetzt worden, welcher Betrag demselben aus H. Braunschweigischer Hauptfinanz-Casse auszuzahlen ist.

Gründe. 1) Die in Frage stehende Brandstiftung betreffend, so beruhet es zum Theil in den Geständnissen des Stationskommandanten Fr., und ist, andern Theils, durch die Anschuldigungen der Inc., von diesem auf eine gewaltsame Weise zum Geständnisse aufgefordert und gezwungen zu sein, — deren hoher Grad von Glaubwürdigkeit durch die an ihrem Körper vorgefundenen Spuren von Mißhandlungen, desgleichen aus Zeugenaussagen hervorgeht, — zur Gewißheit und resp. zu einem bedeutenden Grade der Wahrscheinlichkeit gebracht, daß Inc. von ebengedachtem Fr. auf eine solche Weise behandelt worden, daß ihre nachherigen Bekenntnisse als erpreßt anzusehen sind. Wenn nun dieselbe auch nachher, sowohl außergerichtlich als vor Gericht, diese Geständnisse wiederholte, so liegen dennoch in der theils gewissen, theils höchst wahrscheinlichen Behandlung der Inc. von Seiten des ꝛc. Fr. hinlängliche Ursachen, um den Widerruf der Inc. für begründet und ihre sämmtlichen Bekenntnisse für erpreßt anzunehmen.

Digitized by Google

Fallen nun aber diese Bekenntnisse weg, so sind die gegen die Inc. übrig bleibenden Verdachtsgründe nicht von derjenigen Stärke, um sie hinsichtlich der angeschuldigten Brandstiftungen nur von der Instanz absolviren zu können, sie hat mithin frei gesprochen werden müssen.

2) Die beiden kleinen Diebstähle betreffend, deren Inc. geständig ist, so ist zwar die erkannte Strafe angemessen, aber es ist angenommen worden, daß solche durch den stattgefundenen langwierigen Untersuchungsarrest hinlänglich abgebüßt sind.

Erkannt im gemeinschaftl. Oberappellationsgerichte zu Wolfenbüttel, den 4. Dec. 1838.

---

Der Stationskommandant Fr. ist jetzt von seinem Gerichte zur Untersuchung gezogen worden, und wird das gegen ihn zu erwartende Erkenntniß der brave Vertheidiger der Staats, nach seinem mir ertheilten, hiermit dankbar acceptirten, Versprechen, demnächst in den Annalen mittheilen.

Dr. Demme.

# VI. Königreich Würtemberg.

## Der Priester auf dem Schaffot.
## Der wegen Tödtung des (angeblich) mit seiner Magd erzeugten Kindes hingerichtete M. Joseph Brehm, gewesener Diaconus zu Reutlingen.

Nach den Mittheilungen des Brehm'schen Vertheidigers, Ober-Justiz-Procurators Dr. Holland zu Tübingen, vom Herausgeber.

### A. Einleitung.

„In dem 5. Bande der älteren Annalen" — schreibt der verehrte Herr Einsender — „wurde bereits das größere Publicum mit dem Criminalfall des im Jahre 1829, wegen Tödtung eines von seiner Magd in dessen Hause geborenen unehelichen Kindes, durch ein von dem Criminal-Senat des Königl. Obertribunals in der Revisions-Instanz bestätigtes Erkenntniß des Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis zum Tode verurtheilten Helfers (Un-

Digitized by Google

terpfarrers) Brehm zu Reutlingen vorläufig bekannt gemacht. Es geschah in einem Aperçû, welchem von der Redaction der Wunsch einer ausführlichen Darstellung beigefügt war, dessen bisherige Nichterfüllung um so mehr zu bedauern ist, als die Anmerkungen der Redaction durch die Vergleichung Brehms mit dem berüchtigten Riembauer und durch die Anspielung auf jesuitische Ausflüchte des Ersteren im Geschmacke der Stattler'schen Moral unzweideutig zu erkennen geben, daß jene Species Facti zu einseitig aufgefaßt worden ist. Da specielle Abhaltungsgründe der damals in Aussicht gestellten Bearbeitung in den Weg getreten sind, und da dieser Gegenstand dermalen zu sehr aus dem Gedächtnisse gerückt ist, um zu erwarten, daß ein jetziges Mitglied des Gerichtshofes dazu sobald Beruf fühlen werde, so glaubte der Vertheidiger Brehm's, es nicht länger mehr anstehen lassen zu dürfen, jene Lücke dadurch einigermaßen auszufüllen, daß er die von ihm verfaßte Vertheidigungsschrift nach den Original-Concepten der Redaction der fortgesetzten Annalen zur Verfügung stellt." — Diese dankbar von mir anerkannte Gefälligkeit veranlaßte mich, den Herrn Verfasser um fernere Mittheilung actenmäßiger Untersuchungs-Ergebnisse zu bitten, worauf er so gütig war, mich alsbald in den Besitz von Materialien zu setzen, die ich zu der unter B folgenden, seiner unter C abgedruckten Defensionsschrift, vorhergehenden Geschichts-Erzählung verarbeitet habe. — Außer diesen Materialien übersendete Herr Dr. Holland mit zuvorkommender Freundlichkeit einen Bericht über das Benehmen Brehms kurz vor und bei seiner Hinrichtung. Dieser mit E bezeichnete Bericht folgt auf die von mir, im Betreff der definitiven Entscheidung des Falls unter D gegebene Nachricht, und ihm schließt sich unter F ein „Nachwort" des

Digitized by Google

Brehm'schen Vertheidigers an, worin derselbe einige rechtliche und psychologische Momente des Falls zur Erörterung bringt; die von der Redaction über derartige Beziehungen des Falls angestellten Betrachtungen sind zum größten Theil in Noten zur Geschichtserzählung B und Defensionsschrift C niedergelegt.

Gebe ich nun noch am Ende dieses Bandes, im „Anhang," eine Bänkelsänger-Beschreibung von Brehms Leben, That und Tod treu wieder, so geschieht dies nach der Ansicht, daß ein denkender, sichtungskundiger Beobachter der Strafrechts-Pflege in ihrem Eindruck auf das Volk, in solchen Darstellungen, während er das von ihrem Element nun einmal nicht zu trennende Drollige als unvermeidliches Beiwerk, an seinen Ort hingestellt sein läßt, eine, nichts weniger als vornehm zu verachtende Stimme „der öffentlichen Meinung" erkennt, die sich in unserem Falle um so entschiedener hervorhebt, als hier die höchste Strafe menschlicher Rechtssatzung an einem Verkünder und Lehrer des göttlichen Gesetzes — von welchem Gesetz jene Rechtssatzung, in so weit sie vernünftig, Sanction erhielt — vollstreckt wurde, an einem Priester, dessen Beruf es war, durch helle Lehren und klares Beispiel der selbsthandelnden Tugend die ihm vom Staat anvertraute Volksbildung im Lichtkreis der Kirche aufwärts zu führen, der aber, im Dunstkreis des Ueberglaubens, in das argverfitzte Netzwerk des Pietismus gerieth, und, so gefangen, unfähig des Berufs, sich selbst verlor. Auch hier, verehrte und liebe Leser, auch hier tritt vor uns „Religion und Aberglaube, sich gegenüber auf dem Gebiet der Criminalrechtspflege."

Digitized by Google

Digitized by Google

Nach einem Leben gezeichnet

M. JOSEPH BREHM,
*gewesener Unterhelfer zu Reutlingen.*

Zu Hemmes Annalen deutscher Crim. R. Pflege Bd. X, Seite 269.

Digitized by Google

Für den Physiognomiker wird die Betrachtung des diesem Bande beigegebenen Brehm'schen Portraits nicht uninteressant sein. In diesem Augenschnitt und Blick, in diesem herabhängenden Wangenpolster, in diesem Lippenwurf und Mundwinkel, in diesem Haarwuchs und feisten Nacken wird er Hogarth'sche Pietisten-Bildnisse leicht wieder erkennen. Daß in diesem Profil, neben vorherrschender Sinnlichkeit, Mangel allen Charakters ausgedrückt ist — glaube ich, ohne der hingeschiedenen Seele, die sich in diesen Zügen marquirte, Unrecht zu thun, behaupten zu können. Ob auch die Listigkeit des Heuchlers? — das wage ich, bei der Dürftigkeit meiner physiognomischen Erfahrungen, nicht bestimmt auszusprechen. Gleichwohl kann ich nicht umhin, der Ansicht des Herrn Einsenders zwar entgegen, wohl aber in Betracht mehrer und mannigfach erwogener Stellen*) des Acten-Extracts B und des Defensionslibells C, auch hier wieder, wie mein Vorgänger Band 5 S. 187 Seiner älteren Annalen, an des Benedict Stattler Ethica Christiana**) hinzuweisen, und so freilich, wiewohl nur mittelbar, durch eine auf diese Weise heraufgerufene Reminiscenz, auch an Feuerbachs „Tartüffe als Mörder" zu erinnern, das ist an Franz Xaver Riembauer, den Mordpriester auf dem Thomashof, der eben diese wahrhaft „antichristliche" Ethica Christiana zu seinem Moral-Katechismus erhoben, und in den „scholastisch-casui-

*) Die ich, um sie bemerklich zu machen, mir erlaubt habe, mit Garmond-Antiqua drucken zu lassen.

**) Hier eingreifende Cardinalstellen dieses fromm-ruchlosen Schraubenwerks zur Gewissens-Erweiterung sind §§. 1889, 1891 und 1893. — Eine Beleuchtung dieser in einander übergehenden Schraubenwindungen findet sich in Feuerbachs actenmäßiger Darstellung mehrer Verbrechen, II, S. 86 Note, auch in Hitzigs (älteren) Annalen, II, S. 47 Note. — In der Note 4 zur „Geschichts-Erzählung" ist von mir aus Riembauers practischer Nutzanwendung eine Parallelstelle gegeben.

stischen Wust" ihrer Paragraphen sein geistiges Lebens-Element gewonnen hatte.

Findet zwischen Helfer Brehm, wie wir ihn aus nachstehenden Mittheilungen kennen lernen, und Pfarrer Riembauer, wie ihn uns Feuerbach hinstellt, eine Seelenverwandtschaft statt, so wird doch von diesen Beziehungen beider Verbrecher zu einander weder Geistes-Parität noch Gleichheit an verbrecherischer Energie begründet. In dem Verhältniß, in welchem Dieser Jenen in natürlichen Talenten und deren harmonischer Ausbildung übertrifft, überragt er ihn auch an verbrecherischer Kraftfülle und Entschlossenheit. Während Brehm, in der ganzen ängstlichen Unbeholfenheit eines Stümpers, Mitleid erregend, seiner That zuschwankt, springt Riembauer, in grauenhafter Genialität der Lust am Bösen, im festen Zweckbewußtsein, meisterhaft in der Wahl seiner Mittel, vor keinem zurückbebend, im Sicherheitsgefühl des Heuchlers des entsetzlichen Kampf-Preises im Voraus gewiß, auf die Arena des Verbrechens.

---

Um den etwaigen Vorwurf: — daß ich dadurch, daß ich meine Ansicht über Brehm gleich in der „Einleileitung", bevor noch der Leser die Acten kennen gelernt, gegeben habe, Letzteren voreinnehmen könne, — zu neutralisiren, habe ich dafür dem Vertheidiger Brehms „das letzte Wort" gelassen, indem ich planmäßig es eingerichtet, daß seine (oben erwähnten) Betrachtungen unter F diese Mittheilung beschließen.

Altenburg am 4. December 1839.

Dr. Demme.

---

Digitized by Google

## B. Geſchichts-Erzählung.

Am 30. Auguſt 1828, an einem Sonnabend, fand eine Nachbarin des Diaconus Brehm zu Reutlingen in deſſen Cloak eine Nachgeburt. Da die Magd des Br., Anna Kohberger, in Verdacht ſtand, von ihrem Dienſtherrn ſchwanger zu ſein und ſeit einigen Tagen nicht mehr zum Vorſchein gekommen war, ſo entſtand die Vermuthung, daß dieſe Nachgeburt Beziehung zur K. habe. Die Ortsbehörde ſchickte auf Anzeige hiervon ſofort eine Hebamme und den Oberamtswundarzt und Geburtshelfer mit dem Polizeiinſpector in die Wohnung des Helfers Br., um ſeine Magd zu unterſuchen. Hierbei ergab es ſich nun, daß dieſelbe kurze Zeit zuvor geboren habe. Sie ſuchte dies zwar anfangs zu leugnen, geſtand es aber doch endlich zu, und eröffnete, daß das von ihr geborene Kind in dem Keller begraben liege, wo man auch ein neugeborenes Kind 1¼ bis 2 Zoll tief in lockerer Erde eingegraben fand. Da kein Lebenszeichen an ihm mehr wahrzunehmen war, legte es der Gerichtsarzt ſo, wie er es gefunden, in einen Kübel, und ſtellte dieſen in die Kammer der K., wo dieſe im Bette lag, und von der Hebamme, ſo wie von zwei Polizeidienern bewacht wurde, bis das Unterſuchungs-Gericht herbeikam. Dieſes nahm zunächſt im „Helferathauſe", das nur von drei Perſonen (dem Helfer Br., deſſen ſeit mehreren Jahren contracter und bettlägerigen hochbejahrten Mutter und der Magd K.) bewohnt wurde, Ausſuchung vor, deren Reſultat, in ſo weit es hier zu erwähnen, Folgendes iſt: In der Kammer, in welcher die K. lag, war der ganze Boden voll von ſtarken (getrockneten) Blut-Platten; auf dem Wege von der Kammer bis in die Küche und von da in das Wohnzimmer des Helfers

Br., so wie in diesem Zimmer selbst, fand man mehrere Spuren von Blutstropfen; die Stiege auf die „Bühne" (den Raum unterm Hausdache — „Boden") wies Blutspuren, welche von blutigen Fußsohlen herzurühren schienen.

Im ersten Verhör gestand die K., nach 1½ Stunde langem Zögern, daß sie von dem Helfer Br. geschwängert worden sei, daß sie am Mittwoch, den 27. August, Mittags ein lebendiges Kind geboren, welches sie unmittelbar nach der Geburt in den Keller getragen und dort lebendig begraben habe. Ihren Dienstherrn sprach sie von Theilnahme und Mitwissenschaft völlig frei.

Dessen ungeachtet stellten sich aber, im Hinblick auf den Erfund des Local-Augenscheins, so starke Indicien gegen den Helfer Br. heraus, daß man sich veranlaßt sah, sofort Hausarrest über ihn zu verhängen.

Während der (am darauf folgenden Sonntag) stattfindenden Legal-Section, deren Ergebnisse weiter unten besprochen werden, wurde dem Inquirenten vom Polizei-Inspector die Anzeige gemacht, daß dieser an dem Schlafrock des Br. Blutflecken bemerkt zu haben glaube. Diese Anzeige veranlaßte den Inquirenten ohne Verzug eine nochmalige Hausvisitation vorzunehmen, und hierbei fand man neben einigen weiteren verdächtigen Umständen den Br'schen Schlafrock, an welchem sich allerdings unverkennbare Blutspuren befanden. Der wider Br. entstandene Verdacht wurde bald darauf dadurch verstärkt, daß die K. in der Nacht vom Sonntag auf den Montag den wachehabenden Polizeidienern eröffnete, daß nicht sie, sondern der Helfer das Kind begraben habe. In dem hierauf am Montag früh mit ihr vorgenommenen Verhör bestätigte sie, was sie den Polizeidienern erzählt hatte, mit dem Bemerken: „im ersten Verhöre habe sie

Digitized by Google

darum den Helfer freigesprochen, weil derselbe sie gebeten habe, sein Leben zu schonen, und die Schuld auf sich zu nehmen."

Jetzt wurde auch auf den Helfer Br. die Untersuchung mit erstreckt und derselbe zur Haft in das Criminalgefängniß gebracht.

Hier finde ein kurzer Abriß seines Lebens bis zum Anfang des unzüchtigen Verhältnisses mit seiner Magd aus der amtlichen bei seiner Hinrichtung ausgetheilten Skizze seinen Platz: „Joseph Brehm wurde den 5. Jan. 1790 zu Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm, geboren, und war zur Zeit seiner Untersuchung 38 Jahre alt. Er verlor schon im neunten Jahre seinen Vater, welcher Wundarzt und Geburtshelfer in Neuenstadt gewesen war, und während der Untersuchuung auch seine Mutter, seit deren Tode er sich im Besitze eines Vermögens von ungefähr 5000 Gulden befand. Br. besuchte bis zu seinem 14. Jahre die Schule seiner Vaterstadt, kam nach seiner Confirmation im Jahre 1805 in das obere Gymnasium zu Stuttgart und wurde zwei Jahre später in das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen aufgenommen. Hier vollendete er im Jahre 1812 seine Studien, leistete sodann etwas über drei Jahre lang an verschiedenen Orten theils als Vicar, theils als Pfarramts-Verweser Dienste, und wurde nach erstandener Dienstprüfung im Jahre 1816 zum Unterhelfer in Reutlingen ernannt, welche Stelle er bis zu seiner Verhaftung bekleidet hat. Mit einem reizbaren Gefühle, reger Phantasie und glücklichem Gedächtnisse begabt, erwarb sich Br. in den Wissenschaften, denen er sich widmete, namentlich in der Theologie und Pädagogik, vorzügliche Kenntnisse, und der lebendige, bilderreiche und practische Vortrag beurkundete in ihm, als Prediger, diese glücklichen Anlagen. Aber

Digitized by Google

die höheren Seelenkräfte, Verstand und Urtheilskraft, hatten sich in ihm nicht im gleichen Verhältnisse entwickelt, und es mangelten ihm diejenigen Eigenschaften des Herzens, die, im Vereine mit jenen des Geistes, die wahre Seelenruhe und das innere Glück des Menschen begründen. Er ließ sich zu oft von der Reizbarkeit seines Gefühles hinreißen, und gab sich ganz dem niedrigsten Geldgeize und dem kleinlichsten Ehrgeize Preis; Leidenschaften, die ihn in seinem Benehmen schwankend, in seinen amtlichen Verhältnissen ungefällig und unverträglich, so wie im Umgange mit Dritten häufig zum Lügner machten, überhaupt aber ihm allen Frieden der Seele raubten. So konnte auch eine eheliche Verbindung, die er im Jahre 1821 einging, nicht segenbringend sein. Schon nach vier Monaten verließ ihn die Gattin, und ein gerichtliches Erkenntniß vom 19. Januar 1825 trennte das unglückliche Band der kinderlosen Ehe. Br. lebte nun mit seiner 70jährigen, gebrechlichen Mutter und einer Magd, Anna Kohberger von Reutlingen, allein in seiner Amtswohnung. Mit dieser Dienstmagd wurde allmählig sein Verhältniß so vertraulich, daß es zuletzt in einen fortgesetzten unzüchtigen Umgang überging."

Diesem Lebensabriß ist noch die Notiz beizufügen, daß Br. Anhänger des Pietismus war.

Bei der Legal-Inspection und Section der Kindes-Leiche fand man, daß das Kind weiblichen Geschlechts, völlig reif, gliedmäßig, und lebensfähig war, und daß es nach der Geburt kräftig geathmet und gelebt haben müsse. Unter der rechten Wange neben dem unteren Rande des Unterkiefers war ein bedeutender Eindruck sichtbar, und bei Oeffnung des Schlundes und Halses zeigte sich, daß unter der Hautzelle, wo äußerlich jener Eindruck erschien, Blut ins Zellgewebe ausgetreten war;

Digitized by Google

am Halse zeigten sich blaue, mit Blut unterlaufene Striemen; von vorne sah der Hals aus, wie wenn er zusammen gedrückt worden wäre, jedoch nicht mit einer Schnur oder einem ihr ähnlichen Werkzeuge, weil sonst die sugillirten Streifen ganz um den Hals herum und nicht blos vorn sichtbar gewesen wären. An der hintern Seite des Halses zeigten sich drei kleine mit Sugillationen umgebene Ritze, wie mit Nägeln von Fingern hervorgebracht. [1])

Die obducirenden Aerzte erklärten: „es scheine, daß bei dem Kinde alle Erscheinungen des Erstickungstodes vorhanden seien, und es habe keine andere Ursache der Erstickung aufgefunden werden können, als die Zusammendrückung des Halses."

Folgendes die Ergebnisse der weiteren Untersuchung: Seit länger als 5 Jahren war die K. als Magd in Diensten des Helfers Br. In den ersten 3 Jahren soll, nach der Angabe beider Inq., kein unzüchtiges Verhältniß zwischen ihnen statt gefunden haben, nicht so, nach ihrem beiderseitigen Geständniß, in den letzten zwei Jahren.

Im December 1827 fühlte sich die K. schwanger, und schon im Frühling 1828 war es Stadtgespräch, daß sie es von ihrem Dienstherrn sei. Je länger je deutlicher sah man der K. die Schwangerschaft an, und mehrere Personen stellten sie darüber zur Rede, allein sie leugnete bis zum letzten Augenblicke auf das Hartnäckigste. Auch Br. und dessen Mutter wurden von verschiedenen Seiten gewarnt, allein vergebens; sie trauten stets der ablehnenden Versicherung der K.; doch sagte

[1]) Die übrigen Details des visi reperti werden in der Defensionsschrift C ad II, 3 a bis mit e u. 4 aufgeführt und erörtert — und konnten deshalb, um nicht unnöthige Wiederholung zu verschulden, hier weggelassen worden. D. H.

Digitized by Google

Br., er habe seine Magd fortgehen heißen, wenn sie schwanger sei, und die K. bestätigt dies, indem sie anführt: „Der Helfer habe zwar oft gesagt, sie solle nach Hause gehen, aber nie etwas davon, daß er ihr Geld geben wolle!"

Um sich Gewißheit zu verschaffen, ließen der Helfer und dessen Mutter zu der Magd einen Arzt kommen. Dieser erklärte, daß er über den Zustand der K. keine Gewißheit erlangen könne, man solle sie von einer Hebamme visitiren lassen. Hierauf hieß Br. der K., sich von einer Hebamme, etwa in einem benachbarten Dorfe, untersuchen zu lassen. Allein die K. gehorchte nicht und versicherte von Neuem auf das Bestimmteste, daß sie nicht schwanger sei.

Noch wenige Stunden vor der Entbindung, als die K. über Kreuzschmerzen klagte, erbot sich der Helfer, einen Arzt zu holen, die K. gab dies aber nicht zu, unter dem Vorgeben, daß ihre Schmerzen nichts anderes als Vorboten der wieder eintretenden Menstruation seien. Alle Drei, die K., der Helfer und dessen Mutter standen um so lieber von dem Herbeirufen eines Arztes ab, als sie zusammen sagten, wenn man einen Arzt rufe, so würde es gleich in der ganzen Stadt heißen, die K. wolle ins Kindbett kommen. Während dieses Gesprächs vermehrten sich die Schmerzen bei der K. so sehr, daß sie schnell in ihre Kammer ging, um sich auf das Bett zu legen. Hier wurden aber die Schmerzen immer heftiger, und bald darauf, (zwischen 1 und 2 Uhr nach Mittag) fühlte sie, daß das Kind komme, und nun will sie ihren Herrn zu Hülfe gerufen haben. Nicht im Bett, sondern stehend, was auch die Blut-Platten auf dem Boden der Kammer wahrscheinlich machten, soll, nach Angabe der K., die Entbindung vor sich gegangen sein, und zwar so

Digitized by Google

schnell, daß beim Eintritt des Helfers in die Kammer demselben das Kind in die Hände geschossen sei. Durch diese schnelle Entbindung soll auch die Nabelschnur von selbst abgerissen sein. Der Helfer widersprach zwar nicht, von der K. gerufen worden zu sein, dagegen behauptete er, daß bei seinem Eintritt in die Kammer das Kind bereits auf dem Boden gelegen, gelebt und geschrieen, daß es dann die K. aufgehoben, und ihm in die Hände gegeben habe. Darüber waren aber beide Inq. einig, daß das Kind nach der Geburt gelebt und geschrien, und daß der Helfer das Kind gleich nach der Geburt auf die Bühne getragen habe, damit Niemand das Kind solle schreien hören. Auf der Bühne befindet sich eine Kammer oder ein Stübchen, worin die Bibliothek des Helfers war. Zufälliger Weise lag in dieser Kammer auf dem Boden ein altes Unterbett und ein Kissen, worauf der Helfer das Kind zunächst legte.

Da er um 2 Uhr eine Taufe bestellt hatte, so eilte er jetzt in die Kirche. Nach dem Taufact sah er wieder nach dem Kinde, ohne jedoch zur Erhaltung desselben irgend etwas zu thun. Vielmehr ging er, wie er selbst erzählte, zur Magd hinunter, und sagte dieser, das Kind sei nicht reif, es könne nicht lange leben, in welcher Beziehung die K. angab, Br. habe geäußert, man könne das Kind nicht mehr fortbringen, vielleicht sterbe es bald, ohne daß jedoch Br. die Aeußerung in dieser Art zugegeben hätte.

Er will zwar auch im ersten Augenblick gegen die K. gesagt haben, daß man das Kind auf das Land in die Kost bringen müsse, allein die K. bestritt dieses mit der bestimmtesten Versicherung, daß der Helfer kein Wort von der Erhaltung des Kindes gesprochen, vielmehr immer geäußert habe, das Kind werde bald ster-

ben, was Br. aber leugnete. Er gab jedoch selbst zu, daß er jenen Gedanken nur einmal geäußert, ohne von der K. eine Antwort darauf erhalten zu haben, vielleicht habe sie seine Aeußerung in der Bestürzung überhört.

In der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag schlief der Helfer auf dem Sopha neben dem Schlafzimmer seiner Mutter, er hatte jedoch keine Ruhe, ging oft zu dem Kinde auf die Bühne, und nahm sogar in der Mitternacht sein Bett hinauf, um beständig bei dem Kinde zu sein. Seiner Mutter gab er vor, daß er sein Bett deßwegen vom Sopha hinwegnehme, weil er dort nicht gut schlafe. Das Kind lebte und schrie, nach der Angabe des Helfers, die ganze Nacht hindurch. Am Morgen darauf soll die K. gegen ihn die Besorgniß geäußert haben, daß die Nachbaren das Kind schreien hören könnten; dies habe ihn veranlaßt, dem Kinde ein (dickes baumwollenes) Schnupftuch, Morgens zwischen 5 und 6 Uhr, (Anfangs behauptete Inq. wegen völliger Besinnungslosigkeit, in der er gewesen sei, die Stunde nicht mehr angeben zu können,) um den Mund zu binden. Als dessen ungeachtet das Geschrei des Kindes kurz darauf wieder laut geworden sei, habe er „in der Wuth über sein Schicksal und in der Verzweiflung" dem Kinde (16 — 17 Stunden nach der Geburt) mit der Hand den Hals zusammen gedrückt, um sein Schreien zu verhüten. [2]) Gleich darauf habe er sich entfernt, um (von 6 bis 7 Uhr) Confirmations-Unterricht zu er-

2) Im ersten Verhör betheuerte Br. hoch und heilig, dass er selbst vor Gottes Richterstuhl versichern könne, dass er den Hals des Kindes nicht zusammengedrückt habe; in einem spätern Verhör sprach er von einem nur unvorsichtigen Druck an den Hals des Kindes — und endlich von einem in der oben bemerkten Absicht bewirkten Druck.

Digitized by Google

theilen. Als er nachher wieder zu dem Kinde gekommen, habe es noch einen Laut von sich gegeben, wovon jedoch die obducirenden Aerzte behaupten, daß dies nach Beschaffenheit der Halsverletzung rein unmöglich gewesen sei. Uebrigens versichert noch Br., daß er bis zum Abend dieses Tages geglaubt habe, daß das Kind noch lebe.

## Brehms Bekenntnisse.[3])

I. Er gab zu, dass er dem Kinde die nöthige Pflege und Nahrung entzogen habe, mit dem Wunsche, dass dasselbe sterben, und mit dem Bewusstsein, dass er das Leben des Kindes erhalten könnte, wenn er für Pflege und Nahrung sorgen würde; er fühle und sehe ein, dass er ein indirecter feiner Mörder sei, aber kein directer grober. Vom Mittwoch Mittag bis Donnerstag Abend seien zwar manche lichte Augenblicke in seiner Seele eingetreten, wo er an die Erhaltung des Kindes gedacht habe, allein die Wege habe er nicht zu finden gewußt. Seiner Mutter oder sonst Jemand sich zu entdecken, habe das Schaamgefühl ihm nicht zugelassen. Es sei ihm unbegreiflich, daß er seine Pflichten so habe vergessen können, deren er sich sonst immer so gut bewußt gewesen sei. Hätte er nur seiner Mutter sich entdeckt, welche mehr Verstand und Urtheilskraft, als er, gehabt, so hätte diese gewiß Mittel und Wege gefunden, das Kind unterzubringen. Ihm seien Gedächtniß und Phantasie in hohem Grade zugetheilt, aber die Urtheilskraft fehle ihm. In den kleinsten Verlegenheiten verlasse

3) Die nun sub I. II. III. folgenden Abschnitte sind wörtlich aus den vom Hrn. Dr. Holland mitgetheilten Materialien hier abgedruckt.

ihn die Geistesgegenwart, und dann wisse er sich nicht mehr zu helfen. Es sei eben ein schreckliches Unglück, daß er plötzlich und unversehens in eine so peinliche Lage versetzt worden, aus der sich herauszureißen er nicht im Stande gewesen sei.

Anfangs suchte Br. diese zugegebene Schuld durch das Vorgeben zu vermindern, daß er das Kind am ersten Tag für unreif, und am andern Morgen, als er dasselbe genau betrachtet (oder wie er sonst sagte „am Ende"), für eine Mißgeburt gehalten habe, welche in keinem Falle hätte fortleben können. Für unreif wollte er das Kind gehalten haben, weil die Mutter nicht so dick gewesen sei, als andere schwangere Weibspersonen, und für eine Mißgeburt, weil der Kopf des Kindes länglich gewesen sei.

Auf die ihm gemachte Vorstellung, daß das Kind vollkommen ausgebildet, daß der Kopf ganz mit Haaren bedeckt, und daß das Kind überhaupt ganz wohlgestaltet gewesen, und die längliche Form des Kopfes bei neugeborenen Kindern blos dem Durchgang des Kopfes durch das Becken der Mutter zuzuschreiben sei, gab Br. an, daß er noch nie ein neugeborenes Kind, eben so wenig ein unreifes, und nur eine einzige Mißgeburt in einem Naturaliencabinet gesehen habe, und daß er seiner Sache nicht gewiß gewesen sei, ob das Kind wirklich unreif, oder eine Mißgeburt sei, er habe auch der Magd blos gesagt: er meine, das Kind sei unreif, und später: es sei eine Missgeburt. Er gab zu, daß er darüber, ob das Kind nothwendig sterben müsse, oder ob es nicht durch Pflege und Nahrung erhalten werden könne, gezweifelt habe, daß er diesen Zweifel allerdings durch eine genaue Untersuchung hätte lösen und nicht das Leben des Kindes auf das Spiel setzen sollen. Er müsse, fügte

er bei, dies eben mit dem Drange der Umstände entschuldigen, er hätte freilich für die Nahrung des Kindes sorgen, und zu dessen Verpflegung Jemanden herbeirufen sollen, allein dadurch wäre die Schande an den Tag gekommen, und dieser Schande habe er entgehen wollen. Er sehe ein, dass er grausam gehandelt habe, aber der Drang der Umstände habe ihn dahin gebracht, er habe sich nicht zu helfen gewusst, die „Unterlassungs-Sünde", wodurch er das Leben des Kindes habe zu Grund gehen lassen, bekenne er frei und offen, und er würde wohl schwerlich anders gehandelt haben, wenn er auch das Kind für ganz reif und wohlgebildet gehalten hätte. Er habe eingesehen, dass das Kind hätte erhalten werden können, und dass es durch seinen „Unterlassungs-Fehler" zu Grunde gehe, allein er habe eben die Schande gefürchtet und diese bedecken wollen, und am Ende habe er sein Gewissen damit zu beschwichtigen gesucht, dass das Kind als unreif und Missgeburt nicht werde haben fortleben können, es habe ihn einen grossen Kampf gekostet, und er habe sich bittere Vorwürfe gemacht, wenn er das Kind so hülflos und ohne Nahrung da liegen gesehen habe. [4])

4) Diese Aeußerung — wie schon hier, der leichtern Uebersichtlichkeit wegen und zur Bezugnahme für die Noten zur Vertheidigungsschrift, bemerkt wird — läßt ganz wie von selbst sich folgendermaßen weiter ausführen: „aber dennoch mußte es geschehen (dieser „Unterlassungs-Fehler" begangen werden), weil es ihm, dem frömmelnden (schon etwas angelegten) Tugend-Spiegel, die Rücksicht auf Ehre, d. h. die Rücksicht auf das Lebenselement aller Heuchler: den äußeren Schein, geboten habe. Br. fühlte zwar, „daß er ein indirecter feiner Mörder sei", beruhigte sich aber,

ob er gleich die „Grausamkeit seiner Handlungsweise" —

Zuletzt änderte aber Br. diese Geständnisse. So sagte er: ich hatte gewiss nie den Vorsatz, das Kind umzubringen, blos den Wunsch, dass es eines natürlichen Todes [5]) sterben möchte, ferner: eine bestimmte [6]) Absicht, das Kind zu tödten, lag nicht in meiner Seele, und wieder: ich finde immer deutlicher, dass ich nie ein bestimmtes Attentat auf das Leben des Kindes machte.

Diesen Widerruf suchte Br. durch die Behauptung zu begründen, daß er in den früheren Verhören noch

---

einsieht, sich „bittere Vorwürfe darüber macht" — deshalb „einen großen Kampf durchgekämpft hat" — theils damit, daß er kein directer grober Mörder sei, theils damit, daß er für das Verschmachtenlassen, den Schulausdruck: „Unterlassungssünde", ja sogar den noch gelinderen: „Unterlassungsfehler" gefunden hat, theils damit, daß er, der gewandte Gewissenskünstler, sich überredet, daß, seinen diesfälligen eigenen Zweifeln zum Trotz, das Kind unreif und Mißgeburt sei und daher nicht werde haben fortleben können, theils damit, daß eben dieser „Unterlassungs-Fehler" um eines guten Zwecks, der eigenen Ehre willen, begangen worden sei. (Vertheidigungsschrift C. Note 9.) Und Franz Sales Riembauer? — „.... da fiel mir der Grundsatz des Paters Benedict Stattler in dessen Ethica Christiana ein, nach welchem es erlaubt ist, einem Andern das Leben zu nehmen, wenn man seine eigene Ehre und seinen guten Ruf nicht anders zu retten vermag, denn die Ehre ist noch ein höheres Gut als das Leben und gegen denjenigen, der unsre Ehre angreift, muß uns gleiches Recht der Nothwehr zustehen, wie gegen einen Räuber." (Feuerbach's actenmäßige Darstellung merkw. Verbr. Bd. II. S. 89 f., vergl. „Einleitung" A. S. 269. Note)

5) Der Tod der Verschmachtung im Gegensatz einer Todesart durch Handanlegung — ? — D. H.

6) „Bestimmte Absicht" ..... „bestimmtes Attentat" — im Gegensatz: von Absicht, von Attentat, oder: von einer unbestimmten Absicht, unbestimmtem Attentat?

Digitized by Google

ganz in Verwirrung gewesen sei, und seinen Zustand, in welchem er gehandelt, nicht so treu habe wiedergeben können. Seitdem er in dem Kerker liege, habe er immer heller über jenen Zustand nachgedacht, und er finde jetzt, daß kein Mordgedanke in seiner Seele gewesen sei. Er habe zwar wohl eingesehen, dass das Kind sterben müsse, wenn er ihm keine Nahrung gebe, allein er habe ihm die Nahrung nicht in der Absicht entzogen, dass es sterben solle, sondern blos, weil er zu keinem Entschluss habe kommen können, wie er dem Kind helfen solle. — Br. behauptete auch, die K. gefragt zu haben, ob sie keine Milch für das Kind habe, allein die K. wollte von dieser Frage nichts wissen, wiewohl sie zugab, daß Br. sie gefragt habe, ob sie nichts von der Milch spüre, jedoch nicht, um zu erfahren, ob Nahrung für das Kind vorhanden sei, sondern nur um zu erfahren, ob die Milch ihr keinen Schaden bringe, damit sie bald wieder ausgehen könne, in welcher Beziehung Br. auch zugab, zu seiner Magd gesagt zu haben, „sie solle sich ruhig verhalten, damit keine Milchversetzung eintrete" und sodann beifügte: er wisse nun freilich nicht, in welchem Sinne seine Magd die erwähnte Frage aufgefasst habe.

II. Die Verletzung am Halse des Kindes wurde von Br. anfangs auf das Bestimmteste in Abrede gezogen, und er suchte dieselbe indirect auf die Magd zu schieben. Als aber der Inquirent ihm später eröffnete, daß die K. bereit sei, ihm in das Angesicht zu sagen, und darauf zu sterben, daß sie dem Kinde keine Verletzung an dem Halse beigebracht habe, gestand Br.: dass er dem Kinde mit der Hand den Hals zugedrückt habe. Er fügte aber bei, dass dies nicht in mörderischer Absicht geschehen sei, sondern blos, um für den Augenblick das Schreien des Kindes zu verhüten.

Digitized by Google

Durch die Bemerkung der Magd, daß die Nachbarn das Geschrei des Kindes hören könnten, sei er so in Verzweiflung gerathen, daß er nicht mehr gewußt habe, was er thue, und er habe die That in einem Anfall von Furor begangen. Eine mörderische Absicht zog er während der ganzen Untersuchung auf das Bestimmteste in Abrede, er wollte auch nicht glauben, daß das Kind durch den Druck am Hals gestorben sei, sondern daß es von selbst eines natürlichen Todes gestorben, und suchte die am Hals gefundene Verletzung daher zu erklären, daß er das todte Kind, als er es in den Keller hinunter getragen, mit der linken Hand fest am Halse gehalten habe.

Der Vorhalt, daß hier der dolus ex re hervorgehe, so wie der Vorhalt der vorliegenden höchst verdächtigen Umstände (besonders in Rücksicht auf die von Br. bereits zugestandene Absicht, das Kind verschmachten zu lassen, S. 281) vermochte nicht, den Inq. zu einem entsprechenden Geständnisse zu bringen, er blieb immer dabei stehen, daß er in einem besinnungslosen und wahnsinnigen Zustande gehandelt habe. Auf den Vorhalt, wie er von Wahnsinn bei dem Zusammendrücken des Halses des Kindes sprechen könne, da er doch bei dieser Handlung eine bestimmte Absicht gehabt habe, nämlich die, das Schreien des Kindes zu verhüten? gab er die Antwort: daß er während der Handlung in die Besinnungslosigkeit verfallen sei.

III. Was nun die von Br. behaupteten periodischen Seelenstörungen und Anfälle von Wahnsinn anbelangt, so sprach er im dritten und vierten Verhöre nur von zuweilen, ohne alle äußere Veranlassung eintretenden Anfällen, in welchen er aus dem Bett herausspringe und schreie, oder schnell im Zimmer auf- und abgehe. In

Digitized by Google

einem solchen Anfalle könne er sich nicht halten, er müsse sich gerade gehen lassen. Dergleichen trete besonders dann ein, wenn er gereizt werde, oder in irgend eine Verlegenheit komme, er wisse sich dann gleich nicht mehr zu helfen, und verliere das klare, richtige Bewußtsein; in einen solchen Zustand sei er nun auch durch das Schreien des Kindes versetzt worden. Im fünften Verhör beschrieb er seinen Zustand wieder anders. Er habe, gab er da an, ein höchst cholerisches Temperament und Anlage zum Wahnsinn. Es träten bei ihm öfters Seelenstörungen ein, die ihn seines freien Willens berauben, oder denselben wenigstens beschränkten. Man könne sagen, er befinde sich in solchen Augenblicken in einem blos halb freien Zustande. Er sei sich selbst ein psychologisches Räthsel, bald sei er ganz gescheidt, daß man seinen Verstand bewundern, bald so dumm, daß man ihn für einen Simpel halten müsse. Es träten bei ihm Augenblicke ein, in welchen er wie rasend im Zimmer auf- und abgehe und Worte ausspreche, die er nachher nicht mehr wisse. Seine Mutter habe deswegen schon oft zu ihm gesagt, er werde gewiß noch wahnsinnig. Dieser Zustand daure oft Stunden lang fort, er wisse zwar wohl, was er thue, aber seine Seele sei eben ganz getrübt, so daß er sich nicht mehr zu helfen wisse. So oft eine solche Seelenstörung eintrete, nehme er sich gleich vor, alle Handlungen von Wichtigkeit aufzuschieben, er suche auf alle mögliche Weise Meister über sich zu werden, lese und studire, und dadurch werde er nach und nach wieder frei. Gesellige Aufheiterung sei das Zuträglichste für ihn. Seine Mutter habe ihm in der letzten Zeit auch immer zugesprochen, in Gesellschaft zu gehen, damit er nicht tiefsinnig werde. Seine Mutter kenne sein Temperament am Besten, sie habe es aber, wie er selbst, vor der Welt

Digitized by Google

zu verbergen gesucht, daher er sich auf Niemand berufen könne, als auf seine Mutter. Daß seine Seele nicht im normalen Zustand sei, habe übrigens Jedermann schon daran bemerken können, daß er auf dem Spaziergange oft ohne allen Grund zu springen angefangen habe, wie wenn ihn Jemand verfolge. — Diese Seelenstörungen hätten sich bei ihm längere Zeit verloren gehabt, allein durch seinen Ehescheidungsprozeß wären sie wieder herbeigeführt worden, und in der letzteren Zeit besonders heftig eingetreten. Wenn er solche Anwandlungen bekomme, und er sich gerade in Gesellschaft befinde, so ziehe er sich schnell zurück.

Auf den ihm von dem Inquirenten gemachten Einwurf, daß diese angeblichen Seelenstörungen seiner eigenen Beschreibung nach nicht von der Art seien, daß sein Wille dadurch beschränkt werde, und daß eine solche Seelenstörung in keinem Falle am Mittwoch und Donnerstag (den 27. und 28. August) stattgefunden, wo er Beweise genug von ganz freien Handlungen gegeben habe [7]) — erwiederte Br., je mehr er sich zusammengenommen habe, desto stärker sei nachher die Explosion wieder gewesen.

---

7) z. B. der Helfer trug am Mittwoch Nachmittag das Kind auf die Bühne hinauf, damit man das Geschrei desselben nicht hören solle, nachher nahm er eine Taufe vor, trug in der Nacht sein Bett auf die Bühne, um stets bei dem Kinde zu sein, und gab seiner Mutter fälschlicher Weise vor, er trage sein Bett deswegen fort, weil er auf dem Sopha nicht gut liege, am Donnerstag von 6—7 Uhr gab er den Confirmanden Unterricht, und später unterhielt er sich längere Zeit ganz unbefangen mit zwei Herren, welche ihn am Donnerstag Vormittag besuchten, und diesfalls vernommen wurden. (Vergl. Defensionsschrift, Abschnitt III. zu B, zu C.) Am Freitag soll er noch im Kirchenconvent gewesen sein.

Digitized by Google

So lange er sich mit seiner Mutter, oder sonst mit Jemand unterhalten, habe er sich zusammengenommen, aber sobald er allein gewesen, sei die Wuth wieder losgebrochen. Er habe schon oft die Hände und den Kopf an die Wand gestoßen, dies werde seine Mutter bezeugen können. Einen solchen Sturm habe er dann jedesmal durch das Lesen in einem religiösen Buch zu beschwichtigen gesucht. Vor einigen Jahren habe er immer Neigung zum Selbstmord gehabt. Diese unglückliche Neigung habe er aber durch das Lesen von Schriften über den Selbstmord bekämpft und seit einigen Jahren sei er ganz geheilt von dieser Neigung.

Nach diesem Verhör wurde die Mutter des Helfers über den psychischen Zustand ihres Sohnes vernommen. Diese wollte aber nichts von einem Wahnsinn ihres Sohnes wissen, und eben so wenig davon, daß derselbe hier und da den Kopf und die Hände an die Wand gestoßen habe. Sie sagte blos: ihr Sohn sei nie recht heiter gewesen, sondern immer etwas schwermüthig; wenn ihm eine kleine Unannehmlichkeit begegnet sei, so habe er sich gleich erschrecklich abgejammert, und immer ausgerufen: „Ach Gott! Ach Gott!" Sobald er in Gesellschaft gekommen, sei er etwas heiterer geworden. Einen Arzt habe er wegen dieser Melancholie nicht gebraucht, er habe immer gesagt, das könne man nicht ändern, das stecke schon in seiner Natur.

Die Inq. K. gab über den Gemüthszustand des Helfers Folgendes an: Sie wisse nicht, wie sie sich ausdrücken solle, er sei eben oft so „gaukelich" gewesen, wie ein Mensch, der nicht recht bei Sinnen sei. Sein Scheidungsprozeß habe ihm viel zu schaffen gemacht, wenn er da hineingekommen sei, so sei er wie außer sich gewesen, und habe schrecklich lamentirt, daß er bei

Digitized by Google

seinen vielen Kenntnissen so lange auf seinem Dienst in Reutlingen bleiben müsse, und daß er sich so gut hätte verheirathen können u. dergl. Sie, die K., habe oft gedacht, wenn der Herr in ein Unglück hineinkäme, so würde er gewiß ganz aus sich herauskommen. Er sei oft im Haus herumgelaufen und habe immer geschrieen: „ach Gott, wie bin ich so unglücklich!" und habe sich gar nicht trösten lassen. In den letzten Jahren habe er sich aber in sein Schicksal schicken können, da habe man nicht viel an ihm bemerkt. Auf die Frage, ob Br. nicht in dem letzten Augenblick, als schon die That entdeckt zu werden drohte, sich näher über seine Schuld ausgesprochen habe, erwiederte die K.: „O nein! Er war ganz außer sich, und wußte nicht, was anzufangen sei; er hat ein schnelles Temperament und die Sache nicht so überlegt. Wenn er nicht so wäre, hätte er vielleicht nicht gethan, was er gethan hat."

Eben so sagte Andreas Hecht von Reutlingen: als er einst dem Br. das Gerücht über die Schwangerschaft seiner Magd hinterbracht habe, sei derselbe ganz rasend auf- und abgegangen.

Als man dem Helfer, unter Beziehung auf die Aussagen seiner Mutter und seiner Magd, in einem weiteren Verhör vorhielt, daß er die angeblichen Seelenstörungen übertrieben habe, so schützte er im Widerspruch mit seiner früheren Angabe vor, „daß er auch vor seiner Mutter seinen Seelenzustand verborgen habe, um dieselbe nicht zu beunruhigen. Wenn der Anfall heftig gekommen sei, so habe er sich in sein Zimmer zurückgezogen." Man forderte den Helfer noch einmal zu einer genauen Beschreibung auf, wie es ihm bei solchen heftigen Anfällen zu Muthe gewesen sei und hierauf gab er an: sein Kopf sei eben ganz eingenommen gewesen, bis auf einen Punkt

Digitized by Google

an der linken Seite. Dieser Punkt sei noch hell gewesen, das habe er gefühlt. Er habe oft gedacht, wenn dieser Punkt auch vollends eingenommen würde, so würde er das Bewußtsein ganz verlieren, und vollends hinüberschnappen. Er könne eigentlich nicht beschreiben, wie es ihm zu Muthe gewesen, er sei nicht ängstlich gewesen, im Gegentheil, er habe sich ganz kühn gefühlt, es sei eben ein Furor, ein Drang gewesen, den er nicht beschreiben könne. Nach dieser Erklärung stellte man dem Helfer wiederholt vor, daß der von ihm beschriebene Zustand keine Seelenstörung andeute, und daß er mit solchen leeren Ausflüchten sich nicht durchhelfen könne, er solle also mit dem Bekenntniß seiner Absicht bei dem Verbinden des Mundes und dem Zusammendrücken des Halses des Kindes nicht länger zurückhalten, allein vergebens, er beharrte darauf, daß er sich keiner mörderischen Absicht bewußt sei — daß er im Wahnsinn den Hals des Kindes zusammengedrückt habe.

---

In dieser unter III. mitgetheilten Erörterung [8]) haben wir ein bis zur Triplik abgesetztes Verfahren über angeblichen Wahnsinn, mit dem angeblich Wahnsinnigen selbst! — Br. bietet, ziemlich scharfsinnig, Alles auf, seinen Wahnsinn plausibel zu machen — und, da es sein eigener Wahnsinn ist, um den es sich handelt, so muß er selbst dies freilich am Besten verstehen! — Feuerbach führt uns in Konrad Holzinger einen

---

8) Der folgenden Reflexion des Herausgebers ist nur um des leichter übersichtlichen Zusammenhangs und der späteren Bezugnahme willen hier im Bereich der Rubrik: „Geschichtserzählung" ihr Platz angewiesen worden. D. H.

Digitized by Google

gleichen Wahnsinn-Prätendenten vor. Es sei Dem, was Er über eine solche Erscheinung sagt, hier ein Platz verstattet: „Was den Beweis, daß H. in vollkommen zurechnungsfähigem Zustand gehandelt habe, weit über allen denkbaren Zweifel hinaus erhebt, ist die Thatsache, daß er .... über seinen angeblich nicht zurechnungsfähigen Gemüthszustand, aus eigener Beobachtung, genaue Rechenschaft zu geben weiß. Wer sich dessen, was er gethan hat, als eines Verbrechens erinnert, war sich auch des Verbrechens, als eines solchen, zur Zeit, da er es beging, bewußt. Der Wahnsinnige freut sich entweder des Begangenen oder spricht davon wie von einem gleichgültigen Ereignisse; erwacht er aus seinem vorigen Zustande, so ist Alles, was er in demselben gethan, wie ein Traum verflogen, oder er ist sich desselben nur noch dunkel wie eines matten Traumbildes bewußt. Ein angeblich Wahnsinniger, der nun aber gar die innere Geschichte seines Wahnsinns aus eigenem Bewußtsein zu geben vermöchte, wäre das ausgemachteste psychologische Wunder, und gliche vollkommen einem Menschen, der uns zwar steif und fest versichert, daß er stockblind und stocktaub sei, zugleich aber erzählte, was er, der Blinde, in der Blindheit mit seinen Augen gesehen, er, der Taube, mit seinen Ohren gehört habe." (Actenmäßige Darstellung merkw. Verbr. II. S. 245 f.) [9]) Daß übrigens,

9) Ueber die zur Begründung vorgebrachter Zurechnungszweifel behauptete Wuth und Raserei bei Verübung einer Blutthat gebe ich aus der reichen Ernte, die Feuerbach in seinem oben angezogenen Werke für die wissenschaftliche Belebung der Praxis geborgen hat, eine Betrachtung als Note (13) zur Vertheidigungsschrift C.

Digitized by Google

um wieder zu Br. zurückzukehren, dieser wirklich ein Verbrecher war, bestätigt sich auch aus der Geschichte seiner letzten Tage — wir finden ihn, laut der unter E. gegebenen Nachricht, auf dem Schaffot als einen „mit Gott Versöhnten," seine Strafe, als sein (menschliches) Recht hinnehmenden Reuigen wieder, der in seiner Reue beruhigende Gewähr für Gottes Gnade erblickt.

---

Schon im November desselben Jahres — drei Monate nach dem Beginn der Untersuchung — wurden die Acten dem bestellten Vertheidiger vorgelegt, welcher hierauf im December die unter C. mitgetheilte Vertheidigungsschrift einreichte (vergl. Note 1 S. 22). In den nächst darauf folgenden 7 Monaten wurde das Erkenntniß 1. und 2. Instanz gefunden, so wie auch die Begnadigungs-Frage entschieden, und so, in noch nicht ganz 11 Monaten, ein wichtiger Criminalproceß, der sich mit der Hinrichtung des Verurtheilten schloß, als ehrenhaftes Zeugniß prompter Justizpflege, zur Erledigung gebracht.

---

## C. Vertheidigungsschrift des Herrn Dr. Holland zu Tübingen.

An den Königl. Gerichtshof für
den Schwarzwaldkreis.

Ein Königl. Gerichtshof hat mir durch hohes Decret vom 24. v. M. die Weisung ertheilt, die Vertheidigungs-Schrift für den suspendirten Helfer M. Brehm in Reutlingen wegen angeschuldigten Mords des mit seiner Magd erzeugten Kindes in der Frist von drei Wochen,

Digitized by Google

von dem Tage des Empfangs der Acten an gerechnet, einzureichen. — Nach genommener Einsicht der Acten habe ich es für nothwendig gefunden, mich nach Reutlingen zu begeben, um mich mit dem Angeschuldigten zu besprechen, und ihn insbesondere zu fragen, ob er nicht außer dem, was er bereits bei der Untersuchung zu seiner Vertheidigung angeführt hat, noch weitere Vertheidigungs-Gründe anzugeben habe. Dieses ist am 8. huj. [1]) geschehen, und ich beeile mich nun, unter Anschluß des über jene Unterredung von mir aufgenommenen Protocolls, die Vertheidigungsschrift hiermit zu übergeben, in welcher ich folgende Fragen zu erörtern habe:

I. Ist es erwiesen, daß der Inc. Vater des von seiner Magd K. am 27. Aug. d. J. unehelich geborenen Kindes sei? Kann mithin in der vorliegenden Untersuchungssache von einem Kindesmorde im weitern Sinn (Verwandten-Mord), abgesehen von der Frage, ob ein Mord überhaupt erwiesen sei, die Rede sein?

II. Ist der Thatbestand der dem Br. angeschuldigten Tödtung des Kindes der K. vollkommen bewiesen?

III. Ist ferner bewiesen, daß der Angeschuldigte die Absicht gehabt habe, dem Kinde

A. durch Versagung der Nahrung, oder

B. durch den Druck auf den Hals das Leben zu nehmen?

---

1) Vier Tage vor dem untenbemerkten Datum der Defensionsschrift, ($\frac{12}{12}$); hiernach ist dieses umfassende und wichtige Actenstück in nicht ganz vier Tagen ausgearbeitet worden; die ganze benutzte Frist beläuft sich, angenommen, daß am Tage der Decrets-Erlassung auch die Actenvorlage erfolgt sei, die jedoch einige Tage später statt gefunden haben dürfte, auf nur $2\frac{1}{4}$ Wochen. D. H.

Digitized by Google

Zu I. Schon in dem Hauptberichte des Oberamtsgerichts Reutlingen ist angeführt, daß man dem M. Br. seit der Scheidung von seiner Ehefrau nachsage, daß er impotent sei. Diese Sage hat sich auch durch die Untersuchung vollkommen bestätigt, bei welcher derselbe fortwährend behauptet hat, daß er den Beischlaf mit seiner Magd nie so recht vollzogen habe, indem er zu schwach dazu gewesen sei, und mit seinem Glied, weil es nicht die gehörige Steifigkeit gehabt habe und gleich schlaff geworden sei, nicht habe eindringen können, sondern blos die Schaamlippen berührt habe, weswegen er auch für seine geschiedene Frau nicht Mann genug gewesen sei. Hiermit stimmen auch die Angaben der mitangeschuldigten K. ganz überein, indem diese versichert, daß sie nie einen Genuß bei dem Beischlaf mit Br. gehabt habe, indem bei ihm die Ergießung des Samens immer gleich erfolgt sei, und sie deswegen nicht viel von ihm empfunden habe.

Hiernach ist es wohl sehr zu bezweifeln, daß Br. der Vater des von der K. geborenen Kindes sei, und wenn gleich dieselbe behauptet, es sei doch hier und da auch so weit gekommen, daß der Helfer mit seinem Glied in das ihrige gestoßen habe, bis der Same gekommen sei, und obgleich sie auch ferner behauptet, daß sie sonst mit keiner andern Mannsperson Umgang gehabt habe, so spricht doch hiergegen der Umstand, daß die K. von den abgehörten Zeugen als eine freche, lügenhafte und bösartige Person geschildert wird, daß in der Stadt die Sage verbreitet war, daß ledige Bursche bei Nacht in das Haus des Br. sich einschlichen, welche Sage sich blos auf die K. beziehen konnte, da außer ihr sonst keine weibliche Person, als die alte gebrechliche Mutter des Angeschuldigten sich in dem Hause aufgehalten hat.

Bei diesen Umständen wird wohl die Frage: ob Br. der Vater des von der K. gebornen Kindes sei? wenigstens [2]) als unerwiesen auf sich zu beruhen haben. Jedenfalls gehört aber auch zu dem Thatbestand des Verwandten-Mords die Kenntniß von der vorhandenen nahen Verwandtschaft; Br. konnte sich jedoch in dem Bewußtsein seiner Impotenz unmöglich überzeugen, daß er der Vater des Kindes sei, wie er denn dieses auch sowohl im Anfang, als noch am Ende der Untersuchung bezweifelt hat.

Zu II. Es gehört zu dem Thatbestand der Tödtung Beraubung des Lebens eines Menschen als Wirkung, und eine unrechtmäßige Handlung als Ursache dieser Wirkung. Nun hat zwar der Angesch. zugegeben, daß er dem Kinde der K. den Hals zusammengedrückt habe, und in dem ärztlichen Gutachten ist die nach dem Inspections- und Sections-Protocoll an dem todten Kinde wahrgenommene sugillirte Zusammendrückung des Halses, als wahrscheinliche Todesursache angegeben; allein

1) das in dem Keller gefundene todte Kind ist dem Angesch. zur Recognition nicht vorgezeigt worden, es fehlt daher an dem rechtlichen Beweise, daß dasjenige Kind, welchem er den Hals zusammengedrückt hat, und das Kind, an dessen Halse man bei der Legal-Inspection die sugillirte Zusammendrückung wahrgenommen hat, ein und dasselbe sei. Zwar ist das in dem Keller gefundene todte Kind der K. zur Recognition vorgelegt worden, dies kann jedoch hierher um so weniger Einfluß haben, als die K. das Kind nach der Geburt nicht ge-

2) Bei geständigem Beischlafsvollzug und bei nicht erwiesener Zeugungsunfähigkeit wird die Analogie vom: „Pater est, quem nuptiae demonstrant“ dem männlichen Concumbenten die Last des Beweises der Nichtvaterschaft auflegen. D. H.

Digitized by Google

sehen, indem der Helfer dasselbe gleich nach der Geburt auf die Bühne getragen hat, ohne daß sie es nachher noch zu Gesicht bekommen hätte.

2) Das Aufsuchen und Ausgraben des Kindes in dem Keller geschah ohne Urkunds-Personen blos durch den Oberamtswundarzt und den Polizei-Inspector, welche über diesen Act auch nicht zu Protocoll vernommen worden sind.

3) Die ärztlichen Gutachten sprechen sich nicht bestimmt aus, daß einzig und allein durch das Zusammendrücken des Halses durch den Angeschuldigten der Tod des Kindes nothwendig habe bewirkt werden müssen, denn

a) das Gutachten des Oberamtsarztes und des Oberamtswundarztes sagt nur: es scheine, daß alle Anzeigen des Erstickungs-Todes vorhanden seien, und daß als Ursache der Erstickung keine andere habe aufgefunden werden können, als die fugillirte Zusammenschnürung des Halses;

b) das Gutachten der medicinischen Facultät aber sagt blos: der auf den Hals des Kindes angebrachte Druck sei von der Art gewesen, daß daraus der Tod des Kindes sich vollständig erklärten lasse;

c) in dem medicinisch-chirurgischen Gutachten ist gesagt, S. 275, daß die Obduction alle Erscheinungen des Erstickungs-Todes gezeigt habe; zu den wesentlichen Merkmalen der Erstickung gehört aber auch hauptsächlich die dunkelrothe oder bläuliche Farbe der Lungen, (Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Med. 1. Bd. S. 75 und 3. Bd. S. 39) und nach dem Inspections- und Sections-Protocoll war die Farbe der Lungen hellröthlich,

d) ein weiteres wesentliches Merkmal der Erstickung



Digitized by Google

ist Ueberfüllung der Lungen mit Blut, Hervorquellen von schäumendem Blut beim Zerschneiden der Lungen und blutiger Schaum in den Luftwegen. (Henke, a. a. O. I, 75.) Von diesen Merkmalen ist aber in dem Sections-Protocoll keine Rede, wiewohl in dem medicinisch-chirurgischen Gutachten behauptet wird, daß die Lungen blutreich gewesen seien.

e) nach dem Sections-Protocoll wurde an dem Kopfe des Kindes eine starke Geschwulst wahrgenommen, die Obducenten erklären aber in dem Gutachten: diese Geschwulst scheine nicht die Ursache des Todes, sondern nur eine Folge des Durchgangs des Kopfes durch das Becken der Mutter zu sein. Wenn nun gleich diese Vermuthung durch den Umstand Wahrscheinlichkeit erhält, daß, vermöge der Spirallinie, welche die Circumferenz des Kindes bei der Geburt beschreibt, ein im Stehen gebornes Kind nicht wohl mit dem oberen Theile des Kopfes den Boden zuerst berühren kann, sondern in der Regel so schief auf den Boden fällt, daß es denselben mit dem Ohre und der Schulter, und gewöhnlich der rechten Seite zuerst berührt, und so auf diese Weise zuerst zu liegen kommt (Henke, Abhandlungen ꝛc. 3. Bd. S. 46), so fehlt es doch nicht an Anzeigen, nach welchen wenigstens die Möglichkeit, ja sogar Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß schon in der Art des Gebärens eine mitwirkende Ursache des Todes des Kindes zu finden sei. Daß nämlich die K. stehend geboren habe, ist sowohl von ihr, als auch von Br. übereinstimmend angegeben, aber darin widersprechen sich Beide, daß die K. behauptet, ihr Herr habe das Kind aufgefaßt, während es herausgeschossen sei, wogegen aber Br. behauptet, das Kind sei schon auf dem Boden gelegen, als er in die Kammer gekommen

Digitized by Google

sei. Fragt man nun, welche von diesen beiden Behauptungen die wahre sei, so wird diese Frage auch bei einer unpartheiischen Untersuchung für die letztere Behauptung zu entscheiden sein, indem es, wenn auch eine böse Absicht nicht angenommen werden wollte, welche die K. bei dieser Behauptung haben konnte, doch jedenfalls sehr wahrscheinlich ist, daß sie die näheren Umstände während der Geburt entweder gar nicht wahrgenommen hat, oder daß sie sich deren nicht mehr erinnern konnte, wie sie denn auch Anfangs den Donnerstag als den Tag der Geburt angegeben hat, und sie auch nicht mehr wußte, welchen Rock der Helfer bei ihrer Entbindung angehabt habe; auch hat die Behauptung der K. durchaus keine innere Wahrscheinlichkeit für sich, vielmehr steht sie mit ihren weiteren Angaben und mit andern Umständen im Widerspruch. Denn so hat sie bei der Confrontation behauptet: der Helfer habe während der Geburt das Kind von ihr empfangen, es sei noch nicht ganz geboren gewesen; sodann giebt sie auch weiter an, daß während das Kind herausgeschossen, und ihr Herr es aufgefaßt habe, die Nabelschnur abgerissen sei. Nun ist auch in dem Obductionsprotocoll angeführt, daß die Nabelschnur, wie deutlich zu sehen, abgerissen worden sei; wie läßt sich aber dieses wohl annehmen, wenn der Helfer das Kind schon während der Geburt empfangen hat? In der Regel ist die Länge der Nabelschnur der Länge des neugeborenen Kindes gleich, sie beträgt 18—20 Zoll; da nun nach dem Obductions-Protocoll die Länge des Kindes 17¾ Zoll betragen hat, so ist anzunehmen, daß die Nabelschnur wenigstens eben so lang gewesen sei. Bei dieser Länge läßt es sich daher nicht wohl denken, daß die Nabelschnur hätte abgerissen werden können, wenn das Kind schon während

Digitized by Google

der Geburt von Br. in Empfang genommen worden wäre, vielmehr läßt sich das Zerreißen der Nabelschnur erst dann gehörig erklären, wenn man die Behauptung des angeschuldigten Br., daß das Kind schon auf dem Boden gelegen habe, wie er in die Kammer eingetreten, als wahr, wenn man also annimmt, daß das Kind bei der Geburt auf den Boden gefallen sei, und dieses wird um so mehr anzunehmen sein, als auch noch andere mit jener oben angeführten gerichtsärztlichen Erfahrung übereinstimmende Merkmale dafür sprechen, indem nach dem Obductions-Protocoll das rechte Ohr etwas dunkler als das linke war, und auch die rechte Schulter ein röthlich blaues Aussehen hatte.

Es wird daher nicht wohl zu bezweifeln sein, daß das Kind bei der Geburt auf den Boden gefallen sei, und zwar, daß der Fall heftig gewesen sein müsse, indem die K. selbst angiebt, daß das Kind herausgeschossen sei.

Wenn man nun auch nicht annehmen wollte, daß die an dem Kopfe des Kindes wahrgenommene starke Geschwulst durch den Fall auf den Boden bewirkt worden sei, so ist es doch möglich, daß das Kind hierdurch eine solche Erschütterung, besonders im Gehirn, erlitten haben kann, welche in näherem oder entfernterem Causal-Zusammenhang mit dem bald darauf erfolgten Tode stand.*) Hierfür spricht auch der Umstand, daß nach dem Obductions-Protocoll bei der Eröffnung der Schädelhöhle auf der Oberfläche der linken Hemisphäre geronnenes und extravasirtes Blut sich gezeigt hat. Endlich kommt hier

*) Henke, a. a. O. 1. B. S. 68 u. 69, u. 3. Bd. S. 5 f.: „Es ist außer allem Zweifel, und von allen Lehrern der gericht-

4) noch folgender Umstand in Betrachtung. In dem Obductions-Protocoll heißt es: „Die Zunge war zwischen beide Kiefer eingekeilt und die Mundhöhle mit Sand angefüllt. Im Schlunde über und unter der Epiglottis befanden sich Sandkörner.“ Nun ist zwar in dem medicinisch-chirurgischen Gutachten angegeben, „die Sandkörner scheinen durch das Verscharren des Kindes

---

lichen Medicin anerkannt, daß schwere Kopfverletzungen, Knochenbrüche am Schädel, tödtliche Hirn-Erschütterungen, Blut-Ergießungen im Gehirn u. s. w. entstehen können, wenn das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen der Mutter hervor auf den Erdboden oder einen harten Körper schießt. Dieses kann geschehen, indem die Mutter, welche die Annäherung der Geburt nicht vermuthet, im Stehen, Sitzen oder Knien, von der Geburt übereilt wird. Dieser Vorgang ist bei unehelich Geschwängerten, aber auch bei Frauen so oft vorgekommen, daß Niemand mehr an seiner Möglichkeit zweifelt. Es geschieht um so leichter, wenn das Becken der Gebärenden weit und das Kind verhältnißmäßig klein ist. Gewöhnlich zerreißt die Nabelschnur in einem solchen Falle näher oder weiter vom Leibe des Kindes, seltener ist sie so lang, daß das Kind ohne Zerreißung derselben den Boden erreichen kann, und noch seltener löst sich die Nachgeburt mit dem Kinde zugleich.“ — Wenn nun gleich dieser Satz, nach demselben Schriftsteller 3. Bd. S. 8 u. flgde, von dem nun verstorbenen Hofmedicus v. Klein in Stuttgart, unter Berufung auf mehrere Erfahrungen, bestritten worden ist, so wird doch S. 29 und 30 angeführt, daß auch vom Hofmedicus v. Klein die Möglichkeit der nachtheiligen und tödtlichen Wirkung eines Sturzes auf den Boden anerkannt worden, und somit auch jener in Uebereinstimmung mit so vielen Lehrern aufgestellte Grundsatz in seiner Gültigkeit unangefochten bleibe, daß daher auch in Zukunft in Fällen von Verdacht des Kindermords, wofern nicht Geständniß, Zeugen-Ansagen, oder andere genügende Beweise die Tödtung durch zugefügte Gewaltthätigkeit außer Zweifel setzen, die Möglichkeit jener Veranlassung zum Tode, zu Gunsten der Angeklagten, in Betracht gezogen werden müsse.

Der Vertheidiger.

Digitized by Google

im Sande mechanisch in den Schlund des Kindes hinunter gefallen zu sein." Wenn jedoch nach dem vorliegenden Resultat der Untersuchung anzunehmen ist, daß das Kind todt in den Keller getragen worden sei, so läßt es sich nicht wohl erklären, wie erst durch das Verscharren des Kindes noch Sand in den Mund und Schlund habe kommen können, da nach dem Inspections-Protocoll die Zunge zwischen beide Kiefer eingekeilt war, mithin der Mund zur Zeit des Verscharrens schon fest geschlossen gewesen sein muß.*)

Zu III. Gegen die Annahme eines bösen Vorsatzes im Allgemeinen sprechen folgende Umstände:

1) Br. wußte nichts von der Schwangerschaft der K. und glaubte auch nicht daran, da dieselbe ihren Zustand ihm immer hartnäckig geläugnet und sogar stets dahin gearbeitet hat, daß ihm das in der Stadt gehende Gerücht von ihrer Schwangerschaft nicht zu Ohren kommen solle; Br. wollte sogar zu der Zeit, als die K. schon die heftigsten Wehen fühlte, noch einen Arzt rufen lassen, weil er an eine bevorstehende Entbindung seiner Magd nicht von Weitem dachte.

2) Durch die gleich darauf erfolgte Entbindung der Magd wurde Br. in eine Bestürzung gesetzt, welche eine völlige Willenlosigkeit zur Folge hatte, er hatte die Kraft nicht mehr, einen festen Entschluß zu fassen. Von jeher fehlte es ihm an Entschlossenheit, was auch an seinem linkischen Wesen und an seinen äußern Gebärden leicht zu bemerken war, indem er z. B. nie ruhig sitzen oder stehen konnte, sondern immer mit dem Oberleib hin

*) Vergleiche das, was der Vertheidiger im Betreff der Erheblichkeit seiner Zweifel über den Thatbestand der Tödtung im „Nachwort" F andeutet.

und her schwankte, oder von einem Fuß auf den andern trat. Um so mehr mußte vollends jenes unerwartete Ereigniß seine ohnedies so geringe Willenskraft ganz lähmen. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht, wenn er anführt: „Wenn nur meine Magd irgend einen Ausweg vorgeschlagen hätte, dann wäre es ganz anders gegangen. Es war eben ein schreckliches Unglück, daß ich so plötzlich in eine Lage versetzt wurde, aus der ich mich nicht herauszureißen im Stande war."

3) Br. legte das Kind auf ein in seiner oberen Stube befindliches Unterbett und deckte es zu, um es vor Erkältung zu verwahren; in der darauf folgenden Nacht ging er 5 bis 6 mal hinauf, um nach dem Kinde zu sehen, und am Ende nahm er sein Bett mit sich hinauf, um stets in dessen Nähe zu sein. Ferner hatte Br. Anfangs die Absicht, [3]) das Kind auf das Land zu bringen, auch fragte er die Magd, ob sie keine Milch habe, damit das Kind Nahrung erhalte; und wenn gleich die Magd in diese Frage einen andern Sinn legen wollte, so kann es ihr doch in keinem Falle zukommen, die Absicht, welche Br. dabei hatte, anders, und zu seinem Nachtheil, zu erklären. [4])

4) Aus dem Umstande, daß Br. dem Kinde ein Tuch um den Mund gebunden hat, kann auch nicht eine böse Absicht gefolgert werden, denn er band das Tuch

---

3) Nicht erwiesen, sogar zweifelhaft, vergl. „Geschichts-Erzählung" B, S. 277. D. H.

4) Nach dem Vergleich der in der „Geschichts-Erzählung" S. 283 gegebenen diesfälligen beiderseitigen Aussagen dürfte, im Zusammentreffen mit seinen Geständnissen und sonst erwiesenen Thatsachen, durch diese Erklärung ihm ein Unrecht nicht geschehen. D. H.

Digitized by Google

nur leicht um, damit das Schreien des Kindes von den Nachbaren nicht gehört werden solle, — aber so, daß es immer noch frei athmen konnte, ja er befolgte nicht einmal den Rath der K., [5]) es mit Betten ganz zuzudecken, weil es dadurch hätte erstiken können.

Nun scheinen aber freilich

Zu (III) A. gegen den Angesch. Geständnisse vorzuliegen, welche gegen ihn beweisen sollen, daß er die bestimmte Absicht gehabt habe, das Kind durch Versagung der Lebensmittel zu tödten, indem er auf Frage 193 unter Anderem angab: „Ich gebe ja zu, dass ich auf negative Weise den Tod des Kindes herbeizuführen die Absicht hatte“ und indem er ferner auf die Frage: „Wie wollen Sie es entschuldigen, daß Sie das Kind über 24 Stunden lang [6]) ohne Nahrung ließen, in der Absicht, daß es sterben solle?“ die Antwort gab: „Die Unterlassungs-Sünde erkenne ich an.“ Br. hat jedoch diese Geständnisse bei einem spätern Verhör zurückgenommen, unter der Bemerkung, daß er in den frühern Verhören noch ganz in Verwirrung gewesen sei, und seinen Zustand, in dem er gehandelt, nicht so habe darstellen können, wie er wirklich gewesen sei. Seitdem er in dem Kerker liege, habe er immer heller über seinen damaligen Zustand nachgedacht, und er finde jetzt, daß kein Mordgedanke in seiner Seele gewesen sei. Er habe zwar wohl eingesehen, dass das Kind sterben müsse, wenn er ihm keine Nahrung und Pflege gebe, allein er habe ihm

---

5) Ist es erwiesen, daß die K. ihm diesen Rath ertheilt? D. H.

6) Im Betracht der Brehm'schen Behauptung, (S. 279) daß er geglaubt habe, daß das Kind bis zum Abend des andern Tages nach seiner Geburt gelebt habe. D. H.

Digitized by Google

die Nahrung und Pflege nicht in der Absicht entzogen, dass es sterben solle, sondern blos, weil er zu keinem Entschluss habe kommen können, wie er dem Kinde helfen solle.

Hierauf blieb er auch bei der Besprechung mit mir, indem er bemerkte, daß er bei den früheren Verhören, theils durch den Vorfall selbst, theils durch seine Verhaftung und den Kerker in die äußerste Betäubung versetzt worden, und in fortdauerndem Phantasiren gewesen sei, daß er seit seiner Verhaftung täglich einen Krug von seinem stärksten Wein getrunken habe, was seine Fieberhitze um so mehr habe steigern müssen, als er längere Zeit vorher in der Regel gar keinen Wein getrunken, ja in den Monaten Mai und Juni meistens nur niederschlagendes Getränk genossen habe, daß daher auf ein in einem solchen Zustande abgelegtes Geständniß durchaus kein Gewicht gelegt werden könne. Dieser Widerruf scheint nun doch nicht so ganz ungegründet zu sein, als wie ihn das Oberamtsgericht darzustellen sucht, besonders wenn man jene Antworten unter Vergleichung mit den vor- und nachher gegebenen Antworten einer nähern Prüfung unterwirft. Mitten in jener Antwort auf die Frage 193 sagt der Angeschuldigte plötzlich: „*Ich gebe ja zu*, dass ich auf negative Weise den Tod des Kindes herbeizuführen die Absicht hatte.“ Aus der Fassung dieser Worte sollte man schließen, es sei damals schon eine bekannte Sache gewesen, daß er jene Absicht bereits früher zugestanden habe, und doch geht aus allen seinen früheren Antworten gerade das Gegentheil hervor, indem er früher immer die Absicht, das Kind zu tödten, widersprochen hat. Sogar in der unmittelbar vorhergehenden Antwort auf die Frage 192 sagte er: „Der *Wille*, dass das Kind ums Leben

Digitized by Google

kommen solle, war nicht da, sondern blos der *Wunsch*," und wenn gleich er sodann in dieser Antwort noch weiter sagt: „Negativ bin ich an dem Tode des Kindes schuldig, ich habe das Kind schmachten lassen, und dadurch habe ich gefehlt," so ist doch hierin kein Geständniß der Absicht zu finden, den Tod des Kindes dadurch herbeizuführen, vielmehr liegt in diesen Worten blos das Bekenntniß einer culposen Unterlassungshandlung, wobei er von der Voraussetzung ausgegangen zu sein scheint, daß das Kind aus Mangel an Nahrung umgekommen sei, indem ihm eine andere Todesursache nicht bekannt war, und er, nach seinem Anführen, nie geglaubt hat, daß das Kind in Folge des Drucks am Hals gestorben sei. Eben so behauptete er auch in allen früheren Antworten, z. B. auf Frage 130: „In seiner völligen Geistes-Verwirrung habe er nicht daran gedacht, welche Folgen es haben könne, wenn das Kind ohne Nahrung und Pflege beinahe 24 Stunden lang liegen bleibe, er habe nicht gewußt was er thue, und sich nicht mehr zu helfen gewußt." Auf Frage 131: „Den Tod des Kindes habe er nicht vor Augen gehabt, der Sturm der Ereignisse habe ihn seiner Besinnung ganz beraubt." Auf Frage 137: „Er sei sich keiner Absicht zu tödten bewußt, er könne sich in dieser Beziehung auf den allwissenden Gott berufen, der sein Innerstes durchschaue." In den späteren Antworten erklärte er wieder auf Frage 198: „Daß er einen animus occidendi nicht zugeben könne." In der darauf folgenden Frage 199 wurde ihm der Vorhalt gemacht, daß es viel grausamer sei, einen Menschen verschmachten zu lassen, mit dem Wunsche, daß er sterben möchte, als dem Leben auf schnelle Art ein Ende zu machen. In der Antwort darauf bekannte er sich zu der Unterlassungs-Sünde,

Digitized by Google

Da jedoch in der Frage nur von dem Wunsche die Rede war, daß das Kind sterben möchte, und nicht von der bestimmten Absicht, den Tod des Kindes durch Versagung der Lebensmittel herbeizuführen, so wird auch aus der Antwort auf die Frage ein Geständniß jener Absicht um so weniger gefolgert werden können, als Br. gerade in dem vorhergehenden Verhör den Willen vom Wunsche ausdrücklich unterschieden, und nur den Wunsch zugegeben hat.

Eben so erklärte er auch wieder auf Frage 233 ob er Nichts aus freien Stücken anzugeben habe? „Ich habe mich inzwischen wohl geprüft, ob nicht eine Selbsttäuschung bei mir statt finde, aber ich finde immer deutlicher, daß ich nie ein bestimmtes Attentat auf das Leben des Kindes machte. So etwas ist meiner Seele nie vorgeschwebt, deswegen habe ich auch eine Freudigkeit vor Gott." Ferner auf Frage 246: „Ich hatte gewiß nie den Vorsatz, das Kind umzubringen, blos der Wunsch, daß es eines natürlichen Todes sterben möchte." [7]) Und auf Frage 247: „Eine bestimmte Absicht, [8]) das Kind zu tödten, lag nicht in meiner Seele."

Nachdem der Angeschuldigte so oft ein bestimmtes Attentat auf das Leben des Kindes in Abrede gestellt hat, kommt auf einmal wieder auf die Frage 254: „Wie wollen Sie es entschuldigen, daß Sie das Kind 24 Stunden lang ohne Nahrung ließen, in der Absicht, daß es sterben solle?" die Antwort: „Die Unterlassungs-Sünde erkenne ich an." Daß aber der Angeschuldigte

7) Vergl. Note 5 und 6 zur Geschichts-Erzählung B S. 282. D. H.

8) *Verschmachten lassen im Gegensatz von Tödten durch Handanlegung? — „Absicht, auf negative Weise*

nur eine culpose Unterlassungshandlung und nicht die Absicht, das Kind durch Entziehung der Nahrung ums Leben zu bringen, habe zugeben wollen, geht aus der ganzen weiteren Antwort hervor, namentlich aus den Worten: „Im Verlauf dieser 24 Stunden traten freilich manche lichte Augenblicke in meiner Seele ein, wo ich an die Erhaltung des Kindes dachte, allein ich konnte die Wege nicht finden." Ueberhaupt aber paßt der Nachsatz in dieser Frage 254: „in der Absicht, daß das Kind sterben solle" nicht recht zu der Hauptfrage: „Wie wollen Sie es entschuldigen, daß Sie das Kind 24 Stunden lang ohne Nahrung ließen?" denn nur bei dem Schmachtenlassen ohne bestimmten Vorsatz ist eine Entschuldigung möglich, bei der angeschuldigten Absicht aber, das Kind dadurch ums Leben zu bringen, läßt sich eine Entschuldigung gar nicht denken. Endlich kommt auch in einem späteren Verhör auf Frage 315: „warum er in der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag sein Bett in das Stübchen hinauf getragen habe, wieder zur Antwort vor: „Ich wollte eben um das Kind sein, weil ich mir nicht zu rathen wußte, und die Seele mir schwankte. Ich wollte das Leben des Kindes erhalten, und doch wußte ich mir nicht zu helfen.

---

*den Tod herbeizuführen — indirecter Mörder — kein bestimmtes Attentat — Wunsch — Unterlassungs-Sünde — Freudigkeit vor Gott" (!) — das sind die Vermäntelungen seines Geständnisses über eine Unterlassungs-Handlung, deren* dolus ex re *unverhüllt vorliegt. Aber jedes Dunkel schwindet vor dem Lichte, das Br. selbst aufsteckt, in der Beschreibung seines Zustandes im Kampf der Motive.* — (Geschichts-Erzählung B. sub I. vorzüglich die S. 281 mit Garmond-Antiqua gedruckte (größere) Stelle in Verbindung mit der zu ihr gebrachten Note 4. Vergl. auch Note 3. D. H.

Digitized by Google

Bei dieser Lage der Sache wird das Vorbringen des Angeschuldigten in dem späteren Protocoll gar nicht ein Widerruf genannt werden können, denn ein Widerruf setzt immer ein rechtliches, mit allen Umständen übereinstimmendes, den übrigen Angaben des Angeschuldigten nicht widersprechendes Bekenntniß voraus, ein solches Bekenntniß wird aber in der Antwort auf die Frage 193 (S. 302) nicht gefunden werden können, da der betreffende Satz allen übrigen vor und nachher von dem Angeschuldigten gegebenen Antworten geradezu widerspricht, in welchen er durchgehends nur das Geständniß einer dolosen Unterlassungshandlung ablegt. — Culpa, als Gegensatz zum bösen Vorsatz gedacht, besteht in einer gewissen, die Rechts-Verletzung nicht bezweckenden Thätigkeit oder Unthätigkeit mit dem wirklichen oder möglichen Bewußtsein ihrer nach den Naturgesetzen wahrscheinlichen rechtsverletzenden Folgen.

Mit diesem Begriffe stimmen alle der Antwort auf Frage 293 vor- und nachgehenden Angaben des Angeschuldigten vollkommen überein, aus welchen hervorgeht, daß er zwar in lichten Augenblicken eingesehen hat, das Kind werde sterben, wenn er ihm keine Nahrung gebe, daß er ihm aber die Nahrung nicht in der Absicht entzogen habe, damit es sterben solle, daß er vielmehr das Leben des Kindes habe erhalten wollen, aber die Mittel und Wege dazu nicht habe finden können.[9])

Endlich ist aber jedenfalls erwiesen, daß das Kind aus Mangel an Nahrung nicht gestorben ist, das Gutachten der medicinischen Facultät spricht sich hierüber ganz bestimmt aus, indem es sagt: die Zeit, in welcher

9) Vergl. Noten 5 and 6 zur „Geschichts-Erzählung" B S. 282 in Verbindung mit unmittelbar vorstehender Note.

Digitized by Google

das Kind ohne Nahrung liegen blieb, sei nicht so lange gewesen, daß dieser Umstand bei der Todes-Ursache in Anschlag zu bringen wäre, nach dem Inspections- und Sections-Protocoll sei in dem Kinde kein Blutmangel, auch nichts weniger als eine Abmagerung vorhanden gewesen, und die tägliche Erfahrung lehre, daß neugeborene, reife und wohlgebildete Kinder, wie das in Rede stehende gewesen sei, wohl 16 Stunden lang ohne Nahrung sein können, ohne deshalb vor Hunger zu sterben.

Zu (III) B. Daß der Angeschuldigte die Absicht gehabt habe, das Kind durch den heftigen Druck am Halse zu tödten, darüber liegt nirgends ein Bekenntniß von ihm vor, vielmehr hat er eine solche Absicht auf das Bestimmteste widersprochen, und dagegen behauptet, er habe ein höchst cholerisches Temperament und Anlage zum Wahnsinn, es träten bei ihm öfter Seelenstörungen ein, die ihn seines freien Willens beraubten. In einem solchen Zustande, in welchen er durch die so ganz unerwartete Niederkunft der Magd und namentlich durch das Schreien des Kindes versetzt worden sei, habe er nun dem Kinde den Druck an den Hals beigebracht, dies sei in einem Anfall von furor geschehen, er habe es thun müssen, seine Seele habe gleichsam stille gestanden. [10])

Hingegen wird in dem oberamtsgerichtlichen Hauptberichte angeführt, jene Behauptung sei blos fingirt, um dadurch der Handlung den Charakter des Verbrecherischen zu benehmen, [11]) es habe auch von diesem angeblichen Wahnsinn früher kein Mensch eine Spur an dem Angeschuldigten bemerkt, und eben so wird in dem Gut-

10) Siehe nächstfolgende Note im Vergleich mit der bei Gelegenheit der Geschichts-Erzählung B. S. 289 f. angestellten Reflexion.

11) Vergl. die in der Geschichts-Erzählung B. sub II. (S. 284) mitgetheilten Vorhalte.

Digitized by Google

achten der mediciniſchen Facultät behauptet: „es komme in den Acten nirgends ein Umſtand vor, aus welchem auf periodiſche Seelenſtörungen des Angeſchuldigten geſchloſſen werden könnte, ſondern Alles (was er darüber ſelbſt vorbringe) beruhe auf unerweislichen Angaben.“

Es finden ſich jedoch in den Acten mancherlei Anführungen, welche die Behauptung des Angeſchuldigten glaubwürdig machen.

In dem Hauptberichte des Oberamtsgerichts ſelbſt wird Br. auf folgende Weiſe geſchildert: „Gedächtniß und Phantaſie ſind bei ihm die vorherrſchenden Seelenkräfte, ſein Gefühl iſt höchſt reizbar und heftig, Herz- und Gemüthlichkeit hat er wenig, wahres Ehrgefühl fehlt faſt ganz, dagegen beherrſcht ihn der ſchmutzigſte Geld- und der unbegrenzteſte kleinlichſte Ehrgeiz, in ſeinen Grundſätzen iſt er ſchwankend. Dieſe ungünſtige Miſchung von Eigenſchaften führt ihn im practiſchen Leben in tauſend Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten, in welchen er ſich nicht zu helfen weiß. Er braucht längere Zeit, bis er zu einem feſten Entſchluſſe gelangt, er wird mit einem Worte gleich confus im Kopf. In einem ſolchen Zuſtande vergißt er vermöge ſeiner lebhaften Phantaſie oft ganz, was um ihn vorgeht, daher ſein linkiſches Benehmen, ſeine unſchicklichen und oft an das Simpelhafte gränzenden Bewegungen und Geberden im Umgang. Er konnte nie ruhig ſitzen oder ſtehen, ſondern bog immer den Oberleib hin und und her (weswegen er in Reutlingen vom Publicum den Beinamen „Gaukler“ erhielt) oder trat, wenn er ſtand, immer von einem Fuß auf den andern, er rieb ſich mit den Händen bald die Stirne, bald die Haare, bald die Schenkel.“ — Dieſe Erſcheinungen ſtimmen großentheils mit denjenigen überein, welche nach Heinroth's Lehrbuch der Seelen-

störungen §. 198 die Vorläufer des reinen Wahnsinns sind, als: lebhafte Ausbrüche großer Leidenschaftlichkeit bis zum Außersichsein, Vernachläßigung der eigenen Person auch im Aeußern, Zerstreuung, unausgesetzte Unruhe, unruhiges Hin- und Herbewegen. — Von demselben Schriftsteller werden §. 204 Nr. 3 die Vorläufer des Wahnsinns mit Verrücktheit und Tollheit folgendermaßen beschrieben: „Die Krankheit bereitet sich langsam vor. In einem durch Erziehung, Umstände und eigene Schuld gänzlich verwahrloseten Leben, wo aufgeregte Sinnlichkeit, falsche Begriffe und Vorurtheile, überhaupt gänzlich vernachläßigter, oder auch in Grübeleien, falscher Speculation, übel angestrengter Verstand vorherrschend sind, wo eine Menge Verlegenheiten, Bewegungen, Hemmungen, Gefährden in der Lage des Individuum entstanden sind, tritt, wenn das Maas voll ist, ein Moment ein, wo, um Alles auszugleichen, und wie durch Zauber das böse Schicksal des Lebens umzugestalten, die Phantasie auf das Höchste angespannt wird."

Hiermit stimmen auch noch weitere in den Acten vorkommende Schilderungen des Seelen-Zustandes des Angeschuldigten überein. So heißt es

1) in dem decanatamtlichen Zeugnisse: „Unter den Seelenkräften des Diac. Br. sind ohne Zweifel Gedächtniß und Phantasie hervorstehend, mittelst derselben faßte er, was er hörte und las, schnell auf, und vermochte dieses selbst auch nach langer Zeit wieder zu geben, sein Auffassen war jedoch mehr Sache des Gedächtnisses, als des urtheilenden Verstandes. Sein Gefühl ist höchst reizbar und heftig, was sich auch bei jeder Gelegenheit durch sein lebhaftes, meist unschickliches Geberdenspiel

Digitized by Google

ausdrückte. Von eigentlichen Seelenstörungen habe ich nie an ihm etwas wahrgenommen, wohl aber, daß er im Sturm des gereizten Gefühls nicht selten seiner ganz zu vergessen schien. Was ihn völlig beherrschte, war der schmutzigste Geld- und der unbegrenzteste kleinlichste Ehrgeiz, welche Leidenschaften ihm, was selbst sein Anblick gab, allen Frieden der Seele raubten."

2) Der als Zeuge vernommene Bortenmacher Hecht in Reutlingen gab an: „Ich sagte dem Helfer in Gegenwart seiner Mutter, daß man in der Stadt sage, seine Magd sei schwanger. Ueber diese Nachricht entsetzte sich derselbe so sehr, daß er am Ende weinte. Ich sprach ihm zu, ruhig zu sein, bemerkte aber dabei, wenn die Magd wirklich schwanger sei, so solle er dieselbe aus dem Hause thun, damit er nicht in den Verdacht komme. Auf diese Bemerkung kam er fast außer sich und es reute mich damals, daß ich diesen Ausdruck gebraucht habe, der Helfer ging ganz rasend im Zimmer auf und ab."

3) Die mitangeschuldigte K. selbst gab folgende Schilderung von ihm: „Er ist eben oft so „gaukelich" gewesen, wie ein Mensch, der nicht recht bei Sinnen ist. Seine Scheidungs-Geschichte hat ihm viel zu schaffen gemacht, wenn er da hinein gekommen ist, so war er wie außer sich. Ich dachte oft, wenn der Herr in ein Unglück hineinkomme, so würde er gewiß ganz aus sich hinauskommen."

4) Endlich sagte auch seine Mutter von ihm: „Er war nie recht heiter, sondern immer etwas melancholisch und schwermüthig. Wenn ihm eine Kleinigkeit passirt ist, so konnte er sich erschrecklich abjammern. Er schrie: ach Gott, ach Gott! und ging dabei im Zimmer auf und ab. Er saß überhaupt nicht viel, sondern ging



Digitized by Google

immer auf und ab, und las gewöhnlich während des Auf- und Abgehens. Wenn er in seinen Büchern gelesen hat, so konnte man ihn oft zehn Mal fragen, er gab keine Antwort, er las fort. Die melancholische Stimmung war eigentlich immer vorhanden, und blieb sich immer gleich. Wenn er in Gesellschaft war, so wurde er etwas aufgeheitert, und da bemerkte man weniger von seiner Stimmung."

Wenn nun auch nach allen diesen Beschreibungen noch nicht anzunehmen ist, daß Br. wahnsinnig gewesen sei, so wird doch gewiß so viel daraus hervorgehen, daß er die nächste Anlage dazu hatte, und daß es nur eines heftigen Anstoßes bedurfte, um Wahnsinn oder Tollheit bei ihm zum völligen Ausbruch zu bringen. Ein solcher Anstoß erfolgte sodann durch die eben so unerwartete, als ihn auf das Höchste überraschende Entbindung der Magd. Hierdurch kam er ganz außer sich, er wurde, nach seiner Behauptung, von einem furor ergriffen, in welchem er ganz unwillkührlich den Hals des Kindes zudrückte.[12]) „Ich weiß zwar wohl — sagt er — wenn der furor vorbei ist, was ich gethan habe, ich weiß auch während des furor, was ich thue, aber was ich thue, muß ich thun, ich kann nicht anders, ich bin außer mir, und bin keiner logischen Vorstellung mehr fähig, die Seele steht gleichsam still."

Der Zustand, in welchem der Angeschuldigte nach seiner Beschreibung bei Vollbringung der That war, ist nichts Anderes, als diejenige Art von Seelenstörung,

12) Zur Beleuchtung dieser Behauptung Br's erlaube ich mir, meinen Lesern eine Betrachtung Feuerbach's über dergleichen dem Criminalrichter oft vorkommende Erscheinungen, hier wieder zuzuführen. „Es ist nicht eben — sagt Feuerbach S. 93

welche „manie sans delire, manie non delirante, Wuth ohne Aufhebung des Erkenntnißvermögens" genannt wird. (Henke, Abhandlungen 2. Bd. S. 309 u. f.) Heinroth (a. a. O.) nennt sie S. 316. „reine Tollheit, mania simplex" und gibt als ihren specifischen Charakter an: „Unfreiheit mit wildem Zerstörungstriebe — der Kranke ist sich seiner bewußt, handelt nicht aus verkehr-

---

im 1. Band seiner actenm. Darstellung merkw. Verbr. — als eine lügenhafte Erfindung und kahle Ausrede zu betrachten, wenn Mörder in ihren Bekenntnissen von einer Wuth und Raserei erzählen, welche sich ihrer bei der Ausführung bemeistert, aller Besinnung sie beraubt und mit unwiderstehlicher Gewalt fortgerissen habe, so daß sie nicht gewußt, was sie gewollt, und nicht mehr wüßten, was sie gethan. Diese Wuth ist eben jener blutgierige, aus Zorn, Haß, Rachsucht zusammengesetzte, oft bis zu vorübergehendem Wahnsinne gesteigerte Affect, welcher aus dem Verbrechen selbst sich erzeugt und durch welchen vollendet wird, was der Verstand begonnen, die Ueberlegung beschlossen, der Eigennutz berechnet hat. Schon darum darf nicht Alles, was bei Vollziehung des Verbrechens geschieht, aus dessen erstem Beweggrunde erklärt, und wenn es diesem nicht genau anpaßt, als ein unbegreifliches Räthsel, welches wohl gar die That selbst in Ungewißheit zieht, angestaunt werden. Sobald der Mensch die Bande der Menschlichkeit zerrissen und die Schranken der Natur mit frevelnder Hand durchbrochen hat, dann hält ihn nichts mehr auf; er wird nicht blos im moralischen, sondern auch im psychologischen Sinne zum Thier, das zuletzt in seinen eigenen Gräueln sich gefällt und von Unthat zu Unthat selbst über die Schranken seiner Verstandeszwecke hinauseilt. Eben darum ist es auch ein Beweis der tiefsten Unkunde und der höchsten Begriffsverwirrung — welcher jedoch weit öfter in gerichtsärztlichen Gutachten, als in richterlichen Entscheidungsgründen gegeben wird — wenn solche bei Verübung einer Missethat hervortretende Erscheinungen geradezu als Beweise eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Gemüthszustandes des Verbrechers aufgeführt werden. Wer da meint, der Mensch, um als vollkommen zurechnungsfähig zu erscheinen, müsse eben so besonnen, so überlegend, so verständig und zweckgemäß bei Ver-

Digitized by Google

ten Begriffen, sondern aus einem blinden Triebe zum Zerstören, den er nicht überwältigen kann." S. 394 sagt er weiter von ihm: „Es gibt eine Menge willenloser Bewegungen, aber keine einzige willenlose Handlung, denn der Begriff des Handelns ist nicht ohne Willen denkbar. Aber es gibt ein gezwungenes, unfreies Wollen, d. h. ein solches, wo sich der Wille durch einen

---

richtung des Werkes sich betragen, wie zuvor, wo dieses erst noch als Entwurf blos in seinem Vorsatz ruhte: der muthet der Gerechtigkeit zu, gerade diejenigen Verbrechen entweder ungestraft hingehen zu lassen, oder doch gelinder zu ahnden, durch welche sie am allerschwersten beleidigt wird. Denn je größer, abscheulicher, gräßlicher das beschlossene Verbrechen, desto weniger wird der Thäter, sobald er bis zur Ausführung fortgeschritten und in derselben begriffen ist, seine Fassung behalten können; desto schneller wird er von dem Strudel jener betäubenden Empfindungen und Affecte überrascht, desto gewaltiger davon ergriffen, desto unwiderstehlicher hinab in den schwarzen Abgrund gezogen werden. Es ist als gewiß anzunehmen, und gereicht eben nicht der menschlichen Natur zur Schande, daß wohl die meisten Verbrechen, gegen welche sich Vernunft und Menschlichkeit am allerheftigsten empören, in Anfällen vorübergehenden Wahnsinnes zur Vollendung gebracht werden. Allein so wenig die Zeichen eines solchen Wahnsinnes auf den Gemüthszustand des Verbrechers im Allgemeinen, namentlich auf das Vorhandensein des Wahnsinnes vor dem Beginn der Ausführung, einen vernünftigen Schluß zulassen, eben so wenig sind dieselben für sich allein von dem allermindesten Gewicht bei Entscheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers. Denn diese Gemüthsverwirrung kommt erst mit der That, geht aus ihr hervor, ist nur eine Folge der Zurückwirkung des als That äußerlich erscheinenden Verbrechens. Allein die That selbst ging hervor aus dem Entschlusse des Thäters, war das Werk seines zurechnungsfähigen Willens, und wird ihm daher zur Schuld beigemessen mit allen ihren Folgen. War er im Verbrechen seiner nicht mehr mächtig, so war er es doch, als er sich demselben ergab." Vergl. die S. 289 bei Gelegenheit der Geschichts-Erzählung B. ad III. gegebene Betrachtung.

Digitized by Google

blinden, übermäßigen Reiz zum Handeln bestimmt. Dieser Fall tritt dann ein, wenn sich der Wille von der Vernunft losgesagt hat, und weder durch das Gefühl, noch durch den Verstand bestimmt wird. Denn den Willen bestimmt, wenn ihn die Vernunft nicht bestimmt, nach Maasgabe der Umstände, bald das Gefühl, bald der Verstand, bald endlich der blinde Trieb. Der blinde Trieb kennt nie Schranken, und so geschieht es, daß der durch ihn bestimmte Wille keine Schranke erkennt, und gegen jede Schranke arbeitet, d. h. zerstörend wirkt ꝛc." [13])

13) Daß sich der Vertheidiger von der Bezugnahme auf die **Manie sans delire** selbst wenig oder keinen Erfolg versprach, erfahren wir aus seinem Nachwort (F.). Hier sei es aber verstattet, zur Ergänzung des hier angeführten Ausspruchs von Heinroth, aus dessen Abhandlung: „Ueber das falsche ärztliche Verfahren bei criminalgerichtlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände" (Hitzig's Zeitschrift, Jahrg. 1828. 1. Bd. S. 125 f.) hier folgende Stelle herauszuheben: „Der Schein der Unfreiheit, der bei jedem Verbrechen durch die Ueberwältigung der Vernunft von der Gewalt des verbrecherischen Antriebes, so wie durch die Umnebelung des Verstandes im Augenblicke der hervorbrechenden Leidenschaft entsteht, kann um so weniger gelten, jemehr gerade diese Momente den Charakter der Schuld und des Verbrechens bestimmen. Denn darin besteht ja bekanntlich die Schuld, daß der vernunftbegabte Mensch sich von der Leidenschaft überwältigen und seinen Verstand durch sie gefangen nehmen läßt. Der Beweis der Vernunftberaubtheit kann nicht aus dem leidenschaftlichen Triebe, welcher den Willen, und aus der Verblendung, die den Verstand fesselt, sondern er muß aus dem eigenthümlichen Zeichen der Vernunftberaubtheit abgeleitet werden." — Und fürwahr, entschuldigte dieses „Außersichsein" eines Verbrechers, der seine Seele so ganz und gar auf die That gerichtet hat, daß er für nichts Anderes, und nichts Anderes für ihn da ist, so wäre er gerade um seiner Verschuldung willen unschuldig! — Von der

Digitized by Google

Wollte man aber der Behauptung des Angeschuldigten, daß er in einem Anfall von Manie dem Kinde den Hals zugedrückt habe, keinen Glauben beimessen, so wird doch nicht bezweifelt werden können, daß er auf dem höchsten Grade der Verwirrung jene That begangen hat. Dies ist derjenige Zustand im Wachen, wo durch äußere, plötzlich und heftig wirkende Einflüsse zwar das Bewußtsein nicht gänzlich aufgehoben, auch der Verstand auf keine Weise verletzt, aber der Mensch augenblicklich außer Stand ist, ihn zu Bestimmung seines Willens zu gebrauchen, der Wille selbst aber entweder für den Augenblick gelähmt ist, oder sich auf einen andern Antrieb, als den des Verstandes, äußert. Dieser Zustand wird durch Leidenschaften und Affecte, namentlich durch Schreck oder Zorn, überhaupt durch Gemüthsbewegungen herbeigeführt, und zwar um so leichter, je unerwarteter sich der Anlaß dazu zeigt. (Heinroth a. a. O. §. 445—446.)

In einen solchen Zustand der höchsten Verwirrung wurde nun der Angeschuldigte offenbar durch die Niederkunft seiner Magd versetzt. Nach den oben angeführten Zeugnissen waren schon unbedeutende Vorfälle im Stande,

---

amentia occulta — der verhängnißvollen manie sans delire — sagt aber Heinroth a. a. O. S. 152: „sie kommt mit den ehemaligen qualitatibus occultis in die gleiche Rubrik: in die des Unerweislichen. Jede Krankheit hat ihr Zeichen. Eine Krankheit, die dergleichen nicht hätte, könnte auch nicht erkannt werden. Allerdings keimen die Seelenstörungen oft im Stillen, in der Tiefe, im Dunkeln; aber sie brechen zu ihrer Zeit laut und deutlich genug hervor, und verschwinden nicht wie der Blitz, nachdem er gezündet, sondern sie spielen ihre Rolle aus. Sind sie doch nicht das Werk des Augenblicks, sondern das des Lebens.“ — (Vgl. unmittelbar vorstehende Note) D. H.

Digitized by Google

ihn ganz außer sich zu bringen, die K. selbst sagte von ihm: „Ich dachte oft, wenn mein Herr in ein Unglück käme, so würde er gewiß ganz aus sich hinauskommen.“ Als der Bortenmacher Hecht die Nachricht von dem in der Stadt über die Schwangerschaft der Magd gehenden Gerücht in das Haus brachte, kam Br. außer sich und ging wie rasend im Zimmer auf und ab. — Die Entbindung der Magd, der Anblick des auf dem Boden liegenden Kindes mußte ihn daher um so mehr im höchsten Grade verwirren, je unerwarteter und überraschender dieses Ereigniß für ihn war. Er dachte, wie er angiebt, häufig an die Erhaltung des Kindes, er konnte aber die Mittel und Wege hierzu nicht finden, je mehr er darüber nachgrübelte, und immer weniger auf Mittel dazu kommen konnte, desto mehr mußte seine Verwirrung steigen. Die darauf folgende Nacht brachte er schlaflos zu, er ging oft zu dem Kinde hinauf, endlich nahm er sogar sein Bett mit sich in die Stube hinauf, in welcher das Kind lag. Die schlaflos zugebrachte Nacht, das fortwährende Schreien des Kindes, dessen Schreien auch durch das Zubinden des Mundes nicht gedämpft werden konnte, mußten endlich die Verwirrung des Angeschuldigten auf den höchsten Grad treiben und in diesem Zustande wurde die That von ihm begangen, welche ihm nun als vorsätzliche Handlung angeschuldigt werden will. [14]) Insbe-

---

14) Und zwar in Erwägung 1) der aus den Vorhalten S. 284 („Geschichtserzählung“ B, II.) sich für den dolus ex re ergebenden Folgerung, und 2) der (insonderheit, sowohl wegen Mangels an Wahnsinn, als auch wegen Mangels an entschuldbarem höchsten Affect) stattfindenden Zurechnungsfähigkeit, vgl. Note 12 und 13 zu dieser Defensionsschrift, in Verbindung mit der in der Geschichtserzählung B. sub III. gegebenen Erörterung und

Digitized by Google

sondere wird zur Begründung dieser Anschuldigung ihm vorgeworfen: a) daß er gleich nach der Entbindung der Magd eine Taufe vorgenommen; b) daß er unmittelbar nach der That Confirmationsunterricht gegeben habe; c) daß er nach dem Zeugnisse des Repetenten Finkh, welcher ihn Vormittags nach der That besuchte, ganz unbefangen wie sonst gewesen, und namentlich gegen das Ende der Unterredung sogar sehr lebhaft und heiter geworden sei. — Der Angeschuldigte hat diese Einwürfe bei der Unterredung mit mir durch Folgendes zu widerlegen gesucht:

Zu a) „den Taufact habe er bei den schon so unendlich oft vorgekommenen Wiederholungen und bei der höchsten Kunstfertigkeit,[15]) die er sich darin erworben, auch in seinem damaligen verwirrten Zustande ohne An-

---

der dieser S. 289 angefügten Reflexion. — In Bezug auf 1 und 2 ist der sub D. abgedruckte Extract aus der Begründung des Definitiverkenntnisses zu vergleichen. D. H.

15) „. . . . diese Redensart zeigt klar genug, welche würdige Vorstellung dieser Priester mit dieser so heiligen Handlung verband. Er spricht nicht anders, als wie der Handwerker von seiner Hände Arbeit . . . .“ (Feuerbach, actenm. Darst. merkw. Verbr. II. S. 93. Note zu 99 Riembauer's Aeußerung: „daß er Seelenmessen applicirt habe“) — Und Joseph Brehm? — Ohne alles heilige Mitgefühl applicirt der „kunstfertige“ Geistliche das Sacrament der Taufe, firm einexercirt im Griffwerk des Ceremoniales. Denn wie hätte er sonst, wenn es anders gewesen wäre, gerade durch diese Amtshandlung zu dieser Stunde, im Hinblick auf den wenige Tage nur älteren Täufling, nicht andere Gesinnung gegen das daheimschmachtende Kind bekommen sollen! — Das aber sind jene opera operatum, in denen das Wesen des Christenthums von einer Glaubensgenossenschaft, die sich seiner „Fortbildung“ als starre Glaubens-Parthei entgegenstellt, (angeblich) gefunden wird. D. H.

Digitized by Google

stoß vornehmen können."— Ueberhaupt kommt es hierbei allein darauf an, wie er diesen Act vorgenommen hat, und in dieser Hinsicht erlaube ich mir anzuführen, daß ich schon früher von einem Gerüchte gehört habe, nach welchem Br. bei jener Taufhandlung wirklich nicht nur eine auffallende Verwirrung gezeigt, sondern auch sogar dabei einen Fehler gemacht haben soll.

Zu b) „Auch in dem Religionsunterrichte habe er die größte Fertigkeit gehabt, erst später, als seine Seelenstörungen öfter sich wiederholten, habe er sich ein Manuscript angelegt, von welchem er sodann im nöthigen Fall und auch an jenem Donnerstag Gebrauch gemacht habe." [16])

Zu c) „Durch das Gespräch mit Repetent Finkh, welcher von seinen Reisen erzählt habe, sei seine ohnedies lebhafte Phantasie so aufgeregt worden, daß er im Augenblick an nichts anders mehr gedacht habe, die Lebhaftigkeit und Heiterkeit aber, welche Repetent Finkh an ihm wahrgenommen habe, sei gerade ein Beweis, daß er nicht bei sich gewesen sei, denn im gewöhnlichen Zustande sei er immer düster und trübsinnig." [17])

---

16) Es wäre interessant, zu erfahren, welchen Lehrabschnitt der wohlroutinirte Helfer, mit der, auch im Religionsunterricht erlangten „größten Fertigkeit", in dieser Morgenstunde, wenige Minuten nach seiner That, explicirt habe. Merkwürdig ist es, daß er den Anfang seines Verbrechens mit der Aufnahme eines Kindes im Taufbunde, das Ende seines Verbrechens mit Vorbereitung zur Erneuerung des Taufbundes bezeichnete — alles zur Ehre Gottes, kraft compendieuser Kunstfertigkeit und — hinter der „getünchten Wand" der symbolischen Bücher!

17) Diese Lebhaftigkeit und Heiterkeit dürfte bei den einzelnen Umständen des ganzen Sachvorfalls eher als forcirter Versuch gelten, im Bewußtsein eines eben verübten, noch verborgenen

Digitized by Google

Hierbei kann ich die Bemerkung nicht unterlassen, daß Br. bei meiner Unterredung mit ihm, als er auf seine früheren Verhältnisse mit dem Decan zu sprechen kam (welche er auf das Ausführlichste erzählte, ungeachtet ich ihn gleich Anfangs zu dem Entschlusse veranlaßt hatte, sie selbst schriftlich vorzutragen, da es zu zeitraubend gewesen wäre, sie zu Protokoll zu nehmen) seine unglückliche Lage ganz zu vergessen schien, indem er dabei sehr lebhaft und heiter wurde, ja sogar öfters lachte. Ueberhaupt war er die ganze Zeit über, welche ich bei ihm zubrachte, äußerst gesprächig und blieb nie bei der Antwort stehen, welche er auf meine Fragen zu geben hatte, sondern kam von einem Gegenstande auf den andern, so daß ich beinahe keine Linie ungestört schreiben konnte. Alle meine Ermahnungen, wenigstens so lange stille zu sein, bis ich meine Fragen und seine Antworten darauf niedergeschrieben habe, halfen nichts, der Fluß seiner Rede war nicht aufzuhalten. Dasselbe soll, wie ich hörte, auch bei den oberamtsgerichtlichen Verhören der Fall gewesen sein. — Uebrigens beziehen sich die gegen ihn vorgebrachten Einwürfe, wenigstens die unter Lit. b. u. c. angeführten auf Vorfälle, welche nach Vollbringung der That Statt gefunden haben und so wenig sie gegen den, nach allen Umständen anzunehmenden psychischen Krankheitszustand des Angeschuldigten im Allgemeinen etwas beweisen, um so weniger werden sie zum Beweis dafür dienen können, daß der Angeschuldigte zur Zeit der begangenen That die gehörige Willensfreiheit gehabt habe, es wird vielmehr als höchst wahrscheinlich anzunehmen

---

und, um Leib und Leben willen, auch ferner zu verbergenden großen Verbrechens, äußerlich unbefangen zu erscheinen. D. H.

Digitized by Google

sein, daß derselbe zur Zeit der begangenen That in einem unfreien Zustande sich befunden habe. [18])

Wenn nun nach der bisherigen Ausführung 1) die statt gehabte Untersuchung es zweifelhaft läßt, ob der Angeschuldigte der Vater des von der Anna Kohberger unehelich gebornen Kindes sei, wenn ferner 2) der gegen den Angeschuldigten entstandene Verdacht eines an dem Kinde begangenen Mords nicht bewiesen ist, ja sogar 3) die Ursache des Todes des Kindes nicht mit vollkommener Gewißheit erhoben ist: so trage ich Einem Königlichen Gerichtshof im Namen des Angeschuldigten die ehrerbietige Bitte vor: gegen denselben wegen lebensgefährlicher Behandlung des von der Anna Kohberger unehelich geborenen Kindes eine außerordentliche Strafe, mit Rücksicht auf seinen gestörten Seelenzustand zu erkennen. Tübingen den 12. Dec. 1828.

## D. Entscheidung.

Aus der bei Brehm's Hinrichtung ausgetheilten amtlichen Rechtsausführung: „In dem ersten Verhöre, am 1. September, leugnete Br. jede Verschuldung an dem Tode des Kindes, versicherte, unter Berufung auf den Richterstuhl Gottes, daß er demselben die Verletzung am Halse nicht beigebracht habe, und suchte durch eine schlau ausgedachte Wendung den Verdacht gegen seine Dienstmagd zu lenken. Am folgenden Tage bekannte er zwar, daß er in einem Anfalle von Wuth und Verzweiflung, um das Kind am Schreien zu verhindern, ihm den Druck am Halse beigebracht, betheuerte jedoch, niemals die Absicht gehabt zu haben, dasselbe zu tödten. In den folgenden Verhören

18) Wird auf Note 12 und 13 verwiesen.

räumte er aber endlich ein, dem neugebornen Kinde bis zu deſſen Tode nicht die geringſte Hülfe geleiſtet, daſſelbe vielmehr ohne alle Nahrung und Pflege gelaſſen zu haben, in der Abſicht, auf dieſe Weiſe ſeinen Tod herbeizuführen, weil er kein anderes Mittel, ſeine Schande zu verbergen, vor ſich geſehen; in welcher Beziehung er ſich dann ſelbſt einen „indirecten feinen Mörder" nannte. Dagegen beharrte er fortwährend darauf, daß er bei dem Druck am Halſe keine andere Abſicht gehabt, als das ſchreiende Kind zum Schweigen zu bringen; wie er dann auch im ſpäteren Verlaufe der Unterſuchung das Geſtändniß jenes Vorſatzes, durch Unterlaſſung aller Pflege das Kind verſchmachten zu laſſen, widerrief, indem er die ganze Zeit über in einem Zuſtande des Wahnſinns ſich befunden, auch nebenbei das Kind für unreif oder für eine Mißgeburt gehalten haben will. Doch vergebens ſuchte der Verbrecher ſich durch ſolche Ausflüchte dem Arm der ſtrafenden Gerechtigkeit zu entziehen: zu laut ſprachen die Thatſachen und ſeine eigenen, früher abgelegten, vollgültigen Bekenntniſſe gegen ihn! Nach dem einſtimmigen Gutachten der Gerichtsärzte und der mediciniſchen Facultät zu Tübingen war das Kind reif, lebend und wohlgebildet zur Welt gekommen, und in Folge des gewaltſamen Zuſammendrückens ſeines Halſes, wovon bei der Leichenſchau die unzweideutigſten Spuren gefunden worden, geſtorben. Somit war Br., der dieſes Zuſammendrücken abzuläugnen nicht vermocht hatte, um ſo mehr als der Urheber des Todes des armen Kindes anzunehmen, als nicht der mindeſte Vermuthungsgrund vorlag, daß irgend ein Anderer demſelben Gewalt angethan habe. Sein Vorgeben aber, daß er geiſteskrank geweſen, ward durch ſein ganzes Benehmen vor, bei und nach der That, ſo wie durch die Zeugniſſe der Perſonen, die ihn damals näher beobachten konnten, vollſtändig widerlegt, und es mußte vielmehr Br. bei der Art, wie er das Kind erwürgte, dem Zwecke, den er hierdurch nach ſeiner Angabe zu erreichen ſtrebte, (nämlich dem Geſchrei des Kindes ein Ende zu machen, was auf dieſem Wege offenbar nicht bewirkt werden konnte, ohne zugleich dem Athmen und dem Leben deſſelben ein Ende zu machen), ſo wie bei dem Umſtande, daß er dieſe That ſelbſt der K. gefliſſentlich verſchwieg, für überwieſen angenommen werden, das Kind vorſätzlich erwürgt zu

Digitized by Google

haben. Nach geschlossener Untersuchung und Einreichung der Vertheidigungsschrift ist daher zuerst von dem Criminal-Senate des königl. Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis, sodann von dem Criminal-Senate des königl. Obertribunals, als der höchsten Gerichtsstelle, nach reiflicher Ueberlegung aller Umstände; und in dem besondern Betrachte, daß einerseits Br. seine Vaterschaft nicht unumwunden einbekannt hat, andererseits seine Schuld durch die von ihm so schwer verletzten Pflichten seines heiligen Berufs sehr erhöht wird, das rechtliche Erkenntniß, und zwar in beiden Gerichts-Instanzen in der Hauptsache mit Stimmen-Einheit, dahin ausgesprochen worden:

daß der suspendirte Unterhelfer M. Joseph Brehm zu Reutlingen, wegen des an einem von seiner Dienstmagd Anna Kohberger außerehelich geborenen Kinde verübten Todtschlags, seines Amtes zu entsetzen, und sofort zur Enthauptung durch das Schwert zu verurtheilen sei!

Seine Majestät der König haben Sich auf den von dem königl. Justiz-Ministerium über diesen höchst bedauerlichen Criminalfall erstatteten Vortrag, nach Vernehmung der übereinstimmenden Ansichten der Mitglieder Höchstihres Ministerial-Rathes, nicht bewogen gefunden, die erkannte gerechte Strafe im Wege der Gnade zu mildern; und es ist dabei, in sorgfältigster Abwägung der hier in Betrachtung kommenden verschiedenartigen Rücksichten, die Festhaltung des Grundsatzes der Gleichheit Aller vor dem Gesetze für weit überwiegend erkannt worden; eines Grundsatzes, welcher als der Hauptstützpunct der ächten bürgerlichen Freiheit jedem Denkenden einleuchten muß, und mit welchem ein Vorrecht eines einzelnen Standes, das den an sich der Gnade unwürdigen Verbrecher aus der Mitte des von ihm geschändeten Standes vor der Strenge des Gesetzes schützen würde, als ganz unvereinbar erscheint." *)

*) Dieser treffliche Ausdruck angewendeter Staatsweisheit zeigt, welche Garantieen ein Land hat, dessen Fürst und Minister frei von religiöser Sectirerei sind. Wie ganz anders hätte sich in diesem Falle die Begnadigungsfrage gestaltet, wenn die Entscheidung in dem Willen von Anhängern des auch von Br. angenommenen Pietismus

gelegen hätte! Diese Reflexion erinnert an das feste kapfere Wort, das von Ammon in seiner „Fortbildung des Christenthums" Band I S. 36 den Fürsten und Staatsmännern zuruft: „Ein Fürst, ein Staatsmann darf kein Sectirer sein, denn da sie sich in einem hohen und weitumfassenden Kreise von Ideen bewegen sollen, so laufen sie in jeder Secte Gefahr, zu beschränkten Weltansichten, zur Engherzigkeit und Andächtelei verleitet zu werden. Bald bildet sich um sie her eine Rotte von Heuchlern und Tartüffen; sie sollen ihre Zeit dem Staate widmen, und verschwenden sie im Lesekreise mystischer Tractaten, oder in kindischen Geistesspielen mit dem Apfelbaum im „hohen Liede;" sie sollen zu Aemtern und Würden das Verdienst befördern, und sie verdrängen es zur Ehre Gottes durch Creaturen, die nur Mitschuldige ihres Wahns sind; sie sollen die wahre Kirche schützen und pflegen, und werden Verräther an ihr durch ihre Herrschsucht, durch die Unterdrückung aller Wissenschaft und Liberalität, und durch die zudringliche Einschwärzung ihres Aberglaubens, den sie schon durch ihren vornehmen Beifall zur einzig seligmachenden Orthodoxie stempeln zu können meinen." Eine Betrachtung über die für die Verwaltung der Gnade gültigen Rechts-Principien ist S. 330 in der Note 2. zum „Nachwort" E niedergelegt. D. H.

## E. Nachricht von Brehm's Benehmen kurz vor und bei seiner Hinrichtung.

Bei der am 15. Juli 1829 in dem Gefängnisse statt gefundenen Eröffnung des letzten unabwendbaren Todesurtheils soll Br. sich ruhig und gefaßt benommen haben. Als er sofort ermahnt wurde, sich auf den Tod vorzubereiten, gab er die Antwort, daß er nicht aus Bosheit gefallen, und mit sich im Reinen sei.

In der Zwischenzeit von der Eröffnung des Erkenntnisses an bis zum Tage der Hinrichtung war Br. stets umgeben von einigen Geistlichen und mehreren Pietisten, welche auf sein ausdrückliches Verlangen zu ihm gelassen wurden, er sprach mit denselben beständig über religiöse Gegenstände und über die Geschichte seines Lebens. Am 18. Juli wurde Br. vor das in dem Saale des Rathhauses versammelte Gericht gebracht, wo so viele Einwohner von Reutlingen und Fremde zugegen waren, als der Raum fassen konnte. Der Vorstand des Gerichts hielt eine sach-

Digitized by Google

gemäße Rede, ließ sofort durch den Gerichts-Actuar eine kurze Beschreibung des Lebens und Verbrechens des Verurtheilten, so wie das Todes-Urtheil verlesen, nahm hierauf den Act des Stab-Brechens in üblicher Form vor, und übergab sodann den Verurtheilten dem Nachrichter.

Br., der während dieser öffentlichen Verhandlung sich ganz ruhig, ja sogar kalt und gleichgültig benommen haben soll, wurde nun mit weißen Beinkleidern, einem weißen Wamms und einer schwarzen Kappe bekleidet, und in einer offenen Chaise auf den Richtplatz geführt. Er saß in der Chaise vorwärts, und zwei ihm beigegebene Geistliche saßen rückwärts; hinten auf der Chaise standen zwei Knechte des Nachrichters, (die freilich hier eben so gut und noch besser hätten wegbleiben können). Auf dem Richtplatz angekommen, verrichteten die Geistlichen ein kurzes Gebet mit dem Verurtheilten, worauf dieser zwar mit ängstlichem Blicke, jedoch mit sicherem Tritte das Blutgerüst bestieg. Als er sich auf den Stuhl setzte, sah er sich um, ob er richtig in der Mitte des Stuhles sitze, und fragte den Scharfrichter, ob er recht sitze, und wie er den Kopf halten solle? Dies waren seine letzten Worte; man band ihn hierauf schnell an den Stuhl fest, zog ihm die Kappe über das Gesicht, und nun erfolgte der Schwerdtstreich.*)

Ueber die Gemüthsstimmung Br's vor der Hinrichtung und darüber, ob derselbe gehörig vorbereitet und bekehrt aus dieser Welt geschieden sei, äußerten sich mancherlei Zweifel.

Dem Bezirksrichter, welcher die Untersuchung geführt und das Todes-Urtheil zu vollziehen hatte, versicherte Br., daß er sich für den größten Sünder erkenne, daß er beständig um die Gnade Gottes flehe, und daß er jetzt im Vertrauen auf seinen Heiland ruhig sterben könne. Sobald er aber näher befragt wurde, ob er auch gewiß seine Schuld

*) Unmittelbar nach der Hinrichtung wurde der Leichnam Br's nach den bestehenden Vorschriften an die Anatomie dahier abgeliefert, wo aber der Rumpf sogleich begraben wurde, ohne daß man einen anatomischen Gebrauch davon gemacht hätte. Der Schädel dagegen wird in hiesiger Anatomie aufbewahrt, und merkwürdiger Weise findet man an demselben das Organ der Kinderliebe (nach Gall'schem System), was übrigens identisch sein soll mit dem Organ des Geschlechtstriebes, besonders stark ausgedrückt.



Digitized by Google

in ihrem ganzen Umfange erkenne? so wich er aus und sprach wieder von seiner unglücklichen Gemüths-Stimmung und von dem unglückseligen Verhängniß, welches über ihm gewaltet habe. So soll er auch noch kurz vor dem heiligen Abendmahle, welches er am Tage vor der Hinrichtung empfangen hatte, gesprochen haben. Es konnte daher bei Manchen die Meinung entstehen, daß die standhafte Fassung Br's in den letzten Tagen von Verstellung nicht ganz frei gewesen sein möge, daß ihn vielleicht die geheime Hoffnung auf Begnadigung bis zum letzten Augenblick aufrecht gehalten habe, und daß auch sein bekannter Ehrgeiz, der eitle Gedanke, von dem Volke wegen seiner Standhaftigkeit bewundert zu werden, hierzu beigetragen haben könne.

Die Geistlichen, welche in den letzten drei Tagen bei Br. waren, erzählten über sein Benehmen während dieser Zeit Folgendes: „Am ersten und zweiten Tage habe Br. die Schuld seines Vergehens mehr in Anderen gesucht, auch habe er einigemal davon gesprochen, daß er in einem der Verhöre betrunken gewesen sei." (Diese Behauptung brachte Br. auch bei der Unterredung mit seinem Vertheidiger vor, welcher jedoch geglaubt hat, hierauf kein besonderes Gewicht legen zu können). „Am dritten Tage dagegen sei er in sich gegangen, und habe die Schuld seines Verbrechens mehr in sich gesucht, dieselbe reuevoll eingesehen, und die Gerechtigkeit der gegen ihn ausgesprochenen Todesstrafe anerkannt, auch habe er von jener angeblichen „Trunkenheit im Verhör" nichts mehr gesprochen. — Anfangs seien sie zweifelhaft gewesen, ob die ruhige Fassung Br's eine wahre christliche Fassung sei, oder Verstellung. Sie hätten demselben ihre Zweifel öfter vorgehalten, aber immer von ihm die Versicherung erhalten, daß er mit Gott versöhnt sei, und im Vertrauen auf dessen Gnade dem Tode ruhig entgegen gehe. Da nun diese Fassung Br's bis auf den letzten Augenblick gleich geblieben sei, so könnten sie nicht anders glauben, als daß er ganz bekehrt und in einer wahrhaft christlichen Fassung hinüber gegangen sei." *)

*) Um des Tiefgesunkenen unsterblicher Seele willen wollen auch wir dies wünschen und hoffen! D. H.

Digitized by Google

## F. Nachwort vom Vertheidiger Brehm's.

Nicht leicht hat eine Hinrichtung unter dem Publicum so viel Bewegung im entgegengesetzten Sinne erregt. —

Br. hatte durch seine (sogenannte) Orthodoxie sich den Pietisten sehr empfohlen, und war ihnen ein beliebter Prediger.

Es darf also nicht auffallen, daß er eben so lebhafte Fürsprecher als Ankläger fand. Bei den sogenannten Kindern der Welt, denen schon sein linkisches Wesen und sein bekannter Geiz anstößig waren, begegnete er einer vorzüglichen Reaction, welche in ihm nur den blinden Eiferer und Heuchler erblickte, der sich durch seine, (von jedem mit dem Sachverhalt nicht näher Bekannten aus jenen gemeinen Triebfedern erklärte), That blos gegeben. Ihnen gesellten sich noch lauter Diejenigen hinzu, welche die gute Gelegenheit, auf das Pfaffenthum loszuschlagen, als einen der höchsten Triumphe des Liberalismus feiern. Solchen Leuten hat das ihn wegen bloßen Todtschlags verurtheilende Erkenntniß nicht genügt, und sie hätten ihn lieber noch durch die Bezeichnung Mörder auch moralisch todtgeschlagen gehabt. Andere wollten umgekehrt in seiner Person den Stand der Geistlichkeit geschont wissen. Andere, welche sich seiner aus Sympathie für seine religiöse Richtung annahmen, oder auch nur als frühere Bekannte seiner Individualität näher gestanden hatten, wünschten ihn unbedingt vom Schaffot gerettet zu sehen, weil er im Grunde doch mehr aus Schwachheit, als aus Bosheit so tief gefallen sei, durch die unbegreifliche Verstocktheit oder durchtriebene Schlechtigkeit einer Dirne in ein Labyrinth geführt, aus dem er sich nicht mehr zu helfen gewußt habe. Manche wären nur durch eine Begnadigung zufrieden gestellt gewesen, die ihm gestattet hätte, das Evangelium in der neuen Welt zu verkündigen,*) und sind sogar so weit gegangen, den Vertheidiger nicht zu verschonen, und, ohne dessen Arbeit zu kennen, die vorgefaßte Meinung auszusprechen, dieser müsse seiner Aufgabe nicht genügt haben. Gegen diesen Vorwurf

1) Erinnert dies nicht in mancher Hinsicht an Pastor Stephan, der aus einer niedergeschlagenen Criminalunterfuchung,

dürfte nun den Verth. die vorstehend mitgetheilte Defension in den Schutz nehmen, in welcher manche Behelfe aufgenommen wurden, welche,

wie die Zweifel über den Thatbestand und die Todes-Ursache, ferner die von Br. vorgeschützte manie sans delire, in welcher er die That durch eine Art von gebundenem Vorsatze verübt haben wollte,

in einer Defensionsschrift nicht übergangen werden durften, mochten sie auch wenig Erfolg versprechen.

Die Klippe aber, an der am Ende alle Kunst scheitern mußte, lag in dem fatalen Umstande, welcher von Br. zwar anfänglich, als seine Seele am schwersten drückend, zu verläugnen versucht, später aber übereinstimmend mit dem ärztlichen Erfunde unumwunden eingestanden worden ist, daß er dem Kinde den Hals zugedrückt hat, womit er nur die

von der Justiz nach dem Grundsatze: nihil interest, occidat quis, an causam mortis praebeat, nicht zuzulassende und den „Beweggrund" mit dem „nächsten Zwecke" vermischende

Beschränkung verband, dies sei geschehen, nicht um das Kind zu tödten, sondern nur, um ihm das Schreien nieder zu legen. Hierdurch wurde das erreichbare Ziel der Vertheidigung darauf beschränkt, den Defendend mindestens von dem Verdachte eines Mordes, womit ihn die nach dem Scheine richtende gemeine Meinung, welche in dem Geistlichen so gern den Menschen vergißt, gebrandmarkt hatte, zu reinigen. Dieses ist dann auch durch das erfolgte gerichtliche Erkenntniß, zwar nicht in dem Grade, als der Vertheidiger es gehofft hatte, aber doch im Wesentlichen erreicht worden, dem Vernehmen nach bei dem „Gerichtshofe" durch Majorität, bei dem königl. Ober-Tribunal aber einstimmig.

Jetzt ist es durch die Gesetzgebung entschieden, daß der

---

in pietistischer Hoffart, dem Bischofssitze in Amerika zuzog? — Es wird die Leser der „Annalen" interessiren, wenn ich ihnen bei dieser Gelegenheit mittheile, daß einer der nächsten Bände eine actenmäßige pragmatische Darstellung der wegen Sectirerei (und Geldunterschlagung) wider Stephan gerichteten Untersuchung enthalten werde. D. H.

Digitized by Google

Todtschlag nur mit Zuchthaus bestraft wird. Damals (1828) war man über diese Frage noch gar nicht einig, und bekanntlich hatte kurz vorher noch von Hohenhorst in den „Badischen Jahrbüchern" seine Bedenken gegen diesen Vorschlag geäußert. Nach den zu jener Zeit in Würtemberg bestandenen Gesetzen, welche, blos mit Unterschied in der Qualification der Strafe, den vorsätzlichen Todtschlag wie den Mord mit dem Tode verpönten, war daher Br. im Rechtswege nicht zu retten. Zwar wurde jene Streitfrage schon durch das Straf-Edict von 1824, welches die qualificirten Todes-Strafen abschaffte, angeregt, allein durch die Praxis so entschieden verneint, daß fortan jede vorsätzliche Kindsmörderin von den Gerichten zur Schwerdtstrafe verurtheilt wurde!

Nur die Gnade des Königs hätte diese Strafe erlassen und dafür eine Freiheits-Strafe substituiren können, wie es bei Kindes-Mörderinnen in der Regel geschah. Die Individualität und Lage des Verurtheilten vereinigten sich allerdings, für ihn Mitleid zu erwecken, und eine solche Milderung anzurufen. Gleichwohl haben die Gerichte, wie es scheint, aus dem Grunde, weil die blos menschliche Regung des Mitleids leicht zu weit führt, und da, wo sie nicht durch eine positive Würdigkeit, welche sich durch eine dem Kampfe mit dem Schicksal gewachsene moralische Stärke legitimiren muß, unterstützt wird, der Schwäche nahe verwandt ist, Anstand genommen, Br. dazu zu empfehlen, und im Ministerrathe sind überdies die erheblichen Rücksichten entgegen getreten, wie bedenklich es sei, in Br's Falle dem Ansehen des Strafgesetzes im Geringsten zu vergeben, da die Begnadigung so leicht als Begünstigung seines Standes ausgelegt werden könnte, eines Standes, den er, abgesehen von seinem vorausgegangenen schmutzigen Umgange mit seiner Magd, durch sein Verbrechen verwirkt und der umgekehrt die Strenge des Gesetzes am Stärksten herausgefordert habe, weil dieser Stand ihm ja stärkere Pflichten und, wenn diese einmal übertreten waren, eine größere Selbstverläugnung auflegte.

Der Vertheidiger muß, so sehr er einen andern Ausgang erstrebt hat, selbst zugestehen, daß, auf dem Standpuncte des damals bestandenen Rechts, zu dessen stellen-

Digitized by Google

weiser Ausbesserung in einem (constitutionellen) Staat der Gnadenweg nur bei anerkannten Mängeln gebraucht werden darf,[2]) [Mittermaier zu Feuerbach §. 63 zu Note a] der Beschluß der Regierung, die erkannte Strafe unnachsichtlich vollziehen zu lassen, den Tadel nicht verdient habe, den er von manchen Seiten erfahren hat, [3]) besonders, wenn sie, wie es in der Ordnung war, von der, zwar nicht ohne Dissens im Obertribunal, jedoch mit überwiegender Mehrheit durchgegangenen Collegial-Ansicht ausging,

> es liege ein rechtsgültiges Bekenntniß darüber vor, Br. sei schon vor dem ihm durch die äußerste Verzweiflung abgepreßten Zudrücken des Halses, wodurch er dem Leben des Kindes ein Ende machte, entschlossen gewesen, es durch Mangel an Nahrung umkommen zu lassen,

wovon sich jedoch der Vertheidiger aus den von ihm entwickelten Gründen noch nicht hat vollkommen überzeugen können. Versteht man dabei einen eventuellen Dolus, die Existenz des von seiner Dienstmagd in seinem Hause geborenen Kindes um keinen Preis aufkommen zu lassen, und sollte es durch die fortgesetzte Verheimlichung darauf gehen, so hat diese Ansicht allerdings eine große Wahrscheinlichkeit, weil er für eine mit der Verbergung des Scandals

---

2) Es sei erlaubt, hier eine schöne Betrachtung über den nämlichen Gegenstand anzuführen: „Der Idee nach geht von der Begnadigungsinstanz nicht Gnade für Recht, sondern Gnade als Recht aus. Denn darin besteht eben das göttliche Recht („verfassungsmäßige Pflicht") der Könige, die Fehler des festgesetzten Rechts, da wo Recht aus Consequenz in Unrecht sich verkehrt, aus eigner Machtvollkommenheit in Aussprüche der lautern Gerechtigkeit zu verwandeln. Die Gnade versöhnt das Leben mit der Abstraction seiner Gesetze; allein sie steht nicht über dem Gesetze, sondern ist es selbst. . . . . Wird die Gnade in einem Staate zu oft angesprochen, so beweist dieser Umstand für die Unvollkommenheit der Gesetze." Heinrich Richter, das philosophische Strafrecht begründet auf die Idee der Gerechtigkeit. Leipzig 1829. S. 243.

Anmerkung des Herausgebers.

3) Wir verweisen auf das Ende des Abschnitts D. und dessen Note (S. 323). D. H.

Digitized by Google

vereinbarliche Erhaltung des Kindes keinen bessern Rath zu finden wußte, obgleich der Erfolg vor Augen lag. Allein so viel bleibt doch immer zweifelhaft, ob er diesen Erfolg sich schon als unfehlbar vorstellte, und ob diese Vorstellung in dem für das hülflose Geschöpf nicht unempfindlichen Br. sich nicht noch mit dem Gedanken kreuzte, der Rath werde sich, wenn sich die, ihn in häuslichen Angelegenheiten leitende Magd wieder erholt habe, noch aus dem Stegreife ergeben, besonders da doch einzelne Beweise von Sorge, z. B. das Zudecken des Kindes, um es vor der Kälte zu schützen, die Nachfrage, ob die Mutter noch keine Milch in ihren Brüsten spüre, mit einem so entschiedenen animus occidendi streiten, welcher das Kind von Anfang an als ein dem Tode geweihtes Opfer betrachtete und behandelte. Sollte hier nicht ein Schweben in steter Unschlüßigkeit, oder mindestens ein Schwanken des Vorsatzes, welcher bis dahin in dieser Beziehung jeden Versuch ausschließen würde, gleich nahe indicirt sein? — Das auch in der obgedachten Skizze ausgehobene Bekenntniß, er habe den Wunsch gehabt, daß das Kind sterben möge, und er sehe insofern ein, daß er „ein feiner und indirecter Mörder" sei, dürfte wenig beweisen, da er nach dem Zusammenhange diese Ausdrücke in keinem juristischen, sondern in einem wohlbekannten theologischen Sinne gebraucht hat, wo sie gerade theils die vor dem äußeren Forum straflose Gesinnung, theils bloße Fahrläßigkeiten bezeichnen.

Doch der Vertheidiger bescheidet sich, daß sein Standpunct ein zu befangener ist, um über eine längst entschiedene Frage noch absprechen zu wollen, und der Galimathias der scheinbaren Bekenntnisse Br's über diesen Punct, womit er vielleicht nur dem Bekenntnisse der ihn am meisten drückenden spätern Begehungshandlung ausweichen wollte, war jedenfalls von der Beschaffenheit, daß er selbst eine nicht geringe Schuld daran trägt, daß sein späterer Widerruf vom Richter nicht für begründet erkannt wurde.

Ueberhaupt hat sich Br. nicht wenig geschadet durch seinen Jargon, den man leicht als studirte Schlangenwindung einer jesuitischen Sophistik auffassen konnte, der aber doch theilweise nur das ungelenke Organ und die Verkehrtheit einer unverdauten Gelehrsamkeit war.

Digitized by Google

So war sein Vorgeben einer manie sans delire, an der er zuweilen leide, offenbar nur eine Reminiscenz aus Zeitschriften, aber so ganz unwahrscheinlich ist es nicht, daß er diesen, in thesi so sehr problematischen Gemüthszustand mit dem Affecte der Verzweiflung, in welchem er das Kind erstickt hatte, verwechselt habe. Denn allerdings hat die manie sans delire mit jenem Affecte eine große Aehnlichkeit, da er, ohne das Bewußtsein merklich zu trüben, entweder durch völlige Muthlosigkeit fesselt, oder den Feigen zur Tollkühnheit oder zu solchen Wagstücken treibt, die man ihm nie zugetraut hätte, wie ein alter Geschichtsschreiber sagt: Ignaviam quoque necessitas acuit et saepe desperatio spei causa est.

Digitized by Google

# VII.

# Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

## Psychologisch-merkwürdiger Doppel-Selbstmord eines jüdischen Liebes-Paares.

Mitgetheilt vom Amtsactuarius Braun zu Koburg.

Durch den Medicinalrath Dr. Pfr. wurde am Sonntag den 27. Mai 1838 bei dem Justizamte zu Koburg die Anzeige gemacht, daß Adolph Fol*) aus M. um die Mittagszeit plötzlich im Gasthof zum Schwan unter Krankheitserscheinungen verstorben sei, die auf eine stattgefundene Vergiftung hingezeigt hätten. Zu dieser Anzeige sah sich der gedachte Arzt um so mehr veranlaßt, als die Tochter des israelitischen Handelsconcessionirten Far daselbst zu gleicher Zeit von einer Krankheit ergriffen war, die, von ähnlichen Symptomen, wie bei Fol, begleitet, einen gleich schnellen Tod befürchten ließ, und das Gerücht beide Personen als seit langer Zeit in Liebesverhältniß mit einander stehend bezeichnete. Da mehre andere zur Kennt-

*) Die Namen sind verändert.

Digitized by Google

niß des Gerichts gekommene Umstände, namentlich die Nachrede einer Schwangerschaft der Far, auf einen Zusammenhang des plötzlichen Todes des Fol mit der schnellen auffallenden Erkrankung Jener hindeuteten, sah sich das Justizamt zu K. bewogen, sofort eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten und zu diesem Behufe zunächst eine Amtsdeputation in den Gasthof zum Schwan abzuschicken, um die an Ort und Stelle erforderlichen Verfügungen wegen Bewachung des Leichnams des Fol und der Beschlagnahme seiner Effecten und Papiere vornehmen zu lassen.

Zu gleicher Zeit begab sich der Justizamtmann mit einem Actuarius in die Wohnung des Handelsconcessionisten Far, um soviel als möglich durch Vernehmung der erkrankten Tochter desselben die näheren Sachverhältnisse zu ermitteln. Nach kurzer Vernehmung der Eltern über den Krankheitsfall ihrer Tochter und dessen allenfallsige Veranlassung, die jedoch fast von gar keinem Resultate war, wurde zu dem Verhöre der Patientin selbst geschritten. In einer Seitenkammer neben der Wohnstube lag die Erkrankte in einem Bette an der Wand, mit dem Kopfe nach dem Fenster zu, und mit Betten dermaßen bedeckt, daß nur der Kopf und ein Theil der Brust, so wie die Arme frei zu sehen waren.

Therese Fr., 19 Jahre alt, erschien in ihrer Gesichtsbildung unverändert, jedoch etwas mehr als gewöhnlich geröthet, und die Augen nur halb geöffnet, etwa in der Maße, wie wenn ein nicht zu bewältigender Schlaf dieselben etwas niedergedrückt halte. Dieselbe gab auf die an sie über ihr dermaliges Befinden gerichteten Fragen solche Antworten, daß an deren vollkommenem Bewußtsein nicht gezweifelt werden konnte. Obwohl dieselbe angab, daß sie sehr krank sei, und große Schmerzen,

Digitized by Google

vorzüglich im Leibe habe, so ließ sie doch sonst keineswegs in ihren äußern Gebehrden dergleichen erkennen. Weder deren Gesichtszüge, noch auch sonstige Körperbewegungen verriethen einen besondern Schmerz; nur eine wiederholte Bewegung der rechten Hand über den Kopf hin zeugte von einer Unruhe der Patientin. Als dieselbe zur Hauptsache vernommen wurde, gab sie auf die ihr vorgelegten Fragen in abgebrochenen Sätzen folgende Antworten: „Ich war gestern mit einem Glaubensgenossen von mir, Namens Fl., auf die Ros. (Lustschloß) gefahren. Dort haben wir Kaffee getrunken. Später haben wir auch Champagner getrunken.— Ich trinke nicht gerne Wein, habe aber doch ein wenig Champagner, den mir Fl. eingeschenkt hat, getrunken, aber nicht viel. Fl. hat auch Champagner getrunken. — Ich bin eben sehr krank. — Ob Fl. Etwas in den Champagner gethan hat, ehe ich getrunken habe, weiß ich nicht. — Ob mir Fl. einmal was davon gesagt hat, daß er mir Gift geben wolle? Er hat früher, vor ungefähr sechs Wochen, gesagt, daß er, wenn er mich nicht heirathen könne, sich vergiften wolle, und da solle ich mich auch vergiften. Aber das ist mir gar nicht eingefallen. — Ich bin mit dem Fl. gut bekannt gewesen, und er hat mich geliebt. — Ob ich ihn auch geliebt habe? Ich habe es eben sachte gehen lassen. Er hat aber durchaus nicht von mir abgelassen. — Mein Vater war gerade nicht dagegen, hat aber gemeint, Fl. könne mich jetzt doch noch nicht heirathen. Fl. hat aber gemeint, wenn er mich nicht heirathen könne, thäte er sich ein Leids an. Aber ich habe nicht gedacht, daß er dies ausführen würde. — Ich bin schon 3 bis 4 Jahre mit ihm bekannt, bin aber nicht in Unehren mit ihm zusammengekommen. — Ich bin nicht guter Hoffnung. Ich habe erst vor 14 Tagen meine Regeln gehabt, wie meine Mutter bezeugen kann.

Digitized by Google

— Ach! es wird mir immer schlechter, und das Sprechen greift mich so sehr an!" — Ohne weiter gefragt zu sein, richtete die Patientin in der Mitte des Verhörs an den Inquirenten mit ruhigem, unbefangenen Tone die Frage: „Habe ich denn vielleicht Gift bekommen?" wobei sie die Augen aufschlug, jedoch solche sogleich wieder in das Halbgeöffnete senkte. Indem sich dieselbe etwas zur rechten Seite hin mit dem Kopfe drehte, jedoch vorher den Inquirenten ansah, fragte sie mit gleich ruhigem Ton ferner: „Ist denn Fl. gestorben?"

Während des ganzen Verhörs zeigte sich Therese Fr. ruhig und gelassen. Dieselbe Ruhe, die die Kranke zeigte, als sie über die Veranlassung ihrer Krankheit befragt wurde, war auch an ihr bei ihren Antworten über ihr Verhältniß zu Fl. ersichtlich. Nur bei der Antwort auf den Vorhalt wegen unzüchtigen Umgangs mit Fl. öffnete sie die Augen groß, und sah den Inquirenten mit dem Ausdrucke der Mißbilligung an. Auch war in diesem Betreff bei dem letzten Theile des Verhörs, welches übrigens ganz den Charakter einer vertraulichen Unterhaltung an sich trug und wobei von Seiten des Inquirenten auf freundliche, Zutrauen gewinnende Weise in die Patientin gedrungen wurde, ein mädchenhaftes Benehmen und Verschämtheit unverkennbar

Das äußere Wesen der Therese Fr., wie es im gewöhnlichen Leben war, zeigte sich auch in der Stunde des Verhörs an ihr. Mit etwas vorgebogenem Kopfe sah sie bei jeder Antwort schnell empor, senkte jedoch gleich die Augen wieder, und sprach mit gedämpfter und leiser Stimme; ganz dieselbe Weise, wie sie sich gewöhnlich im Umgang benahm. Da das Verhör die Patientin anzugreifen schien, wurde es abgebrochen, worauf dieselbe sich ruhig auf die rechte Seite hinlegte.

Digitized by Google

Während die Verhandlung aber in der Fr'schen Wohnstube zu Protocoll genommen wurde, hörte man die Erkrankte im Bette unruhig werden und laut sprechen, weshalb man sich in der Erwartung, irgend welche Aufschlüsse noch von ihr zu erlangen, zu ihr begab. Auf die an sie über ihr jetziges Befinden gerichtete Frage gab dieselbe zur Antwort: „Ich sehe nicht mehr." Nach wenigen Augenblicken ging ihr Geist ins Phantasiren über, indem sie von ihrem Bruder Moritz und einer Kiste, die vor ihr stehe, in verwirrten Reden sprach. Dann sprach sie noch die Worte: „Jetzt ist Alles vorbei!" und ließ den rechten Arm, der über ihren Kopf hinaus ausgestreckt lag, von der Wärterin ruhig auf die Brust legen. Dabei war ihr Blick gebrochen, der Mund ganz geöffnet, so daß die obern Zähne, und ein Theil der obern Kinnlade ganz zu sehen waren. Die Röthe des Gesichts war verschwunden, und an deren Stelle ein bleiches Aussehen getreten; der Tod lag in ihren Gesichtszügen. — Die Eltern, die herbeigerufen waren, wollten noch mit ihr sprechen, konnten jedoch keine Antwort von ihr erhalten. Sie lag vollkommen regungs- und bewußtlos da. Nur die untere Kinnlade bewegte sich in Zwischenzeiträumen von mehreren Minuten, indem sich der Mund länglich verzog. Wohl gegen 10 Male mochte diese Bewegung statt gefunden haben, als der Körper endlich ohne irgend eine Regung verblieb. Der Tod war eingetreten, ohne daß man wahrnehmen konnte, von welchem Augenblick an das Leben von der nun Verstorbenen gewichen sei.

Die Legalinspection, welche alsbald vorgenommen wurde, ergab Folgendes: Der Körper war kalt, nur die Herzgegend zeigte einige Wärme. Am linken Arme waren einige rothblaue Flecken zu bemerken, so wie an den

Digitized by Google

ganzen Beinen bis herauf dergleichen Flecken ersichtlich waren. Der Oberleib und Kopf hatten mehr eine bleiche natürliche Farbe, der ganze Rücken aber war ebenfalls durchaus röthlichblau. Beide Arme waren gegen die Mitte des Körpers gerichtet, die Hände standen offen, nur die Finger waren etwas gebogen, die Nägel derselben blau ꝛc. Die sehr bleiche Zunge lag hinter den Zähnen. Ein fremder Körper fand sich weder in der Mundhöhle noch in den Ohren. — Während der Legalinspection trat eine größere Leichenstarre in einzelnen Theilen des Körpers, namentlich in den Kinnladen und den Armen ein. Beide Hände und die Handgelenke, und die ganze Oberfläche des Bauches, so wie die Fußsohlen waren mit Senfpflastern belegt, nach deren Entfernung die gewöhnlichen Wirkungen derselben auf die Oberhaut wahrzunehmen waren. Die äußere Beschaffenheit des Unterleibs hatte Nichts Besonderes. Derselbe war durchaus teigig anzufühlen. — In den wesentlichen und charakteristischen Puncten hatte fast dasselbe Resultat die gleichfalls vorgenommene Legalinspection des Fl'schen Leichnams. *)

---

*) Am andern Morgen wurde dessen Legalsection vorgenommen, deren Resultat actenmäßig dahin lautet:

„ꝛc. Weil die Symptome der Krankheit die Ursache des Todes in der Bauchhöhle liegend bezeichneten, so fing man mit der Eröffnung dieser an. Um aber einen freien Ueberblick über die Eingeweide derselben zu erhalten, öffnete man sofort auch die Brusthöhle. Man fand in der Bauchhöhle das große Netz die dünnen Gedärme zur Hälfte bedeckend, aber an zwei Stellen in der Mitte desselben in großen Räumen unzusammenhängend und dadurch netzförmig mit großen Maschen gebildet. Die dünnen Gedärme selbst waren aufgetrieben, hellroth von Farbe, mit vielen Blutgefäßen überzogen, so daß Entzündnng derselben nicht verkannt werden konnte. Sie hatten offenbar in ihren Windungen eine

Digitized by Google

Die fortgesetzten gerichtlichen Verhandlungen ergaben folgendes Resultat: Adolph Fl. von M., einem

---

widernatürliche Lage, welche nicht als ein Bildungsfehler, sondern als Folge der Krankheitserscheinungen (?) anzunehmen ist. — Auch der Magen schien sehr aufgeschwollen, zwar in natürlicher Lage, aber weit in die rechte Seite unter die Leber bis über die Gallenblase hinaus sich erstreckend. Seine äußere Oberfläche hatte dieselbe Röthe, wie die dünnen Gedärme, dieselbe baumartige Verzweigung der Blutgefäße. Die sichtbare Oberfläche der Leber hatte ihre natürliche Farbe, auch die durch Wegnahme des Brustbeins sichtbar gewordenen Eingeweide der Brusthöhle hatten ihre natürliche Farbe und gegenseitige Lage. Nachdem der ganze Magen mit (?, wohl nebst) einem Stücke Zwölffingerdarm kunstgemäß unterbunden, zwischen der Unterbindung durchschnitten, von allen anhängenden Theilen befreit und aus der Bauchhöhle herausgenommen worden war, zeigte die ganze äußere Oberfläche dieselbe oben beschriebene Röthe. An der kleinen Curvatur derselben (?) war die Vene vorzüglich mit Blut angefüllt. Nach Eröffnung desselben (?) entleerte derselbe ungefähr ein Kärtchen (?) wässerige, durch Blut geröthete Flüssigkeit, ohne allen festen Inhalt. Die ganze innere Wand, namentlich die Schleimhaut des Magens, war sehr dunkelroth entzündet, und die Blutgefäße derselben sehr aufgewulstet. Vorzüglich war Entzündung im Magengrunde, noch stärker aber in der Gegend des pylorus. Da fand man auch zwischen zwei Aesten einer aufgeschwollenen Vene eine Grube in der Größe eines Sechskreuzerstücks, welche dunkelroth war und brandig. In derselben lag eine große Quantität eines weißen körnigen Pulvers. Ein gleiches körniges Pulver, in der Quantität eines Theelöffels voll, lag im Grunde des Magens. Die sämmtlichen Häute des Magens waren sehr verdickt, vorzüglich an den entzündeten Stellen. Mit dem Messer konnte man auf ihrer innern Seite indeß nichts abschaben.

Es wurde sogleich von dem gefundenen Pulver, das, mit dem Messer gedrückt, hart anzufühlen war, auf graues Löschpapier gethan, über glühende Kohlen gehalten und getrocknet, sodann mit einer Lupe betrachtet, und grobkörnig, weiß von Farbe, glänzend gefunden; hierauf von demselben etwas auf glühende Kohlen gelegt, worauf sich weißgraue Dämpfe entwickelten, die stark nach

fünf Stunden von Koburg entfernten baierischen Orte, gebürtig, 23 Jahre alt, israelitisch, Mitbesitzer des Compagniegeschäfts einer Federspuhlenfabrik, allen Umständen nach in wohlhabenden Verhältnissen, stand seit 5 Jahren mit der nun verstorbenen Therese Fr. im Liebesverhältnisse. Ihre erste nähere Bekanntschaft mit einander hatte gerade am 26. Mai vor 5 Jahren, und zwar auf der Ros., einem Lustschlosse bei K., Statt gefunden. Die Eltern und der Bruder der Verstorbenen wußten vom Anfang an von dem Verhältnisse, ohne daß sie solchem besondere Hindernisse in den Weg legten. Später untersagten jedoch die Eltern ihrer Tochter die Correspondenz mit dem Fl., von der sie Notiz erhalten hatten, und gaben ihr zu erkennen, daß sie zum Heirathen noch zu jung, überdies in ihrem Geschäft und Hauswesen

---

Knoblauch rochen und verriethen (?), daß diese körnige Substanz wirklich (?) weißer Arsenik sei. Bei näherer Betrachtung der übrigen Eingeweide des Unterleibs fand man die Leber von besonderer Größe, so daß sie weit in die linke Seite hinüberragte, und sogar einen Theil der Milz bedeckte. In ihrer innern Substanz war sie gesund. Milz, Nieren, Bauchspeicheldrüse und die übrigen Organe des Unterleibes waren von normaler Beschaffenheit, die Harnblase zusammengezogen und leer. Die Eingeweide der Brusthöhle waren durchaus (?) von natürlicher, gesunder Beschaffenheit, namentlich (?) waren die Lungen nicht (?) widernatürlich mit dem Rippenfell verbunden, hatten die natürliche Farbe und Textur, und waren nur auf der hintern Rückenfläche, in Folge der Lenkung (?) des Blutes durch den Tod, vorzüglich mit Blut angefüllt. In dem Herzbeutel befand sich etwa eine Unze Flüssigkeit. Das Herz selbst, gesund, von normalem Bau, hatte in der rechten Herzkammer vieles dunkles Blut. In der linken Herzkammer war weniger und etwas helleres Blut. Sonst (?) fand man keine Abnormitäten in der ganzen Brusthöhle. In (?) der untern Mundhöhle und der innern Wand des der Länge nach

unentbehrlich sei, weshalb sie vor der Hand in ihre Verbindung mit Fl. nicht willigen könnten. Ihr Vater aber gewann mit der Zeit eine Abneigung gegen Fl., der, um seine kaufmännischen Verhältnisse auszuschmücken, von großartigen Handelsverbindungen gesprochen hatte, von denen Jener wußte, daß sie in Wahrheit nicht begründet waren. Deshalb sagte er seiner Tochter die Verbindung mit einem „solchen Windbeutel" rund ab. Bis dahin hatte Fl. seine Geliebte mit Vorwissen ihrer Eltern, wenigstens unter Beisein ihres Bruders, besucht; jetzt kam er heimlich mit ihr zusammen. — Fl., der von 4 bis 6 Wochen gewöhnlich K. besuchte, und regelmäßig im Gasthofe zum Schwan einkehrte, war häufig des Nachts und zwar bis des Morgens 3 Uhr auswärts. Die ganze Nachbarschaft wußte von dem Liebesverhält-

---

aufgeschnittenen Schlundes fand man keine widernatürliche Beschaffenheit. Diese Wände waren mehr blaß, ohne alle Zeichen einer Entzündung.

Die Eröffnung der Kopfhöhle ließ die harte Hirnhaut etwas geröthéter, als sie im gesunden Zustand zu sein pflegt, erblicken. Unter derselben und auf der Spinnwebehaut fand sich wenig wässerige Flüssigkeit vor. Die ganze Oberfläche des großen Gehirns war durch mit Blut gefüllte Venen als (?) Congestionszustand sehr geröthet. In der innern Substanz des Gehirns und in den Höhlen war Nichts Innormales. Auch das kleine Gehirn war von durchaus gesunder Beschaffenheit. Auch auf dem Grund der Schädelhöhle und in (?) allen knöchernen Theilen derselben war keine Abnormität wahrzunehmen.

Das Gutachten des Stadtphysicats ging auf den Grund des vorstehenden Befundes dahin: „daß die deutlichsten und unverkennbarsten Merkmale an dem Leichnam vorliegen, daß die Todesursache in Vergiftung, und zwar durch Arsenik, bestehe."

Auch die chemische Untersuchung des im Magen des Fl. aufgefundenen Stoffes bestätigte, daß derselbe Arsenik sei.

niß der Beiden, und die Hausdienerschaft im Gasthofe vermuthete bei den häufigen Entfernungen des Fl. während der Nachtzeit bis zum frühen Morgen Zusammenkünfte mit seiner Geliebten.

Am Mittwoch, den 23. Mai 1838, war er, wie gewöhnlich, wieder in K., und zwar zu Fuß mit einem Boten, im Gasthof zum Schwan eingekehrt. Gleich an diesem Tage fragte Fl. den Gastwirth, welches wohl der geschickteste Arzt in der Stadt sei, als welcher ihm der Hausarzt des Wirths selbst, der oben gedachte Medicinalrath Dr. Pfr., bezeichnet wurde. Zu diesem begab sich denn auch Fl., und klagte ihm über Magenschmerzen und Appetitlosigkeit, besprach sich mit demselben auch über die Wahl eines passenden Badeortes. Der Arzt konnte aber nach der Beschreibung über die angebliche Krankheit des Fl. ein wirkliches Leiden nicht wahrnehmen. Am andern Tage besuchte Medicinalrath Dr. Pfr. den Fl. zur festgesetzten Stunde, ohne ihn jedoch zu Hause anzutreffen. Derselbe Fall war auch am Freitag. Aergerlich über ein solches Benehmen von Seiten des Fl., der mit der ausgemachten Stunde einverstanden, sich gleichwohl jedes Mal, ohne Geschäftsabhaltung zu haben, nicht treffen ließ, hatte sich der Arzt vorgenommen, denselben nicht mehr zu besuchen, traf ihn jedoch zufällig auf der Straße, und versprach, ihm Etwas zu verschreiben. Bei einem spätern Besuche bei demselben untersuchte er ihn am ganzen Körper nach dem Sitz des angeblichen Leidens, ohne jedoch auch diesmal ein solches finden zu können. Am Sonnabend Abends aber wurde der Arzt geholt, und fand den Fl. allerdings jetzt körperlich leidend. Da er aber von dem Letztern sowohl, als von den Gastwirthsleuten erfuhr, daß derselbe Champagner getrunken habe, so erklärte sich der Arzt das stattgefun-

dene Erbrechen als die natürliche Folge eines vorausgegangenen Rausches, und ordnete nur schwarzen Kaffee als Arzneimittel an. Am Sonntag Morgen besuchte der Arzt den Patienten früh um 10 Uhr wieder, fand aber nur an demselben eine bedeutende Kälte der Glieder, eine auffallende Pulslosigkeit und sonst höchst ungewöhnliche Krankheitssymptome, weshalb er sich zur Nachfrage bei den Wirthsleuten veranlaßt fand, was wohl Fl. genossen haben möge. Er konnte jedoch von denselben mehr nicht erfahren, als daß Fl. Tags vorher eben Champagner getrunken und sich die ganze Nacht über gebrochen habe. Dabei erwähnte jedoch der Gastwirth, daß Fl. bereits vor 4 Wochen sich durch ihn Arsenik habe kaufen lassen wollen. Die Krankheitszustände des Fl. wurden trotz der angewandten Mittel immer bedenklicher, bis derselbe endlich gegen Mittag starb.

Tags vorher, am Sonnabend den 26. Mai, hatte sich aber, wie weiter ausgemittelt wurde, Fl. auf Nachmittags 3 Uhr ein Miethgeschirr bestellen lassen, um „nach der Ros. mit seiner Therese zu fahren, welche jedoch erst außerhalb der Stadt einsteigen sollte.“ Bevor derselbe aber wegfuhr, erhielt er von dieser ein Briefchen, mit Bleistift geschrieben, welches folgenden Inhalts war:

„Wenn Du mich heute wirklich noch [redacted] willst, so laß nur im Gasthof Niemand etwas merken, denn es ist zu [redacted] bei diesem abscheulichen Wetter!! Ich gehe jetzt eben vom Hause weg, und erwarte Dich beim neuen Bau; vergiß nicht, was Du mitnehmen wolltest, und laß mich ja nicht lange warten.“

(Die beiden als ausgestrichen ersichtlichen Worte sind beim Auffinden des Briefs im Gasthofe zum Schwan mit Tinte so ausgestrichen gewesen, daß man sie durchaus nicht entziffern konnte.)

Als Fl. vom Gasthofe fortfuhr, nahm derselbe eine große Dute voll Confect und eine bereits angebrochene Bouteille Champagner mit in den Wagen. Beim Einsteigen in denselben sprach er noch mit der Hausdienerschaft, und äußerte zu dem Hausknecht: „Merke Dir! Heute ist es gerade 5 Jahre, daß ich mit meiner Thereſe auf der Rosf. bekannt geworden bin. Den Tag wollen wir recht feiern. Morgen aber gebe ich Dir und dem Marqueur ein Frühstück, da sollt Ihr die theuersten und besten Weine zu trinken bekommen, und wenn die Bouteille 3 Gulden kostet. Morgen ist es mir einerlei." Unter diesem Gespräch fuhr Fl. fort.

Außerhalb der Stadt beim sogenannten neuen Bau wartete die junge Fr. und stieg dort ein, worauf die beiden Seitenwände des Wagens von den jungen Leuten von Innen aus zugemacht wurden. Der Kutscher konnte über deren Beginnen im Wagen selbst weiter keine Auskunft geben, und hörte dieselben nur mit einander sprechen, ohne den Inhalt des Gesprächs zu verstehen. Auf der Rosf. angekommen, stieg zunächst Fl. beim Wirthshause aus und fragte die Dienstmagd, ob er ein Zimmer im obern Stocke erhalten könne, wo er mit Jemandem ganz allein sein könne? Da dieselbe ihm ein solches im obern Stocke nicht verschaffen konnte, so versprach sie ihm ein Zimmer ganz nach seinen Wünschen im untern Stock, was aber dem Fl. nicht genehm zu sein schien. Derselbe kehrte hierauf zum Wagen zurück, und geleitete aus solchem die junge Fr. in das Wirthshaus. Diese, mit der Dienstmagd, die früher bei ihren

Digitized by Google

Eltern in Diensten gestanden, näher bekannt, bat zunächst die Letztere, ihren Eltern Nichts davon zu sagen, daß sie mit diesem Herrn auf die Ros. heraus gefahren sei, „da es sich doch nicht schicke, mit so einem jungen Herrn so herumzufahren." Hierauf bestellten sie Kaffee, Fl. aber ging noch einmal zu dem Wagen, wo inzwischen der Kutscher die Entdeckung gemacht hatte, daß die Bouteille mit Wein etwas ausgelaufen war, und den Wagen durchnäßt hatte. Fl. nahm die Bouteille mit den Worten zu sich: „es ist schade um das gute Zeug!" und spritzte von dem Inhalte an die äußere Wand des Wirthshauses, so daß nur ein unbedeutender Theil in derselben zurückblieb, worauf er mit der Bouteille in die Wirthsstube zurückkehrte. Nach einer Weile aber kam das Dienstmädchen in die Stube, und bemerkte, daß Fl., welcher bereits bei dem Ankommen sehr verstört ausgesehen, am Tische saß, den Kopf in der Hand hielt, und dabei sich über Unwohlsein klagte. Die junge Fr. jedoch sah zum Fenster hinaus und war ganz munter und guter Dinge, wie die Dienstmagd aussagte. — Knaben, welche in der Nähe Vieh gehütet, hatten bemerkt, daß Therese ein Blatt Papier aus einem Fenster in ganz kleine Stücke zerrissen und hinausgeworfen habe. Nach einer guten halben Stunde Aufenthalt fuhren die Beiden wieder nach K. zurück. Die junge Fr., die fortwährend ganz munter war, versprach bei der Abfahrt noch der Dienstmagd, in kurzer Zeit mit ihrem Bruder Moritz wieder auf die Ros. zu kommen. Vor der Stadt stieg die Letztere wieder aus dem Wagen und rief beim Scheiden, dem Fl. noch zu: „Stirb nur nicht!" Ein besonderes Abschiednehmen der Beiden wurde nicht bemerkt.

Die junge Fr., welche, als sie um 2 Uhr des Nachmittags vom Hause weggegangen war, angegeben

hatte, daß sie ihre Freundin, die Sch., besuchen wolle, gab auf Vorhalt ihrer Mutter, warum sie so lange ausgeblieben, an, daß sie auch bei der jungen R. gewesen sei, bei welcher sie wegen ihres neuen Hutes Nachfrage gehalten habe. — Nachdem sie ein Stück Butterbrot gegessen hatte, klagte sie sich über Uebligkeit, schob es aber auf die genossene schlechte Butter. Später nahm das Uebelsein zu, und die Fr. erbrach sich, verlangte auch nach dem Arzte, allein ihre Eltern, welche gleichergestalt das Uebelbefinden ihrer Tochter der von ihr gegessenen schlechten Butter, oder ihren weiblichen Umständen, die häufig dieselbe Krankheit verursachten, zuschoben, schickten hier noch keineswegs nach dem Arzte. Erst am andern Morgen 5 Uhr, nachdem sich ihre Tochter die ganze Nacht hindurch erbrochen hatte, schickten dieselben zu dem Dr. L., welcher, bei den auffallenden Symptomen der Krankheit, letztere für eine Art Cholera ansah, und hiernach dieselbe behandelte. Das Erbrechen setzte während des Vormittags am Sonntag fort und alle Anzeigen der Krankheit deuteten auf deren Lebensgefährlichkeit hin. Die Kranke fing allmählig an ganz kalt an den Extremitäten zu werden. Auch zeigte sich an ihr eine auffallende Pulslosigkeit. Erst gegen die Mittagszeit herum, als der sie behandelnde Arzt von dem Medicinalrath Dr. Pfr. von dem Tod des Fl. und dessen wahrscheinlicher Vergiftung, so wie von deren Zusammenhange mit der Krankheit der Fr. in Kenntniß gesetzt war, wurde Patientin mit Gegenmitteln wider Gift behandelt. Ungefähr 1¼ Stunden vor ihrem Ende hatte die junge Fr. ihren Bruder, und zwar, da ihre Mutter dabei stand, um solcher es zu verbergen, in französischer Sprache gefragt, ob der Arzt Hoffnung habe, daß sie am Leben bliebe. Der Zustand derselben verschlimmerte sich jedoch

Digitized by Google

immer mehr, bis Nachmittags um 4½ Uhr der Tod eintrat.

Sobald dagegen der junge Fl. nach Hause gekommen war, bestellte sich derselbe einen Zuber Wasser auf sein Zimmer und erbrach sich gleichfalls die ganze Nacht hindurch, verlangte gegen 3 Uhr 2 Mal Wasser, antwortete des Morgens dem Hausknecht auf das Befragen nach seinem Befinden nicht mehr, und äußerte nur, als derselbe die Stiefeln wichsen wollte, „er brauche solches nicht mehr." Gegen den ihn am Morgen besuchenden Arzt äußerte Fl. aber mit Bestimmtheit: „ich sterbe heute." Gegen Mittag fand ihn der Hausknecht ganz kalt und leblos auf dem Bette liegend.

Unter seinen Papieren befand sich außer dem oben gedachten, mit Bleistift geschriebenen Billet der jungen Fr. noch ein Brief von seiner Hand, worin er in schwärmerischen Ausdrücken von seiner Liebe spricht, und dabei sich dahin äußert, „daß er vor Liebe vergehen und in jene himmlischen Räume hinüberschwinden werde." Von einem bestimmten Vorsatz, sein Leben zu enden, ist in dem Briefe Nichts enthalten; es deutet vielmehr der ganze Inhalt desselben blos dahin, daß Fl. vorgiebt, an eine innere Verzehrung und Auflösung seiner selbst, und zwar durch die Liebe, zu glauben. Sonst fand sich noch ein in vier Stücke zerrissener Schachtelpappdeckel, auf dessen äußerer Seite: „Bund am 1. November 1836" geschrieben war. Auf der innern Seite stand: „1. Nov. 1836 war mit mir und meiner lieben Therese die Verehelichung." Außer diesen Gegenständen fand sich unter den Effecten des Fl. Nichts weiter Bemerkenswerthes vor.

In dem Gasthofe zur Ros. war aber von den Wirthsleuten die von dem Fl. gebrauchte Champagner-

Digitized by Google

bouteille und in solcher noch, wie die spätere Untersuchung ergab, eine bedeutende Menge Arsenik als Satz auf dem Boden, in einem Kamin versteckt aufgefunden worden, wobei von dem Wirth und dessen Magd die Unvorsichtigkeit begangen wurde, von der noch in der Bouteille befindlichen Flüssigkeit zu kosten, was denselben eine nicht unbedeutende Erkrankung zuzog. Weiter wurde noch ermittelt, daß Fl. aus einer der Apotheken zu K. unter dem Vorgeben, die Mäuse in seiner Fabrik damit vergiften zu wollen, sich für 24 Kr. Arsenik 4 Wochen vor der That gekauft hatte. Die fernern Verhandlungen ergaben aber durchaus keinen weitern Aufschluß über den eigentlichen Zusammenhang der doppelten Vergiftung, bis endlich ein Brief, welcher von der Fr. im Gasthofe auf der Ros. zerrissen, und wovon der eine Theil zu einem Fenster auf der rechten Seite des einen Flügels des Gasthofs, der andere Theil zu einem Fenster auf der linken Seite hinausgeworfen und später von den Wirthsleuten zusammengelesen worden war, wiederum künstlich zusammengelegt wurde, und mittelst aufgeklebten Bauschpapiers auf beiden Seiten gelesen werden konnte.

Auf der einen Seite des Briefes stand aber Folgendes:

„K. den 26. May 1838. Anno 1833 schon stehe ich mit meiner lieben Therese in Liebesverhältniß und zu seyen auch beyde Theile bis zur Verzweifelung. am 1. Novbr. 1836 hat uns ein mit Geld gewonnener Raby, der sich jetzt in America befindet, auf ewig verbunden. Nun sagte mir meine gute Gattin Therese, daß Ihr Vater alles aufbieden werde, mich zu vernichten, er Schwur meiner Frau zu, daß eher der Himmel auf der Erde fiel, als das wir zusammen kommen,

diesem zu Folge schrieb mir meine Thereſe nach M., das ſie den Muth hätte mit mir zu Sterben, ich Schrieb ſogleich Antwort um ihr die Sache aus dem Kopf zu ſetzen, ſo erhielt ich ein . . . . . mit der Bemerkung, daß ich das Geringſte nicht ohne ihr thun ſoll. Alle Briefe von meiner Thereſe befinden ſich in mein Comot in M., ſowie auch ihr ſchönes Portrait. Ich reiſe alſo her, um die Sache zu ändern; glaubte daß Herr Fr. es zugeben werde, aber auf der Verſicherung meiner Frau kann mich Fr. nicht anſehen, ich folgte alſo dem Rathe meiner ſo heimlichen Gattin und ſage, ich ſterbe mit Vergnügen in den Armen meiner Lieben treuen edlen Gattin. Lebet wohl, liebe Leſer, verargt es uns nicht, es geſchieht in der großen Verzweifelung der Liebe, nach 5 Leidvollen Jahre. Ich logiere in K. im Gaſthof zum Schwan dort finden ſie auf mein Zimmer No. 4. meine ſämmtlich Sachen, die ich blos auf einige Tage hier bedarf und in meinem Reiſeſack Fl. Geld zu unſerer beiderſeitige Beertigung, auch meine Frau ſoll auf meine Koſten neben mir beerdigt werden und ſollte dieſes Geld nicht hinreichend ſein, belieben Sie an meinen Bruder Mor. Fl. in M. zu ſchreiben der wird dort alles beſorgen. Meine Frau wollte einige Zeilen Schreiben; es iſt eine Stunde vor unſer Scheiden; iſt zu ſchwach und angegriffen, ſie theilt mein Schreiben. Unterſchrieben. Adolf Fl. Thereſe Fr. jetzt Thereſe Fl."

„Meine Thereſe wollte, daß ich mit ihr auf meinem Zimmer Sterben ſollte, aber ich thue es Herrn Hſch. nicht, indem er ein braver, guter Mann iſt."

Auf der andern Seite des Briefes ſtehen die Worte:

„Sie finden in mein Reiſeſack etwas über 100 Gulden, ſollte es nicht hinreichend ſeyn, ſo wird mein

Bruder Moritz alles auszahlen, versagt uns die Letzte Bitte nicht, Ihr Menschen, legt uns neben einander."

Ein anderes Blatt, welches bei diesen Brieffragmenten gefunden wurde, enthielt die Worte: „Bericht enthaltend von Adolph Thereſe Fl."

Mit größter Wahrscheinlichkeit stellte sich aber nun heraus, daß die junge Fr., die beim Beginn der Untersuchung als blos Leidende sich kund gab, und durch ihre Aeußerungen und ihr Benehmen kurz vor dem Tode noch Zweifel darüber erregen konnte, ob sie Mitwisserin der stattgefundenen Vergiftung sei, als die Anstifterin zu betrachten ist, deren Willenskraft und Geistesgegenwart in den Augenblicken des Todes Erstaunen erregen muß.*)

Mit der Entzifferung des vorgedachten Briefs wurde die Untersuchung von dem Justizamte zu K. für geschlossen erachtet und an das Justizcollegium zu K. zur Genehmigung des Verfahrens eingesandt, welche auch später ertheilt wurde.

Zu Folge Anordnung der letztgedachten Behörde wurde der Leichnam der Fr., ohne vorgängige Section, die auf Nachsuchen der Fr'schen Eltern, aus Rücksichten für die in dieser Beziehung geltend gemachten mosaischen Gesetzesvorschriften, unterlassen wurde, den Eltern überantwortet.

Damit aber, daß dieser Leichnam, ohne Vorwissen der Behörden, den Abend darauf von den Eltern mit Kränzen geschmückt in ihrer Wohnung feierlich ausgestellt wurde, endigte sich dieser in psychologischer Hinsicht gewiß interessante Vorfall.

*) Sie ist es, die den von ihrem Geliebten niedergeschriebenen Brief, dessen schön sein sollende Redensarten sichtbar darauf berechnet waren, nach vollführtem Selbstmord durch denselben Bewunderung zu erregen, schonungslos zerriß, und zu 2 Fenstern hinauswarf; sie, die tödtlich Vergiftete ist es, die ihrem zum Tod vergifteten Geliebten, beim Abschied, gleichsam in moquirender Laune, zuruft: „stirb nur nicht!" — Aus sentimentaler, in Eitelkeit gehaltener Sucht, Romanheldin zu werden, scheint wenigstens sie nicht Selbstmörderin geworden zu sein; wohl dürfte aber, wenn man annehmen will, daß sie sich schwanger befunden habe, in dem Gefühl der Schaam, des Schmerzes über verlorene Geschlechtsehre, ein Motiv zu ihrer That gefunden werden, wenn ihr Lebensüberdruß nicht in dem Kummer ihrer, von ihren Eltern gemißbilligten Liebe seinen Grund haben sollte. D. H.

Digitized by Google

# VIII. Herzogthum Braunschweig.

## Matthias Schreiber,*) der deutsche Crispin.

Mittheilung von dem Ober-Appellationsgerichts-Procurator Scholz III.

Im Monate August 18.. brachte der Geheimsecretair Dang aus St. bei dem Criminalsenate des Magistrats zu Hamburg zur Anzeige: Am 29. Sept. v. J. sei des Herrn Herzogs von W. königl. Hoheit, auf der Rückkehr von Petersburg in Hamburg zu Schiffe gelandet, in Gemeinschaft mit ihm, seinem Geheimsecretair, einem Kosak Iwan und einiger andern Dienerschaft. Seine königl. Hoheit habe auf dem Schiffe einen Makler J. H. H. Bor zu Hamburg kennen lernen, und zugleich einen jungen wohlgebildeten Kaufmann, der mit ihnen die Reise von Petersburg hierher gemacht. Dem Herzog habe daran gelegen, in Hamburg einen Geschäftsführer zu haben, der ihm Wechsel oder Anweisungen verkaufen, Einkäufe machen und diese nach Petersburg oder sonst hin

*) Die Namen sind verändert.

Digitized by Google

versenden könne. Der Makler J. H. H. Bor sei Sr. königl. Hoheit als ein in Hamburg angesessener, sehr sicherer Mann empfohlen, und sein Herr habe darauf dem gedachten Makler jenen Antrag gemacht, und da dieser solchen angenommen, ihn mit Adresse, den wahrscheinlichen Gegenständen des Auftrags, mit Bedingungen ꝛc. vorläufig bekannt gemacht.

Der vorhin erwähnte junge Kaufmann, der sich Matthias Schreiber genannt und aus Braunschweig angeblich gebürtig gewesen, habe sich schon auf dem Schiffe sehr gefällig bewiesen, habe deutsch, russisch und auch etwas englisch gesprochen, und in Hamburg, wo sie gelandet, der Angabe nach sehr gut Bescheid gewußt. Da Sr. k. Hoheit daran gelegen, sich einige Oertlichkeiten in Hamburg zu besehen, so habe sich der junge Mann zum Begleiter erboten, und der Herzog habe dieses angenommen. — Zu den Gegenständen, die der Fürst dem Makler Bor zum Ankauf vorläufig mündlich aufgegeben, hätten unter andern Silberzeug, mit Silber belegtes Pferdegeschirr und einige große Hunde gehört. Als der Makler den Ankauf übernommen, auch den Tag darauf das genauere Verzeichniß der Gegenstände so wie den Namen des Adressaten in Riga aus seinen, des Comparenten, Händen persönlich erhalten, so sei weiter verabredet, daß der Beauftragte bei der Zuhausekunft seiner k. Hoheit mit nöthiger Geldanweisung versehen werden solle. Der Herzog habe darauf nach der Ankunft in St. unterm 20. Jan. d. J. durch ihn, den Comparenten, unter der Adresse: „An den Makler Herrn J. H. H. Bor Wohlgeboren zu Hamburg" eine Anweisung über 5000 Albertusthaler *) auf das Haus F. u. Comp. in

*) Nach damaligem Course 1 Thlr. 4 Gr. an Werth.

Riga, 8 Tage nach Sicht und auf den Makler oder dessen Ordre lautend, mittels Post überschickt und um Nachricht über den Empfang, so wie über Absendung der gekauften Sachen und Abrechnung gebeten, damit Se. k. Hoheit sehen könne, wer noch etwas zu fordern habe. (Eine Abschrift dieses Briefs wurde beigefügt, auch der Postschein von dem k. W. Postamte zu St. über Brief und Inhalt vom Betrage zu 5000 Albertus-Thalern vorgezeigt.)

Als darauf in einem Monate keine Antwort erfolgt wäre, so habe er, Comparent, sie Namens seines Herrn, unter derselben Adresse erinnert. Erst unterm 28. Mai d. J. sei die hier beigefügte Antwort eingegangen. — Sie lautet dem wesentlichen Inhalte nach: daß die Anweisung zwar richtig eingegangen, daß jedoch die Commissionen, namentlich was Silberzeug und Hunde betreffe, noch nicht sämmtlich besorgt werden können, solches aber nunmehr geschehen und die Sachen sodann an die Adresse nach Riga, abgehen sollen.

Dieser Brief sei P. W. von Bor unterschrieben und mit einem Petschafte, M. S. & C. besiegelt gewesen. Die Verschiedenheit in den Namen sei ihm, dem Comparenten, zwar etwas aufgefallen, jedoch habe er geglaubt, daraus eine Prokura abnehmen zu müssen. Nach etwa 4 Wochen habe er Namens seines Herrn wiederum angefragt, unter der obigen Adresse an den Makler J. H. H. Bor, und habe er darauf zwei Antwortschreiben (vom 30. Juni und 20. Juli) abermals mit der Unterschrift P. W. von Bor und demselben letztgedachten Siegel erhalten, worin auch zugleich gemeldet worden, daß das Haus F. C. in Riga noch nicht gezahlt habe, weil ein Londoner Haus, wodurch in Hamburg

Digitized by Google

die Zahlung der 5000 Albertusthaler bewirkt werden sollen, noch nicht geantwortet habe.

Vor etwa 3 Wochen habe Se. königl. Hoheit den Kosacken Iwan über Hamburg nach Petersburg geschickt, und diesen beauftragt, sich bei dem Makler Bor zu melden, und zugleich wegen Besorgung der Sachen anzufragen, auch wenn diese ganz oder theilweise noch dort sein sollten, einen Theil, namentlich die Hunde, in Empfang zu nehmen. Von Hamburg aus habe hierauf der Herzog von dem Kosacken Iwan und auch nunmehr unter anderer Hand und anderer Unterschrift, J. H. H. Bor lautend, Briefe erhalten, worin Beide melden, daß, wie man mit größter Verwunderung vernommen, weder Anweisung noch sonstige Briefe bei dem Makler Bor eingegangen. Auf der hiesigen Post habe er, Comparent, sich bereits erkundigt und vernommen, daß P. W. v. Bor Namens des Maklers J. H. H. Bor quittirt und, auf Vorzeigung des Couverts oder der Nebenadresse, das bewußte Paquet erhalten habe.

Comparent beantragte Untersuchung des, allem Vermuthen nach hier untergelaufenen Betrugs, mit dem Bemerken, daß er bereits nach Riga geschrieben, um wo möglich das Honoriren der Anweisung zu verhindern, oder, falls solches bereits geschehen, die nähern Umstände davon zu erfahren.

Das Gericht lud sofort die Postofficianten vor, und erfuhr von selbigen das, was der Geheimesekretair Dang bereits bemerkt hatte. Die Quittung über den Brief mit Anweisung über 5000 Albertusthaler wurde in das Gericht geliefert und lautete vom 25. Januar d. J.

Der Postbediente, aus dessen Expedition und Händen der Brief verabfolgt worden, erklärte ferner, daß er sich noch dunkel des jungen Mannes erinnere, der sich

für einen Commis des Maklers Bor ausgegeben, und auf Vorzeigung der Nebenadresse den Brief selbst in Empfang genommen habe. Er glaube, daß er den Empfänger wieder erkennen werde; doch aber stehe er, bei der Menge solcher Sendungen und Empfangnehmer, nicht dafür ein, ob er sich das Bild gehörig eingeprägt habe. Bekannt sei ihm der junge Mann nicht gewesen; dies sei aber nichts Ungewöhnliches bei der Menge solcher Comtoirbedienten, die sich die hiesigen Kaufleute und Geschäftsmänner hielten, und wodurch sie Briefe und Paquete abholen ließen, und auch empfingen, wenn der Abholende im Besitze der vorzuzeigenden Papiere sich befände, die zur Legitimation dienten. Der zweite Brief des Herzogs, welcher 4 Wochen später angekommen, sei auch abgeholt und wahrscheinlich von demselben Manne, der den ersten empfangen. Durch den Postdiener sei auch dieser Brief nicht versendet."

Der Makler T. H. H. Bor wiederholte, daß er weder Anweisung noch ein sonstiges Schreiben von dem Herzoge erhalten, auch daß seines Wissens, der Auftrag zur Besorgung dieser Geschäfte von Sr. k. Hoheit ihm allein, ohne Beisein eines Andern, gegeben; auch habe er das Verzeichniß der zu besorgenden Sachen bei sich verwahrt. Nur habe er allerdings vorläufig Auftrag zur Anfertigung des Silberzeugs gegeben, und auf allen Fall solche Hunde, als der Herzog haben wollen, und zwar in England, bestellt. Er habe aber darüber weder mit einem seiner Commis noch mit einem Andern, dem die Sache nicht angegangen, bis dahin gesprochen.

So wenig tröstlich diese Nachricht war, eben so wenig war es die, welche inzwischen von Riga dahin einlief, daß die Anweisung Sr. k. Hoheit schon unterm 26. März d. J. auf das Haus P. U. C. in A. abge-

geben, und von diesem, nachdem es solche honorirt, dem Rigaer Hause in Rechnung gestellt sei.

Jetzt galt es also die Person aufzufinden, welche den Brief mit der Anweisung auf der Post in Empfang genommen, oder, weil Hand und Namen dieselben waren, die Briefe an den Herzog geschrieben hatte.

Die Sache verlief mehre Monate in vergeblichen Bemühungen, und in einer volkreichen Stadt, wo die ergangene Bekanntmachung vielleicht nicht an die Hälfte der Menschen gelangt war, schien wenig Aussicht vorhanden, dem Thäter auf die Spur zu kommen. Jedoch wurde allmälig im Dunkel ein Licht angezündet. Ein Mann niedern Standes, ein Korkschneider, Namens Paul, in einem engen Häuschen auf entlegener Straße in Hamburg wohnhaft, der von dem gegen eine Person fürstlichen Standes gespielten Betruge gehört hatte, erinnerte sich, daß in dem Anfange des Monats October v. J. ein Mann bei ihm Stube und Kammer monatsweise gemiethet, der, wie er gehört, mit einem Herzoge auf der Reise von Petersburg zu Schiffe gewesen, eben diesen Herrn einige Tage in der Stadt begleitet, nachdem der Herzog aber abgereiset, hier geblieben sei. Er erinnerte sich ferner, daß dieser Mann nach dem vorgezeigten Passe, Schreiber geheißen, Kaufmann sei, oder sich wenigstens dafür ausgegeben habe, daß aber einigemale unter dem Namen Bor nach ihm gefragt worden; daß er ferner in den ersten Monaten wenig Geld, seit dem Frühjahre dieses Jahres aber mehr gehabt zu haben scheine, indem er Miethe voraus bezahlt, noch ein zweites Zimmer gemiethet, welches Mutter und Bruder (anscheinend arme Zimmerleute) aus Braunschweig, 8 Tage bewohnt ꝛc.

Waren auch alle diese Dinge noch weit davon ent-

Digitized by Google

fernt, auf diesen Miether den Verdacht des Betrugs zu werfen, so trugen sie doch dazu bei, daß der Korkschneider Paul (vielleicht von der Aussicht auf eine Belohnung angetrieben) seinen Verdacht gerichtlich von sich sagte, und auch ein kleines Handbillet des vormaligen Miethers mit sich nahm, welches er zufällig aufbewahrt hatte. Nicht die sonstigen Gedankenverbindungen des guten Mannes, sondern dieses Handbillet war es, welches der Spur näher führte. Die Schriftzüge wurden ähnlich gefunden mit denen, welche den Empfang des fraglichen Briefs mit der Anweisung über 5000 Albertusthaler bescheinigt hatten, und Paul gab ferner an, daß sein vormaliger Hausgenosse mit seinen Verwandten vor einem Monate nach Braunschweig gereiset sei.

Hierauf wurde der Polizeibehörde zu Braunschweig von der Sache Anzeige gemacht und angefragt: ob man gesonnen sei, den näher beschriebenen Kaufmann Schreiber, falls er sich dort aufhalten sollte, zu verhaften und auszuliefern, oder ob man vorziehe, gegen Einsendung der Acten die Untersuchung dort fortzusetzen? Die Behörde zu Braunschweig wählte das Letzte, und ließ einstweilen den in Braunschweig sich immer noch aufhaltenden Kaufmann Schreiber unvermerkt unter polizeiliche Aufsicht stellen. Nach eingesandten Acten wurde derselbe vor Gericht geladen, und, als er nicht ohne sichtbare Bestürzung — wie in den Acten bemerkt — das Handbillet an den Korkschneider Paul in Hamburg sowohl als die Postquittung über den Empfang der Anweisung über 5000 Albertusthaler als von ihm geschrieben anerkannte, auch einräumen mußte, die Anweisung, damit sie realisirt werde, an das Haus F. & C. in Riga geschickt zu haben, sofort verhaftet.

Schreibers Papiere wurden gleichfalls in Beschlag

genommen; jedoch fand sich darunter nichts von anscheinender Erheblichkeit. Dagegen war dessen Mutter, die Wittwe des Zimmermanns Schreiber, eine Frau von 50 und etlichen Jahren, und seit 10 Jahren Wittwe, ohne Vermögen, und ihrer Angabe nach nur von ihren Kindern erhalten, ehrlich genug anzugeben, daß sie eine Verschreibung von 2500 Thalern besitze, welche von Geldern herrühre, die ihr Sohn Matthias ihr, als sie im Monate Juni d. J. auf seine Einladung in Hamburg gewesen, ihr übergeben mit den Worten: daß sie von diesen Geldern sich in ihrem Alter pflegen, auch ihre übrigen Kinder, wenn sie Noth hätten, unterstützen und dermaleinst ihm nur den Theil davon hinterlassen möge, welchen sie ihm etwa zugedacht, oder dessen er etwa bedürftig sein könnte, wenn es ihm selbst unglücklich gehen sollte. Sie — sagte die Mutter ferner mit Thränen in den Augen — habe sich Anfangs geweigert, die Gelder oder Verbriefung anzunehmen, da ihr Sohn Matthias aber in sie gedrungen, und sie gebeten, sie möge ihm ihre Liebe nicht entziehen, und möge dieses als einen Beweis der Dankbarkeit ansehen, welche Kinder ihren Eltern schuldig wären, zumal da er sich Nichts dadurch entzöge, indem er außerdem noch Gelder in Vermögen habe, und sein Oheim in Petersburg ihn nicht im Stiche ließe, so habe sie die Verschreibung angenommen. Auch müsse sie bemerken, daß ihr gedachter Sohn ihr früher schon öfter etwas geschickt und immer sehr liebevoll geschrieben habe. — Die Urkunde selbst war ein Wechsel des Hauses Mürner in Hamburg, und wurde auf Nachforschung in Hamburg ermittelt, daß Schreiber selbst den Wechsel auf den Namen seiner Mutter gekauft und den größten Theil des Werths baar in Albertusthalern gezahlt. Mehr war von dem Aussteller des Wechsels nicht

zu ermitteln. Auch bezeugte die Mutter, daß ihr Sohn für sich etwa nur noch 12 Louisd'or im Besitze gehabt, und bereits an seinen Oheim geschrieben, daß er ihm Reisegeld senden möge.

Sehen wir jetzt, in wiefern das Leben des Verhafteten und dessen Ausreden uns der Sache näher führen, oder von der That entfernen.

Matthias Schreiber ist von evangelisch-lutherischen Eltern geboren, und stand im 24. Lebensjahre als die Untersuchung gegen ihn begann. Sein Vater war ein fleißiger Zimmermann in der Stadt Braunschweig, der nicht allein Frau und drei Kinder, wovon Matthias der jüngere der beiden Söhne war, nothdürftig ernährte, sondern auch soviel verwendete, daß seine Söhne (besonders der Jüngere) rechnen, schreiben und einen guten Briefstyl, selbst, weil der Jüngere Neigung verspürte, etwas englisch und französisch erlernen konnten. Matthias war ein feuriger lebhafter Knabe, war wohlgebildet, und von gefälligem Aeußern und obwohl der Vater dem Knaben, nach der Bestätigung im kirchlichen Glauben, vom 15. bis 18. Jahre Beil und Säge in die Hand gab, so war doch seine Neigung mehr dem kaufmännischen Stande zugewandt. Er vertrauete sich daher nach dem Tode seines Vaters einem reichen Oheim in Petersburg, und dieser übersendete dem Jüngling auch sofort das nöthige Reisegeld, um in seine Handlung eilen zu können. M. Schreiber, welcher die Reise über Hamburg machte, zeigte sich während des fünfjährigen Aufenthalts bei seinem Oheim nicht allein als fähiger und gewandter Mann, sondern auch gutmüthig und — wie die Zeugnisse lauten — von einer großen Liebe zu den Seinigen, besonders zu seiner Mutter beseelt, mit der er nicht allein fortwährend und fleißig Briefe gewechselt, sondern ihr auch häufig Ge-

Digitized by Google

schenke gemacht habe. Nur hielt sein Oheim ihn für leichtsinnig und zu viel in Geschäften wagend, so richtig auch seine Ansichten über die Gegenstände gewesen, worin er Geld anlegen wollen, oder auch wohl angelegt habe. Der Petersburger Oheim setzte hinzu, daß sein Neffe, auch in den 5 Jahren, wenn er ihn reisen lassen und auch einst nach Hamburg geschickt, immer für ihn nützliche Geschäfte gemacht, und er überhaupt sehr wohl mit ihm zufrieden gewesen sei.

Im Jahre 18.. zeigte Matthias Schreiber Neigung, sich selbst auf eigne Rechnung, jedoch noch keineswegs für beständig, als Kaufmann zu versuchen, und zwar, wie er sagte, um für die Seinigen etwas zu erübrigen, indem er, wie er wohl einsehe, besser thue, wenn er mit eigentlicher Selbstständigkeit noch einige Jahre warte. Sein Oheim gab zwar ungern nach, doch stattete er ihn mit 3000 Silberrubeln aus und Schreiber reiste nach Stettin, um sein Geld im Kornhandel anzulegen. Seine Speculation war jedoch nicht günstig, er setzte über die Hälfte des Anlagecapitals zu, und kam sogar in Untersuchung, weil er, um sich aus einer Verlegenheit zu reißen, ein falsches Connossement verfertigt und sich darauf Geld verschafft hatte. Doch war er im Stande, die getäuschte Handlung größtentheils zu befriedigen und kehrte bald darauf zu seinem Oheim nach Petersburg zurück, um ihn abermals zu bitten, daß er, theils für eigene Geschäfte, theils um die Seinigen zu sehen, auf ½ Jahr verreisen dürfe.

Matthias Schreiber trat diese Reise, nach Hamburg bestimmt, gerade auf dem Schiffe an, womit der Herzog von W. gleichfalls reiste, und wir ihn gemeinschaftlich mit Schr. landen sahen. Dem Herzoge gefiel Schr. durch sein Aeußeres, so wie durch gefälliges und gewandtes Be-

Digitized by Google

nehmen, doch aber will weder der Fürst mit ihm über seine Angelegenheiten gesprochen, noch Schreiber das Geringste von ihm erfahren haben; vielmehr versichern Beide, daß an den beiden Tagen, wo Schreiber in der Gesellschaft des Herzogs die Sehenswürdigkeiten der Stadt in Augenschein genommen, nur über Dinge gesprochen worden, die sich auf Gegenstände des Handels in Hamburg bezogen. Dasselbe bestätigte der Geheimsecretair Dang.

Näher zur Sache gehörig bestätigte der Verhaftete, daß er zu der von dem Korkschneider Paul angegebenen Zeit bei demselben gewohnt und nur auf Gegenstände des Handels sein Augenmerk gerichtet, wie ihm die Kaufleute (er nannte deren mehre) bezeugen würden. Neue Bekanntschaften habe er wenige gemacht, jedoch müsse er erwähnen, daß er einst an der Börse einen Deutschen, angeblich in London ansäßig, der sich von Bor genannt, angetroffen, und dieser, als er, Schreiber, ihm gesagt, daß er ohne bestimmte Geschäfte sei, aber gern etwas verdienen möchte, eingeladen habe, täglich auf bestimmte Stunden zu ihm zu kommen, um seine Correspondenz zu führen. Er habe auf unbestimmte Zeit zugesagt, und sei ihm dafür nicht nur ein guter Monatsgehalt, sondern auch für Geschäfte, welche glückten, eine gewisse Provision versprochen worden. Den Herrn von Bor habe er im Monat November kennen gelernt, und habe derselbe in dieser Zeit vor dem Thore auf einem Gartenhause, im Monate Januar aber in der Stadt, im Wirthshause zur Stadt Prag, gewohnt."

Befragt, ob Angeklagter Briefe an den Herzog von W. geschrieben? bejahete derselbe solches, erkannte auch die vorgelegten als von seiner Hand geschrieben an, jedoch mit dem Hinzufügen, daß solches im Auftrage des

Herrn von Bor geschehen, das Siegel S. & L. aber das seinige sei, weil er das des Herrn von Bor nicht zur Hand gehabt." Auch der Postschein, sei von ihm — wie er sich noch erinnere und jetzt wiederum sehe — in eben jenes Mannes Namen geschrieben, wie er denn auch in dessen Auftrage die Anweisung von der Post geholt habe. Den zweiten Brief, welchen der Herzog 4 Wochen später geschrieben haben wolle, habe er jedoch nicht in Empfang genommen. Eine gleiche Correspondenz habe er auch mit einem Handelshause F. & C. in Riga geführt, und auch die Papiere indossirt, worauf er 5000 Albertusthaler erhoben. Die Unterschrift habe gewöhnlich gelautet: P. W. von Bor, und habe eben dieser von Bor auch die Gelder in Empfang genommen, er selbst aber als Provision nur 500 Mark Courant, also etwa 150 Thaler, erhalten. Befragt: woher er die Gelder genommen, welche er seiner Mutter überwiesen, und wann dieses geschehen? antwortete der Angeklagte, daß er sich in Hamburg wohl an 500 Thaler erspart, weil er sehr eingezogen gelebt und keinen andern Wunsch gehabt, als seiner guten Mutter, die er herzlich liebe, ein sorgenfreies Alter zu bereiten, seinem Bruder und seiner Schwester aber gleichfalls, ein Andenken zu hinterlassen, wenn er, wie seine Absicht gewesen, wiederum nach Petersburg zu seinem Oheim gehen müssen, und die Seinigen vielleicht in seinem Leben nicht wieder sehe. Außerdem habe er aber auch in Geldern, die theils in Stettin, theils in Riga, theils in Petersburg ausgestanden, 2500 Thaler in eigenem Vermögen gehabt. Zwar habe er in Stettin Einiges im Kornhandel und sonst eingebüßt; allein er habe sich auch bei seinem Oheim in Petersburg schon über 800 Thaler verdient, und 3000 Silberrubel

Digitized by Google

habe ihm eben dieser Oheim bei der Reise nach Stettin gegeben.

Das Gericht fand bei diesen Bekenntnissen überflüssig, den Matthias Schreiber nach Hamburg zur Anerkennung seiner Person zu senden, nicht aber, die dasigen Behörden um die Ermittelung des Herrn von Bor zu ersuchen, auch nach Petersburg, wegen der angeblichen Geldmittel des Angeklagten zu schreiben.

Von Hamburg ging die Antwort zurück, daß zwar auf dem Garten vor dem Thore zu der von Schreiber angegebenen Zeit ein Mann logirt, dessen Namen der Wirth nicht mehr wisse, weil sich die Gartenbesitzer vor den Thoren um Pässe, Namen ꝛc. Derer, die nur kurze Zeit bei ihnen einmietheten, nicht sonderlich kümmerten; dagegen aber habe der Wirth in dem Gasthofe zur Stadt Prag eidlich versichert, daß zu der erwähnten Zeit bei ihm kein Mann des Namens logirt, und könne er solches um so mehr versichern, da er seine Zimmer nicht gern monatsweise vermiethe, und wenn es geschehen, solches von ihm nicht allein im Gedächtnisse behalten, sondern auch in seinem Buche stehen würde. Die Kellner des Gasthofs bestätigten ein Gleiches.

Auch von Petersburg lief die Nachricht ein, daß man über die Geldmittel des M. Schreiber keine sichere Auskunft geben könne. Allerdings, so berichtete man, möge sich derselbe während seines Aufenthalts in Petersburg, wohl Einiges erspart haben, auch vielleicht von den 3000 Silberrubeln, womit ihn der Oheim zu dem Geschäftsversuch in Stettin ausgestattet, Einiges übrig behalten haben; allein da er nach eigner Angabe in dem letzterwähnten Orte nicht glücklich gehandelt, auch hier sowol, wie zuletzt in Hamburg, auf eigne Rechnung gelebt, so bezweifle man doch, daß sein eignes Vermögen,

Digitized by Google

welches er in Hamburg zusammengezogen haben wolle, soviel als 2500 Thaler betragen. Dagegen aber — hieß es in dem Petersburger Berichte ferner — bezweifle man nicht, daß M. Schreiber seiner Mutter oder seinen Geschwistern eine solche Summe überweisen wollen oder wirklich überwiesen habe, weil er, wie schon in einem früheren Berichte stehen müsse, eine ungewöhnliche Liebe und Zuneigung gegen die Seinigen gezeigt und Jahre lang auch bethätigt habe. Er habe auch zu dem Ende wohl Gelder von dem Oheime verlangt, dieser habe aber erklärt, daß es genug sei, wenn er sich seiner annehme und für sein künftiges Etablissement sorge, und daß man ihn daher mit solchen Anträgen verschonen müsse. Die 3000 Silberrubel habe er, der Oheim, ihm gegeben, weil er es für nützlich gehalten, wenn sein Neffe, der etwas leichtsinnig sei, einmal versuche, was es heiße, Kaufmann auf eigne Rechnung zu sein. Auch habe er ihn zu der letzten Reise nach Hamburg mit Empfehlungsbriefen versehen, und nur einige bestimmte Aufträge gegeben, übrigens aber seinem Neffen überlassen, Geschäfte auf eigne Rechnung zu machen.

Erwägen wir hier Thatbestand und Anzeigen, so ist außer Zweifel gesetzt, daß der Herzog von W. die in Rede stehende Anweisung über 5000 Thaler in Albertusthalern nach Hamburg abgeschickt hatte, oder abschicken lassen; auch war die Absendung an den richtigen Adressaten geschehen. Ebensowohl war in Gewißheit gesetzt, daß dieser Adressat, der Makler J. H. H. Bor, den Brief und Anweisung nicht erhalten, weder persönlich noch durch einen Beauftragten, vielmehr war Schreiber geständigermaßen Der, welcher die Sendung persönlich in Empfang genommen, und darüber quittirt hatte, und zwar nicht allein Das, sondern eben Er hatte auch, laut

Digitized by Google

Geständnisses, die Anweisung zu Gelde gemacht und dieses erhoben.

In privatrechtlicher Hinsicht waltet also kein Bedenken ob, daß Schreiber als Empfänger angesehen werden und haften mußte, sei es der Post oder dem Absender. — In strafrechtlicher Beziehung regt der Fall allerdings einige Zweifel darüber an, ob Schreiber wirklich der Thäter sei? Wer den Gelddiebstahl oder Betrug verüben wollte, mußte zuvörderst wissen, daß der Herzog von W. Gelder oder Anweisung nach Hamburg senden würde. Der Fürst hatte, nach eigner Angabe, nur mit dem Makler J. H. H. Bor über den fraglichen Gegenstand gesprochen und nur diesem Auftrag gegeben. Auch der Makler Bor hatte, außer mit dem Silberarbeiter, mit Niemandem über den Auftrag gesprochen, und die Hunde schriftlich in England bestellt. Der Brief, den der Angeklagte mit der Unterschrift P. W. von Bor unterm 28. Mai 18.. dem Herzoge schrieb, erwähnte des Silberzeugs und der Hunde als der Gegenstände, die noch Schwierigkeiten in der Besorgung machten. Auch dieser Brief setzt also dieselbe Kunde voraus. Und dann ist gar nicht zu läugnen, daß eine besondere Kunde und Dreistigkeit dazu gehörte, auf der Post zu erfahren, wann Briefe unter einer gewissen Adresse ankommen würden und daß diese Briefe noch nicht in die Hände der Briefträger gelangt wären, die beauftragt waren, solche nur dem richtigen Adressaten zuzustellen, — also eine Kunde, die für einen Fremden, wie Schreiber war, kaum anzunehmen war. Endlich mußte auch den Schreiber ein besonderer Zufall begünstigen, daß die Papiere, welche das Rigaer Haus nach Hamburg sandte, auch hier an ein solches Haus gelangten, dem der eigentliche Inhaber der Herzoglichen Anweisung, der Makler J. H. H. Bor,

Digitized by Google

oder dessen Hand, nicht bekannt war, weil das Geld notorisch weder von diesem noch auf seine Quittung oder Indossement erhoben war. Auch kam — wie erläuterungsweise noch bemerkt wird — hinzu, daß die Originalanweisung oder der Wechsel, worauf das Geld erhoben war, weder herbeigeschafft, noch der Comtoirbediente des zahlenden Hauses in Hamburg, welcher das Geschäft abzumachen gehabt, aufzufinden war, weil er, dem Vernehmen nach, zu einem Amerikanischen Hause übergegangen.*)

Alle diese Umstände sprachen zu Gunsten des Angeklagten. Doch aber stand ihm wiederum entgegen: 1) daß er geständlich auf der Post den an einen Andern, namentlich an den Makler J. H. H. Bor adressirten Brief in Empfang genommen, worin die Anweisung zu 5000 Thaler enthalten war, eben so aber eigenhändig, wenn auch unter anderm Namen quittirt hatte; 2) daß er, gleichfalls geständlich, die Anweisung an das Haus F. & C. nach Riga geschickt, damit solche honorirt werden möge; 3) daß er auf den von Riga geschickten Wechsel über den Betrag der Anweisung in Hamburg endossirt, sei es mit der Unterschrift P. W. von Bor, oder, wie nicht ermittelt, J. H. H. Bor. 4) Hatte M. Schreiber auch unter andern Namen mit dem Herzoge correspondirt, dagegen aber 5) nicht nachweisen können, daß er hierzu von einem Andern beauftragt, und er vermöge seiner Stellung den Auftrag ausrichten müssen,

*) Vielleicht kam die Anweisung absichtlich nicht an das Tageslicht, weil das zahlende Haus die gehörige Vorsicht, bei der Zahlung, oder bei Prüfung der entgegen genommenen Indossemente nicht geübt hatte, also am Ende auch hier ein Regreß zu besorgen war. D. E.

Digitized by Google

der angebliche Mandant aber weder aufzufinden, noch in dem angegebenen Gasthofe wohnhaft gewesen war. 6) Hatte Schreiber nicht allein den Herzog von W., sondern auch den eigentlichen Geschäftsführer desselben, Makler J. H. H. Bor, persönlich kennen gelernt. („?") 7) War derselbe geständlich um die Zeit des verübten Betruges in dem Besitze einer bedeutenden Geldsumme gewesen, die, wenigstens theilweise, auch den Münzsorten entsprach, und 8) vermochte Schreiber nicht nachzuweisen, daß er wirklich so viel Geld sonst im Vermögen gehabt, um die seiner Mutter überwiesene Summe anschaffen zu können.

Diese Gründe waren es denn auch, die veranlaßten, daß M. Schreiber, nach zweijähriger Untersuchungshaft, mit einer Zuchthausstrafe von acht Jahren belegt und schuldig erkannt wurde, den Herzog von W. zu dem bei der competenten Behörde noch näher nachzuweisenden Betrage zu entschädigen.

---

Der vorliegende Rechtsfall bietet auch in bürgerlich-rechtlicher Beziehung einige nicht uninteressante Fragen dar, wohin gehört: Ob der Betrogene die Gelder in Anspruch nehmen könne, welche Schreiber seiner Mutter bereits geschenkt hatte, ob nicht vielmehr derselbe sich mit der Beschenkten in ein Verfahren darüber einlassen müsse: ob die derselben geschenkte Summe aus den entwendeten, oder ihrem Sohne rechtmäßig zugehörigen Geldern entstanden? Ferner ob die Post zu Hamburg nicht für die verlorene Summe gleichfalls verhaftet sei? Wenigstens würde nach örtlicher Verfassung zur Frage kommen: ob

Digitized by Google

die Post nur für die Sendungen und richtige Ablieferung im Orte einzustehen habe, die sie durch ihre eigne Boten den Adressaten zustellt, während die Gegenstände davon ausgenommen sind, welche die Adressaten selbst abholen lassen, und ob im letzten Falle die Post nicht auch dafür haften müsse, daß die Versendungen nur an bekannte und sichere Mandatare oder Boten behändigt werden?

Doch aber kann uns die Erörterung dieser Fragen weiter nicht beschäftigen und wir widmen dem obigen Falle nur noch einige Worte, sowohl was die wahrscheinliche Ausführung des Delicts betrifft, als auch in seelenkundiger Beziehung.

Wahrscheinlich ist uns, daß M. Schreiber den dem Herzoge von W. gespielten Betrug nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit einem oder mehren Andern verübt habe. Mochte er auch, als er den Makler Bor in Gesellschaft des Fürsten sah, vermuthungsweise, oder durch Erforschungen bei dem Dienerpersonal, den Aufträgen des Herzogs auf die Spur gekommen sein, so galt es doch immer noch die schwere Aufgabe, ohne Verdacht zu erfahren, wann Briefe und Sendungen von dem Herzoge ankommen würden, und zwar nicht nur ein Brief, sondern auch die übrigen, welche etwa früher einlaufen könnten, bevor der beabsichtigte Betrug wirklich vollführt worden sei. Kaum läßt sich denken, daß diese Kunde hätte erlangt werden können, ohne irgend einen Postofficianten in das Geheimniß zu ziehen, weil ein öfteres oder gar posttägliches Erkundigen nach Briefen von dem Herzoge aufgefallen sein würde, zumal bei einem Fremden, der M. Schreiber doch immer war.

War dies Alles in das Werk gerichtet, so galt es wiederum, Brief und Anweisung, als fremde Person,

Digitized by Google

auf Bescheinigung von fremder Hand, ohne Verdacht in die Hände zu bekommen; und am Ende war es nichts Leichtes, eine nicht au porteur, sondern auf einen bestimmten Namen lautende Anweisung realisiren zu lassen, ohne daß der wirkliche Inhaber unter derselben oder unter einem andern Wechsel quittirt oder indossirt hatte.*)

Dazu kommt, daß M. Schreiber nicht etwa sogleich den Ort verließ, nachdem schon im Monate Februar oder März das Geld erhoben war, sondern daß er noch bis in den Monat Junius und zwar in demselben Quartiere blieb, und der Mutter und dem Bruder die Freude des Wiedersehens und des Vergnügens in der volkreichen Stadt machte. Auch deutet endlich die der Mutter geschenkte Summe von 2500 Thalern an, daß ihm nur dieser Theil von der verkauften Verbriefung zu 5000 Albertusthalern zugeflossen, weil er hier, wo es einmal darauf abgesehen war, Mutter und Geschwister durch eine beträchtliche Summe Geldes glücklich zu machen, gewiß lieber das Doppelte geschenkt haben würde, wenn er solches wirklich erhalten hätte. Daß Schreiber Nichts für sich behielt, ist übrigens auch deshalb wahrscheinlich, weil in seinem Besitze keine eignen Papiere, oder Kostbarkeiten vorhanden waren, er vielmehr an den Oheim nach Petersburg um Uebersendung von Reisegelde geschrieben hatte.

Aus diesem Allen ist also anzunehmen, daß hier ein gesellschaftliches Verbrechen vorliege, und Schreiber in-

*) Die hierin liegende Schwierigkeit läßt das Verschwinden der Originalanweisung in Verbindung mit dem Sichentfernen des betreffenden Commis (S. 366) auch in anderer Hinsicht, als dort in der Note bemerkt wird, bedenklich erscheinen. D. H.

Digitized by Google

sofern wenigstens Recht haben konnte, wenn er sagte, daß er im Auftrage eines Andern gehandelt, und auch ein Anderer das Geld erhoben habe.

Zu bedauern ist, daß der Schleier nicht hat gelüftet werden können, worin dieser merkwürdige Strafrechtsfall immer noch gehüllt bleibt. Sei dem aber wie ihm wolle, so gewinnen wir ihm immer die seltene Seite ab, daß hier ein Verbrechen, aus Pietät begangen, vorliegt, ein eben so gefährlicher als bedeutender Betrug, nur in der Absicht, um einer geliebten armen Mutter und eben so lieben Geschwistern ein sorgenfreies Alter und gutes Loos zu bereiten. Höchstens geben wir zu, daß in einem Winkel der Schreiber'schen Seele auch die Eigenschaft des Ehrgeizes oder Stolzes kann verborgen gelegen haben, und er als äußerlich höher gestellter Sohn, auch als der Wohlthäter und Versorger der ganzen Familie hat erscheinen und so heimathlich glänzen wollen. — Unstreitig galt es aber bei dem verbrecherischen Unternehmen nicht eigne Vortheile und Bereicherungssucht. — Matthias Schreiber sagte selbst, als er bei der Reise von Petersburg*) seinen Oheim auf einige Zeit verließ, daß er die Reise zum Besten seiner Familie unternehme, und es mit seiner eigenen Selbstständigkeit noch einige Jahre Zeit habe. Ohnehin wähnte er sich in der Gunst des reichen Oheims zu Petersburg fest; war es auch wohl in der That, weil ihn dieser das Jahr zuvor nicht allein nach Stettin, sondern bald darauf auch noch nach Hamburg auf längere Zeit beurlaubt, sogar mit 3000 Silberubeln ausgestattet hatte, um sich einmal als Kaufmann auf eigne Rechnung zu versuchen. — Auf Geld-

*) Nicht bei der letzten nach H., sondern bei der vorletzten nach St. (S. 360.) D. H.

ausgaben, das wußte Schreiber, kam es dem Oheim nicht an; nur die Eigenheit wohnte in ihm, daß er nicht geradezu Geld zur Unterstützung für die Seinigen hergeben wollen.

Allerdings fällt auf und die Acten hatten keine Veranlassung aufzuklären, warum der von Sehnsucht und Liebe zu den Seinigen beseelte Sohn das Jahr zuvor nicht von Stettin aus zu den Seinigen reisete, und selbigen den größten Theil des Geldes zuwendete, welches ihm der Oheim gegeben, zumal da er bereits zwei Drittheile des Weges zurückgelegt hatte. Auch war er, wie wir sahen, leichtsinnig genug, sich in Stettin aus einer wenigstens augenblicklichen Geldverlegenheit durch Verfälschung eines Conossements zu retten, und wer über sich erhalten konnte, auf solche Art zu täuschen und unrechtlich zu verfahren, konnte eben so leicht unter irgend einem Vorwande auch den vielleicht bald zu beruhigenden Oheim täuschen. Allein wahrscheinlich war ihm jene vom Oheim erhaltene Summe zu dem beabsichtigten Zwecke noch nicht ausreichend genug, und es sollte eine Zeit abgewartet werden, wo ihm mehr zu Gebote stand. Schreiber kehrte also für diesmal wieder zum Petersburger Heerde zurück. Auch lag wahrscheinlich noch nicht in seinem Plane, Mutter und Geschwister jetzt schon zu besuchen. Diese Absicht wurde erst im folgenden Jahre reif, und mit ihr zugleich der Wunsch, bei der Gelegenheit auch den Gesinnungen der Wohlthätigkeit genügen zu können. Schreiber war auf der Reise zu einer größern Handelsstadt nicht allein mit Empfehlungsbriefen versehen, sondern hatte auch die Erlaubniß, eigne Geschäfte machen zu dürfen. Der Wunsch, daß sie glücken möchten, hatte seine Seele eingenommen, und da er, sei es, auf welche Weise es wolle, erspähet hatte,

daß der Herzog von W. die erwähnten bedeutenden Aufträge nicht allein gegeben hatte, sondern auch Zahlung überweisen würde, so kam dem Leichtsinnigen der Gedanke des Betrugs (entweder allein oder mit Hülfe Anderer ausgeführt), und das Verbrechen entstand in der Gestalt, wie wir es kennen lernten.

Daß M. Schreiber den unrechten Gewinn nicht für sich selbst benutzen wollen, sehen wir außer dem Vorerwähnten auch aus dem Umstande, daß er sogleich die Seinigen nach Hamburg kommen ließ, nicht allein, um die Freude deren Umganges zu haben, sondern auch, um den bei täglicher Arbeit eingezogen und dürftig Lebenden Vergnügen und Erholung in einer großen Stadt zu bereiten, und bei dieser Gelegenheit durch bedeutende Geschenke das Glück vollkommen zu machen. Für sich behielt Schreiber, wie wir sahen, wenig, und was er nunmehr genoß, genoß er nur bei den Seinigen. — Der 24jährige lebhafte und leichtsinnige Jüngling, 5 Jahre an das Leben in einem angesehenen Hause in einer großen Stadt gewöhnt, zog es vor, längere Zeit in der engen Zimmermannswohnung unter den Seinigen zu leben, und der Arm des untersuchenden Richters traf ihn auch hier.

So finden wir denn bei M. Schreiber bestätigt, daß in dem Verbrecher nicht allein häufig gute Eigenschaften wohnen, sondern daß auch Eigenschaften, die unter andern Umständen Nachruhm und Denkmal verdienen würden, sobald sie von schlechteren überboten werden, die Veranlassung zu argen Verbrechen, zu Strafe und Ketten werden können.

Digitized by Google

# IX. Kurfürstenthum Hessen.

## Gerichtsärztliches Gutachten über den Geisteszustand der taubstummen, wegen Verdachts des Kindesmordes und wegen Blutschande in Untersuchung befindlichen Dorothee Elisabeth Sälzer zu Isthe.

Von dem Kreis-Physicus Dr. Prollius zu Wolfshagen.

I. Acten-Extract ꝛc. 1) Die ꝛc. Sälzer ist taubstumm geboren, aber sonst gesund, etwas über 24 Jahre alt, hat die öffentliche Schule besucht, und ist im 14. Jahre confirmirt worden. Der gegenwärtige Schullehrer des Orts hat dieselbe nur noch eine kurze Zeit, und ohne einen Erfolg, im Unterricht gehabt; er hat sich nicht mit ihr verständigen können. Ueber den Erfolg des früheren Unterrichts finden sich keine Angaben.

2) Der mit ihr in einem Hause lebende, bei ihrem Schwager und Ernährer Joh. Gerhold dienende Knecht Henrikus Liese sagt: „Die Sälzer ist bei gutem Verstande und pfiffig. Sie wird schnell boshaft; an der augenblick-

lichen Röthe ihres Gesichts kann man dies wahrnehmen" — und ferner: „einmal schlug sie auch mit der Hand heftig auf die Fensterbank."

3) Der mit einer Schwester der ꝛc. Sälzer verheirathete Johannes Gerhold, bei welchem sie selbst ihren Aufenthalt hat, sagt von ihr: „Sie war bisher fleißig und recht verständig, doch oft eigensinnig, und konnte in große Bosheit gerathen, wenn etwas nicht gleich nach ihrem Willen ging; sie war übrigens recht lebenslustig, und besuchte die Tänze, wo sie deren in Isthe und den benachbarten Ortschaften fand."

4) Die mit der Untersuchung der ꝛc. Sälzer beauftragte Hebamme Schmidt zu Wolfshagen erklärt: „Die ꝛc. Sälzer sei boshaft geworden, als sie dieselbe zur Entkleidung aufgefordert."

5) Der Bürgermeister Sälzer zu Isthe äußert sich über sie dahin: „Bisher hat sie sich stets gut betragen, und liebte Gesellschaft und Tanz. Bei solchen Gelegenheiten habe ich nie eine Unanständigkeit von ihr wahrgenommen. Erlaubte sich wohl ein Bursche einen Scherz, so wies sie ihn sehr ernst zurück. Ihr Charakter soll sonst boshaft sein. Im Allgemeinen hat sie Verstand, und begreift, was im gemeinen Leben vorgeht, recht gut. So soll sie namentlich geschwängerte Mädchen ausgeputzt und verhöhnt haben."

6 Ihre an den oben genannten Johannes Gerhold verheirathete Schwester erklärt: „Sie ist recht verständig geworden; sie ist sonst fleißig, aber boshafter Natur; sie liebt Vergnügungen, besonders Tanz. Ich habe niemals bemerkt, daß sie sich sonst mit Mannsleuten abgegeben hätte." Und ferner über ihr Benehmen, als derselben ihr neugeborenes todtes Kind gereicht worden sei: „Ein wehmüthiges Gefühl war bei meiner Schwester

Digitized by Google

sichtbar. Sie hatte immer kleine Kinder gern, und giebt sich mit den meinigen ab, weiß auch recht gut mit ihnen umzugehen."

7) Die mit ihr einen häufigen und genauen Umgang pflegende Anne Weiß deponirt: „Ich kann mich mit ihr fast über Alles verständigen. Ihr Charakter ist leidmüthig; doch kann sie leicht jähzornig werden."

8) Ihr Oheim und Curator, Georg Krügelius, sagt: „Wenn sie auch bei Gelegenheiten gern recht lustig war, so durfte es doch Niemand wagen, sie auf eine unzüchtige Weise anzufassen; wer sich nur einen solchen Scherz im Entferntesten erlaubte, nach dem schlug, trat und spie sie. Sie kannte und fühlte ihre unglückliche Lage recht gut; sonst verstand sie auch Alles, was ihr im gewöhnlichen Leben vorkam."

9) Der Pfarrer Schauch zu Isthe erklärt: „Von Recht und Unrecht hat sie Begriffe, und im Allgemeinen viel Verstand. Ihr Lebenswandel war, soviel mir bekannt ist, moralisch gut."

10) Ueber die religiösen Kenntnisse der Sälzer weichen die in den Untersuchungsacten enthaltenen Angaben von einander ab; so sagt a) der Bürgermeister Sälzler: „Sie ist zwar in die Schule gegangen, ist confirmirt worden, und besucht auch regelmäßig die Kirche, wo sie alle Gebräuche mitmacht; doch glaube ich nicht, daß sie weiter einen Begriff von Religion hat." b) Hiermit übereinstimmend sagt die Schwester: „Sie besucht aus eigenem Antrieb die Kirche, hat aber von den Lehren der Religion keine Begriffe; sie ahmt Anderen nur nach." c) Dagegen behauptet von ihr die Anna Weiß: „Von einem höchsten Wesen hat sie einen Begriff; denn, wenn ein starkes Gewitter ist, faltet sie die Hände und sieht gen Himmel." d) Mit dieser letzteren Angabe stimmt

denn auch die Aeußerung des Predigers überein, indem er sagt: „Sie kommt fleißig zur Kirche, und communicirt regelmäßig in jedem Jahre zweimal mit Andacht. Sie war zufällig zweimal in meiner Wohnung, wo ich mich durch Zeichen mit ihr unterhalten habe. Sie deutete mir hier an, daß ihr bekannt sei, daß sobald der Mensch gestorben sei, er gen Himmel komme, wenn er gut gelebt habe."

11) Als die Sälzer in den Verdacht der Schwangerschaft gerathen war, hat sie, auf diesfälligen Vorhalt, mehren Personen zu verstehen gegeben, daß sie nicht schwanger, sondern daß durch Erkältung ihr Geblüt stehen geblieben, und davon der starke Leib entstanden sei.

12) Späterhin im Verlaufe der Schwangerschaft hat sie vorgegeben, im vergangenen Winter, auf dem Wege von Altenhaßungen, von einem ihr fremd gewesenen Manne niedergeworfen und gebraucht worden zu sein; nach der Niederkunft bleibt sie bei dieser Angabe, namentlich gegen ihre Schwester, welcher sie zu verstehen giebt, daß sie auf jenem Wege von einem, in einen Ueberrock gekleideten Manne angegriffen und geschwängert worden sei; diese gewaltsame Schwängerung behauptet sie ferner nach der Niederkunft gegen die Hebamme und vor Gericht. Erst später, als man ihr begreiflich gemacht, daß diese Angabe nicht glaubwürdig erscheine, gesteht sie, daß sie von ihrem eigenen Schwager geschwängert worden sei; wobei sie erklärt, daß sie den Umgang mit demselben ihrer Schwester verheimlicht, und den wahren Schwängerer bisher nicht genannt habe, weil sie gefürchtet, daß sie von solchem geschlagen werde.

13) Als sie nach der Niederkunft von diesem ihrem Schwager mißhandelt worden, hat sie zu verstehen ge-

Digitized by Google

geben, „daß sie ihm sonst gut genug gewesen sei, er sie jetzt aber, nachdem sie sich vor allen Menschen schämen müsse, noch übel tractire.“

14) Schon vor ihrer Niederkunft hatte sie angedeutet: „daß sie aus Schaam sich in den Brunnen stürzen werde,“ worauf sie durch Trostgründe der Religion wieder beruhigt wurde.

15) Auf den vor Gericht ihr gemachten Vorhalt: „Daß man annehmen müsse, sie habe dem Kinde Schlamm in den Mund gestopft, um es zu tödten;“ gab sie durch Gesichtsausdrücke und Körpergebehrden zu verstehen, daß sie dies nicht gethan, und sie vor einer solchen That Abscheu habe.

16) Weiter giebt sie vor Gericht zu erkennen, sie würde das Kind gern behalten haben, weil sie, da sie doch taubstumm sei, von solchem eine Stütze zu erwarten gehabt.

17) Bei der Erzählung, wie ihr Schwager sie mißhandelt habe, äußert sie, daß solcher dabei betrunken gewesen.

18) Ueber den Hergang der Geburt ihres Kindes giebt sie zu verschiedenen Zeiten und gegen verschiedene Personen ziemlich gleichmäßig an, daß sie von der bevorstehenden Geburt nichts gewußt, in die Abseite gegangen sei, um eines Bedürfnisses sich zu entledigen, wobei das Kind von ihr gegangen, und sie bewußtlos niedergestürzt sei; als sie wieder zu sich gekommen, sei ihr Kind todt gewesen.

19) Nach Beendigung ihrer Angaben vor Gericht legte sie ihre Hand auf die Brust, schlug die Augen gen Himmel auf, sah dann das Gerichtspersonal fest an, und nickte mit dem Kopfe, welches die Dollmetscherin dahin deutete, daß, nachdem sie, die Dollmschr., ihr bemerkt,

Digitized by Google

daß sie das Feuer vom Himmel verbrennen werde, wenn sie hier lüge, dies ihre Versicherung sei, daß sie nur überall Wahrheit angegeben habe; indem sie nämlich glaube, der Blitz komme zur Züchtigung der Menschen, und das Feuer verzehre Denjenigen, der verübe, was verboten sei.

---

II. Untersuchung der Sälzer ꝛc. Man traf die Sälzer in der Scheune ihres Schwagers mit Flachsbrechen beschäftigt, welches Geschäft sie mit Geschicklichkeit verrichtete. Mit derselben hierauf in das Wohnzimmer eingetreten, bemühete man sich, mit Hülfe der als Dolmetscherin dienenden Schwester, eine Unterhaltung mit ihr über verschiedene, meist leicht faßliche, namentlich sie selbst zunächst angehende Gegenstände zu führen. Diese Unterhaltung selbst fand von beiden Seiten Statt, mittelst verschiedenartiger Stellung und Bewegung der Finger und Hände, verbunden mit Bewegungen der Augen und der Lippen; zuweilen auch mit Biegungen des Körpers. Sie beobachtete die ihr gemachten Zeichen mit großer Aufmerksamkeit, und erwiderte dieselben schnell durch andere entsprechende Zeichen, so daß man einerseits ihre leichte Fassungsgabe, andererseits ihre große Fertigkeit, sich selbst verständlich zu machen, erkannte. Hinsichtlich der von ihr gemachten Zeichen bedurfte es zwar in vielen Fällen einer Erklärung von der Dollmetscherin; doch war man häufig auch selbst im Stande, ihren Sinn zu verstehen. Man bemerkte unter Anderem, wie sie im Stande war, verschiedene bekannte Personen im Dorfe kenntlich zu bezeichnen; den Sonntag von den andern Wochentagen zu unterscheiden; anzugeben, wie bald wieder Sonntag sein werde, eine

Bezeichnung der Abendmahlsfeyer zu machen, zu erkennen zu geben, daß sie das jüngste Kind ihrer Schwester zur Taufe gehoben habe, u. dergl. m.

Man hatte vielfältige Gelegenheit, von der Lebhaftigkeit ihres Geistes überhaupt, so wie insbesondere von dem Vorhandensein eines guten Gedächtnisses, einer regen Einbildungskraft, und eines hellen und klaren Verstandes sich zu überzeugen. — Man beobachtete, daß sie das eben aus dem Schlafe erwachte ältere Kind ihrer Schwester freiwillig aus dem Bette aufnahm, dasselbe herzte und küßte, und sich mit demselben freundlich unterhielt; man sah, daß sie auf die Frage nach ihrem eigenen verstorbenen Kinde die Augen zur Erde niederschlug, und mit Wehmuth anzeigenden Mienen dessen Beerdigung beschrieb. Hierdurch, so wie auch sonst noch, gab sich ein reges Gefühlsvermögen deutlich zu erkennen.

Bei der genauesten Beobachtung der Sälzer entdeckte man in ihrem ganzen Aeußeren, in ihren Stellungen und Bewegungen, in ihren Blicken, in ihrem Mienen- und Geberdenspiel, in ihrer Bekleidung, in ihren Antworten und in ihren Handlungen während der Unterhaltung durchaus keine Abweichung von einem natürlichen Zustande.

---

III. Gutachten. Die aus den Untersuchungsacten unter I. aufgeführten Zeugen sind solche Personen, denen man nicht blos an und für sich Glauben schenken kann, sondern welche auch, mit etwaiger alleiniger Ausnahme der Hebamme Schmidt zu Wolfshagen, vermöge ihrer Stellung zur Sälzer, aus genauer und langer Bekanntschaft mit derselben, über ihren Geisteszustand ein

Digitized by Google

gültiges Zeugniß abzugeben im Stande sind, deren in dieser Beziehung geschehene Aussagen also die Glaubwürdigkeit nicht entbehren. Eben diese verschiedenen Zeugenaussagen über den Geisteszustand der Sälzer stimmen, wenn auch in den Worten sie von einander abweichen, in dem Punct überein, daß sie der Sälzer Verstand zuschreiben.

Es sind aber auch nicht die Urtheile der Zeugen allein, welche der Sälzer Verstand zuerkennen; sondern es finden sich auch aus den Untersuchungsacten, in dem obigen Auszuge Thatsachen, namentlich Handlungen und Aeußerungen der Sälzer selbst, aufgezeichnet, welche dafür zeugen, daß es ihr an Verstand, als dem Vermögen zu denken, was wiederum insbesondere Auffassungsvermögen, Besonnenheit, Gedächtniß, Urtheilskraft voraussetzt, nicht fehle; als solche Zeugnisse gelten z. B. die Einsicht der Sälzer von der Unschicklichkeit des Betragens zudringlicher Bursche (5 u. 8); ihr Betragen gegen gefallene Mädchen (5); ihre Fähigkeit, mit Kindern gut umzugehen (6), und sich zu verständigen (7); ihre Begriffe von Recht und Unrecht, desgleichen von einem höchsten Wesen, und einer Vergeltung des Guten und Bösen (10 c u. d u. 19); ihre Fähigkeit, die durch die Schwangerschaft hervorgebrachte Veränderung ihres körperlichen Zustandes auf andere glaubhafte Weise zu erklären (11); die geflissentliche Verheimlichung ihres unerlaubten Umganges mit dem Ehemanne ihrer Schwester vor eben dieser (12); die absichtlich falsche Angabe über ihre Schwängerung und den Schwängerer (ibid.); ihre nachherige Aeußerung über ihren Schwängerer (13); ihre Aeußerung über die Stütze, welche sie von ihrem Kinde zu erwarten gehabt habe (16); ihre Bemerkung, daß ihr Schwager betrunken gewesen (17); ihre Angaben

Digitized by Google

über den Hergang ihrer Niederkunft (18); und ihre, so zu nennende, eidliche Bekräftigung ihrer Aussage vor Gericht (19). —

Weiter enthalten die Acten, und aus denselben obiger Auszug, sprechende Beweise dafür, daß die Sälzer in dem Besitze eines regen Gefühlsvermögens sich befindet; hierher können insbesondere gerechnet werden: ihre Lust an geselligen Vergnügungen und besonders Tanz *) (3, 5, 6 und 8); ihr Gefühl für Schicklichkeit (5 und 8); ihr wehmüthiges Gefühl über ihr todtes Kind (6); die Empfindung ihrer eigenen unglücklichen Lage (8 und 16); das Gefühl der Andacht (10, c und d); das Gefühl der Schaam (13, 14); das Gefühl des Abscheus vor dem Mord ihres Kindes (15). — In den einzelnen Regionen des Gefühlsvermögens zeigt sich der Affect des Jähzorns als besonders hervortretend, welches sich nicht nur durch den im Allgemeinen über ihre „Bosheit" übereinstimmenden Ausspruch mehrer Zeugen (2, 3, 5, 6, 7), sondern insbesondere auch noch durch die Aussage des Knechts Liese, daß sie mit der Faust heftig auf die Fensterbank geschlagen habe (2), und der Hebamme Schmidt, daß sie bei der Aufforderung zur Entkleidung „boshaft" geworden (4), so wie auch durch das Benehmen gegen ungebührliche Scherze (8) darthut.

Ferner liefern die Acten in obigem Auszuge Beweise, daß die Sälzer freien Willen, oder das Vermögen, nach den Vorschriften des Verstandes und nach den Gesetzen der Vernunft zu handeln, besitze; für solche

*) Merkwürdig bei einer geborenen Taubstummen, welche, da sie von Musik nichts weiß, auch nichts vom Tact wissen kann. Es scheint (?) jedoch, daß sie nicht selbst getanzt, sondern sich nur am Tanzensehen belustigt hat. D. H.

Beweise sind unter Andern anzunehmen: ihr Fleiß (3 und 5); ihr bisheriges gutes, moralisches Betragen (5, 6, 9); die ernste Zurückweisung unzüchtiger Scherze (5 und 8); ihre fleißigen Kirchenbesuche (10); die Verheimlichung ihres vertrauten Umganges mit ihrem Schwager, und dagegen die Angabe über ihre Schwängerung und die Person ihres Schwängerers, in der Art, wie sie es ihren Verhältnissen für angemessen hielt; sodann ihre Rückkehr zur Wahrheit auf geschehenes Zureden (12); ihre Absicht in den Brunnen zu springen, und ihre Beruhigung durch die Gründe der Religion (14).

Die hier aus den Untersuchungsacten entnommene Darstellung des Geisteszustandes der Sälzer, wonach dieselbe Verstand, Gefühl und Willen besitzt, wurde durch die vorgenommene persönliche Untersuchung derselben, in soweit eine Solche überhaupt zu einem Resultate führen konnte, bestätigt; und so giebt man denn das erforderliche Gutachten dahin ab: „Die taubstumme Dorothee Elisabeth Sälzer zu Isthe befindet sich, allem Anschein nach, in einem natürlich gesunden Geisteszustande, wobei jedoch eine große Neigung zum Jähzorn nicht zu verkennen ist. So geschehen Wolfshagen am 27. November 1837. Der Kreis-Physicus Dr. Prollius."

In dem vorstehenden Gutachten hatte man der, durch die Taubstummheit beschränkten Selbstbestimmungsfähigkeit der Sälzer Erwähnung zu thun, absichtlich unterlassen, und zwar insbesondere aus dem Grunde, weil man die Kenntniß eines solchen allgemeinen gerichtsärztlichen Grundsatzes über die Taubstummheit überhaupt bei der richterlichen Behörde voraussetzen zu dürfen, und in dem Gutachten nur den ermittelten individuellen, besonderen Geisteszustand der Inquisitin, als durch welchen eben der Grad der etwaigen Beschränkung der Selbst-

Digitized by Google

bestimmungs- und Zurechnungsfähigkeit sich bedingt, ausdrücken zu müssen glaubte; wonach man denn eben diesen Geisteszustand, indem eine „wesentliche" Beschränkung der freien Selbstbestimmungsfähigkeit aus der Untersuchung sich nicht ergab, nicht richtiger und passender als mit dem Ausdrucke: „allem Anschein nach natürlich gesund" bezeichnen zu können annahm; wodurch denn auch dem, der Taubstummheit, als gemischtem persönlichen Zustande, eigenthümlichen Charakter der theilweisen Beschränkung der Selbstbestimmungsfähigkeit, keineswegs zu nahe getreten wird.

Nachdem, in Gemäßheit des §. 55 in der Kurhessischen Medicinal-Ordnung, das Duplicat dieses Gutachtens der höhern Medicinalbehörde zur Prüfung vorgelegt worden, wurde, in dem von Seiten des Kurhessischen Ober-Medicinal-Kollegiums dem Physicus zugegangenen, und von diesem vorschriftsmäßig der Gerichtsbehörde zugestellten Protocoll-Auszuge über die richtige Einsendung des Duplicats, die Ansicht ausgesprochen: „In dem Gutachten hätte nicht übergangen werden sollen, daß die Taubstummheit zu den sogenannten gemischten Zuständen gehöre, in denen die freie Selbstbestimmungsfähigkeit zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch immer wesentlich beschränkt ist, und die Vernunft nicht in dem Grade zur Entwickelung kommen kann, als bei Individuen mit regelmäßiger Ausbildung der Sinneswerkzeuge." — —

Die fortgesetzte richterliche Untersuchung ermittelte übrigens noch, daß die Sälzer Begriffe von der besondern Strafbarkeit ihres vertrauten Umganges mit ihrem Schwager habe. — Sie wurde wegen des Kindermords freigesprochen, wegen der Blutschande zu einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. —

# X. Königreich Schweden.

## Das Correctionshaus für Weibspersonen in Stockholm.

(Ein Bruchstück aus den „Darstellungen aus einer Reise durch Schweden und Dänemark“ im Sommer 1839.)

Von dem Geheimen Rathe Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.

Nichts erhebt das Herz eines Menschenfreundes mehr, als wenn er schaut, wie die oberste Staatsgewalt auch auf diejenigen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft ihre väterliche Sorgfalt erstreckt, auf welche der Blick des rohen Haufens aller Klassen nur mit Abscheu zu fallen pflegt. — Ein Verbrecher ist stets ein Unglücklicher, sei's daß ihn eine zum Bösen hintreibende ange-

*) Dieses Werk des Herrn von Strombeck wird nächstens bei Vieweg in Braunschweig erscheinen.

Digitized by Google

borne physische und psychische Organisation, verführendes Beispiel, schlechte Erziehung oder drückender Mangel und Armuth zu den Verbrechen hinlenkten. — Man mag die Sache ansehen wie man will, er hat sich immer bei dem Schicksale zu beklagen, daß er nicht mit einem edeln Gemüthe geboren, daß ihm keine gute Erziehung geworden, daß ihm die Bitte: „Führe uns nicht in Versuchung," nicht erhört, daß er von Elend und Unglück gedrückt ward, während Andere, entweder von Natur gut, oder waren sie auch böse wie er, durch ein unverdientes Glück in solche äußere Lage versetzt wurden, daß sie keine Anreizung hatten, solche Handlungen zu begehen, die durch die Strafgesetze des Staates geahndet werden, obwohl sie vielleicht, in moralischer Hinsicht, weit schlimmere begingen. — Freilich muß man annehmen, daß der Wille des Menschen frei sei, wenn man überhaupt strafen will, und diese Annahme der Willensfreiheit wird mit Recht als die Grundlage jeder bürgerlichen Verfassung, jeder moralischen Würdigung menschlicher Handlungen angesehen: wie viele Umstände aber, mit größerer oder mit minderer Dringlichkeit, auf diese angenommene Freiheit einwirken, kann doch Niemand entgehen, dem die Natur nur mit einem geringen Grad von Scharfsinn begabte, und der sich durch Härte und Parteilichkeit nicht gegen dasjenige, was so erkennbar vor die Augen springt, selbst blind gemacht hat.

Ist der Verbrecher also „ein Unglücklicher," so ist er, indem wir seine Handlungen allerdings hassen und verabscheuen, unserer Theilnahme an seinem Schicksale und unsers Mitleids würdig. — Indem wir ihn strafen, müssen wir, ist es irgend noch möglich, für die Zukunft ihn glücklicher, d. i. besser zu machen suchen. Selbst derjenige, welcher, nach der Größe seines

Verbrechens, dieses Zeitlebens büßen muß, der nie wieder in Freiheit gesetzt werden kann, weil die unerbittlichen Gesetze dieses nicht erlauben, muß in seinem Innern gebessert werden, so daß er durch die Strafe selbst den Trost der Sühnung des Verbrechens empfange, nach welcher Sühnung sich so oft auch der Mörder, indem er die begangene That selbst anzeigt, sehnet.

Eine Anstalt, in welcher Grundsätze, wie diese, zur Anwendung gebracht werden, zu schauen, erhebt das Herz und beruhigt das Gemüth.

Dieses Glück wurde mir an einem der letzten Tage meines Aufenthalts zu Stockholm (August 1839) zu Theil, als mir der General-Auditeur Netzel, unter dessen obersten Direction die hiesigen und die in der Nachbarschaft eingerichteten Strafanstalten stehen, das große Correctionshaus für Verbrecherinnen (im Norder-Malm, in der Nähe der St. Clara-Kirche) in seinen Einzelnheiten selbst zeigte. — Die Lage des weitläufigen Gebäudes ist die gesundeste, es fehlen ihm weder Gärten, noch geräumige Höfe, die zu ökonomischen Zwecken bestimmten Localitäten sind von angemessener Größe und vortrefflich eingerichtet, in den Gängen, Sälen und Schlafzimmern herrscht aber eine solche Reinlichkeit und Luftfrische, daß nicht der geringste übele Geruch zu verspüren, so daß man eher glauben sollte, sich in einer wohleingerichteten Versorgungs-Anstalt als in einem Zuchthause zu befinden. Wir traten zuerst in die Zimmer der Aufseherinn der Anstalt; denn Männer wären hier, wo der Zweck war, Frauenzimmer zu strafen und zu bessern, eben so wenig als in einem katholischen Nonnenkloster zu schauen. Schon dieser Umstand verdient Anerkennung und Nachahmung. — Die Aufseherinn, eine Frau von mittlern Jahren und würdigem Ansehen,

ließ schon dadurch auf erworbene Bildung schließen, daß in ihrem Wohnzimmer eine kleine Handbibliothek aufgestellt war, die sie fleißig zu benutzen schien. In ihrem ganzen Wesen zeigte sich ein frommer Ernst, bei ganz augenscheinlicher Milde des Charakters. Freundlich begleitete sie uns überall. — Zuerst traten wir in Zimmer und Säle, die zur Seidencultur bestimmt waren. In allen Stadien dieses die größte Sorgfalt erfordernden Geschäftes sahen wir Frauenzimmer jeden Alters emsig beschäftigt. Zuletzt wurden uns bedeutende Massen schöner goldgelber Seide gezeigt, die in den Fabriken Stockholms verarbeitet wird. — Dann traten wir in einen Saal, wo eine recht heitere Frauenarbeit betrieben wurde: Strohhüte von gewöhnlicher Art, aber auch von den schönsten und elegantesten Formen wurden geflochten. Dann — doch ich will nicht behaupten, die Reihefolge stets richtig anzugeben — dann kamen wir in Zimmer, wo wollene Fußdecken von den gemeinsten Gattungen bis zu solchen hin, die durch lebhafte Farben und die neuesten Muster das Auge, selbst der elegantesten Dame, hätten erfreuen müssen, gewebt wurden. Von hier traten wir in die Säle der gewöhnlichen Wollarbeiten. Zeuge der mannigfachsten Art, grobe sowohl als feine, wurden geweht, und in andern wurde Wolle gesponnen. Auch die Weberei des Leinwandes wurde betrieben, und selbst Flachs, doch nur von Wenigen, und denen Geschick zu andern und künstlichern Arbeiten fehlte, gesponnen. — Die Absicht dieser mannigfaltigen Beschäftigungsarten, nach den Talenten und Neigungen der Gefangenen, war, diesen Gelegenheit zu geben, nach Abbüßung ihrer Strafe durch das Erlernte auf eine redliche Weise ihren Unterhalt verdienen zu können. Hiermit vergleiche man nun die Arbeiten, womit noch stets in manchem deut-

schen Lande die weiblichen Züchtlinge beschäftigt werden. — Da sitzen lange Reihen blasser Mädchen und Frauen und spinnen .... und spinnen .... und spinnen. Ja, sollte man es glauben, mit dieser Arbeit, durch welche nichts zu lernen, jetzt fast nichts zu verdienen, werden, wenigstens im Winter, rüstige Männer beschäftigt! — Freilich immer noch besser, als wenn sie Glasscherben und Ziegelsteine zu Kittpulver verklopfen und den Tod einathmen müssen. — Und dann verwundert man sich noch, daß die meisten aus dem Zuchthause Entlassenen durch neue Gaunereien in solches zurückgeführt werden! — Was hatten sie erlernt? — Sie waren, so gut wie gar nicht beschäftigt, in der hohen Schule der Verführung gewesen.

Auch Strafen für Vergehungen, die hier im Hause selbst von den Sträflingen begangen, wurden vollzogen: aber sie bestanden nicht in Peitschenhieben, die so nachtheilig auf die weibliche Constitution, besonders auf das Nervensystem, einwirken, sondern in einsamer Einsperrung. Mehre der Gefängnisse, in welchen diese vollzogen ward, wurden uns geöffnet. Es waren schmale, durch ein hochangebrachtes kleines Fenster erleuchtete Zimmer, in denen weder Tisch noch Stuhl, sondern allein eine auf dem Boden liegende dicke wollene Decke befindlich. Die Bestraften waren gänzlich müßig, und eben dieses machte ihnen ihre Strafe empfindlich. So wie nun die Thür geöffnet und wir in das Zimmerchen traten, kam uns die Bewohnerin entgegen, und begrüßte uns, auf gut schwedische Weise, mit einer so eleganten Verbeugung — oder vielmehr mit einem Knicks — wie ihn eine Ballettänzerinn nicht schöner hätte ausführen können. Diese angeborene Eleganz der Schwedinnen, von der ich schon erzählte, ist bewunderungswürdig. Da-

Digitized by Google

bei machten denn die Patientinnen eine so rührende Miene, daß der russische Staatsrath Turgenef (der uns auf dem Besichtigungsgange begleitete) und ich nicht umhin konnten, bei dem Herrn General-Auditeur ein gutes Wort für sie einzulegen, was denn auch ein Paarmal die Wirkung hatte, daß die Eingeschlossene zu ihrer Arbeit entlassen wurde, wofür uns noch eine ehrfurchtsvolle elegante Verbeugung von der Befreiten zu Theil ward.

Der Charakter der ganzen Verwaltung in der weitläufigen Anstalt, in welcher mehre Hunderte ihre Strafen büßten, war Humanität und das ernstliche Bestreben zu bessern, ein Zweck, der, wie ich allgemein in Stockholm vernommen, in einem sehr bedeutenden Grade erreicht wird. — Hier selbst zu schauen, ob des königlichen Vaters wohlthätige Absichten erfüllt werden, versäumt der Kronprinz Oscar nicht, welcher dafür zu halten scheint, daß Gutes zu wirken und Pflichterfüllung das edelste Fürstenvergnügen sei.

Beim Abschiede legte uns die Aufseherin ein Album vor, um unsere Namen und allenfallsige Bemerkungen einzuzeichnen: denn man hat hier eine so bestimmte Ueberzeugung der Pflichterfüllung, daß man selbst den Fremden gern als Beurtheiler des Gesehenen anerkennt. — Sowohl der Staatsrath Turgenef als ich konnten nur mit Rührung im Album unsern Beifall ausdrücken, und wünschten dem General-Auditeur Retzel von Herzen Glück zu der Erreichung solcher Erfolge.

# XI. Ein praktischer Beitrag zur gemeinrechtlichen „Lehre von dem Verbrechen der Fälschung, insbesondere über falsche Wagen."

Vom Advocat Bopp in Darmstadt.

Herr Professor Birnbaum hat im vierten Heft des Jahrg. 1838 und im ersten Heft des Jahrg. 1839 des Archivs des Criminalrechts „Beiträge zur Lehre von dem Verbrechen der Fälschung, insbesondere über falsche Wagen, veranlaßt durch einen Rechtsfall" geliefert. Der von ihm vorgeführte Rechtsfall unterlag der Aburtheilung nach französischem Recht.

Es möge mir gestattet sein, einen verwandten Rechtsfall, worin nach gemeinem deutschen Strafrecht erkannt wurde, als einen kleinen praktischen Beitrag zur gemeinrechtlichen Lehre von dem Verbrechen der Fälschung, insbesondere durch falsche Wagen, gedrängt hier zu geben. Ich beziehe mich zunächst auf Mittermaier's im sechsten Bande dieser Annalen begonnenen Beitrag: „Ueber die richtige Begriffsbestim-

mung des Verbrechens des Betrugs, der Fälschung u. s. w., durch die Wissenschaft und die Gesetzgebung, erläutert durch einen merkwürdigen Criminalfall." (Insbesondere S. 28 ff.)

Das Großh. Hessische Hofgericht der Provinz Starkenburg zu Darmstadt verurtheilte den W. L. zu R. und dessen Ehefrau, weil sie die ihnen zum Salzauswiegen gegebene Wage durch Anhängen eines Feuerstahls auf die Seite der zur Aufnahme des Salzes bestimmten Wagschale unrichtig und überwichtig gemacht, auch mit der auf solche Art verfälschten Wage wenigstens acht Tage lang Salz zum Verkauf ausgewogen hatten, in eine dreimonatliche Correctionshausstrafe und in die Untersuchungskosten,*) obgleich nicht ausgemittelt war und werden konnte, daß die Käufer weniger an Gewicht erhalten, und in Schaden versetzt worden wären, auch die Angeschuldigten die Absicht, sich Vortheil zu verschaffen, und die Käufer zu benachtheiligen, unter dem Vorgeben läugneten, daß sie denselben in dem Grade, als die

*) Das Urtheil lautet: — wird zu Recht erkannt, daß beide Inc., weil sie zu läugnen nicht vermocht haben, und geständig sind, daß sie, nachdem die zum Salzauswiegen ihnen gegebene Wage auf besondere Veranstaltung des Ortsvorstandes berichtigt worden war, an diejenige Seite des Wagebalkens, an welcher die zur Aufnahme des Salzes bestimmte Wagschale befestigt gewesen, einen Feuerstahl angehängt haben, in der Absicht und zu dem Zwecke, um dieser Seite und der Salzwagschale ein Uebergewicht zu verschaffen, und daß sie sodann mit der auf solche Weise absichtlich verfälschten Wage wenigstens acht Tage lang Salz zum Verkauf ausgewogen haben, nach Art. 113 der P. G. O. aber „wer böslicher und gefährlicher Weise Maß, Wag, Gewicht, Specerei oder andere Kaufmannschaft fälscht und die für gerecht braucht," zu peinlicher Strafe gezogen werden soll, — in eine Correctionshausstrafe von ꝛc. — —

Wage überwichtig gewesen, einen Ausschlag gegeben hätten. Die Majorität der Mitglieder des Gerichtshofes nahm an:

1) daß zur Vollendung des Verbrechens der Fälschung im engeren Sinne, entgegengesetzt dem Betrug oder Stellionat, weder nach römischem Recht, noch nach der Carolina ein bereits eingetretener Schaden erforderlich sei, dasselbe vielmehr durch die bloße Handlung beendigt werde,*) oder, wie das Oesterreichische Strafgesetzbuch sich ausdrückt, aus der That selbst entstehe;

2) daß das Verbrechen der Maaß- und Gewichtsverfälschung sowohl nach dem römischen Recht,**) als nach Art. 113 der Carolina zu den Fälschungen im engeren Sinne gerechnet werde,***) und, wenn die Art. 111 und 112 sich bei andern Verbrechen derselben Classe des Ausdrucks: „schädlich" bedienten, dies schon dem Wortverstande nach nur auf das Strafmaas, nicht aber auf den Thatbestand oder den Begriff des Verbrechens sich beziehen lasse, auch der im Art. 113 in Bezug auf Maas- und Gewichtsverfälschung vorkommende Ausdruck: „gefährlicher Weise" nur Drohung von Gefahr

*) S. Wächter: Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts, Band 2, Stuttg. 1826, S. 220 ꝛc. Heffter: Lehrbuch des gem. deutschen Criminalrechts, Halle 1833, §. 385. Abegg: Lehrbuch der Strafrechtswissensch., Neust. 1836, §. 200, S. 291. Cucumus: S. 513 ꝛc. des 10. Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts, und dessen Programm: Ueber das Verbrechen des Betrugs, Würzb 1820. Birnbaum: Beitrag zur Lehre von Fälschung und Betrug, insbesondere über die sog. Verletzung des Rechts auf Wahrheit als Hauptmaterial der Fälschung. (S. 527 ꝛc. des Jahrg. 1834 des Arch. des Criminalr.)

**) L. 21. 32. Dig. ad leg. Corn. de fals.

***) Heffter a. a. O. §. 392. Birnbaum a. a. O. (Arch. d. Criminalr. 1839, Heft 1 S. 89.)

(für öffentliche Ordnung, Treu und Glauben) oder Schaden, nicht Schadensstiftung bedeute;

3) daß auch schon nach der Natur das Verbrechen der Maas- und Gewichtsverfälschung als ein ausgezeichnetes erscheine, indem es eine Verletzung der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens durch Hervorbringung irriger Merkmale an solchen Gegenständen enthalte, an welchen Jeder, nach der Anordnung der Staatsgewalt die Wahrheit zu erkennen befugt und berechtigt sei, daß daher auch schon der Natur der Sache nach das Verbrechen als durch eine solche Handlung vollendet erscheine, und der vorliegende Fall alles in sich schließe, was die Doctrin der neueren Rechtslehrer zum Thatbestand der Fälschung fordere, indem die Täuschung selbst durch das Ueberwichtigmachen der Wage, als des für die Abwendung einer Rechtsverletzung in einem öffentlichen Gewerbe nothwendigen Vehikels, der Erkenntniß offen vorliege, und jeder Käufer das Recht habe, die Anwendung einer richtigen Wage zu fordern,*) das Dasein einer Rechtsverletzung mit Grund nicht beanstandet werden könne, die Absicht aber, die vom Staat in Hinsicht auf Maas und Gewicht getroffene Einrich-

*) Abegg äußert sich a. a. O. dahin: „Die Handlung — besteht überhaupt in dem — rechts- und wahrheitswidrigen Benehmen, welches für andere den Schein der Wahrheit annehmen, und diese daher täuschen — soll. Mit dieser Handlung, auch wenn sie den bezweckten Erfolg nicht hat, ist das Verbrechen vollendet, und nur ausnahmsweise, insbesondere bei dem Betruge im engern Sinne, verlangt man das Gelingen der Täuschung ꝛc.“ Indessen fügt er weiter unten, unter Bezugnahme auf mehrere Stellen des Corpus juris hinzu: „Bei Maas- und Waarenfälschung wird das Erforderniß des Gebrauchs und Schadens aufgestellt.“

tung zu verletzen, aus dem Anhängen des Feuerstahls unmittelbar mit logischer Nothwendigkeit hervorgehe, eine auf Gewinn berechnete Absicht aber nicht zum Begriffe des Verbrechens gehöre.

Um einen Blick auf die gemeinrechtliche Praxis der Gerichte anderer süddeutscher Staaten zu werfen, so hatte die Rechtssprechung der Gerichte des Königreichs Würtemberg die gleiche Richtung genommen, nach dem Zeugnisse von Knapp: „Das Würtembergische Criminalrecht, Stuttg. 1828," S. 407, wo der Verf. vorträgt: „Die Fälschung muß nicht nothwendig zum Nachtheil der Güter eines Andern vorgenommen sein; vielmehr kann sie auch nur gegen das dem Staate oder einem Einzelnen zustehende Recht auf Wahrheit überhaupt gerichtet sein. — Die Fälschung im engern Sinne ist sehr häufig, und, wenigstens bei der Fälschung von Privaturkunden oder von Maas und Gewicht, in der Regel nur das Mittel zu einem eigentlichen Betruge; sie wird aber auch in diesen Fällen als ein besonderes Verbrechen angesehen, welches für sich eine besondere Strafe des Betrugs begründet. Daher kann bei einem Betruge mittelst Fälschung das letztere Verbrechen als vollendet erscheinen, während das erstere nur versucht ist. Die Strafe ist arbiträr ꝛc."

Entgegengesetzt ist, — nach der Beurkundung der Hohnhorst'schen Jahrbücher des Badischen Oberhofgerichts in Mannheim, Jahrg. 1 (1823) S. 222, — die Praxis dieses obersten Gerichtshofes, welcher nach der Lehre von Kleinschrod: „Ueber den Begriff und die Erfordernisse des Verbrechens der Verfälschung" (im zweiten Band des alten Archivs des Criminalrechts) und

Grolman: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, §. 290, zur Vollendung Schadensstiftung fordert.

---

Der im April 1839 den Ständen vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen kennt nur Schriftfälschung und nennt namentlich den Gebrauch falschen Maaßes und Gewichts bei einem offenen Gewerbe Betrug, zu dessen Begriff Beschädigung eines Andern gehört (Art. 366). Nach Art. 372 soll mit Zuchthaus von 1 bis 10 Jahren bestraft werden, namentlich Der, „welcher bei einem offenen Gewerbe falsches Maaß oder Gewicht gebraucht hat."

---

Vergl. Abegg's Kritik des revidirten Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für Baden im 8 Bande dieser „Annalen," in's besondre S. 354 ff. und die in demselben Bande befindliche Mittheilung aus den Motiven zu diesem Gesetzentwurf, in's besondre S. 403. Anmerkung des Herausgebers.

Digitized by Google

# XII. Staatsvertrag zwischen dem Königreich Baiern und dem Großherzogthum Hessen, „die Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staatsgebiet betreffend."

Mittheilung vom Advocat Bopp in Darmstadt.

Zu den wichtigsten Staatsverträgen zwischen deutschen Staaten zur Förderung der Strafgerechtigkeitspflege gehört ein vor Kurzem abgeschlossener Vertrag zwischen Baiern und Hessen, bei Rhein ꝛc., wodurch gegenseitig das Recht der Verfolgung von Verbrechern über die Grenze hinaus eingeräumt wurde.

„Von der gerichtlichen Nacheile" handelt der Art. 413 des zweiten Theils des baierischen Strafgesetzbuchs in Folgendem: „Wenn mit Grund zu erwarten ist, einen flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Nacheile zu erreichen, so hat der Richter ungesäumt den Verhaftsbefehl wider denselben auszufertigen, und ihn nach allen Richtungen oder doch nach der Gegend hin, nach welcher er seinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mannschaft eiligst verfolgen zu lassen, wobei die Verfolgenden nicht blos auf ihren Gerichtssprengel beschränkt,

Digitized by Google

vielmehr alle königlichen Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen denselben hülfreich beizustehen verpflichtet sind."

Durch den neuen Staatsvertrag ist für das Königreich Baiern das der Nacheile offenstehende Gebiet erweitert worden; er kann als Zusatzartikel zu dem Art. 413 seines Gesetzbuchs dienen.

Die Nr. 34 des Großh. Hess. Regierungsblatts vom 10. Dec. 1839 enthält folgende „Bekanntmachung, die Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staats-Gebiet und eine desfalls mit dem Königreich Baiern abgeschlossene Uebereinkunft betreffend."

Nachdem die nachstehende Erklärung:

„Großherzoglich Hessische Ministerial-Erklärung über eine Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern, wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile.

In Folge des von der Großh. Hessischen Regierung durch die Großh. Gesandtschaft am K. Baierischen Hofe gestellten und von diesem angenommenen Antrags auf Abschluß einer Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften gegen Verbrecher und sonstige, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen, hat das unterzeichnete Großh. Hessische Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Ermächtigung erhalten, unter Voraussetzung genauer Beobachtung der Reciprocität von Seiten der Königl. Baierischen Regierung, nachstehende rechtsverbindliche Erklärung abzugeben:

Art. 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten

Nachteile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Königlich Baierischen Polizei- oder Gerichtsbehörden, so wie deren hierzu nach den Königlich Baierischen Gesetzen befugte Organe, ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Großh. Hessische Landesgrenze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Großherzoglichen Polizei- oder Justiz-Behörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist. Letztere wird denselben, falls er kein Großh. Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden Königlich Baierischen Behörde unverzüglich ausliefern.

Art. 2.

Im Falle hierbei eine Haussuchung auf Großherzoglich Hessischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende Königlich Baierische Officiant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder Orts-Polizei-Beamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protocoll aufzunehmen, und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protocolls ist alsbald dem requirirenden Officianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienst-Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand, oder Orts-Polizei-Beamten, welcher der Requi-

Digitized by Google

sition nicht Genüge leistete. Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstandes oder Orts-Polizei-Beamten gestattet sein.

Art. 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Officiant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sein müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende von Seiten der Königlich Baierischen Staatsregierung gegen das Großherzogthum Hessen auszustellende ausgewechselt, und sobald dies geschehen ist, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genauste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

Darmstadt, den 31. October 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil. v. Breidenbach."

gegen eine gleichlautende Erklärung des K. Baierischen Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgewechselt worden, und somit die darin enthaltene Uebereinkunft zwischen beiden Staaten abgeschlossen ist; so wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung im Großh. Hessen hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 21. November 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil. von Ricou.

Digitized by Google

# XIII. Bauer's neueſtes Wort über das Verbot der Actenverſendung in Criminalſachen.

Gewiß iſt der Herausgeber es dem Zweck und der Tendenz dieſer Annalen ſchuldig, in ihnen eine Bemerkung niederzulegen, die ein Mann, deſſen umfang- und erfolgreiches Wirken für die Fortbildung der Strafrechtswiſſenſchaft ſo allgemein dankbar anerkannt wird, jüngſt über den in der Ueberſchrift gedachten Gegenſtand öffentlich ausgeſprochen hat.

Schon im März 1837 ſagt Herr Hofrath und Profeſſor Dr. Bauer zu Göttingen am Schluſſe der Vorrede zum 2. Bande Seiner „Strafrechtsfälle:"

„Während die in dieſer Sammlung enthaltenen Bearbeitungen, zum Theil ſehr wichtiger und ſchwieriger Strafrechtsfälle, einen Beitrag zu dem Beweiſe liefern, daß die Spruchfacultäten das ihnen gewidmete Vertrauen zu verdienen eifrigſt bemüht waren, ſo wie daß ſie mitunter den Angeſchuldigten zur Schutzwehr gegen den Einfluß der, aus örtlichen Anſichten nicht ſelten entſpringenden Befangenheit und

Einseitigkeit (wohl hier und da auch Leidenschaftlichkeit) dienten, daß sie hingegen das Mißtrauen, aus welchem das bekannte allgemeine Verbot der Actenversendung in Strafsachen entsprungen zu sein scheint, nicht verschuldet haben, muß man es jedenfalls sehr bedauern, daß durch dieses ganz ausnahmelose Verbot den jungen Lehrern des Strafrechts die Gelegenheit entzogen worden ist, mit dem theoretischen Studium die gerade bei diesem wichtigen Theile der Rechtswissenschaft ganz unentbehrliche Praxis zu verbinden und sich dadurch zu tüchtigen Criminalisten zu bilden. Wegen dieses großen Nachtheils kann nur die Hoffnung einigen Trost gewähren, daß, so wie jenes Verbot in den, aus einer herrschenden politischen Aufregung entsprungenen Erscheinungen der letzt verflossenen Jahre seinen Grund hat, dasselbe auch mit dem gänzlichen Verschwinden der ganz unverkennbar in Deutschland sich täglich mindernden Aufregung sein Ende finden wird."

In der Vorrede zu dem in diesem Jahre erschienenen vierten und letzten Bande Seiner Strafrechtsfälle*) blickt Herr Hofrath Bauer auf diesen Wunsch zurück, indem er dabei Folgendes bemerkt:

„Daß die am Schlusse der Vorrede zum 2. Band hinsichtlich des allgemeinen Verbots der Actenver-

*) Zur Ergänzung des vom Herrn Criminal-Director Dr. Hitzig zu Berlin im 2. Bande der „fortgesetzten Annalen" sub No. XII. unter der Ueberschrift:

„Bauer's neueste Bemühungen um die Criminalrechtswissenschaft"

(S. 384—394) im Jahre 1837 erstatteten Berichts lasse ich, um die Wichtigkeit und den Reichthum auch dieser 4. Sammlung erkennen zu lassen, hier die Titel-Angabe der darin abgedruckten Relationen folgen: I. Untersuchung wider N. N. wegen Straßen-

sendung in Strafsachen von mir geäußerte Hoffnung, binnen dem seitdem verflossenen zweijährigen Zeitraum noch immer gänzlich unerfüllt geblieben ist, muß man eben so sehr bedauern, als daß seither noch kein Mitglied einer deutschen Ständeversammlung irgend einen auf Beschränkung oder Aufhebung jenes Verbots abzweckenden Antrag gemacht hat."

Mögen die hier wiedergegebenen treugemeinten Worte eines deutschen Mannes über diese hochwichtige Angelegenheit, die einem Gebiet angehört, über dessen sämmtliche Erscheinungen er ein berufener Richter ist, auf das Beste beherzigt werden und in liberaler Pflege bald gute Frucht bringen!

Altenburg, am 12. Dec. 1839.

Dr. Demme.

---

raubs. II. ꝛc. wegen Raubes und Diebstahls. III. ꝛc. wegen verübten Raubes und dabei geschehener Tödtung des Beraubten. IV. ꝛc. wegen versuchten Straßenraubes. V. ꝛc. wegen Kirchendiebstahls. VI. ꝛc. wegen Bestehlung der Fahrpost. VII. VIII. und IX. ꝛc. wegen Diebstahls. X. ꝛc. wegen wiederholter Diebstähle. XI. XII. und XIII. ꝛc. Diebstähle betreffend. XIV. ꝛc. wider N. N. als Stifter und Haupttheilnehmer einer aus Knaben bestehenden Diebesbande. XV. ꝛc. wegen Abschneidens und Entwendens von Pferdeschweifen. XVI. ꝛc. wegen Wilddieberei. XVII. ꝛc. wegen Betrugs und Meineids. XVIII. ꝛc. wegen Diebstahls und Meineids. XIX. ꝛc. Wegen Urkundenfälschung. XX. ꝛc. Wegen Unterschlagung von Frachtgütern. XXI. ꝛc. wegen Fälschung. XXII. ꝛc. wegen Uebertretung des Stempelstrafgesetzes. XXIII. ꝛc. wegen Cassendefects. XXIV. ꝛc. wegen gesetzwidrigen Verfahrens gegen einen Angeschuldigten. XXV. ꝛc. Preßvergehen und Fälschung betreffend. XXVI. ꝛc. wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und Ehrverletzung. XXVII. ꝛc. wegen Realinjurie. XXVIII. ꝛc. wegen Eigenmacht und Ehrverletzung. XXIX. ꝛc. wegen Injurie.

Digitized by Google

# XIV. Freundliche Erinnerung.

Vom Ober-Appellations-Gerichts-Procurator Scholz III.
in Wolfenbüttel.

Die gegenwärtigen Annalen für Strafrechtspflege, denen ich seit einigen Jahren als Mitarbeiter anzugehören das Vergnügen habe, sind, nach der Veröffentlichung der verehrten Direction, nicht allein der Fortdauer gesichert, sondern erhalten auch mit dem laufenden Jahre noch eine weitere Ausdehnung. Sie werden in mehren Heften als bisher erscheinen, damit die Beiträge um so geschwinder und angemessener mitgetheilt werden können. Die Annalen sind ein deutsches und volksthümliches Unternehmen. Sie berichten aus allen Ländern deutscher Zunge, wie Verbrechen begangen und bestraft, wie sie rechtlich und wissenschaftlich behandelt werden. Soll ein solches Unternehmen aber den wissenschaftlichen Vertretern und durch sie dem deutschen Volke ganz angehören, soll es mit Auszeichnung auf deutschem Boden nachhaltig bestehen, vielleicht auch dem Auslande als Muster vorgelegt werden können, so muß es in Materie und Form auch ächt deutsch sein.



Digitized by Google

Dahin zähle ich vor allen Dingen auch das Gewand, worein die Abhandlungen gehüllt werden — ich meine Vortrag und Sprache.

1) Sämmtliche Gegenstände, die in den Annalen abgehandelt und besprochen werden, sind ernster Art. Sie betreffen Verbrechen und Strafen, und beides bewegt sich im Angriffe und Schutze, im Entdecken, Beweisen und Behandeln, um die wichtigsten Güter, um Leben, Ehre, Freiheit und Vermögen.

Eben so ernst wie die Sachen sind, und wie es die deutsche Gemüthsart selbst ist, muß aber auch der Vortrag, die wissenschaftliche Darstellung dieser Sachen sein.

Wer reden will, muß bekanntlich immer vor Augen haben, worüber, zu wem und an welchem Orte er redet.

Daraus bemißt sich denn auch, wie er reden soll. In den Annalen werden, wie gesagt, nur ernsthafte Dinge besprochen, Dinge, welche Leidenschaften, Verirrungen und Unglück der Mitbürger umfassen, und zwar vor einer Versammlung, deren Stimmung und Ansichten ganz den Gegenständen entsprechen und entsprechen müssen. Wir fordern also vor allen Dingen, daß die Darstellungsweise ernst, edel und anständig sei. Das Gegentheil bilden Scherzreden, wohin unedle Bilder, Gleichnisse, Zweideutigkeiten und andere ähnliche Auswüchse gehören. Alles dergleichen muß fern bleiben.

Der Vortrag muß aber vor allen Dingen auch deutlich und klar sein. Ohne dies verfehlt der Redende seinen Zweck; er wird entweder gar nicht oder nur mit Mühe verstanden, und beides wünscht weder er noch der Lesende, zumal bei Dingen, die wie hier selten so flach auf der Hand liegen, daß der Gegenstand gleichsam sich

Digitized by Google

von selbst verständlich macht. Gehen wir doch, wenn auch häufig in den Grenzen bestimmter Gesetze, doch meistentheils im Felde der Seelenforschung und Seelenkunde, im Gebiete eigenen Forschens und Betrachtens! Hier ist es denn vornämlich, wo der Schriftsteller zu beachten hat, daß er die gehörige Mitte halte zwischen zu großer Kürze und zwischen zu vielen Worten, zwischen sorgfältiger Wahl und Stellung der Worte und zwischen dem sorglosen seichten Flusse der Rede.

Der Redende mag immerhin mit der gehörigen Lebendigkeit vortragen; er mag zeigen, daß ihn der Gegenstand ergriff, und er sich davon durchdrungen fühlte; bei alle dem kann er aber dennoch mit Würde und Anstand und eben so deutlich und lichtvoll reden. Vor allen Dingen hüte sich der Sprechende vor zu langem Baue der Sätze (Perioden) und vor der Einschachtelungsweise, vor zu vielen Zwischensätzen und Einschiebseln.

Eine gute Gabe der schriftlichen Darstellung halten wir zwar für eine reine Gabe des Himmels, eben sowohl als einen guten mündlichen Vortrag; allein durch Sorgfalt und Achtung, durch Aufmerksamkeit und Uebung erreichen wir dennoch Manches, was unerreichbar scheint.

Daß dabei unter den Gegenständen selbst ein Unterschied sei, daß z. B. eine Vertheidigungsschrift schon anders gehalten werden könne und müsse, als ein Erkenntniß, versteht sich von selbst, und eben so die geschichtliche Darstellung anders als die beurtheilende und belehrende.

Dieser Nebendinge und sonstiger Eigenschaften im Vortrage erwähnen wir, nicht weil es uns in den Sinn gekommen ist, hier zu belehren, sondern vielmehr, weil wir nur beabsichtigen, freundlich zu erinnern, und unsere

Wünsche dahin niederzulegen, daß das, was schon auf auszeichnende Weise in den Annalen geschah, auch ferner möge beachtet werden.

2) Der Darstellungsweise und der Art des Vortrags setzen wir die Sprache und Schreibart an die Seite. Volk und Sprache sind mit einander so verwebt, daß wir sie nie trennen dürfen. Bildet sich das Volk, so bildet sich auch die Sprache, und der Reichthum der Sprache steigt und fällt mit den geistigen und körperlichen Bedürfnissen und Aneignungen des Volks. Das Volk, welches sich selbst liebt und achtet, liebt und achtet auch seine Sprache, sie äußere sich in der Rede oder Schrift. Die Gelehrten aber sind die Leiter und die Muster des Volks.

Von den Eigenschaften der Sprache heben wir hier vornämlich zwei aus: die Reinheit und die Regelmäßigkeit.

Daß wir die deutsche Sprache soviel als möglich rein erhalten, verdient sie mit vollem Rechte. Sie ist eine eigenthümliche und selbstständige Sprache, und bei dieser ihrer Eigenthümlichkeit so reich an Ausdrücken, daß wir selten in Verlegenheit kommen, von andern Sprachen nothwendig borgen zu müssen. Der französischen und englischen, der italienischen, spanischen, portugiesischen und andern liegen andere Sprachen zum Grunde, worauf sie gebauet, woraus sie hervorgegangen und gebildet sind. Zum Theile ist es die deutsche Sprache selbst, die andern, wenn nicht gerade zur Unterlage, doch zur Aushülfe diente (z. B. der englischen, der holländischen, schwedischen u. s. w.) Mag die deutsche Sprache auch aus mehren Stämmen (Sassen, Slaven, Wenden u. s. w.) zusammengesetzt sein, sie bleibt immer selbstständig und abgeschlossen. Wenn wir die Kunst-

ausdrücke abrechnen, die wir Römern und Griechen, als Vorbilder in der Wissenschaft, abborgten, und den Franzosen, die sich zur Zeit des 14. Ludwig in Politik und an den Höfen ein Vorrecht anzumaßen verstanden — wenn wir alles dieses ausnehmen, so haben wir wahrlich keine Ursache, uns darüber zu beklagen, daß die Sprache für unsere Bedürfnisse geistiger und körperlicher Art die nöthigen Worte und Bezeichnungen nicht darböte.

Darauf, auf Kunstwörter und solche, wo dem Begriffe die gehörige Bezeichnung fehlt, müssen wir uns, wenn geborgt werden soll, aber billig beschränken. Alles Andere müssen wir, um nicht ewig Schuldner ohne Noth zu bleiben, den Römern, Griechen und Franzosen sorgfältig zurückgeben.

Leider ist der Stand der Rechtsgelehrten der, welcher hier am meisten borgt und schuldet. Er fühlt sich mit den Griechen und Römern, besonders den letzten, als Lehrern und Rechtsfreunden, zu vertraut, und opfert ihnen in der That zuviel — Selbstständigkeit und Liebe zur eigenen Sprache. Billig muß die Sache aber immer mehr und mehr ein Ende nehmen, damit das, was volksthümlich ist, auch dem Volke wirklich werde, damit wir überall bekunden, daß wir mit deutschem Boden, mit deutschen Eigenschaften auch die deutsche Sprache lieben und achten.

Sehr wünsche ich daher und werde, wo und wie ich kann, auch dazu beitragen, daß auch im Rechtsgebiete immer mehr und mehr von Deutschen ein reines Deutsch geschrieben werde. Wo wir Anzeigen haben, brauchen wir keine „Indizien", wo wir untersuchen

Digitized by Google

können, wollen wir nicht „inquiriren", nicht „inculpiren" wo wir beſchuldigen u. ſ. w. *)

*) Der Herausgeber kann nicht umhin, hier das in „Bauer's Anleitung zur Criminal-Praxis" S. 10 f. befindliche Verzeichniß aus den Acten zu entfernender Fremdwörter und der dafür zu gebrauchenden deutſchen Wörter, den Leſern wieder vor- und ſo die Wahrheit zur Anſchauung zu bringen, welche große Menge leicht und einfach zu überſetzender Fremdausdrücke wir in unſrer deutſchen Strafrechts-Anwendung gebrauchen: **Abolition** = Niederſchlagung, **Absolution** = Losſprechung, Entbindung, **Accusationsprocess** = Anklageverfahren, **Additionalfragen** = Zuſatzfragen, **Adnotatio bonorum** = Güterbeſchlag, **Arretiren** = verhaften, **Captiös** = verfänglich, **Citiren** = vorladen, laden, **Competenz** = Zuſtändigkeit, **Complicen** = Mitſchuldige, Theilnehmer, **Conat** = Verſuch, **Concurrenz** = Zuſammenfluß, **Concussion** = Erpreſſung, **Confination** = Verſtrickung, **Confrontation** = Gegenſtellung, **Conjectur** = Muthmaßung, **Connexität** = Zuſammenhang, **Constatiren** = in Gewißheit ſetzen, ausmitteln, **Constiren** = bekannt ſein, gewiß ſein, **Contumacialverfahren** = Ungehorſamsverfahren, **Corpus delicti** = Thatbeſtand, **Criminalcodex** = Strafgeſetzbuch, **Criminalprocess** = Strafverfahren, **Criminalrecht** = Strafrecht, **Damnificat** = der Beſchädigte, **Defendiren** = vertheidigen, **Defension** = Vertheidigung, **Defensor** = Vertheidiger, **Denunciant** = Angeber, **Deponiren** = ausſagen, bezeugen, **Deprehension** = Betretung, **Documente** = Urkunden, **Edictalcitation** = öffentliche Ladung, **Exculpation** = Entſchuldigung, **Execution** = Vollſtreckung, **Furtum passus** = der Beſtohlene, **Generalinquisition** = Voruntersuchung, **Harmonie (der Anzeigen)** = Uebereinſtimmung, Einklang, **Imputabilität** = Zurechnungsfähigkeit (der Perſon), Zurechenbarkeit (der Handlung), **Imputation** = Zurechnung, **der Incriminirte — Inculpat** = der Angeſchuldigte, **Inculpation** = Anſchuldigung, **Indicien** = Anzeigen (Gegenanzeigen, Entſchuldigungsanzeigen, Unſchuldsanzeigen), **Inquirent** = Unterſuchungsrichter, **Inquiriren** = unterſuchen, **Inquisit** = peinlich Angeſchuldigter, **Interlocut** = Vorerkenntniß, Zwiſchenurtheil, **Legalsection** = gerichtliche Leichenöffnung, **Lenocinium** = Kuppelei, **Localinspection** = Ortsbeſichtigung **Notorietät** = Gemeinkundigkeit, **Notoriſch** = gemeinkundig, **Obduction**

Ich weiß wohl, was man mir einwenden kann; auch bin ich aufrichtig genug zu bekennen, daß ich aus Gewohnheit, Bequemlichkeit und Unachtsamkeit wohl selbst gegen das Vorgetragene fehle; allein ich überzeuge mich auch, daß alle diese und andere Entschuldigungen nicht ausreichen. Dabei behaupte ich zwar nicht, daß jung oder alt einerlei sei, doch aber, daß auch das Alter in Sachen der Wissenschaft und Sprache nicht still stehen, sondern fortwährend sich belehren lassen und besser machen muß, wo und wie es kann.

Was wir von der schwachen Sorge für Reinheit der Sprache sagten, wenden wir auch auf die Sprachregeln (Grammatik) an. Auch diese haben wir in unserer Volkssprache und nur darum, daß wir sie beachten. Man pflegt zwar häufig den wissenschaftlichen Sprachregeln den Sprachgebrauch entgegen zu setzen, ihm sogar eine Oberherrschaft einzuräumen, allein in vie-

---

= Leichenöffnung, Object = Gegenstand, Original = Urschrift Prävarication = Sachverrath, der Processirte = in Untersuchung Gezogene, Publication = Eröffnung, Purgatorium = Reinigungseid, Qualificirtes Geständniss = Beschränktes Geständniß, Qualificirtes Verbrechen = gesetzlich ausgezeichnetes Verbrechen, Realcitation = Holung, Vorführung, Reatus = Verschuldung, Recognition = Anerkennung, Recrimination = Gegenanklage, Recusation = Ablehnung, Requisitorialien = Ersuchungsschreiben, Hülfsschreiben, Restitution = Wiedereinsetzung, Retorsion = Erwiderung, salvus conductus = sicheres Geleit, Sistirung = Stellung, Specialinquisition = Hauptuntersuchung = Suggestiv = eingebend (?), Talion = Wiedervergeltung, Visum et repertum = Befundschein. Beispiele bis jetzt noch nicht wohl zu entbehrender Fremdwörter sind: Collusion, Complott, Dardanariat, Instructorium, Pasquill, Peculat, Protocoll, Relation, Stellionat, Subject, Suspension. Bauer's Strafrechtsfälle beweisen, wie selten es nothwendig ist, ein Fremdwort zu gebrauchen.

Digitized by Google

len Dingen mit großem Unrechte. Was einmal wissenschaftliche Sprachregel ist, darf billig vom verkehrten Gebrauche nicht überboten werden. Am wenigsten aber darf man sagen: viele Gelehrte schreiben so, und darum ist es Recht. Wir dürfen diesen Beispielen immer nur dann folgen, wenn sie die schulgerechte Regel nicht gegen sich haben, nur dann, wenn sie vielleicht da die Bahn brechen, wo die Regel schweigt.

So finden wir z. B. unrecht und gegen die Regel, wenn man schreibt: ich rede vom König, rede vom Anstand, vom Unrecht u. s. w., statt: vom Könige, vom Anstande, Unrechte u. s. w., weil die Regel einmal lautet, daß die Hauptwörter männlichen und keines Geschlechts (die weiblichen sind ausgenommen) im dritten und letzten Biegungsfalle ein „e" bekommen. Nur Wenige liefern Ausnahmen, wohin besonders die gehören, welche sich in ein „r" enden. Auch ist bekannt, daß eine Sprache rauh und hart wird, wenn ihr die Selbstlauter entzogen werden. Eben so unrecht finden wir, wenn man: mehrere und der Letztere, schreibt, weil „mehre" und der „Letzte" schon die Vergleichungsform hinreichend bezeichnen. Wir finden: „weitläuftig" unrichtig, und weitläufig recht. Auch wird mit dem „respective" häufig ein Mißbrauch getrieben und die Worte: oder aber, anhero, dieweil, sothan u. s. w. sind veraltet. Eben so bin ich der Meinung, daß man die fremden Wörter, denen das Bürgerrecht im Deutschen einmal gestattet ist, auch mit deutschen Buchstaben schreibt; wie andere Völker dies auch thun, und dann halte ich den „c" für einen erborgten Buchstaben, der nur im „ch" sein Recht behauptet, übrigens aber mit dem ächtdeutschen „k" oder „z" vertauscht werden muß; so wie

Digitized by Google

der letztgenannte Buchstabe das „t" vor „iu, ia, io" u. s. w. billig vertreten sollte. Ancillon schrieb sehr recht „nazional" und Krug „marzialisch".

Doch ich beabsichtige auch nicht, die Sprachregeln hier weitläuftiger aufzuzählen. Sie sind meinen geehrten Lesern und Mitarbeitern bekannt. Ich lade nur zur Erwägung und Befolgung des Gesagten ein, entweder überall, oder da, wo man findet, daß ich nicht Unrecht habe.

Zugleich rechtfertige ich mich durch das Gesagte, wenn ich bei meinen geringen wissenschaftlichen Leistungen das hier Erwähnte, soviel an mir ist, befolge, und wenn ich überhaupt die Sache hier zur Sprache bringe, weil ich — wie schon Anfangs erwähnt — Alles gern ergreife, was zur Förderung der vorliegenden Zeitschrift dient, sowol in Materie als in Form, im Innern wie im Aeußern.

Wolfenbüttel, den 24. Dezember 1839.

J. Scholz der Dritte.

# XV. Aus der Spruchpraxis Königlich Sächsischer Gerichtshöfe.

Dem ersten Bande der von Watzdorf-Siebdrat'schen Jahrbücher für Sächsisches Strafrecht (1839) S. 117 f. entnommen.*)

## I. Zu Artikel 163 (1.) des Strafgesetzbuchs.**)

### a) Was versteht man unter „lebensgefährlicher Verwundung?"

### b) Ist der Verlust eines Auges als „Verstümmelung" anzusehen?

Johann Adam F. hatte dem Postboten S. aufgelauert, ihn mit einem Pfahl über den Kopf geschlagen, und ihm, nachdem S. in Folge des Schlages betäubt niedergesunken war, die Postsachen geraubt. S. war bald darauf wieder zu sich gekommen, nach Sch. gegangen und dort der Behandlung eines sofort herbeigerufenen Arztes übergeben worden. Er wurde, nachdem er längere Zeit

*) Den nächsten Band hoffe ich mit der mir vom Criminal-Amtmann zu Dresden, Herrn Hofrath Lucius, zugesagten Mittheilung der von Ihm seit Eintretung des Strafgesetzbuchs angelegten Sammlung von Präjudizen ausstatten zu können. D. H.

**) Art 163. Raub. Diejenigen, welche, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich, wenn sie bei Verübung

krank gelegen, zwar wieder hergestellt, hatte aber auf dem rechten Auge die Sehkraft für immer verloren.

Das Appellationsgericht zu Zwickau verurtheilte den F. zum Tode, weil es annahm, daß S. „lebensgefährlich" verwundet und „verstümmelt" worden sei.

Die Entscheidungsgründe enthielten in dieser Beziehung Folgendes:

„Ad a. fragt es sich daher zunächst, was unter „lebensgefährlicher Verwundung" zu verstehen? Das Wort Verwundung ist hier, dem Sinne des Art. nach, nicht in der engeren, sondern in der weiteren Bedeutung, wo es mit „Verletzung" synonym ist, genommen. Lebensgefährlich aber ist jede Verletzung, welche das Leben in Gefahr bringt, d. h. welche in der Regel den Tod zur Folge hat, wenn die Heilung lediglich der Natur (ohne daß dieser die Kunst zu Hülfe kommt) überlassen bleibt. Denn in allen solchen Fällen liegt die Möglichkeit des Todes nahe, da der Eintritt der Kunsthülfe mehr oder weniger immer nur vom Zufall abhängt, und es eben so, dem Dritten gegenüber, nur Sache des Zufalls ist, wenn der tödtliche Ausgang in Folge einer besonders kräftigen Körperconstitution verhindert wird ꝛc. Wenn dagegen sowohl der Arzt als der Vertheidiger behaupten, daß die vorhandene Verletzung nicht zu den „tödtlichen" gehöre, so kann dies ohne Weiteres zugegeben werden, allein daraus folgt nichts für den vorliegenden Fall. Die Frage, ob eine Verletzung tödtlich sei, oder nicht, hat ein wesentliches Interesse nur dann, wenn eine Tödtung vorliegt, und erörtert werden soll, ob der Tod die nothwendige Folge der vorausgegangenen

---

eines Diebstahls betroffen werden, in dem Besitz des gestohlnen Gutes zu behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder sich der Ausführung eines solchen Verbrechens nach Art 33 theilhaftig machen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen: 1) mit dem Tode, wenn Jemand dabei getödtet wird, oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist, oder um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist, ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Verletzung gewesen sei. Ist dagegen der Tod gar nicht, oder nicht in Folge der Verletzung erfolgt, so hat diese letztere in materieller Rücksicht nur in so fern rechtliches Gewicht, als sich daraus beim Versuche der Tödtung der nähere oder entferntere Grad des Versuches, oder bei vorhandener Körperverletzung die Größe dieses Verbrechens beurtheilen läßt. Für dieses Urtheil ist es aber völlig indifferent, ob man die Verletzung tödtlich oder nicht tödtlich nennt, und wenn daher auch die meisten neueren Rechtslehrer, wie die bedeutendsten Gerichtsärzte, unter „tödtlichen" Verletzungen nur solche verstehen, welche den Tod auch bewirkt haben, so kann man dieser Ansicht nur beistimmen, da sich, wie gesagt, diejenigen, welche auch bei nicht eingetretenem Tode von „tödtlichen" Wunden reden, im Ganzen nur um Worte streiten, weil in jedem einzelnen Falle der Grad der Verletzung verschieden sein kann, sogar verschieden sein muß, und unter allen Umständen durch den glücklichen Ausgang erwiesen ist, daß nur eine lebensgefährliche Verletzung vorhanden war. Der Begriff „lebensgefährlich" hat aber eine besondere rechtliche Bedeutung erst durch das Gesetzbuch erhalten, und daß der Gesetzgeber diesen Begriff nicht mit dem der „Tödtlichkeit" für gleichlautend, wie der Defensor zu behaupten scheint, genommen hat, geht zur Genüge daraus hervor, daß von der Tödtung beim Raube, also von einer vorausgegangenen tödtlichen Verletzung gesprochen und diese als ein besonderer Grund für die angedrohte Strafe angeführt wird. Es kann also darauf, daß die Verletzung nicht für tödtlich gehalten wird, hier etwas nicht ankommen, da es sich jetzt nur darum handelt, ob sie für „lebensgefährlich" anzusehen war, und diese Frage nach dem Obigen bejaht werden mußte. Abgesehen hiervon ist es

Ad b. durch das ärztliche Gutachten außer Zweifel gesetzt daß S. in Folge der an ihm verübten Gewalt die Sehkraft auf dem rechten Auge verloren hat. Der Defensor bezweifelt, daß dies eine Verstümmelung im Sinne des Gesetzes zu nennen sei, indem er anführt, daß man unter Verstümmelung nur die Trennung eines Gliedes vom Ganzen, wodurch die Gestalt des Ganzen verändert wird, verstehe, den Verlust eines Auges also nicht dahin rechnen könne. — Allein schon die angeführte Autorität (Adelung) widerlegt diese Ansicht. Der angezogene Schriftsteller de-

finirt „Verstümmeln": „durch gewaltsame Beraubung eines nothwendigen Theils ungestalt machen." Abhauen von Nase, Ohren, Fuß, Hand ist nur als Beispiel angeführt, weil die Trennung dieser Theile vom menschlichen Körper allerdings die auffallendsten Beispiele der Verstümmelung sind. Aber durch den Verlust eines Auges wird der Mensch ebenfalls eines nothwendigen Theiles beraubt, denn er bedarf zum naturgemäßen Gebrauche des Sehorgans beide Augen, und verliert übrigens mit einem Auge eben so gut, wenn auch weniger auffallend, als durch den Verlust der sogenannten Extremitäten, die von Natur ihm gegebene äußere Form — wird also „ungestalt" im Gegensatz von wohlgestalt. Darum ist auch in der juristischen Terminologie, dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäß, das Berauben der Augen als ein Verstümmeln angesehen worden; denn die meisten älteren und neueren Rechtslehrer führen da, wo sie von den früher gebräuchlich gewesenen verstümmelnden Strafen handeln, das Ausstechen der Augen als ein Beispiel solcher Strafen mit auf. Uebrigens beweißt die Bestimmung im Art. 132*) des Strafgesetzbuchs, auf welche sich der Vertheidiger für seine Meinung bezogen hat, nicht nur nicht für, sondern gegen ihn. Denn wenn im angezogenen Artikel Verstümmelung sub 3. mit einer weniger harten Strafe, als die Beraubung des Gesichts sub 4. bedroht wird, so liegt hierinnen, daß dies letztere nur als eine schwere Art der Verstümmelung angesehen worden ist,

*) Art. 132. Körperverletzung. Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Andern eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll in folgender Weise bestraft werden: ꝛc. 3) mit Arbeitshausstrafe von Einem bis zu Vier Jahren, wenn dem Beschädigten dadurch ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt, oder verstümmelt, oder auffallend verunstaltet werden ist; 4) mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von Zwei bis zu Sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist.

Digitized by Google

und daher auch im Art. 163 nicht gelinder bestraft werden kann, als die Verstümmelung, welche außer der Beraubung des Augenlichts vorkömmt. Betrachtet man endlich die landständischen Verhandlungen über Art. 163., bei welchen in beiden Kammern (cf. Mitth. S. 571. f. 379. f.) mehrere Redner, unter stillschweigender resp. ausdrücklicher Beistimmung der Organe der Staatsregierung, selbst die kleinsten Körperverletzungen für Verstümmelungen angesehen haben, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beraubung der Sehkraft auch nur auf einem Auge, dem Willen des Gesetzgebers nach, ebenfalls als Verstümmelung angesehen werden muß."

Das Oberappellationsgericht bestätigte das Erkenntniß der ersten Instanz, und sagte in Bezug auf die obigen Fragen:

„Dieser Schlag ist — abgesehen von dem Begriffe der Lebensgefährlichkeit, wie er in den Entscheidungsgründen zum vorigen Urtheil aufgestellt worden — in den beiden ärztlichen Gutachten als eine ohnstreitig lebensgefährliche Verletzung S's nicht allein anerkannt, sondern auch durch letzteres zugleich constatirt worden, daß, da das rechte Auge S's vermöge dieses Schlages ausgelaufen und zerstört ist, die Sehkraft darauf gänzlich und für immer verloren, mithin S. in einen Krankheitszustand des Körpers versetzt worden, von dem keine Rettung erwartet werden kann.

Daß durch dieses Auslaufen des Auges der Körper S's aber zugleich verstümmelt worden, d. h. einen wesentlichen Bestandtheil verloren habe, daran kann, wenn auch im gemeinen Leben das Wort Verstümmelung — seiner Ableitung nach — am häufigsten von Gliedmaßen gebraucht zu werden pflegt, nach dem Geiste unserer vaterländischen Gesetzgebung überhaupt und insbesondere nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 1. *) um so weniger gezweifelt werden, als

*) Art. 1. Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht sind.

Digitized by Google

das Abhauen eines Fingers oder Fingerglieds bei einem räuberischen Anfalle nach den Worten des Art. 163. Nr. 1. unstreitig zu der Verstümmelung des Körpers gehören würde, ein solcher geringer Verlust aber zu der Einbuße eines so edeln Organs, wie das Auge ist, bei der innern Connexität beider Augen, in ganz und gar keinem Verhältnisse steht."

2) (ad Art. 230.) *)

## Was versteht man unter „Nachtzeit," „nächtlich," „Einschleichen, um zur Nachtzeit zu stehlen?"

Krug in seinen „Studien" S. 105 2. Abtheilung sagt: „das Einsteigen und Stehlen sei dann für ein nächtliches zu halten, wenn der Dieb eine solche Zeit wählte, wo er erwartete, daß sich die Bewohner und Hüter des Hauses bereits der nächtlichen Ruhe überlassen hätten."

Dieser Meinung ist das Appellationsgericht zu Zwickau ebenfalls beigetreten, und hat dafür in der wider Karl Heinrich B. vor dem Kreisamt S. anhängigen Untersuchungssache folgende Gründe angegeben:

„Die Frage, wann die Nachtzeit beginne oder aufhöre, kann, so lange das Gesetz dies nicht ausdrücklich verlangt, nicht füglich nach dem Auf- und Untergange der Sonne, sondern muß vielmehr, sobald es sich von der Anwendung einer strafrechtlichen Bestimmung handelt, nach dem allgemeinen Sprachge-

*) Art. 230. Jede Entwendung welche durch Eröffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse mit Diebsinstrumenten, oder durch gewaltsames Erbrechen derselben, oder durch nächtliches Einsteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden ist, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen, ist, bei einem Betrage bis mit Zehn Thalern, mit Arbeitshaus von Zwei Monaten bis zu Einem Jahre, bei einem Betrage über Zehn Thaler bis mit Funfzig Thalern, mit Arbeitshaus von Acht Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von Zwei Jahren, und bei einem Betrage über Funfzig Thaler, mit Zuchthaus zweiten Grades von Einem bis zu Sechs Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

brauch entschieden werden. Der Sprachgebrauch aber statuirt insbesondere für die Zeit, welche zwischen dem Dunkelwerden und dem gewohnten Schlafengehen inneliegt, noch die Benennung: Abendzeit, und wenn daher der Eigenthümer jenes gestohlenen Getreides sagt, daß er zur Zeit des Diebstahls, nämlich am 28. Januar 1839 Abends nahe gegen 8 Uhr, mit den Seinigen gerade zu Tische gesessen habe, so ist hierdurch jener Erschwerungsgrund als ausgeschlossen zu betrachten."

Das Appellationsgericht zu Leipzig ist anderer Meinung, indem es unter „Nachtzeit" die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang versteht. Derselben Meinung ist das Oberappellationsgericht. Letzteres hat sich in Bezug auf einen am 26 Nov. Abends zwischen 7 bis 9 Uhr verübten Diebstahl darüber folgender Maaßen ausgesprochen:

„Es war demnach, da die Sonne am 26. Nov. schon zu Anfange der fünften Stunde untergeht, als P. in die Würkersche Schlafkammer einstieg und den Diebstahl verübte, die nächtliche Dunkelheit bereits eingetreten. Nur darauf aber kann es bei dem Begriffe eines durch nächtliches Einsteigen in Gebäude verübten Diebstahls ankommen, indem schon die eingetretene Dunkelheit dem Diebe eine größere Sicherheit bei Ausführung des Verbrechens darbietet und die Sicherheit des Eigenthums einer größeren Gefahr aussetzt, dahingegen, wenn man den Zeitpunkt, zu welchem die Hausbewohner sich dem Schlafe überlassen, als Nachtzeit annehmen wollte, der Eintritt jenes Schärfungsgrundes von einem ganz zufälligen, lediglich in der Willkühr des Hausbewohners beruhenden Umstande abhängig gemacht werden würde, dessen Vorhandensein der Dieb nicht voraussehen, und der Gesetzgeber eben deshalb auch nicht berücksichtigt haben kann."

Ueber die von Krug a. a. O. S. 105 ferner aufgestellte Ansicht, daß, wenn ein Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, der Diebstahl nur dann als ausgezeichnet angesehen werden könne, wenn das Einschleichen nicht als nächtlich, in dem von dem Verfasser obangegebenen Sinne zu betrachten sei,

Digitized by Google

hat das Appellationsgericht zu Zwickau früher sich ebenfalls für Krug's Meinung ausgesprochen; später sind demselben jedoch wieder Zweifel darüber beigegangen.

Das Oberappellationsgericht hat sich in der vor dem Justizamte G. wider Carl Friedrich R. anhängigen Untersuchungssache dahin erklärt, daß R., weil er in der Nacht in ein bewohntes Haus gegangen war und darinnen gestohlen hatte, einen ausgezeichneten Diebstahl begangen habe; in den Gründen heißt es:

„Denn wenn nach gedachtem Artikel auch diejenige Entwendung härter als nach Art. 223 bestraft werden soll, welche dadurch ausgeführt worden ist, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, so hat es unbedenklich geschienen, diese Vorschrift auf den von R. geständlich verübten Diebstahl anzuwenden, da das Gebäude, in welches R. sich des Nachts, um zu stehlen, einschlich, ein bewohntes war, und nach der Fassung jener Stelle des Gesetzes darauf, ob der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich erst in der Nacht, oder schon am Tage eingeschlichen hat, nichts ankommt."

## 3) Begriff des Landfriedensbruches. [Art. 118.] *)

Der Bäckermeister W. in L. hatte sich im Sommer 1838 ein Haus erbaut, und die dazu gehörige Zimmerarbeit an den Zimmermann T. verdungen. Unter dieser Zimmerarbeit waren zufolge des Accords auch die benöthigten Fenster mit inbegriffen gewesen, welche T. seinerseits wieder bei dem Glasermeister B. in der 1 Stunde entfernten Stadt A. bestellt hatte. Bis zum 3. Nov. hatte B. sämmtliche bestellte Glaserarbeit abgeliefert und in dem neuen Hause befestigt, welches nunmehr von der W'schen Familie bezogen wurde. Dabei war B. noch ausdrücklich mit dem

*) Art. 118. Landfriedensbruch. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe ge-

Zimmermeister T. dahin übereingekommen, daß er letzterem wegen der rückständigen Bezahlung bis zum 12. Nov. Credit geben wolle.

Demungeachtet erschien B. am 6. Nov. mit seinem erwachsenen Sohne in der W'schen Wohnung, und suchte sich ohne Weiteres wieder in den Besitz der von ihm gelieferten Fenster zu setzen. Da ihm dies bei dem von W. geleisteten Widerstande nicht vollständig gelang, kehrte er am darauf folgenden Tage, von drei mit Stöcken bewaffneten Männern begleitet, zurück, verlangte von W. die Herausgabe der Fenster, warf diesen, da er sich widersetzte, mit Hülfe seiner Begleiter zu Boden, verbot einigen anwesenden Personen, welche obrigkeitliche Hülfe herbeiholen wollten, unter Drohungen, sich aus der Stube zu entfernen, und suchte so seinen Zweck mit Gewalt durchzusetzen, wobei er sich auch in der That mehrerer der von ihm gearbeiteten Fenster bemächtigte und diese mit fortnahm.

Zu seiner Entschuldigung führte er an, daß man ihm Angst gemacht habe, er werde von T. keine Bezahlung erlangen, und daß er inmittels Gelegenheit gefunden, die von ihm gefertigten Fenster anderweit anzubringen.

In dem ersten Erkenntnisse wurde zuvörderst gezeigt, daß das hier vorliegende Verbrechen, obgleich objectiv den Charakter des Raubes an sich tragend, doch aus subjectiven

---

gen Personen, Grundstücke oder andre Gegenstände öffentliche Gewalt zu verüben, so sind, 1) wenn noch keine Gewalt an Personen oder Sachen begangen worden, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu Drei Monaten, 2) wenn aber an Personen oder Sachen Gewalt begangen worden ist, insofern diese nicht in ein schwereres Verbrechen ausartet, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu Sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu Drei Jahren, und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen. Ist im letztern Falle die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt, und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so kann die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von Drei Jahren gesteigert werden. Ist aber bei Einschreiten der Obrigkeit derselben wirklich Widerstand entgegengesetzt worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein. S. nächste Note.

Digitized by Google

Gründen nicht als solcher zu betrachten sei, weil man den Umständen nach annehmen müsse, daß B. in der Meinung gestanden, er könne wegen der gefährdeten Bezahlung an die Fenster sich halten. Zum Beweis, daß B. von einer solchen Meinung ausgegangen sei, wurde sich unter Anderm auf die Oeffentlichkeit seines Handelns und darauf, daß im vorliegenden Falle offene Gewalt verübt worden sei, berufen, und demzufolge das Verbrechen für Selbsthülfe in Verbindung mit Landfriedensbruch erklärt, indem man das Requisit, was außer der öffentlichen Gewalt zu diesem Verbrechen erfordert werde, die Zusammenrottung mehrerer Personen nämlich, bei dem Ueberfalle vom 7. Nov. den Umständen nach voraussetzen müsse.

In dem darauf eingegangenen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts wurde jedoch diese Ansicht nicht gebilliget, sondern das vorliegende Verbrechen nur als Störung des Hausfriedens, verbunden mit Selbsthülfe, bestraft, und zwar hauptsächlich um deswillen, weil es in diesem Falle an öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 118 gebreche.

Eine offen ausgeübte Gewalt — heißt es in dieser Beziehung in den Entscheidungsgründen des OAGerichts — ist mit einer öffentlichen Gewalt, wie sie in dem angezogenen Artikel des Criminalgesetzbuches erfordert wird, keineswegs gleichbedeutend. Jene bezeichnet die Art und Weise der Verübung der Gewalt, diese den Gegenstand, das Object, gegen welches die Gewalt gerichtet ist. Diese kann nämlich gegen ein einzelnes bestimmt bezeichnetes Individuum gerichtet sein, insbesondere, wenn der gewaltthätigen Handlung Beweggründe unterliegen, welche sich blos auf dieses Individuum beschränken: dann ist die Gewalt, ihrem Wesen und Charakter nach, Privatgewalt, auch wenn sie öffentlich, d. h. ohne das geringste Bestreben, die That zu verheimlichen und der Kenntniß Anderer zu entziehen, verübt wurde. Es kann aber auch die Gewalt überhaupt, oder doch zugleich mit, nicht sowohl gegen ein einzelnes Individuum, als vielmehr gegen das öffentliche Interesse gerichtet sein, z. B. die Zerstörung von Gebäuden, oder von Maschinen durch Personen, welche dabei einen allgemeinen Zweck verfolgen; dann ist selbige eine öffentliche, auch wenn die Verbrecher bemüht gewesen wären,



Digitized by Google

die Urheber zu verheimlichen. Vergl. Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts; 12. Ausg. von Mittermaier §. 401 S. 362. Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswiss., §. 186 S. 273, 274 und §. 790. S. 279 und 280.

Ob im letzteren Falle das Verbrechen dem des Aufruhrs oder dem des Landfriedensbruchs beizuzählen sei, wird jedesmal hauptsächlich davon abhängen, ob dabei der Obrigkeit, oder blos Privatpersonen Widerstand entgegengesetzt worden ist, vergl. Art. 113,*) verbunden mit dem Schlusse des 118. Artikels. Wo aber eine öffentliche Gewalt in dem nur bezeichneten Sinne nicht vorliegt, kann das Verbrechen des Landfriedensbruchs nicht angenommen werden. Dies ist sowohl im gemeinen als im älteren sächsischen Rechte begründet, und durch die Bestimmungen im Criminalgesetzbuche keineswegs abgeändert worden. Das gemeine Recht unterscheidet zwischen vis publica und privata in dem angegebenen Sinne, (s. die peinl. Gerichtsordnung, Art. 128 u. 129. Püttmann, elem. jur. crim. §. 181 seq. pag. 91 seq. ed. Biener (1802). Wächter, Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 12, Heft 3, S. 341 fg., und fortgesetzt B. 13, S. 1 fg., 195 fg. und 374 fg.) und versteht unter vis publica diejenige Gewalt, welche sich auf öffentliche Verhältnisse bezieht. (Vergl. Wächter a. a. O. Band XII. S. 44 fg.)

Die Gesetze des deutschen Reichs, durch welche eigentlich das Verbrechen des Landfriedensbruchs als ein für sich bestehendes begründet wurde, bezeichnen mit selbigem die Verletzung des Verbots aller Privatbefehdungen, welche be-

*) Art. 113. Aufruhr. Wenn mehrere Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit sich öffentlich zusammenrotten, es sei nun, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, oder sie in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, so sind, insofern die von ihnen hierbei verübten Handlungen nicht in schwerere Verbrechen ausarten, die Anstifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Digitized by Google

kanntlich im Mittelalter auf eine die öffentliche Sicherheit höchst gefährdende Weise überhand genommen hatten. (Wächter a. a. O. B. XII. S. 351 bis mit S. 380.)

Das sächsische Recht enthält keine eigenthümlichen Verordnungen hierüber, mit Ausnahme des Generale vom 19. Febr. 1789, die Bestrafung gewaltsamer Besitzergreifung betr. (Cod. Aug. Cont. II. Th. 1 S. 499), in welchem gewaltsame Besitzergreifungen erledigter Güter als „friedbrüchige" Handlungen bezeichnet werden. Es ist jedoch das Verbrechen des Landfriedensbruchs auch in das vaterländische Recht übergetragen worden, und man verstand darunter eine absichtlich von deshalb vereinigten Personen mit gewaffneter Hand verübte Gewalt. S. Erhardt's Handb. des Churſächs. peinl. Rechts, 1789, §. 142 S. 118. Vergl. mit S. 90 u. 91 der 2. vom Dr. E. M. Schilling besorgten Auflage [1832]. Püttmann loc. cit. §. 201 junct. §. 188, 189. Durch diese Bezeichnung wurde der Landfriedensbruch insbesondere vom Hausfriedensbruche unterschieden, (Püttmann loc. cit. §. 191, 200.) und zu dem letztern in dem Mandat wider die Selbstrache vom 2. Juli 1712 §. 10 der Fall gerechnet, wenn die Verübung von Thätlichkeiten in des Beleidigten Wohnung erfolge.

In das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen ist das Verbrechen des Landfriedensbruchs und der Störung des Hausfriedens als für sich bestehende Verbrechen zunächst in Folge eines Antrags der zweiten ständischen Kammer aufgenommen worden. Diese hatte daran Anstoß genommen, daß im Entwurfe Art. 110 unter das Verbrechen des Aufruhrs auch der Fall mit aufgenommen worden sei, wenn mehrere Personen sich zusammenrottiren, um Gebäude oder Anlagen zu zerstören. Sie glaubte, daß dieser Fall mehr als Landfriedensbruch zu bezeichnen sei. ꝛc. Die deshalb vorgeschlagene Fassung erhielt später verschiedene Abänderungen, und es würde zu dem vorliegenden Zwecke zu weit führen, dieses durch den ganzen Gang der Landtagsverhandlungen geschichtlich zu verfolgen. Nur so viel ist zu bemerken, daß beide Kammern endlich dahin übereinkamen, die Gewalt, welche den Landfriedensbruch begründen solle, als öffentliche zu bezeichnen. Hierbei hatte man offenbar eine solche

Digitized by Google

Gewalt vor Augen, welche eine unmittelbare Beziehung auf öffentliche Verhältnisse hat, und durch welche mithin hauptsächlich, und nicht blos mittelbar, die öffentliche Sicherheit, nicht blos die des Einzelnen, gefährdet wird.

Wendet man nun das bisher Gesagte auf den vorliegenden Fall an, so ergiebt sich, daß hier nicht das Verbrechen des Landfriedensbruches, sondern eine Störung des Hausfriedens vorliegt.*)

*) Art. 119. Störung des Hausfriedens. Wer außer dem Falle des Landfriedensbruchs in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider dessen ausdrücklich erklärten Willen darin verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Anzeige des Betheiligten bestraft werden: 1) mit Gefängniß bis zu Sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde; 2) mit Gefängniß von Sechs Wochen bis Arbeitshaus von Einem Jahre, daferne das Eindringen mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt ward, ohne daß diese in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Digitized by Google

# XVI. Miszellen.

## A. Die Galeria in Madrid, ein Strafhaus für Verbrecherinnen.*)

Das im Jahre 1836 in London erschienene Buch: Spain revisited, von dem Verfasser der Schrift: Ein Jahr in Spanien, theilt Folgendes über die Galeria, einer Straf- und Besserungsanstalt in Madrid für Personen weiblichen Geschlechts, mit: „Der Alcalde (Aufseher) dieser Anstalt war ein Catalonier; seine Frau, die aus Estremadura war, bekleidete die Stelle einer Rectora, und hatte für die Beschäftigung und die Aufsicht über die Gefangenen zu sorgen. Ueberall herrschte die größte Ordnung und Sauberkeit. Das Badezimmer, das an den Hof stieß, die Schlafkammern, die Kapelle, Alles zeigt eine gewisse Eleganz, Bequemlichkeit und die größte Reinlichkeit. Wir trafen die Sträflinge im Werkzimmer bei der Arbeit, nach einer gewissen Ordnung in langen Reihen sitzend und mit dem Zuschneiden und Verfertigen von Monturen für das Heer beschäftigt. Sie schienen uns gern zu sehen, und betrugen sich auch sehr decent. Die meisten derselben waren schon bei Jahren, und ihre Physiognomien zum größten Theil eben nicht ansprechend, was freilich nicht zu verwundern ist, wenn man bedenkt, daß dies der Auswurf des Lasters war,

*) In ein- oder anderer Hinsicht ein Seitenstück zu No. X. dieses Bandes: „Das Correctionshaus für Weibspersonen zu Stockholm." S. 384 f.

Digitized by Google

in einem Lande, wo die Menge der Verbrechen so groß ist, wie in Spanien, und daß wenigstens der fünfte Theil derselben zu der Zahl derer gehörte, die ihre Ehemänner umgebracht hatten. Doch bemerkten wir eine unter ihnen — sie war gerade mit Stickereien an einer Mantilla beschäftigt, eine Arbeit die anzudeuten schien, daß sie nicht zu den niedrigsten Classen der Bevölkerung gehörte — die noch jung war und ein ganz gefälliges Aeußere hatte. Wir erfuhren hernach, daß sie falsches Geld in Umlauf gebracht hatte, und vielleicht nur das unschuldige Werkzeug eines schuldigen Vaters oder Bruders gewesen war.

Die Rectora war so discret, in Gegenwart der Zöchtlinge auch nicht mit einer Sylbe ihrer Verbrechen zu erwähnen; so wie es überhaupt ihr Grundsatz war, sie nie an ihr früheres Leben zu erinnern oder nur zu gestatten, daß sie sich einander deshalb Vorwürfe machten. Eine andere Frau von mittleren Jahren und noch ganz passablem Aussehen, die sich mit Stricken beschäftigte, fragte einen Obersten aus unserer Gesellschaft, ob er ihr „Indulto“ (Begnadigung) ausgewirkt habe, und als er sie fragte, was sie denn versehen hätte, gab sie, ohne sich lange zu besinnen, zur Antwort: „Gar Nichts, gar Nichts!“ — „Aber“ — fügte sie hinzu — „aber irgend eine Kleinigkeit, die ich mir einfallen ließ, und noch eine Kleinigkeit, die man mir Schuld gab — macht zwei Kleinigkeiten, und deßhalb muß ich hier sitzen!“ („un poco, que ho hecho, y otro, que me han puesto, hacen dos pocos y par estos estoy a qui.“) Der Alcayde kam ihr bei dieser Erzählung von ihrer Unschuld noch zu Hülfe und meinte, sie hätte sich auch weiter nichts zu Schulden kommen lassen, als daß sie täglich zweimal die Messe besucht hätte. Sie nickte hierzu freundlich mit dem Kopfe, der Alcayde erzählte uns aber hernach, daß dies Weib eine der gefährlichsten Verbrecherinnen sei, und bei vielen Diebstählen und Mordthaten hülfreiche Hand geleistet hatte. Wie sich aus der gerichtlichen Untersuchung ergab, hatte sie sich so vieler Verbrechen schuldig gemacht, daß sie auch vor ihrer Abführung ins Gefängniß noch durch die Hauptstraßen von Madrid, auf einem Esel verkehrt sitzend, mit einem Bunde von Nachschlüsseln und Dietrichen gleich einem Rosenkranze um den Hals, herumgeführt, und von Zeit zu Zeit

Digitized by Google

auf einem Platze oder am Ende einer Straße mit Ruthen am bloßen Leibe ausgepeitscht ward.

Nachdem wir durch das ganze Gebäude die Runde gemacht, und uns überall von der Zweckmäßigkeit der Anordnung und innern Einrichtung überzeugt hatten, welche die Rectora dieser Anstalt gegeben hatte, lud dieselbe uns in ihre Wohnung ein, wo sie uns noch manches Interessante von ihren Pfleglingen, wie sie dieselben nannte, mittheilte, die unter ihrer Leitung und Aufsicht gewesen oder noch waren. Unter der Zahl der Letzteren befand sich eine gewisse Josefa Ramos, eine Schullehrerin aus einem der benachbarten Pueblos. Ihr Bruder hatte seiner Braut ein Ständchen gebracht, aber zu einer ungewöhnlichen Stunde, so hatte wenigstens der Alcalde seines Quartiers gemeint, der des Nachts auf den Straßen Ruhe haben wollte, oder, wie die die Rectora spanisch-pathetisch hinzufügte, „queriendo comer," sich bei dieser Gelegenheit einige Sporteln extra verdienen wollte, ohne welche es sich nicht einen Augenblick lohnen würde, Alcalde zu sein, ein Amt, das etwa nicht mehr sagen will, als das eines Cadi in der Türkei. Er ließ also den musikalischen Delinquenten citiren, dieser aber ging dem Cadi aus dem Wege, und seine Schwester, bei welcher er wohnte, ward nun als Bürge für ihn vorgefordert. Sie stellte sich demnach auch ein, und ward nach etlichen Hin- und Herreden in eine Geldstrafe verurtheilt, die ihr eben so wenig zukam, als angenehm war. Noch weniger aber stimmte diese Entscheidung mit ihrem Temperamente überein, das durch ihre tägliche Beschäftigung in der Schulstube, als maestra de niñas, eben nicht sehr herabgestimmt oder an Geduld gewöhnt worden war. Sie gerieth so in Wuth über eine solche „himmelschreiende Ungerechtigkeit," daß sie zuletzt, nachdem Richter und Beklagte sich weidlich ausgeschimpft hatten, das Federmesser des Alcalde ergriff und ihn hinten im Nacken verwundete, „gerade da, wo die Matadores den Gnadenstoß zu geben pflegen," in dem Augenblicke, als er sich bückte, um eine neue Klageschrift in Empfang zu nehmen. — Nicht weit von ihr saß eine andere Frau, die ihren Mann mit Hülfe ihres Liebhabers umgebracht, und den Leichnam in einen fremden Olivengarten geschleppt und dort hatte liegen lassen, als wäre er beim Stehlen von Oliven von dem Eigenthümer

Digitized by Google

des Gartens erwischt und umgebracht worden. — Eine ähnliche Unthat, nur noch empörender, erzählte die Rectora von einer andern, der Leocadia Lindez, die von angesehener Familie aus Fuentes de Leganes war. Dieselbe hatte gleichfalls mit Hülfe eines Liebhabers ihren Mann umgebracht, den Leichnam in einen Sack mit Steinen gethan, und Rücken und Schultern ihres Genossen damit beladen, um ihn bei Nachtzeit in einen in der Nähe vorbei fließenden Fluß zu werfen. Als sie so eine Strecke neben einander fortgegangen waren, nahm sie die Gelegenheit wahr, um sich dieses Mitwissers, der ihr einst gefährlich werden konnte, zu entledigen, holte unvermerkt Nadel und Bindfaden hervor, und nähte den Sack hinten mit seiner Jacke zusammen. Hernach, als sie die Mitte der Brücke erreicht hatten, sagte sie, er möge jetzt den Sack ins Wasser werfen, und unter dem Vorgeben, ihm hierbei behülflich zu sein, stürzte sie beide zusammen in die Tiefe. Der Zufall wollte aber, daß ein Hirte mit seiner Heerde in der Nähe war, und die ganze Scene mit ansah. Im Wasser wurde nachgesucht, die beiden Leichname gefunden, und die Thäterin vor Gericht gezogen. Nachdem sie eine Zeitlang hier in der Galeria gesessen hatte, ward sie auf Verwendung eines reichen Oheims freigegeben, und da sie eben so ausschweifend als schön war, so setzte sie ihre frühere Lebensweise in der Hauptstadt fort, bis mit der Jugend auch ihre Reize schwanden, und sie allmälig an den Bettelstab gerieth, so daß sie jetzt auf den Gassen um Almosen bettelte, wie der Alcalde sie noch vor Kurzem am Sonnenthor gesehen hatte. — Doch unter den Entartetsten des weiblichen Geschlechts, von denen ich jemals etwas gesehn oder gehört habe, sowohl die Verworfenste als Verwegenste, war eine Castilianerin, Namens Maria Guadeno.*) Dieses Weib, das früher in einem der benachbarten Pueblos sich aufgehalten hatte, war in einer Schenke mit fünf handfesten Männern in Wortwechsel gerathen, der damit endigte, daß diese Miene

*) Eine Gallerie von Verbrecherinnen enthalten die verschiedenen Mittheilungen in den früheren Bänden von Hitzig's Annalen, z. B. Band I. S. 183 ꝛc., Band II. S. 199 ꝛc. und S. 286 ꝛc.

machten, wegen ihrer Schimpfworte ihr näher zu rücken, und einen Denkzettel auf den Weg zu geben. Sie lief zum Hause hinaus, und suchte das Weite: als sie sich aber verfolgt sieht, faßt sie Posto vor einem Erker, umklammert mit der Linken ein eisernes Fenstergitter, um nicht weggezogen zu werden, holt mit der Rechten ein Messer hervor, bohrt es dem Zunächststehenden in den Leib, und verwundet einen Andern lebensgefährlich; in diesem Augenblick traf aber ein dicker Knittel ihren Arm, das Messer fiel auf den Boden und ward von ihren Gegnern aufgerafft. Doch die Wuth gab ihr eine andere, ungewöhnliche Waffe in die Hand, sie riß sich den Kamm aus dem Haar, und schlug damit einem Dritten, der sich gerade nach dem Messer bückte, ein Auge aus dem Kopf. Hierauf ergriff sie die Flucht, ward aber bald hernach von dem Justicio in ihrer Wohnung angetroffen, wo sie neben ihrer Mutter saß, und ganz seelenvergnügt sich eine gebratene Leber zum Frühstücke wohlschmecken ließ.

Die Rectora hatte die Gefälligkeit, uns ziemlich ausführlich die Art und Weise auseinander zu setzen, wie sie mit ihren „Pfleglingen" verfahre, und die strengste Disciplin unter ihnen aufrecht zu erhalten wisse, worauf sie sich allerdings schon etwas zu Gute thun könnte; sie erzählte uns unter Andern auch, wie es ihr gelungen war, über den hartnäckigsten, verstocktesten Eigensinn einer Valencianerin Meisterin zu werden, die, als sie in ihre Hände kam, so unglaublich verwahrloset und unwissend war, als wäre sie unter den wilden Thieren in den Bergen aufgewachsen. Sie hatte sie in der Werkstube immer neben sich sitzen lassen, und ihr täglich ein bestimmtes Pensum aufgegeben. Sie wollte aber gar nichts annehmen, war widersetzlich und faul und die Rectora mußte die Elle gebrauchen (die immer an ihrer Seite hängt). Diese Schläge wurden so oft wiederholt, als die Valencianerin etwas versehen hatte, bis sie zuletzt gelehrig und folgsam ward, ja ihre Lehrerin so lieb gewann, daß „sie ihr nachlief wie ein Hofhund" und immer die Partie der Rectora nahm, wenn von ihr hinter ihrem Rücken die Rede war. —

Der Verfasser fügt noch hinzu: „Die innere Einrichtung dieser Anstalt umfaßt mit gleicher Umsicht eben so sehr die strengste Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin,

Digitized by Google

als auch die zweckmäßigste Eintheilung und Benutzung der Zeit: am meisten wird aber auf die genaue Beobachtung der von der Kirche gebotenen Vorschriften und Gebräuche gesehen. Der Tag beginnt hier, wie in dem Dienst-Reglement der Marine, mit den Verrichtungen, die sich auf Reinlichkeit und Gesundheit des Körpers beziehen, hierauf folgt das Frühstück, hernach die Messe, dann die eigentlichen Arbeitsstunden bis zum Mittagsessen, vor und nach welchem ein Paternoster gesungen wird. Dann geht es wieder an die Arbeit, bis der Rosenkranz nach dem Vesperbrot das Tagewerk beschließt, und die zur Erholung und dem Schlafe bestimmte Zeit eintritt. Der Geist der Ordnung und Thätigkeit, die zweckmäßigste Eintheilung und Benutzung der Zeit, die jeder Stunde des Tages eine bestimmte Arbeit anweiset, dies Alles trägt dazu bei, Ruhe und Frieden in die Mitte dieser Unglücklichen zurückzuführen, aus ihrem früheren unstäten Treiben und der drückendsten Lage sie zur Zufriedenheit mit sich selber und ihrem einstweiligen Geschick zu erheben, und auf solche Weise die sicherste Grundlage zu ihrer moralischen Besserung zu legen, indem ihnen zugleich die Mittel geboten werden, sich späterhin durch eigene Anstrengung in der Welt eine ehrende, unabhängige Existenz sichern zu können."

## B. Beitrag zu Preußens Criminalstatistik.

In seiner „Statistik der Civilisation" führt Professor Schön folgende Thatsachen von der Zunahme der Verbrechen in Preußen auf. Im Jahre

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1824: | 44 Todtschl. | 43 Nb. u. a. | Mordthaten | 186 Kindesm. |
| 1825: | 48 — | 43 — | — | 203 — |
| 1826: | 53 — | 71 — | — | 222 — |

Ueberhaupt stieg in Preußen (ohne die Rheinprovinzen,) die Bevölkerung von dem Jahre 1817 ab bis mit 1830 nur von 9 auf $10\frac{1}{3}$ Millionen Einwohner. Dagegen zählten die Gerichte im Jahre

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1817 | nur | 10,936 | Strafsachen, |
| 1820 | schon | 27,488 | — |
| 1823 | — | 22,488 | — |
| 1826 | — | 23,170 | — |
| 1830 | — | 32,553 | — |

Digitized by Google

Vergl. Schlesische Zeitung 1831 Nr. 286. Ferussac: Bulletin des sciences géograph. XXIV. 82. Scheidler: Einige Bemerkungen über die Schrift des Geheimen Ob. Reg. Raths Streckfuß: „Ueber die Garantien der Preußischen Zustände" in den Jahrbüchern der Geschichte und Politik, begründet von Pölitz, jetzt herausgegeben von Bülau 1839, 2. Bd. S. 517 f. Ferner Correspondent für Teutschland, 1832, Nr. 250 und Allgemeine Zeitung 1839 v. 31. Aug.

## C. Ursprung des Lynch-Gesetzes (Lynch-Law).

Von Dr. Julius.

Die Entstehung der amerikanischen Volksgerechtigkeit der Fäuste, vor der schon Cicero warnte (Est tam tyrannus iste conventus quam si esset unus; hoc etiam tetrior, quia nihil ista, quae populi speciem et nomen imitatur, immanius bellua est. De Republ. III, 33), welcher man den Namen des Lynch'schen Gesetzbuches ertheilt hat, wird also erzählt:

„Vor mehren Jahren lebte in der Grafschaft Washington in Pennsylvanien ein umherstreifender Wilddieb („Viehdieb?"), der sich mit seiner Familie, wie man glaubte, durch Plünderung der benachbarten Landleute erhielt. Obgleich allgemein verdächtig, wußte er sich dennoch so gewandt zu benehmen, daß er stets der Entdeckung entging. Zuletzt legte ihm ein gewisser van Swearingen folgenden Fallstrick, in welchem er gefangen wurde. Im Besitze eines eben geworfenen Kalbes, verbarg er dieses mehrere Tage vor seinen Nachbaren und ritt dann zu dem Wilddiebe, dem er erzählte, ein junges Kalb habe sich vor Kurzem nach seinem Hofe verirrt, er habe es eingefangen, und wünsche es dem Besitzer zurückzugeben. Der Wilddieb fragte ihn, wie lange er es schon besitze, nach dessen Farbe, Abzeichen und Alter, erklärte dann, nachdem er dies vernommen, das Kalb gehöre ihm, und habe sich grade zur angegebenen Zeit von ihm verlaufen. Nachdem van Swearingen ihn also auf einer Lüge mit der Absicht zu täuschen ertappt hatte, warf er ihm dieses vor, indem er ihm zugleich erklärte, er wolle ihm 24 Stunden Bedenkzeit geben, die Gegend zu

Digitized by Google

verlassen, weile er aber länger, so wolle er ihn schon verfolgen. Der Wilddieb lachte über seine Drohungen, worauf van Swearingen mit seinen Nachbaren zu Rathe ging, was zu thun sei. Nach Ablauf der 24 Stunden verfügten sich fünf bis sechs von ihnen zu dem Wilddiebe, den sie unerschreckt fanden. Der Haufe fing aber an, ganz auf die gewöhnliche Weise zu Gericht über ihn zu sitzen, einen unter sich, der Lynch hieß, zum Richter wählend. Vor diesem klagte nun van Swearingen wegen des Verbrechens, welches der Wilddieb natürlich ableugnete. Der Fall wurde dem Richter Lynch vorgetragen; der entschied, der Wilddieb solle angebunden werden und 300 tüchtige Hiebe haben, worauf ihm 24 Stunden zu bewilligen seien, um den Ort, bei Strafe neuer 300 Hiebe im Falle der Wiederbetretung, zu verlassen. Die erste Hälfte des Urtheils wurde auf der Stelle vollstreckt, und zwar mit so gutem Erfolge, daß dessen Wiederholung unnöthig wurde. Der Sträfling entwich so rasch, als ihm seine zerfetzten Gliedmaßen nur gestatten wollten.

## XVII. Literarisches.

### A. Ehrenbezeigung. (Norwegen.)

Dem Professor, Ritter ꝛc. Dr. Abegg zu Breslau ist von dem Königl. Norwegischen Justiz-Ministerium, nachdem derselbe für Seine Kritik des ersten Entwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen die große Verdienstmedaille verliehen erhalten hatte, für die von Ihm über den revidirten Entwurf geschriebene Kritik ein von des Königs Majestät ausgesetzter Ehrenpreis von 500 Mark Banco zuerkannt worden.

### B. Beurtheilungen.

(Vom Königl. Sächs. Referendair Miehlhauser zu Dresden.*)

1) De subsidiis interpretationis legum ex iis quae in comitiis acta sunt petendis inprimis habita codicis cri-

*) Im September v. J. als Manuscript zugegangen. D. H.

minalis Saxonici ratione. Dissert. inaug. von Herm. Theod. Schletter. 1839. — VII und 27 S. 4to.

Von dem durch mehrere glückliche Versuche im Gebiete des Criminalrechts und der Gesetzauslegung bekannt gewordenen Verf. wird hier das von v. Wächter (in einer Dissertation v. J. 1835 und in seinen Abhandlungen aus dem Strafrechte B. I. S. 242 — 249.) zuerst systematisch dargestellte Kapitel von der Auslegung der in constitutionellen Staaten in Folge ständischer Berathungen promulgirten Gesetze aus den Landtagsacten aus einem noch etwas umfassenderen Gesichtspuncte (vergl. S. 6 und 11 Note 1 und 2) und mit specieller Beziehung auf das kön. sächs. Criminalgesetzbuch v. 30. März 1838 behandelt. Den allgemeinen, mit v. Wächter in der Hauptsache übereinstimmenden Sätzen (§. 1 — 3) schließen sich specielle Betrachtungen über den Gebrauch der einzelnen Bestandtheile der Landtagsacten in Bezug auf die Gesetzberathung mit erläuternden Beispielen an, nämlich über den Gesetzentwurf (§. 5 und 6), über die Motive zu demselben (§. 7), über den Bericht der mit der Begutachtung beauftragten ständ. Deputation (§. 8 — 10), über die in den Protocollen niedergelegten mündlichen Verhandlungen (§. 11, 12), über königl. Decrete an die Stände (§. 13), um über die sog. ständ. Schrift, welche die Zustimmung zu dem Gesetze und deren Bedingungen enthält (§. 14), welchen letztern der Vf. mit Recht das meiste Gewicht beigelegt hat. Bei dem Scharfsinne, den der Verf. in der Behandlung dieser Abschnitte zeigt, hätte es nur wünschenswerth sein können, wenn er auch die beiden verwandten Punkte in den Kreis seiner Erörterungen gezogen hätte: 1) in welches Verhältniß diese einzelnen Interpretationshilfsmittel bei der (oft nur subsidiären und regreßartigen) Anwendung zu einander zu stellen seien, und 2) wie es zu halten sei, wenn das Gesetz an sich klar und unzweideutig ist, aber nicht mit dem Resultate der ständischen Verhandlungen übereinstimmt. — Die §§. 16 — 19 endlich enthalten 4 Fälle, wo, für die Auslegung des gen. Criminalgesetzbuchs, die Landtagsacten v. $18\frac{35}{37}$ von Wichtigkeit sind, nämlich 1) zu Art. 9 betr. den adlichen Stand derj. Kinder, welche von einem durch erlittene Zuchthausstrafe mit dem Verluste aller politischer

Ehrenrechte befallenen Adelichen nachher erzeugt worden sind; 2) zu Art. 31, 123 und 132 über Annahme des dolus, in wiefern der Thäter den eingetretenen Erfolg voraussehen mußte (oder konnte); 3) zu Art. 163 die Begriffsbestimmung des Raubes bei erst nach der Besitzergreifung angewendeter Gewalt betr., wo des Verfassers Ansicht vollkommen mit der fast gleichzeitig von Groß (das CGB. mit Anmerk. II. Abth. S. 22—27) und neuerlich von Schwarze im 1. Heft der neuen Jahrb. d. Sächs. Strafrechts von 1839 hierüber angestellten ausführlichen Erörterungen übereinstimmt; 4) zu Art. 180 und 289 über Beschädigungen an öffentlichen Bauwerken.

---

2) Dresdae et Lipsiae. Ch. Arnold 1839. De Crimine rapinae ex principiis juris communis. Comm. jurid., quam eruditorum examini submittit. D. j. F. O. Schwarze.*) XVI. u. 121 S. 8vo.

Eine mit sehr vieler Gelehrsamkeit geschriebene und mannichfache Beweise von ins Einzelne eindringendem Scharfsinne liefernde Abhandlung, welche zunächst in einem historischen Abschnitte (S. 1—94) die Geschichte der gesetzlichen Bestimmungen über den Raub und zwar im 1. Kapitel (S. 1—44) nach röm. Recht, im 2. Kap. (S. 45—80) nach german. Recht, einschließlich des kanonischen Rechts und der Ansichten der italienischen Criminalisten, und im 3. Kap. nach der C. C. C. und der Praxis des gemeinen deutschen Strafrechts enthält. Besonders herausgestellt ist hierbei der Satz, daß zum Verbrechen des Raubes, nach keiner dieser Gesetzgebungen, der animus lucri faciendi erforderlich sei, daß aber wohl nach gemeinem Rechte h. z. T. die Entwendung einer Sache zur Consumation erfordert werde, was (S. 84 ff.) gegen Roßhirt's Lehrb. §. 133 und noch besonders in einem, durch den 2. Th. von Roßhirt's Geschichte und System des deutschen Strafrechts S. 164 veranlaßten Zusatze (S. 120 f.) vertheidigt wird. Bei dieser geschichtlichen Entwickelung vermißt Ref. zwar

*) Einer der nächsten Bände der „Annalen" wird die im vorigen Monat mir zugegangenen Beiträge des Herrn Dr. Schwarze, Geh. Ministerial-Secretairs zu Dresden, mittheilen. D. H.

Digitized by Google

nicht Vollständigkeit, aber die nöthige Unterscheidung und Trennung der Gesetz- und der Dogmengeschichte und eine bezeichnendere Nachweisung der gegenseitigen Einwirkung beider und der Praxis auf einander. Der zweite „dogmatische" Abschnitt beschäftigt sich mit der ausführlichern Erweiterung des Begriffs des Raubes, der Theilnahme am Verbrechen ꝛc. und seine Stellung im Systeme, wobei besonders auf die nöthige Trennung desselben vom Diebstahle aufmerksam gemacht wird. Dabei scheint S. 107 ff. viel Gewicht auf die Bekämpfung einer Ansicht von Wächter (in den „Abhandl. aus dem Strafr." Bd. I. S. 285): „daß es kein Raub sei, wenn A. den B. durch Verschließen der Thür in seinem Zimmer einschließt, um im Vorsaale zu stehlen," gelegt zu werden. Ref. scheint jedoch gar keine Meinungsverschiedenheit hier obzuwalten, und es nur auf eine Verständigung anzukommen. Auch auf das neueste Sächs. Recht wird Rücksicht genommen, jedoch in der Hauptsache auf einen andern Aufsatz des Verf's sich bezogen (in von Watzdorf und Siebdrat's Jahrb. d. Sächs. Strafrechts, I. B. H. 2). — Die ganze Abhandlung zeigt in materieller Hinsicht von regem Streben und vielem Fleiße, von welchem sich, wenn der Verf. seinen Studien noch mehr Richtung auf den Geist der Geschichte geben und sich das richtige Maas für Das, was überall zu sagen und besonders in einer Monographie aus den allgemeinen Lehren aufzunehmen ist, so wie mehr Freiheit in der Darstellung aneignen wird, wohl noch glücklichere Erfolge versprechen lassen. Daß die Abhandlung lateinisch geschrieben ist, mag in dem Zwecke, die ersten Bogen derselben zur Doctordisputation dienen zu lassen, seine Veranlassung, und, daß das zwar einfache und verständliche Latein doch größtentheils sehr modern und unrömisch ist, in dem Thema und der Gewöhnung der Juristen seine Entschuldigung finden.

## C. Anzeigen.

1) Landtags-Acten der 2. Kammer des Großherzogthums Baden, die Berathung über den revidirten Strafgesetz-Entwurf.

Während ich mit der Revision dieses Bogens beschäftigt bin, erhalte ich von meinem hochgeehrten Freunde, Geheimerath Mittermaier zu Heidelberg, dem Präsident der 2.

Baden'schen Kammer, die für die nächst bevorstehende Zusammenkunft derselben bestimmten Berichte der unter Seinem Vorsitze im vorigen Jahre, im Betreff des revidirten Strafgesetz-Entwurfs, thätig gewesenen Commission freundlich, zur Benutzung für die „Annalen" mitgetheilt. Ich werde aus diesem reichhaltigen Schatze jedem der nächst folgenden Monatshefte einige Erörterungen zuführen. — Dies zur einstweiligen Nachricht. D. H.

2) Plan der Sammlung anatomischer Tafeln zu gerichtsärztlichem Gebrauch.*)

Ihr Zweck ist, den urtheilenden Collegien, den Medicinalreferenten und Defensoren ein klares Bild von den Verletzungen des menschlichen Körpers zu geben, weil diese zur richtigen Auffassung des Thatbestandes noch von weit größerm Belange sind, als die Kenntniß der Oertlichkeiten, indem sie sich noch näher auf die Eigenthümlichkeit des Verbrechens beziehen. Es ist schon für den Arzt schwierig und ermüdend, von den einzelnen Angaben der Verletzungen sich ein deutliches und genaues Bild in der Vorstellung zusammenzusetzen, und natürlich noch schwieriger für den Rechtsgelehrten, dem die Benennungen mehr oder weniger fremd, und die Vorstellungen von anatomischen Gegenständen, zum wenigsten gesagt, nicht geläufig sind. Dagegen geben selbst wenige Striche, auf eine Zeichnung hin, leicht eine genauere, und mit einem Blicke faßliche Vorstellung. Diesen Vortheil werden die demnächst erscheinenden anatomischen Abbildungen liefern, wovon die ganze Sammlung, aus 10 Tafeln bestehend, mit den nöthigen Chiffererklärungen und einigen Bogen Text, gerichtsärztliche Beiträge enthaltend, nicht den Preis von 2 Thalern übersteigen wird. Auch werden die Buchhandlungen einzelne Tafeln, die durch Verwendung bei einzelnen Fällen dem Hefte abgehen, um billigen Preis zu geben, in Stand gesetzt werden.

*) Vollständiger Titel des eben bei Karl Winter in Heidelberg erscheinenden Werkes: „Anatomischer Atlas zum Gebrauche gerichtlicher Ermittelung von Körperverletzungen und Leichenbefunden, so wie zur Darstellung pathologischer Mißbildungen, für Gerichtsärzte, Criminalrichter, Geschworne, Defensoren, praktische Aerzte und Wundärzte, von dem Großh. Bad. Oberamtsphysicus Dr. Diehl zu Heidelberg.

Digitized by Google

## XVIII. Anhang zu No. VI.

### Leben und Tod des Joseph Brehm, gewesten Helfers zu Reutlingen, von Philipp Ulrich Schartenmaier. Tübingen, zu haben bei Georg Heinrich Reiss. 1829.

☞ Es wird auf Das, was über den Gesichtspunkt, aus welchem dergleichen Darstellungen zu nehmen und über den Beweggrund zu dieser Mittheilung in den „Annalen“ S. 268 gesagt worden ist, vorsorglich hier noch einmal verwiesen. D. H.

---

*Der ich von des Datpheus Leben, Und wie sich sein Mord begeben, Wie man dann ihn abgethan, Ein Gedicht gemachet han,*

*Ich, der alte Schartenmaier, Komme abermalen heuer, Herzusagen eine G'schicht, Wo mir fast das Herz abbricht.*

*Soweit ist es jetzt gekommen, Dass den Kopf man abgenommen Einem aus der Geistlichkeit; diess ist keine Kleinigkeit.*

*Immer noch thut es mir grieseln, Wie ich sah sein Blut hinrieseln, Dieses hat mich sehr erschöpft, Dass man einen Helfer köpft.*

*Vor und dann thu ich erzählen, Wie man ihn beraubt der Seelen, Sage ich dem Publiko, Wer und was, und wie und wo.*

*An dem fünften Januare, G'rad vor neun und dreissig Jahren, Kam zu Neustadt an der Lind Joseph Brehm zur Welt als Kind.*



Digitized by Google

*Wie ein Knab' er war geworden, Kam er in die Schule dorten, Gut hat er sich aufgeführt, Conjugirt und declinirt.*

*Nachdem er das Fest gefeyert, Wo den Taufbund man erneuert, Kam er in's Gymnasium In Stuttgart und war nicht dumm.*

*Denn es hat sich bald getroffen, Wie man in der Class' gestochen, Dass mein Brehm der fünfte war In der ganzen Knabenschaar.*

*In dem Jahr nach Anno elfe, Wo es achtzehnhundert zwölfe, Kam er hin nach Tübingen Zu gelehrten Uebingen.*

*Da er wollt auf dieser Erden Künftighin ein Pfarrer werden, That man ihn im Stifte ein, Wo die Theologen seyn.*

*Als da war er gar nicht träge, Fleissig sass er im College, Las viel in dem Testament, Und was sonst so Bücher sind.*

*Wie ein Beck an seiner Mulde Fand man ihn stets an dem Pulte Mit der Feder in der Hand, Tint, Papier und Silbersand.*

*Doch es hat sich bald gezeiget, Dass sein Herz zum Stolz sich neiget, War kein guter Kamerad, Widerwärtig früh und spat.*

*Der zwar geht auf bösen Wegen, Der sich auf den Trunk thut legen, Und der Satan kommt verschmizt, Wenn man einen Rausch besitzt.*

*Doch dem Guten ist's zu gonnen, Wenn am Abend sinkt die Sonnen, Dass er in sich kehrt und denkt, Wo man einen guten trinkt.*

*Doch zu Haus in seiner Ecken Ass der Brehm kaum einen Wecken. Nein, o Brehm, es thut nicht gut: Schnöder Geiz und Uebermuth!*

*Da das Studium fertig ware, Ist er worden ein Vikare, Plachingen, Neuneck, Freudenstadt — Sind die Ort, wo man ihn hatt'.*

*Endlich auch in Zuffenhausen That er als Vikare hausen, Bis er nach dem Examen Helfer ward in Reutlingen.*

*Wie du da bist aufgezogen, Fuhrest durch des*

Digitized by Google

*Thores Bogen, Sahest nun die Häuser drinn, Kam dir da wohl in den Sinn,*

*Dass du einst heraus wirst fahren Brehm, auf einem Schinderkarren? Schartenmaier's Zähre rinnt; O du Zeit, wie hat sichs g'wend't!*

*Gut nun hat er sich betragen, Niemand hatte was zu klagen, Als er fieng zu amten an, Und er schien ein frommer Mann.*

*Endlich erst nach vielen Jahren Hat man nach und nach erfahren, Dass der Brehm ein Geizhals sei, diene auch der Heucheley.*

*Als er hatte geheyrathet, Hat es gar nicht lang gebattet; Trieb durch Geiz sein Weib von sich; Helfer, das war liederlich!*

*Weil's nicht gehen wollt' in Frieden, Ward er dann von ihr gesshieden, Alsdann hat der Helfersmann Eine Magd sich eingethan.*

*Mehr und mehr nach diesen Schritten Hat der Teufel ihn geritten, Und man sah, o Wüsteney! Dass das Weibsbild schwanger sey.*

*Zwar sie thaten es verhehlen; Doch es konnte gar nicht fehlen, dass die Magd ein Kind gebar Im August vor einem Jahr.*

*Brehm nun hätte diese Sachen Alle können anders machen, Wenden ab den bösen Schein; Geiz schlug ihm die Augen ein.*

*Geld das gieng ihm über's Leben, Keinen Kreuzer Geld ausgeben Wollte der verstockte Mann; Jetzo ruckt der Teufel an!*

*Und das Würmlein, kaum geboren, Ist auch schon zum Tod erkohren; Brehm trägt's auf die Bühne fort Schnell an einen finstern Ort;*

*Lässt es liegen siebzehn Stunden, Hat ihm auch den Mund verbunden, Da es dennoch ward nicht stumm, Dreht er ihm den Kragen um.*

*Doch 's ist nichts so fein gesponnen, Endlich kommt es an die Sonnen, Und die kluge Polizey Merkt bald, was dahinter sey.*

*Plötzlich nahm man ihn gefangen, Und es ist kein Jahr vergangen, Sprach das peinliche Gericht: Brehm, den Kopf behältst du nicht! —*

Digitized by Google

*Zwischen Reutel- und Bezingen Horch, da thut die Axt erklingen; Was soll's geben?, Lieber Gott, Dort errichtet man ein Schaffot!*

*Als der nächste Tag gekommen, Thuts wie Bienenschwärme summen, Und es kommt zu diesem Ding Eine grosse Menschenmeng.*

*Wer soll da die Thränen heben? Ach! so musst du's denn erleben, Reutlingen und Geistlichkeit, Dieses grosse Herzeleid!*

*Alles ist bereits versammelt, Kopf an Kopf fest eingerammelt, Laute Seufzer höret man, Jetzo kommt der Helfer an.*

*Hinter den Schandarmen-Schaaren Kommt ein Fuhrwerk angefahren; drin der Brehm im weissen Kleid, Zwey auch von der Geistlichkeit.*

*Hinter ihm zwei Schinderknechte, Die am Strick ihn haben rechte. Dies sah aus so schauderig, Alles war ganz mauderig.*

*Jetzo steigt er ab vom Karren, Nimmt Abschied von beiden Pfarren — Und es macht von allem Haar Ihm ein Mann den Nacken baar.*

*Ach, jetzt kommt er schon gestiegen Zum Schaffot herauf die Stiegen, Thränen fliessen um und um Von dem armen Publikum.*

*Seht, von Knechten halb geschoben Schaut man ihn bereits dort oben; Bleich sind alle Leut' im Ring, Selbsten fast der Henkerling.*

*O mein Gott, welch ein Gefühle! Schaut, er sitzt schon auf dem Stühle, Und zum Hieb — o Todesgraus! — Zieht den Frack der Richter aus,*

*Nimmt alsdann sein Schwerd da dranden, Hebt und schwingt es hoch in Handen, Haut es dann mit Blitzesschein Grad in seine Ank hinein.*

*Laut hört man es knarvelnd schallen, Und der Kopf ist rab gefallen; O verehrtes Publikum, Bring doch keine Kinder um!*

Digitized by Google

# Inhalt des zehnten Bandes.


I. Großherzogthum Baden. Zur Lehre über die Grenzen der Wirksamkeit des Criminalrichters in Beziehung auf die Gutachten der Kunstverständigen. Erläutert durch einen Rechtsfall. Vom Großh. Hofgerichtsrath Dr. Zentner zu Mannheim. . . . . S. 1—24.

II. Königreich Baiern. Georg Engelhard, der sich durchlügende Raubmörder. Ein Beispiel von den Nöthen des Indicienbeweises. Mittheilung des App. Ger. Präsidenten Michael von Weber zu Neuburg an der Donau. S. 25—112.

III. Königreich Sachsen. Tambour Emil, der forcirte Rinaldo. Mißlungener Mordanschlag auf die Geliebte, unternommen, um Held einer Schauergeschichte zu werden. Hauptbericht am Schluß der Untersuchung, mitgetheilt vom Verfasser, Regiments-Auditeur Graner zu Zwickau. S. 113—148.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Die Greuelscenen in Matzdorf. Vorläufiger Bericht über die näheren Umstände der Ermordung des Rittergutsbesitzers Haberland. . . . . S. 149—173.

V. Herzogthum Braunschweig. Die mehrfacher Brandstiftung geständige und doch unschuldige Johanne Staats aus Broistedt. Mitgetheilt von dem Vertheidiger der Staats, Advocaten Ed. Gotthard zu Braunschweig. S. 173—265.

VI. Königreich Würtemberg. Der Priester auf dem Schaffot. Der wegen Tödtung des (angeblich) mit seiner Magd erzeugten Kindes hingerichtete M. Joseph Brehm, gewesenen Diaconus zu Reutlingen. Nach den Mittheilungen des Brehm'schen Vertheidigers, Ober-Justiz-Procurators Dr. Holland zu Tübingen, vom Herausgeber. . . . . S. 266—332.

VII. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Psychologisch-merkwürdiger Doppel-Selbstmord eines jüdischen Liebespaares. Mitgetheilt vom Amtsactuarius Braun zu Koburg. . . . . S. 333—350.

VIII. Herzogthum Braunschweig. Matthias Schreiber, der deutsche Crispin. Mittheilung von dem Ober-Appellationsgerichts-Procurator Scholz III. S. 351—372.

IX. Kurfürstenthum Hessen. Gerichtsärztliches Gutachten über den Geisteszustand der taubstummen, wegen Verdachts des Kindermordes und wegen Blutschande in Untersuchung befindlichen Dorothee Elisabeth Sälzer zu Isthe. Von dem Kreis-Physicus Dr. Prollius zu Wolfshagen. . . . . S. 373—383.


Digitized by Google

X. Königreich Schweden. Das Correctionshaus für Weibspersonen in Stockholm. Von dem Geheimen Rathe Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel S. 384—395.
XI. Ein praktischer Beitrag zur gemeinrechtlichen „Lehre von dem Verbrechen der Fälschung, insbesondere über falsche Wagen." Vom Advocat Bopp in Darmstadt. S. 390—393.
XII. Staatsvertrag zwischen dem Königreich Baiern und dem Großherzogthum Hessen, „die Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Gebiet betreffend." Mittheilung vom Advocat Bopp in Darmstadt. . . . . S. 396—399.
XIII. Bauer's neuestes Wort über das Verbot der Actenversendung in Criminalsachen. . . . . S. 400—402.
XIV. Freundliche Erinnerung. Vom Ober-Appellations-Gerichts-Procurator Scholz III. in Wolfenbüttel. S. 403—411.
XV. Aus der Spruchpraxis Königlich Sächsischer Gerichtshöfe. S. 412—424.
XVI. Miszellen. A. Die Galeria in Madrid. B. Beitrag zu Preußens Criminalstatistik. C. Ursprung des Lynch-Gesetzes. Von Dr. Julius. . . . . S. 422—431.
XVII. Literarisches. A. Ehrenbezeigung. (Norwegen.) B. Beurtheilungen. C. Anzeigen. . . . . S. 431—434.
XVIII. Anhang zu No. VI. . . . . S. 434—440.

## Druckfehler.

Band VIII.

S. 89 Z. 15 lies: 1819 für 1829.
S. 171 Z. 6 v. u. lies: anderen für: an der.
S. 176 Z. 19 bei: Eine solche Sachbehandlung ꝛc. sollte ein Absatz sein.
S. 177 Z. 7 und 8 lies: was vom Richter dem Arzte abverlangt wurde und nur abverlangt werden durfte.
S. 178 Z. 2 lies: Begründung für Aeußerung.

Band IX.

S. 188 Z. 4. lies: Trojanos.

Band X.

S. 42 Z. 6 v. u. lies: vorkommen.
S. 119 Z. 7 v. u. streiche die, vor: nach Natur.

Druck der Hofbuchdruckerei in Altenburg.

Digitized by Google

In Nr. 345. des allgemeinen Anzeigers der Deutschen (Jahrgang 1839) ließ ich folgende »Erklärung und Anzeige« — die hierauf in die angesehensten deutschen und französischen Zeitungen übergegangen ist — einrücken:

## »Abgenöthigte Erklärung und Anzeige.

Da ich als Verfasser der im Oktober dieses Jahres erschienenen Schrift: »die 120,000 Seelen des Herzogthums Sachsen-Altenburg unter dem Consistorium 1834—1839 vom Freiherrn St. Acusto, mit Noten von **spiritus asper redivivus** etc. Bern bei Chr. Fischer,« bezeichnet werde, und zwar auf Muthmaßungen hin, für deren Aufstellung diejenigen, welche sie aussprachen und sich von ihnen überwältigen ließen, mir um so mehr verantwortlich sind, als man diese Schrift als Schmähschrift verbieten zu dürfen geglaubt hat: so kann ich, bei der sich überall auf das Schärfste indicirenden Grundlosigkeit dieser Muthmaßungen, nicht umhin, diese mir so an- und zugedachte Autorschaft hiermit auf das Bestimmteste in deprecirende Ablehnung zu bringen. Die auf ein, noch zu begründendes Sentiment, daß diese Schrift ein »Pasquill« und ich ihr Verfasser sei, wider mich ohne Weiteres verhängte Criminaluntersuchung, von der ein mich zu gegenwärtiger Erklärung provocirender Artikel der allgemeinen leipziger Zeitung (Nr. 315) d. d. 6. Nov. unbestimmte Nachricht giebt, soll zu ihrer Zeit, als Gegenstand einer aktenmäßigen Mittheilung in den von mir fortgesetzten Annalen deutscher Rechtspflege und als factische Unterlage einer umfassenden Monographie über Injurien und Schmähschriften, dem größeren Publicum vorgelegt werden. An diese »abgenöthigte Erklärung« reihe ich für Alle, denen ich seit längerer Zeit Briefe schulde, folgende Anzeige:

Nachdem sowohl körperliche Leiden, als mehrfache, für mich und Andere höchst wichtige, mit Reisen verbundene Geschäftsbesorgungen mich seit Julius bis Mitte Octobers von der Führung meiner literärischen und freundschaftlichen Correspondenz abgehalten

Digitized by Google

hatten, freute ich mich der Aussicht, nach Rückkunft von einer damals noch zu unternehmenden Reise, mich der angelegentlichsten Pflege dieser mir so überaus theuren Beschäftigungen wieder hingeben zu können. Da erschien die erwähnte Berner Schrift und jenes in sehr schneller Weise wider mich gerichtete Sentiment, kraft dessen, ohne vorgängige Imploration der betroffenen Personen, hohen Orts Commission ausgelassen wurde, wider mich, nach einer zweitägigen erfolglosen Ausfuchung, nicht allein eine Criminal(?)-Untersuchung zu verhängen, sondern auch meine Person, unter Auflegung von Stubenarrest, Tag und Nacht zu bewachen, und, nach Beseitigung des im Postgeheimniß vom Staat garantirten Rechtsschutzes, alle meine Briefe, sowohl ab- als eingehende, einer Vorherlesung und resp. Genehmigung zu unterwerfen. Daß ich, nachdem ein solches Commissoriale wirklich in obsequible Erfüllung überging, das Briefschreiben fein lies, ist wohl natürlich. Heute, nach Abfluß von 54 solchen Tag- und Nachtbewachungen, hat diese Absperrung aufgehört, und ich kenne nun, obschon im Drange der Vorbereitung zu einer mehrtägigen Reise, nichts Angelegentlicheres, als durch diese Anzeige das Außenbleiben erwarteter Briefe von mir zu entschuldigen. Mit dem frischen Muthe des nahen Antritts vom neuen Jahre 1840 beginne ich, wenn mir Gott nur leibliche Gesundheit schenkt, meine rückständigen Briefe zu schreiben. — Schließlich ersuche ich alle Freunde der Annalen, diese »Erklärung« und »Anzeige«, im Interesse eines nationalen Unternehmens, mittelst Verwendung bei den anburch auch von mir dießfalls ergebenst ersuchten Redactionen von Zeitungen und Zeitschriften möglichst verbreiten zu helfen.

Altenburg in Sachsen, am 12. December 1839.

**W. L. Demme,** Doctor der Rechte.«

Digitized by Google

Leider kam mir der frische Muth mit dem Anfang des neuen Jahres nicht zu. Sechs Tage nach Aufhebung jenes strengen Stubenarrestes gebar mir meine Frau einen Knaben (Er ist, Gott sei Dank, jetzt gesund und kräftig!). Da, trotz großer und gerechter Befürchtung, mit Mutter und Kind Alles gut zu gehen schien, verließ ich am neunten Tage die Meinigen, um die oben erwähnte Reise anzutreten. Als ich nach fast zweiwöchiger Abwesenheit heimkam, fand ich meine Frau sehr krank, wenige Tage darauf war sie lebensgefährlich krank, ein Zustand, der sich nur langsam besserte, und noch jetzt ist sie nur Reconvaleszentin, Folgen jener gemüthlichen Pein, die sie, die Hochschwangere, vom 17ten October bis zum 12ten December vorigen Jahres erleiden mußte! — Daß hierdurch mein Leben von Neuem gestört war, daß ich von Neuem in meiner Zeit weithinein zurückkam, bedarf keiner besonderen Erwähnung. — So wird denn wohl hier und da ein Brief noch längere Zeit unbeantwortet bleiben müssen! —

Möge uns ein heiterer »Frühlingsanfang« werden! — Alle meine Freunde in der Nähe und Ferne ersuche ich, sich an diesem Tage, zur Stunde hohen Mittags, mit mir, zur Feier des auf meinen Geburtstag verlegten Nahmenfestes von meinem jüngstgebornen Sohne (Anselm Demme), gehobenen Gemüthes und Glases, im Geiste zu vereinigen! —

Altenburg, am 20. Februar 1840.

Dr. **Wilhelm Ludwig Demme.**

Digitized by Google

Aus Nr. 29. der Preußiſchen Staatszeitung. (1840.)

—— Bei dieſer Gelegenheit noch folgende ſachverwandte Nachricht: die in mehreren Zeitungen im voraus, zur Vermeidung von Concurrenz, angekündigte »Pragmatiſche und vom Standpunkte eines proteſtantiſchen Juriſten kritiſch und ſtreng unpartheiiſch beleuchtete Geſchichte der kirchlichen Zuſtände des Herzogthums Sachſen-Altenburg, in Beziehung zu gleichartigen Erſcheinungen im übrigen proteſtantiſchen Deutſchland« iſt, in der direkteſten Folge jenes Verfahrens gegen mich, bis jetzt noch nicht erſchienen. Wähne man ja nicht, daß ſie auch nicht erſcheinen werde. Gewiß, ſie wird erſcheinen, wenn auch erſt in Monaten — **nach Wiederhervorbringung abgängig gewordener Manuſcripttheile** — und wird niemals zu ſpät erſcheinen. (Vergleiche Allgemeiner Anzeiger der Deutſchen, Nr. 352, S. 4647.) Schließlich erſuche ich meine Freunde, für weitere Druckverbreitung dieſer »Erklärung, Anzeige und Nachricht« eifrigſt ſorgen zu wollen.

Altenburg, am 12. December 1839.

**W. L. Demme**, Dr. jur.

Digitized by Google

# Ueber die

# Entscheidung der Vorfrage:

## Ob ein Verbrechen begangen sei?

bei Einleitung

## einer Criminal-Untersuchung,

insbesondere

wegen einer als Schmähung denunzirten

öffentlichen Besprechung öffentlicher Thatsachen und Interessen.

Herausgegeben

von

**W. L. Demme.**

---

Extrahelt zu Demme's Annalen deutscher Criminalrechtspflege
Band X.

Braunschweig,

Verlag von Eduard Leibrock.

1840.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

die Entscheidung der Vorfrage:

# Ob ein Verbrechen begangen sei?

bei

Einleitung einer Criminal-Untersuchung,

insbesondere

wegen einer als Schmähung denunzirten öffentlichen Besprechung öffentlicher Thatsachen und Interessen.

(Nach dem Urtheile von Grolmann und Häberlin, bei Gelegenheit der Rechtssache des Freiherrn von Brabeck. Mittheilung des ..... v. * * *)

---

Digitized by Google

Digitized by Google

# Vorwort.

Auszug aus einem Briefe von verehrter Hand an den Herausgeber:

— — Ihre Mittheilung habe ich mit schmerzlichem Bedauern, daß derartiges im deutschen Vaterlande noch jetzt vorkommen kann, gelesen, und gleichsam, als ob ich meinen Augen nicht trauen könnte, wiedergelesen und abermals gelesen. — Der Gedanke, auf die beabsichtigte Weise*) eine Revision der Lehre von »Injurien und Schmähschriften« zu bewirken, was seit der Zeit eines Menschenalters nach Adolph Dietrich Weber immer mehr als Bedürfniß gefühlt wird, will mir als ein sehr glücklicher und die Mitarbeit zu seiner Ausführung als ein sehr verdienstliches Werk erscheinen ..... Um meine Bereitwilligkeit zu bethätigen, communizire ich Ihnen Einiges über den wider Freiherrn von Brabeck, wegen seiner »Bemerkungen, dem gesammten Corps der Hildesheim'schen Ritterschaft in ihrer Versammlung im April 1799 zur Prüfung vorgelegt,« im vorigen

Digitized by Google

Jahrhundert gerichteten Criminal-Proceß, an welchen ich in vielfacher Hinsicht erinnert wurde. Nicht als unzeitmäßig dürfte daher eine Excerpirung dieser Ihnen zum beliebigen Gebrauch für die »Annalen« in der Anlage zugehenden Litteralien von Ihren Lesern aufgenommen werden, und das Interesse daran durch die Namensberühmtheit der Verfasser sich verstärken. pp. den 10. Januar 1840 ergebenster v. * * *.«

*) Durch Einholung und Veröffentlichung von Gutachten über einen merkwürdigen Rechtsfall. D. H.

Digitized by Google

# Einleitung.

Im April 1799 gab Friedrich Moritz, Freiherr (später Graf) von Brabeck, als Mitglied der Ritterschaft des Bisthums Hildesheim, die obengedachten »Bemerkungen« im Druck heraus, in denen er mehrere damals besonders fühlbare Landesgebrechen zur Erörterung bringt, und seine Standesgenossen mit Wärme auffordert, für deren Abstellung Sorge zu tragen. In diesen »Bemerkungen« sah man Seiten der von ihnen betroffenen Regierung eine »Schmähschrift« und Grund zur Eröffnung einer Criminaluntersuchung wider Freiherrn von Brabeck, die, wie jede so geartete Untersuchung, mit Leidenschaftlichkeit eröffnet und fortgeführt, ein für die Anstifter unerfreuliches Ende nahm; Herr von Brabeck rechtfertigte sich und überließ seine Gegner dem unparthei'schen Gerichte der öffentlichen Meinung.

Unter den Zeitgenossen, die diesen Prozeß strafrechtswissenschaftlich beleuchteten, traten Männer, wie Häberlin (damals Geheimer-Justizrath zu Helm-

Digitized by Google

ſtedt) und Grolmann (damals Profeſſor zu Gießen) hervor; aus ihren, mir, wie Eingangs erwähnt, freundlich zugeführten Betrachtungen, gebe ich beziehungsweiſe als Geſchichtserzählung, beziehungsweiſe als ſtrafproceſſualiſche Meditation in der überſchriftlich angegebenen Richtung, hier Folgendes im Auszuge wieder.

Digitized by Google

## A. Aus dem Bericht des Geheimen Justiz-raths Häberlin.

Die Regierung, deren Präsident ein Domherr ist, citirte darauf den Herrn v. Brabeck, »in Person zu erscheinen, um sich wegen seiner ausgetheilten gedruckten Bemerkungen und hierauf vom Fiskal erfolgten Denunciation der Untersuchung zu stellen.« Zugleich wurden die ausgetheilten Exemplare der Schrift von Fürstlicher Regierung unmittelbar eingefordert, es wurde an den Secretair des Herrn v. Brabeck eine Citation erlassen, um sich wegen der von dem Fiskal denunciirten Austheilung der Bemerkungen zu verantworten, und eine gleiche Citation erging an den Oberverwalter desselben, und damit Herr v. Brabeck ja von allen Seiten geängstigt würde, so trat auch bald nachher der Fürstliche Fiskal in der Eigenschaft als Lehns-Fiskal gegen ihn auf, und libellirte auf den Verlust der Brabeck'schen, vom Hochstift relevirenden, Lehngüter.

Der Freiherr v. Brabeck übergab gegen die Citation eine Vorstellung, worin er unter Vorbehalt einer weitern Ausführung kurz zu zeigen suchte, daß er durch seine Bemerkungen keineswegs ein Verbrechen begangen habe, und bat, »mit Wiederaufhebung des zur inquisitorischen Untersuchung anberahmten Termins, ihm zur Verhandlung seiner rechtlichen Ausführung

Digitized by Google

eine vierwöchige Frist zu gestatten, und um alle Anschuldigungen des Fiskals aus dem Wege räumen zu können, ihm dessen accusatorischen Libell in Abschrift communiciren zu lassen.« Allein die Regierung schlug dieses Gesuch ab, achtete auch nicht auf die dagegen erhobene Appellation an eins der höchsten Reichsgerichte, und wiederholte ihre Citation bei Strafe von hundert Goldgulden, ja man äußerte hin und wieder, daß Herr v. Brabeck, wenn er auch auf diese Citation nicht erschiene, durch Soldaten vor Gericht geführt werden sollte. Um sich nicht dergleichen Unannehmlichkeiten auszusetzen, welche für seine hochschwangere und täglich ihrer Niederkunft entgegensehende Frau Gemahlin die nachtheiligsten Folgen hätte haben können, entschloß er sich, im Termin mit Vorbehalt der Appellation zu erscheinen, sich als Verfasser der Bemerkungen zu bekennen, jedoch gegen alles Inquiriren feierlichst zu protestiren und auf keine Fragen zu antworten. —

— Ich las die Bemerkungen wiederholt mit aller Aufmerksamkeit, aber so oft ich sie auch las, so konnte ich doch in denselben kein Verbrechen finden. Freilich, dachte ich wohl, mögen es Domherren nicht gern hören, wenn man ihnen sagt, daß frommer einfältiger Glaube ihre Pfründen gestiftet habe, aber es ist doch nicht alles, was man nicht gern hört, Injurie, geschweige denn Verbrechen. Auch die Stellen, wo vom Lebtags-Interesse des Fürsten und der Domherren die Rede ist, konnte ich nicht für Beleidigung halten, da Lebtags-Interesse der Gegensatz von Familien-Interesse ist, und ich überhaupt nicht einzusehen vermag, wie Jemand es für eine Beleidigung halten kann, wenn man ihm sagt, daß er nur ein Lebtags-Interesse an

Digitized by Google

einer Sache habe. — Eher hätte noch wohl die Stelle der Schrift als beleidigend angesehen werden können, daß Fürst und Stände vorhin ihre Schuldigkeit vernachläßigt hätten. Aber die Sache war nur zu gegründet ꝛc.

— Auch macht ja Herr v. Brabeck Fürst und Ständen nicht einmal einen Vorwurf darüber, daß sie vorhin (die Rede ist also von ältern Zeiten) ihre Schuldigkeit vernachläßigt haben, sondern nur darüber, daß sie so unpolitisch waren, dies Geständniß selbst in einem critischen Zeitpunkt abzulegen. — Oder war es ein Verbrechen, daß Herr v. Brabeck seine Unzufriedenheit darüber zu erkennen gab, daß der Fürst statt eines Pflichtbeitrags zu der von den steuerfreien Ständen übernommenen Schuldenmasse nur einen freiwilligen Beitrag auf 12 Jahr leisten wollte, und daß die Deputirten der Stände dies angenommen hatten, ohne mit ihren Comittenten Rücksprache darüber zu halten? Freilich ist es ein harter und beleidigender Vorwurf, wenn man Jemand, und vorzüglich einem Fürsten, ohne Grund Schuld giebt, daß er sein Wort nicht halte. Aber, wo macht denn Herr v. Brabeck dem Fürsten diesen Vorwurf? — Er führt nur Thatsachen an: 1) der Fürst verspricht 1792, daß er nach dem nämlichen Fuß, wie die freien Stände von Seiten seiner Kammer an der Bezahlung der Landesschulden Theil nehmen will; 2) die freien Stände acceptiren dies Erbieten, wozu ohnehin der Fürst verpflichtet war; 3) wie es zum Bezahlen kommt, weigert sich der Fürst, nach dem nämlichen Fuß zu bezahlen, und will nur einen freiwilligen Beitrag auf 12 Jahre entrichten. Was kann nun Herr v. Brabeck dafür, wenn sich aus diesen Sätzen ein böses Resultat ergiebt? Er ist ja selbst so delicat, daß

Digitized by Google

er es nicht daraus zieht, sondern blos seine Empfindlichkeit darüber äußert, daß die Deputirten der Ritterschaft sich haben induciren lassen, dies anzunehmen, und dadurch dem Corps der Ritterschaft eine Last von einigen Tonnen Goldes aufzubürden ꝛc.

So urtheilte ich über den Vorfall, und so schien es mir unbegreiflich — nicht, daß Neid, Haß, Verfolgungs- und Rachsucht ein Verbrechen in den Bemerkungen des Herrn v. Brabeck suchen könnten, sondern daß die Fürstl. Regierung, welche zugleich ein Justiz-Collegium ist, so verfuhr, als sie that. War sie auch nicht der Meinung, daß sie den Fiskal sogleich mit seiner Anklage abweisen könne, so konnte und mußte sie doch, statt des, für einen Mann, wie Brabeck, immer schimpflichen Inquisitions-Processes den Communicativ-Proceß wählen, wenigstens die Akten zuvor über die Frage: Ob hier wirklich ein Verbrechen vorhanden sei? verschicken. Freilich beschuldigt man die Justiz-Collegia in geistlichen Ländern zuweilen, daß es mit der lieben Justiz so eine Sache sei, sobald Domherren in das Spiel kommen, aber ich kenne in Hildesheim einige sehr wackere und brave Männer in der Regierung, und schloß von diesen auf die übrigen. Ich rieth daher dem Hrn. v. Brabeck, der Regierung nochmals vorzustellen, daß, wenn gleich, nach juristischen Begriffen, nur eine Special-Inquisition der Ehre nachtheilig sei, dennoch das größere Publicum den Unterschied zwischen General- und Special-Untersuchung nicht kenne, und überhaupt eine jede Untersuchung ein nachtheiliges Licht auf denjenigen werfe, gegen den sie verhängt werde. Ueberdem ließe sich aber auch überall keine Untersuchung ohne ein wirklich existirendes Verbrechen denken. Könne

daher dargethan werden, daß das Factum, welches Hr. v. Brabeck begangen, und wozu er sich bereits unumwunden bekannt habe, kein Verbrechen enthalte, so müsse auch alle Untersuchung, sie habe Namen, wie sie wolle, wegfallen. Es sei ja die erste Pflicht des Richters, wovon ihn keine Cabinetsbefehle befreien könnten, sich von dem Dasein des Verbrechens zu überzeugen, und falls es problematisch sein sollte, ob das Factum, welches ihm als Verbrechen denunziirt worden, ein Verbrechen enthalte, darüber den Angeschuldigten, zumal, wenn dieser es begehre, und die Nichtexistenz des angeschuldigten Verbrechens darthun wolle, zu hören, sodann aber von unpartheiischen Rechtsgelehrten über diese Vorfrage erkennen zu lassen. Hr. v. Brabeck habe nicht blos verlangt, ihm eine Vertheidigung zur Abwendung der Special-Untersuchung, sondern überhaupt zur Abwendung des Untersuchungs-Processes zu gestatten, und es sei durchaus nicht einzusehen, aus welchem Rechtsgrunde ihm dies Gesuch abgeschlagen werden könne.

— Wie groß war mein Erstaunen, als hierauf folgende, mit diplomatischer Genauigkeit abgeschriebene, Resolution ertheilt wurde: »Von Hochfürstlicher Hochstift Hildesheimischer Regierung wird auf die von dem Freyherrn Mauritz von Brabeck durch den Notarius Lilien am 14. d. M. anderweit eingereichten (te) Schedula requisitionis hiermit zur Resolution ertheilt: daß der anderweit zur Hand genommenen Appellation nach eben dem Grundsatze, wonach die vorigen Appellationen verworfen worden, daß nämlich Criminalsachen keine Appellationen können (kennen?) nicht Statt zu geben sei, die in der gegenwärtigen Schedul geäußerten (te) Be-

fürchtung aber, daß einem Theile des Publikums der Unterschied zwischen General- und Special-Untersuchungen unbekannt sein könne, hier nicht mehr, als bei anderen Generaluntersuchungen eintrete, mithin um so weniger dem Verfahren eine andre Gestalt geben könne, als der Untersuchungsrichter in wesentlichen Theilen des Processes keinen Unterschied machen kann, endlich die vorläufige Verschickung der Acten über die Frage, ob ein corpus delicti vorhanden sei? durch die anderweite Anführungen keineswegs näher begründet werden, indem die Frage über die Existenz des corporis delicti einen wesentlichen Theil der General-Untersuchung ausmacht, mithin, wenn auch von extraneis erkannt werden dürfte, daß noch kein Corpus delicti vorhanden sei, dieses die General-Untersuchung nicht hemmen würde u. s. w.«

Welche verwirrte und unlogicalische Begriffe! — War es denn je dem Hrn. v. Brabeck eingefallen, zu verlangen, daß zu seinem Vortheil ein Unterschied gemacht werden solle?*) Er verlangte ja nur, was der Geringste im Staate zu fordern berechtigt ist, daß erst erörtert und entschieden werden solle:

> Ob das Factum, das an und für sich ganz klar und eingestanden war, ein Verbrechen enthalte?

und daß man so lange, bis dies geschehen, mit aller sein Glück

*) Ich glaube übrigens wohl, daß ein Mann, wie Brabeck, dies nach der Praxis hätte verlangen können. Vergl. Meister über den Einfluß, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafen und das Verfahren in Strafsachen hat; in Plitt's Repertor. für das peinl. Recht Nr. 1. S. 17. Selbst Kleinschrot, der es bestreitet, daß bei der Bestrafung eines Verbrechens nicht auf den Stand des Verbrechers gesehen werden müsse, gesteht, daß die Praxis den Stand sehr in Betracht ziehe. S. dessen Entwickelung des peinl. Rechts. Th. 2. S. 169. Häberlin.

Digitized by Google

und seine Ruhe störenden Untersuchung einhalten müsse; denn es ist ja ganz widersinnig und unrecht, den Antheil, den man an einer Sache genommen hat, zu untersuchen, ehe es gewiß ist, daß die Sache für die Justiz gehört (Weber über Injurien S. 73. n. 8.), oder mit anderen Worten, einen Criminal-Proceß zu verhängen, wenn kein Verbrechen existirt*). Auch hatte Hr. v. Brabeck nicht Acten-Verschickung über die Frage: Ob ein Corpus delicti vorhanden sei? verlangt. Der Referent verwechselt Verbrechen und Corpus delicti. Liegt in den Bemerkungen des Hrn. v. Brabeck ein Verbrechen, so machen eben die Bemerkungen das Corpus delicti aus. Die Auswärtigen sollen und werden nach der Lage der Sache nicht erkennen, ob schon, oder ob noch nicht ein Corpus delicti vorhanden sei, sondern ob das angeschuldigte Verbrechen in den Bemerkungen zu finden sei? und wird von ihnen die Frage verneinend entschieden, so hemmt allerdings diese Entscheidung alle, sowohl General- als Special-Untersuchung.

Unterdessen, daß dies in Hildesheim vorging, brachte der Anwald des Frhrn. v. Brabeck dessen Beschwerden zu Wezlar an, und bat, der Regierung zu befehlen, daß sie den in dieser Sache ganz unstatthaften Criminal-Proceß cassiren, wenigstens den Hrn. Imploranten, nach ihm gestatteter Einsicht sämmtlicher Actenstücke zur Vertheidigung um einen solchen Proceß ab-

*) Und es ist freventlich-leichtfertig, — unter dem Misbrauch des Namens: Informativ-Verfahren — ohne bereit vorliegenden Thatbestand eines Verbrechens, eine Criminal-Untersuchung, gleichsam wie zur Probe, zu verordnen, in der Hoffnung, aus ihrem Erfolg vielleicht einen Grund zu ihrer »Rechtfertigung ex post« wohl oder übel zu erhalten. D. H.

Digitized by Google

zuwenden, zulassen, demnächst aber die Acten verschicken solle.

Wäre nicht Haß und Verfolgungssucht hier im Spiel gewesen, so würde man die Sache in Wezlar ruhig haben ihren Gang gehen lassen, und erwartet haben, was das Kammergericht erkennen würde. Aber man wandte alles an, um ein dem Hrn. v. Brabeck günstiges Erkenntniß zu verhindern. Man ließ eine eigne Geschichts-Erzählung in Betreff einer von dem Hildesheimischen Fiscal wider den Freiherrn Moritz von Brabeck angestellten Denunciation*) drucken, ver-

*) In der Geschichts-Erzählung heißt es §. 12: »Der Hildesheimischen Regierung stehe es gewiß nicht zu verdenken, ja Richterpflicht erfordre es von ihr, zu untersuchen: Ob sich der Frhr. v. Brabeck wirklich ein Staatsverbrechen habe zu Schulden kommen lassen?« — Dagegen habe ich nichts, nur muß sie sich wegen ihrer Verhältnisse nicht einer Entscheidung anmaßen, nicht bei einer Untersuchung die Existenz des Verbrechens zum voraus setzen, und nicht vor Entscheidung jener Frage den Hrn. v. Brabeck als Verbrecher behandeln, wie sie offenbar durch ihre Fragen: Wer die Helfershelfer gewesen? Wer den Druck, die Correktur u. s. w. besorgt? that. Der Verfasser jener Schrift irrt daher sehr, wenn er meint: Von mehrern sei hier durchaus nicht die Frage. Auch darin irrt er, wenn er ferner sagt: Um nun jenes legal thun zu können: so mußte sie nach den Regeln des Processes den Hrn. v. Brabeck vorladen lassen. Nein, dies mußte sie nicht, sie konnte vielmehr dem Frhrn. v. Brabeck die Anklage des Fiscals zu seiner Verantwortung communiciren, und sie mußte dies wegen des Standes des Angeklagten, wegen des, wenigstens großen, Zweifels: ob ein Verbrechen wirklich existire, und wegen der erhobenen fiscalischen Klage, thun. Hier trat der accusatorische Proceß ein, in welchem schriftlich verfahren, und ein Anwald zugelassen wird (P. G. O. Art. 90. Dorns Commentar über das peinl. Recht, Th. 2. S. 551). Gesetzt aber auch, man hätte geglaubt, mit der persönlichen Vorladung den Anfang machen zu müssen, so konnte dies aus keinem andern Grunde geschehen, als um zu erfahren, ob Hr. v. Brabeck sich zu den Bemerkungen bekenne? Ob er selbige habe drucken lassen, und ob er selbige

Digitized by Google

theilte selbige zu Wezlar, übergab eine präoccupatorische Vorstellung nach der andern, und — der Hildesheimische ritterschaftliche Syndicus, trat als Sollicitant gegen ein Mitglied der Hildesheimischen Ritterschaft auf. Ob es anständig war, so zu verfahren, als hier geschah, will ich für jetzt nicht untersuchen. Genug, es gelang, ein zwar nicht ganz, aber doch zum Theil günstiges Decret durch Mehrheit der Stimmen zu erhalten. Das Gesuch des Hrn. v. Brabeck ward abgeschlagen, jedoch ihm vorbehalten, nach geendigter General-Untersuchung und in Gemäßheit des eignen Erbietens imploratischer Regierung, pro defensione pro avertenda inquisitione speciali Mittheilung der Klage, Gestattung schriftlicher Vernehmlassung und Verschickung der Acten nachzusuchen. Da die Regierung sich nur gegen den Hrn. v. Brabeck erboten hatte, ihm nach geendigter General-Untersuchung, Einsicht der Acten und eine schriftliche Vertheidigung zu gestatten, in dem kammergerichtlichen Decret aber auf Mittheilung der Klage und Gestattung schriftlicher Vernehmlassung nach geendigter General-Untersuchung erkannt wurde, so enthielt dasselbe allerdings mehr, als wozu die Regierung sich erboten hatte.

Ich bin überzeugt, daß Hr. v. B., wenn er eine neue Vorstellung bei dem K. G. übergeben hätte, ein ihm noch günstigeres und deutlicheres Decret erhalten haben würde,

---

vertheilt habe? Alles dieses konnte ja aber in dem Communicativ-Proceß eben so klar werden. Kurz man mag den Fall drehen und wenden, wie man will, so ergiebt sich daraus, daß man nicht so verfahren ist, wie hätte verfahren werden sollen. Ob Animosität, Absicht wehe zu thun und zu kränken im Spiel war, oder ob man aus Unwissenheit, oder Irrthum so verfuhr? sind Fragen, die sich ein jeder selbst beantworten mag.

Digitized by Google

allein, um auch nicht entfernt den Schein zu haben, als wenn er die Erörterung und Entscheidung der Hauptfrage fürchte, entschloß er sich, in dem von neuem angesetzten Termin zu erscheinen, und hier nochmals alles das zum Protokoll zu geben, was er bereits schriftlich erklärt hatte, wenn man von Seiten der Fürstl. Regierungscommission mehr, wie das erstemal in den Schranken der General-Untersuchung sich halten würde. Dies ist geschehen, und wirklich abstrahirte diesmal die Regierung — vielleicht auf einen von Wezlar erhaltenen Wink — von allen einzelnen bestimmten Fragen, und ersuchte bloß den Hrn. v. B. zu erzählen, wie es mit dem Druck und der Vertheilung der Bemerkungen zusammenhinge, welches derselbe denn auch treulich und mit aller Gewissenhaftigkeit gethan hat.

So steht jetzt die Sache, ohne daß seit dem letzten Termin, der schon vor mehr als 5 Wochen abgehalten wurde, weiter in derselben etwas geschehen ist. Ob man sich besonnen habe, und anfange einzusehen, daß bei der Sache nichts herauskommen werde? oder, ob man dies von Anfang eingesehen, und nur das Vergnügen hat haben wollen, den Hrn. v. B. eine Zeitlang als Verbrecher zu behandeln und zu kränken? wird sich in der Folge zeigen.*)

*) Wie schon in der »Einleitung« bemerkt, rechtfertigte sich Hr. v. B., nicht ohne der Hochfürstlichen Hochstift hildesheim'schen Regierung zu einem selbst die politische Existenz des Staates, den sie mit Justiz (?) versah, überdauernden Andenken zu verhelfen. D. H.

## B. Aus dem Gutachten des Professors Grolmann.

Zu einer Zeit, wo man sich immer mehr bemüht, unter die Rubrik der Contrebande eine Menge von Meinungen zu setzen, zu einer Zeit, wo hier die lichtscheuen Bemühungen egoistischer Feinde aller Aufklärung, aller Freiheit im Reden und Handeln — und der patriotische Widerstand edeldenkender Männer gegen gränzenlose und unsinnige Neuerungsprojecte, als Resultate eines und desselben Obscurantenplans aufgestellt; dort die Versuche verirrter Schwärmer, die Attentate selbstsüchtiger, feiler Dämagogen, — und die freimüthigen Aeusserungen ächter Patrioten, mit demselben verhaßten Namen — des Jacobinismus*) — bezeichnet werden; — zu einer Zeit, wo Partheisucht alles wagt, wo Partheihaß keine Schranken kennt und kein Mittel zu seinem Zwecke — wäre es auch noch so schändlich und ungerecht — unbenutzt läßt, — ist es wohl doppelt heilige Pflicht aller Justizstellen, zu wachen, daß nicht auch sie zu Werkzeugen verderblicher Absichten gemißbraucht werden und der Tempel der Themis zum Tummelplatz der Leidenschaften herabsinke. Daß dieses selbst in meinem deutschen Vaterlande nicht überall geschehe, überzeugte mich leider! aufs neue die Rechtssache des Hrn. v. Brabeck. Das Gefühl, welches diese traurige Ueberzeugung begleitete, war um so schmerzhafter, je wohlthätiger die Sprache jenes wahrhaft edlen deutschen Ritters, um derentwillen er verfolgt

*) Oder auch Democratismus, Kantianismus, Fichtianismus; denn täglich sucht man mehr aus bekannten Gründen diese Ausdrücke als vollkommen gleichbedeutend darzustellen. Grolmann.

Digitized by Google

wird, meinem Herzen war. Zwar erwartete ich wohl, daß der biedere Mann verkannt werden, daß er selbst dem Hasse Vieler seines Standes nicht entgehen würde; denn er hatte ja Wahrheit gesagt, und gewiß schlug nicht in der Brust jedes seiner adelichen Leser auch ein adeliches Herz; — es war mir daher selbst nicht unerwartet, zu erfahren, daß man den Hrn. v. B. als Democrat und Jacobiner verschreie — aber daß auch eine fürstliche Regierung die Hände bieten würde, um die Verfolgungsplane rachsüchtiger Menschen zu realisiren, daß ein angesehenes Justizkollegium so wenig seine Pflichten kennen, so wenig seine eigene Ehre achten würde, um sogar unter dem erborgten Scheine der Gerechtigkeit die Ruhe und Zufriedenheit eines der edelsten Staatsbürger zu untergraben, dies war es, was selbst alle meine Erwartung überstieg und mein Herz mit dem lebhaftesten Kummer erfüllte.

Jedem, der nicht ganz Laie in der Theorie des Criminalprocesses ist, ist es bekannt, daß der Inquisitionsrichter die Verbindlichkeit habe, den guten Namen seiner Gerichtsuntergebenen so lange zu schonen, als es möglich und mit seiner Verbindlichkeit gegen den Staat vereinbarlich ist. Derjenige Richter, welcher ein Individuum, ohne durch die hinlänglichen rechtlichen Gründe dazu verbunden zu sein, in eine Criminaluntersuchung verwickelt, überschreitet daher offenbar die Grenzen seiner Befugnisse, und es kann nicht dem entferntesten Zweifel unterworfen sein, daß er nicht nur zur vollkommnen Schadensersetzung — als der allgemeinen Folge jeder ungerechten Handlung — verbunden, sondern auch noch außerdem, wegen Mißbrauch seines Amtes — gleich viel, ob es aus Bosheit oder Unwissenheit geschehen — strafbar sei. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß es Fälle geben könne, wo ohne volle Gewißheit der Existenz des Verbrechens, weil die

Digitized by Google

Unterſuchung über dieſelbe, den Umſtänden nach, von der Unterſuchung gegen den Thäter nicht getrennt werden kann, dennoch rechtlich der Criminalproceß gegen ein aus Gründen verdächtiges Individuum verhängt werden kann; in welchen Fällen alsdann, wie die Hildesheimiſche Regierung ſagt, die Frage über die Exiſtenz des corporis delicti einen weſentlichen Theil der General- (und ich möchte noch hinzuſetzen: vielleicht auch der Special-) Inquiſition, ausmacht und der Verdächtige nachher, ſelbſt aus der Urſache, weil gar kein Verbrechen exiſtire, losgeſprochen werden kann, ohne daß derſelbe ein Recht hätte, ſich gegen das unterſuchende Collegium, von welchem keine Allwiſſenheit gefordert werden kann, zu beſchweren; allein eben ſo gewiß und unläugbar iſt es, daß in allen Fällen, wo über die Exiſtenz des Verbrechens ſogleich geurtheilt werden kann, keine Inquiſition rechtlich gegen ein Individuum Statt finden könne, ſo lange das zur Unterſuchung berechtigte Gericht noch nicht von jener Exiſtenz überzeugt*) iſt, und daß in dieſen Fällen die Beſchaffung dieſer Ueberzeugung zu den Präliminar-Handlungen des Gerichts gehöre, durch welche das Verfahren gegen ein Individuum, als Thäter des Verbrechens, entweder rechtlich begründet werden, oder als völlig widerſinnig und unnöthig erſcheinen muß.

— Cajus wird auf der Straße todtliegend gefunden,

*) In dem vorliegenden Fall konnte es indeſſen nicht auf die vermeintliche, oder wahre Ueberzeugung des inquirirenden Gerichts und auf deſſen Entſcheidung ankommen. Denn ſchon hatte der Fürſt in einem Cabinets-Reſcript vom 4. Mai 1799 über die Exiſtenz des Verbrechens entſchieden. Wie hätte da die Regierung in einem geiſtlichen Fürſtenthum es wagen dürfen, anders zu entſcheiden, als ſchon entſchieden war, zumal da auch das Domcapitel gegen den Frhrn. v. B. höchlich aufgebracht war. Häberlin.

Digitized by Google

und, weil Mevius an dieſem Tage mit dem Cajus denſelben Weg gegangen iſt, wird dieſer als der muthmaßliche Todtſchläger denuncirt. Mevius wird ergriffen, vor das peinliche Gericht geführt und gefragt: wie er die That begangen habe? »wer ſeine Helfershelfer geweſen ſeien?« u. ſ. w. Mevius, ſeiner Unſchuld gewiß, antwortet nicht auf dergleichen Fragen, ſondern bittet, vor allen Dingen den Leichnam unterſuchen zu laſſen, um zu erfahren, ob denn auch wirklich ein Verbrechen begangen worden ſei? — Man reſolvirt hierauf, »daß, wenn ſich auch finden ſollte, daß hier kein corpus delicti vorhanden ſei, dieſes die Generalunterſuchung dennoch nicht hemmen würde, indem die Frage über die Exiſtenz des corporis delicti einen weſentlichen Theil der Generalunterſuchung ausmache.« Lache nicht, lieber Leſer, — gerade dieſe Reſolution iſt es, welche in einem Falle, wo nur der Name des angeſchuldigten Verbrechens ein andrer war, ein deutſches Juſtizcollegium in der Sache des Hrn. v. B. ertheilte. Setze nun, daß in dem gegebenen Falle, bei einer nachher vorgenommenen Legalſection ſich ergeben habe, daß Cajus an einem Schlagfluſſe geſtorben ſei: würdeſt du wohl dem Mevius das Recht abſprechen, ſich gegen das Verfahren des peinlichen Gerichts zu beſchweren; Schadloshaltung zu verlangen und auf Beſtrafung deſſelben wegen der Illegalitäten, welche ihm zur Laſt fallen, zu dringen?

Aber iſt denn auch dieſe behauptete Identität zwiſchen dem gegebenen Beiſpiele, und dem, was in der Sache des Hrn. v. B. geſchehen iſt, wirklich vorhanden? Ich zweifle nicht, jeden meiner Leſer hiervon überzeugen zu können. Schon in dem Civilproceſſe iſt es Regel, daß der Richter auf eine Klage, bei welcher offenbar kein Klagegrund vor-

Digitized by Google

handen ist, oder bei welcher die Bitte, selbst unter Voraussetzung der Wahrheit der Prämissen, verwerflich ist, gar keinen Proceß veranlassen dürfe, sondern sogleich dieselbe als unstatthaft zurückgeben müsse. Und diese in der Natur der Sache gegründete Regel sollte in dem Criminalprocesse keine Anwendung finden? Es sollte auf jede Klage, auf jede Denunciation erlaubt sein, die Ruhe, die Zufriedenheit, vielleicht die ganze Glückseligkeit der Staatsbürger zu stören, und nicht Pflicht, vor allen Dingen erst darauf zu sehen, ob denn auch, unter der Voraussetzung der Wahrheit der Klage oder Denunciation, die Handlung, welche der Gegenstand derselben ist, als Verbrechen betrachtet werden könne? Wenn dieses nicht totale Umkehrung der wesentlichen processualischen Ordnung ist, wenn ein solches Verfahren nicht mit dem vollkommensten Rechte den Namen eines tumultuarischen führen muß, bei welchem bekanntlich der Richter, welcher es veranlaßte, strafbar ist, so weiß ich in der That nicht, was unter processualischer Ordnung gedacht werden soll. Von jeher hat man es daher auch in cultivirten Staaten als Pflicht des Richters betrachtet, sobald eine Anzeige oder Klage gegen ein Individuum wegen eines vollbrachten Verbrechens eingereicht würde, vor allen Dingen sorgfältig zu prüfen, ob denn auch wirklich die angeschuldigte Handlung als eine Rechtsverletzung oder Gesetzübertretung anzusehen sei; und nirgends ist es auch nur dem entferntesten Zweifel unterworfen, daß, wenn das Resultat dieser Prüfung verneinend ausfällt, der Angeschuldigte, so kränkend auch immerhin seine begangene Handlung dem Kläger oder Denuncianten sein möge, schlechterdings mit aller gerichtlichen Untersuchung verschont bleiben müsse, weil jeder Sterbliche, sobald er nur keine rechts- und gesetzwidrige Gesinnung verräth, von

Digitized by Google

seinen Gesinnungen nur sich und dem, der auch über die Staaten richtet, Rechenschaft zu geben habe. Insbesondere hat man diesen allgemeingültigen Grundsatz auch auf die Injurien angewendet ꝛc. Die Bemerkungen des Hrn. v. B. lagen offen vor den Augen seiner Richter. Das erste also, was diese auf die eingereichte Denunciation des Fiskals zu thun hatten, war: diese Bemerkungen zu lesen und dann — versteht sich in Form und Kraft eines Erkenntnisses — zu entscheiden, ob in denselben wirklich eine Injurie enthalten sei? — Zwar ist kein Gesetz in Deutschland bekannt, welches freimüthige Urtheile denkender Staatsbürger über die Lage und Handlungen des Staats als Verbrechen darstellt — und ich zweifle daher nicht, daß der Hr. v. B. dem Urtheile der Auswärtigen mit der größten Ruhe und dem stolzen Bewußtsein des Biedermanns entgegen sehen könne; — allein, mußte er nicht, da er doch nicht voraussetzen durfte, daß in Hildesheim alle processualische Ordnung verkehrt werden sollte, annehmen, daß die Regierung schon über die Frage: ob in seinen Bemerkungen eine Majestätsbeleidigung enthalten sei, entschieden habe; mußte er nicht erwarten, daß der Stab schon über ihn gebrochen sei, wenn er es nicht dahin bringen konnte, die Regierung von ihrem Irrthum zu überzeugen, in welchem Falle dann von selbst alle Untersuchung gegen ihn wegfallen mußte. Aber nein! die Regierung hatte nicht geirrt, sie hatte sich die Frage: ob durch die Bemerkungen des Hrn. v. B. ein Verbrechen begangen sein könnte, noch gar nicht vorgelegt, wenigstens nicht mit dem eindringenden Ernste einer, von den Entscheidungsgründen klare Rechenschaft gebenden Dijudicatur*); — sie wollte nur einstweilen gegen den Hrn.

*) Vergl. die vorstehende Note.

Digitized by Google

v. B., als Verbrecher, inquiriren – da jadoch die Unterſuchung über die Exiſtenz des corporis delicti einen weſentlichen Theil der Generalinquiſition ausmacht. — Sollte wohl gar die hildesheimiſche Regierung das denuncirte Verbrechen mit einem Conate des Hochverraths verwechſelt haben? Beinahe ſollte man es glauben, wenn man bedenkt, daß der Hr. v. B. nach ſeinen Helfershelfern gefragt, daß in der Hildesheimiſchen Geſchichtserzählung — im allgemeinen von Staatsverbrechen geredet wurde, daß durch die hildesheimiſchen präoccupatoriſchen Vorſtellungen, ſelbſt ein, jedem Deutſchen achtungswürdiges Collegium getäuſcht werden konnte. — Wahrſcheinlicher indeſſen iſt mir doch noch folgende Erklärung. Die Regierung ſah, daß es der Wille des Fürſten und ſeiner Rathgeber war, daß die Ruhe des Hrn. v. B. durch eine Criminalunterſuchung geſtört werden ſollte und gehorchte nach der Lehre vom blinden Gehorſam.*) Sie konnte nur immerhin Muth genug haben, nicht einen Unſchuldigen den Wünſchen ſeiner mächtigen Verfolger gemäß, verdammen zu wollen; aber ſollte ſie auch ſogar eine Unterſuchung gegen denſelben verweigern, und ſelbſt in Anſehung dieſes Schrittes, deſſen Folgen ſie doch für die Unſchuld glaubte ungefährlich machen zu können, dem Willen deſſen ſich entgegenſtellen, deſſen Gnade oder Ungnade wahrſcheinlich einen großen Einfluß auf das Wohl und Wehe jedes Einzelnen aus ihrer Mitte haben konnte?

*) Von dieſem Ungethüm ſagt der edle Martin: »Die Lehre vom unbedingten Ungehorſam iſt ſowohl gegen das beſtehende Recht, als gegen das Chriſtenthum, und würdigt den Menſchen zum Thiere herab; das habe ich gelehrt zu Göttingen, Heidelberg und nun zu Jena zwei und zwanzig Jahre hindurch, und werde es ferner lehren.«

Anm. d. Herausg.

Digitized by Google

Freilich gehört oft Selbstverläugnung zur strengen Erfüllung der Pflicht, doch weniger in Deutschland, wo — Dank sei es unsrer Verfassung! — noch Hülfe gegen die Ungerechtigkeiten auch der höhern Landescollegien zu erwarten ist.

---

## Anhang.

Aus Demme's Annalen Bd. V. S. 380 fg.

Ich stimme mit dem Kläger darin überein, daß eine Injurie, die in einer Behauptung, oder überhaupt in einer Aeußerung liegt, nicht aufhört, dieß zu sein, wenn sie ein Schriftsteller in einem Buche drucken läßt. Dagegen scheint mir auf der andern Seite ebenfalls nicht geläugnet werden zu können, daß, wenn eine solche Handlung oder Aeußerung nicht objectiv injuriös ist, und der Schriftsteller sich derselben zur Begründung eines in dem Zwecke seines Werkes liegenden Urtheils bedient, dann hinsichtlich der Beantwortung der Frage, ob die Aeußerung animo injuriandi geschehen, sehr viel Gewicht auf diese Eigenschaft als Schriftsteller und den Zweck seines Werkes zu legen ist. — Oeffentliche Charaktere, Männer, welche sich bei öffentlichen Angelegenheiten betheiligen, und zu dem Publikum sprechen, welche den Beruf finden, bei den öffentlichen Geschäften mitzuwirken, Rathschläge in Bezug auf diese Angelegenheiten zu ertheilen, stehen hinsichtlich dieser ihrer öffentlichen Eigenschaften und Handlungen in ganz anderer Beziehung zum Publikum, als Private hinsichtlich ihres Privatcharakters und ihrer Privathandlungen. Die Erstern können sich durchaus nicht beschweren, wenn Jemand, der den Beruf dazu fühlt, ihren öffentlichen

Digitized by Google

Charakter, ihre öffentlichen Handlungen, ihre Grundsätze einer öffentlichen Critik unterwirft. Wenn dieser Critiker die Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsachen, wo dies erforderlich ist, und wo es darauf ankommt, vertreten kann, wenn seine Darstellung, seine Urtheile nicht in beleidigender Form vorgetragen sind, so steht ihm die Befugniß zu, Gutes und Schlechtes, wie er es wahrgenommen hat, freimüthig zu äußern. Weber über Injurien und Schmähschriften, Theil 3. S. 2.

Ich habe bemerkt, daß die Wahrheit der Thatsachen da vertreten werden müsse, wo dies erforderlich ist. Ich verstehe darunter, daß es Fälle geben kann, wo es auf die Wahrheit der Thatsachen nicht ankommt. Denn wenn ich in Dingen, welche das sittliche Verhalten eines Menschen nicht betreffen, mich gegen ihn erkläre, Fehler und Mängel behaupte, die ihm an sich nicht zur Schande gereichen, so liegt der Regel nach, in diesen, wenn gleich ungegründeten Aeußerungen an sich noch keine Injurie. Neues Archiv des Cr. R. Bd. 3. S. 195 ꝛc.

Freimüthige Urtheile über vorgekommene Thatsachen, über ein öffentliches Wirken, über Fähigkeiten und Grundsätze, können allerdings dem Beurtheilten, gegen den sie ausfallen, nicht nur unangenehm sein, sondern ihm auch wirklich schaden, indem sie den Wirkungskreis des Beurtheilten einschränken, weil sie das Zutrauen und die gute Meinung Anderer verderben; allein eine Injurie wird dadurch nicht begründet, denn ein solches Urtheil hängt von dem Eindrucke ab, den der Gegenstand auf das urtheilende Subjekt gemacht hat, welchen Eindruck innerhalb der dafür bestimmten, vorhin angeführten Grenzen, mitzutheilen, als unerlaubt nicht angesehen werden kann. Selbst harte und unhöfliche Ausdrücke können eine Beleidigung nicht involviren, da sie nur als Ueber-

Digitized by Google

tretungen der in guter Gesellschaft geltenden conventionellen Regeln, aber nicht Gegenstand eines klagend verfolgbaren Rechtes sind. Vergl. Klein, Annalen, Bd. II. 45. Weber a. a. O. S. 3 ꝛc.

Das Recht der freien Gedankenmittheilung darf nun zwar Niemand gebrauchen, um Andere zu beleidigen, und wenn gleich die Geschichte auch die bösen Thatsachen erzählt, und, aus deren Verbindung mit andern Begebenheiten, Veranlassung und Urheber derselben darzustellen sucht, so ist es doch unerlaubt, Jemandem eine ehrenrührige Handlung beizumessen, wenn auch der Schriftsteller die subjective Ueberzeugung davon haben sollte, jedoch keine objectiven Gründe dafür anführt, oder anführen kann. Immer aber wird vorausgesetzt, daß die imputirten Handlungen wirklich ehrenrührig sind, daß Andern dadurch ihr guter Leumund oder solche Eigenschaften abgesprochen werden, auf welche sie kraft der Gesetze Zwangsrechte haben. Niemals aber kann zu diesen Zwangsrechten gezählt werden, daß man wahre Thatsachen verschweigen oder Urtheile über Begebenheiten zurückhalten müsse. Die Wahrheit oder Unrichtigkeit eines Urtheils kann durch Gründe widerlegt werden, allein als das Ergebniß einer subjectiven Ueberzeugung kann es keine Beleidigung enthalten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Förster.Buchb
Digitized by Google